

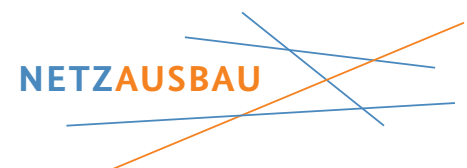
31. März 2025

Planfeststellungs- beschluss

Vorhaben 5 BBPlG: Wolmirstedt – Isar
Vorhaben 5a BBPlG: Klein Rogahn/Stralendorf/
Warsow/Holthusen/Schossin – Isar,
Abschnitt A1: Sachsen-Anhalt Nord



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2-1 #31
Datum: 31. März 2025

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG

für Vorhaben Nr. 5
des Bundesbedarfsplangesetzes
Wolmirstedt – Isar

und

für Vorhaben Nr. 5a
des Bundesbedarfsplangesetzes
Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin –
Isar
mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar

jeweils
Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord)

Vorhabenträger:

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

10557 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. ENTSCHEIDUNG	7
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	7
II. PLANUNTERLAGEN	8
1. Festgestellte Planunterlagen	8
2. Weitere Unterlagen	15
III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE	22
1. Naturschutz und Landschaftspflege.....	22
a) Gesetzlich geschützte Biotope.....	22
b) Landschaftsschutzgebiete	24
c) Geschützte Landschaftsbestandteile	26
d) Naturdenkmäler	27
2. Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen.....	27
a) Genehmigung für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. § 78 Abs. 5 WHG	27
b) Genehmigung für Anlagen an oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG i.V.m. § 49 WG LSA.....	27
c) Befreiung von den Verboten des § 38 WHG und § 50 WG LSA.....	28
3. Forstrechtliche Genehmigungen.....	28
4. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse	28
5. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung	29
6. Baurechtliche Genehmigung	29
IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	30
1. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.....	30
2. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.....	30
3. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG.....	30
4. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.....	31
V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN	31
1. Planfeststellung	31
a) Immissionsschutz	31
b) Forstwirtschaft	35
c) Wasserrechtliche Anforderungen.....	35
d) Landwirtschaft	37
e) Fischerei.....	38

f) Naturschutz	38
g) Bauausführung	41
h) Überwachung	41
i) Verkehr und Infrastruktur	43
j) Denkmalschutz	45
k) Bodenschutz	46
l) Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen.....	47
m) Bauordnungsrecht	48
n) Ordnungsrecht	50
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse	50
a) Anzeigepflichten	50
b) Bauwasserhaltung und Bodenaufschlüsse	50
VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS	51
1. Fachliche Zusagen	51
a) Themengebiet Umwelt.....	51
b) Themengebiet Wasser.....	52
c) Themengebiet Boden, Geologie / Bergrecht	53
d) Themengebiet Verkehr	53
e) Themengebiet Landwirtschaft.....	55
2. Zusagen für einzelne Betroffene.....	55
VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN.....	57
VIII. HINWEISE.....	57
B. BEGRÜNDUNG	58
I. Beschreibung des Vorhabens	58
1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung	58
2. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen	63
3. Allgemeine Vorhabenbeschreibung	63
a) Gleichstrom-Leitungen V5 und V5a	63
b) Nebenanlagen	64
4. Trassenverlauf.....	64
5. Technische Angaben.....	67
a) Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) - Erdkabel.....	67
b) Kabelschutzrohre.....	68
c) Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) - Freileitung	68
d) Kabelabschnittsstationen (KAS).....	69
e) Kabelübergabestation (KÜS)	69

f) Provisorien	70
6. Landschaftspflegerischer Begleitplan	71
a) Umweltbaubegleitung	71
b) Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz	71
c) Maßnahmen zum Arten-, Biotop- und Gebietsschutz i.V.m. dem Regiedokument und der Anlage 1	72
d) Wiederherstellungsmaßnahmen	73
e) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.V.m. dem Regiedokument und der Anlage 1	73
f) Maßnahmen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	74
7. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung	74
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	78
1. Notwendigkeit der Planfeststellung	78
2. Zuständigkeit	78
3. Abschnittsbildung	78
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	80
a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	80
b) Anträge auf Planfeststellungsbeschluss	80
c) Verbindung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPG gem. § 26 NABEG	81
d) Antragskonferenzen	81
e) Festlegung der Untersuchungsrahmen	82
f) Gemeinsame Unterlagen nach § 21 NABEG	82
g) Anwendung von § 43m EnWG (Opt-in)	82
h) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	83
i) Erörterungstermin	83
j) Planänderungen	84
k) Vorzeitiger Baubeginn	86
l) Übergangsvorschriften nach § 35 NABEG (sog. Opt-Out)	87
III. Materiell-rechtliche Bewertung	87
1. Planrechtfertigung	88
a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung	88
b) Energiewirtschaftliche Bedeutung	88
2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5	90
3. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5a BBPIG	90
4. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	90
a) Immissionsschutz	90

b) Natura 2000-Gebietsschutz	136
c) Besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 43m EnWG	149
d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft	166
e) Gesetzlicher Biotopschutz	196
f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	204
g) Wasserrechtliche Anforderungen	225
h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung	261
i) Forstwirtschaft	267
j) Denkmalschutzrecht	269
l) Straßen und Wege	271
m) Anlagensicherheit	297
n) Bodenschutz	301
o) Bauordnungsrecht	308
5. Abwägung	321
a) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG	321
b) Eigenwasserversorgung	336
c) Raumordnerische Belange	337
d) Eigentum	348
e) Kommunale Belange	352
f) Landwirtschaft	356
g) Forstwirtschaft	363
h) Jagd und Fischerei	365
i) Verkehr	366
j) Versorgungsträger und Telekommunikation	368
k) Belange der Bundeswehr	371
l) Belange der Abfallwirtschaft	372
m) Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung	374
n) Ordnungsrechtliche Belange	376
o) Weitere Belange des Schutzes kritischer Infrastrukturen	376
p) Belange des Tourismus und der Erholung	377
q) Belange Gewerbeausübung	377
6. Alternativen	377
a) Ernsthaft in Betracht kommende räumliche Alternativen	378
b) Freileitungsprüfverlangen	383
c) Standortwahl Nebenbauwerke	384
d) Ergebnis	387

7. Ausführungen zu § 13 KSG	387
IV. Gesamtbewertung	389
V. Entscheidungsvorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG.....	389
VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	393
1. Sachverhalt	393
2. Rechtliche Würdigung	395
a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	397
b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	399
c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG	402
d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG	402
3. Begründung der Nebenbestimmungen	403
C. Hinweise	403
I. Entschädigungsverfahren	403
II. Geltungsdauer des Beschlusses.....	404
III. Zustellung und Bekanntgabe des Plans	404
IV. Kosten	404
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	404
D. Rechtsbehelfsbelehrung	406
E. Abkürzungsverzeichnis	407
F. Abbildungsverzeichnis.....	420
G. Tabellenverzeichnis	420
H. Anlagenverzeichnis.....	421

A. ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter Kap. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt A1 der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar der 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt. Gegenstand der planfestgestellten Vorhaben im Abschnitt A1 sind

- die Errichtung und der Betrieb der beiden geplanten Höchstspannungsleitungen in Gleichstromtechnologie (DC) mit einer Übertragungskapazität von je 2 GW und einer Spannungsebene von 525 kV als Erdkabel,
- die Errichtung und der Betrieb der 525-kV-Freileitung, in Teilbereichen als Hybridleitung (Hybrid) unter Mitnahme der 380-kV-Freileitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/538/536 bzw. der 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt 437/438,
- Umbaumaßnahmen an bestehenden Höchstspannungsleitungen (Umbau der 380-kV-Freileitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/538/536, der 380-kV-Freileitung Wolmirstedt – Förderstedt 437/438 sowie der 380-kV-Freileitung Helmstedt – Wolmirstedt 491/492),
- der Rückbau von Bestandsfreileitungen im Bereich der Neu- und Umbaumaßnahmen,
- die temporäre Errichtung und der Betrieb von Freileitungsprovisorien,
- die Errichtung und der Betrieb der für den Betrieb der Höchstspannungsleitungen notwendigen Nebenanlagen,
- weitere für den Betrieb der Vorhaben notwendige bauliche und technische Anlagen einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen,¹ im Einzelnen die Tiefer- bzw. Umverlegung von Mittelspannungsleitungen der Betreiber
 - Ventrag GmbH & Co. Langenweddingen KG
 - Juwi Operations & Maintenance GmbH
 - Enertrag WindStrom GmbH
 - PROKON Regenerative Energien eG
 - Avacon Netz GmbH
 - Lorica Energiesysteme GmbH & Co. KG
 - Stadtwerke Staßfurt GmbH
 - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
 - Klima Waldgesellschaft mbH
- sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen.

Die Maßnahmen A_{CEF1}, A_{CEF2}, A_{CEF3}, A_{CEF4}, A_{CEF7}, A_{CEF8}, V_{AR4}, V_{AR5}, V_{AR6}, V_{AR7}, V_{AR8}, V_{AR9}, V_{AR10}, V_{AR11/V_{FFH}11}, V_{AR12}, V_{AR13}, V_{AR14/V_{FFH}14}, V_{AR15}, V_{AR16}, V_{AR17/V_{FFH}17}, V_{FFH18}, V_{FFH19}, V_{FFH20}, V_{FFH21}, V₂₂ werden unter Maßgabe der unter Kap. A.V.1.f) und A.V.1.h) aufgeführten Nebenbestimmungen als Minderungsmaßnahmen gem.

§ 43m Abs. 2 S. 1 EnWG angeordnet. Die Maßnahmen A_{CEF5}, A_{CEF9}, A_{CEF10} und A_{CEF11} entfallen gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG.

¹ Unterlage gem. § 21 NABEG, Teil C2.2.1.28.

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 2,2 Mio. Euro festgesetzt (Kassenzeichen: 1180 0613 5799).

Nicht planfestgestellt gemäß § 24 Abs. 1 NABEG wird der Trassierungsbereich der Freileitung bei Mast 27_344n zwischen Trassenkilometer 9,4 bis 9,7 und des parallel verlaufenden Provisoriums. Die Entscheidung über diese Teile des Vorhabens wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Planfeststellungsbehörde gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 74 Abs. 3 VwVfG einem diesem Verfahren nachgelagerten Planergänzungsbeschluss vorbehalten.

II. PLANUNTERLAGEN

1. Festgestellte Planunterlagen²

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne ³
C2.2.1 (EK)	Regelpläne bestehend aus C2.2.1.1, C2.2.1.3, C2.2.1.4, C2.2.1.7, C.2.2.1.28	5
C2.3.1 (EK)	Übersichtspläne bestehend aus C2.3.1.1, C2.3.1.2 und C2.3.1.3	3
C2.3.2 (EK)	Lagepläne, davon die Blatt-Nrn. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 38, 39, 42, 43, 45 und 46 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	46
C2.3.3 (EK)	Wegekonzept in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	45
C2.3.3.01 - C2.3.3.03 (EK)	Übersichtspläne Wegekonzept bestehend aus C2.3.3.02 und C2.3.3.03; C2.3.3.01 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	3
C2.3.3.1 bis C2.3.3.46 (EK)	Lagepläne Wegekonzept bestehend aus C2.3.3.1.1, C2.3.3.2, C2.3.3.2.1, C2.3.3.7, C2.3.3.8.1, C2.3.3.8.2, C2.3.3.9.1, C2.3.3.10, C2.3.3.10.1, C2.3.3.10.2, C2.3.3.14, C2.3.3.14.1, C2.3.3.16.1, C2.3.3.17, C2.3.3.17.1, C2.3.3.19.1, C2.3.3.20, C2.3.3.20.1, C2.3.3.22.1, C2.3.3.23, C2.3.3.26, C2.3.3.27, C2.3.3.27.1, C2.3.3.28.1, C2.3.3.29.1, C2.3.3.30, C2.3.3.30.1, C2.3.3.32.1, C2.3.3.33, C2.3.3.36, C2.3.3.36.1, C2.3.3.37, C2.3.3.39.1, C2.3.3.40, C2.3.3.41 und C2.3.3.44 in der Fassung der Antragsunterlagen;	73

² Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

³ Angaben zur Seitenzahl beziehen sich auf die Dokumente ohne Kapiteltrenn- und separate Deckblätter.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne ³
	Im Übrigen inkl. C2.3.3.1, C2.3.3.1.2, C2.3.3.3, C2.3.3.4, C2.3.3.4.1, C2.3.3.4.2, C2.3.3.5, C2.3.3.6, C2.3.3.8, C2.3.3.9, C2.3.3.11, C2.3.3.12, C2.3.3.12.1, C2.3.3.13, C2.3.3.15, C2.3.3.16, C2.3.3.18, C2.3.3.18.1, C2.3.3.19, C2.3.3.21, C2.3.3.22, C2.3.3.24, C2.3.3.25, C2.3.3.28, C2.3.3.29, C2.3.3.31, C2.3.3.32, C2.3.3.34, C2.3.3.35, C2.3.3.38, C2.3.3.39, C2.3.3.42, C2.3.3.43, C2.3.3.45, C2.3.3.45.1 und C2.3.3.46 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	
C2.3.4 (EK)	Bauwerksverzeichnis	4
C2.3.5 (EK)	Kreuzungsverzeichnis	41
C4.3.1.01 (FL)	Übersichtsplan (mit Blattsnitten der Lagepläne und Wegenutzungspläne) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	1
C4.3.2 (FL)	Wegenutzung außerhalb Trassenraum bestehend aus C4.3.2.02 und C4.3.2.03; C4.3.2.01 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	3
C4.3.3.01 bis C4.3.3.25 (FL)	Lagepläne davon C4.3.3.03, C4.3.3.04, C4.3.3.05, C4.3.3.21, C4.3.3.22, C4.3.3.23 und C4.3.3.24 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	25
C4.3.4 (FL)	Wasserrechtliche Anträge. Übersichtskarte Schutzgebiete in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	1
C4.3.5 (FL)	Wasserrechtliche Anträge. Übersichtskarte Schutzgebiete bestehend aus den Lageplänen C4.3.5.01 bis C4.3.5.03, C4.3.5.07 bis C4.3.5.16; C4.3.5.04, C4.3.5.05, C4.3.5.06 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	16
C4.3.7 (FL)	Bauwerksverzeichnis	3
C4.3.8 (FL)	Kreuzungsverzeichnis in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	36
C4.3.12 (FL)	Wald- und Hagpläne bestehend aus C4.3.12.1, C4.3.12.2, C4.3.12.7 bis C4.3.12.17; C4.3.12.3 bis C4.3.12.6 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	17
D2 (EK)	Rechtserwerbsverzeichnis in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	63
D3 (D3.1 bis D3.46) (EK)	Rechtserwerbspläne inkl. D3.1.1, D3.2, D3.2.1, D3.7, D3.7.1, D3.8.2, D3.10, D3.9.1, D3.10.1, D3.10.2, D3.12.1, D3.13, D3.14, D3.14.1, D3.16.1, D3.17, D3.17.1, D3.18.2, D3.19.1, D3.19.3, D3.22.1, D3.23, D3.26, D3.27, D3.27.1, D3.28.1, D3.29.1, D3.32.1, D3.33, D3.36, D3.36.1, D3.37,	80

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne ³
	D3.39.1, D3.40, D3.41, D3.44 in der Fassung der Antragsunterlagen; Im Übrigen D3.1, D3.1.2, D3.3, D3.4, D3.4.1, D3.4.2, D3.5, D3.6, D3.8, D3.8.1, D3.9, D3.11, D3.12, D3.15, D3.15.1, D3.16, D3.18, D3.18.1, D3.19, D3.19.2, D3.20, D3.20.1, D3.21, D3.21.1, D3.22, D3.24, D3.25, D3.28, D3.29, D3.30, D3.30.1, D3.31, D3.31.1, D3.32, D3.34, D3.35, D3.38, D3.39, D3.42, D3.42.1, D3.43, D3.45, D3.45.1, D3.46 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	
D5 (FL)	Rechtserwerbsverzeichnis in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	41
D6 (FL)	Übersichtsplan in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	1
D7 (D7.1 bis D7.36) (FL)	Rechtserwerbspläne davon D7.1, D7.2, D7.3, D7.4, D7.5, D7.6, D7.8, D7.9, D7.13, D7.14, D7.17, D7.19, D7.21, D7.23, D7.24, D7.27, D7.33 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	36
I2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	172
I3	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern der UVP und sonstige Unterlagen	10
I6.1	Maßnahmenpläne des LBP, Schutzgüter Tiere, Pflanzen bestehend aus I6.1.1 bis I6.1.5 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	93
I6.2 (EK+FL)	Maßnahmenpläne des LBP, Schutzgut Boden in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	30
I6.3	Maßnahmenpläne des LBP, trassenferne Maßnahmen in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	11
K1.1 (EK)	Bauantragsunterlagen KÜS Hohe Börde bestehend aus K1.1, K1.1.1.1, K1.1.1.2, K1.1.1.3, K1.1.1.4, K1.1.1.5, K1.1.1.6, K1.1.1.7, K1.1.1.8, K1.1.1.9	44
K1.1.1.10 (EK)	Bauvorlagen Fannipour	2
K1.1.1.11 (EK)	Bauvorlagen Blöchl	2
K1.1.2 (EK)	Bauvorlagen bestehend aus K1.1.2.1 (BV Betriebsgebäude), K1.1.2.2 (BV Einfriedung), K1.1.2.3 (BV Geländeregulierung), K1.1.2.4 (BV NEA)	3
K1.1.3 (EK)	Übersichtslagepläne bestehend aus K1.1.3.1 (BV Übersichtskarte), K1.1.3.2 bis K1.1.3.4 (BV Übersichtslageplan),	8

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne ³
	K1.1.3.5 (BV LP Sparten), K1.1.3.6 (Grunderwerbsplan), K1.1.3.7 (BV Abstandsfläche), K1.1.3.8 (BV Fundament)	
K1.1.4.2 (EK) bis K1.1.4.5	Zuwegung EB, BV Höhenplan, BV Lageplan, BV RQ	16
K1.2 (EK)	Bauantragsunterlagen KAS Golbitz (EK) bestehend aus K1.2, K1.2.1.1, K1.2.1.2, K1.2.1.3, K1.2.1.4, K1.2.1.5, K1.2.1.6, K1.2.1.7, K1.2.1.8, K1.2.1.9	42
K1.2.1.10 (EK)	BauVorl Fannipour	2
K1.2.1.11 (EK)	BauVorl Blöchl	2
K1.2.2.2 (EK)	Bauvorlagen bestehend aus K1.2.2.1 (BV Betriebsgebäude), K1.2.2.2 (BV Einfriedung), K1.2.2.3 (BV Geländeregulierung), K1.2.2.4 (BV NEA)	4
K1.2.3 (EK)	Übersichtslagepläne bestehend aus K1.2.3.1 (Grunderwerbsplan), K1.2.3.2 (BV Übersichtskarte), K1.2.3.3 bis K1.2.3.5 (BV Übersichtslageplan), K1.2.3.6 (BV LP Sparten), K1.2.3.7 (BV Abstandsfläche), K1.2.3.8 (BV Fundament)	8
K1.2.4.2 (EK) bis K1.2.4.5 (EK)	BV Zuwegung Höhenplan, BV Zuwegung LP, BV Zuwegung RQ, Zuwegung EB	16
K3.1.1 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Schrote) bestehend aus K3.1.1 inkl. Anlagen K3.1.1.1, K3.1.1.2, K3.1.1.3.1, K3.1.1.3.2, K3.1.1.4, K3.1.1.5	66
K3.1.2 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Bereich Weg zur Niederndodelebener Straße) bestehend aus K3.1.2 inkl. Anlagen K3.1.2.1, K3.1.2.2, K3.1.2.3.1, K3.1.2.3.2, K3.1.2.4, K3.1.2.5	56
K3.1.3 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Feldbereich östl. von Hohendodeleben) bestehend aus K3.1.3 inkl. Anlagen K3.1.3.1, K3.1.3.2, K3.1.3.3.1, K3.1.3.3.2, K3.1.3.4, K3.1.3.5	72
K3.1.4 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Feldbereich nordöstl. von Schleibitz) bestehend aus K3.1.4 inkl. Anlagen K3.1.4.1, K3.1.4.2, K3.1.4.3.1, K3.1.4.3.2, K3.1.4.4, K3.1.4.5	64
K3.1.5 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Seerennengraben) bestehend aus K3.1.5 inkl. Anlagen K3.1.5.1, K3.1.5.2, K3.1.5.3.1, K3.1.5.3.2, K3.1.5.4, K3.1.5.5	85
K3.1.6 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung fauler Seerennengraben) bestehend aus K3.1.6 inkl. Anlagen K3.1.6.1, K3.1.6.2, K3.1.6.3.1, K3.1.6.3.2, K3.1.6.4, K3.1.6.5	71

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne ³
K3.1.7 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Bahnstrecke bei Langenweddingen) bestehend aus K3.1.7 inkl. Anlagen K3.1.7.1, K3.1.7.2, K3.1.7.3.1, K3.1.7.3.2, K3.1.7.4, K3.1.7.5	51
K3.1.8 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Feldweg zur K1163 bei Langenweddingen) bestehend aus K3.1.8 inkl. Anlagen K3.1.8.1, K3.1.8.2, K3.1.8.3.1, K3.1.8.3.2, K3.1.8.4, K3.1.8.5	46
K3.1.9 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Fließgraben) bestehend aus K3.1.9 inkl. Anlagen K3.1.9.1, K3.1.9.2, K3.1.9.3.1, K3.1.9.3.2, K3.1.9.4, K3.1.9.5	73
K3.1.10 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Sülze) bestehend aus K3.1.10 inkl. Anlagen K3.1.10.1, K3.1.10.2, K3.1.10.3.1, K3.1.10.3.2, K3.1.10.4, K3.1.10.5	54
K3.1.11 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung K1224) bestehend aus K3.1.11 inkl. Anlagen K3.1.11.1, K3.1.11.2, K3.1.11.3.1, K3.1.11.3.2, K3.1.11.4, K3.1.11.5	50
K3.1.12 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Sandkuhlenweg bei Biere) bestehend aus K3.1.12 inkl. Anlagen K3.1.12.1, K3.1.12.2, K3.1.12.3.1, K3.1.12.3.2, K3.1.12.4, K3.1.12.5	63
K3.1.13 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Gemeindestraße westlich von Eickendorf) bestehend aus K3.1.13 inkl. Anlagen K3.1.13.1, K3.1.13.2, K3.1.13.3.1, K3.1.13.3.2, K3.1.13.4, K3.1.13.5	53
K3.1.14 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Feldbereich östl. von Atzendorf) bestehend aus K3.1.14 inkl. Anlagen K3.1.14.1, K3.1.14.2, K3.1.14.3.1, K3.1.14.3.2, K3.1.14.4, K3.1.14.5	85
K3.1.15 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Graben am Feldweg) bestehend aus K3.1.15 inkl. Anlagen K3.1.15.1, K3.1.15.2, K3.1.15.3.1, K3.1.15.3.2, K3.1.15.4, K3.1.15.5	87
K3.1.16 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Bahnstrecke nördlich von Förderstedt) bestehend aus K3.1.16 inkl. Anlagen K3.1.16.1, K3.1.16.2, K3.1.16.3.1, K3.1.16.3.2, K3.1.16.4, K3.1.16.5	58
K3.1.17 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Bereich westl. des Karlssee) bestehend aus K3.1.17 inkl. Anlagen K3.1.17.1, K3.1.17.2, K3.1.17.3.1, K3.1.17.3.2, K3.1.17.4, K3.1.17.5	125
K3.1.18 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Bereich nördl. des Marbegraben) bestehend aus K3.1.18 inkl. Anlagen K3.1.18.1, K3.1.18.2, K3.1.18.3.1, K3.1.18.3.2, K3.1.18.4, K3.1.18.5	54
K3.1.19 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Marbegraben) bestehend aus K3.1.19 inkl.	67

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne ³
	Anlagen K3.1.19.1, K3.1.19.2, K3.1.19.3.1, K3.1.19.3.2, K3.1.19.4, K3.1.19.5	
K3.1.20 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Bereich südl. des Graben vom Grasseweg) bestehend aus K3.1.20 inkl. Anlagen K3.1.20.1, K3.1.20.2, K3.1.20.3.1, K3.1.20.3.2, K3.1.20.4, K3.1.20.5	53
K3.1.21 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Straße bei Windpark Hohe Wuhne) bestehend aus K3.1.21 inkl. Anlagen K3.1.21.1, K3.1.21.2, K3.1.21.3.1, K3.1.21.3.2, K3.1.21.4, K3.1.21.5	69
K3.1.22 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Bereich an L50 südl. von Förderstedt) bestehend aus K3.1.22 inkl. Anlagen K3.1.22.1, K3.1.22.2, K3.1.22.3.1, K3.1.22.3.2, K3.1.22.4, K3.1.22.5	66
K3.1.23 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Rennegraben) bestehend aus K3.1.23 inkl. Anlagen K3.1.23.1, K3.1.23.2, K3.1.23.3.1, K3.1.23.3.2, K3.1.23.4, K3.1.23.5	59
K3.1.24 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Bode) bestehend aus K3.1.24 inkl. Anlagen K3.1.24.1, K3.1.24.2, K3.1.24.3.1, K3.1.24.3.2, K3.1.24.4, K3.1.24.5	58
K3.1.25 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Bereich südl. AS Staßfurt) bestehend aus K3.1.25 inkl. Anlagen K3.1.25.1, K3.1.25.2, K3.1.25.3.1, K3.1.25.3.2, K3.1.4.4, K3.1.25.5	46
K3.1.26 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Bereich am Trappenberg) bestehend aus K3.1.26 inkl. Anlagen K3.1.26.1, K3.1.26.2, K3.1.26.3.1, K3.1.26.3.2, K3.1.26.4, K3.1.26.5	50
K3.1.27 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Bereich südl. PWC-Anlage Alter Postweg) bestehend aus K3.1.27 inkl. Anlagen K3.1.27.1, K3.1.27.2, K3.1.27.3.1, K3.1.27.3.2, K3.1.27.4, K3.1.27.5	66
K3.1.28 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung A36 bei Bernburg) bestehend aus K3.1.28 inkl. Anlagen K3.1.28.1, K3.1.28.2, K3.1.28.3.1, K3.1.28.3.2, K3.1.28.4, K3.1.28.5	47
K3.1.29 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Bereich westl. des Walkhügels) bestehend aus K3.1.29 inkl. Anlagen K3.1.29.1, K3.1.29.2, K3.1.29.3.1, K3.1.29.3.2, K3.1.29.4, K3.1.29.5	59
K3.1.30 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Münzbach) bestehend aus K3.1.30 inkl. Anlagen K3.1.30.1, K3.1.30.2, K3.1.30.3.1, K3.1.30.3.2, K3.1.30.4, K3.1.30.5	83
K3.1.31 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Saale) bestehend aus K3.1.31 inkl. Anlagen K3.1.31.1, K3.1.31.2, K3.1.31.3.1, K3.1.31.3.2, K3.1.31.4, K3.1.31.5	95

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne ³
K3.1.32 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Kuhfurt) bestehend aus K3.1.32 inkl. Anlagen K3.1.32.1, K3.1.32.2, K3.1.32.3.1, K3.1.32.3.2, K3.1.32.4, K3.1.32.5	60
K3.1.33 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Bereich nördl. von Beesenlaubingen) bestehend aus K3.1.33 inkl. Anlagen K3.1.33.1, K3.1.33.2, K3.1.33.3.1, K3.1.33.3.2, K3.1.33.4, K3.1.33.5	94
K3.1.34 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Bereich westl. AS Könnern) bestehend aus K3.1.34 inkl. Anlagen K3.1.34.1, K3.1.34.2, K3.1.34.3.1, K3.1.34.3.2, K3.1.34.4, K3.1.34.5	55
K3.1.35 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Lebendorfer Graben) bestehend aus K3.1.35 inkl. Anlagen K3.1.35.1, K3.1.35.2, K3.1.35.3.1, K3.1.35.3.2, K3.1.35.4, K3.1.35.5	105
K3.1.36 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Köthener Straße in Könnern) bestehend aus K3.1.36 inkl. Anlagen K3.1.36.1, K3.1.36.2, K3.1.36.3.1, K3.1.36.3.2, K3.1.36.4, K3.1.36.5	52
K3.1.37 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung A14 in Könnern) bestehend aus K3.1.37 inkl. Anlagen K3.1.37.1, K3.1.37.2, K3.1.37.3.1, K3.1.37.3.2, K3.1.37.4, K3.1.37.5	57
K3.1.38 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Bahnhofsgaben Könnern) bestehend aus K3.1.38 inkl. Anlagen K3.1.38.1, K3.1.38.2, K3.1.38.3.1, K3.1.38.3.2, K3.1.38.4, K3.1.38.5	46
K3.1.39 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Querung Börschen) bestehend aus K3.1.39 inkl. Anlagen K3.1.39.1, K3.1.39.2, K3.1.39.3.1, K3.1.39.3.2, K3.1.39.4, K3.1.39.5	55
K3.1.40 (EK)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (Bereich am Pingstgraben Golbitz) bestehend aus K3.1.40 inkl. Anlagen K3.1.40.1, K3.1.40.2, K3.1.40.3.1, K3.1.40.3.2, K3.1.40.4, K3.1.40.5	55
K13.1 (FL)	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG bestehend aus K13.1 inkl. Anlagen K13.1.1.1, K13.1.1.3 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024; die übrigen Anlagen K13.1.1.2, K13.1.1.4, K13.1.2 und K13.1.3 in der Fassung der Antragsunterlagen	96
L2.1.1.1 (EK) und L2.1.1.2 (EK)	Bodenschutzplan Trasse und Wegekonzept in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	125
L12.1.1.1.1 (FL)	Bodenschutzplan Trasse – Neubau in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	12
L12.1.1.1.2 (FL)	Bodenschutzplan Trasse – Provisorium in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	12

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne ³
L12.1.1.1.3 (FL)	Bodenschutzplan Trasse - Rückbau in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	12
L12.1.1.2 (FL)	Bodenschutzplan Wegekonzept in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024	19

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
00	Regiedokument zu § 43m EnWG in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
A0	Bericht zur Öffentlichkeitsbeteiligung
A1	Erläuterungsbericht in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
A1.1	Ermittlung und Zuordnung der vorhabenspezifischen Wirkungen zu den Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a
A1.2	Übersetzungstabelle FTK - Trassen-km
A1.3	Erläuterungsbericht zum Erläuterungsbericht in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
A1.4	Übersicht Änderungen Deckblatt I in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
A2.1	Übersichtspläne bestehend aus A2.1.1, A2.1.2, A2.1.3
A2.2	Übersichtspläne in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
A2.3	Übersichtspläne Träger öffentlicher Belange
A3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung gem. § 16 UVP-Gesetz
B, B1, B2, B4, B6, B10	Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse inklusive Anlagen B1, B2, B4 (B4.1.1 bis B4.1.17), B6, B10
B7.1	Grobanalyse (verkürzte bzw. vollständige Grobprüfung) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
C1 (EK)	Trassierungskriterien inklusive Anlage C1.1 (EK)
C2.1 (EK)	Technische Angaben zum Vorhaben
C2.2 (EK)	Beschreibung des Bauablaufs

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
C2.2.2 (EK)	Tiefbauverfahren Steckbriefe
C2.2.3 (EK)	Maschinen- / Gerätekataster
C2.3 (EK)	Trassenbeschreibung
C3 (FL)	Trassierungskriterien inklusive Anlage C3.1
C4.1 (FL)	Technische Angaben zum Vorhaben
C4.2 (FL)	Beschreibung des Bauablaufs
C4.3 (FL)	Trassenbeschreibung in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
C4.3.6.1-C4.3.6.39 (FL)	Trassenpläne bestehend aus C4.3.6.1 bis C4.3.6.13, C4.3.6.22 bis C4.3.6.30, C4.3.6.32; C4.3.6.14 bis C4.3.6.21, C4.3.6.31, C4.3.6.33-C4.3.6.39 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
C4.3.9 (FL)	Mastprinzipzeichnungen in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
C4.3.10 (FL)	Mastlisten mit Höhenangaben in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
C4.3.11 (FL)	Mastlisten Rückbau
D1 (EK)	Hinweise zum Rechtserwerbsverzeichnis
D4 (FL)	Hinweise zum Rechtserwerbsverzeichnis
E1 (EK)	Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gem. 26. BImSchV, des Gebotes der Vermeidung erheblicher Belästigungen und Schäden sowie der Vorsorgeanforderungen bestehend aus E1.1, E1.2 inkl. Anlage E1.1.1
E2 (EK)	Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm und der AVV Baulärm bestehend aus E2.1.1, E2.1.2, E2.2 und E2.3
E3 (EK)	Erschütterungsgutachten
E4 (EK)	Wärmetransportberechnung bestehend aus E4.1, E4.1.1, E4.2 und E4.3
E5 (FL)	Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gem. 26. BImSchV, des Gebotes der Vermeidung erheblicher Belästigungen und Schäden sowie der Vorsorgeanforderungen bestehend aus E5.1, E5.2 und E5.4; E5.3 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
E6 (FL)	Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm und der AVV Baulärm bestehend aus E6.1, E6.2, E6.4, E6.5, E6.6, E6.7 und E6.8; E6.3 und E6.7.1 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
E7 (FL)	Erschütterungsgutachten bestehend aus E7.1 und E7.2; E7.3 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
F	UVP-Bericht bestehend aus F, F1, F1.1.1, F1.1.2, F2.2.1; F2.1, F2.2, F2.2.2.1.1, F2.2.2.1.2, F2.2.2.1.3, F2.2.2.1.4, F2.2.2.2, F2.2.3, F2.2.4.1.1 (EK), F2.2.4.1.2 (FL), F2.2.4.2.1 (EK), F2.2.4.2.2 (FL), F2.2.5, F2.2.6, F2.2.7 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
G	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung bestehend aus G6.1, G6.3; G, G6.2, G6.4, G6.7 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
H	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bestehend aus H inkl. Anlagen H1, H2 und H3
I (mit Ausnahme I2, I3 und I6)	Landschaftspflegerischer Begleitplan bestehend aus I4 und I5; I und I1 (FL+EK) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
J	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie bestehend aus J1, J1.1, J1.2, J2.3; J, J2.1, J2.2 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
K1.1.4.1 (EK)	Versorgung öffentl. Medien
K.1.1.5.1 (EK)	BG Erklärung zum Standsicherheitsnachweis
K1.1.6 (EK)	Brandschutzkonzept (BSK) bestehend aus K1.1.6.1 bis K1.1.6.8
K.1.1.7.1 (EK)	Geotechnischer Bericht
K1.1.8 (EK)	Beleuchtung bestehend aus K1.1.8.1 (BV Beleuchtungsplan) und K1.1.8.2 (Beleuchtung Außenanlage)
K1.1.9 (EK)	Entwässerung bestehend aus K1.1.9.1 (BV LP Entwässerung), K1.1.9.2 (Übersichtslageplan), K1.1.9.3 (Abwasserwirtschaft allgemein), K1.1.9.4 (Baubeschreibung Entwässerung), K1.1.9.5 (EB Wasserrechtliche Erlaubnis), K1.1.9.6 (BV LS Kanal), K1.1.9.7 (BV LS Regenwasserkanal und Rigole)
K1.1.10 (EK)	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehend aus K1.1.10.1 (Betriebsanweisung Gefahrstoff), K1.1.10.2 (Betriebsanweisung Gewässerschutz), K1.1.10.3 (Richtlinie Gewässerschutz), K1.1.10.4 (Betriebsanweisung Mobile Stromerzeuger)
K1.2.4.1 (EK)	Versorgung öffentlicher Medien
K1.2.5.1 (EK)	BG – Erklärung zum Standsicherheitsnachweis
K1.2.6 (EK)	Brandschutzkonzept (BSK) bestehend aus K1.2.6.1 bis K1.2.6.8
K1.2.7.1 (EK)	Geotechnischer Bericht
K1.2.8 (EK)	Beleuchtung bestehend aus K1.2.8.1 (BV Beleuchtungsplan) und K1.2.8.2 (Beleuchtung der Außenanlage)

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
K1.2.9	Entwässerung bestehend aus K1.2.9.1 (BV LP Entwässerung), K1.2.9.2 (BV Übersichtslageplan), K1.2.9.3 (Abwasserwirtschaft allgemein), K1.2.9.4 (Baubeschreibung Entwässerung), K1.2.9.7 (EB Wasserrechtliche Erlaubnis), K1.2.9.8 (LS Kanal Löschwasserbehälter), K1.2.9.9 (LS Kanal RW), K1.2.9.10 (LS Kanal Rigole)
K1.2.10	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehend aus K1.2.10.1 (Betriebsanweisung Gefahrstoff), K1.2.10.2 (Betriebsanweisung Gewässerschutz), K1.2.10.3 (Richtlinie Gewässerschutz), K1.2.10.4 (Betriebsanweisung Mobile Stromerzeuger)
K2.2.2 (EK)	Nachweis zur Genehmigung bzw. Zulassung im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten (Bode) bestehend aus K2.2.2 inkl. Anlagen K2.2.2.1, K2.2.2.2, K2.2.2.3
K2.2.3 (EK)	Nachweis zur Genehmigung bzw. Zulassung im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten (Wipper) bestehend aus K2.2.3 inkl. Anlagen K2.2.3.1, K2.2.3.2, K2.2.3.3
K2.2.4 (EK)	Nachweis zur Genehmigung bzw. Zulassung im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten (Saale) bestehend aus K2.2.4 inkl. Anlagen K2.2.4.1, K2.2.4.2, K2.2.4.3
K2.3.1 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Schrote) bestehend aus K2.3.1 inkl. Anlagen K2.3.1.1, K2.3.1.2, K2.3.1.3
K2.3.2 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Seerennengraben) bestehend aus K2.3.2 inkl. Anlagen K2.3.2.1, K2.3.2.2, K2.3.2.3
K2.3.3 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Fauler Seerennengraben) bestehend aus K2.3.3 inkl. Anlagen K2.3.3.1, K2.3.3.2, K2.3.3.3
K2.3.4 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Fließgraben) bestehend aus K2.3.4 inkl. Anlagen K2.3.4.1, K2.3.4.2, K2.3.4.3
K2.3.5 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Sülze) bestehend aus K2.3.5 inkl. Anlagen K2.3.5.1, K2.3.5.2, K2.3.5.3
K2.3.6 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Graben am Feldweg) bestehend aus K2.3.6 inkl. Anlagen K2.3.6.1, K2.3.6.2, K2.3.6.3
K2.3.7 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Stichgraben zum Marbegraben) bestehend aus K2.3.7 inkl. Anlagen K2.3.7.1, K2.3.7.2, K2.3.7.3
K2.3.8 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Graben vom Graseweg, Marbegraben) bestehend aus K2.3.8 inkl. Anlagen K2.3.8.1, K2.3.8.2, K2.3.8.3

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
K2.3.9 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Bode) bestehend aus K2.3.9 inkl. Anlagen K2.3.9.1, K2.3.9.2, K2.3.9.3
K2.3.10 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Wipper) bestehend aus K2.3.10 inkl. Anlagen K2.3.10.1, K2.3.10.2, K2.3.10.3
K2.3.11 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Münzbach) bestehend aus K2.3.11 inkl. Anlagen K2.3.11.1, K2.3.11.2, K2.3.11.3
K2.3.12 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Saale) bestehend aus K2.3.12 inkl. Anlagen K2.3.12.1, K2.3.12.2, K2.3.12.3
K2.3.13 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Kuhfurt) bestehend aus K2.3.13 inkl. Anlagen K2.3.13.1, K2.3.13.2, K2.3.13.3
K2.3.14 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Lebendorfer Weggraben) bestehend aus K2.3.14 inkl. Anlagen K2.3.14.1, K2.3.14.2, K2.3.14.3
K2.3.15 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Bahnhofsgaben Könnern) bestehend aus K2.3.15 inkl. Anlagen K2.3.15.1, K2.3.15.2, K2.3.15.3
K2.3.16 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Börnchen) bestehend aus K2.3.16 inkl. Anlagen K2.3.16.1, K2.3.16.2, K2.3.16.3
K2.3.17 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Graben im Park Löbnitz) bestehend aus K2.3.17 inkl. Anlagen K2.3.17.1, K2.3.17.2, K2.3.17.3
K2.3.18 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Graben am Feldweg) bestehend aus K2.3.18 inkl. Anlagen K2.3.18.1, K2.3.18.2, K2.3.18.3, K2.3.18.4
K2.3.19 (EK)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Siegrenne) bestehend aus K2.3.19 inkl. Anlagen K2.3.19.1, K2.3.19.2, K2.3.19.3
K2.4.1 (EK)	Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen (Graben am Feldweg) bestehend aus K2.4.1 inkl. Anlagen K2.4.1.1, K2.4.1.2, K2.4.1.3
K2.4.2 (EK)	Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen (Siegrenne) bestehend aus K2.4.2 inkl. Anlagen K2.4.2.1, K2.4.2.2
K3.3.1 (EK)	Regenwasserbeseitigung an Oberflurschränken
K3.3.2 (EK)	KÜS Hohe Börde
K3.3.3 (EK)	KAS Golbitz

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
K5 (EK)	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
K6 (EK)	Sondernutzungserlaubnisse für öffentliche Straßen
K7 (EK)	Ausnahmegenehmigungen vom Anbauverbot und Anbaubeschränkungen
K10 (EK)	Antrag zur strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung inkl. K10.1 (Übersichtskarte) und K10.2 (Lageplan)
K12.2 (FL)	Nachweis zur Genehmigung bzw. Zulassung im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten (Ohre - Freileitung) bestehend aus K12.2.1, K12.2.1.1, K12.2.1.2
K12.3.1 (FL)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Ohre und Mittellandkanal - Freileitung) bestehend aus K12.3.1 inkl. Anlagen K12.3.1.1 (Übersichtskarte) und K12.3.1.2 (Lageplan)
K12.3.2 (FL)	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (Gewässer II. Ordnung - Freileitung) bestehend aus K12.3.2 inkl. Anlagen K12.3.2.1 (Übersichtskarte) und K12.3.2.2 (Lageplan)
K12.4 (FL)	Nachweis zur Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen (Gewässer II. Ordnung - Freileitung) bestehend aus K12.4 inkl. Anlagen K12.4.1.1 (Übersichtskarte), K12.4.1.2 (Lageplan) und K12.4.1.3 (Wald- und Hagplan)
K15 (FL)	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
K18 (FL)	Erläuterungen zum Antrag zur strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung
L1 (EK)	Geotechnische Untersuchungen (Zusammenfassung) inklusive Anlage L1.1
L2.1 (EK) (mit Ausnahme L2.1.1.1 und L2.1.1.2)	Bodenschutzkonzept bestehend aus L2.1; L2.1.2.1, L2.1.2.2 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
L2.2 (EK)	Bodenmanagement bestehend aus L2.2 inkl. L2.2.1 (Trassenband) und L2.2.2 (Sektionsband)
L3 (EK)	Altlastengutachten bestehend aus L3.1, L3.2 und L3.3
L4 (EK)	Sicherheitsstudie
L5.1 (EK)	Kartierergebnisse Fauna bestehend aus L5.1 inkl. L5.1.16 (Karten-Brutvögel), L5.1.17 (Karten-Zug- und Rastvögel), L5.1.18 (Karten-Reptilien), L5.1.19 (Karten-Amphibien), L5.1.20 (Karten-Fledermäuse), L5.1.21 (Karten-Haselmaus), L5.1.22 (Karten-Feldhamster), L5.1.23 (Karten-Fischotter), L5.1.24 (Karten-Libellen), L5.1.25 (Karten-Schmetterlinge), L5.1.26 (Karten-Xylobionte Käfer), L5.1.27 (Karten-Windelschnecken),

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
	L5.1.28 (Karten-Großmuscheln), L5.1.29 (Karten-Fische), L5.1.30 (Karten-Habitatbäume)
L5.2 (EK)	Kartierergebnisse Biotope
L6.3 (EK)	Eigenwasserversorgung L6.3 inkl. L6.3.1 (Formblätter-EWV)
L7 (EK)	Unterlage zur Bodendenkmalpflege
L8 (EK)	Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
L10.1 (EK)	Abwägungsrelevante sonstige Öffentliche und private Belange (abschnittsspezifisch)
L10.2 (EK)	Belange der Raumordnung und Bundesfachplanung
L11 (FL)	Geotechnische Untersuchungen (Zusammenfassung) inklusive Anlage L11.1 (FL)
L12.1 (FL)	Bodenschutzkonzept bestehend aus L12.1; L12.1.2.1 und L12.1.2.2 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
L12.2 (FL)	Bodenmanagement bestehend aus L12.1 inkl. L12.2.1 (Trassenband Mastneubau) und L12.2.2 (Trassenband Mastrückbau)
L13 (FL)	Altlastengutachten
L14 (FL)	Sicherheitsstudie
L16 (FL)	Hydrogeologisches Fachgutachten bestehend aus L16.3 (Eigenwasserversorgung) und L16.3.1 (Formblätter-EWV)
L17 (FL)	Unterlage zur Bodendenkmalpflege
L18 (FL)	Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024
L20.1 (FL)	Abwägungsrelevante sonstige Öffentliche und private Belange (abschnittsspezifisch)
L20.2 (FL)	Belange der Raumordnung und Bundesfachplanung
M	Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen Teichwirtschaft in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.10.2024

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ER-LAUBNISSE

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für die Inanspruchnahme folgender gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG:

1. Feldgehölze aus überwiegend heimischen Arten (HGA) im Bereich des Trassenkilometer 9,8 auf einer Fläche von 61 m²,
2. Graben mit artenarmer Vegetation (sowohl unter als auch über Wasser) / Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (FGK/HHB) im Bereich der Trassenkilometer 1,45 bis 1,55 auf einer Fläche von 1.253 m²,
3. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich der Trassenkilometer 1,78 bis 1,90 auf einer Fläche von 1.414 m²,
4. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich der Trassenkilometer 2,00 bis 2,07 auf einer Fläche von 464 m²,
5. Strauchhecke aus überwiegend einheimischen Arten (HHA) im Bereich der Trassenkilometer 3,57 bis 3,59 auf einer Fläche von 106 m²,
6. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich der Trassenkilometer 5,00 bis 5,10 auf einer Fläche von 1.150 m²,
7. Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (HGA) im Bereich der Trassenkilometer 5,43 bis 5,48 auf einer Fläche von 1.106 m²,
8. Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten (HGB) im Bereich der Trassenkilometer 5,82 bis 5,88 auf einer Fläche von 1.625 m²,
9. Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA) im Bereich der Trassenkilometer 6,80 bis 6,82 auf einer Fläche von 787 m²,
10. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich des Trassenkilometer 10,30 auf einer Fläche von 258 m²,
11. Feldgehölze aus überwiegend heimischen Gehölzen (HGA) im Bereich der Trassenkilometer 10,68 bis 10,70 auf einer Fläche von 83 m²,
12. Strauch-Baumreihe aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich der Trassenkilometer 10,72 bis 10,74 auf einer Fläche von 928 m²,
13. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich der Trassenkilometer 12,08 bis 12,11 auf einer Fläche von 359 m²,
14. Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA) im Bereich des Trassenkilometer 14,88 auf einer Fläche von 80 m²,
15. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich der Trassenkilometer 14,97 bis 15,02 auf einer Fläche von 2.772 m²,

16. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich der Trassenkilometer 15,09 bis 15,17 auf einer Fläche von 7.078 m²,
17. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich der Trassenkilometer 0,39 bis 0,46 auf einer Fläche von 802 m²,
18. Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA) im Bereich des Trassenkilometers 1,47 auf einer Fläche von 134 m²,
19. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich der Trassenkilometer 1,86 bis 1,89 auf einer Fläche von 343 m²,
20. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich der Trassenkilometer 10,72 bis 10,74 auf einer Fläche von 221 m²,
21. Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (HGA) im Bereich des Trassenkilometers 15,05 auf einer Fläche von 291 m²,
22. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich des Trassenkilometers 15,17 auf einer Fläche von 30 m²,
23. Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA) im Bereich der Trassenkilometer 15,42 bis 15,52 auf einer Fläche von 609 m²,
24. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich des Trassenkilometers 16,70 auf einer Fläche von 1.278 m²,
25. Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA) im Bereich des Trassenkilometers 16,88 auf einer Fläche von 124 m²,
26. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Gehölzen (HBB) im Bereich des Trassenkilometers 67,2 auf einer Fläche von 90 m²,
27. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Gehölzen (HBB) im Bereich des Trassenkilometers 37,2 auf einer Fläche von 165 m²,
28. Feldhecke mit standortfremden Gehölzen (HHC) im Bereich des Trassenkilometers 44,8 auf einer Fläche von 65 m²,
29. Ein Baum einer Obstbaumreihe (HRA) im Bereich des Trassenkilometers 28,6,
30. Zehn Bäume einer Baumreihe aus überwiegend nicht-heimischen Gehölzen (HRC) im Bereich der Trassenkilometer 23,15 bis 23,23,
31. Feldhecke mit standortfremden Gehölzen (HHC) im Bereich der Trassenkilometer 41,89 bis 41,92 auf einer Fläche von 355 m²,
32. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich des Trassenkilometers 72,42 auf einer Fläche von 235 m²,
33. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich des Trassenkilometers 72,42 auf einer Fläche von 30 m²,
34. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich der Trassenkilometer 87,80 bis 87,83 auf einer Fläche von 195 m².

Die Planfeststellungsbehörde gewährt ferner gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung von den Verboten für die folgenden, durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen betroffenen, nach § 30 Abs. 1 BNatSchG sowie §§ 21 und 22 Abs. 1 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope, für die eine Wiederherstellung nicht möglich ist:

1. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich der Trassenkilometer 0,39 bis 0,46 auf einer Fläche von 802 m²,
2. Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA) im Bereich des Trassenkilometer 1,47 auf einer Fläche von 134 m²,
3. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich der Trassenkilometer 1,86 bis 1,89 auf einer Fläche von 343 m²,
4. Weidengebüsch außerhalb von Auen (überwiegend heimische Arten) (HFA) im Bereich der Trassenkilometer 3,68 bis 3,92 auf einer Fläche von 4.786 m²,
5. Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (HGA) im Bereich der Trassenkilometer 5,40 bis 5,45 auf einer Fläche von 407 m²,
6. Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten (HGB) im Bereich der Trassenkilometer 5,82 bis 5,90 auf einer Fläche von 1.912 m²,
7. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich der Trassenkilometer 10,72 bis 10,74 auf einer Fläche von 221 m²,
8. Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (HGA) im Bereich des Trassenkilometer 15,05 auf einer Fläche von 291 m²,
9. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich der Trassenkilometer 10,72 bis 10,74 auf einer Fläche von 30 m²,
10. Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHA) im Bereich der Trassenkilometer 15,42 bis 15,52 auf einer Fläche von 609 m²,
11. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich des Trassenkilometer 16,70 auf einer Fläche von 1.278 m²,
12. Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB) im Bereich des Trassenkilometer 16,88 auf einer Fläche von 124 m².

b) Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet (LSG0025BBG) „Bodeniederung“

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gem. § 67 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bodeniederung⁴ (LSG-VO „Bodeniederung“) die Befreiung für die mit den baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen, Zuwegungen) einhergehenden befreiungspflichtigen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 der LSG-VO der LSG-VO „Bodeniederung“ im Bereich der Trassenkilometer km 58,45 bis 59,05 auf einer Fläche von 3,63 ha. Auch erteilt die Planfeststellungsbehörde die Genehmigung nach

⁴ Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Bodeniederung“ im Landkreis Bernburg vom 4. Dezember 1998.

§ 5 Abs. 2 LSG-VO für die Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 LSG-VO „Bodeniederung“.

Landschaftsschutzgebiet (LSG0061BBG) „Wipperniederung“

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wipperniederung“⁵ (LSG-VO „Wipperniederung“) die Befreiung für die mit den baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen, Zuwegungen) im LSG einhergehenden befreiungspflichtigen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 der LSG-VO „Wipperniederung“ im Bereich der Trassenkilometer km 65,9 bis 66,7 auf einer Fläche von 440 m².

Landschaftsschutzgebiet (LSG0034BBG) „Saale“

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gem. § 67 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saale“⁶ (LSG-VO „Saale“) die Befreiung für die mit den baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen, Zuwegungen) im LSG einhergehenden befreiungspflichtigen Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 der LSG-VO „Saale“. Ebenso erteilt die Planfeststellungsbehörde die Genehmigung für die mit der anlage-, bau- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahmen einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 2 der LSG-VO „Saale“ im Bereich der Trassenkilometer km 73,7 bis 67,72 auf einer Fläche von 26,2 ha.

Landschaftsschutzgebiet (LSG0109BK) „Ohre- und Elbniederung“

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gem. § 67 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ohre- und Elbniederung“⁷ (LSG-VO „Ohre- und Elbniederung“) die Befreiung für die mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahmen einhergehenden befreiungspflichtigen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 13, 16 und 20 sowie die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6, Abs. 2 der LSG-VO „Ohre- und Elbniederung“ im Bereich der Trassenkilometer km 4,55 bis 5,35 auf einer Fläche von 13,2 ha.

Landschaftsschutzgebiet (LSG0080OK) „Hohe Börde“

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gem. § 67 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“⁸ (LSG-VO „Hohe Börde“) die Befreiung für die mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahmen einhergehenden befreiungspflichtigen Maßnahmen nach § 4 Nr. 1, 4, 5, 7 und 8 sowie die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der LSG-VO „Hohe Börde“ für den erlaubnispflichtigen Wegebau im Bereich der Trassenkilometer km 14,82 bis 15,54 auf einer Fläche von 8,5 ha.

⁵Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Wipperniederung“ im Landkreis Bernburg vom 25. Juni 1998.

⁶ Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Landkreis Bernburg vom 22. Dezember 1999.

⁷ Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Ohre- und Elbniederung“ im Landkreis Börde vom 13. September 2016.

⁸ Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Hohe Börde“ im Landkreis Ohre- kreis vom 13. Dezember 2000.

c) Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Planfeststellungsbehörde gewährt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 von § 29 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 S. 2 NatSchG LSA für die folgenden von baubedingten Beeinträchtigungen betroffenen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen:

1. 9 Bäume einer Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten/ Junge Allee,
2. 9 Bäume einer Jungen Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen aus überwiegend heimischen Gehölzen (URA/HAC) im Bereich der Trassenkilometer 3,40 bis 3,46,
3. 6 Bäume Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten/ Junge Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen aus überwiegend heimischen Gehölzen (URA/HAC) im Bereich der Trassenkilometer 3,56 bis 3,63,
4. 4 Bäume einer Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (HRB) im Bereich des Trassenkilometers 3,95,
5. 12 Bäume einer Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (FGK/HRB) im Bereich der Trassenkilometer 5,92 bis 6,02,
6. 13 Bäume einer Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (FFGK/HRB) im Bereich der Trassenkilometer 6,31 bis 6,34,
7. 4 Bäume einer Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (FFGK/HRB) im Bereich der Trassenkilometer 9,95 bis 10,00,
8. 5 Bäumen einer Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (URA/HRB) im Bereich des Trassenkilometer 10,30,
9. 3 Bäume einer Baumreihe aus überwiegend nicht-heimischen Gehölzen (HRC) im Bereich des Trassenkilometers 10,45,
10. Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (HRB) im Bereich der Trassenkilometer 10,75 bis 10,76 auf einer Fläche von 545 m²,
11. 22 Bäume einer Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (HRB) im Bereich des Trassenkilometers 10,77,
12. 6 Bäume einer Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten/Obstbaumreihe (URA/HRA) im Bereich der Trassenkilometer 12,13 bis 12,15,
13. 2 Bäume einer Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (HRB) im Bereich des Trassenkilometers 16,15,
14. 10 Bäume einer Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (HRB) im Bereich der Trassenkilometer 23,15 bis 23,23,
15. 1 Baum einer Obstbaumreihe (HRA) im Bereich des Trassenkilometer 28,6,
16. 2 Bäume einer jungen Obstallee (HAA) im Bereich des Trassenkilometer 35,8.

d) Naturdenkmäler

Die Planfeststellungsbehörde gewährt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 von § 28 Abs. 2 BNatSchG für die folgenden von baubedingten Beeinträchtigungen betroffenen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen:

1. ND0046OK_ – Naturdenkmal „Roßkastanienallee Dahlenwarsleben“ (LK Börde) im Bereich der Trassenkilometer 9,90 bis 11,20.

2. Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen

Von dem Planfeststellungsbeschluss werden wasserrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen einkonzentriert. Die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden gesondert erteilt und unter A.IV tenoriert.

a) Genehmigung für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. § 78 Abs. 5 WHG

Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung baulicher Anlagen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten „Ohre“ (zwischen Masten Nrn. 107 und 108, 108n und 109n und 14_354a und 16_354n), „Bode“ (km 58+369 bis 58+707), Wipper mit Liethe (km 65+618 bis 66+023) sowie Saale (km 73+905 bis 74+502) entsprechend K2.2 und K12.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

b) Genehmigung für Anlagen an oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG i.V.m. § 49 WG LSA

Genehmigung für die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 Abs. 1 S. 1, S. 2 WHG i. V. m. § 49 WG LSA für die Überspannung mit Freileitungen über die Gewässer Ohre, Mittellandkanal, Wiepgraben, Wolmirstedter Grenze, Mordgraben, Straßengraben nördlich der L 44/ Sam 16, Straßengraben nördlich der L 44/ Sam 16 (verrohrt), Straßengraben südlich der L 44/ Sam 15, Graben an Daukuhle (verrohrt), Daukuhlengraben links/ Sam 12/ Sam 13a, Graben an Daukuhle, Buschgraben, Mönchgraben, Florenne, Graben von Dahlenwarsleben, Telzgraben, Kleine Sülze, Autobahngraben (verrohrt), Große Sülze entsprechend Teil K12.3, C4.3.3, C4.3.8 u. J der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

Genehmigung für die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 Abs. 1 S. 1, S. 2 WHG i. V. m. § 49 WG LSA für die geschlossenen Gewässerquerungen unterhalb der Gewässer Schrote, Seerennengraben, Fauler Seerennengraben, Fließgraben, Sülze, Graben am Feldweg, Stichgraben zum Marbegraben, Marbegraben, Graben vom Graseweg, Bode, Graben im Park Löbnitz, Wipper, Münzbach, Saale, Kuhfurt, Lebendorfer Weggraben, Graben bei Könnern, Börnchen sowie für die Verrohrung der Gewässer Florenne, Siegrenne und Graben am Feldweg entsprechend Teil K2.3, K12.3, C2.3.2, C2.3.5, C4.3.3, C4.3.8 u. J (insbes. Kap. 3.3.2, 3.6.2, 7.5.2) der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

c) Befreiung von den Verboten des § 38 WHG und § 50 WG LSA

Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG und § 50 WG LSA für die bauzeitliche Verrohrung und Gewässerüberfahrt der Gewässer Florenne, Siegrenne und Graben am Feldweg sowie für die baubedingte Entnahme standortgerechter Gehölze im Gewässerrandstreifen der Gewässer Mönchgraben und Graben von Dahlenwarsleben und die dauerhafte Gehölzentnahme im Gewässerrandstreifen des Mönchgraben entsprechend K2.4, K12.4, J (Kap. 3.1, 3.3.2, 3.6.2, 7.5.2) und C.2.3.5 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG und § 50 WG LSA für die Ablagerung von Gegenständen, insbesondere die Errichtung von Einleitbauwerken im Gewässerrandstreifen u.a. der Gewässer Wiepgraben, Mordgraben, Graben an Daukuhle, Daukuhlengraben, Samsweger Grenze, Buschgraben, Mönchgraben, Florenne, Telzgraben, Kleine Sülze, Große Sülze, Autobahngraben, Jugendobjektgraben, Schrote, Seerennengraben, Fauler Seerennengraben, Fließgraben, Sülze, Nebengraben der Sülze, Graben am Feldweg, Mooschachtgraben, Stichgraben zum Marbegraben, Marbegraben, Graben vom Graseweg, Rennengraben, Bode, Graben im Park Löbnitz, Graben am Postweg, Wipper, Flurgraben Bullenstedt, Münzbach, Saale, Kuhfurt, Flutgraben bei Könnern, Lebendorfer Weggraben, Graben bei Könnern, Börnchen, Pfingstangergraben Golbitz entsprechend K2.4, K12.4, K3.1.1/5/6/9-11/15-25/27-49, K13.1, J (Kap. 3.1, 3.3.2, 3.6.2, 7.5.2), C.2.3.5, C4.3.8 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

3. Forstrechtliche Genehmigungen

Der Planfeststellungsbeschluss erteilt die folgende forstrechtliche Genehmigung:

Genehmigung für die Erstaufforstung von 17.250 m² bisher nicht mit Wald bestockter Flächen innerhalb der LBP-Maßnahme E 24 gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG LSA. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel B.III.4.i).

4. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse

Die Ausnahme für die Errichtung der 525-kV-Höchstspannungserdleitung des Abschnitts A1 „Sachsen-Anhalt Nord“ der Vorhaben V5 und V5a und der baulichen Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 40 m/20 m) der Bundesautobahnen A14⁹, A36¹⁰ und der Bundesstraßen B81, B246A¹¹ wird gem. § 9 Abs. 8 FStrG zugelassen.

Die Ausnahme für die Errichtung der 525-kV-Höchstspannungserdleitung des Abschnitts A1 „Sachsen-Anhalt Nord“ der Vorhaben V5 und V5a und baulichen Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 20 m) der Landesstraßen L49, L50, L63, L65, L69, L73, L148, L149¹² und Kreisstraßen K1163, K1223, K1224, K1374, K2108¹³ wird gem. § 24 Abs. 9 StrG LSA zugelassen.

⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3.26, C2.3.3.35, C2.3.3.41, C2.3.3.43.

¹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3.30.

¹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3.09, C2.3.3.12.

¹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3.01, C2.3.3.05, C2.3.3.13, C2.3.3.16, C2.3.3.22, C2.3.3.25, C2.3.3.26, C2.3.3.33, C2.3.3.37, C2.3.3.41, C2.3.3.42,

¹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3.03, C2.3.3.05, C2.3.3.11, C2.3.3.31, C2.3.3.33, C2.3.3.36.

Die Ausnahme für die temporäre Errichtung von Schutzgerüsten innerhalb der Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 40 m/20 m) der gekreuzten Bundesautobahnen A2, A14¹⁴, Bundesstraßen B1, B71, B189, Landesstraße L48 und Kreisstraßen K1160, K1165 wird gem. § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 24 Abs. 9 StrG LSA nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen¹⁵ zugelassen.

Die Erlaubnis für die vorübergehende Inanspruchnahme der Bundesautobahnen A2, A14¹⁶, Bundesstraßen B1, B71, B189, Landesstraße L48 und Kreisstraßen K1160, K1165 sowie sonstigen öffentlichen Straßen¹⁷ für die temporäre Installation von Schutzgerüsten¹⁸ wird gem. § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 S. 2 StrG LSA nach Maßgabe des festgestellten Planunterlagen¹⁹ erteilt.

Die Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme der im Vorhabenbereich gelegenen Straßen²⁰ als Zuwegungen sowie für die damit verbundenen Ertüchtigungen (z. B. Tiefbaumaßnahmen, Kabeltransport etc.) wird nach §§ 8 Abs. 1 S. 2, 8a Abs. 1 FStrG bzw. §§ 18 Abs. 1 S. 2, 22 Abs. 2 StrG erteilt.

5. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdleitung des Abschnitts A1 der Vorhaben 5 und 5a unterhalb der Saale inkl. ihrer Hochwasserschutzanlagen bei Trassenkilometer (km) 074+229 (Kreuzungsnr. 1716; Saale-km 47 bis 49)²¹ wird nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG erteilt.

Die Genehmigung für die Überspannung des Mittellandkanals durch die 525-kV-Höchstspannungsfreileitung (unter Mitnahme der 380-kV-Freileitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/538/536 auf einem gemeinsamen Mastgestänge) des Abschnitts A1 der Vorhaben 5 und 5a im Spannungsfeld von Mast 20_350n bis Mast 21_349n (Trassenkilometer 0 bis 19+2; Kreuzungsnr. 349n.05; Mittellandkanal-km 312+301)²² inkl. der während der Bauzeit erforderlichen Errichtung eines 2-systemigen Provisoriums über den Mittellandkanal wird nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG erteilt.

6. Baurechtliche Genehmigung

Die Baugenehmigung nach § 71 Abs. 1 BauO LSA zur Errichtung und für den Betrieb der Kabelübergabe- und Kabelabschnittsstation (KÜS und KAS) Hohe Börde mit einem Betriebsgebäude, einem Notstromaggregat, der Zuwegung, der Einfriedung, einem Löschwasserbehälter sowie der Geländemodellierung.

¹⁴ Bestehende und im Bau befindliche BAB A14 (VKE 1.1 AS Dahlenwarsleben – AS Wolmirstedt (VKE 4151).

¹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D7.

¹⁶ Bestehende und im Bau befindliche BAB A14 (VKE 1.1 AS Dahlenwarsleben – AS Wolmirstedt (VKE 4151).

¹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.8 (Kreuzungsnr. 344n.05, 48n.04), D7.08, D7.15.

¹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.2, Kap. 1.3.13.

¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D7.

²⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2 und C2.3.3, Anlage 1 und Anlage 2; K6; K1.1.4.2; K1.1.4.4; K1.2.4.5; K1.2.4.3; D7.

²¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5, C2.3.2.36.

²² Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.8.

Die Baugenehmigung nach § 71 Abs. 1 BauO LSA zur Errichtung und für den Betrieb der Kabelabschnittsstation (KAS) Golbitz mit einem Betriebsgebäude, einem Notstromaggregat, der Zuwegung, der Einfriedung, einem Löschwassertank sowie der Geländemodellierung.

IV. WASSERRRECHTLICHE ERLAUBNIS

Im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 u. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1 WHG erteilt:

1. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Entnahme von Grundwasser und Absenkung des Grundwasserspiegels mittels offener Wasserhaltung durch Pumpensümpfe oder randliche Gräben, geschlossene Wasserhaltung mittels Dräns/ Lanzen und ggf. Einbau von Baugrubenverbauen zur Grundwasserhaltung im Kabelgraben, den Start- und Zielgruben von Querungen und in den Baugruben der Mastfundamente entsprechend den Angaben in Teil K3.1 und K13.1 der Unterlagen gem. § 21 NABEG. Die in den Anhängen K3.1.1-K3.1.40 und K13.1.1.1 der Unterlagen gem. § 21 NABEG angegebenen Entnahmestellen und die maximalen Entnahmemengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge für die Kabelgräben sowie die Start- und Zielgruben der Querungen konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.2 ergibt. Die örtliche Lage der Gewässerbenutzung für die Kabelgräben, die Start- und Zielgruben der Querungen und Mastfundamente ergibt sich aus der jeweiligen Tabelle in den Anhängen K3.1.1.3.1-K3.1.40.3.1 in Verbindung mit C2.3.2 u. C2.3.5 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

2. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer während der Errichtung durch Reinfiltration gehobenen Grundwassers in den Grundwasserkörper, Versickern und Einleiten von Grund- und Niederschlagswasser in den Untergrund und Vorfluter, durch Baugrubenverbaue und Mastfundamente im Grundwasser für die Start- und Zielgruben der Querungen, den Verbau von Rohrleitungen, die Errichtung temporärer Anlagen in Gewässern, die Herstellung von Drainagen gem. Teil K3.1, K13.1, C2.2.1, C2.2.2 und K2.3, K12.3 der Unterlagen gem. § 21 NABEG. Die im Anhang K3.1.1.3.2-K3.1.40.3.2 und K13.1.1.3 der Unterlagen gem. § 21 NABEG angegebenen Einleitstellen und die maximalen Einleitmengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.2 ergibt.

Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten Flächen der KÜS/KAS „Hohe Börde“ und KAS „Golbitz“ mittels lokaler und flächiger Versickerung in den Untergrund auf den Flurstücken Nrn. 46, Flur 5 der Gemarkung Golbitz (Gemeinde Könnern) und 43, 114/41, 145/40, Flur 4 der Gemarkung Niederndodeleben entsprechend K3.3.2 und K3.3.3 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

3. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus überirdischen Gewässern durch temporäre Umleitung des Gewässerlaufs während der Bauzeit im Rahmen der Gewässerüberfahrten und Verrohrung der Gewässer Florenne, Siegrenne und Graben am Feldweg entsprechend Teil

K2.3, K12.3, J (Kap. 3.3.2, 3.6.2, 7.5.2) sowie Anhänge C2.3.2, C.2.3.5, C.2.3.5, C4.3.8 und I5.5 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

4. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Baugrubenverbaue und Mastfundamente entsprechend Teil K3.1, K13.1, C2.2.1, C2.2.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN

1. Planfeststellung

a) Immissionsschutz

(aa) Baulärm

1. Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten.
2. Für die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft der abgebildeten Bereiche der Unterlage Teil E 2.1.2. „Fachgutachten Baulärm Kabeltrasse, Stufe 2- Ortskonkret, S. 38 ff.; der Unterlage E 6.1 „Fachgutachten Baulärm Freileitung Gleichstrom bzw. Hybrid“, Anhang B.; E 6.2 „Fachgutachten Baulärm Folgemaßnahmen (Umbau 380kV-Freileitung)“, Anhang B; E6.3 Fachgutachten Baulärm „Freileitung Provisorium 535/ 536 Nord“, Deckblattänderung 1, Anhang B, ist im Wege der Ausführungsplanung die Umsetzung der von dem Vorhabenträger vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen (Einschränkung der täglichen Arbeitszeit, lärmärmere Bauverfahren, Schallschutzwände etc.) bzw. alternativer Bauverfahren zu prüfen und – soweit technisch realisierbar und wirtschaftlich verhältnismäßig – umzusetzen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
3. Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass weiterhin eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes prognostisch nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine baubegleitende Überwachungsmessung durchzuführen. Diese Messung ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle und nach den Bestimmungen der AVV Baulärm durchzuführen. Es kann auf Messungen verzichtet werden, wenn durch Überwachungsmessungen an vergleichbaren Bautätigkeiten und Immissionssituationen des Vorhabenabschnitts ein Beurteilungspegel ermittelt wurde.
4. Sofern bei der Überwachungsmessung Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) festgestellt werden, sind diese der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen. Der Verzicht auf Messungen im Sinne der Nebenbestimmung V.1.a.aa. Nr. 3 Satz 3 ist begründet darzulegen.
5. Sofern Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) festgestellt werden, hat die hiervon betroffene Nachbarschaft dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung in Geld gegen den Vorhabenträger.
6. Der Vorhabenträger dokumentiert die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) messtechnisch nachgewiesen werden (z.B.

durch die Anfertigung von Bautagebüchern). Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde kurzfristig auf Verlangen vorzulegen.

7. Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft frühzeitig vor Baubeginn Art, Ausmaß und Dauer der Bauarbeiten sowie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen. Er benennt zuständige Ansprechpersonen unter Angabe von Namen und Rufnummern, die während der Bauzeiten erreichbar sind.
8. Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft, die von Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) betroffen ist, in Textform über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger.
9. Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde die an die betroffene Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mit. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.
10. Die Verwendung von Geräten und Maschinen muss den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen.
11. Der Vorhabenträger wird dazu angehalten, beim Betrieb von Baumaschinen den Einsatz von Warnpiepsen zu reduzieren, soweit es die Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle zulassen.
12. Bei den Bauarbeiten sind nur moderne schallgedämmte (geräuscharme), gewartete Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.) zu verwenden. Unnötiger Leerlauf von Radlader/Bagger/Lkw/Maschinen muss organisatorisch ausgeschlossen werden. Die eingesetzten Maschinen sollen mit einer automatischen Abschalteneinrichtung ausgestattet sein.
13. Es ist im Rahmen der Ausführungsplanung sicherzustellen, dass die Kommunikation des Personals vor Ort durch Handzeichen/Funkgeräte etc. organisiert wird.
14. Die Bauarbeiten zur Herstellung der Leitungstrasse sind in der Regel werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorzunehmen. Für das HDD-/Mikrotunnelverfahren sowie für Bohrpressungen bei geschlossenen Querungen sind Arbeiten in der Nachtzeit ausnahmsweise zulässig, sofern dies aus technischen oder anderen Gründen zwingend geboten sind. Für Kabeltransporte (Schwertransporte) sowie notwendige Abschaltungen von Fremdleitungen sind Arbeiten in der Nachtzeit ausnahmsweise zulässig, sofern dies aus technischen oder organisatorischen Gründen zwingend geboten sind. Die Wasserhaltung darf auch während der Nachtzeit betrieben werden.
15. Mit Ausnahme der Ausführung des Bohrverfahrens/HDD-/Mikrotunnelverfahren, des Kabeltransportes (Schwertransporte), von Betonagearbeiten und bei Bedarf der Reduktion notwendiger Abschaltungen von Fremdleitungen darf die werktägliche (Montag-Samstag) Arbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten werden, wenn benachbarte schutzwürdige Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf Grundlage der Untersuchung aus A.V.1.a.aa) (2).

16. Der Vorhabenträger trägt dafür Sorge, dass die auf den Baustellen tätigen Personen in lärmarmen Verhalten unterwiesen werden. Diese Unterweisung ist für jede auf der Baustelle tätige Person schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

(bb) Erschütterungen

1. Bei der Durchführung von erschütterungstechnisch relevanten Arbeiten (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) sind die Anforderungen der DIN 4150-1:2022-12, der DIN 4150-2:1999-06 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – einzuhalten.
2. Die Bauarbeiten zur Herstellung der Leitungstrasse sind in der Regel werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorzunehmen. Für Bohrungen bei geschlossenen Querungen sind Arbeiten in der Nachtzeit ausnahmsweise zulässig, sofern dies aus technischen oder anderen Gründen zwingend geboten ist. Die Wasserhaltung darf auch während der Nachtzeit betrieben werden. Weitere Ausnahmen können bei Bedarf auch aus der Reduktion notwendiger Abschaltungen von Fremdleitungen folgen.
3. Können die im Erschütterungsgutachten genannten Mindestabstände zu nächsten Bebauungen nicht eingehalten werden, sind erschütterungsarme Bauverfahren anzuwenden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen oder die tatsächlich anstehenden Erschütterungen mit Hilfe von Testmessungen festzustellen. Die Arbeitsfrequenz der Vibrationsramme sollte nach Möglichkeit oberhalb von 35 Hz liegen. Während des Anfahrens sollte keine Lastübertragung stattfinden, damit die Gebäuderesonanzen, insbesondere die Deckenresonanzen nicht angeregt werden.
4. Der Vorhabenträger hat für die Zeit der Bauausführung, in der erschütterungstechnisch relevante Tätigkeiten ausgeführt werden (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Erschütterungsfragen als immissionsschutzfachliche Baubegleitung (Immissionsschutzbeauftragten Erschütterungen) einzusetzen. Der Immissionsschutzbeauftragte Erschütterungen hat entweder ein Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz zu sein. Der Immissionsschutzbeauftragte Erschütterungen hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass die planfestgestellten Maßnahmen umgesetzt werden.
5. Bei erschütterungstechnisch relevanten Tätigkeiten (Brecherarbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten), bei denen sich Gebäude im Einwirkungsbereich im Sinne der Ziff. 4 des Erschütterungsgutachtens befinden, sind die in Anlage B des Erschütterungsgutachtens aufgeführten Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen umzusetzen.
6. Baubegleitend zu erschütterungstechnisch relevanten Tätigkeiten (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten), ist eine Überwachungsmessung der Erschütterungen – auch zu Beweis Zwecken (baubegleitendes Erschütterungsmonitoring) an den in der jeweiligen Anlage B der Erschütterungsgutachten genannten Gebäuden im jeweils umliegenden Einwirkungsbereich im Sinne Unterlagen gem. § 21 NABEG, E 3, E 7.1, E 7.2 und E 7.3, jeweils Ziff. 4. durchzuführen und die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:

- a. Die ausführende Baufirma ist über die zu erwartenden Untergrundverhältnisse und die benachbarte Bausubstanz zu informieren.
 - b. Rechtzeitig vor Durchführung erschütterungsintensiver Arbeiten (Brecherarbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) sind die Anwohner über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen (Einwirkungen auf Gebäude, mit den Erschütterungen verbundene Belästigungen) zu informieren.
 - c. Der Immissionsschutzbeauftragte Erschütterungen hat als Ansprechpartner für durch die Bauausführung Betroffene zur Verfügung zu stehen. Sein Name und seine Erreichbarkeit sind den potenziell Betroffenen und den zuständigen Behörden spätestens sieben Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass für Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten Erschütterungen, in denen erschütterungsintensive Arbeiten (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) stattfinden, ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.
7. Im Rahmen der – teils von der Trasse losgelösten – Bodenmanagementflächen mit Bodenaufbereitung sind die unter Ziff. 5 des Erschütterungsgutachtens vorgesehenen Maßnahmen zu beachten. Bei der Positionierung der Brecheranlagen ist einen Abstand zur nächstgelegenen Bebauung von 100 m bei Betondecken bzw. 180 m für Holzbalkendecken einzuhalten.
8. Kommt es trotz des Erschütterungsmonitorings und gegebenenfalls erfolgter Anpassung der Arbeitsschritte dennoch zu Erschütterungen, die die Anhaltswerte der DIN 4150-2 und der DIN 4150-3 überschreiten, besteht dem Grunde nach ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung.

(cc) Luftschadstoffe

Der Vorhabenträger hat beim Betrieb der Baustellen bei den Luftqualitätsstandards und Immissionshöchstmengen die Immissionswerte der TA Luft für Staubbiederschlag sowie für Schwebstaub und Stickstoffdioxid einzuhalten. Dafür sind die folgenden Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

- a. Die Baustraßen, Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen und Bereitstellungsflächen sind in Trockenperioden ausreichend zu befeuchten, um baubedingte Staubbelastungen so weit wie möglich zu verringern. Bei Trockenheit ist auf unbefestigten Fahrwegen die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren.
- b. An Übergängen von unbefestigten Untergründen auf befestigte Untergründe oder Fahrwege sind bei Bedarf Reifenwaschanlagen oder sonstige zur Vermeidung von Verschmutzungen geeignete Einrichtungen einzusetzen. Falls erforderlich sind befestigte Zuwegungen zu reinigen.
- c. Gelagertes staubendes Material ist abzudecken bzw. ausreichend zu befeuchten. Bei Bauarbeiten, die voraussichtlich in erheblichem Maße Staub erzeugen, sind geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. Befeuchten, Abdecken etc.) vorzusehen.

(dd) Nebenbauwerke

1. Die in den Unterlagen gem. § 21 NABEG, E 2.2 und E 6.4 unter Ziff. 5 genannten Schallemissionen der Nebenanlagen (KAS und KÜS) sind grundsätzlich einzuhalten. Sollten im Rahmen der weiteren Detailplanung weitere Schallquellen entstehen, ist dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind die Auswirkungen einer geänderten Planung schalltechnisch zu untersuchen und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
2. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, geeignete vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, einzurichten.
3. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, für den Fall, dass es zu Wirkungen wie Funkenentladungen kommt, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Planfeststellungsbehörde und die jeweilige Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich zu informieren.

b) Forstwirtschaft

1. Es ist Forstvermehrungsgut entsprechend der „Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Land Sachsen-Anhalt“ Stand März 2023 zu verwenden.
2. Pflanzzahlen und Pflanzverbände sind entsprechend des „Merkblattes Pflanzzahlen zur künstlichen Bestandesbegründung“ des Landes Sachsen-Anhalt, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (Auflage 2017), zu wählen.

c) Wasserrechtliche Anforderungen**Anzeige- und Informationspflichten**

1. Die Ausführung der Gewässerquerungen sind 14 Tage vor Baubeginn im Detail der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Wasser(fach)behörde anzuzeigen.

Allgemeiner Gewässerschutz

2. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baus haben so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Havarien im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Ereignisse, die zum Eintrag wassergefährdender Stoffe in Gewässer oder in Abwasseranlagen führen könnte, sind unverzüglich zu bekämpfen und der UWB anzuzeigen. Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden. Maschinen- und Geräteteile sind regelmäßig auf Tropfverluste von Betriebsmitteln zu kontrollieren. Bei der Betankung ist äußerste Sorgfalt anzuwenden. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
3. Die Anforderungen und allgemeinen Versorgungsgrundsätze an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG sind zu beachten, sodass eine nachteilige Veränderung der Gewässer, insbesondere auch in der Bauphase, nicht zu besorgen ist. Beim Bau ist darauf zu achten, ob organoleptisch auffälliges Erdreich angetroffen wird.

Sofern dies der Fall sein sollte, sind die Landratsämter Börde und Salzlandkreis unverzüglich zu verständigen. Belastetes, verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich fachgerecht zu entsorgen.

4. Es ist die Verwendung von i.d.R. bentonitbasierten Bohrspülungen angezeigt. Die verwendeten Bohrspülungen müssen grundwasserverträglich sein. Nach Beendigung der Bohrarbeiten ist die Bohrspülung fachgerecht zu entsorgen. Bei Verwendung von Spülmittelzusätzen sind die Anforderungen des DVGW-Merkblatts W 116 oder vergleichbare Anforderungen einzuhalten.

Gewässerquerungen und Bauen in Überschwemmungsgebieten

5. Die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Arbeiten sind so auszuführen, dass sich daraus keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserabfluss der zu querenden oder zu verrohrenden Gewässer sowie die nachfolgenden Gewässerunterhaltungsarbeiten ergeben. Schäden an den betroffenen Gewässern, eingebrachtes Material etc. sind umgehend zu beseitigen. Die Zugänglichkeit zu den Gewässern muss für den Unterhaltungspflichtigen gewährleistet sein.
6. Durch die Bauausführung entstandene Schäden an den von Querungen oder Verrohrungen betroffenen Gewässern oder im Böschungsbereich sind nach Beendigung der Baumaßnahmen ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen. Gewässer und Ufer sind naturnah wiederherzustellen.
7. Während der Bauarbeiten ist der Hochwasserschutz zu gewährleisten. Die Ablagerung von Baumaterial und Aushub oder das Abstellen von Technik im Abflussprofil ist nicht zulässig.
8. Es ist ein Hochwassermaßnahmenplan zu erstellen, der Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle inklusive zwischengelagerter Materialien in den Überschwemmungsgebieten vorsieht.
9. Der Vorhabenträger hat die Sicherheit und Unterhaltung des Deiches an der Saale zu gewährleisten und sich mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft abzustimmen.
10. Im Bereich des Mönchgrabens sind angesichts der Eingriffe in den Gewässerrandstreifen die Maßnahmen A 14 und A 15 entsprechend den Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.14 und 4.15 umzusetzen.

Eigenwasserversorgung

11. Es ist ein Notfallplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen aufzustellen und dem vor Ort befindlichen Personal zur Kenntnisnahme vorzulegen.
12. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe muss außerhalb der potentiellen EZG erfolgen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt ausschließlich in dafür vorgesehenen Transportbehältern/Transportfahrzeugen.
13. Fahrzeuge sind außerhalb von potentiellen EZG zu betanken.

14. Bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandzeiten sind Maschinen außerhalb des potentiellen EZG und nur in Ausnahmefällen (schwerfällige Maschinen) auf unbesandeter Untergrundfolie/Dichtungsmatten abzustellen.
15. Es sind biologisch abbaubare Betriebsstoffe in den Baumaschinen und Fahrzeugen zu verwenden und Ölauffangwannen, -bindemittel, flüssigkeitsdichte Mulden und sonstige Mittel für jede Baumaschine vorzuhalten.
16. Die Bauzeit ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Der Kabelgraben ist zügig mit dem anstehenden unbelasteten und geeigneten Boden wiederzufüllen.
17. Es sind nur Maschinen einzusetzen, die dem Stand der anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
18. Eisenhaltiges Wasser ist in Containern mit Hilfe einer Enteisungsanlage vor der Einleitung aufzubereiten.
19. Beim Bau und der Ertüchtigung von Zuwegungen innerhalb der potentiellen EZG sind nur autochthone Baustoffe aus natürlichen und anderen mineralischen Stoffen einzusetzen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügen.
20. Im potenziellen Einzugsgebiet der Anlagen 2 (QE_A_1026) und 3 (Bohrbrunnen Beesedau) entsprechend L6.3 der Unterlagen gem. § 21 NABEG ist zusätzlich zu den vorausgehenden Anforderungen während der Baumaßnahmen vorsorglich Ersatzwasser in Trinkwasserqualität vorzuhalten und eine hydrogeologische Bauüberwachung einzusetzen, im Rahmen derer insbesondere regelmäßige organoleptische Untersuchungen während der Bauphase sowie drei Probeentnahmen (1x vor der Bauphase, 1x nach der Bauphase und 1x nach der Bauphase zur Freigabe der Ersatzwasserversorgung) vorzunehmen sind.

d) Landwirtschaft

1. Der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Flächen für Baustellen, Gräben und temporäre Zuwegungen auf landwirtschaftlichen Flächen in den Ausgangszustand zurückzusetzen und zu rekultivieren.
2. Landwirtschaftliche Flächen müssen grundsätzlich erreichbar sein. Die Bewirtschaftung der Flächen ist während und nach Beendigung der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Bei zeitweisen Behinderungen oder Einschränkungen sind die betreffenden Bewirtschafter frühzeitig zu informieren.
3. Vorhandene Drainagen, Entwässerungsgräben sowie Bewässerungssysteme und Meliorationsanlagen sollten während und auch nach der Durchführung der Baumaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben bzw. so rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, dass keine irreparablen Schäden auftreten. Der Vorhabenträger ist nach der Bauphase auch für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen verantwortlich. Der Vorhabenträger wird sich frühzeitig mit den Bewirtschaftern abstimmen und diesen auf Verlangen die Dokumentation der ermittelten Drainagen vor Baubeginn zukommen lassen. Vor Beginn der Baumaßnahmen benennt der Vorhabenträger den Eigentümern und Flächenbewirtschaftern konkrete Ansprechpartner, die deren Belange im Rahmen der Bauausführung bearbeiten.

e) Fischerei

Vor Beginn der Einleitung von Grundwasser in Oberflächengewässer hat der Vorhabenträger die betroffenen Fischereiberechtigten zu verständigen und diesen die geplanten Schutzmaßnahmen zu erläutern.

f) Naturschutz

(aa) Allgemeine Nebenbestimmungen zum Naturschutz

1. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zeitnah mit dem Eingriff umzusetzen. Die Angaben zur Durchführung und Herstellung der Kompensationsmaßnahmen in den Maßnahmenblättern gelten als späteste Zeitpunkte.
2. Falls im Bau kompensationsrelevante Abweichungen vom landschaftspflegerischen Begleitplan stattfinden, ist eine Nachbilanzierung durch den Vorhabenträger anzustellen. Insbesondere dann, wenn sich aufgrund eines Eingriffs in bestehende Kompensationsflächen Abweichungen zur ursprünglichen Bewertung ergeben, sind diese nachvollziehbar zu dokumentieren und ggf. nachzubilanzieren.
3. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den jeweils erforderlichen Zeitraum gemäß Unterlage I2 dinglich zu sichern, mit Ausnahme der Flächen, die im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses im Eigentum des Vorhabenträgers oder der öffentlichen Hand stehen. Der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen höheren Naturschutzbehörde sind auf Verlangen diesbezügliche Grundbuchauszüge und Verträge vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme kommt. Die Veräußerung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den Vorhabenträger oder seine Rechtsnachfolger ist der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen höheren Naturschutzbehörde zuvor rechtzeitig anzuzeigen. In Bezug auf die Ökokontomaßnahmen A/E 18 und A/E19 hat der Vorhabenträger geeignete Nachweise über den Erwerb von Ökopunkten der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
4. Die Dokumentationen der Durchführung gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie Berichte zur Funktionskontrolle bis zum Zeitpunkt des Erreichens der vollen Funktion der jeweiligen Maßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweiligen unteren Naturschutzbehörden vorzulegen.
5. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, eine Ersatzzahlung in Höhe von 1.312.181 € an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zu leisten. Die Ersatzzahlung ist grundsätzlich mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses fällig, spätestens jedoch vor Baubeginn an die Landeshauptkasse zu entrichten. Die erforderlichen Angaben für die Überweisung (Kassenzeichen, Bankverbindung) sind bei der Oberen Naturschutzbehörde (Landesverwaltungsamt Referat 407, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale)) anzufordern. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
6. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen die rechtliche Sicherung der Flächen für CEF-Maßnahmen nachzuweisen (z.B. Pachtvertrag, sonstige privatrechtliche Vereinbarung über die Maßnahmenflächen), soweit dies bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich war. Es ist sicherzustellen, dass es

nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderung zur Gefährdung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme kommt.

7. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Rückschnittmaßnahmen im Bereich des Naturdenkmals „Roßkastanienallee Dahlenwarsleben“ (LK Börde) auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Dabei dürfen die Maßnahmen nicht über das hinausgehen, was im Rahmen der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten für die bestehende 380-kV-Leitung Lauchstädt–Klostermansfeld–Wolmirstedt notwendig ist.

(bb) Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

1. Die Vermeidungsmaßnahmen V_{AR}4, V_{AR}5, V_{AR}6, V_{AR}7, V_{AR}8, V_{AR}9, V_{AR}10, V_{AR}11/V_{FFH}11, V_{AR}12, V_{AR}13, V_{AR}14/V_{FFH}14, V_{AR}15, V_{AR}16, V_{AR}17/V_{FFH}17, V_{FFH}18, V_{FFH}19, V_{FFH}20, V_{FFH}21 und V22 sowie die CEF-Maßnahmen A_{CEF}1, A_{CEF}2, A_{CEF}3, A_{CEF}4, A_{CEF}5, A_{CEF}7, A_{CEF}8, A_{CEF}9, A_{CEF}10, A_{CEF}11, sind als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG entsprechend den Maßnahmenblättern (Planunterlage I Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage I2: Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP²³) umzusetzen soweit nachfolgend keine abweichende Regelung erfolgt.
2. Die Maßnahmen A_{CEF}5, A_{CEF}9, A_{CEF}10 und A_{CEF}11 entfallen als artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen. Der Vorhabenträger wird nur insoweit verpflichtet, die artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen A_{CEF}5, A_{CEF}7, A_{CEF}9, A_{CEF}10 und A_{CEF}11 gemäß Unterlage I2 umzusetzen, als die Maßnahmen verfügbar i.S.d. § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG sind. Die vollständig oder teilweise verfügbaren Minderungsmaßnahmen ergeben sich aus Anlage 124, zu diesem Planfeststellungsbeschluss. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen dieses Kapitels zur Ergänzung von A_{CEF}-Maßnahmen gelten vorbehaltlich der vom Vorhabenträger begründeten²⁵ Verfügbarkeit.
3. Die Maßnahme A_{CEF}7 muss spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn umgesetzt werden.
4. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die in den Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil I2, beschriebenen Maßnahmen²⁶ V_{AR}10 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“, V_{AR}11/V_{FFH}11 „Bauzeitenregelung in besonders sensiblen Bereichen“, V_{FFH}20 „Bauzeitenregelung für die Einleitung in die Ohre“) umzusetzen.
5. Der Vorhabenträger hat vor Beginn der Maßnahme A/E 23 (Rückbau Stallanlage Kroppenstedt sowie Entwicklung von mesophilem Grünland) bei den zuständigen Versorgungsträgern Schachtscheine einzuholen.
6. Der Vorhabenträger hat die Maßnahmen V_{AR}14/V_{FFH}14 und V_{AR}15 auch dort vorzunehmen, wo der Konflikt T7 verortet ist.

²³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

²⁴ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

²⁵ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG)

²⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

7. Der Vorhabenträger wird unter Bezugnahme auf die Maßnahmen V_{AR}9 und A_{CEF}1 (I2 Kap. 3.6 und 4.1) verpflichtet, eine zusammenhängende und naturschutzfachlich geeignete Feldhamsterschonfläche in der Größe von 30 ha entsprechend der vertraglichen Abrede vom 13.01.2025 rechtlich zu sichern. Die durch die Nebenbestimmung A.V.1.f)1. des Planfeststellungsbeschluss Abschnitt A2 Vorhaben 5/5a, erlassen durch die Bundesnetzagentur am 18.03.2025, zu sichernde Feldhamsterschonfläche kann für die Durchführung der Maßnahme A_{CEF}1 und die Erfüllung der Nebenbestimmung des hier gegenständlichen Abschnitts mitgenutzt werden.

Die Fläche muss:

- -naturschutzfachlich für den Feldhamster geeignet sein,
- -in räumlicher Nähe zu vorhandenen oder nach dem Jahr 2000 beobachteten Feldhamstervorkommen liegen und
- -gemäß dem Maßnahmenblatt zu A_{CEF}1 (Kap. 4.1 in Teil I2) feldhamsterfreundlich bewirtschaftet werden.

Im Übrigen gelten die Anforderungen des Maßnahmenblatts zu A_{CEF}1. Der Vorhabenträger hat den Nachweis hierüber spätestens sechs Wochen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

8. Der Vorhabenträger hat auf eigene Kosten für das fachgerechte, arten- und tierschutzkonforme Abfangen von auftretenden Feldhamstern im Abschnitt A1 des Bauvorhabens SOL sowie den fachgerechten, arten- und tierschutzkonformen Transport geborgener und abgefangener Feldhamster zur Haltungs- und Zuchtstation für Feldhamster Sorge zu tragen.
9. Die in der Aufzuchtstation aufgenommenen Feldhamster und deren Nachkommen sind nach Durchführung der Erhaltungszucht auf die nach Ziff. 7 gesicherte und naturschutzfachlich geeignete Feldhamsterschonfläche zu verbringen.
10. Der Vorhabenträger wird verpflichtet auf der Feldhamsterschonfläche nach Ziff. 7 eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege entsprechend dem Maßnahmenblatt zu A_{CEF}1 umzusetzen. Es ist ein jährliches Monitoring umzusetzen und zu dokumentieren. Das Monitoring umfasst eine einmal jährliche Begehung der Feldhamsterschonfläche mit Bewertung des feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftungszustandes sowie die Zählung der Tiere/Baue. Die Durchführung muss durch Fachpersonal mit nachgewiesener fachlicher Eignung erfolgen. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
11. Die Detailabsprachen mit dem vom Vorhabenträger beauftragten Bewirtschafter der vorzuhaltenden Feldhamsterschonfläche und die Überwachung der auf dieser Feldhamsterschonfläche durchzuführenden landwirtschaftlichen Maßnahmen sind durch einen vom Vorhabenträger beauftragten Fachmann zu begleiten und zu überwachen. Die Maßnahmen sind mit der Haltungs- und Zuchtstation abzustimmen.
12. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die Dokumentation seiner Bemühungen zum freihändigen Erwerb des Nutzungsrechts an Flächen, die zwar im Rechtserwerbsverzeichnis²⁷

²⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil D2, Teil D5

aufgeführt, aber in Anlage 1²⁸ als nicht verfügbar i.S.d. § 43m Absatz 2 Satz 1 EnWG gekennzeichnet sind, der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(cc) Artenschutzabgabe gem. § 43m EnWG

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 2,2 Mio. € für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, als zweckgebundene Abgabe gem. § 43m Abs. 2 Sätze 2 bis 7 EnWG an den Bund zu zahlen. Die Ausgleichszahlung ist unter Angabe des folgenden Kassenzeichens

Kassenzeichen: 1180 0613 5799

vom Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

g) Bauausführung

1. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sichtbare Staubemissionen zu vermeiden. Gegebenenfalls ist eine Befeuchtung vorzunehmen.

h) Überwachung

(aa) Umweltbaubegleitungen

1. Zur Einhaltung der in Teil I2 und I3 vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der in den Unterlagen I und H beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sind eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB), eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gem. Unterlage I Anlage I2 Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP und eine Hydrogeologische Baubegleitung (HBB) einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung/en genannt).
2. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden (zuständige Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Denkmalschutzbehörde) rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit den Umweltbaubegleitungen beauftragten Fachbüros ist dabei

²⁸ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitungen ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.

3. Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitungen, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden vom Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen. Eine sich auf die Maßnahmen auswirkende unvorhergesehene Beeinträchtigung oder ausbleibende Beeinträchtigung von Arten, Biotopen, Schutzgebieten, die gem. Maßnahmenblatt V1²⁹ zu einer nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Maßnahme führt, ist entsprechend einer geeigneten Methode zu bewerten und zu dokumentieren. Abstimmungsgespräche mit Dritten gem. Maßnahmenblatt V1 sind zu dokumentieren.
4. Der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht und jährliche Zwischenberichte über die Baubegleitungen zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Der Vorhabenträger übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich.
5. Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Baubegleitung, insbesondere den geplanten Tätigkeiten, und zum Status Quo des Gesamtvorhabens vor Baubeginn. Der Abschlussbericht sowie die jährlichen Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Bauablauf, wie den Bauzeiten, Baufortschritten sowie aufgetretenen Besonderheiten, z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstigen Problemen. Die Tätigkeiten der Baubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen.
6. Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.
7. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen.

(bb) Weitergehende Überwachung

1. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn sowie den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

²⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 1.1.

2. Der Vorhabenträger hat die vollständige Umsetzung aller umweltbezogenen Nebenbestimmungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind Landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 erfolgt ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.
3. Um der Planfeststellungsbehörde die Prüfung der Herstellung der Maßnahmen sowie des Grads der Erreichung der Entwicklungsziele zu ermöglichen, hat der Vorhabenträger spätestens nach Abschluss der Entwicklungspflege sowie alle fünf Jahre bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der CEF- und Kompensationsmaßnahmen schriftliche Dokumentationen mit Lageplan, Gegenüberstellung von Ist- und Zielzuständen sowie aussagekräftige Fotos bei der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Naturschutzbehörden vorzulegen.
4. Für die Vermeidungs- sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah - aber spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 - einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben.
5. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege nach DIN 18919 einen Bericht über die erfolgte Pflege und eventuelle weiterführende Maßnahmen vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist den zuvor genannten Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Sollte am Ende des in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
6. Treten unvorhergesehene Ereignisse auf, die eine Abweichung von den festgesetzten Maßnahmen notwendig machen und sich nachteilig auf die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auswirken können, informiert der Vorhabenträger unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie etwaige fachlich zuständige Behörden.

i) Verkehr und Infrastruktur

1. Der Vorhabenträger hat bei der Errichtung des Gleichstrom-Erdkabelabschnitts unterhalb der Saale inkl. ihrer Hochwasserschutzanlagen im Ufer- und Böschungsbereich eine Mindestüberdeckung von 1,50 m (11. VV-WDS Ost 21-1) einzuhalten.

2. Der Vorhabenträger hat die für die Kreuzung der Bundeswasserstraßen (Saale und Mittellandkanal) erforderlichen Unterlagen der Bauausführung (Bauablaufbeschreibungen, Bauzeitenplan, bemaßte bautechnische Konstruktionsunterlagen, geprüfte statische Berechnungen, Schwimmstabilitätsnachweise, etc.) mit dem jeweiligen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) abzustimmen und dem jeweiligen WSA und der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, vorzulegen.
3. Anlagen an und in Bundeswasserstraßen sind nach den Regeln der Technik und den „Empfehlungen für Ufereinfassungen“ (EAU) zu errichten.
4. Der Vorhabenträger hat bei Unterquerung der Saale jede geplante Änderung der Anlage/Benutzung vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem WSA Elbe schriftlich anzuzeigen. Bei Abweichungen zu den geprüften Unterlagen in der Bauausführung sind dem WSA Elbe nach Abschluss der wasserseitigen Bauarbeiten entsprechende Bestandszeichnungen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
5. Der Vorhabenträger hat nach Fertigstellung der Errichtung des Gleichstrom-Erdkabelabschnitts unterhalb der Saale inkl. ihrer Hochwasserschutzanlagen den Kabel-Düker einzumessen und dem WSA Elbe zur Vorbereitung der Abnahme der Anlagen den Schlussbericht über die Überwachung der Rohbauarbeiten in bautechnischer Hinsicht vorzulegen. Weiter ist zur amtlichen Fortführung des Liegenschaftskatasters und der Bundeswasserstraßenkarte die Anlagen vom Vorhabenträger zu vermessen und dem WSA Elbe sind diese Unterlagen in ETRS 89/UTM 32 als dxf-File zur Verfügung zu stellen.
6. Der Vorhabenträger wird verpflichtet sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit bestehender Tierschutzzäune (z. B. Wildschutzzaun, Kleintierdurchlass u. a.) an Autobahnen aus Gründen der Verkehrssicherheit ununterbrochen gewährleistet bleibt. Soweit im Zuge der Bauausführung ein Öffnen und Schließen bestehender Tierschutzzäune (z. B. Wildschutzzaun, Kleintierdurchlass) erforderlich ist, hat dies fachgerecht unter der Einbeziehung der Autobahnmeisterei und ggf. der Ergreifung von geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. Provisorium) zu erfolgen.
7. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der gequerten Bundesautobahn A2, A36 und A14 nicht durch Immissionsbelastungen (z. B. Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen durch Beleuchtungseinrichtungen oder Baufahrzeuge etc.) gefährdet oder beeinträchtigt wird. Einrichtungen der Bundesautobahn (z. B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen) dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.
8. Der Standort von Krananlagen ist so zu wählen, dass Kranausleger zu keiner Zeit in den Luftraum der Fahrbahn der Bundesautobahnen ragt und bei einem Unglücksfall (z. B. Umkippen) eine Beeinträchtigung des Verkehrs sowie des Straßenkörpers ausgeschlossen ist.
9. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Autobahnbedienstdienstes ausgeschlossen ist.
10. Der Vorhabenträger hat den Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 m Anbauverbotszone einer Autobahn vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen.

11. Bei der Verlegung der Gleichstromerkabel ist zu den Ingenieurbauwerken der Autobahn GmbH des Bundes ein Mindestabstand von 10 m von der Außenkante des Bauwerks bis zum Böschungsrand der Baugrube einzuhalten.
12. Für Querungen von Ingenieurbauwerke der Autobahn GmbH des Bundes sind im Rahmen der Ausführungsplanung Querschnitte zu erstellen und der Autobahn GmbH des Bundes vorzulegen.
13. Autobahnanlagen dürfen nicht als Arbeitsstreifen für Leitungsverlegung genutzt werden.
14. Die Zufahrten zu den Regenrückhaltebecken BW 4136632 und 4336611 im Bereich der Wasserableitungen E-A1-59.2 und E-A1-83.1g müssen für den Betriebsdienst jederzeit zugänglich sein.
15. Die Wassereinleitung (temporär und dauerhaft) in Entwässerungsanlagen der Autobahn GmbH des Bundes ist grundsätzlich unzulässig.
16. Bei geplanten Versickerungsflächen in Autobahnnähe ist sicherzustellen, dass die Verkehrsflächen der Autobahn nicht beeinträchtigt werden.
17. Die beiden Tore sowie die Zufahrt zum Regenrückhaltebecken BW 4236627 bei km 66+350 bis 66+450 müssen für den Betriebsdienst jederzeit zugänglich sein.
18. Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), das Landesradverkehrsnetz Sachsen-Anhalt (LRVN) und der Landesradverkehrswegeplan Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sind bei der Ausführungsplanung zu beachten.
19. Der Vorhabenträger hat die Nutzung von Wirtschaftswegen durch den Baustellenverkehr mit den Bewirtschaftern der angrenzenden und durch den Wirtschaftsweg erschlossenen Ackerflächen sowie die Nutzung von Privatwegen durch den Baustellenverkehr mit den Eigentümern abzustimmen.
20. Die für die jeweiligen Schutzgerüste noch zu erstellende Ausführungsplanung ist dem zuständigen Straßenbaulastträger vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Das Ergebnis ist der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.
21. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die zur baulichen Aufhängung der Leitungsseile an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen errichteten Schutzgerüste den Straßenkörper, einschließlich des Straßenzubehörs, nicht beschädigen.
22. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Überspannung Straßennetzes unter Beachtung der DIN EN 50341 für die Definition des Mindestabstands zwischen Leiterseil und Fahrbahnoberfläche erfolgt.

j) Denkmalschutz

1. Werden bei den durchzuführenden Arbeiten Bodendenkmäler aufgefunden, ist dies unverzüglich der jeweiligen Unteren Denkmalschutzbehörde, dem jeweiligen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
2. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, nachdem die jeweilige Teilstrecke durch das zuständige Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie freigegeben wurde.

k) Bodenschutz

1. Die Bodenkundliche Baubegleitung hat den Vorhabenträger unverzüglich zu informieren, sobald während der Bauausführung belastete Böden mit organoleptisch auffälliger Beschaffenheit auftreten oder von der im Altlastengutachten beschriebenen Beschaffenheit abweichen.
2. Sollten im Zuge von Bohrungen/Tiefbauarbeiten im Bereich der ALVF 00397, 00581, 16057 und 00380 Belastungen des Bodens festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises umgehend zu informieren.
3. Werden bei Erdarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Stendal unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Beginn der Baumaßnahme sowie der Termin der Bauanlaufberatung für Bauabschnitte sind der jeweiligen Unteren Bodenschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.
5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist das Ergebnis der bodenkundlichen Baubegleitung innerhalb von sechs Wochen der jeweiligen Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
6. Bodenverdichtungen und Gefügestörungen sind unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten so weit wie möglich zu vermeiden. Für die Errichtung von Baustraßen und Montageflächen ist zum Schutz der betreffenden Flächen die Möglichkeit der Verwendung von Plattensystemen (z.B. mobile schonende Stahlplatten o.Ä. flexible Module) oder anderen lastverteilenden Maßnahmen zu prüfen.
7. Es sind geeignete Baugeräte zu wählen, welche die Bodenpressung so weit begrenzen, dass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder mit einfachen Mitteln wiederherzustellen ist.
8. Mit dem Boden ist schonend umzugehen. Der anfallende Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu lagern und anschließend wiederzuverwenden, zu verwerten oder zu entsorgen. Die Möglichkeit der Wiederverwendung und Verwertung ist gegenüber der Entsorgung stets vorrangig zu prüfen. Auf verdichteten Flächen hat vor der Oberbodenabdeckung eine sachgerechte Lockerung des Unterbodens zu erfolgen (Tiefenlockerung). Die Erhaltung/Wiederherstellung naturnaher Böden (durchwurzelbare Bodenschicht) hat Priorität.
9. Der Vorhabenträger hat betroffenen Eigentümern und Flächenbewirtschaftern, die sie betreffenden Wochenberichte und Abschlussberichte im Sinne von Kap. 6.4 des Bodenschutzkonzeptes auf deren Nachfrage auszuhändigen.
10. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt den Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen und die Bauausführung mit dem Landesamt abzustimmen.
11. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

I) Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen

1. Im Schutzstreifen bestehender Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und -leitungen sowie Telekommunikationsanlagen und -leitungen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Zudem sind Montageflächen innerhalb des Schutzstreifens Dritter zu sichern. Längerfristige Baustelleneinrichtungen (Container, schwere Geräte etc.) sind in den Schutzstreifen unzulässig. Die zu betrachtenden Anlagen umfassen, die im Kreuzungsverzeichnis bzw. im Anhörungsverfahren benannten, metallischen, linienhaften Anlagen, insbesondere Rohrleitungen und Kabel. Es sind die jeweiligen Hinweise der Anlageneigentümer und -betreiber, Schutzstreifen und Kabelschutzanweisungen zu beachten.
2. Die bauausführenden Firmen sind zur Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu verpflichten.
3. Der Vorhabenträger hat alle Baustelleneinrichtungsflächen (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub usw.) im Schutzstreifenbereich, Umbaumaßnahmen an den Bestandsleitungen und evtl. notwendige Abschaltungen im Nieder- und Mittelspannungsnetz wie auch erforderliche vorbeugende Schutzmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen und Netzbetreibern abzustimmen. Er hat sich zudem zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder Anlagen und hinsichtlich des thermischen Einflusses und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme des Vorhabens mit den Anlageneigentümern und -betreibern nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen. Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu finanzieren.
4. Den Anlagenbetreibern sind rechtzeitig Abstandsnachweise und Beeinflussungsberechnungen vorzulegen.
5. Für alle Tiefbauarbeiten im Bereich der Schutzstreifen Dritter ist die Durchführung der Arbeiten unter deren Aufsicht zu ermöglichen.
6. Bei Auffinden einer stillgelegten Anlage/n, insbesondere der Kabel der stillgelegten KSA 67.00/05 ist der für das Territorium zuständige Betreiber und/oder Dienstleister zu informieren, um mit Ihnen weitere Modalitäten (ggfs. zur Bergung der Anlage im Falle einer Baubehinderung) abzustimmen. Ein selbstständiger Rückbau ist nicht zulässig.
7. Die bestehenden Leitungen und Anlagen sind jederzeit für regelmäßige Kontrollen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Leitungserneuerungen freizuhalten, sodass sie durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sind.
8. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung der GDMcom GmbH sind unzulässig.
9. Eine Errichtung von baulichen Anlagen (z.B. Gebäude, Fundamente, Schächte, Masten, Einläufe usw.), die parallele Mitverlegung von Anlagen Dritter sowie Baum- und Strauchpflanzungen sind im Schutzstreifen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH unzulässig.

10. Bodensetzungen durch die Wasserhaltungsmaßnahmen (hier: Absenkreichweite Wasserhaltung) im Bereich der Anlagen der GDMcom GmbH sind von dem Vorhabenträger auszuschließen. Im Schutzstreifen der Anlage ist eine flächige Versickerung nicht zulässig. Eine Vernässung des Schutzstreifens ist auszuschließen.
11. Im Vorfeld von Kreuzungen des Vorhabens mit anderen liniengebundenen Infrastrukturen (offen und geschlossen) sind Suchschachtungen unter Aufsicht zur Verifizierung der Tiefenlage durchzuführen. Der Vorhabenträger hat vor Beginn von Schachtarbeiten durch den beauftragten Baubetrieb eine aktuelle Leitungsauskunft (Schachterlaubnisschein) bzw. eine Auskunft über Anlagen des jeweiligen Versorgungsträgers bei diesem einzuholen.
12. Freigelegte Kabel oder Rohrleitungen bzw. Warnbänder sind wieder ordnungsgemäß einzubetten. Eine Lageveränderung derselben ist nicht zulässig. Falls Kabel oder Gasleitungen freigelegt werden, ist dies dem jeweiligen Leitungsbetreiber unverzüglich anzuzeigen. Es sind geeignete Maßnahmen für den Schutz der Kabel und Gasleitungen festzulegen.
13. Der entsprechende Sicherheitsabstand zu Kabeln sowie Gasanlagen der Avacon Netz GmbH im Sinne der DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen in öffentlichen Flächen“ ist einzuhalten.
14. Die jeweilige Bauunternehmung hat den Erlaubnisschein für Erdarbeiten (Planauskunft) rechtzeitig bei der Energie Mittelsachsen GmbH und allen relevanten Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen. Im Bereich des Schutzstreifens und in unmittelbarer Nähe der Gasleitungen der Energie Mittelsachsen GmbH ist nur Handschachtung statthaft. Freigelegte Gasleitungen sind zu sichern und vor dem Verfüllen von einem Vertreter der Energie Mittelsachsen GmbH abzunehmen. Freigelegte Gasleitungen sind wieder ordnungsgemäß mit einer 0,2 m dicken Sandbettung zu versehen.
15. Die zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber beschlossene Planungsgrundlage zu technischer Betroffenheit für die Projekte Sued-Link und SuedOstLink in den Sparten Strom, Gas und Nachrichtentechnik vom 08.12.2022, deren Festlegung für Planung, Genehmigung und Bau der HGÜ ist einzuhalten.
16. Die fks-Richtlinie HGÜ 2022 (Kreuzungen und Näherungen zwischen HGÜ-Anlagen und erdverlegten längsleitfähigen Rohrleitungen) ist, bezogen auf die Leitungsinfrastruktur der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH sowie der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH, einzuhalten.
17. Ist ein Überfahren der unterirdischen Versorgungsanlagen mit schweren Baufahrzeugen (Achslast >7,5 t) unumgänglich, sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz dieser Anlagen (lastenverteilende Maßnahme wie z. B. Einsatz von Stahlplatten, Baggermatten) zu treffen.

m) Bauordnungsrecht

(aa) Kabelabschnittsstation (KAS) und Kabelübergabestation (KÜS) Hohe Börde

1. Die Errichtung und der Betrieb der Kabelübergabe- und Kabelabschnittsstation Hohe Börde hat auf der Grundlage der Unterlagen gem. § 21 NABEG Teil K 1.1.0 bis K1.1.6.8.

zu erfolgen. Die Vorschriften und maßgeblichen Vorgaben der BauO LSA sowie die maßgeblichen technischen Regelwerke und Bauvorschriften sind zu beachten.

2. Der Planfeststellungsbehörde und der Bauaufsicht des Landkreises Börde sind hinsichtlich der KÜS und der KAS Hohe Börde rechtzeitig anzuzeigen:
 - mindestens eine Woche vorher, der Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA),
 - mindestens zwei Wochen vorher, die beabsichtigte Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
3. Der Planfeststellungsbehörde und der Bauaufsicht des Landkreises Börde sind nach § 61 Abs. 5 Satz 2, § 71 Abs. 8 BauO LSA spätestens mit der Baubeginnanzeige der Standsicherheitsnachweis vorzulegen.
4. Die KÜS und KAS Hohe Börde sind gem. den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes (Unterlage gem. § 21 NABEG Teil K1.1.6.6) zu errichten. Das Brandschutzkonzept ist der Bauaufsicht des Landkreises Börde vorzulegen.
5. Die Bauflächen sind mit einem Bauzaun abzugrenzen.
6. Die Baustellenverordnung Sachsen-Anhalt ist im Rahmen der Bauarbeiten zu beachten. Sie dient der Unfallverhütung und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen; die Forderungen dieser Verordnung richten sich an den Hauptverantwortlichen für das Bauvorhaben, somit an die Bauherrin oder den Bauherrn.

(bb) Kabelabschnittsstation (KAS) Golbitz

1. Die Errichtung der Kabelabschnittsstation hat auf der Grundlage der Unterlagen gem. § 21 NABEG Teil K 1.2.0 bis K1.2.6.8. zu erfolgen. Die Vorschriften und maßgeblichen Vorgaben der BauO LSA sowie die maßgeblichen technischen Regelwerke und Bauvorschriften sind zu beachten.
2. Der Planfeststellungsbehörde und dem Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises sind hinsichtlich der KÜS und der KAS Hohe Börde rechtzeitig anzuzeigen:
 - mindestens eine Woche vorher, der Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA),
 - mindestens zwei Wochen vorher, die beabsichtigte Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 BauO LSA)
3. Die KÜS und KAS Hohe Börde sind gem. den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes (Unterlage gem. § 21 NABEG Teil K1.1.6.6) zu errichten. Das Brandschutzkonzept ist dem Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises vorzulegen.
4. Der Planfeststellungsbehörde und dem Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises sind nach § 61 Abs. 5 Satz 2, § 71 Abs. 8 BauO LSA spätestens mit der Baubeginnanzeige der Standsicherheitsnachweis vorzulegen.
5. Die Bauflächen sind mit einem Bauzaun abzugrenzen.

6. Die Baustellenverordnung Sachsen-Anhalt ist im Rahmen der Bauarbeiten zu beachten. Sie dient der Unfallverhütung und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen; die Forderungen dieser Verordnung richten sich an den Hauptverantwortlichen für das Bauvorhaben, somit an die Bauherrin oder den Bauherrn.

n) Ordnungsrecht

1. Der Vorhabenträger hat sich vor Baubeginn mit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt zum Umgang mit der Geodätischen Grundnetz-Punktgruppe (Punktnummern 4035-54500, 54591, 54592, 54501, 54551, 54552) ins Benehmen zu setzen. Die Baumaßnahmen sind grundsätzlich so durchzuführen, dass keine der genannten Punkte gefährdet werden.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG wird unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

a) Anzeigepflichten

1. Wird während der Baumaßnahme unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies unverzüglich bei der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Wird nachträglich eine erlaubnispflichtige Wasserhaltung notwendig, hat sich der Vorhabenträger mit der zuständigen Fachbehörde ins Benehmen zu setzen und einen Antrag auf Erlaubnis nach § 8 WHG bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen.
2. Sonstige nicht unter K3.1, K13.1, C2.2.1 und C2.2.2 aufgelistete Erdaufschlüsse (Bohrungen für Brunnen, Filterlanzen, Fundamente etc.) oder Bauwasserhaltungen sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Bohrbeginn anzuzeigen.

b) Bauwasserhaltung und Bodenaufschlüsse

1. Die Benutzung des oberflächennahen Grundwassers ist nur für die Zeit der Bauausführung des jeweiligen Abschnittes gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt.
2. Im Grundwasserschwankungsbereich ist der Einsatz von wassergefährdenden Materialien bzw. Stoffen (z. B. Teer oder Schlacken) verboten.
3. Im Rahmen der Bohrungen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sodass es nicht zu Durchbrüchen in tiefere Grundwasserstockwerke kommt.
4. Durch die Wasserhaltungsmaßnahmen dürfen die Wasserqualität und der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert werden. Die Dauer der Gewässerbenutzung und die täglichen Wasserfördermengen sind zu protokollieren und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
5. Einträge von Sedimenten sind zuverlässig zu verhindern. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das zutage geleitete/zutage geförderte oberflächennahe Grundwasser nicht verunreinigt abgeleitet wird.

6. Die Einleitstellen sind so zu sichern und zurückzubauen, dass keine Schäden am Gewässerbett und im Gewässerrandstreifen entstehen bzw. verbleiben.
7. Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf sich nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken. Verwendete und erdberührte Baustoffe und Materialien im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich müssen chromatarm sein und bedürfen einer technischen Zulassung oder einer bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz.
8. Auf ggf. im Baufeld vorhandene Drainagesysteme ist Rücksicht zu nehmen. Bei Bedarf sind diese funktionsfähig umzulegen bzw. wiederherzustellen. Eine Drainagewirkung (erhöhte Wasserdurchlässigkeit) der Leitungen und des Bettungsmaterials ist durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Tonriegel etc. zu verhindern. Entsprechende Maßnahmen sind zu dokumentieren und planerisch darzustellen.
9. Bei Auffüllungen und bei der Verfüllung von Rohrgräben oder sonstiger Bodenaufschlüsse im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich ist nur natürliches, unbelastetes Bodenmaterial (BM-0/BG-0, gem. Mantelverordnung³⁰) ohne anthropogene und standortfremde geogene Hintergrundbelastungen zulässig. Vordringlich ist standorteigener, natürlicher und unbelasteter Boden/Gestein zu verwenden. Die Verwendung von Recyclingmaterial ist im Grundwasserschwankungsbereich nicht gestattet.
10. Es darf nur Niederschlagswasser in das Grundwasser (Typ G12) eingeleitet werden, welches den qualitativen Anforderungen des Bewertungsverfahrens des DWA-Merkblatts 153 genügt. Das über die Hofentwässerung (Entwässerungsrinne) ablaufende Niederschlagswasser ist so vorzubehandeln, dass die Vorgabe aus Satz 1 eingehalten wird.
11. Das Niederschlagswasser hat frei von Verunreinigungen zu sein, die mit den menschlichen Sinnesorganen wahrnehmbar sind (z. B. Fette und Öle).

VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS

1. Fachliche Zusagen

a) Themengebiet Umwelt

1. Der Vorhabenträger sagt zu, im Zuge der Ausführungsplanung der Maßnahme E24 potentielle artenschutzrechtliche Konflikte zu berücksichtigen.
2. Sofern Eingriffe in vorhandene Anpflanzungen unvermeidbar sind, sagt der Vorhabenträger zu, den Arbeitsstreifen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren sowie an das Baufeld angrenzende Gehölze gem. Maßnahme V22 durch einen bauzeitlichen Biotopschutz vor Beeinträchtigungen zu schützen. Weiterhin sagt der Vorhabenträger die Beachtung der einschlägigen Regelwerke (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege, Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) bei Arbeiten im Bereich von Pflanzungen zu.

³⁰ Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl I v. 16.07.2021, S. 2598 ff.).

3. Der Vorhabenträger sagt zu, die temporäre Zuwegung AF_Z_041 außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern oder unter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme VAR13.3 „Vergrämung von Brutvögeln durch aktives Begehen“³¹ herzustellen.

b) Themengebiet Wasser

1. Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Errichtung der Anlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, die Start- und Zielgruben mit dem ausgehobenen Material oder erdstoffmechanisch günstigeren Materialien auszufüllen, lagenweise bis zum Erreichen eines Verdichtungsgrades von 97 % der einfachen Proctordichte zu verdichten und den erreichten Verdichtungsgrad nachzuweisen.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, die Sohlage der Verrohrungen dem natürlichen Sohlgefälle entsprechend anzuordnen.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, im Zuge der Baumaßnahmen jederzeit einen schadlosen Wasserabfluss der Gewässer zu gewährleisten.
5. Der Vorhabenträger sagt zu, die Begeh- bzw. Befahrbarkeit des Gewässerrandstreifens zum Zweck der Unterhaltung des Gewässers durch den zuständigen Unterhaltungsverband jederzeit zu gewährleisten.
6. Der Vorhabenträger sagt zu, jeglichen Eintrag von Erd- bzw. Baustoffen in das Gewässer während der Bauphase auszuschließen.
7. Der Vorhabenträger sagt zu, im Fall von Austritten wassergefährdender Stoffe (Havarien) dies unverzüglich der Gewässeraufsicht des Landkreises Börde unter 0 39 04 / 4 23 15 (24/7) anzuzeigen. Er sagt zudem zu, sicherzustellen, dass wirksame Sofortmaßnahmen zur Begrenzung und Verhinderung des weiteren Austritts sowie geeignete Maßnahmen zur Aufnahme der ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe und der damit verschmutzten Materialien ergriffen werden können.
8. Der Vorhabenträger sagt zu, die Verrohrungen zur bauzeitlichen Überquerung der Gewässer nach Beendigung der örtlich erforderlichen Maßnahmen vollständig zurückzubauen und den Ist-Zustand der Gewässer wiederherzustellen.
9. Der Vorhabenträger sagt zu, die ursprünglich vorhandene Begrünung wiederherzustellen und bis zur Stabilisierung (Nachsäen) zu pflegen.
10. Der Vorhabenträger sagt zu, den Baubeginn und die Fertigstellung der Gewässerkreuzungen der Gewässer Schrote, Seerennengraben und Sülze sowie der Verrohrungen der Gewässer Siegrenne und Florenne den Unterhaltungsverbänden „Untere Ohre“, Ramstedter Str. 26, 39326 Zielitz, E-Mail: uhv-untere-ohre@t-online.de, und „Elbaue“, Grundweg 83, 39218 Schönebeck (Elbe), E-Mail: uhv.elbaue@t-online.de, mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
11. Der Vorhabenträger sagt zu, nach Abschluss der Baumaßnahmen an den Gewässern Schrote, Siegrenne und Florenne eine Abnahme mit den Unterhaltungsverbänden „Untere

³¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, 3.10.

Ohre“, Telefon: 03928 429163, und „Elbaue“, Telefon: 03928 429163, und der Unteren Wasserbehörde, Herrn Hoffmann, Telefon: 03904 7240 4337, zu vereinbaren und die Abnahme zu protokollieren.

12. Der Vorhabenträger sagt zu, sich bezüglich der Querungen der Gewässer Marbegraben bei km 52,7 bis 53 sowie der Bode bei km 58,8 und den möglichen Betroffenheiten mit der Stadt Staßfurt abzustimmen.

c) Themengebiet Boden, Geologie / Bergrecht

Der Vorhabenträger sagt zu:

1. die Höhe der Bodenmieten entsprechend dem Maßnahmenblatt des LBP (Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1 Kap. 2.2, Maßnahme V24) zu begrenzen.
2. die Bodenmieten entsprechend dem vorgenannten Maßnahmenblatt nach Liegezeiten über 2 Monaten zu begrünen.
3. eingesetztes Baumaterial durch Geotextil vom Oberboden entsprechend dem Maßnahmenblatt des LBP (Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1 Kap. 2.1, Maßnahme V23) zu trennen.
4. geeignete und in der vorgenannten Maßnahme V23 vorgesehene Maßnahmen zum Schutz des Bodens in Bezug auf schlechte Witterungsverhältnisse vorzunehmen.
5. die Bodenverdichtung während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken und nach Beendigung der Arbeiten die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (Lager-/Baustelleneinrichtungsflächen) wiederherzustellen.
6. den Boden nach Beendigung der Baumaßnahmen auf Ackerflächen entsprechend aufzulockern, sollte es zu Bodenverdichtungen gekommen sein.
7. die Bauarbeiten so durchzuführen, dass Bodenverunreinigungen verhindert werden.
8. den verdrängten Boden ordnungsgemäß gem. Ersatzbaustoffverordnung³² zu verwerten bzw. zu beseitigen.
9. die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises umgehend zu informieren, sobald bei der Durchführung der Baumaßnahmen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt, die eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lassen (erkennbar durch z.B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.).

d) Themengebiet Verkehr

1. Der Vorhabenträger sagt zu, dafür Sorge zu tragen, dass sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase der Bauwerke keine Stoffe in Wasserstraßen gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit

³² Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186).

des Schiffverkehrs beeinträchtigen. Einleitungen aller Art und deren Ausgestaltung werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) abgestimmt und bei Bedarf vor Inbetriebnahme durch das WSA abgenommen.

2. Der Vorhabenträger sagt zu, die interpolierten Werte für die Wasserstandshauptzahlen im System DHHN 2016 für

- SI-km 47,5 (geplanter Kreuzungsstandort)
- NW 59,88
- MNW 60,02
- MW 60,54
- MHW 62,64
- HW 65,80

in der Ausführungsplanung der Errichtung des Gleichstrom-Erdkabelabschnitts unterhalb der Saale inkl. ihrer Hochwasserschutzanlagen zu berücksichtigen.

3. Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Überspannung von Bundes- und Landesstraßen durch Freileitungen die für die Einhaltung der Mindestabstände über der Verkehrsanlage geltende DIN EN 50341 und die für die Einhaltung der Mindestabstände neben der Fahrbahn für Freileitungsmasten geltende Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) einzuhalten.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, zur Einräumung des Straßenbenutzungsrechts eine Vereinbarung über den Belang „Mitbenutzung der Bundesautobahnen“ (Kreuzungen bzw. Straßenflächen abzuschließen).
5. Der Vorhabenträger sagt zu, die Start- und Zielgruben geschlossener Querungen der Bundesautobahnen grundsätzlich außerhalb der Straßengrundstücke anzulegen.
6. Der Vorhabenträger sagt zu, die Geodaten zur Lärmschutzwand (km 64+500) bei der Straßenverwaltung unter straßenverwaltung.ost@autobahn.de (inkl. der unterschriebenen Verpflichtungserklärung zur Abrufung der Bestandsdaten) abzurufen und entsprechend bei der Ausführung zu berücksichtigen.
7. Der Vorhabenträger sagt zu, zur fachgerechten Durchführung von Arbeiten an Zufahrten in öffentlichen Verkehrsflächen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B) sowie die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und die Richtlinien für Abgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTVA-StB, ZTV-SoB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
8. Der Vorhabenträger sagt zu, die Mindestlufttraumhöhe (BAB-Höhen) gem. der Stellungnahme vom 06.06.2024 in seiner Montageausschreibung einzuhalten.
9. Der Vorhabenträger sagt zu, die Höhenkurven der 525-kV-Freileitung an die DEGES zu übersenden und die Baustelleneinrichtungsflächen der Freileitung außerhalb der Arbeitsflächen der DEGES zu platzieren.
10. Der Vorhabenträger sagt zu, bei den Arbeiten im Bereich von Pflanzungen die Regelwerke „DIN 18920“, „RAS-LP 4“, „ZTV-Baupflege“, „Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ fachgerecht umzusetzen.

e) Themengebiet Landwirtschaft

1. Der Vorhabenträger sagt zu, den Bewirtschaftern auf Anfrage flurstückscharfe und georeferenzierte Shape-Dateien hinsichtlich der Inanspruchnahme der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche zur Verfügung zu stellen.
2. Der Vorhabenträger sagt die Abstimmung mit den Landwirten und die Ausführung ggf. durchzuführender Wiederherstellungsarbeiten an Drainagen durch anerkannte Fachfirmen zu.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Bereich der Schutzstreifen möglich ist, soweit diese nicht zu Beschädigungen der Kabelanlage führen und/oder den sicheren Betrieb gefährden kann und die Erreichbarkeit im Fehlerfall gewährleistet ist. Auch Handlungen, die dazu führen, dass die Auslegungsstrombelastung der Anlage nicht mehr erreichbar ist, sind davon ausgenommen. Die Zusage erfasst nicht Bebauungen sowie tiefwurzelnden Gehölzen (bspw. Douglasien) im Schutzstreifen. Diese sind nicht zulässig. Flachwurzelnde Gehölze (alle Straucharten, auch Weihnachtsbaumkulturen) sind zulässig. Die Freihaltungsregelung gilt nicht für Bäume in Bereichen, die in geschlossener Bauweise (HDD) unterquert werden.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Zustimmung zu Sonderkulturen im Bereich des Schutzstreifens wie z.B. Kurzumtriebsplantagen, Obstanbau, Schalenfrüchte etc. im Einzelfall geprüft wird. Er sagt zu, dass die temporäre Lagerung von Wirtschaftsdüngern, Holzpoltern oder Erntefrüchten möglich ist. Einschränkungen zum Schutz vor mechanischen Beschädigungen gelten für Einwirkungen in Bodentiefen größer 0,8 m (Bodenbearbeitungsmaßnahmen, Setzen von Pfählen, Pfosten, Drainagearbeiten, Bohrungen, Erdarbeiten u.a.).

2. Zusagen für einzelne Betroffene

Autobahn GmbH des Bundes

Der Vorhabenträger sagt zu, die für die bauzeitliche Wasserhaltung der rückzubauenden Maststandorte Nr. 111 und 12_356n sowie den Mastneubau Nr. 356 (Einleitpunkt E-A1-7) notwendigen Flächen außerhalb der Maßnahmenfläche VASB7.1.2 des Vorhabens „BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.1 - AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt Bau-km 200+000 bis 211+161“ zu platzieren.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Der Vorhabenträger sagt zu, die Kosten aus infolge des Vorhabens an Bestandsleitungen notwendigen Anpassungs- und Umverlegungsarbeiten wirtschaftlich zu übernehmen

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Vorhabenträger sagt zu, rechtzeitig vor Baubeginn die Koordinaten des potenziell vom Vorhaben Nr. 5a tangierten Ökologischen Großprojekts Erdgasfelder Altmark bei der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt abzufragen und diese soweit erforderlich über Baumaßnahmen in diesem Bereich zu informieren.

Gemeinde Bördeland

Der Vorhabenträger sagt zu, der Gemeinde Bördeland die Nachweisführung der erfolgten Bodenbewegungen (vor Beginn, während der Arbeiten und nach der Fertigstellung) vorzulegen.

Landesamt für Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Der Vorhabenträger sagt zu die vom Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt gegebenen Hinweise hinsichtlich der Gebiete mit Lössverbreitung im Rahmen der Erstellung der Kreuzungsverträge seitens des Baumanagements des Vorhabenträgers zu beachten.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Der Vorhabenträger sagt zu, im Falle einer vorhabenbedingten Gefährdung von Vermessungspunkten die Kosten für deren Wiederherstellung zu tragen. Der Vorhabenträger setzt sich bezüglich der Wiederherstellung der Vermessungspunkte mit der zuständigen Behörde ins Benehmen.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Der Vorhabenträger sagt die getrennte Lagerung von Mutterboden und Unterboden nach Aushub sowie die Verfüllung der Gräben in der richtigen Reihenfolge (horizont- und schichtgerecht) zu.

Salzlandkreis

Der Vorhabenträger sagt zu, den Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten der Straßenbauverwaltung des Salzlandkreises rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, anzuzeigen.

Stadt Staßfurt

Der Vorhabenträger sagt zu, sich bzgl. der Zuwegung und Nutzung der im Gebiet der Stadt Staßfurt gelegenen Wege und Straßen vor der Umsetzung von Maßnahmen mit der Stadt Staßfurt und den Eigentümern der Flächen abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich bzgl. der Querung des Marbegrabens (km 52+7 bis 53) mit der Stadt Staßfurt weiter abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, in der Bauvorbereitung und Bauausführung der Querung der Bode (km 58+8) Berührungspunkte des Europaradwegs R1 (u. a. Baustelleneinrichtung, Sperrungen) zu beachten und sich diesbezüglich rechtzeitig mit der Stadt Staßfurt abzustimmen.

Landkreis Börde

Der Vorhabenträger sagt zu, das Kompensationsverzeichnis in einem digitalen Format an die untere Naturschutzbehörde des LK Börde zu übergeben.

Landkreis Stendal

Der Vorhabenträger sagt zu, die Fertigstellung der Erstaufforstung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal anzuzeigen.

Bauernverband Börde e.V.

Der Vorhabenträger sagt die Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahmen temporär genutzten Feldwege zu.

VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. HINWEISE

Allgemein

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.

Bergbau

Es wird darauf hingewiesen, dass der Beginn und die Einstellung der Bohrarbeiten i.S.d. § 127 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BBergG dem zuständigen Bergamt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen sind. Für die kurzfristige Einstellung der Bohrarbeiten findet § 127 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BBergG Anwendung.

Denkmalschutz

Die bauausführenden Betriebe werden auf die auf die gesetzliche Melde- und Schutzpflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale im Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Nach § 9 Abs. 3 S.1 DSchG LSA ist beim Fund von Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, dies unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Nach § 9 Abs. 3 S. 2 DSchG LSA sind der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

B. BEGRÜNDUNG

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung

Mit Antrag vom 08.03.2017 beantragten die Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH sowie die 50 Hertz Transmission GmbH, die Durchführung der Bundesfachplanung gem. § 6 NABEG für den Abschnitt zwischen Wolmirstedt und dem Raum Naumburg/Eisenberg (Abschnitt A) des Höchstspannungs-Gleichstrom-Erdkabels Wolmirstedt – Isar, das im Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 5 enthalten ist.

Der Antrag umfasste die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte, insb. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors inkl. der in Frage kommenden Alternativen³³. Davon ausgehend führte die Bundesnetzagentur am 03.05.2017 und 08.05.2017 eine Antragskonferenz nach § 7 NABEG durch, zu welcher die Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen i. S. v. § 3 Nr. 8 NABEG i. V. m. § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) mit Schreiben vom 03.04.2017 geladen wurden. Mit dem Schreiben an die Träger öffentlicher Belange und an die Vereinigungen übermittelte die Bundesnetzagentur den Antrag nach § 6 NABEG. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) und über Anzeigen am 22.04.2017 in den örtlichen Tageszeitungen Volkstimme, Leipziger Volkszeitung, Mitteldeutsche Zeitung sowie der Mediengruppe Thüringen. Darüber hinaus erfolgte eine umfangreiche Berichterstattung in den Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, § 7 Abs. 2 S. 3 NABEG. In dieser regionalen Berichterstattung wurde von Zeit und Ort der Antragskonferenz und der Möglichkeit der Teilnahme berichtet.

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde insbesondere erörtert, inwieweit Übereinstimmung des beantragten Trassenkorridors sowie der in Frage kommenden Alternativen mit den Erfordernissen der Raumordnung im Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 40 UVPg aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 S. 3 NABEG.

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz (zugleich Scopingkonferenz i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 4 UVPg) legte die Bundesnetzagentur am 07.08.2017 den Untersuchungsrahmen fest, der durch die Fassung des Untersuchungsrahmens vom 06.10.2017 teilweise geändert und konkretisiert wurde. Der Untersuchungsrahmen vom 06.10.2017 bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Die in diesem Zusammenhang festgelegte Frist zur Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG bis zum 30.04.2018 wurde auf Antrag des Vorhabenträgers vom 25.04.2018 bis zum 30.04.2019 verlängert. Die Bundesnetzagentur stimmte der Fristverlängerung mit Schreiben vom 30.04.2018 zu.

Die Bundesnetzagentur hat den Vorhabenträgern die Grobprüfung von sechs neu vorgeschlagenen Alternativen aufgegeben. Am 31.07.2018 haben die Vorhabenträger die Ergebnisse der

³³ Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPlG, Abschnitt A v. 02.04.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-1/25.0), S. 17.

Grobprüfungen auf Basis der neu entwickelten Trassenkorridorsegmente bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Am 10.08.2018 hat die Bundesnetzagentur entschieden, dass drei davon ernsthaft in Betracht kommen und in das weitere Bundesfachplanungsverfahren aufzunehmen sind. Diese sind nach der Entscheidung der Bundesnetzagentur in der Ausführung als Erdkabel und als Freileitung weiter als ernsthaft in Betracht kommend zu betrachten.³⁴

Am 30.04.2019 legten die Vorhabenträger die Unterlagen nach § 8 NABEG vor. Die Unterlagen enthielten die erforderlichen Angaben für eine Raumordnerische Beurteilung (RVS) und die Strategische Umweltprüfung³⁵, woraufhin die Bundesnetzagentur deren Vollständigkeit nach § 8 S. 6 NABEG a.F. am 07.06.2019 schriftlich bestätigte. Darüber hinaus war ein von dem Antrag nach § 6 NABEG abweichender Vorschlagstrassenkorridor Teil der Unterlagen sowie der Vorschlag zur Anpassung des TKS 011_017. Mit Schreiben vom 25.02.2019 und 21.03.2019 hat die Bundesnetzagentur ihr Einverständnis zu den vorgeschlagenen TKS-Anpassungen erklärt und die Vorhabenträger aufgefordert, das angepasste TKS 011_017 entsprechend den Festlegungen im Untersuchungsrahmen einer vertieften Prüfung zu unterziehen und in den Unterlagen gem. § 8 NABEG aufzuführen.

Im Anschluss daran wurde die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 NABEG durchgeführt. Mit Schreiben vom 12.06.2019 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen gem. § 3 Nr. 8 NABEG i. V. m. § 3 UmwRG auf, bis zum 19.08.2019 schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die von dem Vorhabenträger gem. § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts des Vorhabenträgers gem. § 40 UVPG im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 41 UVPG auf DVD (Az. 6.07.00.02/5-2-1/13.0).

In der Zeit vom 19.06.2019 bis zum 18.07.2019 wurden die Unterlagen am Sitz der Bundesnetzagentur in Bonn, in den dem Trassenkorridor nächstgelegenen Außenstellen der Bundesnetzagentur, in Leipzig und Magdeburg, sowie bei der Stadtverwaltung Bernburg und bei der Stadtverwaltung Naumburg ausgelegt. Die Auslegung wurde am 08.06.2019 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht: Volksstimme, Mitteldeutsche Zeitung, Leipziger Volkszeitung, Ostthüringer Zeitung und Thüringische Landeszeitung. Die Auslegung wurde zudem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Bezogen auf den konkreten Inhalt der Bekanntmachung sowie die konkreten örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, wird auf die Ausführungen in der Bundesfachplanungsentscheidung verwiesen³⁶. Darüber hinaus konnten die Unterlagen ab dem 19.06.2019 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <http://www.netzausbau.de/beteiligung5-a> abgerufen werden. Die Stellungnahme- und Einwendungsfrist endete für alle Beteiligten am 19.08.2019.

Mit Schreiben vom 23.10.2019 wurden sowohl die Vorhabenträger als auch die Träger öffentlichen Belange und Vereinigungen zum Erörterungstermin geladen, der am 12.11.2019 und 13.11.2019 in Staßfurt stattfand. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen

³⁴ Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt A v. 02.04.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-1/25.0), S. 19 f.

³⁵ Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt A v. 02.04.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-1/25.0), S. 20.

³⁶ Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt A v. 02.04.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-1/25.0), S. 21.

abgegeben hatten, wurden gem. § 10 Abs. 2 S. 2 NABEG durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 26.10.2019 in den oben bereits genannten örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Zudem erfolgte die Bekanntmachung über den Erörterungstermin am 25.10.2019 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Daraufhin erließ die Bundesnetzagentur am 02.04.2020 eine Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes Höchstspannungsgleichstrom-Erdkabel –Wolmirstedt - Isar, Abschnitt A (Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg) (Az. 6.07.00.02/5-2-1/25.0). Auf die Fristsetzung zur Einreichung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss hat die Bundesnetzagentur seinerzeit verzichten können, § 12 Abs. 2 S. 4 NABEG a.F.

Der mit der Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG festgelegte Trassenkorridor stellt sich wie folgt dar³⁷, wobei Teilabschnitte mit Freileitungseignung ausgewiesen sind:

³⁷ Zur näheren Beschreibung siehe Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPlG, Abschnitt A v. 02.04.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-1/25.0), S. 9.



Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor; Teilabschnitte mit Freileitungseignung

Für die der Bundesfachplanung nachfolgende Planfeststellung wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung gem. § 12 NABEG folgende Maßgaben und Prüfhinweise erteilt:

Hinweise:

- H 01 – Alle Maßnahmen, für die von den Vorhabenträgern 50Hertz Transmission GmbH sowie der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) festgestellt wurde, dass sie für die planfeststellungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich sind (sogenannte „z-Maßnahmen“), sind in der Planfeststellung zu beachten. Ausnahmen hiervon stellen Sachverhalte dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann.
- H 02 – Bei Unterschreitung der in Tabelle 17 (Kap. C.V.6.a)(dd)(2))³⁸ genannten Entfernungen ist in der Planfeststellung die voraussichtliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln der Baustelle und ggf. von Maßnahmen darzulegen. Die Entfernungen sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen.
- H 03 – Sollte im Rahmen der Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes Wasserschutzgebiet oder dessen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Alternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln.
- H 04 – Die Zusagen der Vorhabenträger aus dem Erörterungstermin und aus den Erwiderungen auf eingegangene Stellungnahmen zu Vorabstimmungen bei der Feintrassierung und Planfeststellung mit Trägern öffentlicher Belange sind zeitnah umzusetzen und zu dokumentieren.
- H 05 – Die Vorhabenträger haben bei geschlossenen Querungen von Gewässern, bei denen eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen (z.B. Schwermetallbelastung) festgestellt wurde, im Planfeststellungsverfahren sicherzustellen, dass die besonders hohen Anforderungen an die Vermeidung der Verschlechterung des Gewässerzustandes berücksichtigt werden.
- H 06 – Die Vorhabenträger haben im Umfeld von Altlasten, Altstandorten und Deponien im Planfeststellungsverfahren durch vertiefte Untersuchungen der Grundwassersituation und daraus ggf. abgeleitete Maßnahmen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen für die Umwelt, z. B. durch Schadstoffaustrag aufgrund einer durch die Baumaßnahmen bewirkten Grundwasserveränderung, vermieden werden. Diese Untersuchung kann durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde ersetzt werden, dass z.B. aufgrund der Wirkweite des Vorhabens keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist.

³⁸ Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt A v. 02.04.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-1/25.0), S. 126.

Mit der Entscheidung wurde zudem für zwei Teilabschnitte des festgelegten Trassenkorridors festgestellt, dass anstatt der vorrangigen Ausführung als Erdkabel ausnahmsweise auch eine Freileitung in Betracht kommt.³⁹

2. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Mit Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes vom 25.02.2021 wurde Vorhaben Nr. 5a „Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar; Gleichstrom mit den Bestandteilen Klein Rogahn – Landkreis Börde und Landkreis Börde – Isar“ in die Liste energiewirtschaftlich notwendiger und vordringlicher Vorhaben aufgenommen. Damit ging die Streichung der „H“-Kennzeichnung des Vorhabens Nr. 5 einher, welche den dringlichen Bedarf für eine Leerrohrverlegung i. S. v. § 2 Abs. 7 BBPIG a.F. geregelt hatte. Diese Notwendigkeit ist mit Aufnahme von Vorhaben Nr. 5a in den Bundesbedarfsplan entfallen. Ferner war die Möglichkeit eröffnet, für die Planfeststellungsverfahren des Vorhabens Nr. 5 und den Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a nach Maßgabe des § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung zu beantragen (BT-Drs. 19/23491, S. 24). Dem ist der Vorhabenträger nachgekommen.

3. Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der Höchstspannungsleitungen Nr. 5 „Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom“ und des Bestandteils Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a „Klein Rogahn/Stralendorf/War-sow/Holthusen/Schossin – Isar; Gleichstrom“, jeweils Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord). Der Abschnitt ist ca. 88 km lang.

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens sollen die Höchstspannungsleitungen mit Gleichstromtechnologie (DC) mit einer Übertragungskapazität von je 2 GW und einer Spannungsebene von 525 kV als Erdkabel und als Freileitung errichtet werden (Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung HGÜ). Die HGÜ ist die verlustarme Übertragung von elektrischer Energie über weite Strecken. Daneben sind für das Vorhaben weitere für den Betrieb notwendige bauliche und technische Anlagen geplant.

a) Gleichstrom-Leitungen V5 und V5a

Die Gleichstrom-Leitungen in Erdkabelauführung bestehen aus zwei Schutzrohrsystemen mit jeweils zwei Kabelschutzrohren. In das östliche System (V5) wie auch das westliche System (V5a) wird pro Kabelschutzrohr ein HGÜ-Kabel eingezogen. Diese werden an den Muffenstandorten miteinander verbunden. Das Gleichstromkabel hat eine Spannungsebene von 525 kV.

Die Gleichstrom-Freileitungen bestehen im Wesentlichen aus den zugehörigen Masten mit Gründungen und Fundamenten sowie der Beseilung und Isolation.⁴⁰ Die Spannungsebene beträgt ebenfalls 525 kV.

³⁹ Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt A v. 02.04.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-1/25.0), S. 10 f..

⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.1.

b) Nebenanlagen

Zu den geplanten Nebenanlagen gehören zwei Kabelabschnittstationen (KAS), die als Trennstelle zur Segmentierung der Gleichstrom (DC) Kabelstrecke dienen, eine Kabelübergabestation (KÜS), die als Trennstelle und dem Übergang von Freileitung auf Erdkabel bzw. umgekehrt dient sowie Lichtwellenleiter, die Steuer- und Schutzsignale übertragen sowie die abschnittsweise Temperatur der Kabel überwachen. Daneben werden Kabelschirme errichtet und betrieben, welche der Beschleunigung der Fehlersuche bzw. Durchführung von Wartungsmessungen dienen. Sie werden in einen jeweils dafür vorgesehenen Oberflurschrank geführt und dort geerdet. In dem Oberflurschrank befinden sich eine zentrale Erdungsschiene und eine Linkbox.

4. Trassenverlauf

Die von dem Vorhabenträger zur Feststellung des Plans vorgeschlagene Trasse beginnt als Freileitung am geplanten Konverterstandort im Bereich des Umspannwerkes Wolmirstedt. Hiervon ausgehend verläuft die Trasse in südwestlicher Richtung zwischen den Ortschaften Wolmirstedt / Wolmirstedt Mose und Samswegen zunächst als alleingeführte Gleichstrom-Freileitung über eine Länge von 1,6 km in neuer Trassenführung. Der Verlauf der Hybrid-Freileitung von Mast 5_361n bis Mast 14_354a ist in der Trasse der bestehenden 380 kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld parallel zu den vorhandenen 380 kV-Freileitungen (Wolmirstedt-Förderstedt und Helmstedt-Wolmirstedt) sowie den 110 kV-Freileitungen (Wolmirstedt-Magdeburg und Sommersdorf-Wolmirstedt) vorgesehen. Die Trasse passiert im weiteren Verlauf zwischen den Masten 14_354a und 15_354n das Fließgewässer Ohre, welches gleichzeitig als FFH-Gebiet „Untere Ohre“ DE 3735-301 ausgewiesen ist. Im südlich an die Ohre anschließenden Bereich bis zum Ortsrand Jersleben können Böden mit einem besonderen Biotopentwicklungspotenzial (organische Böden) verortet werden. Die Ohre selbst wird von Röhricht- und Gehölzbeständen gesäumt, die dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen. Unter Berücksichtigung des Schutzbereiches des Wohnumfeldes gemäß § 3 Abs. 4 BBPlG ist es unzulässig, eine Gleichstromfreileitung in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB liegen, zu errichten, zu betreiben oder Änderungen vorzunehmen. Aufgrund der Siedlungsnähe zur Ortschaft Jersleben wird die geplante Hybrid-Freileitung daher ab Mast 14_354a aus der bestehenden Trasse der 380-kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld um ca. 135 m in Richtung Westen versetzt. Die geplante Hybrid-Freileitung verläuft bis Mast 17_352n zwischen den beiden Siedlungen Samswegen und Jersleben in neuer Trassenführung. In diesem Abschnitt wird die bestehende 380-kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld zurückgebaut und auf einem gemeinsamen Gestänge mitgeführt. Ferner ist die 380-kV-Freileitung Helmstedt/Wolmirstedt in diesem Bereich umzubauen, um eine Kreuzung der beiden Leitungen zu vermeiden. Ab Mast 17_352n ist erneut in Bündelung mit den vorhandenen Freileitungen eine Hybrid-Freileitung auf einem gemeinsamen Gestänge mit der 380-kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt/Klostermansfeld geplant. Zwischen den Masten 20_350n und 21_349n passiert die Trasse den als Bundeswasserstraße klassifizierten Mittellandkanal mit beidseitigem Gehölzbestand aus Hecken und Feldgehölzen (Schutz gem. § 30 BNatSchG) und verläuft in südlicher Richtung parallel der vorab beschriebenen Freileitungen. Zwischen Meitzendorf und Dahlenwarsleben rückt die neu zu errichtende Hybrid-Freileitung ab Mast 25_346n westlich aus der Bestandstrasse der 380-kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt/Klostermansfeld um bis zu 530 m heraus, um den erforderlichen Mindestabstand von 400 m zu den Siedlungen einzuhalten. Nach Aufgabe der

Mitnahme der 380 kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt/Klostermansfeld am Mast 29_343n und anschließender Kreuzung der bestehenden 110 kV-Freileitungen (Wolmirstedt-Magdeburg und Sommersdorf-Wolmirstedt) in Alleinführung ändert sich südlich von Meitzendorf die Hybridführung auf die Mitnahme der 380 kV-Freileitung Wolmirstedt-Förderstedt. Die Hybridführung verläuft zunächst in neuer Trasse östlich der BAB 14 weiter nach Süden, eine Hybridführung in Bestandstrasse ist aufgrund der Siedlungsannäherung zu Dahlenwarsleben erst ab Mast 34_35n wieder möglich, nach Querung der BAB 14 in westliche Richtung bei km 11. Bei Mast 42_40n südlich des Autobahnkreuzes Magdeburg wird die Bestandstrasse für die Hybridführung erneut verlassen, um den Schutzbereich des Wohnumfeldes der Bebauung in der Straße „Ziegelei“ sowie die Biogasanlage zu umgehen. Hierzu ist ein Rückbau der vorhandenen 380 kV-Freileitung Wolmirstedt-Förderstedt in der Bestandstrasse vorgesehen. Der Teilabschnitt des Trassenvorschlags in Freileitungsführung endet bei km 18,3 am KÜS / KAS-Standort „Hohe Börde“ südwestlich der Anschlussstelle Magdeburg-Stadtfeld der BAB 14.

Daran schließt sich der Erdkabelabschnitt an. Dieser beginnt südlich der Kabelübergangsstation / Kabelabschnittstation Hohe Börde (KÜS / KAS Hohe Börde) in der gleichnamigen Gemeinde Hohe Börde im Landkreis Börde bei km 18,4. Die Vorzugstrasse verläuft über Ackerland östlich an Niederndodeleben vorbei in südlicher Richtung, parallel zur Bundesautobahn (BAB) 14 und quert bei km 19,8 die Schrote. Von dort verläuft die Trasse weiter parallel zur BAB 14 in südlicher Richtung. Bei km 22,4, östlich von Hohendodeleben, knickt die Trasse nach Südwesten ab und verlässt die Parallellage zur Autobahn BAB 14. Bei ca. km 26,2 quert die Trasse die L 50 östlich von Schleibnitz. Zwischen km 26,2 und km 26,6 verläuft die Trasse auf der Ostseite der Wanzlebener Straße, bevor sie bei km 26,6 auf die Westseite der Straße schwenkt. Im weiteren Verlauf folgt die Vorzugstrasse in Parallellage dem Wanzlebener Weg in südlicher Richtung bis km 27,3. Nach Querung des Seerennengrabens bei km 27,4 verläuft die Vorzugstrasse in einem leichten Knick in südwestlicher Richtung, passiert bei km 28,5 die Gemeindegrenze Wanzleben-Börde zum Sülzetal, quert bei km 29 den Windpark Langenweddingen und bei km 30,7 schwenkt die Trasse nach Südosten. Es erfolgt bei km 31,5 die Querung des Fließgrabens und anschließend bei km 32,2 die Querung der B 81. Auf den folgenden ca. 4,5 km, zwischen km 32,2 und km 36,7, verläuft die Vorzugstrasse am nördlichen Rand des festgelegten Trassenkorridors (fTK), da dieser Bereich deutlich trockener ist als der südlichere Bereich des Korridors. In diesem Abschnitt quert die Trasse bei km 34,2 die Sülze, südlich von Sülldorf und verläuft weiter in östliche Richtung. Im weiteren Verlauf werden Feldwege und die K 1124 bei km 35,8 gequert. Bei km 36,7 knickt die Vorzugstrasse nach Südosten ab. Zwischen km 36,7 und km 38,6 verläuft die Trasse in einem leichten Bogen und quert östlich von Stemmern die B 246a. Unterhalb der Querung der Bundesstraße erfolgt ein Knick nach Südosten. Die Querung der L 50 bei km 39,2 erfolgt auf der Gemeindegrenze zwischen Sülzetal und Bördeland.

Ab der Querung der L 50 schwenkt die Trasse nach Süden und verläuft nördlich des Windparks Biere und des im Genehmigungsverfahren befindlichen Windparks Bördeland. Nordwestlich der Ortslage Biere schwenkt die Trasse nach Süden ab und verläuft zwischen km 42,1 und km 48,5 parallel zur bestehenden 380-kV-Freileitung Wolmirstedt-Förderstedt der 50Hertz. Der SOL befindet sich auf der westlichen Seite der bestehenden Freileitung. Östlich der Ortslage Atzendorf in der Gemeinde Staßfurt verschwenkt die Vorzugstrasse bei km 48,6 leicht nach Osten und folgt weiterhin dem Verlauf der Freileitungen bis zum Umspannwerk Förderstedt. Südlich der Ortsdurchfahrt Calbescher Weg wird die Freileitung bei km 49,8 unter-

quert. In einem weiteren Bogen, leicht nach Süden abknickend, wird das Umspannwerk Förderstedt auf östlicher Seite passiert. Die Vorzugstrasse verläuft an der Ostseite des Umspannwerkes in südöstlicher Richtung.

Zwischen den Ortschaften Förderstedt und Üllnitz wird bei km 52,5 die L 63 unterquert. Nach Querung des Grabensystems Marbegraben knickt die Trasse bei km 53,1 nach Osten ab und verläuft die nächsten ca. 800 m parallel zum Graben des Graseweges. Ab dem Feldweg knickt die Trasse nach Süden ab, quert ab km 54,1 den Windparks Hohe Wuhne I und II und verläuft parallel zum Feldweg bis zur L 50 bei km 55,3. Parallel zur L 50 knickt die Vorzugstrasse nach Südosten ab und folgt auf ca. 1,3 km parallel dem Verlauf der L 50. Vor dem alten Bahnhof Neugattersleben schwenkt die Trasse nach Osten. Der Bahnhof wird nördlich umgangen, bevor die L 50 und eine alte Kiesgrube gequert werden. Mit der Querung der L 50 verläuft die Trasse zwischen Löbnitz und der BAB 14. Östlich von Löbnitz wird bei km 58,5 die Bode und anschließend bei km 59,1 die L 73 gequert. Ab km 58,8 nähert sich die Vorzugstrasse wieder dem Verlauf der bestehenden BAB 14. Die Vorzugstrasse befindet sich auf der westlichen Seite der BAB 14. Auf einer Länge von ca. 1,7 km folgt der Trassenverlauf in Parallellage der BAB 14 und der PWC-Anlage Alter-Postweg (Übergang Stadt Staßfurt zur Gemeinde Ilberstedt) bei km 61,8. Ab km 62,6 folgt die Vorzugstrasse in enger Parallellage dem Verlauf der BAB 14 bis zum Autobahnkreuz BAB 14 / BAB 36. Bei km 63,9 wird die Bahntrasse Köthen-Aschersleben gequert. Die Querung der BAB 36 erfolgt bei km 64,4 zwischen dem Autobahndreieck und dem Regenrückhaltebecken nördlich der BAB 36. Südlich der BAB 36 wird so schnell wie möglich eine optimale Bündelung mit der BAB 14 aufgenommen, so dass die Vorzugstrasse östlich der Ortslage Ilberstedt in Parallellage zur BAB 14 verläuft. Es folgt die Querung der Wipper bei Ilberstedt bei km 65,7. Auf den folgenden 4 km verläuft die Vorzugstrasse weiterhin in enger Parallellage zur BAB 14. Am südlichen Ende des Windparks Ilberstedt bei km 69,1 knickt die Vorzugstrasse leicht nach Westen ab. Kurz darauf erfolgen die Querungen der L 65 und der K 2108.

Südlich der Münzbachquerung (km 71,4) knickt die Vorzugstrasse nach Süden ab. Nördlich und südlich der Autobahnmeisterei Plötzkau (km 73,0) erfolgen im Trassenverlauf weitere Knickpunkte in Richtung Südost. Im weiteren Verlauf wird die Saale bei km 74,2 gequert, bevor die Trasse auf der Südseite der Saale wieder mit der BAB 14 gebündelt wird. Anschließend verläuft die Vorzugstrasse nördlich des Guts Poplitz und der Ortschaft Beesenlaublingen. Bei km 76,7 wird die L 149 gequert. Um die Hofschafft Alt Mödewitz auf der Südseite zu umgehen, verschwenkt die Vorzugstrasse bei km 79,8 leicht nach Südosten und kurz darauf nach Osten. Die Vorzugstrasse passiert Alt Mödewitz westlich, biegt dann nach Südosten und verläuft anschließend erneut in enger Parallellage zur BAB 14. Nördlich von Könnern erfolgt bei km 83,0 die Querung der Bahnlinie Könnern - Baalberge und der L 65, bevor die Trasse im Weiteren zwischen überwiegend landwirtschaftlichen Betrieben (nördlich der Bahnstrecke Halle-Halberstadt) und der BAB 14 verläuft. Bei ca. km 84,2 erfolgt mit einer Querung der BAB 14 eine Änderung des Verlaufs von der West- auf die Ostseite der BAB 14. Kurz nach der Autobahnquerung erfolgt die Querung eines Biotops. Bis zur Querung des Gewässers Börnchen bei km 86,3 befindet sich die Vorzugstrasse wieder in Parallellage zur BAB 14.

Nach der Querung des Börnchens schließt die Vorzugstrasse in südöstlicher Richtung an die Kabelabschnittsstation (KAS) Golbitz bei km 87,1 an. Im weiteren Verlauf in südwestlicher Richtung und nach Querung von zwei Biotopen und Straßen endet die Vorzugstrasse an der Grenze Salzlandkreis und Saalekreis am Übergabepunkt der Abschnitte A1 und A2 (km 87,9).

5. Technische Angaben

a) Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) - Erdkabel

Die Vorhaben Nr. 5 und 5a BBPIG umfassen je ein erdverlegtes Gleichstrom-Kabelsystem mit einer Übertragungsleistung von 2 GW. Jedes System besteht dabei aus einem Kabelpaar. Ein Kabel stellt den Minuspol dar, das andere den Pluspol. Die Kabel werden in Kabelschutzrohren (KSR) verlegt.

Der Leiterabstand zwischen den Kabeln eines Systems liegt bei offener Verlegung im Regelfall bei 1,5 m. Die Kabel werden so eingebaut, dass ein Betrieb des Kabels ohne wechselseitige thermische Beeinflussung erreicht wird. In Teilbereichen schlechter Wärmeleitfähigkeiten ist eine Bodenaufbereitung zur Einhaltung der Grenztemperaturen erforderlich. Bei größeren Tiefen (z. B. geschlossene Querung) ist es aus thermischen Gründen erforderlich, die Abstände der Kabel zu vergrößern. Vor geschlossenen Querungen erfolgt deswegen eine Aufspreizung auf den ermittelten Leiterabstand.

Die allgemeine Mindestüberdeckung für die Bereiche der offenen Verlegung (Abstand Oberkante des Kabelschutzrohres zur Geländeoberkante) ist mit 1,3 m festgelegt und darf nicht unterschritten werden. Als Regelüberdeckung gilt der Bereich von 1,3 bis 1,5 m. Bei geschlossenen Querungen können, z. B. in Abhängigkeit vom Bauverfahren oder von den zu querenden Objekten, größere Mindestüberdeckungen erforderlich werden.

Das Kabelsystem des Vorhabens Nr. 5a wird in westlicher Parallellage zum Vorhabens Nr. 5 verlegt. Für jedes Kabelsystem wird ein Schutzstreifen grundbuchrechtlich gesichert. Der Achsabstand der Kabelsysteme der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a zueinander beträgt im Regelfall bei der offenen Verlegung 8 m.

Für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG wurde die Spannungsebene von 525 kV mit dem Einsatz entsprechend geeigneter 525-kV-Gleichstromkabel festgelegt. Der Leiter als physikalisches Medium zur Energieübertragung besteht aus Kupfer. Durch den spezifischen, elektrischen Widerstand des Leitermaterials kommt es im Betrieb zu elektrischen Verlusten, die den Leiter erwärmen. Die Leiterabstände sind so definiert, dass eine ausreichende Wärmeableitungsfähigkeit im umgebenden Boden sichergestellt ist.

Das Kabel besteht im Wesentlichen aus dem stromführenden Leiter, einer Isolierung aus extrudiertem Kunststoff, einem Schirm zur Führung von Betriebs- Fehlerströmen, einem Lichtwellenleiter zur Überwachung des Betriebszustandes, einem Längs- und einem Querwasserschutz sowie einem Mantel. Es hat einen Durchmesser von ca. 15 cm.

Die Kabel werden in Teilstücken von maximal 1.700 m zu den Abtrommelplätzen und Muffengruben geliefert. Diese sind für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG nebeneinander angeordnet.

Für jedes Kabel werden im Kabelschirm der Kabel ein integriertes LWL sowie separat verlegte LWL-Begleitkabel angeordnet, die Funktionen der Messtechnik zur Überwachung der Kabelanlage und der Nachrichtentechnik erfüllen.

b) Kabelschutzrohre

Alle Kabel werden zum ihrem Schutz in vorher zu verlegende Kabelschutzrohre (KSR) eingezogen. Die KSR-Anlage wird für beide Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gemeinsam (offen und wo erforderlich geschlossen) verlegt. Die Anforderungen an die Durchgängigkeit der Kabelschutzrohre in Relation zum Außendurchmesser der Kabel werden durch Kabelschutzrohre aus Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP) mit einem Außendurchmesser von mindestens 280 mm erfüllt. Die Verbindung der Kabelschutzrohre erfolgt durch Doppelsteckmuffen, Pressschweißen oder Elektroschweißmuffen. Zudem wird bei der Trassierung ein Mindestbiegeradius von 30 m berücksichtigt.

Darüber hinaus kommen bei Bedarf Abstandshalter zur Einhaltung der Mindestabstände der Kabelschutzrohre im System, Auftriebssicherungen in Bereichen mit geringem Grundwasserflurabstand, Endverschlüsse gegen den Eintritt von Bodenmaterial und Wasser, Trassenwarnband in einem vertikalen Abstand von ca. 30 cm über den Kabelschutzrohren sowie Abdeckplatten aus Kunststoff in einem vertikalen Abstand von ca. 15 cm über den Kabelschutzrohren zur Anwendung.

Zur Verlegung der LWL-Kabel kommt ein PE-HD geeignetes Kabelschutzrohr mit einem Außendurchmesser von mindestens 50 mm zum Einsatz. Das LWL-Kabelschutzrohr wird bei offener Verlegung seitlich innerhalb des Grabens der HGÜ - Kabelschutzrohre mitverlegt.

c) Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) - Freileitung

Zur Befestigung der Freileitungen sind Masten geplant, die aus einem Mastfuß, einem Mastschaft, Traversen (Querträgern) und Erdseilstützen bestehen. Das Vorhaben 5 als alleinige Gleichstrom-Freileitung wird mit Masten des Masttyps E76/19/21 mit einer Nennspannung von 525 kV errichtet. Der Masttyp wurde speziell für das Vorhaben 5 vom Vorhabenträger entwickelt. Es handelt sich um Einebenenmaste mit Erdseiltraversen, bei denen alle Phasen bzw. Pole auf einer Traverse nebeneinander angeordnet sind. Es wird jeweils links und rechts auf der Leiterseilebene nur eine Phase bzw. ein Pol geführt. Für die Gleichstrom-Freileitung werden Tragmasten verwendet bis auf die Maste 1 und 50, die als Windelendmaste errichtet werden. Für die beiden Phasen/Pole des Gleichstrom-Systems werden Leiterseile des Typs 550-AL1/71-ST1A als 4er-Bündel verwendet. Die Übertragungsleistung für das DC-System beträgt 2 GW, was einem maximalen betrieblichen Dauerstrom von 2074 A pro Phase entspricht. Auf den Erdseiltraversen werden zwei LWL mitgeführt, die gleichzeitig die Blitzschutzfunktion erfüllen.

Bei der Hybrid-Freileitung unter Mitnahme von zweisystemigen 380 kV-Leitungen auf einem Gestänge werden Masten des Masttyps DE70/19/21 eingesetzt (Hybridmaste). Dabei werden auf der einen Seite des Mastschaftes drei Leiterseiltraversen angebracht, wobei auf jeder dieser Traversen zwei der insgesamt sechs Phasen der zweisystemigen 380 kV-Leitung geführt werden. Auf der anderen Seite des Mastschaftes werden nur zwei Leiterseiltraversen angebracht, die für das 525 kV-Gleichstromsystem (DC) geplant ist. Von Mast 5_361n bis Mast 29_343n wird das DC-System in Leitungsrichtung auf der linken Seite geführt, von Mast 31_30n bis Mast 49_47n wird das DC-System in Leitungsrichtung auf der rechten Seite geführt. Die Maste 5_361n, 29_343n, 31_30n und 49_47n, an denen die 380-kV-Mitnahme beginnt bzw. endet, werden als Winkelendmaste errichtet.

Für die Leiterseile des Gleichstrom-Systems werden auch auf den Hybridmasten Leiterseile vom Typ 550-AL1/71-ST1A als 4er-Bündel eingesetzt. Für die zwei 380-kV-Stromkreise werden 434-AL1/56-ST1A als 4er-Bündel verlegt. Der maximal betriebliche Dauerstrom für die 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld beträgt 4000 A pro Phase, für die 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt beträgt er 2520 A. Auf den Erdseiltraversen werden zwei Erdseile des Typs 382-AL1/49-ST1A als Blitzschutz mitgeführt. Mittig auf Höhe der drei 380 kV-Leiterseiltraversen wird je ein LWL mitgeführt. Eines davon gehört zur jeweiligen 380-kV-Leitung, zwei sind dem Vorhaben 5 zugeordnet.

d) Kabelabschnittsstationen (KAS)

Kabelabschnittsstationen dienen als Trennstelle zur Segmentierung der Gleichstrom (DC) - Kabelstrecke mit Zugänglichkeit des Kabelleiters und des Kabelschirms, um Fehler im Kabel bzw. an den Kabelmuffen genau lokalisieren zu können. Sie sind zur Unterstützung der Kabelfehlerortung und zur Reduzierung der Kabelfehlerortungszeit ohne destruktive Eingriffe in das DC-Kabelsystem notwendig. Eine KAS besteht aus Bauwerken für die innere Infrastruktur und elektrischen Anlagen. Bei den KAS werden die HGÜ-Kabel an die Oberfläche geführt und als Trennstelle des Leitungskabels konzipiert.

Eine KAS enthält für jedes Kabel diverse Schaltgeräte wie zum Beispiel Leitungstrenner und Leitungserder, Kombiwandler sowie Ableiter. Ferner muss für die Unterbringung der Steuer- und Kontrollelektronik ein separates Betriebsgebäude nebst Nebenanlagen wie z. B. die Netzersatzanlage vorgesehen werden. Das Kabel wird innerhalb der KAS aus dem Erdreich auf ein Kabelendverschlussgerüst geführt. Die aufgeführten Freiluftgeräte werden über eine Seilverbindung miteinander verbunden und anschließend über ein Kabelendverschlussgerüst in das Erdreich geführt.

Die Kabelabschnittsstationen der beiden Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a (Auslegung 2 x 2 GW) werden unmittelbar nebeneinander angeordnet. Die erforderliche Fläche beträgt ca. 11.000 m². Das höchste Anlagenteil stellen die Blitzschutzmasten mit ca. 23 m dar.

Die Kabelabschnittsstationen bestehen neben den elektrischen Anlagen auch aus Bauwerken. Zum baulichen Teil der KAS gehören die Betriebswege und -flächen, der Zaun und das Betriebsgebäude.

Im Abschnitt A1 wird eine KAS östlich von Niederndodeleben in der Gemeinde Hohe Börde errichtet, wobei die KAS Hohe Börde in den Bereich der Kabelübergabestation (KÜS) integriert ist. Die zweite KAS wird östlich von Golbitz errichtet.

e) Kabelübergabestation (KÜS)

Eine KÜS (Station zum Übergang von Freileitung auf Erdkabel) ist im Abschnitt A1 des SOL für das Vorhaben Nr. 5 vorgesehen. Eine KÜS dient als Trennstelle und dem Übergang von Freileitung auf Erdkabel bzw. umgekehrt. Eine KÜS enthält für jedes DC-System (Plus- und Minuspol) diverse Hochspannungsgeräte wie z. B. Leitungstrenner und Leitungserder, Kombiwandler sowie Ableiter. Die Freileitung wird innerhalb der KÜS auf einem Portal abgespannt und mit den aufgeführten Freiluftgeräten über eine Seilverbindung miteinander verbunden und anschließend über ein Kabelendverschlussgerüst in das Erdreich geführt, bzw. umgekehrt. Zur Aufstellung der notwendigen Sekundärtechnik wird ein Betriebsgebäude errichtet.

Im Abschnitt A1 gibt es eine KÜS Hohe Börde, die in die KAS Hohe Börde integriert wird.

f) Provisorien

Vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Netzstabilität und Versorgungssicherheit werden während der Bauzeit der 525-kV-Höchstspannungsfreileitung aufgrund deren Ausführung in Teilbereichen als Hybridleitung unter der Mitnahme der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/538/536 bzw. der 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt 437/438 zur Aufrechterhaltung des Stromflusses dieser Freileitungen 2-systemige Freileitungsprovisorien (Provisorium 535/536-Nord und -Süd; Provisorium 437/438) temporär errichtet und betrieben⁴¹.

Die geplanten Freileitungsprovisorien betreffen folgende Mastbereiche⁴²:

- Provisorium 535/536 zur Sicherung der Stromübertragung der Stromkreise 535 und 536 der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld von Bestandsmast Nr. 362 bis Neubaumast Nr. 116,
- Provisorium 535/536-Nord zur Sicherung der Stromübertragung der Stromkreise 535 und 536 der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld von Neubaumast Nr. 106 bis Nr. 116,
- Provisorium 535/536-Süd zur Sicherung der Stromübertragung der Stromkreise 535 und 536 der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld von Neubaumast Nr. 106 bis Bestandsmast Nr. 340,
- Provisorium 437/438 zur Sicherung der Stromübertragung der Stromkreise 437 und 438 der 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt von Bestandsmast Nr. 34 bis Nr. 41.

Der Verlauf der Freileitungsprovisorien kann wie folgt beschrieben werden⁴³:

Provisorium 535/536-Nord und -Süd

Das Provisorium beginnt westlich des Bestandsmasten Nr. 340 nördlich von Dahlenwarsleben. Danach verläuft es ca. 970 m in nordöstlicher Richtung, bevor es nach Osten abknickt und die geplante BAB14 quert. Nach der Überspannung der Bundesautobahn knickt das Provisorium nach Norden ab und verläuft dann in westlicher Parallelführung zur geplanten Hybridfreileitung (525-kV-Leitung SuedOstLink unter Mitnahme der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld). Die Parallelführung wird bis auf Höhe des Spannungsfeldes Mast Nr. 17_352n bis Mast Nr. 18_351n aufrechterhalten. Aufgrund der geplanten BAB 14 ist eine weiterführende Parallelführung nicht mehr möglich, so dass das Provisorium nach Nordwesten abknickt und die geplante BAB14 erneut kreuzt. Nach der Querung der geplanten BAB 14 verläuft das Provisorium 535/536 in nördliche Richtung. Für das Provisorium 535/536-Nord werden 11 Masten (Nr. 106 bis 116) neu errichtet⁴⁴. Ab Mast Nr. 106 verläuft das Provisorium, wie südlich des Masten Nr. 116, auf einem, im Rahmen der Ausführungsplanung zu bestimmenden, Provisoriengestänge. Das Provisorium verläuft ab Mast Nr. 106 in nordöstliche Richtung, überspannt zwischen Mast Nr. 107 und 108 die Ohre, kreuzt im Anschluss mit Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 108 und 109 die geplante BAB 14 in östliche Richtung, um dann weiter westlich parallel zur 380-kV-Bestandsleitung Helmstedt-Wolmirstedt 491/492 nach Norden zu verlaufen. So dann schwenkt das Provisorium nach Osten ab und unterkreuzt die 380-kV-Bestandsleitung

⁴¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 2.3.2; A2.2.01.

⁴² Unterlagen gem. § 21 NABEG, A2.2.01; C4.3, Kap. 1.3.1.

⁴³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3, Kap. 1.3.3.

⁴⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3, Kap. 1.3.4.1.

Helmstedt-Wolmirstedt. Schließlich endet das Provisorium am Bestandsmasten Nr. 362 der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/538/536.

Provisorium 437/438

Das Provisorium beginnt am Bestandsmast Nr. 34 der 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt 437/438 und verläuft dann für ca. 150 m in der Bestandsachse nach Süden. Im Anschluss schwenkt das Provisorium für 220 m nach Südosten ab und unterquert die geplante Hybridfreileitung (525-kV-Leitung SuedOstLink unter Mitnahme der 380-kV-Leitung Wolmirstedt -Förderstedt 437/438) im Spannungsfeld von Mast Nr. 36_34a bis Mast Nr. 37_35n. Nach der Querung wird das Provisorium in südliche Richtung geführt und verläuft dann in östlicher Parallelführung zur genannten Hybridfreileitung bis auf Höhe des Hybridmasten Nr. 42_40n südlich der BAB2. Hier knickt das Provisorium nach Südwesten ab und unterquert die Hybridleitung im Spannungsfeld von Mast Nr. 42_40n bis Mast Nr. 43_41n. Nach der Kreuzung bindet das Provisorium in die Bestandsachse ein und endet nach ca. 120 m am Bestandsmasten Nr. 41.

6. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als-Unterlage I vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG. Ist damit die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang sind zusammengefasst die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist hingegen eine rechtliche Frage, auf die unter B.III.4.f) eingegangen wird.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

a) Umweltbaubegleitung

V1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

V2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

V3 – Hydrogeologische Baubegleitung (HBB)

b) Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz

V23 – Vermeidung von Schadverdichtungen

V24 – Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung

V25 – Erosionsschutz, Prüfung und Umsetzung

V26 – Schutz vor Gefährdung durch Schadstoffverfrachtung im Bereich von Grundwasserabsenkungen

V27 – Schutz von grundwasserabhängigen Biotopen und Gewässern bei Grundwasserabsenkung

c) Maßnahmen zum Arten-, Biotop- und Gebietsschutz i.V.m. dem Regiedokument⁴⁵ und der Anlage 1⁴⁶

V_{AR}4 – Ausweisung von Bautabubereichen

V_{AR}5 – Abfangen und Umsiedeln von Amphibien, Amphibienschutzeinrichtung

V_{AR}6 – Aufstellen eines Schutzzaunes in den Nachweisbereichen des Feldhamsters

V_{AR}7 – Schonung von gehölzgebundenen Reptilienhabitaten

V_{AR}8 – Vergrämung und Abfangen von Reptilien, Reptilienschutzeinrichtung

V_{AR}9 – Vorabkontrolle und Umsiedlung des Feldhamsters

V_{AR}10 – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung

V_{AR}11/V_{FFH}11 – Bauzeitenregelung in besonders sensiblen Bereichen

V_{AR}12 – Versetzung von Habitatbäumen

V_{AR}13 – Vergrämung von Brutvögeln

V_{AR}14/V_{FFH}14 – Besatzkontrolle von Quartierbäumen/potenziellen Habitatbäumen/zurückzubauenden Maststandorten

V_{AR}15 – Prüfung auf Erhalt von Habitatbäumen im Bereich des Provisoriums

V_{AR}16 – Einsatz von Vogelschutzmarkern im Bereich der Freileitung

V_{AR}17/V_{FFH}17 – Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM)

V_{FFH}18 – Monitoring (Beweissicherung) in Verbindung mit der bauzeitlichen Gewässerbenutzung

V_{FFH}19 – Erkundungsbohrungen/Errichtung einer Grundwassermessstelle

V_{FFH}20 – Bauzeitenregelung für die Einleitung in die Ohre

V_{FFH}21 – Umverlegung von Einleitstellen

V22 – Bauzeitlicher Biotopschutz

⁴⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG.

⁴⁶ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

d) Wiederherstellungsmaßnahmen

A12 – Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes

A13 – Wiederherstellung von Grünland

A14 – Wiederherstellung von Gehölzstrukturen

A15 – Wiederherstellung von Fließgewässerbiotopen

A16 – Wiederherstellung von Gartenbaubiotopen

A17 – Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren

e) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.V.m. dem Regiedokument⁴⁷ und der Anlage 1⁴⁸

A_{CEF}1 – Schaffung von Ausgleichshabitaten, Erhaltungszucht sowie Wiederaussiedlung des Feldhamsters

A_{CEF}2 – Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien

A_{CEF}3 – Anbringen von Ersatzquartieren/künstlichen Nisthilfen

A_{CEF}4 – Sicherung von Habitatbäumen

A_{CEF}5 – Anlage von Gehölz- bzw. Heckenstrukturen für Gebüschbrüter des Halboffenlandes

A_{CEF}7 – Anlage einer temporären Ackerbrache für das Rebhuhn

A_{CEF}8 – Anlage einer ruderalen Ackerbrache mit Hochstauden, Anlage von Ackerrandstreifen (temporär) für das Braunkehlchen und das Rebhuhn

A_{CEF}9 – Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker für den Kiebitz – Anlage von Gras- und Buntbrachestreifen

A_{CEF}10 – Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für Bodenbrüter

A_{CEF}11 – Angepasste Ackerbewirtschaftung zur temporären Herstellung von Nahrungshabitaten für die Saatgans

A/E18 – Ökokonto „Umwandlung von Acker in Sandtrockenrasen, Teil 2“

A/E19 – Ökokonto „Sülzetal bei Sülldorf“

A20 – Entsiegelung durch Mastrückbau

A/E21 – Eingrünung KÜS/KAS Hohe Börde

A/E22 – Eingrünung KAS Golbitz

⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG.

⁴⁸ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

A/E23 – Rückbau Stallanlage Kroppenstedt sowie Entwicklung von mesophilem Grünland

E24 – Entwicklung von standortgerechten Traubeneichen-Linden-Hainbuchenwäldern mit breiten Waldrändern

E25 – Herstellung von Windschutzhecken (fiktive Maßnahme zur Ermittlung einer Ersatzzahlung)

f) Maßnahmen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

V_{M1} – Lärmschutz zur Einhaltung der Richtwerte gem. AVV Baulärm

V_{M2} – Maßnahmen zur Minderung von Auswirkungen von Erschütterungen und Vibrationen

7. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Die bauliche Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens umfasst die Errichtung der beiden 525-kV-Leitungen

- Wolmirstedt – Isar (Vorhaben Nr. 5 BBPIG) als HGÜ-Erdkabel und für einen Teilabschnitt als Freileitung (teilweise Ausführung als Hybridfreileitung unter der Mitnahme der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/538/536 bzw. der 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt 437/438) und
- Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar (Vorhaben Nr. 5a BBPIG) als HGÜ-Erdkabel

im Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord) d.h. zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt und Abschnitt A2 (Sachsen-Anhalt Süd/Thüringen Nord). Darüber hinaus sind im Teilabschnitt der Freileitung des Vorhabens Nr. 5 folgende Um- und Rückbaumaßnahmen sowie bauzeitliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Stromflusses vorgesehen⁴⁹:

- Umbau der 380-kV-Freileitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/538/536 im Bereich des Beginns und des Endes der Mitnahme,
- Umbau der 380-kV-Freileitung Wolmirstedt – Förderstedt 437/438 im Bereich des Beginns und des Endes der Mitnahme,
- Umbau der 380-kV-Freileitung Helmstedt – Wolmirstedt 491/492,
- Rückbau von Bestandsfreileitungen im Bereich der oben genannten Neu- und Umbaumaßnahmen,
- Temporäre Errichtung und Betrieb des 2-systemigen Provisoriums 437/438 und Provisorium 535/536-Nord und -Süd.

Zusammengefasst stellt sich die Bauphase wie folgt dar:

In Vorbereitung der Bauausführung finden örtliche Voruntersuchungen i.S.d. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 44 Abs. 1 EnWG hinsichtlich möglicher Kampfmittel, der Vermessung, der konkreten standortbezogenen Baugrundverhältnisse bezüglich Baugrund und Grundwasser statt. Ebenso werden invasive und nicht-invasive Prospektionen in archäologischen Konflikt-

⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 2.3.2.

bereichen zur Sachverhaltsermittlung einschließlich Bergung und Dokumentation durchgeführt. Hinzu kommen Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung. Zeitlich hiervon getrennt werden Maßnahmen zum Rechtserwerb, zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit, vorauslaufende Maßnahmen der Umweltplanung (Ausgleichs-, Ersatz-, CEF-, FCS-Maßnahmen, der vorgreifenden Baufeldfreimachung (z. B. Gehölzeinschlag im Winterhalbjahr) sowie archäologische Maßnahmen durchgeführt.

Die Baudurchführung beginnt mit der Herstellung von Zuwegungen, Baustraßen, Baustellen-Einrichtungsflächen (ggf. mit Oberbodenabtrag und seitlicher Lagerung). Je nach Standort und Nutzung kann die innere oder die äußere Baustraße durch Lastverteilermatten (z. B. Baggermatten, Stahlplatten) oder durch Fahrbahnaufbau mit dem Aufbringen einer Tragschicht aus Mineralgemisch mit Geovlies als Trennschicht zum Boden erfolgen. Lokal können auch andere Aufbauten der Baustraßen bzw. Ertüchtigungen der Zuwegungen sowie mobile Brücken erforderlich sein. Bemessungsgrundlage sind die geplanten Lasten, die Achslasten, der Verkehr und die geplanten Überfahrten. Dazu gehören auch die geotechnischen Eigenschaften des Untergrundes für jede einzelne Baustraße.

Der Oberboden wird abgetragen und innerhalb des Arbeitsstreifens separat zwischengelagert. Die anschließend auszuführenden Arbeiten unterscheiden sich in Abhängigkeit des gewählten Bauverfahrens. Im Abschnitt A1 sind sowohl die offene Grabenbauweise als auch die geschlossene vorgesehen.

Bei der offenen Bauweise wird für das Gleichstrom-Erdkabel der Kabelgraben hergestellt und der Aushub horizontweise zwischengelagert, im Bedarfsfall wird er zudem der Bodenaufbereitung bzw. Konditionierung zugeführt. Die Erstellung des Grabens erfolgt i. d. R. mit einem Bagger und je nach Beschaffenheit des Bodens mittels unterschiedlicher Schaufeln und Abbauwerkzeuge. Bei der Verlegung im „offenen Graben mit Schutzrohr“ werden Schutzrohre verlegt, in die das Kabel zeitlich flexibel zu einem späteren Zeitpunkt eingezogen wird. Zur Verlegung des Schutzrohres ist je nach Baugrundanforderungen eine Bettung erforderlich, die in vorgegebener Korngrößenverteilung sein muss. Weitere Eigenschaften des Bettungsmaterials, wie Wärmeableitfähigkeit etc., sind abhängig von der zu übertragene Leistung. Je nach Region kann der anstehende Boden in Einzelfällen bereits die Anforderungen an ein Bettungsmaterial erfüllen. Die Gräben können auch, je nach Bauablaufplanung, in kurzen Abschnitten geöffnet und nach Verlegung der Schutzrohre direkt wieder verfüllt werden. Bei der offenen Bauweise lassen sich die Schutzrohre sehr genau im Graben anordnen und nach Verlegung exakt einmessen.

Im Anschluss an die Herstellung des offenen Grabens wird die untere Leitungszone als Bettung für das Kabelschutzrohr auf die Grabensohle aufgebracht. Auf diese Schicht erfolgt die Verlegung der Kabelschutzrohre. Zum Einbau werden die Kabelschutzrohre zum Einbauort transportiert. Dort werden sie miteinander verbunden und in den Graben eingebaut. Danach erfolgt eine Prüfung der Durchgängigkeit. Im Anschluss erfolgt für das gesamte Teilstück eine Dichtheitsprüfung mittels Druckprüfung sowie eine Kalibermessung. Im Anschluss erfolgt der Einbau der restlichen Leitungszone. Im Zuge der Verfüllung und Verdichtung des Kabelgrabens nach Verlegung der Kabelschutzrohre werden die LWL-KSR auf der geplanten Position eingebaut.

Nach Herstellung der Leitungszone erfolgt die restliche Wiederverfüllung der Leitungsgräben. Die seitlich gelagerten Unterböden werden entsprechend der vorhandenen Schichtung bis

zum jeweiligen Schichthorizont beziehungsweise bis zum ursprünglichen Unterbodenhorizont horizontweise wiederverfüllt sowie der Oberboden aufgetragen.

Als geschlossene Bauweise kommen im Abschnitt A1 das Press- und das HDD-Bohrverfahren sowie die Verlegung im Pilotrohrvortrieb und im Rohrvortrieb im Mikrotunnelbau zum Einsatz. Bei allen Verfahren werden zunächst die Start- und Zielgruben hergestellt.

Beim HDD-Bohrverfahren wird nach einer Pilotbohrung der Bohrkanal aufgeweitet. Die Kabelschutzrohre werden eingezogen und der Ringraum ggf. verdämmt. Während des gesamten Bohrprozesses wird eine in der Regel bentonitbasierte Bohrspülung eingesetzt, deren wesentliche Aufgaben die Stabilisierung des Bohrloches und das Austragen des erbohrten Materials sind.

Bei der Verlegung mittels Pilotrohrvortrieb wird über eine Pressbohranlage in der Startgrube eine Pilotrohrstange vorgetrieben. Nachfolgend wird ein Rohr (Vorrohr) gleichen oder größeren Durchmessers, das dem Pilotstrang exakt folgt, vorgetrieben. In der Zielgrube wird das Pilotrohr entnommen. Über innenliegende Förderschnecken wird der dabei gewonnene Boden zum Startschacht transportiert und in der Regel einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt oder, falls zulässig, in der Baustelle wieder eingebaut. Nach Erreichen des Zielschachtes erfolgt der Nachschub der endgültigen Schutzrohre. Die Vorrohre werden im Zielschacht geborgen.

Beim Horizontal-Pressbohr-Verfahren wird der Bohrkopf über eine Pressvorrichtung aus dem Startschacht heraus in den Boden vorgetrieben. Der Bodenabbau erfolgt an der mechanisch gestützten Ortsbrust. Dabei ist es möglich, mit entsprechenden Bohrköpfen verschiedene Böden und Geologien zu durchörtern. Um die Vortriebsleistung zu optimieren, werden je nach Konsistenz und Steingrößen z. B. schneidende oder brechende Abbauwerkzeuge installiert. Der Schutzrohreinbau z. B. Stahlbetonrohre geschieht in einem Arbeitsgang.

Beim Mikrotunnelbau wird der Bohrkopf ebenfalls über eine Pressvorrichtung aus dem Startschacht heraus in den Boden vorgetrieben. Die Steuerbarkeit wird dadurch realisiert, dass die Vortriebsmaschine aus zwei miteinander gelenkig verbundenen Teilen, dem Bohr- und Steuerkopf sowie dem Nachläufer besteht. Der Steuerkopf lässt sich über zwischengelagerte Steuerzylinder, die von einem Kontroll- und Steuerstand aus bedient werden, in alle Richtungen abwinkeln. Allerdings sind nur minimale Abweichungen von der Geraden möglich. Der Bodenabbau erfolgt an der mechanisch- und/oder flüssigkeits- oder erddruckgestützten Ortsbrust. Dabei ist es möglich, mit entsprechenden Bohrköpfen verschiedene Böden und Geologien zu durchörtern. Um die Vortriebsleistung zu optimieren, werden je nach Konsistenz und Steingrößen z. B. schneidende oder brechende Abbauwerkzeuge installiert. Der Schutzrohreinbau z. B. Stahlbetonrohre geschieht in einem Arbeitsgang. Beim Rohrvortrieb kann durch das Einpressen einer Suspension (i. d. R. Bentonitsuspension) die Mantelreibung zwischen Rohroberfläche und anstehendem Boden verringert werden.

Nachdem die Leitungszone in den Start- und Zielgruben hergestellt ist, werden die Kabelschutzrohre mit der Linienbaustelle verbunden. Die Start- und Zielgruben werden horizontweise wiederverfüllt.

Die Kabelinstallation umfasst nach der vorangegangenen Anlieferung des Kabels am Abtrommelplatz, den Kabelzug und die Muffenmontage. Als Voraussetzung für das Einziehen der Kabel sind die Muffengruben, die Ziehgruben und die Schubgruben hergestellt.

Abtrommelplätze dienen dem Antransport der Kabeltrommel des HGÜ-Kabels und dem Einziehen des HGÜ-Kabels in das Schutzrohr. Weiterhin werden Flächen für Kranstellplätze und Abtrommelvorrichtungen vorgesehen. Zur Herstellung von Abtrommelplätzen müssen zunächst mögliche Gräben aufgefüllt, vorhandene Kuppen abgetragen und die erforderliche Neigung im Gelände hergestellt werden. Die Oberfläche eines Abtrommelplatzes kann entweder aus Schotter oder aus Verlegeplatten hergestellt sein.

Die Herstellung der Muffengruben erfolgt nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an die Verlegung der Kabelschutzrohre und erfolgt analog der Herstellung des offenen Grabens. In Muffengruben werden die Kabel mit Hilfe von Winden in die Kabelschutzrohre eingezogen. Anschließend erfolgt das Einbringen der Installationseinheiten für die Herstellung der Muffenverbindung. Daran schließt sich das eigentliche Herstellen der Muffe an. Ist die Muffe hergestellt, werden die Installationseinheiten zurückgebaut und es erfolgt der Rückbau der Muffengrube.

Um das HGÜ-Kabel in das Schutzrohr einziehen zu können, sind neben einer Seilwinde, die das Zugseil mit dem daran befestigten HGÜ-Kabel durch das Schutzrohr zieht, weitere Unterstützungsmaßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen dienen der Verringerung der Zugkräfte auf das Kabel selbst und zur Vermeidung von Schäden innerhalb des Schutzrohrs.

Für die Verringerung der Kräfte auf das HGÜ-Kabel und das Schutzrohr kommen Schubgeräte zum Einsatz. Alternativ zu Schubgeräten kann eine Zwischenwinde eingesetzt werden. Zu diesem Zweck wird das Schutzrohr aufgeschnitten und jeweilige Gerät eingesetzt. Nach dem Kabelzug wird das Gerät wieder entfernt und das Schutzrohr wieder geschlossen. Um das Aufschneiden des Schutzrohres zu ermöglichen, muss die betreffende Stelle erst freigelegt werden. Die dafür erforderliche Schubgrube wird mit Baufahrzeugen und -maschinen, die auf der inneren Baustraße fahren, hergestellt. Der Aushub wird im Arbeitsstreifen gelagert. Schub- und Ziehgruben werden nach Kabeleinzug wieder verfüllt bzw. rückgebaut.

Der Kabelzug selbst erfolgt in durchgängig verlegten Kabelschutzrohren, die nur an Einführungspunkten, ggf. Muffengruben, Ziehgruben und Schubgruben unterbrochen sind. Der Kabelzug erfolgt in der Regel von einem Abtrommelplatz für eine Sektion in nördlicher und für eine Sektion in südlicher Richtung. Die Kabelschutzrohre sind zum Zeitpunkt der Übergabe der Muffengrube getrennt und an den Enden verschlossen. Kranstellplätze für Muffencontainer jeweils über dem Nachbarsystem erfordern ggf. bauliche Schutzmaßnahmen für die Kabelschutzrohre. Grundsätzlich kommen Abstützplatten für weitere lastausgleichende Maßnahmen zur Anwendung. Die Elemente der Wasserhaltung werden so angelegt, dass sie während der Kabelinstallation die Anlieferung des Kabels, den Kabelzug und die Herstellung der Kabelverbindungen nicht behindern, jedoch eine unterbrechungsfreie Wasserhaltung für die betroffenen Gruben gewährleisten.

Im Anschluss an den Kabelzug erfolgt die Muffenmontage zur Verbindung zweier Sektionen. Die Montage erfolgt in den hergestellten Muffengruben. Die Muffenmontage erfolgt unter kontrollierten Bedingungen. Insofern werden die Arbeiten in einer trockenen, staubfreien und klimatisierten Atmosphäre durchgeführt. Dazu wird ein Container für die Dauer der Arbeiten in eine Aufweitung des Kabelgrabens eingestellt.

Die Arbeiten zum Herstellen der Kabelverbindungen (HVDC-Kabelmuffen und HVAC-Kabelmuffen) schließen möglichst unmittelbar an den Kabelzug an.

Die LWL-Begleitkabel werden in den dafür vorgesehenen Kabelschutzrohren eingezogen. Die Verbindung der LWL erfolgt dabei über Muffen, welche in den entsprechenden Oberflurschränken installiert werden.

Anschließend werden die Baugruben horizontweise wiederverfüllt.

Es folgt der Rückbau der Baustraßen für den allgemeinen Baustraßenverkehr und den Kabeltransport sowie die Rekultivierung bzw. Wiederherstellung von Zufahrtsstraßen.

Als bauabschließende Maßnahmen werden nach Beendigung der Maßnahmen zur Baudurchführung die Einrichtungsflächen, Zwischenlager und Baustraßen zurückgebaut, die Oberflächen und ursprünglichen Nutzungen wiederhergestellt bzw. Rekultiviert und Abnahmeprüfungen und die Inbetriebnahme durchgeführt.

Der Trassenverlauf trifft auf zahlreiche parallel verlaufende und kreuzende Objekte. Für die parallel verlaufenden und kreuzenden Infrastrukturobjekte werden Interessenabgrenzungsverträge bzw. Vereinbarungen mit den jeweiligen Betreibern abgeschlossen.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung bleibt Folgendes festzuhalten:

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen als Erdkabelvorhaben in Gleichstromtechnologie (DC), die wie hier nach Nrn. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gem. § 18 Abs. 1, § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Dies schließt die Errichtung der Lichtwellenleiter und Linkboxen mit ein. Hiervon umfasst sind auch alle notwendigen Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i. V. m. den Nrn. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren der 525-kV-DC-Erdkabel Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar, Bestandteil Landkreis Börde bis Isar, jeweils Abschnitt A1 einschließlich der Errichtung der Nebenbauwerke zuständig.

3. Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung herangezogen.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden.⁵⁰ Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.⁵¹ Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf.⁵²

Der Vorhabenträger hat bereits im Antrag auf Bundesfachplanung gem. § 6 NABEG für das Vorhaben Nr. 5, Abschnitt A, vom 08.03.2017 nachvollziehbar dargelegt, dass die vom Bundesverwaltungsgericht für die Planfeststellung entwickelten Grundsätze entsprechend auf die Bundesfachplanung übertragen werden können und die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Satz 4 NABEG a. F. gegeben sind. Der grundsätzlichen Übertragbarkeit und damit der Rechtmäßigkeit der Abschnittsbildung für das Vorhaben Nr. 5 BBPIG im Rahmen der Bundesfachplanung hat die Bundesnetzagentur bereits in ihrer Entscheidung über die Bundesfachplanung vom 02.04.2020 zugestimmt. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch für die anschließend durchgeführten Planfeststellungsverfahren der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a weiterhin Geltung, für die nach Maßgabe des § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung ergeht. Insoweit steht dem nicht entgegen, dass im Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5a auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, da innerhalb der Verfahren die Abschnitte des Vorhabens Nr. 5 auch für das Vorhaben Nr. 5a zur Gewährung der Übersichtlichkeit übernommen wurden. Die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung liegen weiterhin vor:

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach summarischer Prüfung keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Die Bildung der Abschnitte erfolgte im Ergebnis von Trassenkorridorfindung, -analyse und -vergleich. Das im Antrag nach § 6 NABEG auf der Basis einer Raumwiderstandsanalyse gefundene Trassenkorridornetz wies eine Vielzahl an Kombinationsmöglichkeiten aus Trassenkorridorsegmenten zwischen den Netzverknüpfungspunkten auf. Um diese miteinander auch großräumig vergleichen zu können, wurden in den Bereichen, in denen eine Vielzahl von Korridoren aufeinandertrifft, nach vorgezogenen Vergleichen Koppelpunkte gebildet. Durch die ermittelten Koppelpunkte, welche stets auch die Abschnittsgrenze des vorherigen sowie des nachfolgenden Abschnitts darstellen, geraten Abschnitts- oder Gesamtalternativen durch die Abschnittsbildung nicht aus dem Blick.

⁵⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.96 – 4 C 19.94, Rn. 48.

⁵¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24.

⁵² Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.

Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens ausgelöste Probleme durch den Vorhabenträger nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. Dies ergibt sich aufgrund der fortgeschrittenen Planungsstände der übrigen Abschnitte des Gesamtvorhabens. Für alle Abschnitte wurde die Bundesfachplanung des Vorhabens Nr. 5 abschließend durchgeführt und damit ein für die Planfeststellung verbindlicher, raumverträglicher Trassenkorridor festgelegt. Infolge der einheitlichen Entscheidung für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten und die Alternativenprüfung für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich auf diesen Trassenkorridor beschränkt, § 18 Abs. 3a NABEG. Für alle Abschnitte wurden auch Anträge auf Planfeststellung gem. § 19 NABEG⁵³ gestellt und die Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festgelegt.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von zunächst insgesamt vier Abschnitten (A, B, C, D) in der Bundesfachplanung des Vorhabens Nr. 5 und neun Abschnitten (A1, A2, B, C1, C2, D1, D2, D3a, D3b) in der gemeinsamen Planfeststellung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a bei einer Länge des Gesamtvorhabens von ca. 537 km keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen. Im Ergebnis entsteht keine die späteren Rechtsschutzmöglichkeiten einschränkende übermäßige „Parzellierung“ des Planungsverlaufs.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Abschnitt liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Dies ist vorliegend auch für Vorhaben 5a gegeben, da nach der Gesamtplanung von Vorhaben 5a ein Übergang zwischen nördlichem und südlichem Bestandteil im Landkreis Börde vorgesehen ist.⁵⁴ Eine Herleitung dieses sog. Stützpunktes im Landkreis Börde ist im Rahmen der Standortsuche für die KÜS/KAS für Vorhaben 5 und 5a nachvollziehbar erfolgt.⁵⁵ Die Abschnittsbildung begegnet weiterhin keinen rechtlichen Bedenken.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren, welches sich wie folgt darstellt:

a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor den Anträgen auf Planfeststellungsbeschluss informierte der Vorhabenträger die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über die Vorhaben⁵⁶.

b) Anträge auf Planfeststellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 15.05.2020 und 06.08.2021 hat der Vorhabenträger jeweils einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt A1 der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG

⁵³ Soweit hier und im Folgenden die mit Änderung des NABEG vom 29.12.2023 weggefallenen §§ 19 und 20 NABEG genannt werden, beziehen sich die Referenzen auf die Zeit vor dem 29.12.2023.

⁵⁴ Vgl. Amtliche Begründung, Drucksache 19/23491, Seite 24.

⁵⁵ Vgl. Vorhaben 5a, Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 2.5, 2.6.

⁵⁶ Vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 1.9, S. 72 ff.

gestellt, der unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowie einem Vorschlag des beabsichtigten Trassenverlaufs zugleich Angaben zu möglichen alternativen Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthält, § 19 Satz 4 Nrn. 1 und 2 NABEG.

c) Verbindung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPG gem. § 26 NABEG

Mit dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Nr. 5a BBPIG am 06.08.2021 hat der Vorhabenträger zugleich gem. § 26 Sätze 1 und 2 NABEG einen Antrag auf einheitliche Entscheidung über die Feststellung des Plans nach § 24 NABEG betreffend die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG, jeweils betreffend den Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord) gestellt und das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Erlasses eines gemeinsamen Planfeststellungsbeschlusses für beide Vorhaben aufgezeigt.⁵⁷

Nach § 26 Satz 1 und Satz 2 NABEG kann in Planfeststellungsverfahren eine einheitliche Entscheidung für zwei Erdkabelvorhaben beantragt werden, sofern die Erdkabel des zweiten Vorhabens im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme des ersten Erdkabelvorhabens mitverlegt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur nach Prüfung der vom Vorhabenträger vorgetragenen Aspekte zum Vorliegen der genannten Voraussetzungen das Vorhaben Nr. 5a BBPIG in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 BBPIG einbezogen. In der Folge bestimmt § 18 Abs. 3a NABEG, dass der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 auch für Vorhaben Nr. 5a zu beachten ist. Nach § 18 Abs. 3a Satz 2 NABEG ist eine Prüfung infrage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich insoweit auf diesen Trassenkorridor beschränkt.

d) Antragskonferenzen

Die Bundesnetzagentur hat die Antragskonferenz für Vorhaben Nr. 5 für die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Umweltvereinigungen sowie die interessierte Öffentlichkeit als schriftliches Verfahren gem. § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt. Bis zum 17. Juli 2020 konnten sie unter anderem zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zu sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen Stellung nehmen. Die damit gewonnenen Informationen ermöglichen es der Bundesnetzagentur, einen Untersuchungsrahmen festzulegen. Die Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme diente zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Bundesregierung hat Mitte 2020 als Reaktion auf die Beschränkungen der Coronapandemie eine befristete Sonderregelung für Genehmigungsverfahren im Bereich Bau und Umwelt auf den Weg gebracht. Mit dem Gesetz werden Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren geschaffen, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein müssten. Das Planungssicherstellungsgesetz wurde Mitte Mai 2020 mit breiter parlamentarischer Zustimmung verabschiedet und trat am 29.05.2020 in Kraft.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 informierte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen über die Durchführung der Antragskonferenz im

⁵⁷ Vgl. Antrag nach § 19 NABEG für das Vorhaben Nr. 5a, Kap. 1.3.3 S. 46 ff.

schriftlichen Verfahren und bat um Abgabe einer schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 20 Abs. 2 Satz 3 2. HS NABEG erfolgte am 20.06.2020 in den örtlichen Tageszeitungen und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben5-a1.

Auf den eben genannten Internetseiten konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in den Bekanntmachungen hingewiesen wurde. Entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 2 NABEG wurde Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen gegeben.

Für das Vorhaben Nr. 5a führte die Bundesnetzagentur am 07.09.2021 in Staßfurt eine Antragskonferenz durch. Die Antragskonferenz diente zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 UVPG.

Mit Schreiben vom 20.08.2021 informierte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen über die Durchführung der Antragskonferenz. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 20 Abs. 2 Satz 3 2. HS NABEG erfolgte am 21.08.2021 in den örtlichen Tageszeitungen und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben5a-a1.

e) Festlegung der Untersuchungsrahmen

Auf Grundlage der Ergebnisse des schriftlichen Verfahrens sowie der Antragskonferenz hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 20 Abs. 3 NABEG am 30.09.2020 den finalen Untersuchungsrahmen für das Vorhaben 5 und am 29.10.2021 den Untersuchungsrahmen für das Vorhaben 5a für die Planfeststellung festgelegt und den erforderlichen Inhalt des Plans sowie der weiteren Unterlagen bestimmt.

f) Gemeinsame Unterlagen nach § 21 NABEG

Daraufhin reichte der Vorhabenträger in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 NABEG am 30.11.2023 die bearbeiteten Pläne und die angeforderten gemeinsamen Unterlagen für beide Vorhaben ein. Neben dem Erläuterungsbericht umfassen diese u. a. verschiedene Lage- und technische Pläne sowie einen UVP-Bericht, aus denen sich insbesondere detaillierte Aussagen und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange und Eigentumsbetroffenheiten ergeben. Ausgehend davon bestehen die Pläne aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das jeweilige Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, § 21 Abs. 2 NABEG, sodass die Vollständigkeit durch die Planfeststellungsbehörde am 02.01.2024 nach § 21 Abs. 5 Satz 4 NABEG schriftlich bestätigt wurde.

g) Anwendung von § 43m EnWG (Opt-in)

Die Vorschrift des § 43m EnWG ist auf das vorliegende Verfahren anwendbar. Nach § 43m Abs. 1 EnWG ist der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift u.a. für sonstige Vorhaben im Sinne des § 1 BBPlG gegeben, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Für Vorhaben 5, Abschnitt A wurde im Rahmen der Bundesfachplanung eine SUP durchgeführt, die vor dem Hintergrund, dass für

die Vorhaben 5 und 5a gem. § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung erfolgt, in gleichem Maße für das Vorhaben heranzuziehen ist.

Mit Schreiben⁵⁸ vom 30.11.2023 hat der Vorhabenträger von der durch § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anwendung des § 43m Abs. 3 EnWG auf das laufende Planfeststellungsverfahren zu verlangen, mit der begehrten Folge des Absehens von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Um keine Verzögerung herbeizuführen hat der Vorhabenträger die eingereichten Unterlagen nicht einer Änderung zugeführt, sondern ein sog. „Regiedokument“ vorgelegt. Der Vorhabenträger hat in dem vorgenannten Dokument begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

h) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen mit Schreiben vom 17.01.2024 unter Beifügung der Planunterlagen aufgefordert, zu den eingereichten Plänen bis zum 21.03.2024 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 NABEG. Parallel hierzu wurde den Vorgaben des § 22 Abs. 3 Satz 3 NABEG folgend die Auslegung der Planunterlagen am 13.01.2024 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Der Text der Bekanntmachung beinhaltet dabei Angaben zum Planungsstand, den Verlauf der Trasse, die Angabe, dass die Auslegung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgt sowie einen Hinweis, dass während der Auslegung zusätzlich die Möglichkeit besteht, ohne Auswirkung auf die Einwendungsfrist eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, den Wegfall der UVP-Pflicht und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Anwendung von § 43m EnWG, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen, die Wege zur Abgabe von Einwendungen, die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages und Konsequenzen der Fristversäumnis, § 22 Abs. 2 Satz 3 NABEG i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG.

Die Auslegung erfolgte gem. § 22 Abs. 3 Satz 1 NABEG für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 22.01.2024 bis 21.02.2024 ausschließlich in elektronischer Form durch Veröffentlichung im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben5-a1 sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-a1. Einwendungen konnten dem § 22 Abs. 4 NABEG entsprechend bis zu einem Monat nach der Auslegung, vorliegend bis zum 21.03.2024 schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde erhoben werden.

i) Erörterungstermin

Am 25.06.2024 führte die Planfeststellungsbehörde den Erörterungstermin gem. § 22 Abs. 5 NABEG in Magdeburg durch. Die Benachrichtigung der Vorhabenträger, der Träger öffentlicher Belange und Einwender sowie deren Rechtsbeistände erfolgte gem. § 10 Abs. 2 NABEG mit Schreiben vom 04.06.2024.

⁵⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG.

j) Planänderungen

Am 31.10.2024 beantragte der Vorhabenträger die Änderung des nach § 22 Abs. 3 NABEG ausgelegten Plans im laufenden Planfeststellungsverfahren. Hintergrund waren die Überarbeitung des Wegekonzpts, kabeltechnische Änderungen sowie Änderungen im Rechtserwerbsplan/Rechtserwerbsverzeichnis im Zuge der Detailplanung sowie generelle Korrekturen der Unterlagen und Nachträge.

Die Änderung erfolgte im sog. Deckblattverfahren („Deckblatt I“) unter Kenntlichmachung der Änderungen in den Planunterlagen durch die Blaudruckmethode und betraf:

- Regiedokument
- Teil A Allgemeiner Teil
- Teil C Trassierungstechnischer Teil
 - Teil C2.3.2 Lagepläne
 - Teil C2.3.3 Wegekonzzept
 - Teil C2.3.3.1 Übersichtsplan Wegekonzzept
 - Teil C4.3. Trassenbeschreibung
 - Teil C4.3.1 Übersichtsplan
 - Teil C4.3.2 Wegenutzung außerhalb Trassenraum
 - Teil C4.3.3 Lageplan
 - Teil C.4.3.4 Übersichtskarte Wasserrechtliche Anträge
 - Teil C.4.3.4 Lageplan Grundwasserabsenkung
 - Teil C4.3.6 Trassenplan
 - Teil C4.3.8 Kreuzungsverzeichnis
 - Teil C4.3.9 Mastprinzipienzeichnung
 - Teil C4.3.10 Mastliste mit Höhenangaben
 - Teil C.4.3.12 Wald- und Hangpläne
- Teil D Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis
 - Teil D2 Rechtserwerbsverzeichnis
 - Teil D3 Rechtserwerbspläne
 - Teil D5 Rechtserwerbsverzeichnis
 - Teil D6 Übersichtsplan
 - Teil D7 Rechtserwerbspläne
- Teil E Nachweise
 - Teil E.3 Fachgutachten zu elektromagnetischen Feldern (EMF) - Freileitung-Provisorium 535/536 Nord
 - Teil E6.3 Fachgutachten Baulärm Freileitung Provisorium 535/ 536 Nord
 - Teil E6.7.1 Ergänzungsgutachten zum Fachgutachten Betriebslärm Freileitung
 - Teil E7.3 Erschütterungsgutachten Freileitung - Provisorium 535/536 Nord
- Teil F
 - Teil F2.1 Übersicht Blattsschnitte
 - Teil F2.2.2.1 Bestand Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt
 - Teil F2.2.2.2 Konflikte Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt
 - Teil F2.2.3 Schutzgebiete
 - Teil F 2.2.4.1 Bestand Schutzgut Boden
 - Teil F 2.2.4.2 Konflikte Schutzgut Boden
 - Teil F 2.2.5 Bestand und Konflikte Schutzgut Wasser
 - Teil F2.2.6 Bestand und Konflikte Schutzgüter Klima und Luft

- Teil F2.2.7 Bestand und Konflikte Schutzgut Landschaft
- Teil G Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
- Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Teil I1 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen
 - Teil I2 Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP
 - Teil I6 Maßnahmenpläne
- Teil J Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Teil K Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen
 - Teil K5 Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen
 - Teil K13.1 Wasserrechtlicher Antrag (inkl. K13.1.1.1 und K13.1.1.3)
 - Teil K15 Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen
- Teil L Gutachten, Konzepte und sonstige Unterlagen
 - Teil L2.1.1 Bodenschutzplan
 - Teil L2.1.2 Bodenschutzplan Wege
 - Teil L2.1.2 Standortpässe Trasse
 - Teil L2.1.2 Standortpässe Wege
 - Teil L12.1 Freileitung Bodenschutzkonzept
 - Teil L12.1.2 Freileitung Standortpässe
 - Teil L8 Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft
 - Teil L18 Freileitung Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft
 -

Nach § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG ist in dem Fall, dass bereits ausgelegte Unterlagen geändert werden und dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig wird, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu (i. e. zur Regelung in § 9 UVPG a. F.) ausgeführt, dass die Öffentlichkeit erneut beteiligt werden muss, wenn eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten vorgenommen wird, für die eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens insgesamt erforderlich ist, und die ihren Niederschlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 1 UVPG a. F. findet (BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, juris Rn. 34.). Gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 UVPG soll die zuständige Behörde jedoch von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen bestehen, wenn bereits im ursprünglichen Beteiligungsverfahren untersuchte Umweltauswirkungen verstärkt werden; andere erhebliche Umweltauswirkungen sind solche, die neu hinzutreten (Schink/Reidt/Mitschang/Dippel, UVPG, 2. Aufl. § 22 Rn. 8). Die erforderliche Erheblichkeitsschwelle wird überschritten, wenn eine graduelle Verschärfung abhängig von Gewicht bzw. Ausmaß und Vorbelastung durch die Änderung hervortritt. Bei der Auslegung der Voraussetzungen sind der Besorgnisgrundsatz und das gesetzliche Ziel der umfassenden Ermittlung der Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt zu berücksichtigen (Landmann/Rohmer UmweltR/Hofmann, UVPG, 100. EL, § 22 Rn. 17).

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist vorliegend nicht erforderlich. Nach § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG ist in dem Fall, dass bereits ausgelegte Unterlagen geändert werden und dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig wird, grundsätzlich eine

erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Anwendung von § 22 Abs. 7 NABEG setzt jedoch voraus, dass § 22 UVPG überhaupt zur Anwendung kommt, was nur dann der Fall ist, wenn das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt. Aufgrund der Anwendbarkeit von § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG, der insofern *lex specialis* zu den Vorschriften des UVPG ist, ist vorliegend von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abzugehen. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 22 UVPG sind damit nicht gegeben, so dass auch § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG nicht zur Anwendung kommt.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG ist eine Nachbeteiligung betroffener Dritter durchzuführen, wenn durch eine nachträgliche Planänderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Der Begriff der „Änderung“ umfasst hierbei inhaltlich alle Modifikationen der Planung, solange diese nicht so weitreichend sind, dass sie im Ergebnis zu einem neuen Vorhaben führen (Schoch/Schneider/Weiß VwVfG § 73 Rn. 359). Im Unterschied zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die Nachbeteiligung i. S. d. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG ein vereinfachtes Anhörungsverfahren (Nachtragsverfahren) dar, welches nicht einer weiteren öffentlichen Auslegung der Unterlagen bedarf. Stattdessen ist eine individuelle Mitteilung der Änderung ausreichend.

Mit Schreiben vom 28.11.2024 wurden die von der Planänderung betroffenen Behörden, Vereinigungen und Dritten individuell nachbeteiligt und erhielten die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planänderung wurden nicht geltend gemacht.

In der Gemeinde Niedere Börde erfolgte die Mitteilung über die Planänderung durch eine öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung am 23.11.2024, da im Teilbereich des Ortsteils Samswegen eine erstmalige oder stärkere Betroffenheit aufgrund baubedingter Schallimmissionen und Erschütterungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Erstmalig oder stärker als bisher Betroffene in der Gemeinde Niedere Börde, Ortsteil Samswegen, hatten vom 01.12.2024 bis zum 14.01.2025 Gelegenheit, sich zur Planänderung zu äußern.

k) Vorzeitiger Baubeginn

Um mit dem Bau der Vorhaben frühzeitig beginnen zu können und auf diese Weise dem vorrangigen öffentlichen Interesse an der Gewährleistung einer sicheren und diversifizierten Stromversorgung Rechnung zu tragen, hat der Vorhabenträger am 01.02.2024, 08.05.2024 (3x), 05.07.2024 sowie 30.10.2024 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG bzw. des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG beantragt.

Mit Bescheiden vom 05.06.2024 (Az.: 6.07.01.02/5-2-1 # 20), 25.06.2024 (Az.: 6.07.01.02/5-2-1 # 22 und Az.: 6.07.01.02/5-2-1 # 24), 02.07.2024 (Az.: 6.07.01.02/5-2-1 # 23), 04.09.2024 (Az.: 6.07.01.02/5-2-1 # 25) sowie 03.02.2025 (Az.: 6.07.01.02/5-2-1 # 30) hat die Planfeststellungsbehörde über die Anträge des Vorhabenträgers entschieden und die Teilmaßnahmen sowie die im Zuge der Baumaßnahmen erforderlichen Gewässerbenutzungen vorzeitig zugelassen.

Bei sämtlichen Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde über den vorzeitigen Baubeginn handelt es sich um vorläufige Anordnungen, die es dem Vorhabenträger erlauben, bereits vor

Abschluss des Planfeststellungsverfahrens einzelne vorbereitende Maßnahmen zu realisieren.⁵⁹ Neben einer positiven Prognose für das Gesamtvorhaben muss auch eine positive Gesamteinschätzung dahingehend bestehen, dass die vorzuziehenden Maßnahmen in der konkret beantragten Form letztlich auch durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden.⁶⁰ Diese Prognoseentscheidungen haben keinen Regelungscharakter, entfalten keinerlei rechtliche Bindungswirkung für die abschließende Planfeststellungsentscheidung und treten auch nicht an deren Stelle.⁶¹ Vielmehr werden die bereits erteilten Zulassungen wegen ihres vorläufigen Charakters mit der endgültigen Entscheidung über die Feststellung des Plans automatisch gegenstandslos und verlieren ihre Wirksamkeit.⁶² Deshalb ist auch über solche Vorhabenteile, die Gegenstand von vorzeitigen Baubeginnzulassungen waren, im Planfeststellungsbeschluss noch einmal eine endgültige (Zulassungs-)Entscheidung zu treffen. Sofern einzelne Nebenbestimmungen aufgrund der abgeschlossenen Umsetzung von Vorhabenteilen keinerlei Anwendungsbereich mehr hatten, wurden sie jedoch nicht nochmals aufgeführt.

I) Übergangsvorschriften nach § 35 NABEG (sog. Opt-Out)

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 16.02.2024 gem. § 35 Abs. 4 Satz 1 NABEG beantragt, die Regelungen in § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 NABEG sowie § 18 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 4a NABEG in den vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden.

Zudem hat der Vorhabenträger gem. § 35 Abs. 6 Satz 1 NABEG höchst vorsorglich beantragt, die vorliegenden Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung fortzuführen. Er begründete dies unter anderem damit, dass aus seiner Sicht Unsicherheit darüber bestehe, ob ein Antrag auch für bereits im Planfeststellungsverfahren befindliche Vorhaben gestellt werden müsse.

Ebenfalls höchst vorsorglich beantragte der Vorhabenträger gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 NABEG, dass § 18 Abs. 3b NABEG nicht angewendet wird. Mit Schreiben vom 24.08.2022 hatte der Vorhabenträger bereits entsprechende Anträge auf Grundlage von § 35 Satz 7 NABEG in der Fassung vom 19. Juli 2022 (BGBl. 2022 I, S. 1214) gestellt. In Anbetracht der Begründung in BT-Drucks. 20/7310, S. 130 lässt sich seines Erachtens jedoch nicht ausschließen, dass diese Anträge nunmehr als gegenstandslos betrachtet werden.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, müssen die Vorhaben, für die die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gem. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

⁵⁹ *Nebell/Fest*, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2023 § 44c Rn. 11, 30.

⁶⁰ *Hermeier/Kalinna*, in: BeckOK EnWG, 10. Edition, Stand: 01. März 2024 § 44c Rn. 14

⁶¹ BVerwG, Beschl. v. 10.02.23 – 4 VR 1/23 –, juris Rn. 13; *Nebell/Fest*, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2023, § 44c Rn. 31

⁶² *Nebell/Fest*, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2023, § 44c Rn. 22; *Guckelberger*, in: BeckOK Umweltrecht, 70. Edition, Stand: 01. April 2024, § 17 WHG Rn. 1; *Riege*, Erste Erfahrungen zum vorzeitigen Baubeginn nach § 44c EnWG, EnWZ 2020, 305

1. Planrechtfertigung

Für die Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und in den Fällen, in denen sich das Vorhaben - wie hier - nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden⁶³. Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftigerweise geboten erscheint⁶⁴. Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden⁶⁵.

Die Voraussetzungen werden durch die planfestgestellten Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich a)) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann b)) erfüllt.

a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Bei dem Projekt handelt es sich um die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, sodass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gem. § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung der planfestgestellten Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 NABEG.

b) Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung sind die planfestgestellten Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund ihrer energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftigerweise geboten.

Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien.⁶⁶ Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können.⁶⁷ Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde der Neubau der HGÜ-Leitung mit einer Transportleistung von 2 GW ursprünglich als Maßnahme M09 mit den Netzverknüpfungspunkten Lauchstädt – Meitingen in dem Netzentwicklungsplan Strom 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012 bestätigt, womit die Übertragungskapazität erhöht, ein unabhängiges Stromnetz gestärkt und Überlastungen durch den Zubau erneuerbarer Energien vermieden werden sollen.⁶⁸ Auch in den folgenden Verfahren zur Bedarfsermittlung

⁶³ NdsOVG, Urf. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

⁶⁴ St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urf. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.

⁶⁵ BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

⁶⁶ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 vom 25.11.2012, S. 148 ff.; grundlegend zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPlG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16, 19.

wurde das Vorhaben Nr. 5 mit den NVP Wolmirstedt – Isar als erforderlich erachtet, so u.a. in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 vom 22.12.2017⁶⁹ sowie in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 vom 20.12.2019.⁷⁰ Jüngst wurde die Notwendigkeit des Neubaus in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2035 vom 14.01.2022 als Startnetz⁷¹ bekräftigt und in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2023-2037/2045 vom 01.03.2024 fortgeführt.⁷² Die nordöstliche Region Deutschlands erzeugt deutschlandweit den größten Teil erneuerbarer Energie. Der Ausbau von Offshore- und Onshore-Wind sowie der Photovoltaik-Leistung steigen weiter an. Gleichzeitig ist der Bedarf in Süddeutschland aufgrund der Abschaltung der Kernkraftwerke und des beschlossenen Ausstiegs aus der Kohleverstromung gestiegen. Eine hohe Übertragungskapazität ist für die Bewältigung von Energieengpässen und die Sicherung der Netzstabilität und Versorgungssicherheit in Süddeutschland von wesentlicher Bedeutung und wirkt einer erheblichen Einspeiseeinschränkung in Norddeutschland entgegen.⁷³ Schließlich können ungeplante Leistungsflüsse über das polnische und tschechische Netz verhindert und eine größere Unabhängigkeit gefördert werden.⁷⁴

In den Langfristszenarien zeigte sich darüber hinaus Bedarf für eine weitere Erhöhung der bisher mit Vorhaben Nr. 5 anvisierten Übertragungskapazität zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Bayern. Vorhaben DC 20 wurde seit dem Netzentwicklungsplan 2012 (HGÜ-Verbindung zwischen Klein Rogahn und Isar (anfangs unter anderem Namen)) in den folgenden Netzentwicklungsplänen als SOL-Erweiterung diskutiert. In der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 vom 20.12.2019 wurde die Erweiterung als fruchtbarer Ansatz zur Entlastung des Stromnetzes angesehen⁷⁵ und im Netzentwicklungsplan Strom 2035 erneut bestätigt.⁷⁶ Mit Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2023-2037/2045 vom 01.03.2024 wurde auch die Notwendigkeit des Vorhabens DC 20 als Startnetz bekräftigt.⁷⁷ Die Notwendigkeit des Projektes wird vor allem darauf zurückgeführt, dass auf deutscher Ebene der Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 und auf europäischer Ebene der grenzüberschreitende Energiehandel weiter forciert werden soll, sodass die Anforderungen an das Einspeisemanagement erneuerbarer Energien noch weiter steigen werden.⁷⁸ In der Gesetzesbegründung heißt es zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens Nr. 5a dementsprechend: „Es hat eine ausreichende Auslastung und trägt signifikant zur Entlastung des Wechselstromnetzes und zur Einsparung von Engpassmanagement bei.“⁷⁹

Unter Berücksichtigung des bestehenden Auslastungsgrades und mit Blick auf den zukünftigen Anstieg erneuerbarer Energien kann der Übertragungsbedarf allenfalls durch das planfestgestellte Vorhaben sichergestellt werden. Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben

⁶⁹ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 vom 22.12.2017, S. 88 ff.

⁷⁰ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 vom 20.12.2019, S. 101 ff.

⁷¹ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2035 vom 14.01.2022, S. 32.

⁷² Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 vom 01.03.2024, S. 30.

⁷³ Siehe hierzu ausführlich: Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 2.4.1-2.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 vom 20.12.2019, S. 164.

⁷⁶ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2035 vom 14.01.2022, S. 4.

⁷⁷ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2023-2037/2045 vom 01.03.2024, S. 30.

⁷⁸ Anhang zum Netzentwicklungsplan Strom 2035 vom 26.04.2021, S. 403 ff.

⁷⁹ BT-Drs. 19/23491, S. 24.

das Ziel einer möglichst sicheren und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 1 NABEG ist gem. § 15 Abs. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich.

Die in § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verankerte Bindungswirkung ist nach der gesetzlichen Intention „Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Bundesfachplanung mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren“ und bezweckt für dieses eine „erhebliche“ Entlastung.⁸⁰ Die Verbindlichkeit ist im Sinne einer strikten Bindungswirkung zu verstehen.⁸¹ Sie bezieht sich auf den Verlauf der Stromleitungstrasse innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors.⁸² Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass im Rahmen der Planfeststellung von diesem Verlauf nicht mehr abgewichen werden kann.

Jedoch entfaltet § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG über die Bindungswirkung hinaus keine Gestattungswirkung. Das heißt, die Bundesfachplanungsentscheidung lässt das Vorhaben als solches noch nicht zu. Die Zulassungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Planfeststellungsverfahrens (§§ 18 ff. NABEG). Dem dient dieser Planfeststellungsbeschluss, der eine Trassenführung innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors zum Gegenstand hat.

3. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5a BBPlG

Die Bundesfachplanung ist im Abschnitt A1 des Bestandteils Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a entfallen. Grund hierfür ist die besondere Eilbedürftigkeit des Vorhabens, die durch die Kennzeichnung des Vorhabens mit dem Buchstaben „G“ im BBPlG niederschlagen hat, vgl. § 2 Abs. 7 BBPlG. Der Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a, Abschnitt A1 ist daher ohne Bundesfachplanungsverfahren sofort in das Planfeststellungsverfahren gestartet.

4. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen. Das planfestgestellte Vorhaben unterfällt mit den Bestandteilen Errichtung und dem Betrieb der Gleichstrom-Erdkabel, und den Komponenten des Freileitungsabschnittes (Freileitung, Umbaumaßnahmen bestehenden 380 kV-Freileitungen und das Freileitungs-Provisorium 535/536 in der Form nach der Deckblattänderung) als sonstige ortsfeste Errichtungen, die nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem

⁸⁰ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 2.

⁸¹ *De Witt*, in: ders./Scheuten, NABEG, München 2013, § 15 Rn. 9; *Lau*, NVwZ 2017, 830; *Schmitz/Ui-beleisen*, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

⁸² *Schmitz/Ui-beleisen*, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gem. § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektrische und magnetische sowie vorhabenbedingte Lärmimmissionen von Relevanz.

(aa) Elektrische und Magnetische Felder

(1) Gleichstrom-Erdkabel

Die Anforderungen der 26. BImSchV an die Gleichstrom-Erdkabel sind eingehalten. Elektrische und magnetische Felder entstehen dort, wo eine elektrische Spannung vorhanden ist, und ein Strom fließt. Das elektrische Feld wird durch die Erdkabelummantelung vollständig abgeschirmt. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde.

Höchstspannungsgleichstromleitungen mit einer Spannung von 525 kV fallen als ortsfeste Anlagen zur Fortleitung von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2.000 V oder mehr (Gleichstromanlagen) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Grenzwerteinhaltung:

Nach § 3a der 26. BImSchV sind die Gleichstromkabel so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblichen Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den im Anhang 1a genannten Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten; § 3a S. 1 Nr. 1 der 26. BImSchV. Der Grenzwert muss daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen zumindest vorübergehend aufhalten. Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG nicht gegeben

Tabelle 3: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a der 26 BImSchV

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in μT (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
0	500	-

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁸³ basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden

⁸³ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen.

Die SSK veröffentlichte bislang drei Dokumente aus den Jahren 2001, 2008 und 2013 zu Gleichstrom-Magnetfeldern. Im Dokument „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern, Empfehlung der Strahlenschutzkommission“ (2001), heißt es auf S. 8: „Die Veröffentlichungen der letzten Jahre über statische elektrische und magnetische Felder geben keine Hinweise auf bislang unbekannte bzw. unberücksichtigt gebliebene Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Anhaltspunkte für einen wissenschaftlich begründeten Verdacht.“ In den beiden Folgedokumenten aus den Jahren 2008 und 2013 wird diese Aussage nicht infrage gestellt. Der Bundesnetzagentur liegen bisher ebenfalls keine begründeten Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung dieser Erkenntnisgrundlage vor.

Ausgehend davon werden im vorliegenden Fall die Vorgaben der 26. BImSchV ohne Weiteres eingehalten:

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte Gutachten zur Bewertung der magnetischen Flussdichte basiert auf der höchsten betrieblichen Anlagenauslastung von 2074 A/Kabel und ermittelt dafür die Immissionsbelastung für die magnetische Flussdichte in einer „Worst-Case-Betrachtung“ an den am stärksten belasteten Immissionsorten im übertägigen Bereich in allen denkbaren Konstellationen (entsprechend LAI Hinweise 2014, Kap. III.2.4, S. 57) oberhalb des Erdbodens über der Leitungstrasse.⁸⁴

Der Immissionsgutachter hat in Planunterlage Teil E.1.1 die Immissionsbelastung auf Grundlage eines maximalen Stromflusses von 2074 A/Kabel mit dem o.g. Worst-Case-Ansatz unmittelbar über der Kabeltrasse prognostisch berechnet. Dabei hat der Immissionsgutachter im Rahmen seiner Berechnungen eine Verlegetiefe von mindestens 1,3 m zugrunde gelegt. Eine Verlegetiefe von 1,3 m wird ausweislich der Antragsunterlagen im gesamten Streckenverlauf sicher eingehalten.

Tabelle 4: Berechnete magnetische Flussdichte

Maßgeblicher Immissionsort	Magnetische Flussdichte, 0,2 m über Erdboden		
	Kabelabstand	Systemabstand	
1 Kabelsystem (2 GW)		1,5 m	1,9 m
		221,2 µT	250,0 µT
	8 m	212,6 µT	239,2 µT
	12,75 m	217,6 µT	245,4 µT
2 Kabelsysteme (4 GW)	20 m	219,7 µT	248,1 µT

Das Gutachten legt nachvollziehbar dar, dass die Variation der Polanordnung der beiden Kabelsysteme nur zu geringfügig veränderten Ergebnissen führt. Bei einem Einzelkabel ist der

⁸⁴ Siehe Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.1.1, Kap. 5.1 bis 5.4.

Grenzwert von 500 μT ab einer Mindestverlegetiefe von 0,83 m unabhängig von Kabelabständen und Kabelsystemabständen stets eingehalten. Die magnetische Flussdichte beträgt dabei an der Erdoberfläche 319,1 μT und in 0,2 m über dem Erdboden 276,5 μT . Dies gilt auch für Kabelmuffen oder bei Querungen von Straßen oder Gewässern, bei denen größere Abstände realisiert werden. Die Einhaltung des Grenzwertes der 26. BImSchV kann somit für alle diese Fälle als nachgewiesen gelten.

Die nächstgelegenen Immissionsorte liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Kap. II.3a.2 der LAI-Hinweise 2014, sie sind deutlich mehr als 1 m von den Kabeln entfernt. Damit handelt es sich nach den LAI-Hinweisen 2014 nicht um maßgebliche Immissionsorte und eine Grenzwertüberschreitung ist auch danach grundsätzlich nicht zu besorgen.

Es mussten somit keine Immissionsorte untersucht werden. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass an allen Gebäuden und zum vorübergehenden und dauernden Aufenthalt von Menschen genutzten Grundstücken die Belastung noch deutlich geringer ist.

Summationen:

Eine Summationsbetrachtung ändert dieses Ergebnis nicht. Nach § 3a S. 2 der 26. BImSchV sind bei der Frage, ob der Grenzwert eingehalten ist, alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen.⁸⁵ Nach Kap. II.3a.5 der LAI-Hinweise 2014 sind magnetische Flussdichten von anderen Gleichstromanlagen im Einwirkbereich zu berücksichtigen, wenn sie relevant zur Immission beitragen können. Die Summenformeln in Anhang 2a der 26. BImSchV gelten nach den LAI-Hinweisen 2014⁸⁶ nur für Immissionen mit Frequenzen größer oder gleich 1 Hertz, da es bisher keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern gibt. Die Immissionen von Gleichstrom sind daher ausgenommen und getrennt von Wechselfeldern zu betrachten. Derartige andere Gleichstromanlagen, von denen statische magnetische Flussdichten ausgehen, befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Gleichstromkabel.

Funkenentladungen:

Letztlich sind auch erhebliche Belästigungen und Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen, die § 3a S. 1 Nr. 2 der 26. BImSchV zu vermeiden gebietet, nicht zu prognostizieren. Nach Kap. II.3a.6 der LAI-Hinweise 2014 ist in der Regel für den Ausschluss solcher Wirkungen wie Funkenentladungen eine Berechnung und zusätzlich ggf. Messung statischer elektrischer Felder notwendig. Da die Schirmung der Erdkabel ein Austreten des elektrischen Feldes verhindert, kann es nicht zu solchen Wirkungen wie Funkenentladungen kommen.⁸⁷

Minimierungsgebot:

Der Vorhabenträger hat das Minimierungsgebot aus § 4 Abs. 2 S. 2 der 26. BImSchV eingehalten. Für den Abschnitt A1 der BBPIG-Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a wurden im Rahmen einer ortskonkreten Betrachtung maßgebliche Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Gleichstromtrasse anhand der Nutzung identifiziert, für welche eine Prüfung und Bewertung der möglichen Minimierungsmaßnahmen gem. der 26. BImSchVVwV zu erfolgen hat.⁸⁸ Im Rahmen dieser Vorprüfung wurden zwei maßgebliche Minimierungsorte ermittelt. Dabei handelt es sich

⁸⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.1.1, Kap.5.3.

⁸⁶ a.a.O.

⁸⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.1.1, Kap.4.1.

⁸⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.1.1.1.

ein Grundstück mit der Nutzungsart „Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe“ und eines mit der Nutzungsart „Wohngebäude“. Die Grundstücke befinden sich in Teilen innerhalb des Bewertungsabstandes, so dass eine individuelle Minimierungsprüfung erforderlich war. Die möglichen Minimierungsmaßnahmen für Gleichspannungskabeltrassen sind in Nummer 5.1.2 der 26. BImSchVVwV angegeben. Möglich sind danach die Minimierung der Kabelabstände, die Optimierung der Polanordnung und die Optimierung der Verlegetiefe.

Für die anschließende Maßnahmenbewertung war nach Nummer 3.2.3 der 26. BImSchVVwV insbesondere auch die Verhältnismäßigkeit der technischen Möglichkeiten zur Minimierung zu bewerten. Einzubeziehen war dabei „z. B. die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Auswirkung auf die Gesamtimmission an den maßgeblichen Minimierungsorten, die Investitions- und Betriebskosten der Maßnahmen sowie die Auswirkung auf die Wartung und Verfügbarkeit der Anlagen.“

Minimierung des Kabel- und Systemabstands

Im Sinne einer Minimierung soll der Kabelabstand innerhalb eines Kabelsystems so gering wie möglich gewählt werden und auch der Systemabstand der beiden Kabelsysteme so gering wie möglich sein – unter Berücksichtigung weiterer technischer Randbedingungen wie beispielsweise thermische Aspekte. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist grundsätzlich hoch, der zusätzliche Aufwand bei einer neu zu bauenden Leitung gering (Nummer 5.1.2.1 der 26. BImSchVVwV).

Der geplante Kabelabstand von 1,5 m kann aus Gründen der Betriebssicherheit nicht weiter verringert werden und stellt somit den minimal möglichen Kabelabstand dar. Der Systemabstand von 8 m begründet sich mit der erforderlichen Schutzstreifenbreite zwischen beiden Systemen und ebenfalls den thermischen Randbedingungen.

Die Kabel innerhalb eines Systems, aber auch die beiden Systeme selbst, beeinflussen sich wärmetechnisch gegenseitig. Durch einen ausreichenden Kabel- und Systemabstand wird gewährleistet, dass die Grenztemperatur der Kabel nicht überschritten und damit die Betriebssicherheit gefährdet wird.

Es wurde durch Berechnungen nachgewiesen, dass für den erkundeten thermisch ungünstigsten Untergrund auch mit thermisch verbessertem Bettungsboden nur ein minimaler Kabelabstand von 1,5 m realisiert werden kann. Somit stellt dieser Wert im ungünstigsten Fall den minimalen Kabelabstand dar.

Der Leiterabstand zwischen den Kabeln eines Systems liegt bei der offenen Verlegung im Regelfall bei 1,5 m. Bei der Ausführung wird darauf geachtet, dass beim Wiedereinbau das Material in der Bettungszone die erforderliche Wärmeleitfähigkeit erreicht, damit ein Betrieb des Kabels ohne wechselseitige thermische Beeinflussung erreicht wird.

Für die Ausführung ist ein gestreckter homogener Leitungsverlauf erforderlich, um für den Kabeleinzug die Winkelsumme aus den Richtungsänderungen zu minimieren. Kleinräumige Wechsel des Kabelabstandes, und damit eine weitere Minimierung aufgrund spezieller Bodenverhältnisse sind daher nicht möglich.

Optimierung der Polanordnung

Bei einer vorgegebenen Leiteranordnung von hier vier Einzelkabeln kann die Anschlussreihenfolge der positiven und negativen Kabel so gewählt werden, dass sich die von den Kabeln

ausgehenden Magnetfelder bestmöglich kompensieren (Nummer 5.1.2.2 26. BImSchVVwV). Die Maßnahme kann bei einem Neubau auch grundsätzlich durchgeführt werden. Wie in [1], Kapitel 5.1.3, gezeigt, ist die magnetische Flussdichte in einem größeren Abstand von der Trasse – auch bereits bei dem hier relevanten Bewertungsabstand von 5 m vom äußeren Kabel – bei der Polanordnung - +, + - geringer ist als bei der anderen möglichen Polanordnung + -, + -.

Die Polanordnung ist für beide Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a, so festgelegt, dass die Pluspole im Osten und die Minuspole im Westen angeordnet sind. Dies gilt für den gesamten Streckenverlauf beginnend bei den Konverterstationen bei Klein-Rogahn in Mecklenburg-Vorpommern bzw. Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt, über die ggf. vorgesehenen Freileitungsabschnitte, die Kabelübergabestationen und die Kabelabschnittstationen bis hin zur Konverterstation Isar in Bayern. Eine kleinräumige Veränderung der Polanordnung zum Zwecke der Minimierung ist deshalb nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich.

Optimierung der Verlegetiefe

Grundsätzlich führt jede Vergrößerung der Verlegetiefe zu einer Verringerung der magnetischen Flussdichte an der Erdoberfläche und damit auch an jedem maßgeblichen Immissionsort. Die Maßnahme ist auch grundsätzlich bei einem Neubau möglich.

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist – unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen Kosten und Nutzen – gering. Eine tiefere Verlegung der Kabel ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden, da eine solche Tieferlegung auch nicht kleinräumig erfolgen kann. Wie oben bereits ausgeführt, ist für die Kabeltrasse grundsätzlich ein gestreckter homogener Leitungsverlauf erforderlich, um für den Kabeleinzug die Winkelsumme aus den Richtungsänderungen zu minimieren. Kleinräumige Wechsel der Verlegetiefe sind daher praktisch nicht möglich. Darüber hinaus erfordert eine größere Verlegungstiefe aus thermischen Gründen auch einen größeren Kabelabstand, was wiederum zu einer Erhöhung der magnetischen Flussdichte führt. Die Maßnahme ist deshalb unter Verweis auf die erforderlichen Investitions- und Betriebskosten nicht angemessen.

Die Prüfung und Bewertung der Minimierungsmaßnahmen hat damit in der Zusammenfassung ergeben, dass alle Maßnahmen bereits durchgeführt wurden und weitere Minimierungsmaßnahmen entweder aufgrund der technischen Randbedingungen bzw. im Hinblick auf ihre geringe Auswirkung auf die Gesamtimmission oder aufgrund hoher erforderlicher Investitions- und Betriebskosten nicht angemessen sind.

(2) Freileitungsabschnitt

Auch im Hinblick auf die den Freileitungsabschnitt von Abschnitt A1 werden die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich elektromagnetischer Felder eingehalten. Dies umfasst den Betrieb der Gleichstrom-Freileitung bzw. die Hybrid-Freileitung, die Umbaumaßnahmen 380 kV-Freileitung sowie das Freileitungsprovisorium 535/536 Nord.

Gleichstrom-Freileitung bzw. Hybrid-Freileitung

Der Betrieb der Gleichstrom-Freileitung bzw. Hybrid-Freileitung verursacht ebenfalls ein magnetisches und ein elektrisches Feld. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich ebenso nach der 26. BImSchV.

Höchstspannungsleitungen mit einer Spannung von 380 Kilovolt und einer Frequenz von 50 Hertz fallen als ortsfeste Anlagen (Niederfrequenzanlage) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung. Nach § 3 der 26. BImSchV sind Freileitungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz – wie hier – die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen, § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV. Die Grenzwerte müssen daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte für AC- und DC-Felder sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG demnach nicht gegeben.

Tabelle 5: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a 26. BImSchV

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in μT (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
50	100	5

Höchstspannungsgleichstromleitungen mit einer Spannung von 525 kV fallen als ortsfeste Anlagen zur Fortleitung von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2.000 V oder mehr (Gleichstromanlagen) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Nach § 3a der 26. BImSchV sind die Gleichstromleitungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblichen Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den im Anhang 1a genannten Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten; § 3a S. 1 Nr. 1 der 26. BImSchV. Der Grenzwert muss daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen zumindest vorübergehend aufgehalten. Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG nicht gegeben.

Tabelle 6: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a 26 BImSchV

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in μT (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
0	500	-

Die Grenzwerte sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Rechts wegen nicht zu beanstanden⁸⁹. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender

⁸⁹ BVerwG, Urt. v. 04.04.2019 – 4 A 6/18, juris, Rn. 28 m.w.N.

Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁹⁰ basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen. Ausgehend davon hat der Bundesverordnungsgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und die bisher geltenden Grenzwerte in zulässiger Weise bestehen lassen⁹¹.

Es wurden im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung in dem Spannungsfeld jene Magnetfelder berechnet, die die höchsten Immissionen aufweisen, also dort, wo die geringsten Bodenabstände bestehen. Zusätzlich wurden die Immissionen nur für solche Spannungsfelder der Freileitung berechnet, in deren Einwirkungsbereich sich maßgeblich Immissionsorte befinden. Dies wurde einerseits in Bezug auf die Gleichstrom-Freileitung als auch im Bereich der Hybrid-Freileitung durchgeführt. Die Gleichstrom-Freileitung wird grundsätzlich niedriger geführt als die Hybrid-Freileitung, weshalb im Abschnitt in denen nur Gleichstrom-Leitungen geführt werden mit höheren Feldwerten am Boden zu rechnen ist. Als Worst-Case wurde dabei der Mastbereich 2 bis 5_361n identifiziert, wobei das Spannungsfeld zwischen Mast 2 und 3 berechnet wurde. Dabei wurde der Maximalwert der magnetischen Flussdichte 1m über GOK und die entsprechende Grenzwertausschöpfung von 24 µT (4,8%) nachgewiesen. Hinsichtlich der Hybrid-Freileitung wurde das Feld im Bereich Mast 31_30n bis Mast 32_31n berechnet. Dabei wurde ein bei der Frequenz 50Hz ein Maximalwert der elektrischen Feldstärke von 4,4 kV/m (88%) und der Maximalwert der magnetischen Flussdichte 1m über GOK von 27,1 µT (27,1 %) festgestellt. Insofern werden alle Grenzwerte der 26. BImSchV an keiner Stelle erreicht oder überschritten. Im Übrigen wurden auch keine Gebäude überspannt, welche zum dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind.

Der Vorhabenträger hat außerdem das Minimierungsgebot aus § 4 Abs. 2 S. 2 der 26. BImSchV auch in Bezug auf die Freileitung berücksichtigt. Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erschöpfen sich bei einer Höchst- bzw. Hochspannungsleitung nicht in der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG durch Einhaltung der in der 26. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte. Zusätzlich sind nach § 4 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Es ist dazu nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) eine Minimierungsprüfung durchzuführen. Dabei verlangt § 4 Abs.2 S. 1 der 26. BImSchV nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotentials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum. Verlangt ist keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer, in § 1 Abs. 1 EnWG genannter Ziele. Die Norm erweist sich danach – insoweit vergleichbar dem § 50 Satz 1 BImSchG – nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten.

⁹⁰ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

⁹¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 28.

Vor diesem Hintergrund wurden durch den Vorhabenträger alle Minimierungsorte/Minimierungsbereiche ermittelt, welche sich innerhalb des Einwirkungsbereichs um die Freileitung von 400 m, bzw. innerhalb des Bewertungsabstands von 35 m bzw. 20 m um den ruhenden äußeren Leiter der Freileitung befinden. Es wurden insgesamt 14 maßgebliche Minimierungsorte bzw. 4 maßgebliche Minimierungsbereiche identifiziert. Dabei handelt es sich um die MMB 14 (Mast 34_33n und 37_35n), MMB23 (46_44n und 48_46n), MMB16 und MMB 17 (Jeweils zwischen den Masten 31_30n und 32_31n).⁹²

Die Minimierungsprüfung hat der Vorhabenträger durchgeführt.⁹³ Zunächst war nach Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV im Wege einer Vorprüfung festzustellen, ob sich im Einwirkungsbereich der Leitung maßgebliche Minimierungsorte befinden. Nur dann muss eine Minimierungsprüfung überhaupt durchgeführt werden. Für Niederfrequenzanlagen der vorliegenden Art umfasst der Einwirkungsbereich einen Abstand von 400 m zur Leitung. Befinden sich maßgebliche Minimierungsorte hingegen innerhalb eines Bewertungsabstandes von 20 m um die Bodenprojektion des ruhenden äußersten Leiterseils, muss eine individuelle Minimierungsprüfung bezogen auf den maßgeblichen Minimierungsort durchgeführt werden. Anderenfalls genügt eine Prüfung des Minimierungspotentials nur an den maßgeblichen Bezugspunkten.

Der Minimierungsbereich MMB14 liegt im Trassenabschnitt zwischen Mast 34_33n und 37_35n, der Minimierungsbereich MMB23 zwischen Mast 46_44n und 48_46n. Bei beiden Abschnitten handelt es sich um Hybridleitungsabschnitte. Sie befinden sich außerhalb des Bewertungsabstandes, aber innerhalb des Einwirkungsbereichs gem. 26. BImSchVVwV. Die in Abschnitt 5.3.1 der 26. BImSchVVwV zusammengefassten Minimierungsmaßnahmen wurden in der folgenden Reihenfolge geprüft, da sie einander beeinflussen und auch kombinierte Maßnahmen zu berücksichtigen sind:

- Abstandsoptimierung (5.3.1.1)
- Elektrische Schirmung (5.3.1.2)
- Minimieren der Seilabstände (5.3.1.3)
- Optimierung der Mastkopfgeometrie (5.3.1.4)
- Optimieren der Leiteranordnung (5.3.1.5)

Der Vorhabenträger hat diese Maßnahmen im Einzelnen geprüft. Nachvollziehbar stellt er dar, dass hinsichtlich MMB14 und 23 Minderungsmaßnahmen in Form von Abstandsoptimierung, Elektrischer Schirmung, Minimierung der Seilabstände und Optimierung der Mastkopfgeometrie und eine Optimierung der Polanordnung (DC) bzw. der Leiteranordnung (AC) durchgeführt wurden. Hinsichtlich der Bereiche MMB 16 und 17 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass die Maßnahmen Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung und eine Minimierung der Seilabstände und Optimierung der Mastkopfgeometrie bei der Planung angewendet wurden.

Umbaumaßnahmen 380 kV-Freileitung

Der Vorhabenträger konnte auch nachweisen, dass die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich elektromagnetischer Felder in Bezug auf die Umbaumaßnahmen an der 380 kV-Freileitung

⁹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.5.1, Anhang A.

⁹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.5.1, Kap. 6 f.

eingehalten wurden.⁹⁴ Dabei handelt es sich um drei Umbaumaßnahmen an bereits bestehenden 380 kV-Leitungen (Umbaumaßnahme 1: 380 kV-Leitung Helmstedt - Wolmirstedt (491/492) im Bereich der Bestandsmasten 106n-111; Umbaumaßnahme 2: 380 kV-Leitung Wolmirstedt-Förderstedt (437/438) im Bereich der Masten 28-30; Umbaumaßnahme 3: 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt (437/438) im Bereich der Masten 47-49).

Der Vorhabenträger hat diejenigen Spannungsfelder modelliert und die elektrischen und magnetischen Felder berechnet, in deren Einwirkungsbereich (20m vom äußeren Leiter) sich Orte befinden, welche zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Insofern wurden die Spannungsfelder zwischen Mast 28, 29n und 31_30n betrachtet. Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden an keiner Stelle erreicht oder überschritten. Der Maximalwert der magnetischen Flussdichte betrug 16,8 µT (Grenzwertausschöpfung 16,8 %), der Maximalwert der elektrischen Feldstärke betrug 2,7 kV/m (Grenzwertausschöpfung 54,0.%). Beide Maximalwerte wurden zwischen Mast 28 und Mast 29n festgestellt.

Hinsichtlich der Minimierungspflichten wurde nachvollziehbar dargelegt, dass Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Umbaumaßnahmen nicht möglich sind. Der geometrische Aufbau der Masten orientiert sich an den bestehenden Masten der Anfangs- und Endpunkte der Leitungsabschnitte. Deshalb ist weder eine elektrische Schirmung noch eine Erhöhung der Masten noch eine Veränderung der Mastkopfgeometrie noch eine Änderung der Leiteranordnung möglich. Die Leiterseilabstände sind ohnehin bei allen Leitungen, soweit technisch möglich, minimiert.

Freileitungs-Provisorium 535/536 Nord

Auch hinsichtlich des Freileitungsprovisoriums 535/536 Nord konnte der Vorhabenträger nachweisen, dass die bereits dargestellten gesetzlichen Anforderungen erfüllt wurden.⁹⁵ Dies wurde seitens des Vorhabenträgers für das Provisorium in der Form nach der Deckblattänderung dargestellt. Im Zuge der Ausführungsplanung kam es zu einer Änderung der Trasse im Rahmen des Freileitungs-Provisoriums 535/536 Nord zwischen Mast 106 bis Mast 110. Im Speziellen werden die AC-Systeme näher an der Ortschaft Samswegen entlanggeführt, was zu einer neuen Begutachtung der elektromagnetischen Bedingungen durch den Vorhabenträger geführt hat.

Doch auch in diesem Fall befinden sich im Einwirkungsbereich der Freileitung (20m vom äußeren ruhenden Leiter) trotz der Verschiebung keine Orte, welche zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Hinsichtlich der Pflicht zur Prüfung und ggf. erforderlichen Durchführung von Minimierungsmaßnahmen hat sich im Rahmen der Vorprüfung ergeben, dass sich insgesamt 263 maßgebliche Minimierungsorte innerhalb des Einwirkungsbereiches der Leitung befinden, welche innerhalb des Einwirkungsbereiches von 400m um die Freileitung, bzw. innerhalb des Bewertungsabstands von 20 m um den ruhenden äußeren Leiter liegen.⁹⁶ Maßgeblich für diesen Minimierungsbereich ist der Abschnitt Mast 108 und 109. In diesem Bereich wird durch den Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass als geeignete Minimierungsmaßnahme die Leiteranordnung optimiert wird. Wie dargelegt, gem. Abschnitt 3.1 der 26. BImSchVVwV ist für

⁹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.5.2.

⁹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.5.3, E.5.3 DB I.

⁹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.5.3 DB I, Anhang A.

Minderungsmaßnahmen von Niederfrequenzanlagen, die sich unterschiedliche auf das elektrische und magnetische Feld auswirken, die Minimierung des magnetischen Feldes zu bevorzugen, was vorliegend durch den Vorhabenträger so durchgeführt wurde. Für die 263 maßgeblichen Minimierungsorte wurden 6 repräsentative Punkte gewählt und auf diese hin die magnetische Flussdichte optimiert. Insgesamt konnte so eine nachvollziehbare Minimierung erreicht werden.

Insgesamt hat der Vorhabenträger in den vorgelegten Gutachten somit nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Vorgaben der 26. BImSchV sicher eingehalten werden. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung aufgrund des Betriebs der Höchstspannungsfreileitung ist aufgrund der Einhaltung der vorgenannten Vorgaben nicht zu befürchten. Wie bereits dargelegt, sind die Grenzwerte nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Die Grenzwerte sind ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Der Vorhabenträger hat ferner nachvollziehbar dargelegt, dass die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Immissionsberichtes zum Vorhaben belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet, ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Dies gilt ebenfalls für die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchV. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Stadt Wolmirstedt gefordert, dass hinsichtlich möglicher Funkenentladungen ein Monitoring der Leitungen erfolgt, und dass, wenn es zu solchen käme, umgehend Maßnahmen einzuleiten wären. Der Vorhabenträger verweist in diesem Kontext darauf, dass unter Einhaltung der Mindestabstände grundsätzlich ein sicherer Leitungsbetrieb gewährleistet ist und sich grundsätzlich nur fachkundiges Personal den Freileitungen nähern darf. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers und gibt dem Vorhabenträger im Übrigen in den Nebenbestimmungen A.V.1.a)(dd) auf, geeignete vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, einzurichten und im unwahrscheinlichen Fall, dass es zu Wirkungen wie Funkenentladungen kommt, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und die Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu informieren.

(3) Nebenanlagen

Die Anforderungen der 26. BImSchV werden im Bereich der Kabelabschnittsstation Golbitz (KAS Golbitz) und der Kabelübergangsstation/ Kabelabschnittsstation Hohe Börde (KÜS/KAS Hohe Börde) eingehalten.

Höchstspannungsgleichstromleitungen mit einer Spannung von 525 Kilovolt fallen als ortsfeste Anlagen zur Fortleitung von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2.000 V oder mehr (Gleichstromanlagen) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Grenzwerteinhaltung

Gemäß § 3a S. 1 Nr. 1 der 26. BImSchV ist die Gleichstromanlage so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschreitet. Der Grenzwert muss daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen zumindest vorübergehend aufhalten. Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG nicht gegeben:

Tabelle 7: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a der 26. BImSchV

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in μT (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
0	500	-

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten (vgl. die Ausführungen zum Gleichstrom-Erdkabel).

Im vorliegenden Fall die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten.

Der Maximalwert findet sich am Anlagenzaun über den Erdkabeln (Nord, Süd) und beträgt für das Vorhaben Nr. 5 281,1 μT , für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a kumuliert 281,0 μT (Bei einer magnetischen Flussdichte in einer Höhe von 0,2 m über der Geländeoberkante).

Der Grenzwert für die magnetische Flussdichte bei Gleichstromanlagen beträgt gem. 26. BImSchV 500 μT ; er wird selbst unmittelbar über der Geländeoberkante (und somit unmittelbar über den Kabeln) weder erreicht noch überschritten. Die Grenzwertausschöpfung beträgt hier maximal 56,2 %.

Minimierungsgebot

Der Vorhabenträger hat das Minimierungsgebot aus § 4 Abs. 2 S. 1, 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV eingehalten. Für die KAS Golbitz und der KÜS/KAS Hohe Börde wurde das Vorhandensein von Minimierungsorten geprüft. Ein maßgeblicher Minimierungsort ist gem. Nummer 2.11 der 26. BImSchVVwV ein im Einwirkungsbereich der Anlage liegendes Gebäude oder Grundstück im Sinne des § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV sowie jedes Gebäude oder jeder Gebäudeteil, das/der zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Um den Einwirkungsbereich festzulegen, wurde die KAS Golbitz und der KÜS/KAS Hohe Börde gem. Nummer 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV kategorisiert. Im Vergleich mit den dort angegebenen Anlagen wurden die Nebenanlage einer Stromrichteranlage zugeordnet. Der Einwirkungsbereich beträgt damit 100 m.

Da sich in einem Streifen von 100 m um beide Kabelabschnittsstationen nur landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, ist eine Minimierung zutreffender Weise nicht erforderlich.

Funkentladungen

Auch hinsichtlich der nebenanlagenerhebliche Belästigungen und Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen, die § 3a S. 1 Nr. 2 der 26. BImSchV regelt, zu vermeiden. Nach II.3a.6

der LAI-Hinweise 2014 ist in der Regel für den Ausschluss solcher Wirkungen wie Funkenentladungen eine Berechnung und zusätzlich ggf. Messung statischer elektrischer Felder notwendig. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen⁹⁷ wurde festgestellt, dass zur Beurteilung möglicher Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten aufgrund elektrischer Felder liegen derzeit keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Sollte sich im späteren Betrieb der KAS Golbitz und der KÜS/KAS Hohe Börde herausstellen, dass solche Effekte auftreten, muss der Vorhabenträger geeignete Abhilfemaßnahmen treffen (z.B. eine verbesserte Erdung großer leitfähiger Flächen). Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist mit Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten aufgrund elektrischer Felder, die eine Gefahren für Leib und Leben darstellen, nicht zu rechnen. Mit Aufgabe der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(dd)(2) stellt die Planfeststellungsbehörde sicher, dass der Vorhabenträger geeignete vorbeugende Schutzmaßnahmen trifft (z.B. Erdungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Warnhinweise etc.). Kommt es wider Erwarten doch zu Wirkungen wie Funkentladungen stellt die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung Kap.A.V.1.a)(dd)3 sicher, dass sie und die jeweilige Immissionsschutzbehörde informiert werden und der Vorhabenträger umgehend für die Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen Sorge tragen muss.

(bb) Schall

Die Betreiberpflichten aus § 22 BImSchG zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Schallimmissionen aus unmittelbaren Geräuschquellen sind zu beachten. Betriebsbedingte Lärmemissionen treten im Vorhaben SOL nur bei oberirdisch betriebenen Anlagen auf, insbesondere im Bereich des Konverters oder bei Freileitungen. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der TA Lärm⁹⁸, die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift⁹⁹ für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Für baubedingte Lärmimmissionen ist hingegen die AVV Baulärm¹⁰⁰ nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich.

(1) Gleichstrom-Erdkabel

Da das elektrische Feld bei Erdkabeln vollständig durch die Mäntel der Erdkabel abgeschirmt wird, sind betriebsbedingte Geräusche durch Erdkabel ausgeschlossen.

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dazu ist es notwendig, dem Vorhabenträger aufzuge-

⁹⁷ Vgl. Unterlage gem. § 21 NABEG, E1.3, Zusammenfassung, Ziff. 5.2.

⁹⁸ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503).

⁹⁹ BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209 Rn. 12.

¹⁰⁰ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

ben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.¹⁰¹

Soweit es um Geräuschemissionen von Baustellen geht, sind vorliegend abwägungserhebliche Belange berührt, über die im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden muss.

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baulärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19.08.1970 (AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d.h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst.¹⁰²

Die AVV Baulärm konkretisiert das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte, die in der Tabelle 11 aufgeführt sind.

Tabelle 8: Immissionswerte gem. AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7:00 bis 20:00 Uhr)	Nacht (20:00 bis 7:00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50

¹⁰¹ BVerwG, Beschl. v. 01.04.2016 - 3 VR 2.15 Rn. 23.

¹⁰² BVerwG, Urte. v. 10.07.2012 - 7 A 11.11 Rn. 33 f.

Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können vorliegend prognostisch nicht an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG hat - sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind - der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG gewährt einen finanziellen Ausgleich für einen anderenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG hat Surrogatcharakter. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Nachteile, die ein Planvorhaben auslöst. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden.¹⁰³

Die von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Untersuchung¹⁰⁴ zum Baulärm macht die vorgenannten Vorkehrungen erforderlich.

Hinsichtlich des Erdkabelabschnitts erfolgte dabei in einem ersten Schritt eine Prognose der Schallimmissionen jeweils für eine Musterbaustelle für insgesamt 12 Bauszenarien. Diese Szenarien können im Detail der Beschreibung in Kap. 4 der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden. Zur Prognose der Schallimmissionen wurden die Schallemissionen der geräuschintensivsten Bauabschnitte für die zum Einsatz kommenden Baumaschinen und Bauverfahren nachgebildet. Auf Grundlage der Berechnungsergebnisse erfolgte die Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm in Abhängigkeit von der Gebietseinstufung. Diese Ermittlung erfolgte zunächst in allgemeiner Form ohne konkreten örtlichen Bezug. Die erforderlichen Mindestabstände für die 12 Bauszenarien können dem Kap. 5.2 der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden.

Im Rahmen dieser Berechnung wurden bereits folgende grundlegende Schallschutzmaßnahmen vorausgesetzt:

¹⁰³ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 - 7 A 11.11 Rn. 24, 70 ff.

¹⁰⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E2.1 und E6.3.

- Verwendung moderner schallgedämmter (geräuscharmer), gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.)
- Bagger mit Meißelwerkzeug: Gehäuse um den Hammerkörper
- Organisierte Kommunikation des Personals vor Ort durch Handzeichen/Funkgeräte o.Ä.
- Kein unnötiger Leerlauf von Radlader/Bagger/LKW, Verwendung moderner Maschinen mit automatischer Abschalteneinrichtung

Ebenso wurde vorausgesetzt, dass die zur Verwendung angedachten Baumaschinen und -geräte mindestens die schalltechnischen Anforderungen im Sinne der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) erfüllen.

Eine ortskonkrete Prüfung der schalltechnischen Situation unter Berücksichtigung relevanter topographischer Lagen (ausgeprägte Hang- bzw. Tallagen) sowie eine ggf. erforderliche Auslegung von Schallschutzmaßnahmen erfolgte in einer weiteren schalltechnischen Untersuchung.¹⁰⁵

Für den Abschnitt A1 – Erdkabel sind nicht alle in E 2.1 aufgeführten Musterbaustellen anzunehmen, da die ortskonkreten Bedingungen nicht alle Szenarien erforderlich machen.

Es wurde festgestellt, dass die Anforderungen nach AVV Baulärm nach Durchführung von Schallschutzmaßnahmen prognostisch größtenteils eingehalten werden. Zur Minimierung der festgestellten Überschreitungen werden bei den zugrundeliegenden Baumaßnahmen folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Variante 2 (Baugrubenerstellung)

- Maßnahme 1

Beschränkung der Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Einrütteln der Spundwandbohlen (Hochfrequenzrüttelverfahren mit Aufsatzrüttler), sofern erforderlich mit Vorbohren (analog VdW-Verfahren), anstatt Ramme sowie Einbringen von Spundbohlen.

- Maßnahme 3

Aufstellung einer Abschrirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z.B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o.Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hin aus durch eine Abschrirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann

¹⁰⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E2.2.

die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Variante 3 (Gewachsener Untergrund, ohne Verladung Aushub)

- Maßnahme 1

Beschränkung der Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Mobile Schallschutzwand mit einer Höhe von $\geq 3,0$ m (bewertetes Schalldämm-Maß $R_w \geq 10$ dB), nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Schicht zur Vermeidung relevanter Pegelerhöhungen auf baustellenseitiger Bebauung; Überstandslänge über den Arbeitsbereich des Baggers/Radladers von je 10 m und seitlicher Abstand zum Bagger/Radlader von ≤ 5 m zur Abschirmung in Richtung des Schutzguts ausgerichtet.

- Maßnahme 3

Aufstellung einer Abschirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z.B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o.Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hin aus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Variante 3a (gewachsener Untergrund, mit Verladung Aushub):

- Maßnahme 1

Beschränkung der effektiven Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Mobile Schallschutzwand mit einer Höhe von $\geq 3,0$ m (bewertetes Schalldämm-Maß $R_w \geq 10$ dB), nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Schicht zur Vermeidung relevanter Pegelerhöhungen auf baustellenseitiger Bebauung; Überstandslänge über den Arbeitsbereich des Baggers/Radladers von je 10 m und seitlicher Abstand zum Bagger/Radlader von ≤ 5 m zur Abschirmung in Richtung des Schutzguts ausgerichtet.

- Maßnahme 3

Aufstellung einer Abschirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z.B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12

bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o.Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hin aus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Variante 5 (Felsgestein-Meißelbagger):

- Maßnahme 1

Beschränkung der effektiven Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Mobile Schallschutzwand mit einer Höhe von $\geq 3,0$ m (bewertetes Schalldämm-Maß $R_w \geq 10$ dB), nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Schicht zur Vermeidung relevanter Pegelerhöhungen auf baustellenseitiger Bebauung; Überstandslänge über den Arbeitsbereich des Baggers/Radladers von je 10 m und seitlicher Abstand zum Bagger/Radlader von ≤ 5 m zur Abschirmung in Richtung des Schutzguts ausgerichtet.

- Maßnahme 3

Aufstellung einer Abschirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z.B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o.Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Variante 7 (Erdkabel, geschlossene Bauweise):

- Maßnahme 1

Aufstellung einer Abschirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z.B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12

bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o.Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

- Maßnahme 2

Variation der Wahl der Startposition bzw. der „Startgrube“, da von diesen voraussichtlich deutlich höhere Emissionen ausgehen, als von der Zielposition bzw. „Zielgrube“.

Variante 9 (stationäre Bodenaufbereitung):

- Maßnahme 1

Begrenzung der Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Aufstellung einer Abschirmeinrichtung am Rand der Bodenmanagementfläche mit einer Höhe von 10 m über Grund (z.B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämmmaß ≥ 25 dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) abschirmend in Richtung des Schutzguts. Die Schallschutzwände sind so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgebildet werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen). Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Dabei wurde untersucht, ob sich durch weitere Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwand/Abschirmeinrichtung) die prognostizierten Beurteilungspegel $\geq 70/60$ dB(A) tags/nachts an den noch betroffenen Häusern weiter reduzieren lassen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass von nur wenigen, vereinzelte Schutzfälle durch die Berücksichtigung einer Schallschutzwand/Abschirmeinrichtung gelöst wurden. Daher erscheine eine grundsätzliche Anordnung Schallschutzmaßnahmen als nicht verhältnismäßig.¹⁰⁶

Mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(1) wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, bei durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten die Anforderungen der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten. Dadurch wird verbindlich festgelegt, dass die in der AVV Baulärm geregelten Immissionsrichtwerte für die von Baumaschinen und Baustellen ausgehenden Geräusche, die insoweit den unbestimmten Rechtsbegriff der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG konkretisieren, grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Da die konkreten Bauverfahren und Abläufe für jede einzelne Baumaßnahme, die tatsächlichen Maschinen und Geräte, deren Schallleistungswirkpegel, deren tatsächliche Einsatzzeiten sowie die tag- und

¹⁰⁶ Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, E2.2 Kap. 6.5.15.2.

stundengenaue Verteilung der Einsatzzeiten regelmäßig erst mit Abschluss des Vergabeverfahrens und der Auftragserteilung feststehen, wird dem Vorhabenträger in der vorbezeichneten Nebenbestimmung aufgegeben, ein Konzept, durch das sichergestellt wird, dass bei der konkreten Bauausführungen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten sind, zu erarbeiten.

Dem Vorhabenträger wird mit den Nebenbestimmungen Kap. A.V.1.a)(aa)(10), (11), (12) und (13) zur Verwendung moderner schallgedämmter (geräuscharmer), gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.) aufgefordert. Ebenso werden weitere geräuschreduzierende Maßnahmen angeordnet (Zur organisierten Kommunikation des Personals vor Ort durch Handzeichen/Funkgeräte o.Ä. und zu keinem unnötigen Leerlauf von Radlader/Bagger/LKW, Verwendung moderner Maschinen mit automatischer Abschalteneinrichtung. Verwendung moderner schallgedämmter (geräuscharmer), gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.).

Ebenso wurde festgeschrieben, dass die zur Verwendung angedachten Baumaschinen und -geräte mindestens die schalltechnischen Anforderungen im Sinne Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) erfüllen.

Ergänzend soll der Vorhabenträger mit Nebenbestimmung A.V.1.a)(aa)(16) dafür Sorge tragen, dass die auf den Baustellen tätigen Personen in lärmarmen Verhalten unterwiesen werden. Diese Unterweisung ist für jede auf der Baustelle tätige Person schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

§ 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG schreibt vor, dass nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurden in der schalltechnischen Untersuchung die vom Vorhabenträger zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm vorgelegt wurde, grundlegende Schallschutzmaßnahmen zugrunde gelegt. Die Prüfung der Umsetzung dieser Maßnahmen wird in den Nebenbestimmungen Kap. A.V.1.a)(aa) (2) und (3) angeordnet.

Dem Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(7) aufgegeben, die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten frühzeitig vor Baubeginn über Art, Ausmaß und Dauer der Bauarbeiten sowie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu informieren und einen Ansprechpersonen aufseiten des Vorhabenträgers zu benennen unter Angabe von Namen und Rufnummern, die während der Bauzeiten erreichbar sind, um die Akzeptanz der Nachbarschaft gegenüber den notwendigen Baumaßnahmen durch ausreichende Information und Transparenz zu steigern.

In mehreren Bauphasen können Baumaschinen zum Einsatz kommen, die im Betrieb ein Warnsignal (Warnpiepsen) abgeben, um die Sicherheit auf der Baustelle zu gewährleisten. Prognostisch kann laut Gutachten die baubedingte Lärmbelastung durch das Ausbleiben des Warnpiepsens deutlich reduziert werden. Der Vorhabenträger wird deshalb mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(11) dazu angehalten, beim Betrieb von Baumaschinen den Einsatz von Warnpiepsen zu reduzieren, soweit es die Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle zulassen.

Durch die Regelung der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(2) wird sichergestellt, dass die zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht abschließend feststehenden Modalitäten der Bauausführung so geplant und ausgeführt werden, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten bzw. erforderliche Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden. Um die tatsächlich zur Ausführung vorgesehenen Baumaßnahmen und die daraus resultierenden Lärmimmissionen fachgerecht bewerten zu können, wird dem Vorhabenträger aufgegeben, die bisher vorliegenden Schallgutachten entsprechend den dann bekannten Baumaßnahmen zu ergänzen bzw. die Richtwerteinhaltung mit Kenntnis der dann vorliegenden konkreteren Baustellenausgestaltung erneut zu untersuchen. Soweit nicht schon prognostisch ausgeschlossen werden kann, dass bei den zur Ausführung kommenden Baumaßnahmen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten werden, wird eine baubegleitende Überwachungsmessung angeordnet, um festzustellen, ob bei der Bauausführung tatsächlich Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten. Können aufgrund der vorgenannten Untersuchung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ausgeschlossen werden, kann auf eine baubegleitende Überwachungsmessung verzichtet werden.

Um den Messaufwand zu reduzieren, kann auf Messungen verzichtet werden, wenn die prognostizierten Überschreitungen der Richtwerte geringfügig sind und auf Basis von Messungen an vergleichbaren Bautätigkeiten des Vorhabenabschnitts eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte erwartet werden kann. Ebenso kann auf Messungen verzichtet werden, durch Überwachungsmessungen an vergleichbaren Bautätigkeiten und Immissionssituationen des Vorhabenabschnitts ein Beurteilungspegel ermittelt wurde.

Klarstellend zum skizzierten Vorschlag des Vorhabenträgers, die Prüfung auf Anwendung von Minderungsmaßnahmen auf Basis der Unterlage E2.1.2 benannten eigentumsrechtlichen Zumutbarkeitsschwellen und grundrechtlichen Schwellen in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts vorzunehmen, hat die Prüfung auf Anwendung von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms bei prognostischer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm zu erfolgen.

Mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(4) wird angeordnet, dass der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen ist, wenn bei der Überwachungsmessung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) festgestellt werden. In der Mitteilung an die Planfeststellungsbehörde ist der Verzicht auf Überwachungsmessungen mit Begründung darzulegen. Die Begründung soll die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, nachzuvollziehen, dass aufgrund vergleichbarer Bautätigkeiten und Immissionssituationen keine Überwachungsmessung notwendig ist.

Mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(6) wird dem Vorhabenträger aufgegeben, die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) messtechnisch nachgewiesen werden, z.B. durch Anfertigung von Bautagebüchern, zu dokumentieren. Durch diese Regelung wird ermöglicht, eine ggf. erforderliche Entschädigung für vom Baulärm Betroffene zu bemessen.

Mit den Nebenbestimmungen Kap. A.V.1.a)(aa) (14) und (15) wird den besonderen Anforderungen an den Bau einer Erdkabeltrasse in schalltechnischer Hinsicht Rechnung getragen. Dem Vorhabenträger wird dadurch ermöglicht sowohl komplexe Bohrungen (HDD-/Mikrotunnelverfahren) als auch Schwerlasttransporte der Kabel abweichend von der Tagzeit der AVV Baulärm und abweichend von der Höchstarbeitszeit durchzuführen. Dies ist notwendig, da

Bohrungen aus technischen Gründen nicht gestoppt werden dürfen und Schwerlasttransporte aus organisatorischen Gründen zur Nachtzeit durchgeführt werden. Die Wasserhaltung ist im Kontext der fortlaufenden Bohrungen durchgehend technisch notwendig.

Sofern dennoch Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) gemessen werden, hat nach Nebenbestimmung A.V.1.a)(aa)5 die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Vorhabenträger.

Die Betroffenen am repräsentativen Immissionsort und den weiteren Immissionsorten in der Umgebung haben ggf. Anspruch auf Entschädigung, der im Einzelfall zu prüfen ist.

Nach Nummer 6 AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche erst angeordnet werden, wenn der ermittelte Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet. Die genannte Richtwertüberschreitung von 5 dB(A) ist wegen der Interdependenzen zwischen Immissionswerten und dem für ihre Ermittlung festgelegten Mess- und Beurteilungsverfahren untrennbarer Bestandteil dieser Verfahren. Sie sind trotz der Fortentwicklung der Messtechnik wegen verbleibender Unsicherheiten bei der messtechnischen Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte auch heute noch gerechtfertigt.¹⁰⁷

Durch Nebenbestimmung A.V.1.a)(aa) (8) wird sichergestellt, dass der Vorhabenträger die betroffene Nachbarschaft über den Anspruch auf Entschädigung dem Grund nach in Kenntnis setzt.

Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG. Mit den gem. Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(9) bereitgestellten Informationen kann die Planfeststellungsbehörde nachvollziehen, ob Entschädigungsansprüche bestehen und ob eine Einigung herbeigeführt wurde.

Entsprechend ist auch die Stellungnahme des Salzlandkreises, die allgemeinen Baulärmvorschriften hinsichtlich von Baulärm im Rahmen von Wohnbebauung, insbesondere bzgl. Lärmintensiver Arbeiten während der Nachtzeit, seien zu berücksichtigen, insoweit zu erwidern, als dass der Vorhabenträger die Einhaltung der entsprechenden Normen bezüglich der bauzeitlichen Lärmeinwirkung vollumfassend einhält. Dazu gehört auch eine Minimierung ggf. entstehender Belastung.

(2) Freileitungsabschnitt

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen beim Betrieb der Freileitung, aber auch beim Bau derselben. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)¹⁰⁸, die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift¹⁰⁹ für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Für baubedingte Lärmimmissionen ist hingegen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (AVV

¹⁰⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 45.

¹⁰⁸ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

¹⁰⁹ BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209, Rn. 12.

Baulärm)¹¹⁰ nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich. Der Vorhabenträger konnte durch die Vorlage entsprechender Gutachten darlegen, dass die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf betriebsbedingte und baubedingte Lärmimmissionen eingehalten werden.

¹¹¹ Dies umfasst die Gleichstrom-Freileitung bzw. Hybrid-Freileitung, das Provisorium 535/536 und die Umbaumaßnahme 380 kV-Freileitung.

Bauzeitliche Lärmeinwirkung

Soweit es um Geräuschemissionen von Baustellen geht, sind vorliegend abwägungserhebliche Belange berührt, über die im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden muss.

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baulärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19.08.1970 (AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d.h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst.¹¹²

Die AVV Baulärm konkretisiert das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können vorliegend ohne Anwendung spezifischer minderungsmaßnahmen prognostisch nicht an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG hat - sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind

¹¹⁰ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

¹¹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.6.1, E.6.2, E.6.3, E.6.5, E.6.6, E6.7, E6.7.1.

¹¹² BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 - 7 A 11.11 Rn. 33 f.

- der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG gewährt einen finanziellen Ausgleich für einen anderenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG hat Surrogatcharakter. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Nachteile, die ein Planvorhaben auslöst. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden.¹¹³

Hinsichtlich der Gleichstrom-Freileitung bzw. Hybrid-Freileitung erfolgte dabei in einem ersten Schritt eine Prognose der Schallimmissionen jeweils für eine Musterbaustelle für insgesamt 15 Bauszenarien:

- Musterbaustelle 01 - Baufeldfreimachung (z.B. Gehölzbeseitigung),
- Musterbaustelle 02 - leichter Wegebau,
- Musterbaustelle 03 - schwerer Wegebau,
- Musterbaustelle 04 - Ein- und Ausbau von Spundbohlen,
- Musterbaustelle 05 - Herstellung und Wiederverfüllen einer Baugrube,
- Musterbaustelle 06 - Herstellen eines Plattenfundamentes,
- Musterbaustelle 07 - Einbringen von Bohrpfählen,
- Musterbaustelle 08 - Einbringen von Rammpfählen,
- Musterbaustelle 09 - Montage und Errichtung eines Gittermastes,
- Musterbaustelle 10 – Seilzug,
- Musterbaustelle 11 - Demontage eines Gittermastes,
- Musterbaustelle 12 - Zerlegung eines Gittermastes,
- Musterbaustelle 13 - Freilegung und Wiederverfüllung des Fundamentbereiches,
- Musterbaustelle 14 - Entfernung eines Betonfundaments per Meißel,
- Musterbaustelle 15 - Entfernen eines Schwellenfundaments.

Im Freileitungsabschnitt von A1 kann die Tiefengründung durch das Eintreiben von Pfählen (Rammpfahl- oder Bohrpfahlgründung) gem. den Informationen des Vorhabenträgers bereits zum gegenwärtigen Planungsstand ausgeschlossen werden. Die in den Musterbaustellen 07 und 08 beschriebenen Geräuschemissionen kommen hier demnach nicht zum Tragen. Stattdessen bildet Musterbaustelle 06 die Gründungsarbeiten in allen Bereichen ab.

Diese verbleibenden Szenarien können im Detail der Beschreibung in Kap. 4 der schalltechnischen Untersuchungen entnommen werden. Zur Prognose der Schallimmissionen wurden die Schallemissionen der geräuschintensivsten Bauabschnitte für die zum Einsatz kommenden Baumaschinen und Bauverfahren nachgebildet.

Auf Grundlage der Berechnungsergebnisse erfolgte die Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm in Abhängigkeit von der Ge-

¹¹³ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 - 7 A 11.11 Rn. 24, 70 ff.

bietseinstufung. Diese Ermittlung erfolgte zunächst in allgemeiner Form ohne konkreten örtlichen Bezug. Die erforderlichen Mindestabstände für die 15 Bauszenarien können dem Kap. 4.2.1 bzw. 4.2.2 der jeweiligen schalltechnischen Untersuchung¹¹⁴ entnommen werden.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Gutachten anhand der Planungsunterlagen die Lagebeziehungen zwischen Trassenverlauf und schutzwürdigen Objekten und Ortslagen zu bestimmen, um so die immissionsrechtlichen Engstellen ermitteln zu können.

Hinsichtlich der Gleichstrom-Freileitung bzw. Hybrid-Freileitung wurden insoweit folgende baulärmbedingte Engstellen ausgemacht:

- Engstelle: Mose Ortslage in 39326 Wolmirstedt (Musterbaustelle 04)
- Samswegen Ortslage in 39326 Niedere Börde (Musterbaustelle 04)
- Jersleben Ortslage in 39326 Niedere Börde (Musterbaustelle 4)
- Meitzendorf Ortslage in 39179 Barleben (Musterbaustellen 4 und 14)
- Dahlenwarsleben Ortslage in 39326 Niedere Börde (Musterbaustellen 4 und 14)
- Ziegelei Einzelobjekte in 39326 Hohe Börde (Musterbaustelle 4).

Hinsichtlich der Umbaumaßnahmen der bestehenden 380kV-Freileitung wurden insoweit folgende baulärmbedingte Engstellen ausgemacht:

- Samswegen Ortslage in 39326 Niedere Börde (Musterbaustelle 4)
- Jersleben Ortslage in 39326 Niedere Börde (Musterbaustelle 4)
- Meitzendorf Ortslage in 39179 Barleben (Musterbaustelle 4)
- Dahlenwarsleben Ortslage in 39326 Niedere Börde (Musterbaustelle 4).

Hinsichtlich des Freileitungsprovisoriums 535/536 wurden insoweit folgende baulärmbedingte Engstellen ausgemacht:

- Samswegen Ortslage in 39326 Niedere Börde (Musterbaustelle 4).

Indessen kann der Vorhabenträger darstellen, dass er aufgrund spezifischer Minderungsmaßnahmen die dargestellten theoretischen Maximalfälle insoweit reduzieren kann, als dass die Einhaltung bzw. eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte in allen Fällen realisierbar ist. Zur Minimierung der festgestellten Überschreitungen werden bei den zugrundeliegenden Baumaßnahmen angegeben:

- Standortwahl der Baumaschinen
- Auswahl der Baumaschinen
- Berücksichtigung der Ausbreitungsbedingungen
- Schallschirme, Kapselungen und Schallschutzzelte
- Wirkzeitenbeschränkung

Vor diesem Hintergrund kann auf die Stellungnahme der Gemeinde Hohe Börde, dass die Wohngebietsstraßen für den Transport und/oder dem Einsatz von schweren Gerät im Hinblick auf Lärmbelastung nicht zur Verfügung stünden in rechtlicher Hinsicht entgegnet werden, dass

¹¹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.6.1, E.6.2, E.6.3.

die Nutzung zwar unerlässlich ist, jedoch der Einsatz im Hinblick auf die aufgezeigten Minderungsmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt wird und in dieser Form auch mit den gesetzlichen Voraussetzungen übereinstimmt.

Betriebsbedingte Lärmimmissionen (Freileitungsabschnitt Gleichstrom- bzw. Hybrid)

Auch die Vorgaben für die Betriebsbedingten Immissionen hält das Vorhaben Im Freileitungsabschnitt ein. Mit den entsprechend vorgelegten Unterlagen,¹¹⁵ gelingt dem Vorhabenträger der Nachweis des Einhaltens der gesetzlichen Vorgaben, sowohl im Hinblick auf den Freileitungsabschnitt Gleichstrom bzw. Hybrid, als auch hinsichtlich der vorzunehmenden Umbaumaßnahmen an der bestehenden 380 kV-Freileitung, und auch hinsichtlich des zu errichtenden Provisoriums 535/536 Nord.

Die Immissionsrichtwerte gem. Nr. 6.1 TA Lärm sind an dieser Stelle maßgeblich. Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten und der sich daraus ergebenden Schutzbedürftigkeit auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für Außenbereichsgrundstücke im Sinne von § 35 BauGB wird der Immissionsrichtwert insoweit entsprechend der Schutzbedürftigkeit bestimmt. Auch Wohngebäude im Außenbereich können nicht grundsätzlich den gleichen Schutz wie Wohngebäude in reinen oder allgemeinen Wohngebieten beanspruchen¹¹⁶. Vielmehr wird für Wohnnutzungen im Außenbereich aufgrund der Besonderheiten dieser Lage regelmäßig ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht¹¹⁷.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Schallimmissionen beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich. Es handelt sich um Anlagen im Dauerbetrieb, deren Geräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können. Da die Nachtwerte niedriger als die Tageswerte sind, steht mit der Zumutbarkeit der Geräuschbelastung zur Nachtzeit gleichzeitig fest, dass auch tagsüber (erst recht) keine unzumutbaren Geräuschimmissionen hervorgerufen werden.

Für den Betrieb von Hochspannungs- und Höchstspannungsleitungen ist seit dem 29.07.2022 in § 49 Abs. 2b EnWG geregelt, dass witterungsbedingten Anlagengeräusche unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm gelten. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden (siehe Tabelle 7), bis zur Höchstgrenze der in Nr. 6.3 der TA Lärm genannten Werte (70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts). Darüber hinaus findet Nr. 7.2 Abs. 2 S. 3 der TA Lärm keine Anwendung. Dadurch sind zumeist witterungsbedingte Geräusche durch Koronaentladungen (sog. Koronageräusche) als generell seltene Ereignisse zu behandeln. Darüber hinaus gilt, dass die höchste Geräuschimmission im Falle von

¹¹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.6.5, 6.6, 6.7, 6.7.1.

¹¹⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332, Rn. 23.

¹¹⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332, Rn. 23.

Gleichstromanlagen bei Trockenwetter vorliegt, was relevant für die Gleichstrom Freileitungsabschnitte ist, und die höchste Geräuschimmission bei Wechselstromanlagen, hier die Wechselstrom-Freileitungsabschnitte, bei feuchter Witterung besteht.

Hinsichtlich des Freileitungsabschnitts Gleichstrom- bzw. Hybrid konnte der Vorhabenträger die Rechtskonformität des Vorhabens in Bezug auf die betriebsbedingten Immissionen nachvollziehbar darstellen.

Der Vorhabenträger hat zur Ermittlung des eines geeigneten Untersuchungsgebiets nachvollziehbar auf eine Musterfreileitung abgestellt, um im Rahmen eines Worst-Case-Ansatzes anhand der Vorgaben der TA Lärm die Geräuschenstehung und Schallausbreitung berechnet. Anhand dieser Berechnungen wurde eine weiterführende ortskonkrete Prüfung entlang des gesamten Verlaufes vorgenommen.

Im Rahmen der Schallausbreitungsberechnung und bei der Ermittlung des Untersuchungsgebietes wurden abhängig von unterschiedlichen Gebietseinstufungen (WR, WA, MI/MD/MK/MU, GE, GI) folgenden Abständen zwischen Trassenachsen und potenziellm Immissionsort ermittelt:

Für die Gleichstrom-Freileitung wird entsprechend des vorgelegten Gutachtens der zu erwartende Beurteilungspegel ab einem Mindestabstand von 140 m nachts bei ≤ 25 dB(A) und damit mindestens 10 dB unter dem nach TA Lärm niedrigsten Nacht-Richtwert von 35 dB(A), entsprechend einer Gebietseinstufung als „Reines Wohngebiet“, ebenso als Kurgebiet, Krankenhaus oder Pflegeanstalt. Im Hinblick auf die vorliegend durchwegs konservativ gewählten Berechnungsansätze ist damit bei Abständen ≥ 140 m zur Trassenachse eine uneingeschränkte geräuschimmissionsschutzfachliche Verträglichkeit zu erwarten, unabhängig von der tatsächlichen Gebietseinstufung.

Für die Hybrid-Freileitung hingegen liegt der zu erwartende Beurteilungspegel den nachvollziehbaren Berechnungen zur Folge ab einem Mindestabstand von 385 m bei nachts ≤ 25 dB(A) und damit mindestens 10 dB unter dem nach TA Lärm niedrigsten Nacht-Richtwert von 35 dB(A), entsprechend einer Gebietseinstufung als „Reines Wohngebiet“, ebenso als Kurgebiet, Krankenhaus oder Pflegeanstalt. Im Hinblick auf die vorliegend durchwegs konservativ gewählten Berechnungsansätze ist damit bei Abständen ≥ 385 m zur Trassenachse eine uneingeschränkte geräuschimmissionsschutzfachliche Verträglichkeit zu erwarten, unabhängig von der tatsächlichen Gebietseinstufung.

Beruhend auf diesen Ergebnissen hat der Vorhabenträger den Trassenverlauf gesichtet, um Immissionsorte festzustellen. Dabei wurden folgende Freileitungsabschnitte gebildet, und folgende Immissionsorte festgestellt:

Mast 1 bis 5 (Gleichstrom-Freileitung): Entlang des Gleichstrom-Freileitungsabschnitts liegen keine schutzbedürftigen Nutzungen. Der Abstand zum nördlich der Trasse gelegenen Ortsteil Mose (39326 Wolmirstedt) beträgt > 420 m (zu den Gebieten mit einer Darstellung im Flächennutzungsplan als „Mischgebiet“) bzw. > 600 m (zu den Gebieten mit einer Einstufung als „Allgemeines Wohngebiet“). Der Abstand zur südlich der Trasse gelegenen Stadt Wolmirstedt beträgt > 900 m, die Gebiete im Stadtrand werden als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Damit liegen alle Immissionsorte im Umfeld des Trassenbereichs zwischen Mast 1 und 5 gesichert deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs der neuen Freileitungstrasse gem. Nr. 2.2 TA Lärm.

Mast 5 bis 27 (Hybrid-Freileitung): Entlang des Hybrid-Freileitungsabschnitts liegen keine schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des ermittelten (Worst-Case-) Abstands von 385 m beidseits der Trasse (siehe auch Abbildung 4). Zudem weisen die nächstgelegenen Bereiche einen niedrigeren Schutzanspruch als die für das Untersuchungsgebiet angenommene Worst-Case-Annahme einer WR-Einstufung auf. Der Abstand zur südöstlich der Trasse gelegenen Stadt Wolmirstedt beträgt > 1.000 m, die Gebiete am Stadtrand werden (maximal) als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Der Abstand zum nordwestlich der Trasse gelegenen Ortsteil Samswegen (39326 Niedere Börde) beträgt > 500 m (zu den Gebieten mit einer Darstellung im Flächennutzungsplan (maximal) als „Allgemeines Wohngebiet“) bzw. > 400 m (zu den Gebieten mit einer Darstellung im Flächennutzungsplan als „Gewerbegebiet“). Der Abstand zum südöstlich der Trasse gelegenen Ortsteil Jersleben (39326 Niedere Börde) beträgt > 430 m (zu den Gebieten mit einer Darstellung im Flächennutzungsplan als „Mischgebiet“) bzw. > 480 m (zu einer im Außenbereich befindlichen Einzelgehöft, Anschrift Zum Broeck 1). Der Abstand zum südöstlich der Trasse gelegenen Ortsteil Meitzendorf (39179 Barleben) beträgt > 460 m (zu den Gebieten mit einer Einstufung als „Allgemeines Wohngebiet“) bzw. > 450 m (zu den Gebieten mit einer Einstufung als „Mischgebiet“ oder „Gewerbegebiet“). Damit liegen alle Immissionsorte im Umfeld des Trassenbereichs zwischen Mast 5 und 27 gesichert deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs der neuen Freileitungstrasse gem. Nr. 2.2 TA Lärm.

Mast 27 bis 32 (Hybrid-Freileitung und Gleichstrom-Freileitung): Dieser Freileitungsabschnitt verläuft im Bereich in kurzer Distanz zum Gewerbegebiet der Ortschaft Meitzendorf (39179 Barleben). Der kürzeste Abstand zum Geltungsbereich vom Bebauungsplan Nr. 1/2 der Ortschaft Meitzendorf¹¹⁸ beträgt ca. 270 m (zur Gleichstrom-Freileitungstrasse sowie dem nächstgelegenen Hybridmast). Die Teilflächen werden im Bebauungsplan als „Gewerbegebiet“, „eingeschränktes Gewerbegebiet“ sowie „eingeschränktes Industriegebiet“ ausgewiesen. Der kürzeste Abstand zum Geltungsbereich eines Bebauungsplans beträgt ca. 45 m (zur Gleichstrom-Freileitungstrasse) bzw. ca. 140 m (nächstgelegener Hybridmast). Der Bereich wird im Bebauungsplan als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen und ist derzeit noch unbebaut. Anhand der ermittelten Mindest-Abstände ist auch hier anzunehmen, dass die Geltungsbereiche der Gewerbegebiete außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Trasse liegen, zumal der Abstand zu den schutzbedürftigen Nutzungen größer ist als zu den Geltungsbereichen. Der Vorhabenträger führt für diesen Bereich zusätzlich nachvollziehbar aus, dass noch weitere Freileitungen in kurzer bzw. teils unmittelbarer Distanz verlaufen, welche einen Einfluss auf die elektrische Randfeldstärke und demzufolge die Geräuscentstehung haben können. Vor diesem Hintergrund wurde in diesem Bereich eine vollständige Modellierung vorgenommen, inklusive der Bestandsleitungen und Umbaumaßnahmen. Zu diesem Zwecke wurde ein Immissionsort (IO1) betrachtet (zum Vorhaben nächstgelegener Bereich der gem. Bebauungsplan Nr. 10¹¹⁹ zulässigen Baugrenze im Geltungsbereich, derzeit unbebaut). Mit den zuvor beschriebenen Parametern resultieren an dem Immissionsort anteilige Beurteilungspegel für das geplante Vorhaben von einerseits nachts 31 dB(A) bei einer Regenrate von 0,0 mm/h, und andererseits von nachts 31 dB(A) bei einer Regenrate von 3,5 mm/h. Damit wird der im Gewerbegebiet zur Nachtzeit geltende Immissionsrichtwert von 50 dB(A) um ca. 19 dB unterschritten. Es wurde somit nachgewiesen, dass das gesamte Gewerbegebiet außerhalb des maßgeblichen Einwirkungsbereichs der neu geplanten Freileitungstrasse liegt.

¹¹⁸ Gemeinde Meitzendorf, Bebauungsplan Nr. 1/2 „Gewerbegebiet Gemeinde Meitzendorf“, 09.10.1996, inkl. 2. Änderung vom 19.05.2009.

¹¹⁹ Gemeinde Meitzendorf, Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet an der A14“ (16.04.2004).

Mast 32 bis 49 (Hybrid-Freileitung): Entlang des Hybrid-Freileitungsabschnitts liegen keine schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des ermittelten (Worst-Case-) Abstands von 385 m beidseits der Trasse. Der Abstand zum westlich bzw. nordwestlich der Trasse gelegenen Ortsteil Dahlenwarsleben (39326 Niedere Börde) beträgt > 460 m (zu den Gebieten mit einer Darstellung im Flächennutzungsplan als „Kleingarten“); bzw. > 620 m (zu den Gebieten mit einer Darstellung im Flächennutzungsplan als „Wohngebiet“); bzw. > 440 m (zu den Gebieten mit einer Darstellung im Flächennutzungsplan als „Gewerbegebiet“). Der Abstand zum östlich der Trasse gelegenen Ortsteil Ebendorf beträgt > 760 m (zu den Gebieten mit einer Darstellung im Flächennutzungsplan als „Wohngebiet“); bzw. > 820 m (zu den Gebieten mit einer Einstufung als „Allgemeines Wohngebiet“). Der Abstand zu einem der Trasse nächstgelegenen Einzelgehöft im Außenbereich (Anschrift Ziegelei 2) beträgt > 440 m, die Schutzwürdigkeit ist vergleichbar der eines Dorf-/Mischgebiets. Der Abstand zu einem östlich nächstgelegenen Einzelgehöft im Außenbereich (Anschrift Helmstedter Chaussee 54) beträgt > 980 m, die Schutzwürdigkeit ist vergleichbar der eines Dorf-/Mischgebiets. Mithin wurde so nachvollziehbar dargelegt, dass alle Immissionsorte im Umfeld des Trassenbereichs zwischen Mast 32 und 49 gesichert deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs der neuen Freileitungstrasse gem. Nr. 2.2 TA Lärm liegen.

Ab Mast 49 (Gleichstrom-Freileitung): Entlang des Gleichstrom-Freileitungsabschnitts liegen keine schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des (Worst-Case-) Abstands von 140 m beidseits der Trasse. Der Abstand zum südwestlich der Trasse gelegenen Ortsteil Niederndodeleben (Hohe Börde) beträgt > 970 m (zu den Gebieten mit einer Darstellung im Flächennutzungsplan als „Wohngebiet“).

Im Übrigen sind keine unzulässigen Geräuschspitzen oder hohe tieffrequente Lärmimmissionen zu erwarten.

Der Vorhabenträger konnte somit nachweisen, dass bzgl. des Freileitungsabschnitts Gleichstrom bzw. Hybrid die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der betriebsbedingten Geräuschimmissionen eingehalten werden.

Soweit von Privaten eingewendet wird, der Abstand der Errichtung der Gleichstrom-Freileitung sei in Bezug auf Baulärm im Hinblick auf eine Wohnbebauung zu gering, ist zurückzuweisen. Nach § 3 Abs. 4 BBPlG ist die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung als Gleichstrom-Freileitung nach § 3 Abs. 2 und 3 BBPlG unzulässig, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Diese gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände werden auf dem gesamten Freileitungsabschnitt eingehalten.

Umbaumaßnahmen 380 kV-Freileitung

Vor dem Hintergrund der bereits beschriebenen rechtlichen Grundlagen ist festzustellen, dass auch hinsichtlich der geplanten Umbaumaßnahmen an bestehenden 380-kV-Freileitungen durch den Vorhabenträger nachgewiesen werden konnte, dass die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der TA Lärm i.V.m. § 49 Abs. 2b EnWG eingehalten werden.

Die Umbaumaßnahmen umfassen 3 hinsichtlich der Betriebslärmimmissionen zu berücksichtigenden Baumaßnahmen an der 380 kV-Freileitung (Umbaumaßnahme 1: 380 kV-Leitung Helmstedt - Wolmirstedt (491/492) im Bereich der Bestandsmasten 106n-111; Umbaumaßnahme 2: 380 kV-Leitung Wolmirstedt-Förderstedt (437/438) im Bereich der Masten 28-30; Umbaumaßnahme 3: 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt (437/438) im Bereich der Masten 47-49). Zu diesem Zwecke wurde nach vorheriger Ermittlung der Schallimmissionsansätze die jeweilige Maßnahme ortskonkret hinsichtlich etwaiger Immissionsorte untersucht. Der maßgebliche Immissionsort ist dabei gem. Nr. 2.3 TA Lärm der zu ermittelnde Ort, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Die entsprechenden Gebietseinstufungen und demzufolge einzuhaltenden Immissionsrichtwerte wurden den vorhandenen bauplanerischen Grundlagen entnommen und berücksichtigt.

Umbaumaßnahme 1 (380 kV-Leitung Helmstedt – Wolmirstedt (491/492): An den Masten 106n bis 111, an denen die Umbaumaßnahmen geplant sind, weist die Leitung über einen längeren Abschnitt eine weitestgehend gleichartige Leitungsführung auf, ohne andere, die Trasse kreuzende Freileitungstrassen. In diesem Bereich ergaben sich folgende Immissionsorte:

Tabelle 9: Beurteilungspegel 380-kV-Freileitungsabschnitt Helmstedt – Wolmirstedt - Umbaumaßnahme Mast 106n bis 111 TA Lärm

Immissionsort	Abstand* in m	Immissionsrichtwert in dB (A)nachts		Beurteilungspegel in dB (A) nachts	Gebietseinstufung
		6.3 TA Lärm	6.1 TA Lärm		
IO1: Schlehenweg 25, 39326 Samswegen	ca. 465	55	40	28	WA
IO2: August-Bebel-Straße 17L, 39326 Samswegen	ca. 370	55	50	29	GE
IO3: Friedensallee 7-9, 39326 Niedere Börde	ca. 515	55	45	26	MI
IO4: Mühlenweg 1, 39326 Jersleben	ca. 545	55	45	29	MI
IO5: Zum Broeck 1, 39326 Jersleben	ca. 785	55	45	21	Außenbereich

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass bereits die Beurteilungspegel der witterungsbedingten Koronageräusche der im Bereich der Masten 106 bis 111 umgebauten Trasse um mindestens 12 dB unter den nächtlichen Immissionsrichtwerten gem. Nr. 6.1 TA Lärm liegen. Damit liegen alle Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs des hier gegenständlichen (umgebauten) Trassenabschnitts.

Umbaumaßnahme 2 (380 kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt (437/438) / 380 KV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld): Im Bereich der Masten 28 bis 30 (Leitung Wolmirstedt – Förderstedt (437/438) sowie im Umfeld der Masten 340 bis 343 (Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld) sind entsprechende Umbaumaßnahmen geplant. Die Schallimmissionsansätze wurden nachvollziehbar angesetzt, insbesondere wurde die sich kreuzende Lage der Leitungen berücksichtigt.

Tabelle 10: Beurteilungspegel Umbaumaßnahme - Mast 28 bis 30 bzw. Mast 340 bis 343 nach TA Lärm

Immissionsort	Abstand* in m	Immissionsrichtwert in dB (A)nachts		Beurteilungspegel in dB (A) nachts	Gebietseinstufung
		6.3 TA Lärm	6.1 TA Lärm		
IO1: Unbebautes Grundstück im B-Plan Nr. 10, ¹²⁰ Bereich Baugrenze	Ca. 60	55	50	48	GE
IO2: Unbebautes Grundstück im B-Plan Nr. 10, ¹²¹ Spannfeld M29-M30 (Worst-Case-Bereich)	16-20 (für IO 2 wird der vertikale Abstand (ca.) zum untersten Leiterseil angegeben, je nach Höhe des Immissionsortes)	55	50	53	GE
IO3: Unbebautes Grundstück im B-Plan Nr. 10, ¹²² Spannfeld M28-M29 (Worst-Case-Bereich)	12-16 (für IO 3 wird der vertikale Abstand (ca.) zum untersten Leiterseil angegeben, je nach Höhe des Immissionsortes)	55	50	55	GE
IO4: Industrienutzung Mausesteig 5, 39179 Meitzendorf	Ca. 15	70	70	50	GI
IO5: Abendstraße 19A, 39326 Dahlenwarsleben	Ca. 120	55	45	39	MI

¹²⁰ Gemeinde Meitzendorf. Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet an der A14“, 16.04.2004.

¹²¹ Gemeinde Meitzendorf. Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet an der A14“, 16.04.2004.

¹²² Gemeinde Meitzendorf. Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet an der A14“, 16.04.2004.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse ergibt sich für Umbaumaßnahme 2 folgender Überblick: An IO1 wird bereits der nächtliche Immissionsrichtwert der Ziff. 6.1 TA Lärm unterschritten, sodass eine Prüfung nach § 49 Abs. 2b EnWG hinfällig ist. An den Immissionsorten 2 und 3 wiederum liegt der witterungsbedingte Beurteilungspegel 3 bzw. 5 dB(A) über dem Richtwert nach 6.1 TA Lärm. Mit den errechneten Beurteilungspegeln von 53 und 55 dB(A) nachts liegen sie jedoch noch innerhalb des nach Nr. 6.3 TA Lärm einzuhaltendem Beurteilungspegels. Die in diesem Zusammenhang vom Vorhabenträger durchgeführte Prüfung der Zumutbarkeit,¹²³ gelangt schlüssig und nachvollziehbar zum Ergebnis, dass die Zumutbarkeit hier gegeben ist. An dem Immissionsort IO 4 wird der nächtliche Immissionsrichtwert von 70 dB(A) gem. Nr. 6.1 TA Lärm um 20 dB unterschritten. Am IO 5 sind durch die witterungsbedingten Anlagengeräusche nächtliche Beurteilungspegel in der Größenordnung von 39 dB(A) zu erwarten, d. h. der anzunehmende Nacht-Richtwert von 45 dB(A) gem. Nr. 6.1 TA Lärm wird um 6 dB unterschritten. Ferner liegen die umliegenden Gewerbebetriebe allesamt vom Immissionsort deutlich mehr als 1,5 km entfernt, d. h. es ist keine relevante Vorbelastung im Anwendungsbereich der TA Lärm zu erwarten und der Geräuschbeitrag der Freileitung ist gleichzusetzen mit der Gesamtbelastung nach TA Lärm.

Umbaumaßnahme 3 (380 kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt (437/438): Zuletzt sind Umbaumaßnahmen an der Leitung Wolmirstedt – Förderstedt im Bereich der Masten 47 bis 49 geplant.

Tabelle 11: Beurteilungspegel - Umbaumaßnahme Mast 47 bis 49 nach TA Lärm

Immissionsort	Abstand* in m	Immissionsrichtwert in dB (A)nachts		Beurteilungspegel in dB (A) nachts	Gebietseinstufung
		6.3 TA Lärm	6.1 TA Lärm		
IO1: Bördering 41A, Niederndodeleben	Ca. 1.210	55	40	16	WA
IO2: Kleingarten Döllweg, 39130 Magdeburg	Ca. 840	55	55	19	Kleingarten
IO3: Ochtmersleberweg 25, 39130 Magdeburg	Ca. 649	55	40	16	WA

Vor diesem Hintergrund konnte seitens des Vorhabenträgers nachgewiesen werden, dass bereits die Beurteilungspegel der witterungsbedingten Koronageräusche der im Bereich der Mas-

¹²³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E6.6, Kap. 7.

ten 47 bis 49 umgebauten Trasse um mindestens 24 dB unter den nächtlichen Immissionsrichtwerten gem. Nr. 6.1 TA Lärm liegen. Damit liegen alle Immissionsorte im Sinne von Nr. 2.2 TA Lärm sowohl tags als auch nachts außerhalb des Einwirkungsbereichs des hier gegenständlichen (umgebauten) Trassenabschnitts. Der bei seltenen Ereignissen i.S.d. § 49 Abs. 2b EnWG i.V.m. Nr. 6.3 TA Luft nicht zu überschreitende Nacht-Richtwert von 55 dB(A) wird noch weitergehend deutlich um mindestens 36 dB unterschritten. Ein relevanter Einfluss der Umbaumaßnahmen auf die betriebliche Geräuschemissionssituation kann damit ausgeschlossen werden.

Im Übrigen sind keine unzulässigen Geräuschspitzen oder hohe tieffrequente Lärmimmissionen zu erwarten.

Der Vorhabenträger konnte somit nachweisen, dass der Umbaumaßnahmen die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der betriebsbedingten Geräuschemissionen eingehalten werden

Betriebsbedingte Lärmimmissionen (Provisorium 535/536 Nord)

Vor dem Hintergrund der bereits beschriebenen rechtlichen Grundlagen ist festzustellen, dass auch hinsichtlich des Freileitungs-Provisoriums 535/536 Nord durch den Vorhabenträger nachgewiesen werden konnte, dass die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der TA Lärm i.V.m. § 49 Abs. 2b EnWG eingehalten werden. Im Rahmen des Vorhabens 5 Abschnitt A1 kommt es auch zur Teilerrichtung eines 380 kV-Freileitungsprovisoriums 535/536 an den Masten 106 bis 111. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wurde hier anhand der Unterlagen bewertet, die für die Planungsänderung im Bereich der Masten 106 bis 110 eingereicht wurden, denn die durch den Vorhabenträger vorgenommene Deckblattänderung sieht einen erneuerten Verlauf des Provisoriums 535/536 Nord vor.¹²⁴ Die Untersuchung hinsichtlich der betrieblichen Geräuschemissionen ergab dabei folgendes:

Tabelle 12: Beurteilungspegel - Umbaumaßnahme Mast 106 bis 110 nach TA Lärm nach dem Verlauf aus der DB I

Immissionsort	Abstand* in m	Immissionsrichtwert in dB (A)nachts		Beurteilungspegel in dB (A) nachts	Gebietseinstufung
		6.3 TA Lärm	6.1 TA Lärm		
IO1: Schlehenweg 25, 39326 Samswegen	Ca. 170	55	40	23	WA
IO2: August-Bebel-Straße 17L, 39326 Samswegen	Ca. 110	55	50	28	GE
IO3: Friedensallee 7-9, 39326 Niedere Börde	Ca. 490	55	45	13	MI

¹²⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.6.7.1.

IO4: Mühlenweg 1, 39326 Jersleben	Ca. 775	55	45	13	MI
IO5: Zum Broeck 1, 39326 Jersleben	Ca. 900	55	45	6	Außenbereich

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass bereits die Beurteilungspegel der witterungsbedingten Koronageräusche unter den nächtlichen Immissionsrichtwerten gem. Nr. 6.1 TA Lärm liegen. Im Sinne von Nr. 2.2 TA Lärm liegen folglich alle Immissionsorte sowohl tags als auch nachts außerhalb des Einwirkungsbereichs des, hier gegenständlichen, Freileitungsprovisatoriums. Damit werden gleichzeitig auch die Anforderungen nach § 49 Abs. 2b EnWG erfüllt.

Im Übrigen sind keine unzulässigen Geräuschspitzen oder hohe tieffrequente Lärmimmissionen zu erwarten.

Der Vorhabenträger konnte somit nachweisen, dass der Umbaumaßnahmen die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der betriebsbedingten Geräuschimmissionen eingehalten werden.

In ihrer Stellungnahme fordert die Stadt Wolmirstedt ein des Vorhabenträgers auf Nacht- und Feiertagsarbeit um die Lärmbelastung zu diesen Zeitpunkten gering zu halten. Diese Aufforderung nimmt der Vorhabenträger zur Kenntnis, führt allerdings schlüssig aus, dass einerseits kein gesetzlicher Anspruch der Stadt auf die Forderung besteht, sie andererseits in der Regel auf Nacht- und Feiertagsarbeit verzichten würde, es aber nicht vollends ausschließen kann, dass Sonderschichten zu diesen Zeiten notwendig werden. Im Rahmen seiner Stellungnahme weist der Salzlandkreis drauf hin, dass die Bauarbeiten im Bereich von Wohnbebauungen so auszuführen sind, dass die Anwohner und die Allgemeinheit im Hinblick auf Lärm (und Staub) nicht belästigt werden. Dazu sei sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die AVV Baulärm eingehalten werden und lärmintensive Arbeiten im Bereich von Wohnbebauungen während der Nachtzeit unzulässig wären. Der Vorhabenträger nimmt diese Aussagen zur Kenntnis und weist ihrerseits darauf hin, dass die Gutachten darlegen würden, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Dabei wurden einzelne Ortslagen erkannt, in deren Umfeld aufgrund technischer und organisatorischer Erfordernisse Arbeiten im Nachtzeitraum erforderlich sein werden, allerdings würde im Rahmen der Ausführungsplanung und durch angeordnete Minimierungsmaßnahmen ein Einhalten der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt.

Im Ergebnis ist damit nachgewiesen, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabenabschnitts unabhängig vom Umfang der Vorbelastung keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen hervorgerufen werden.

Dadurch ist auch den Anforderungen aus § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

(3) KAS Golbitz

Bauzeitliche Lärmeinwirkung

Der Vorhabenträger hat schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm im Rahmen der Errichtung der Kabelabschnittstation in Golbitz (KAS Golbitz) vorgelegt.¹²⁵

Folgende Immissionsorte wurden ermittelt:

Tabelle 13: Ermittelte Immissionsorte im Umfeld der KAS Golbitz

Immissionsort	Abstand* in m	Immissionsrichtwert in dB(A)		Gebietseinstufung
		Tagzeit	Nachtzeit	
IO 1: Lindenstraße 35A, Ortsteil Golbitz, 06420 Könnern	ca. 760	60	45	MD/MI
IO 2: Kirchstraße 34, Ortsteil Kirchedlau, 06420 Könnern	ca. 1.245	55	40	WA
IO 3: Mittelstraße 20, südlich von Edlau, 06420 Könnern	ca. 925	60	45	MD/MI
IO 4: Hohe Straße 39, Ortsteil Hohenedlau, 06420 Könnern	ca. 1285	60	45	MD/MI
IO 5: Kleingartenanlage, Südwestlich Hohenedlau, 06420 Könnern	ca. 1.170	60	-	Kleingarten
*Abstand jeweils bemessen zur Grenze des Betriebsgrundstücks				

Für die Errichtung des Bauvorhabens inkl. bauvorbereitender Tätigkeit und Errichtung des gesamten Erdungsnetzes und Zaunanlagen der KAS für ist ein Zeitraum von insgesamt 14 Monaten vorgesehen und soll voraussichtlich folgende Bauabschnitte umfassen:

- Bauvorbereitende Tätigkeiten (Geländeplan, inkl. Felsabtrag durch Meißeln oder Fräsen, Herstellung einer Zufahrtsstraße);
- Herstellung der Ortbetonfundamente, Betriebsstraßen und Betriebsgebäude;
- Herstellung der Fertigteilfundamente und Zisterne;
- Durchführung von Stahlmontagen;
- Durchführung von Elektromontagen, Kabelverlegung, Inbetriebnahme;
- Errichtung des Anlagenzauns;
- Asphaltierung der Zufahrtsstraße; und

Für alle Variantenbetrachtungen wird folgender Ansatz zu Grunde gelegt:

- Alle Arbeiten erfolgen innerhalb der Tagzeit (07:00 bis 20:00 Uhr) nach AVV Baulärm;
- Innerhalb der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) nach AVV Baulärm erfolgen keine Arbeiten. Abweichend hiervon kann jedoch der Betrieb von Anlagenteilen zur Grundwasserabsenkung erforderlich werden; und
- Die werktägliche Arbeitszeit kann über 8 Stunden betragen.

¹²⁵ Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, E2.3.

- Der Beurteilung erfolgte anhand der in Kapitel 4 des Gutachtens beschriebenen Bauszenarien. Zudem wurden folgende Schallschutzmaßnahmen¹²⁶ vorausgesetzt:
- Innerhalb der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) nach AVV Baulärm erfolgen keine Arbeiten. Abweichend hiervon kann jedoch der Betrieb von Anlagenteilen zur Grundwasserabsenkung gem. Darstellung in Kapitel 4.3/Kapitel 4.4 erfolgen.
- Kein unnötiger Leerlauf von Radlader/Bagger/LKW. Es wird vorausgesetzt, dass die zur Verwendung angedachten Baumaschinen und -geräte mindestens die schalltechnischen Anforderungen im Sinne der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) erfüllen. Dies ist im Rahmen der Ausschreibung als Grundlage für die ausführende Baufirma zu berücksichtigen.
- Verwendung technisch einwandfreier, gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietschgeräusche usw.)
- Routenplanung der LKW unter Berücksichtigung der organisatorischen Aspekte gem. Kapitel 3.3

Folgende Bautätigkeiten und deren Auswirkungen auf die Immissionsorte wurden im Kapitel 5 untersucht:

- Bauvorbereitende Tätigkeiten
- Anlagenbau
- Montagearbeiten
- Asphaltierung der Zufahrt

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Voraussetzung der o.g. Schallschutzmaßnahmen die Anforderungen der AVV Baulärm an den Immissionsorten eingehalten werden können.

Betriebsbedingte Lärmeinwirkung KAS Golbitz

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten¹²⁷ für den Betriebslärm der Kabelabschnittsstation (KAS Golbitz) hat die Vorgaben der TA Lärm richtig angewendet. Zunächst wurde auf Grundlage der prinzipiell geplanten Anlagenausführung wurden die im Umfeld zu erwartenden Beurteilungspegel gem. TA Lärm mittels Schallausbreitungsberechnung nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 prognostiziert. Als Ergebnis wurden die – je nach Gebietseinstufung der umliegenden Immissionsorte – erforderlichen (Mindest-)Abstände in Bezug auf die nach TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte ermittelt.

Als wesentliches Ergebnis der Berechnung ist festzuhalten, dass bereits ab einem Abstand von mindestens 100 m zur Grundstücksgrenze zur schalltechnisch „ungünstigeren“ Nachtzeit nur Beurteilungspegel ≤ 25 dB(A) zu erwarten sind.

¹²⁶ Vgl. Unterlage gem. § 21 NABEG, Teil E2.3, Ziff. 6.

¹²⁷ Vgl. Unterlage gem. § 21 NABEG, Teil E2.2.

Damit liegen alle möglichen Immissionsorte selbst bei einer Gebietseinstufung als „Reines Wohngebiet“, ebenso Kurgebiete/Krankenhäuser und Pflegeanstalten im Sinne von Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der KAS. Bei Abständen von mindestens 100 m kann damit aus gutachterlicher Sicht von einer uneingeschränkten geräuschemissions-schutzfachlichen Verträglichkeit ausgegangen werden.

Ergänzend wurde noch eine ortskonkrete Prüfung und Schallausbreitungsberechnung zum geplanten Standort der KAS im Abschnitt A1. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die durch den Anlagenbetrieb anteilig zu erwartenden Beurteilungspegel die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte um 40 dB tags und 30 dB nachts unterschreiten (s.u.).

Im Ergebnis gibt es, auch im Lichte des Gutachtens und der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, keine anderen Immissionsorte, die trotz größeren Abstandes aufgrund höherer Schutzwürdigkeit noch zu betrachten gewesen wären.

Nr. 6.1 TA Lärm verlangt die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden an den maßgeblichen Immissionsorten:

Tabelle 14: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr)
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
urbane Gebiete	63	45
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für Außenbereichsgrundstücke im Sinne von § 35 BauGB kann nicht der gleiche Schutz beansprucht werden wie für reine Wohngebiete.¹²⁸ Vielmehr wurde im schalltechnischen Gutachten zutreffend und entsprechend der Schutzbedürftigkeit ein Wert

¹²⁸ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 203718, 332, Rn. 23.

von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht.¹²⁹

Den betrachteten Immissionsorten wurde im schalltechnischen Gutachten der jeweils zutreffende Immissionsrichtwert zugeordnet. Eine verbindliche Bauleitplanung liegt dabei in keinem Fall vor.

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten hat die wesentlichen Parameter der installierten Schallleistungspegel bei den Schallimmissionsansätzen berücksichtigt.

Tabelle 15: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten

Immissionsort	Immissionsrichtwert in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)	
	Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit
IO 1: Lindenstraße 35A, Ortsteil Golbitz, 06420 Könnern	60	45	17	15
IO 2: Kirchstraße 34, Ortsteil Kirchedlau, 06420 Könnern	55	40	15	10
IO 3: Mittelstraße 20, südlich von Edlau, 06420 Könnern	60	45	15	14
IO 4: Hohe Straße 39, Ortsteil Hohenedlau, 06420 Könnern	60	45	12	10
IO 5: Kleingartenanlage, Südwestlich Hohenedlau, 06420 Könnern	60	-	13	11

Im Ergebnis liegen die zu erwartenden Beurteilungspegel

- tags mindestens 40 dB und
- nachts mindestens 30 dB

unter den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten.

Ferner sind nach dem vorgelegten Gutachten keine unzulässig hohen Geräuschspitzen zu erwarten. Als wesentliches Ergebnis ist damit festzuhalten, dass alle Immissionsorte im Sinne von Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der zu beurteilenden Anlage liegen.

Entsprechend der diesbezüglich durchgeführten Prognose liegen auch keine Anzeichen auf unzulässig hohe tieffrequente Geräuschimmissionen vor.

(4) KÜS/KAS Hohe Börde

Bauzeitliche Lärmeinwirkung

Der Vorhabenträger hat schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm im Rahmen der Errichtung der Kabelübergangsstation (KÜS)/Kabelabschnittsstation (KAS) in Hohe Börde (KÜS/KAS Hohe Börde) vorgelegt.¹³⁰

¹²⁹ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 392018, 332, Rn. 23.

¹³⁰ Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage E6.4.

Folgende Immissionsorte wurden ermittelt:

Tabelle 16: Ermittelte Immissionsorte im Umfeld der KAS/KÜS Hohe Börde

Immissionsort	Abstand* in m	Immissionsricht- wert in dB(A)		Gebietsein- stufung
		Tagzeit	Nachtzeit	
IO 1: Bördering 41A, Ortsteil Niederndodeleben, 39167 Hohe Börde	ca. 895	55	40	WA
IO 2: Kleingarten Döllweg, westlich von 39130 Magdeburg	ca. 1.545	60	-	Kleingarten
IO 3: Ochtmersleberweg 25, westlicher Stadtrand 39130 Magdeburg	ca. 1.770	55	40	WA
*Abstand jeweils bemessen zur Grenze des Betriebsgrundstücks				

Für die Errichtung des Bauvorhabens inkl. bauvorbereitender Tätigkeit und Errichtung des gesamten Erdungsnetzes und Zaunanlagen der KÜS/KAS für ist ein Zeitraum von insgesamt 14 Monaten vorgesehen und soll voraussichtlich folgende Bauabschnitte umfassen:

1. Bauvorbereitende Tätigkeiten (Geländeplan, inkl. Felsabtrag durch Meißeln oder Fräsen, Herstellung einer Zufahrtsstraße);
2. Herstellung der Ort betonfundamente, Betriebsstraßen und Betriebsgebäude;
3. Vereinzelt Einbringen von Fertigteilfundamenten
4. Durchführung von Elektromontagen, Kabelverlegung, Inbetriebnahme;
5. Errichtung des Anlagenzauns; und
6. Asphaltierung der Zufahrtsstraße

Für alle Variantenbetrachtungen wird folgender Ansatz zu Grunde gelegt:

- Alle Arbeiten erfolgen innerhalb der Tagzeit (07:00 bis 20:00 Uhr) nach AVV Baulärm;
- Innerhalb der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) nach AVV Baulärm erfolgen keine Arbeiten. Abweichend hiervon kann jedoch der Betrieb von Anlagenteilen zur Grundwasserabsenkung erforderlich werden; und
- Die werktägliche Arbeitszeit kann über acht Stunden betragen

Der Beurteilung erfolgte anhand der in Kapitel 4 des Gutachtens beschriebenen Bauszenarien. Zudem wurden folgende Schallschutzmaßnahmen¹³¹ vorausgesetzt:

- Innerhalb der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) nach AVV Baulärm erfolgen keine Arbeiten. Abweichend hiervon kann jedoch der Betrieb von Anlagenteilen zur Grundwasserabsenkung gem. Darstellung in Kapitel 4.3 erfolgen.
- Kein unnötiger Leerlauf von Radlader/Bagger/LKW. Es wird vorausgesetzt, dass die zur Verwendung angedachten Baumaschinen und -geräte mindestens die schalltechnischen Anforderungen im Sinne der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-

¹³¹ Vgl. Unterlage gem. § 21 NABEG, Teil 6.4, Ziff. 6.

Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) erfüllen. Dies ist im Rahmen der Ausschreibung als Grundlage für die ausführende Bau-firma zu berücksichtigen.

- Verwendung technisch einwandfreier, gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietschgeräusche usw.)
- Routenplanung der LKW unter Berücksichtigung der organisatorischen Aspekte gem. Kapitel 3.3

Folgende Bautätigkeiten und deren Auswirkungen auf die Immissionsorte wurden im Kapitel 5 untersucht:

- Bauvorbereitende Tätigkeiten
- Anlagenbau
- Montagearbeiten
- Asphaltierung der Zufahrt

Es wird somit nachvollziehbar zum Ergebnis gekommen, dass unter Voraussetzung der o.g. Schallschutzmaßnahmen die Anforderungen der AVV Baulärm an dem Immissionsort eingehalten werden können.

Betriebsbedingte Lärmeinwirkung

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten¹³² für den Betriebslärm der Kabelübergangsstation (KÜS)/Kabelabschnittsstation (KAS) in Hohe Börde (KÜS/KAS Hohe Börde) hat die Vorgaben der TA Lärm richtig angewendet. Zunächst wurde auf Grundlage der prinzipiell geplanten Anlagenausführung wurden die im Umfeld zu erwartenden Beurteilungspegel gem. TA Lärm mittels Schallausbreitungsberechnung nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 prognostiziert. Als Ergebnis wurden die – je nach Gebietseinstufung der umliegenden Immissionsorte – erforderlichen (Mindest-)Abstände in Bezug auf die nach TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte ermittelt.

Als wesentliches Ergebnis der Berechnung ist festzuhalten, dass bereits ab einem Abstand von mindestens 100 m zur Grundstücksgrenze zur schalltechnisch „ungünstigeren“ Nachtzeit nur Beurteilungspegel ≤ 25 dB(A) zu erwarten sind.

Damit liegen alle möglichen Immissionsorte selbst bei einer Gebietseinstufung als „Reines Wohngebiet“, ebenso Kurgebiete/Krankenhäuser und Pflegeanstalten im Sinne von Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der KAS. Bei Abständen von mindestens 100 m kann damit aus gutachterlicher Sicht von einer uneingeschränkten geräuschemissions-schutzfachlichen Verträglichkeit ausgegangen werden.

Ergänzend wurde noch eine ortskonkrete Prüfung und Schallausbreitungsberechnung zum geplanten Standort der KAS im Abschnitt A1. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die durch den

¹³² Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil E 6.8.

Anlagenbetrieb anteilig zu erwartenden Beurteilungspegel die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte um 37 dB tags und 26 dB nachts unterschreiten (s.u.).

Im Ergebnis gibt es, auch im Lichte des Gutachtens und der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, keine anderen Immissionsorte, die trotz größeren Abstandes aufgrund höherer Schutzwürdigkeit noch zu betrachten gewesen wären.

Nr. 6.1 TA Lärm verlangt die Einhaltung der bereits benannten Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden an den maßgeblichen Immissionsorten. Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für Außenbereichsgrundstücke im Sinne von § 35 BauGB kann nicht der gleiche Schutz beansprucht werden wie für reine Wohngebiete.¹³³ Vielmehr wurde im schalltechnischen Gutachten zutreffend und entsprechend der Schutzbedürftigkeit ein Wert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht.¹³⁴

Den betrachteten Immissionsorten wurde im schalltechnischen Gutachten der jeweils zutreffende Immissionsrichtwert zugeordnet. Eine verbindliche Bauleitplanung liegt dabei in keinem Fall vor.

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten hat die wesentlichen Parameter der installierten Schallleistungspegel bei den Schallimmissionsansätzen berücksichtigt.

Tabelle 17: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten

Immissionsort	Immissionsrichtwert in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)	
	Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit
IO 1: Bördering 41A, Ortsteil Niederndodeleben, 39167 Hohe Börde	55	40	18	14
IO 2: Kleingarten Döllweg, westlich von 39130 Magdeburg	60	-	12	8
IO 3: Ochtmersleberweg 25, westlicher Stadtrand 39130 Magdeburg	55	40	10	6

Im Ergebnis liegen die zu erwartenden Beurteilungspegel

- tags mindestens 37 dB und
- nachts mindestens 26 dB

unter den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten.

¹³³ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 203718, 332, Rn. 23.

¹³⁴ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 392018, 332, Rn. 23.

Ferner sind nach dem vorgelegten Gutachten keine unzulässig hohen Geräuschspitzen zu erwarten. Als wesentliches Ergebnis ist damit festzuhalten, dass alle Immissionsorte im Sinne von Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der zu beurteilenden Anlage liegen.

Entsprechend der diesbezüglich durchgeführten Prognose liegen auch keine Anzeichen auf unzulässig hohe tieffrequente Geräuschimmissionen vor.

(cc) Erschütterungen

Das Vorhaben ist mit den einschlägigen Regelungen für den Schutz vor Erschütterungen vereinbar.

Das BImSchG schützt auch vor von Baustellen ausgehenden Erschütterungen, sofern sie schädliche Umwelteinwirkungen darstellen (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG), d.h. die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten, indem sie Gefahren oder erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile auslösen.

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S. des BImSchG ist daher anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten zu bewerten.

Die folgenden Normen enthalten sachverständige Angaben zur Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude. Sie können zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden. Sie dürfen jedoch nicht schematisch angewandt werden.

- DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“,
- Teil 2:1999-06 „Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nachfolgend DIN 4150-2)“,
- Teil 3:2016-12 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen (nachfolgend DIN 4150-3)“.

Ergänzend können die LAI-Hinweise (Erschütterungen, 2018) als Bindeglied zwischen den vorgenannten technischen Regelwerken als antizipiertes Sachverständigengutachten herangezogen werden, da sie die fachlichen Erkenntnisse der thematisch versierten Immissionsschutzbehörden-Vertreter von Bund und Ländern wiedergeben. Zur Messung von Schwingungsimmissionen kann DIN 45669 herangezogen werden.

Für die prognostische Bewertung der Einwirkung von Erschütterungsimmissionen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude hat der Gutachter für die Planung die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ zum Identifizieren der Intensität für die Gefahrenschwelle bzw. die Erheblichkeit von Belästigungen oder Nachteilen (insbesondere Gebäudeschäden) herangezogen.

Entsprechend § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen (beispielsweise Lärm und Erschütterungen) zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Annahme schädlicher Umwelteinwirkungen wird mangels anderweitiger gesetzlicher Konkretisierungen auf die Beurteilungsmaßstäbe der DIN 4150-2 und DIN 4150-3 abgestellt. Dieses Vorgehen entspricht auch den

LAI-Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen [8] und ist in der Rechtsprechung anerkannt.

Mit dem Bau der Erdtrasse, der Freileitung Gleichstrom bzw. Hybrid, den bereits bezeichneten Umbaumaßnahmen an der bestehenden 380 kV-Freileitung und hinsichtlich des Provisoriums 535/536 Nord, sind Einwirkungen durch Erschütterungen verbunden. Um die Auswirkungen zu untersuchen, wurden Erschütterungsgutachten erstellt, im Verlauf des Verfahrens ergänzt durch ein Gutachten explizit bezogen auf den im Rahmen der Deckblattänderung erneuerten Trassenverlaufs des Provisoriums.¹³⁵ Als erschütterungstechnisch relevante Bautätigkeiten werden die Brecherarbeiten, das Rammen, Verdichtungsarbeiten, Sprengen, Meißelarbeiten und nachrangig das Bohren sowie der LKW-Verkehr betrachtet. In dem Gutachten werden die Abstände ermittelt, bei denen nicht mit einer Überschreitung der Anhaltswerte nach DIN 4150-2 und DIN 4150-3 zu rechnen ist.

Objekte, welche innerhalb eines potenziellen erschütterungstechnischen Einwirkungsbereiches liegen, werden in den vorgelegten Erschütterungsgutachten und der dazugehörigen Anlage B aufgeführt. Ebenfalls werden prinzipielle Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen angeführt.

Im Rahmen der Bauausführung sind die im Erschütterungsgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen zu beachten. Eine entsprechende Umsetzung wird durch eine Nebenbestimmung gesichert.

Neben den erschütterungsintensiven Tätigkeiten entlang der Trasse sind auch die – teils von der Trasse losgelöst – Bodenmanagementflächen mit Bodenaufbereitung zu betrachten. Die in den Erschütterungsgutachten definierten Maßnahmen sind zu beachten, um Gebäudeschäden und unzumutbare Erschütterungen im Sinne der DIN 4150-2 bzw. -3 ausschließen zu können. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Positionierung der Brecheranlagen einen Abstand zur nächstgelegenen Bebauung von 100 m bei Betondecken bzw. 180 m für Holzbalkendecken einhalten. Eine entsprechende Umsetzung wird durch Nebenbestimmungen A.V.1.a)(bb) (7) gesichert.

Mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(bb) (1) wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, bei der Durchführung von erschütterungstechnisch relevanten Arbeiten die Anhaltswerte der Bestimmungen der DIN 4150-1:2022-12, der DIN 4150-2:1999-06 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – einzuhalten.

Mit der Nebenbestimmungen Kap. A.V.1.a)(bb)2 wird den besonderen Anforderungen an den Bau einer Erdkabeltrasse auch in erschütterungstechnischer Hinsicht Rechnung getragen. Dem Vorhabenträger wird dadurch ermöglicht sowohl komplexe Bohrungen (HDD-/Mikrotunnelverfahren) als auch Schwerlasttransporte der Kabel abweichend von der Tagzeit und abweichend von der Höchstarbeitszeit durchzuführen. Dies ist notwendig, da Bohrungen aus technischen Gründen nicht gestoppt werden dürfen. Die Wasserhaltung ist im Kontext der fortlaufenden Bohrungen durchgehend technisch notwendig

Ebenso wurde festgeschrieben, dass grundsätzlich nur erschütterungsarme Bauverfahren eingesetzt werden dürfen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Alternativ sind die tatsächlich anstehenden Erschütterungen mit Hilfe von Testmessungen festzustellen. Hierbei sollte die Arbeitsfrequenz der Vibrationsramme nach Möglichkeit oberhalb von 35 Hz liegen.

¹³⁵ Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, E 3,7.1,7.2,7.3 DB I.

Während des Anfahrens sollte keine Lastübertragung stattfinden, damit die Gebäuderesonanzen, insbesondere die Deckenresonanzen nicht angeregt werden (Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(bb)(3). Auf diese Weise soll der erforderliche Schutz vor Erschütterungen sichergestellt werden.

Mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(bb)4 wird sichergestellt, dass ein anerkannter Sachverständiger für das Erschütterungswesen sicherstellt, dass die planfestgestellten Maßnahmen umgesetzt werden.

In den Bereichen, in denen sich Gebäude im Einwirkungsbereich i.S.d. Ziff. 4 der Erschütterungsgutachten befinden hat es die die Planfeststellungsbehörde für erforderlich gehalten, besondere Auflagen für den Baubetrieb durch Nebenbestimmung zu regeln (Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(bb)(6). Ebenso wurde verbindlich geregelt, dass bei erschütterungstechnisch relevanten Tätigkeiten, bei denen sich Gebäude im Einwirkungsbereich i.S.d. Ziff. 4 der Erschütterungsgutachten befinden, die aufgeführten Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen umzusetzen. Durch diese Regelung der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(bb) (5) wird sichergestellt, dass die Werte der DIN 4150-2 und DIN 4150-3 eingehalten werden.

Mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(bb)(8) wird auch ein Erschütterungsmonitoring angeordnet, ebenso baubegleitende Messungen. Es wird zudem eine ggf. erforderliche Entschädigung für von Erschütterungen Betroffene dem Grunde nach festgelegt.

Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

(dd) Luftschadstoffe

Das Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Luftverunreinigungen vereinbar. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen treten voraussichtlich nicht auf bzw. werden durch die Planung und die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden.

Luftverunreinigungen im Sinne des BImSchG sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, u.a. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole oder Geruchsstoffe (§ 3 Abs. 4 BImSchG).

Die Zulässigkeit von anlagebedingten Luftverunreinigungen richtet sich grundsätzlich nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift, erlassen auf Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG.

Zu diesem Zweck konkretisiert die TA Luft die unbestimmten Rechtsbegriffe des BImSchG durch generelle Standards, die entsprechend der Art ihres Zustandekommens ein hohes Maß an wissenschaftlich-technischem Sachverstand verkörpern und zugleich auf abstrakt-genereller Abwägung beruhende Wertungen des hierzu berufenen Vorschriftengebers zum Ausdruck bringen. Zu diesen Standards gehören auch die Emissionsgrenzwerte, die das Maß der gebotenen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festlegen und insoweit grundsätzlich verbindlich sind.

Im Weiteren wird der rechtliche und fachliche Rahmen für die Beurteilung von Luftverunreinigungen durch die 39. BImSchV mitbestimmt. In der 39. BImSchV sind Jahres- und Tagesmittelwerte für Staubpartikel, sowie ein Zielwert für bodennahes Ozon festgelegt. In der Planfeststellung bildet die 39. BImSchV jedoch keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit. Sie ist hingegen aufgrund des Gebots der Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.¹³⁶

Im Betrieb treten an einem Erdkabel keine Emissionen von Luftschadstoffen auf und Luftverunreinigungen sind somit ausgeschlossen.

Luftschadstoffe entstehen beim Betrieb einer Freileitung lediglich unmittelbar am Leiterseil, weil dort durch die hohen Feldstärken Ionisationsprozesse stattfinden, die zur Bildung von Ozon und Stickoxiden führen können (Korona-Effekt). Einen Grenzwert für Ozon legt die TA Luft nicht fest; für Stickstoffdioxid gilt ein Wert von 40 µg/m³ Luft als Jahresmittelwert nach Nr. 4.2.1 TA Luft. Für bodennahes Ozon sieht § 9 Abs. 1 der 39. BImSchV einen Zielwert vor.

Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist bei Freileitungen gesichert, ohne dass es dafür einer Prognose durch die für Luftschadstoffe übliche Ausbreitungsberechnung bedürfte. Die Entstehung von Ozon und Stickstoffoxiden durch den Korona-Effekt beschränkt sich nämlich auf den unmittelbaren Bereich um die Leitung selbst, weil nur dort die Feldstärke hoch genug ist. Schon ab einer Entfernung von mehr als vier Metern zum Leiterseil ist eine Erhöhung der Konzentration von Luftschadstoffen nicht mehr nachweisbar. Da das Leiterseil deutlich höher aufgehängt wird, kann jedweder nachweisbare Effekt auf die Luftqualität im bodennahen Bereich ausgeschlossen werden, erst recht gilt dies für weiter entfernte Bereiche. Dieses Fazit zieht auch die Strahlenschutzkommission: „Eine umwelt- und gesundheitsrelevante bodennahe Zusatzbelastung durch Ozon und Stickoxide geht von HGÜ-Trassen nicht aus.“ Die Einhaltung der Vorschriften über Immissionen ist zudem auch bei Grenzwerten für die menschliche Gesundheit bei Luftschadstoffen nur dort zu beurteilen, wo sich Menschen regelmäßig aufhalten (Nr. 4.6.2.6 TA Luft, Anlage 3 B.1 der 39. BImSchV). Daher ist die geringfügige Schadstoffentstehung im unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils rechtlich nicht relevant.

Zu beachten ist zugleich, dass die Wirkungen von Luftionen auf Menschen und Tiere seit fast 100 Jahren in zahlreichen wissenschaftlichen Studien untersucht werden; vornehmlich, um eine mögliche therapeutische Wirkung zu erforschen. Die betreffenden Studien haben bisher keine überzeugenden positiven oder negativen Einflüsse auf die menschliche Gesundheit nachgewiesen. Es ist daher nicht belegt, ob Luftionen überhaupt eine Wirkung auf den Organismus haben. Hinsichtlich der im Bereich von Hochspannungsfreileitungen auftretenden Luftionen hat die Bundesnetzagentur eine zusammenfassende Untersuchung beauftragt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass es nach dem aktuellen Stand der Forschung keine Belege für gesundheitsschädliche Effekte, selbst auf Anwohner in direkter Nachbarschaft von Freileitungen, gibt. Die Untersuchung fußt ihrerseits auf einem von der britischen Strahlenschutzbehörde verfassten Bericht. Im Rahmen des aktuellen Forschungsprogramms „Stromnetzausbau“ des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), wurden 400 potentiell relevante Studien gesichtet und bewertet. Die Verknüpfung dieser und weiterer Ergebnisse mit Literaturangaben zu möglichen gesundheitlichen Wirkungen von Luftionen und geladenen Partikeln legt nahe,

¹³⁶ BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 – 9 A 14/16 – Rn. 120, juris; BVerwG, Urt. v. 10.10.2012 – 9 A 19/11 – Rn. 38, juris; BVerwG, Urt. v. 25.01.2012 – 9 A 6/10 – Rn. 25, juris; BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5/04 – Rn. 27 f., juris.

dass nicht von nachteiligen Wirkungen auf die Gesundheit durch die von Höchstspannungsfreileitungen ausgehenden Ionen oder geladenen Partikel auszugehen ist. Darüber hinaus teilt auch der Fachverband für Strahlenschutz e.V. mit, dass keine gesundheitlichen Wirkungen geladener Teilchen wissenschaftlich belegt sind.

Weiterhin können in unmittelbarer Nähe der Leiterseile ionisierte Luftmoleküle und ggf. geladene Aerosole entstehen. Soweit die durch Koronaentladungen an den Leiterseilen erzeugten ionisierten Luftmoleküle bzw.-atome sich an Aerosolen in der Umgebungsluft anlagern können, bedingt auch dies nach Einschätzung der britischen Strahlenschutzbehörde (NRPB) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) kein gesundheitliches Risiko durch geladene Aerosole in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen. Zu vergleichbaren Ergebnissen, sowohl bezüglich der Luftionenkonzentration als auch derjenigen geladener Aerosole, kommen ebenfalls Bewertungen, in denen explizit HGÜ-Leitungen betrachtet wurden. Insgesamt stellen nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Forschung sowohl die im Nah- als auch im Fernbereich sowohl von Drehstrom- als auch Gleichstrom-Freileitungen auftretenden Konzentrationen von ionisierten Luftbestandteilen und geladenen Aerosolen keine gesundheitliche Gefährdung der allgemeinen Bevölkerung dar.

Bei der Errichtung der Anlage können baubedingte Luftverunreinigungen entstehen. Eine Baustelle stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Die Baustelle und die eingesetzten Baumaschinen sind grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 3 Abs. 5 Nr. 3 und 2 BImSchG. Sie haben daher den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Baustellen aus den §§ 22 ff. BImSchG zu entsprechen. Insbesondere ist gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und Gefahren für die menschliche Gesundheit durch luftverunreinigende Stoffe ist gem. Nr. 4.2.1 TA Luft sichergestellt, wenn die nach Nr. 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung die Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.

Beim Bau für die Herstellung der Leitungsanlagen kann es einerseits zur Luftverunreinigung durch Staubentwicklung kommen. Auf den jeweiligen Bauflächen ist während des Baus bzw. der dazu erforderlichen Baufeldvorbereitungen mit diffusen Staubemissionen durch mechanische Vorgänge zu rechnen. Vorgänge wie z.B. das Abkippen angelieferten Materials durch LKW, Transporttätigkeiten mittels Radlader, Baggertätigkeiten sowie das Befahren der Fahrwege stellen staubverursachende Tätigkeiten dar. Die staubförmige Immissionsbelastung aus diesen Bautätigkeiten sowie der Einsatz der LKW und Baumaschinen wirken sich bei der hier vorliegenden Linienbaustelle an einzelnen Ort nur für einen Zeitraum von wenigen Tagen bis wenigen Wochen aus.

Andererseits kommt es zu Luftverunreinigungen durch den Einsatz von Verbrennungsmotoren. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Bautätigkeit ist der mögliche Einfluss auf die Schadstoffkonzentration hierdurch nicht beurteilungsrelevant ist. Eine Beurteilung der Schadstoffemissionen durch Verbrennungsmotoren bezieht sich nach TA Luft überwiegend auf Jahresmittelwerte.

Die baubedingten Luftverunreinigungen bei der Realisierung des Vorhabens führen demnach weder allein noch als Gesamtbelastung zu einer Überschreitung der durch die Immissionswerte der TA Luft für den Regelfall bestimmten Zumutbarkeitsschwelle

(ee) Wärmeimmissionen

Beim Betrieb von erdverlegten Stromleitungen kommt es aufgrund der Verlustleistung zu einer Wärmeabgabe in den Boden. Dies wiederum beeinflusst den Wasserhaushalt des Bodens über die üblichen wetterbedingten Schwankungen hinaus. Die Temperatur- und Wassergehaltsänderungen können sich auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Bodens auswirken sowie die Phänologie und den Ertrag von Acker- und Grünlandkulturen beeinflussen. Vor diesem Hintergrund untersucht das Wärmeimmissionsgutachten Teil E 4.1 die Frage, welchen Einfluss und welche Auswirkungen der Wärmeeintrag auf den Boden und auf die Umwelt hat, die von diesem Boden abhängt. Die Untersuchung zeigt, dass sich die Bodenerwärmung infolge des Kabelbetriebs für die betrachteten Leitprofile nicht bzw. sehr gering auf die Erträge und die Phänologie von Mais, Winterweizen und Grünland auswirkt. Dementsprechend wurde herausgestellt, dass die atmosphärischen Randbedingungen (Niederschläge, potenzielle Verdunstung) sowie die Wassermenge im Porenraum des Bodens (pflanzenverfügbaren Wasservorräte) den entscheidenden Einfluss auf die Vegetationsentwicklung haben, während die Bodenerwärmung infolge des Kabelbetriebs eher eine untergeordnete Rolle spielt.

Bzgl. einer vertieften Betrachtung verweisen wir auf das B.III.4.n) zum Bodenschutz.

In ihrer Stellungnahme zum Verfahren führt die Stadt Könnern aus, dass sie die Initiative begrüße, die Leitung unterirdisch zu verlegen. Dabei weist sie jedoch drauf hin, dass auch bei der Verlegung von Erdkabeln immissionsschutzrechtliche Risiken zu minimieren seien. Außerdem seien die Bedürfnisse der städtischen Gemeinschaft zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger verweist diesbezüglich auf die Minimierungs- und Beeinträchtigungsmaßnahmen. So würden einerseits bauvorgreifende Vorsorgemaßnahmen, andererseits auch Maßnahmen während der Bauphase und nach Bauende vorgesehen werden. Insoweit entspreche das Vorgehen den gesetzlichen Maßgaben. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers.

b) Natura 2000-Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nachgekommen und hat Natura 2000-Vorprüfungen einschließlich einer Validierung der in der Bundesfachplanung durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen sowie Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Teil G) für Gebiete, für die eine Betroffenheit nicht bereits auf Ebene der Vorprüfungen ausgeschlossen werden konnte, vorgelegt. Daraus ergibt sich jeweils, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommt.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das

Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird.¹³⁷ Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL - Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insbesondere auf das Naturschutzgebiet. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten.¹³⁸ Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrundeliegende Gesamtkonzept.¹³⁹

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gem. § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gem. § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.¹⁴⁰ Schutzmaßnahmen und Ziele sind drüber hinaus hinsichtlich aller geschützten Arten und ihrer Lebensräume prüfgegenständlich¹⁴¹. Diesbezüglich dient die Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln.¹⁴² Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an.¹⁴³ Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der

¹³⁷ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rn. 41.

¹³⁸ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882, Rn. 63 ff., PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31, Rn. 55.

¹³⁹ BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625, Rn. 7.

¹⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296, Rn. 47.

¹⁴¹ EuGH Urt. V. 12.09.2024 C 66/23

¹⁴² BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 3.

¹⁴³ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rn. 60.

Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht.¹⁴⁴ Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen.¹⁴⁵ Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen.¹⁴⁶

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten, die für das Gebiet relevanten geschützten Arten und ihres Lebensraums beeinträchtigen können.¹⁴⁷ In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf geschützten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,
- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten geschützten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird.¹⁴⁸ Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch "sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen".¹⁴⁹

¹⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656, Rn. 33.

¹⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176, Rn. 40.

¹⁴⁶ EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768, Rn. 100, Alto Sil, m.w.N.

¹⁴⁷ EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622, Rn. 120, Doel.

¹⁴⁸ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380, Rn. 88.

¹⁴⁹ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883, Rn. 40, Holohan u.a.

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Dabei sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden.¹⁵⁰ Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden.¹⁵¹

(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der geschützten Arten und ihres Lebensraums innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden geschützten Arten und ihres Lebensraums fehlen.¹⁵²

Der Vorhabenträger ist gem. § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht gesetzlich festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten.¹⁵³ Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs¹⁵⁴ eine Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein.¹⁵⁵

Zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete wurden von dem Vorhabenträger die für den Projekttyp einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten nach LAMBRECHT et al. (2004), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007b) sowie nach dem Fachinformationssystem des BfN (FFH-VP Info)¹⁵⁶ ermittelt. Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig.

Als Untersuchungsraum wurden 500 m um alle baubedingten Flächeninanspruchnahmen festgesetzt. Dies ergibt sich aus der Betrachtung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die für das Vorhaben bzw. den Abschnitt A1 relevant sind.

Vor dem Hintergrund wurden folgende Gebiete als betrachtungsrelevant untersucht:

- FFH-Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“ (DE 3935-301),
- FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ (DE 4235-301),

¹⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rn. 53.

¹⁵¹ EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 (Rn. 28 ff.), T.C. Briels.

¹⁵² EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 (Rn. 115), Acheloos.

¹⁵³ BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 45).

¹⁵⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

¹⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 28).

¹⁵⁶ Wirkfaktoren des Projekttyps „10 Leitungen >> Energiefreileitungen - Hoch- u. Höchstspannung“
<https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,9,0>.

- FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735-301),
- FFH-Gebiet „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (DE 3736-301),
- FFH-Gebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ (DE 3535-301),
- FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (DE 3936-301),
- FFH-Gebiet „Fledermausquartier Bunker Dornberg“ (DE 3636-303),
- FFH-Gebiet „Colbitzer Lindenwald“ (DE 3635-302),
- FFH-Gebiet „Bebertal bei Hundisburg“ (DE 3734-302),
- FFH-Gebiet „Stromelbe im Stadtzentrum Magdeburg“ (DE 3437-401),
- Europäisches Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (DE 3437-401),
- Europäisches Vogelschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ (DE 3635-401).

Für die Vorprüfungen wurden als Grundlage die Natura 2000-Vorprüfungen des Bundesfachplanungsverfahrens verwendet, auf ihre Aktualität und Datengrundlage hin überprüft und validiert. Zudem fand eine Überprüfung der Wirkfaktoren anhand der konkretisierten Planung sowie, falls erforderlich, eine Überarbeitung der Bewertung statt.

Im Rahmen der Vorprüfungen wurden zudem auch die so genannten "charakteristischen Arten" ermittelt und betrachtet. Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps. Dabei sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommenschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.

Diesen Anforderungen entsprechen die Bestandserfassungen des Vorhabenträgers. Die charakteristischen Arten wurden in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise und am Vorsorgegrundsatz orientiert anhand mehrerer Leitfäden und Handbücher umfassend bestimmt.¹⁵⁷ Zur Beurteilung von Auswirkungen bzw. Empfindlichkeiten der Arten und Lebensraumtypen sowie zur Einschätzung der Erheblichkeit von Auswirkungen wurde umfangreich auf Methodenstandards zurückgegriffen.

Schließlich ist die Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten notwendig, wenn die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzeigt. Mit anderen Plänen und Projekten kumulierende Wirkungen müssen jedoch nicht geprüft werden, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

¹⁵⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, G, Kap. 2.3.

Insgesamt ist das methodische Vorgehen des Vorhabenträgers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar und rechtlich vertretbar. Es ist vereinbar mit den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete von 2021.¹⁵⁸ Einzelne begriffliche Abweichungen begründen sich in einer unterschiedlichen Terminologie des BNatSchG und der Leitlinien, sorgen jedoch nicht für inhaltliche Abweichungen.

(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete und -Objekte

Ausgehend von den o.g. rechtlichen Grundlagen und der dargelegten Methodik hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vom Vorhabenträger dazu eingereichten belastbaren Unterlagen zunächst im Wege einer Vorprüfung geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Soweit dies der Fall ist, bedurfte es keiner weiteren Prüfung. Soweit jedoch Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele im Rahmen der Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

(1) Natura 2000-Vorprüfungen

Für folgende FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst, und der Vorhabenträger konnte bereits im Rahmen der Vorprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben oder durch kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben zu erwarten sind:

Tabelle 18: Natura 2000-Gebiete, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Lage des Vorhabens / Entfernung zum Vorhaben
FFH-Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“ (DE 3935-301)	FFH	Unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Zuwegung liegt der minimale Abstand zwischen Arbeitsstreifen und Gebietsgrenze innerhalb des Kilometerabschnittes 34,9 – 35,1 bei 400 m.
FFH-Gebiet „Fledermausquartier Bunker Dornberg“ (DE 3636-303)	FFH	Das FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von 8,5 km zur Freileitung.
FFH-Gebiet „Colbitzer Lindenwald“ (DE 3635-302)	FFH	Das FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von 6,8 km zur Freileitung.
FFH-Gebiet „Bebertal bei Hundisburg“ (DE 3734-303)	FFH	Das FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 9,6 km zur Freileitung.
FFH-Gebiet „Stromelbe im Stadtzentrum Magdeburg“ (DE 3835-301)	FFH	Das FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von 6,8 km zur Freileitung.

¹⁵⁸ Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01 (OJ C, C/437, 28.10.2021, p. 1, CELEX: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02))).

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Lage des Vorhabens / Entfernung zum Vorhaben
FFH-Gebiet „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (DE 3736-301)	FFH	Das FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 3,7 km zur Freileitung.
FFH-Gebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ (DE 3535-301)	FFH	Das FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 5,1 km zur Freileitung.
FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (DE 3936-301)	FFH	Das FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 5,9 km zur Freileitung.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Vorprüfung zu den FFH-Gebieten „Wipper unterhalb Wippra“ (DE 4235-301_1) und FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735-301) sowie den Europäischen Vogelschutzgebieten EU-VSG „Elbaue Jerichow“ (DE 3437-401) und EU-VSG „Colbitz-Letzlinger Heide“ (DE 3635-401) die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht ausschließen können und daher bei diesen Gebieten eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

(2) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Für folgende Natura 2000-Gebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst, und der Vorhabenträger konnte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Tabelle 19: Natura 2000-Gebiete, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Lage des Vorhabens / Entfernung zum Vorhaben	Wirkfaktoren	Maßnahmen
„Wipper unterhalb Wippra“ (DE 4235-301)	FFH	Das betroffene FFH-Gebiet wird bei km 65,25 bis 66,35 in geschlossener sowie offener Bauweise gequert. Der minimale Abstand zwischen dem detailliert zu betrachtenden Bereich 4235-301_1 (km 65,25 – 66,35) und der FFH-Gebietsgrenze beträgt für die offene Bauweise bei km 65,80 m. Der minimale Abstand für die geschlossene Bauweise beträgt bei km 65,8 (Feldweg) ca. 460 m und bei km 65,65 – 66,0 (Fließgewässer – Wipper) ca. 140 m.	3-4 (Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)), 4-1.2 (Fallenwirkung/Individuenverluste), 5-1 (Störung (baubedingt) – Akustische Reize), 5-2 (Störung (baubedingt) – Optische Reize), 6-2 Organische Verbindungen, 6-3 (Schwermetalle), 6-8 (Endokrin wirkende Stoffe)	V _{N1} , V _{N2} , V _{N3} , V _{N4}
FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735-301)	FFH	Das betroffene FFH-Gebiet verläuft linienförmig zwischen den Ortschaften Loitsche und Uthmöden. Der minimale Abstand zwischen dem detailliert betrachteten Bereich 3735-301_1 (km 3,9 – km 5,3) und	2-1 (Direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen), 3-4 (Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)), 4-1.2 (Fallenwirkung/Individuenverlust), 5-1 (Störung (baubedingt) – Akustische	V _{N1} , V _{N2} , V _{N3} , V _{N4} , V _{N5} , V _{N6} , V _{N7} , V _{N8}

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Lage des Vorhabens / Entfernung zum Vorhaben	Wirkfaktoren	Maßnahmen
		der FFH-Gebietsgrenze beträgt bei km 4,6 0 m.	sche Reize), 5-2 (Störung (baubedingt) – Optische Reizauslöser / Bewegungen), 5-4 (Störung (baubedingt) – Erschütterungen / Vibrationen) und 6-1 (Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	
EU-VSG „Elbaue Jerichow“ (DE 3437-401)	EU-VSG	Das EU-VSG liegt in einer Entfernung von 3,7 km zum Beginn der Freileitung. Der detailliert untersuchte Bereich 3437-401_1 erstreckt sich dabei vom km 0 bis km 2,9.	4-2.2 (Anflugbedingte Kollision)	-
EU-VSG „Colbitz-Letzlinger Heide“ (DE 3635-401)	EU-VSG	Das EU-VSG liegt in einer Entfernung von ca. 5,1 km zur Freileitung. Der detailliert zu betrachtende Bereich 3635-401_1 erstreckt sich dabei von km 0 bis km 11,3.	4-2.2 (Anflugbedingte Kollision)	-

FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ (DE 4235-301)

Für das FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ (DE 4235-301) muss sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise betrachtet werden, da in den betroffenen Kilometerabschnitten beide Bauweisen zum Einsatz kommen. Im Rahmen der offenen Bauweise quert das Vorhaben im Bereich bei km 65,8 das FFH-Gebiet und verläuft somit direkt durch jenes Gebiet.¹⁵⁹ Die geschlossene Bauweise findet an zwei Stellen statt. Dabei beträgt der minimale Abstand der Querungen zum Schutzgebiet zwischen ca. 140 m und 460 m.¹⁶⁰

Für das FFH-Gebiet können vom Vorhaben ausgehende indirekte, baubedingte Beeinträchtigungen für Arten nach Anhang II der FFH-RL (Groppe, Bachneunauge, Stromgründling (Syn. Weißflossiger Stichling), Biber und Großes Mausohr) sowie der charakteristischen Arten der LRT 3260 (Fischotter, Gebänderte Prachtilbelle, Blaue Federlibelle, Äsche, Bachforelle, Barbe, Elritze, Quappe) und 91E0 (Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Gelbspötter, Nachtigall, Schlagschwirl und Weidenameise) im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der maximalen Wirkweite von 500 m sowie der Entfernung des FFH-Gebietes zum Vorhaben sind Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren 3-4, 4-1.2, 5-1, 5-2, 6-2, 6-3, 6-8 möglich.

Für den **Fischotter (*Lutra lutra*)** wurde nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Wirkfaktor 4-1.2 „Fallenwirkung/Individuenverlust“, Wirkfaktor 5-1 „Störung (baubedingt) – Akustische Reize (Teilaspekte Schreckwirkung)“, Wirkfaktor 5-2 „(baubedingt) – Optische Reizauslöser/Bewegungen“) auszuschließen sind. Durch „Monitoring (Beweissicherung) i. V. m. der bauzeitlichen Gewässerbenutzung“ (Maßnahme V_{N3}) können Beeinträchtigungen infolge der Einleitung von gehobenem Grundwasser sicher ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch das Risiko der Mobilisierung von Schadstoffen, welche über den Grundwasserpfad in die Wipper gelangen könnten, können

¹⁵⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage G, Kap. 5.2.4.2

¹⁶⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage G, Kap. 5.2.4.2

durch Erkundungsbohrungen / Errichtung einer Grundwassermessstelle (V_{N4}) sicher ausgeschlossen werden. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V_{N1}) gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Maßnahmen.

Für die **Gebänderte Prachtilibelle (*Calopteryx splendens*)** und die **Blaue Federlibelle (*Plantycnemis pennipes*)** wurde nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen infolge der Einleitung von gehobenem Grundwasser (Wirkfaktor 3-4 „Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)“ sicher auszuschließen sind. Beeinträchtigungen durch das Risiko der Mobilisierung von Schadstoffen, welche über den Grundwasserpfad in die Wipper gelangen könnten, können durch Erkundungsbohrungen / Errichtung einer Grundwassermessstelle (V_{N4}) sicher ausgeschlossen werden. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V_{N1}) gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Maßnahmen.

Für die charakteristischen LRT-Arten **Äsche (*Thymallus thymallus*)**, **Bachforelle (*Salmo trutta fario*)**, **Barbe (*Barbus barbus*)**, **Elritze (*Phoxinus phoxinus*)** und **Quappe (*Lota lota*)** wurde nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen infolge der Einleitung von gehobenem Grundwasser (Wirkfaktor 3-4 „Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)“ sicher auszuschließen sind. Beeinträchtigungen durch das Risiko der Mobilisierung von Schadstoffen, welche über den Grundwasserpfad in die Wipper gelangen könnten, können durch Erkundungsbohrungen / Errichtung einer Grundwassermessstelle (V_{N4}) sicher ausgeschlossen werden. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V_{N1}) gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Maßnahmen.

Für den **Gelbspötter (*Hippolais icterina*)** wurde nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen infolge der Wirkfaktoren 5-1 „Störung (baubedingt) – Akustische Reize (Teilaspekt Schreckwirkung)“ und 5-2 „Störung (baubedingt) – Optische Reizauslöser / Bewegung“ auszuschließen sind.

Da für die Arten **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**, **Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)** und **Weidenmeise (*Poecile montanus*)** im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchung keine Vorkommen (Reviere) innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches gefunden werden konnten, sind erhebliche Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.

Gleiches gilt für die **Groppe (*Cottus gobio*)**: Zwischen 1999 und 2020 konnte die Art im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen infolge der Wirkfaktoren 3-4 „Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)“, 6-2 „Organische Verbindungen“, 6-3 „Schwermetalle“ und 6-8 „Endokrin wirkende Stoffe“ können damit sicher ausgeschlossen werden.

Für das **Bachneunauge (*Lampetra planeri*)** und den **Stromgründling (*Romanogobio belingi*)** kann unter Anwendung der Maßnahme V_{N3} sicher ausgeschlossen werden, dass es durch die Einleitung von gehobenem Grundwasser zu Beeinträchtigungen infolge des Wirkfaktors 3-4 „Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)“ kommt. Beeinträchtigungen durch das Risiko der Mobilisierung von Schadstoffen, welche über den Grundwasserpfad in die Wipper gelangen könnten, können durch Erkundungsbohrungen / Errichtung einer Grundwassermessstelle (V_{N4}) sicher ausgeschlossen werden. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V_{N1}) gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Maßnahmen.

Für den **Biber (*Castor fiber*)** wurde nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen infolge der Wirkfaktoren 4-1.2 „Fallenwirkung / Individuenverlust“, 5-1 „Störung (Baubedingt) – Akustische Reize“ und 5-2 „Störung (baubedingt) – Optische Reizauslöser / Bewegungen“ sicher auszuschließen sind. Die geringfügige temporäre Erhöhung von Sulfat und Chlorid ist für den Biber nicht relevant. Auch indirekte Wirkungen über die Nahrungskette sind für den Pflanzenfresser nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Bibers durch den Wirkfaktor 3-4 „Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)“ kann damit ausgeschlossen werden. Mithilfe von Erkundungsbohrungen bzw. die Errichtung einer Grundwassermessstelle (Maßnahme V_N4) können schädliche Einträge in das Fließgewässer vermieden werden. Beeinträchtigungen infolge der Wirkfaktoren 6-2 „Organische Verbindungen“, 6-3 „Schwermetalle“ und 6-8 „Endokrin wirkende Stoffe“ können damit sicher ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der Gebietssituation hat ergeben, dass sich im Bereich der Wipper Flächen des LRT 91F0 - Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) und der LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) sowie potenzielle Habitatbäume von baumbewohnenden Fledermäusen befinden. Diese Gehölz- und Grünlandbestände sind zwar kein Schutz- und Erhaltungsziel des Natura 2000-Gebietes, der LRT 91F0 steht jedoch in funktionalem Zusammenhang mit den Schutzgebietsflächen des LRT 91E0. Die LRT-Flächen bei km 65,8 liegen in einer Entfernung von mind. ca. 90 m zum Vorhaben und sind nicht direkt betroffen. Weiterhin liegen LRT-Flächen östlich der BAB 14. Weitere Flächen des LRT 91F0 haben sich westlich des Vorhabens in einem Abstand von ca. 105 m entwickelt. Auch diese Flächen sind nicht direkt betroffen.

Im Weiteren sind daher die Lebensraumtypen LRT 91E0 bezüglich der charakteristischen Fledermausarten Große Bartfledermaus und Wasserfledermaus sowie LRT 91F0 zu betrachten. Es konnte nachvollziehbar hergeleitet werden, dass sich für den LRT 91F0 keine zu berücksichtigenden Arten ergeben. Für die charakteristischen Arten Große Bartfledermaus und Wasserfledermaus des LRT 91E0 sind einige der potenziellen Quartiersbäume durch den Wirkfaktor 5-4 „Störung (baubedingt) – Erschütterungen/Vibrationen“ betroffen. Unter Anwendung der Maßnahme V_N2 (Bauzeitenregelung bei besonders sensiblen Bereichen) können Beeinträchtigungen jedoch sicher ausgeschlossen werden.

Ansonsten liegen die Schutzgebietsgrenzen bzw. LRT-Flächen außerhalb der maximalen Wirkräume der Wirkfaktoren, oder die Schutz- und Erhaltungsziele sind gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren nicht empfindlich. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle durch mögliche Kumulation mit anderen Vorhaben ist ausgeschlossen, da Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile oder Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch das planfestgestellte Vorhaben für sämtliche betrachtungsrelevante Wirkfaktoren vollständig ausgeschlossen werden konnten.

Fazit

Die für das FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ (DE 4235-301) durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergibt damit insgesamt, dass die Vorhaben 5 und V5a im Abschnitt A1 unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen und Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Bestandteile sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebietes führen.

FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735-301)

Das 39 ha große FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735-301) befindet sich mittig in Sachsen-Anhalt, gehört zur Lagekategorie 1 (max. Wirkweite von 500 m) und quert den Untersuchungsraum bei km 4,6, unmittelbar westlich von Wolmirstedt. Hierbei handelt es sich um den Flusslauf der Ohre, möglicherweise im Bereich des FFH-Gebiets betroffene Biotoptypen sind somit der Fluss an sich sowie die unmittelbar angrenzende Uferstruktur. Für das FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735-301) muss lediglich die offene Bauweise betrachtet werden, Bereiche mit geschlossener Bauweise sowie Nebengebäude liegen außerhalb des betrachteten Bereichs. Im Bereich von ca. km 3,9 – km 5,3 (detailliert betrachteter Bereich 3735-301_1) kommt es zu einer Überlagerung mit dem maximalen Wirkraum von 500 m.

Für das FFH-Gebiet können vom Vorhaben ausgehende indirekte, baubedingte Beeinträchtigungen für Arten nach Anhang II der FFH-RL (Rapfen, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling, Biber, Fischotter, Großes Mausohr und Grüne Keiljungfer) sowie der charakteristischen Arten des LRT 3260 (Eisvogel, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Blaue Federlibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Bachforelle und Quappe) nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der maximalen Wirkweite von 500 m sowie der Entfernung des FFH-Gebietes zum Vorhaben sind Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren 2-1, 3-4, 4-1.2, 5-1, 5-2, 5-4 und 6-1 möglich.

Für den **Eisvogel (*Alcedo atthis*)** hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen infolge der Wirkfaktoren 5-1 „Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung“ und 5-2 „Optische Reizauslöser / Bewegungen“ auszuschließen sind.

Für die **Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)** und die **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)** konnte nachvollziehbar hergeleitet werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen infolge des Wirkfaktors 2-1 „Direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen“ auszuschließen sind. Entlang der Ohre liegt ein potenziell geeignetes Wochenstuben- bzw. Winterquartier in Form eines Habitatbaumes vor. Weiterhin liegen im weiteren Umfeld des Schutzgebietes potenzielle Habitatbäume innerhalb des Baufeldes und der Schutzstreifen sowie der Erschütterungswirkungen durch die angrenzend befindlichen Bauflächen (inkl. Zufahrten). Im Falle der Nutzung eines Baumquartiers können Baumfällungen im Rahmen der Baufeldfreimachung (baubedingt) oder der Aufwuchsbeschränkung innerhalb des Schutzstreifens (betriebsbedingt) die Tötung von Tieren (Wirkfaktor 4-1.2 „Fallenwirkung / Individuenverlust“) sowie den Verlust von Quartieren (Wirkfaktor 2-1 „Direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen“) zur Folge haben. Weiterhin können bei der Betroffenheit einer Wochenstube Erschütterungen (Wirkfaktor 5-4 „Störung (baubedingt) – Erschütterungen / Vibrationen“) bauzeitliche Beeinträchtigungen der Großen Bartfledermaus bzw. der Wasserfledermaus verursachen, die zu einer Tötung von Jungen (durch Herausfallen) führen können. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V_N2 (Bauzeitenregelung bei besonders sensiblen Bereichen), V_N7 (Besatzkontrolle von Quartierbäumen) und V_N8 (Ökologisches Trassenmanagement) wird jedoch gewährleistet, dass Tötungen infolge bau- und betriebsbedingter Gehölzentnahmen (Quartiersbäume) oder baubedingte Erschütterungen vermieden werden. Demnach sind Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren 4-1.2 und 5-4 auszuschließen. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V_N1) gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Maßnahmen.

Für die **Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*)** und **Blaue Federlibelle (*Platycnemis pennipes*)** kann unter Anwendung der Maßnahme V_N3 sicher ausgeschlossen werden, dass es durch die Einleitung von gehobenem Grundwasser zu Beeinträchtigungen infolge des Wirkfaktors 3-4 „Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)“ kommt. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V_N1) gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Maßnahmen.

Für die **Bachforelle (*Salmo trutta fario*)** und die **Quappe (*Lota lota*)** kann unter Anwendung der Maßnahme V_N3 ebenfalls sicher ausgeschlossen werden, dass es durch die Einleitung von gehobenem Grundwasser zu Beeinträchtigungen infolge des Wirkfaktors 3-4 „Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)“ kommt. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V_N1) gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Maßnahmen.

Für den **Rapfen (*Aspius aspius*)**, **Steinbeißer (*Cobitis taenia*)** und den **Bitterling (*Rhodeus amarus*)** konnte der Vorhabenträger nachvollziehbar darstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen infolge der Wirkfaktoren 3-4 „Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)“ und 6-1 „Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag“ sicher auszuschließen sind. Unter Anwendung der Maßnahmen V_N3 (Monitoring (Beweissicherung) in Verbindung mit der bauzeitlichen Gewässernutzung) und V_N5 (Bauzeitenregelung für die Einleitung in die Ohre) wird eine Schädigung von Fischbrut durch die temporäre Erhöhung des Ammoniumgehaltes ausgeschlossen. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V_N1) gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Maßnahmen.

Der **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)** nutzt sowohl größere Fließgewässer als auch kleinere Nebengräben und ist daher sowohl in der Ohre als auch im Buschgraben zu erwarten. Durch die Einleitung von gehobenem Grundwasser (Einleitstelle E-A1-8a) in die Ohre sowie indirekt über den Buschgraben (Einleitstellen E-A1-9, E-A1-10 und E-A1-11) kommt es in der Ohre zu einer geringfügigen temporären Erhöhung von Nitrat, Ammonium, Sulfat und Chlorid. Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar herleiten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung für Brut und Art infolge der Wirkfaktoren 3-4 und 6-1 durch Anwendung der Maßnahmen V_N3 (Monitoring (Beweissicherung) in Verbindung mit der bauzeitlichen Gewässerbenutzung) und V_N5 (Bauzeitenregelung für Einleitung in die Ohre) auszuschließen sind. Des Weiteren können unter Anwendung der Maßnahmen V_N3, V_N5 sowie V_N6 (Umverlegung der Einleitung) erhebliche Beeinträchtigungen des Schlammpeitzgers und seiner Entwicklungsstadien durch Einleitungen von gehobenem Grundwasser in den Buschgraben sicher ausgeschlossen werden. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V_N1) gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Maßnahmen entlang beider Gewässer.

Für den **Biber (*Castor fiber*)** hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen infolge der Wirkfaktoren 2-1 „Direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur“, 4-1.2 „Fallenwirkung / Individuenverlust“, 5-1 „Störung (baubedingt) – Akustische Reize“ und 5-2 „Störung (baubedingt) – Optische Reizauslöser / Bewegung sicher auszuschließen sind. Die sensiblen Bereiche wie (ehemals genutzte) Biberbauten oder -burgen liegen vollständig außerhalb der maximalen Wirkweite von 100 m. Ebenso können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren 3-4 „Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)“ und 6-1 „Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag“ ausgeschlossen werden. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V_N1) gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben der Maßnahme V_N2.

Für den **Fischotter (*Lutra lutra*)** hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen infolge des Wirkfaktoren 4-1.2 „Fallenwirkung / Individuenverlust“ durch Einhaltung der Maßnahme V_N2 (Bauzeitenregelung bei besonders sensiblen Bereichen) sicher auszuschließen sind. Ebenso sind Beeinträchtigungen infolge der Wirkfaktoren 5-1 „Störung (baubedingt) – Akustische Reize“ und 5-2 „Störung (baubedingt) – Optische Reizauslöser / Bewegung sicher auszuschließen, da sensible Bereiche (Reproduktionsstätten) vollständig außerhalb der maximalen Wirkweite (100 m) der beiden Wirkfaktoren liegen. Im Bereich des Provisoriums kann es potenziell zum Verlust von Gehölzbeständen im Uferbereich der Ohre kommen (Wirkfaktor 2-1). Da diese Strukturen jedoch nicht essenziell für den Fischotter sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Mit der Einleitung von gehobenem Grundwasser verbundene Beeinträchtigungen infolge der Wirkfaktoren 3-4 „Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)“ und 6-1 „Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag“ können unter der Anwendung der Maßnahmen V_N3 und V_N5 ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V_N1) gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Maßnahmen.

Für das **Große Mausohr (*Myotis myotis*)** kann ein Vorkommen von relevanten Quartieren (Wochenstuben, Winterquartieren) im detailliert untersuchten Bereich sicher ausgeschlossen werden, da die Art ausschließlich gebäudebewohnend ist. Beeinträchtigungen infolge der bauzeitlichen und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahmen (Wirkfaktoren 2-1 „Direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen“, 4-1.2 „Fallenwirkung / Individuenverlust“ und 5-4 „Störung (baubedingt) – Erschütterungen / Vibrationen“ können damit ausgeschlossen werden. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde die Art nicht direkt nachgewiesen, die Detektorerfassungen ergaben nur Hinweise auf Myotis-Arten unmittelbar an der Ohre (lineares FFH-Gebiet), dem Mühlengraben Jersleben sowie an den linearen Gehölzstrukturen im detailliert zu betrachtenden Bereich. Da dieser Artgruppe sehr viele Arten angehören und der Vorhabensbereich nicht zu den präferierten (waldreichen) Gebieten des Großen Mausohrs zählt, ist ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich, kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der **Grünen Keiljungfer** im detailliert untersuchten Bereich konnte im Rahmen der faunistischen Kartierungen nicht festgestellt werden. Ein Altnachweis aus dem Jahr 2008 für Haldensleben liegt vor, weitere Nachweise für die Ohre sind nicht vorhanden. Da ein Vorkommen der Art damit nicht anzunehmen ist, sind keine Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren 3-4 „Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)“ und 6-1 „Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag“ für die Grüne Keiljungfer zu erwarten.

Fazit

Die für das FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE 3735-301) durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergibt damit insgesamt, dass die Vorhaben 5 und 5a im Abschnitt A1 unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen und Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Bestandteile des Gebietes führen.

EU-VSG „Elbaue Jerichow“ (DE 3437-401)

Das 13.427 ha große EU-VSG „Elbaue Jerichow“ (DE 3437-401) erstreckt sich auf knapp 80 km entlang der Elbe und liegt mit seinem südwestlichen Ausläufer in einem Abstand von knapp über 3,7 km östlich des Beginns der Freileitung. Für den detailliert zu betrachtenden Bereich

3437-401_1 (km 0 – km 2,9) ergeben sich Überlappungen der weiteren Aktionsräume des Seeadlers (km 0 – km 2,9) und des Fischadlers (km 0 – km 0,3) mit der Vorzugstrasse der Freileitung

Für das EU-VSG können vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigungen für Brutvögel nach Anhang I VSchRL (Seeadler, Fischadler) nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Wirkweiten sowie der Entfernung des EU-VSG zum Vorhaben sind Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor 4-2.2 möglich.

Für den **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)** sowie den **Fischadler (*Pandion haliaetus*)** hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen infolge des Wirkfaktors 4-2.2 „Anflugbedingte Kollision“ sicher auszuschließen sind.

Fazit

Die für das EU-VSG „Elbaue Jerichow“ (DE 3437-401) durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergibt damit insgesamt, dass die Vorhaben 5 und 5a im Abschnitt A1 unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen und Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Bestandteile des Gebietes führen.

EU-VSG „Colbitz-Letzlinger Heide“ (DE 3635-401)

Das 20.397 ha große Europäische Vogelschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ (DE 3635-401) umfasst das größte zusammenhängende und unzerschnittene Heidegebiet Mitteleuropas und befindet sich im Norden Sachsen-Anhalts, wo es sich zwischen nördlich Hillersleben bei Haldensleben bis zur Eisenbahnlinie Wolfsburg-Stendal erstreckt. Die minimale Distanz zwischen dem EU-VSG zum Arbeitsstreifen beträgt 5,1 km.

Für das EU-VSG können vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigungen für Brutvögel nach Anhang I VSchRL (Schwarzstorch) nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Wirkweiten sowie der Entfernung des EU-VSG zum Vorhaben sind Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor 4-2.2 möglich.

Für den **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)** hat der Vorhabenträger nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen infolge des Wirkfaktors 4-2.2 „Anflugbedingte Kollision“ sicher auszuschließen sind.

Die für das EU-VSG „Colbitz-Letzlinger Heide“ (DE 3635-401) durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergibt damit insgesamt, dass die Vorhaben 5 und 5a im Abschnitt A1 unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen und Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Bestandteile des Gebietes führen.

c) Besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 43m EnWG

(aa) Rechtliche Grundlagen

Grundlage des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, (1.) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Tötungs- und Verletzungsverbot), (2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-

, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (kurz: Störungsverbot) oder (3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) oder (4.) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Entnahmeverbot für Pflanzen).

Des Weiteren ist auf § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG zu verweisen, wonach in Fällen einer Betroffenheit der Arten kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch „CEF-Maßnahmen“ genannt) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gewährleistet werden.

Um die Verbotstatbestände zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu entwickeln, wird im Planfeststellungsverfahren regelmäßig ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet und von der Planfeststellungsbehörde geprüft.

Die Vorschrift des § 43m EnWG wirkt in dieses Regelungsgefüge ein. Wenn sie – wie im vorliegenden Verfahren (hierzu bereits unter Kap.B.II.4) – anwendbar ist, ist gem. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG stellt die zuständige Behörde aber sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Demnach ist zwar keine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr erforderlich, aber die zuständige Behörde hat aufgrund vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen, um die Einhaltung der Verbotstatbestände dennoch zu gewährleisten, doch insbesondere nur wenn und soweit solche Maßnahmen verfügbar sind.

Ungeachtet dessen ist nach § 43m Abs. 2 Satz 2-7 EnWG ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

(bb) Darstellung der Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Die Planfeststellungsbehörde hat durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Planunterlagen auch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹⁶¹ erstellt, da die Vorschrift des § 43m EnWG erst nach Erstellung der Unterlagen auf das Vorhaben anwendbar wurde und der Vorhabenträger deren Anwendung gem. § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG verlangen konnte (sog. Opt-In). Ein solcher artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wäre nach der Neuregelung des § 43m EnWG nicht in Gänze notwendig gewesen. Der Vorhabenträger hat das Entfallen wesentlicher Teile des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

¹⁶¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, H.

durch das Regiedokument¹⁶² deutlich gemacht. Dabei ist insbesondere die detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG entfallen.

Für die Artenschutzprüfung weiter von Relevanz ist die Auswertung der vorhandenen Daten hinsichtlich der Relevanz der Arten, da lediglich anhand der Betroffenheit der Arten die entsprechenden Minderungsmaßnahmen, die in § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG vorgesehen sind, ermittelt werden können. Grundsätzlich müssen der Bewertung nur vorhandene Daten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken zugrunde gelegt werden.¹⁶³ Der Vorhabenträger hat die potenziell betroffenen Arten anhand eigener Kartierungen (Biotop- und Nutzungstypenkartierung inkl. FFH-Lebensraumtypen, Faunistische Kartierungen)¹⁶⁴ sowie behördlicher Daten ermittelt. Seitens des Bundesamts für Naturschutz (BfN) wurden die Kartierungen und – wo stichprobenartig kartiert wurde – durchgeführte Habitatpotentialanalyse begrüßt. Der Vorhabenträger erachtet es als zweckmäßig, alle diese Daten auch unter der Geltung von § 43m EnWG der Ableitung von Minderungsmaßnahmen zugrunde zu legen, so dass sich durch § 43m EnWG keine Änderung der Datengrundlagen ergibt¹⁶⁵.

Auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese Daten geeignet und im rechtlichen Sinne „vorhanden“. Neben den behördlichen Daten, die unstreitig als „vorhanden“ im Sinne der Vorschrift gelten, hat der Vorhabenträger darüber hinaus weitere Datenquellen hinzugezogen. Dies erscheint im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 43m Abs. 2 EnWG plausibel. So soll durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Diesem Zweck wird es umso mehr gerecht, wenn über die behördlichen Daten hinaus weitere Daten, die bereits rein tatsächlich vorhanden sind, da die Unterlagen vor Inkrafttreten des § 43m EnWG erstellt wurden, verwendet werden. Eine Kartierung wäre nach der Regelung des § 43m Abs. 2 EnWG nicht notwendig gewesen. Dennoch ist es zulässig, wenn Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde auf die Daten der durchgeführten Kartierungen für die Ermittlung und Sicherstellung der geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen zum Zwecke der Gewährleistung des § 44 Abs. 1 BNatSchG zurückgreifen. Diese Daten verzögern das Verfahren nicht und ermöglichen eine präzisere Ermittlung der geeigneten Minderungsmaßnahmen. Dies hat auch das BfN befürwortet.

Geeignet ist eine Minderungsmaßnahme, wenn anzunehmen ist, dass sie im konkreten Fall den erstrebten Erfolg herbeiführt oder doch wenigstens fördert (Tauglichkeit). Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme die Beeinträchtigung einer planungsrelevanten Art vollständig oder zumindest teilweise mindern kann.

Als verhältnismäßig ist die Maßnahme anzusehen, wenn sie erforderlich und angemessen ist, wenn es also keine gleich geeignete und für den Vorhabenträger mildere Maßnahme gibt, um die erstrebte Wirkung herbeizuführen. Kern der Angemessenheitsprüfung ist dabei eine Abwägung zwischen dem Aufwand, der mit der Umsetzung einer Maßnahme verbunden ist (z.B. Flächenakquise, Komplexität, Zeit, Kosten) und dem naturschutzfachlichen Nutzen, welcher durch die Maßnahme erzielt werden kann. Beim naturschutzfachlichen Nutzen ist z.B. ein höherer Gefährdungsgrad, ein schlechter Erhaltungszustand, ein Reliktvorkommen oder eine be-

¹⁶² Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG.

¹⁶³ Vgl. BT-Drucksache 20/5830, Seite 48.

¹⁶⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, H, Kap. 1.3; L5.1, L5.2.

¹⁶⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.1.

sondere Schwere der Betroffenheit in der Gewichtung entsprechend hochrangiger berücksichtigt, sofern diese Beurteilung über die vorliegenden vorhandenen Daten möglich ist. Diese Voraussetzungen erfüllen regelmäßig Maßnahmen, die bereits zuvor standardmäßig angewandt wurden und den allgemein anerkannten fachlichen Regeln entsprechen¹⁶⁶.

Aus Sicht des Vorhabenträgers richtet sich die Verfügbarkeit der Minderungsmaßnahmen einerseits nach der rechtlichen Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen, welche vom Einvernehmen der Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigten abhängig sei, und andererseits nach der rechtzeitigen Verfügbarkeit vor der Bauphase¹⁶⁷. Das BfN hat an dieser Sichtweise kritisiert, dass zwar der Sinn und Zweck des § 43m EnWG zu berücksichtigen sei, also die Beschleunigung von Verfahren für den Ausbau der erneuerbaren Energien, dass aus dem Gesetz oder dem Willen des Gesetzgebers allerdings nicht folge, dass jede Verzögerung oder die Unsicherheit der rechtzeitigen Verfügbarkeit vor der Bauphase automatisch die Unverhältnismäßigkeit der Minderungsmaßnahme begründe.

Verfügbar sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde solche Minderungsmaßnahmen, die nachgewiesen wirksam sind (Standardmaßnahmen); eine Entwicklung bzw. Konzipierung „neuer“ Maßnahmen ist nicht erforderlich. Überdies sind Maßnahmen zum einen nicht verfügbar, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sind¹⁶⁸. Dies kann sich sowohl auf die räumliche Verfügbarkeit von maßnahmenspezifisch geeigneten Flächen als auch auf die Verfügbarkeit von Material beziehen. Zudem setzt die Verfügbarkeit einer Maßnahme voraus, dass sie im Rahmen der vorgesehenen Inbetriebnahmedaten realisiert werden kann; d. h. eine rechtzeitige Inbetriebnahme darf durch die Maßnahme nicht gefährdet werden (zeitliche Verfügbarkeit). Nicht (rechtzeitig) durchführbar ist eine Maßnahme insbesondere dann, wenn die Flächenverfügbarkeit trotz hinreichender Bemühungen nicht gegeben ist.

Das BfN ergänzt in diesem Zusammenhang, dass von maßgeblichem Entscheidungswert für die Frage der Verzögerung sei, ob sich damit für die Vorhabenrealisierung als Ganzes eine relevante Verzögerung ergebe. Alle Maßnahmen, die parallel zum Ablauf der Genehmigung oder aber parallel zur Realisierung des Vorhabens (z. B. vorlaufend vor Genehmigung oder zwischen Genehmigung und Bau oder parallel zum Bau) möglich seien, seien weiterhin verhältnismäßig. Selbst bei CEF-Maßnahmen, die aufgrund längerer Vorlaufzeiten tatsächlich nicht ohne Weiteres in den Bauablauf integrierbar seien, sei zumindest in der Regel davon auszugehen, dass sie immer noch eine hohe Minderungswirkung entfalteten, selbst wenn sie nicht vorlaufend, sondern mit oder kurzfristig nach dem Bau im räumlich-funktionalen Zusammenhang umgesetzt würden. Ein vollständiger Verzicht auf diese Minderungsmaßnahmen dürfte daher in aller Regel nicht möglich sein.

Aus Sicht des Vorhabenträgers erweisen sich nur solche Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig, die nicht zur Verzögerung des Genehmigungsverfahrens oder der Realisierung, also der Bauphase, führen¹⁶⁹. Der Vorhabenträger hat daher im Regiedokument zu § 43m EnWG dargestellt, welche Maßnahmen aus seiner Sicht zur Minderung und Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten aus dem bereits erstellten und vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Kontext des § 43m EnWG weiterhin berücksichtigt werden bzw. nicht mehr zum Tragen kommen. Für die nach dem Regiedokument zu § 43m EnWG wegfallenden

¹⁶⁶ Ähnlich BeckOK EnWG/Hebrock, 13. Ed. 01.12.2024, EnWG § 43m, Rn. 33b.

¹⁶⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2.

¹⁶⁸ BeckOK EnWG/Hebrock, 13. Ed. 01.12.2024, EnWG § 43m, Rn. 28.

¹⁶⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2.

Maßnahmen A_{CEF}5, A_{CEF}7, A_{CEF}9, A_{CEF}10, A_{CEF}11 und V_{AR}10 hat er jeweils begründet, warum diese Maßnahmen aus seiner Sicht nicht geeignet, verhältnismäßig und verfügbar sind¹⁷⁰. Des Weiteren hat er hinsichtlich der Maßnahme V_{AR}9 „Vorabkontrolle und Umsiedlung des Feldhamsters“ die Notwendigkeit einer Anpassung dargelegt¹⁷¹.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Deckblattänderung vom 31.10.2024 die Maßnahme A_{CEF}6 „Komplexmaßnahme: Schaffung von Habitatflächen für Neuntöter, Sperbergrasmücke und Knoblauchkröte sowie Zauneidechse“ unter der Begründung gestrichen, dass aufgrund der Ausweisung von umfangreichen Bautabuflächen im Bereich der provisorischen Leitungsführung keine Notwendigkeit für diese verbleibe¹⁷².

Die grundsätzliche Definition des Vorhabenträgers für geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen sowie die Anwendung im vorliegenden Fall wurden vom BfN scharf und ausführlich kritisiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Auffassung des Vorhabenträgers und der Kritik auseinandergesetzt, wie im Folgenden bei der Darstellung der konkreten Maßnahmen deutlich wird.

Aus ihrer Sicht genügen die vom Vorhabenträger im Regiedokument zu § 43m EnWG vorgebrachten Begründungen zum Entfall von Minderungsmaßnahmen nur teilweise um die Planfeststellungsbehörde den Maßgaben des § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG entsprechend in die Lage zu versetzen, auf der Grundlage der Kriterien der Eignung, Verhältnismäßigkeit und Verfügbarkeit Minderungsmaßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleisten. Insbesondere enthält das Regiedokument zu § 43m EnWG keine flurstückscharfe Darstellung der Verfügbarkeiten der für die jeweiligen Minderungsmaßnahmen vorgesehenen Flächen. Die Planfeststellungsbehörde hat daher diese Informationen nachgefordert. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde daraufhin den Umfang der entfallenden Maßnahmenflächen¹⁷³ und die zugehörige Begründung (der Kriterien Eignung, Verfügbarkeit und Verhältnismäßigkeit¹⁷⁴) schriftlich übergeben. Der Vorhabenträger hat in den übergebenen Unterlagen, die als Anlagen 1 und 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss genommen wird, dargelegt, dass als nicht verfügbare Flurstücke solche angesehen werden, deren Eigentümer oder Bewirtschafter die geplante Minderungsmaßnahme abgelehnt oder auf mindestens zwei schriftliche Kontaktversuche nicht geantwortet haben.

Nach Auffassung des Vorhabenträgers sollen unter Zugrundelegung des Regiedokuments zu § 43m EnWG¹⁷⁵ und der Anlage 1¹⁷⁶ zu diesem Planfeststellungsbeschluss folgende Maßnahmen wegfallen bzw. angepasst werden:

Tabelle 20: gem. § 43m EnWG entfallende Maßnahmen

Maßnahme	Beschreibung	Änderung
A _{CEF} 5	Anlage von Gehölz- bzw. Heckenstrukturen für Gebüschbrüter des Halboffenlandes	Entfall

¹⁷⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 4.

¹⁷¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 4.

¹⁷² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2; Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 4.

¹⁷³ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen).

¹⁷⁴ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG).

¹⁷⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 4.

¹⁷⁶ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen).

Maßnahme	Beschreibung	Änderung
ACEF7	Anlage einer temporären Ackerbrache für das Rebhuhn	Baubegleitende Umsetzung mit reduziertem Umfang
ACEF9	Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker für den Kiebitz – Anlage von Gras- und Buntbrachestreifen	Entfall
ACEF10	Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für Bodenbrüter	Entfall
ACEF11	Angepasste Ackerbewirtschaftung zur temporären Herstellung von Nahrungshabitaten für die Saatgans	Entfall
VAR9	Vorabkontrolle und Umsiedlung des Feldhamsters	Anpassung
VAR10	Jahreszeitliche Bauzeitenregelung	Entfall

(1) VAR10 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ (Brutvögel):

Den Entfall der Maßnahme VAR10 hat der Vorhabenträger damit begründet, dass die zu berücksichtigenden artspezifisch unterschiedlichen Bautabuzeiträume in der Summe zu sehr engen Bauzeitfenstern und insgesamt zu einer erheblich längeren Bauzeit führen würden¹⁷⁷.

Als alternative Vorgehensweise hat er vorgeschlagen, dass für den Fall, dass im Vorfeld keine Vergrämuungsmaßnahmen stattgefunden haben, der Baubereich nach der Begehung und Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Ökologische Baubegleitung (V1) dokumentiert und bereichsweise freigegeben werden könne.

Des Weiteren hat der Vorhabenträger für die Bauzeitenregelungen (Maßnahmen VAR10, VAR11/VFFH11 und VFFH20) folgende Auffassungen dargelegt:

„Bauzeitenregelungen haben als Minderungsmaßnahme einen sehr großen Einfluss auf einen termingerechten Bauablauf und können erhebliche Eingriffe in die Baulogistik bedeuten (Verzögerungen von einem Jahr oder mehr). Aus diesem Grund sind nur artbezogene und ortskonkrete Bereiche für Bauzeitenregelungen heranzuziehen. Darüber hinaus sind Bauzeitenregelungen durch ortskonkret festgelegte aktive oder passive Vergrämuung und/oder optische Abschirmung zu reduzieren. Führen verbleibende Bauzeitenregelungen zu maßgeblichen Verzögerungen im Bauablauf, sind sie unverhältnismäßig und entfallen.“

Weiterhin sind die Zeiten für Gehölzschnitt- bzw. Gehölzrodungsarbeiten durch geeignete Maßnahmen, wie den Verschluss von potenziellen Quartieren, auf ein verträgliches Maß zu erweitern, um unverhältnismäßige Bauzeitenbeschränkungen zu vermeiden.“¹⁷⁸

[...]

„Sofern eine andere Minderungsmaßnahme zum Schutz der betreffenden Art umgesetzt wurde, kann die Bauzeitenregelung für den konkreten Trassenbereich entfallen.“¹⁷⁹

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde führen die o. g. Auffassungen des Vorhabenträgers jedoch in Bezug auf die Bauzeitenregelungen nicht zur Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Vielmehr hat der Vorhabenträger grundsätzlich die Bauzeitenregelungen einzuhalten. Der Planfeststellungsbehörde liegt zudem keine Darlegung des Vorhabenträgers vor, dass

¹⁷⁷Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 4.

¹⁷⁸Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2.

¹⁷⁹Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2. Tab. 4.

durch die Umsetzung der Bauzeitenregelungen eine Gefährdung der rechtzeitigen Gesamtbetriebsnahme des Vorhabens drohen könnte. Daher wird der Vorhabenträger per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.f)(bb)) verpflichtet die in den Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil I2, beschriebenen Maßnahmen (VAR10 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“, VAR11/VFFH11 „Bauzeitenregelung in besonders sensiblen Bereichen“, VFFH20 „Bauzeitenregelung für die Einleitung in die Ohre“) umzusetzen.

(2) ACEF5 „Anlage von Gehölz- bzw. Heckenstrukturen für Gebüschbrüter des Halboffenlandes“, ACEF9 „Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker für den Kiebitz – Anlage von Gras- und Buntbrachestreifen“, ACEF10 „Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für Bodenbrüter“ und ACEF11 „Angepasste Ackerbewirtschaftung zur temporären Herstellung von Nahrungshabitaten für die Saatgans“:

Den Entfall der Maßnahmen ACEF5, ACEF9, ACEF10 und ACEF11 hat der Vorhabenträger damit begründet, dass geeignete Flächen oder Teilflächen mit sinnvoller Größe zur Umsetzung der o. g. Maßnahmen aufgrund der erforderlichen Flächengrößen (ACEF5: 360 m² Ackerfläche, ACEF9: ca. 4 ha als Teilflächen mitten im Acker; ACEF10: ca. 33 ha Ackerfläche; ACEF11: ca. 7,2 ha Ackerfläche) sowie mangels Akzeptanz der jeweiligen Flächeneigentümer / Bewirtschafter nicht verfügbar seien¹⁸⁰. Die Umsetzung der Maßnahme ACEF11 wurde seitens der Eigentümer/Bewirtschafter der Flächen unter der Befürchtung abgelehnt, dass die angelockten Zugvögel diese Flächen auch nach der Laufzeit der Maßnahme aufsuchen und hierdurch Ernteauffälle entstehen würden¹⁸¹. Ebenso hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Dawa-Agrar GmbH & Co. KG die Umsetzung der Maßnahme ACEF10 auf ihren Grundstücken (Flur 2, Flurstücke 28/1, 28/2, 28/3, 28/4 und 25/1, Gemarkung Dahlenwarsleben) abgelehnt.

Den Entfall der Maßnahme ACEF5 hat der Vorhabenträger im Bereich der Freileitung damit begründet, dass dort der Konflikt aufgrund von Anpassungen der Bauplanung und der Ausweisung von Bautabubereichen (Maßnahme VAR4) entfalle. Die Maßnahme VAR4 wurde insoweit im Zuge der Deckblattänderung vom 31.10.2024 um weitere Maßnahmenbereiche im Teilabschnitt Freileitung ergänzt. Für den Bereich der Erdkabeltrasse hat der Vorhabenträger dargelegt, dass eine geeignete Fläche nicht verfügbar ist¹⁸².

Bei Flächen, die nachgewiesenermaßen nicht gesichert werden konnten, sieht die Planfeststellungsbehörde das für den Entfall entscheidende Kriterium der Nichtverfügbarkeit gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG als erfüllt an. Sie folgt daher den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht den Nachweis darüber, dass zur Umsetzung der Maßnahmen ACEF9, ACEF10 und ACEF11 jeweils keine Flächen und auch keine Teilflächen mit sinnvoller Größe zur Verfügung stehen, durch Vorlage der flurstückscharfen Darstellung der verfügbaren

¹⁸⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 4; Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen).

¹⁸¹ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG).

¹⁸² Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 4, Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG).

bzw. nicht verfügbaren Maßnahmenflächen in Anlage 1¹⁸³ zu diesem Planfeststellungsbeschluss als erbracht an. Die Planfeststellungsbehörde verpflichtet den Vorhabenträger darüber hinaus per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.f)) auf Nachfrage zur Vorlage der Dokumentation der erfolglosen Verhandlungen mit den Flächeneigentümern / Bewirtschaftern.

Als alternative Vorgehensweise aufgrund des Entfalls der Maßnahmen A_{CEF}5, A_{CEF}9 und A_{CEF}10 hat der Vorhabenträger die Durchführung intensiver artspezifischer Vergrämuungsmaßnahmen vor Baubeginn durch die Ökologische Baubegleitung (V1) vorgeschlagen. Die Vergrämuung soll für

- Bluthänflinge
- Kiebitze von Ende März bis Ende Mai,
- Feldlerchen von Anfang April bis Ende August

erfolgen, um die jeweilige Art am Brüten im geplanten Baubereich zu hindern. Der Vorhabenträger geht zudem davon aus, dass während der Bauzeit der Baubereich von den Arten (Bluthänfling, Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der damit verbundenen Beunruhigungen gemieden wird.

Für die Maßnahme A_{CEF}11 ist keine alternative Vorgehensweise angedacht. Der Vorhabenträger geht davon aus, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die Flächen des rekultivierten Arbeitsstreifens für die Arten (Kiebitz, Feldlerche und Saatgans) wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf die vom Vorhabenträger vorgeschlagenen alternativen Vorgehensweisen weist das Bundesamt für Naturschutz grundsätzlich darauf hin, dass aus seiner Sicht Modifikationen des Maßnahmenkonzepts unter Priorisierung jener Maßnahmen zulässig seien, die bei vergleichbarer Wirksamkeit zu geringeren zeitlichen Beschränkungen bei der Baudurchführung führen.

Im Hinblick auf die betroffenen Bodenbrüter hat das Bundesamt für Naturschutz hinsichtlich der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Vorgehensweise differenzierend darauf hingewiesen, dass bei Arten, die einer hohen oder sehr hohen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung unterlägen (sMGI-Klassen A und B¹⁸⁴), eine die Brutzeit ausschließende Bauzeitenregelung oder vergleichbar wirksame Schutzmaßnahmen (wie z. B. die Entwicklung temporärer Ausweichhabitate) einer Vergrämuung eindeutig vorzuziehen seien. Dem liege zugrunde, dass grundsätzlich auch einjährige Brutzeitausfälle und somit auch entsprechende Vergrämuungen aus dem Brutrevier als konfliktrträchtig zu bewerten seien. Im Falle des Kiebitzes könne allerdings in Analogie zu den vMGI-Vorgehensweisen eine Fußnotenregelung dergestalt angewandt werden, dass Brutvogelarten mit sehr weiter Verbreitung und sehr großen Beständen von mehr als 100.000 Tieren in Deutschland, die bewertungsmethodisch in die vMGI-Klassen A oder B fallen würden, im vMGI um eine Klasse abgestuft würden, da ansonsten eine Überbewertung der Betroffenheit von Einzelbrutpaaren vorläge. Bei Vorhaben mit einzelnen Individuenverlusten (z. B. Freileitungen, WEA, Straßen) könne bei diesen Arten artenschutzrechtlich

¹⁸³ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen).

¹⁸⁴ Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutaufälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, Kap. 15.5.

ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Zusammenhang mit Einzelbrutpaaren i. d. R. ausgeschlossen werden (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b: 15). Dies beträfe beim störungsbedingten Mortalitätsgefährdungsindex nur die Art Kiebitz, die daher in Analogie hier als Art der vMGI-Klasse C berücksichtigt werden könne. Sofern es sich bei dem Kiebitz-Brutvorkommen allerdings um ein zumindest lokal-regional bedeutsames Limikolen-Brutgebiet handelte, seien hingegen eindeutig eine Bauzeitenregelung oder andere Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Der Vorhabenträger hat dem entgegengehalten, dass die vom Vorhaben betroffenen Kiebitzbrutpaare auf Ackerflächen brüten würden, hinsichtlich derer ggf. ein Ausweichen auf andere, ähnlich strukturierte Flächen aufgrund im weiteren Umfeld in ausreichendem Umfang vorhandener Ackerflächen möglich sei. In einem solchen Fall seien wirksame Vergrämnungsmaßnahmen für störungsempfindliche Brutvögel des Offenlandes (z. B. Feldlerche, Kiebitz) als mögliche Alternative zu anderen Maßnahmen wie der Bauzeitenregelung in Fachkreisen¹⁸⁵ anerkannt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit dem Vorbringen des Vorhabenträgers unter Einbeziehung der Hinweise des Bundesamtes für Naturschutz auseinandergesetzt. Dem vorgeschlagenen alternativen Vorgehen (Intensivierung der Vergrämnung) wird von der Planfeststellungsbehörde in Anbetracht der Aufrechterhaltung der Jahreszeitlichen Bauzeitenregelung (V_{AR}10) nicht gefolgt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die betroffene Feldlerche keiner hohen oder sehr hohen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung nach dem Maßnahmenkonzept¹⁸⁶ für die Feldlerche zudem eine Vergrämnung dergestalt vorgesehen ist, dass durch die Installation von störenden Elementen (hier: das Anbringen von Pfosten mit Flatterband vor Beginn der Brutzeit im März) kein Ansiedeln/Aufenthalt der Art in bestimmten Bereichen der Freileitung und der Erdkabeltrasse erfolgt (V_{AR}13.2).

In Bezug auf die Art „Kiebitz“ wurde festgestellt, dass im Bereich der Freileitung zwischen den Baukilometern 3,81 – 4,56 und zwischen Kilometer 5,62 – 6,33 mit insgesamt 11 bzw. 7 Brutnachweisen des Kiebitzes jeweils ein lokal bedeutsames Brutgebiet für Limikolen liegt¹⁸⁷. Zum Schutz des Kiebitz erfolgt von km 5,56 bis km 5,80 eine Vergrämnung der Art durch den Einsatz von Flatterbändern (V_{AR}13.2) von km 0,00 bis km 7,80 der Einsatz von Vogelschutzmarkern (V_{AR}16) nach Baubeginn¹⁸⁸. Durch den Einsatz von Vogelschutzmarkern (V_{AR}16) in den Bereichen des Freileitungsabschnitts kann zumindest das hohe bis mittlere Kollisionsrisiko für den Kiebitz deutlich reduziert werden¹⁸⁹.

Hinsichtlich der Gefahr von störungsbedingten Brutaussfällen folgt die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich der Kritik des Bundesamtes für Naturschutz zur Anwendung von Vergrämnungsmaßnahmen beim Kiebitz in lokal bedeutsamen Brutgebieten.

¹⁸⁵ Leitfaden des LBV-SN & AfPE, 2016, Kap. A.2.2.2.1, S. 31; Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben, BfN-Skripten 606, 2021, Kap. 7.2.3.1, S. 124.

¹⁸⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3.10.

¹⁸⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, H.3, Kap. 7.1

¹⁸⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3.10, Kap. 3.13.

¹⁸⁹ Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag (2019), Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 537, Kap. 11.1.15 (Reduktionswirkung von 48%).

Der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Intensivierung der vorgesehenen Vergrämung anstatt der Bauzeitenregelung für die Feldlerche, den Bluthänfling und den Kiebitz folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da sie dem Vorhabenträger die Einhaltung der Jahreszeitlichen Bauzeitenregelung (V_{AR}10) aufgibt.

(3) Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}7 mit reduziertem Umfang:

Nach dem Regiedokument zu § 43m EnWG ist der Entfall der Maßnahme A_{CEF}7 vorgesehen¹⁹⁰. Dem lag die – zwischenzeitlich überholte – Einschätzung des Vorhabenträgers zugrunde, dass keine geeigneten Flächen oder Teilflächen mit sinnvoller Größe zur Umsetzung der Maßnahme aufgrund der erforderlichen Flächengrößen (ca. 3 ha Ackerfläche) sowie mangels Akzeptanz der jeweiligen Flächeneigentümer / Bewirtschafter vom Vorhabenträger gesichert werden können. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben insoweit zwei private Einwender der Inanspruchnahme ihrer Fläche (Gemeinde Niedere Börde, Gemarkung Jersleben, Flur 1, Flurstück 363) zur Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}7 widersprochen. Aus der flurstückscharfen Darlegung der verfügbaren bzw. nicht verfügbaren Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen in Anlage 1¹⁹¹ zu diesem Planfeststellungsbeschluss geht hervor, dass folgende Flächen in der Gemeinde Niedere Börde (Gemarkung Jersleben) zur Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}7 nicht zur Verfügung stehen:

- Flurstück 363

Bei Flächen, die nachgewiesenermaßen nicht gesichert werden konnten, sieht die Planfeststellungsbehörde das Kriterium der Nichtverfügbarkeit gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG als erfüllt an.

Hingegen kann die Maßnahme A_{CEF}7 aber auf folgenden Flächen in der Gemeinde Niedere Börde (Gemarkung Jersleben) umgesetzt werden¹⁹²:

- Flurstück 155/10,
- Flurstück 303/14,
- Flurstück 313/13,
- Flurstück 309/12
- Flurstück 150,
- Flurstück 362 und
- Flurstück 368.

In Anbetracht der zumindest teilweisen Flächenverfügbarkeit darf die Maßnahmen A_{CEF}7 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht wie im Regiedokument zu § 43m EnWG vorgesehen vollständig entfallen, sondern ist in entsprechend reduziertem Umfang umzusetzen.

¹⁹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 4.

¹⁹¹ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

¹⁹² Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

Die Maßnahme A_{CEF}7 wurde seitens des Vorhabenträgers zudem als teilweise unverhältnismäßig eingestuft, da der rechtzeitige Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme vor dem geplanten Baustart mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet werden könne¹⁹³. Die Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme trete aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer zeitverzögert nach deren Umsetzung ein und könne demnach lediglich baubegleitend erreicht werden¹⁹⁴.

Vor diesem Hintergrund wird der Vorhabenträger per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.f)(bb)) verpflichtet, die Maßnahme A_{CEF}7 auf den verfügbaren Flächen spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn umzusetzen.

Als alternative Vorgehensweise hat der Vorhabenträger – ebenso wie bereits für die Maßnahmen A_{CEF}9 bis A_{CEF}11 – die Durchführung intensiver artspezifischer Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn für Rebhühner von Ende April bis August vorgeschlagen¹⁹⁵. Er geht indes davon aus, dass während der Bauzeit der Baubereich von Rebhühnern aufgrund der damit verbundenen Beunruhigungen gemieden wird und nach Abschluss der Bauarbeiten die Flächen des rekultivierten Arbeitsstreifens für die Art wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit dem Vorschlag des Vorhabenträgers unter Einbeziehung der oben dargestellten Hinweise des Bundesamtes für Naturschutz auseinandergesetzt. Dem vorgeschlagenen alternativen Vorgehen wird von der Planfeststellungsbehörde in Anbetracht der Aufrechterhaltung der Jahreszeitlichen Bauzeitenregelung (V_{AR}10) nicht gefolgt. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die betroffene Art „Rebhuhn“ keiner hohen oder sehr hohen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung unterliegt¹⁹⁶. Nach dem Maßnahmenkonzept¹⁹⁷ ist für das Rebhuhn zudem eine Vergrämnung dergestalt vorgesehen, dass die Art in bestimmten Bereichen der Freileitung und der Erdkabeltrasse vor der Brutsaison mittels aktiver Begehung durch Menschen und Hunde aus dem Baufeld vergrämt wird (V_{AR}13.3). Für eine Intensivierung der für das Rebhuhn vorgesehenen Vergrämnung besteht aufgrund der einzuhaltenden Jahreszeitlichen Bauzeitenregelung (V_{AR}10) kein Raum.

(4) Anpassung der Maßnahme V_{AR}9 „Vorabkontrolle und Umsiedlung des Feldhamsters:

Das Regiedokument zu § 43m EnWG sieht die Anpassung der Maßnahme V_{AR}9 dergestalt vor, dass vor Beginn der Baumaßnahme die Umsiedlung der im Baufeld abgefangenen Feldhamster in eine Auffangstation erfolgt und diese nach Abschluss der Arbeiten auf entsprechend vorbereiteten Feldhamsterschonflächen angesiedelt werden¹⁹⁸.

In Bezug auf die Schutzmaßnahmen für den Feldhamster (A_{CEF}1 und V_{AR}9) hat das Bundesamt für Naturschutz kritisiert, dass die Nutzung einer Auffangstation für Feldhamster im Sinne einer

¹⁹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 4; Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG)

¹⁹⁴ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG)

¹⁹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 4.

¹⁹⁶ Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutaufälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, Kap. 15.5.

¹⁹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3.10.

¹⁹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 4.

Zwischenhälterung nicht als "gängige Praxis" bezeichnet werden könne. Es fehle zudem an näheren Ausführungen zur Ausgestaltung der Maßnahme sowie an den Angaben des Orts und durch wen die Hälterung erfolge. Aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz sind verbindliche (vertragliche) Regelungen mit einer dafür anerkannten Einrichtung vorzulegen.

Der Vorhabenträger hat hierauf dargelegt, dass die Zwischenhälterung der Tiere in einer Auffangstation dem Umstand Rechnung trage, dass der vorgesehene Baubeginn und die Vorhabenrealisierung nicht durch die zeitlich aufwendige Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang (A_{CEF1}) sowie deren rechtliche Sicherung gefährdet werden sollten. Als Auffangstation sei durch einen Feldhamsterexperten der Zoo Leipzig ins Gespräch gebracht worden, in dem derzeit ein Zuchtprogramm für sächsische Populationen durchgeführt werde.

Im weiteren Verfahren hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde den Vertrag mit der Zuchtstation (Zoo Leipzig) vorgelegt. Darin verpflichtet sich der Vorhabenträger bei Auffinden von Feldhamstern eine 30 ha große, zusammenhängende Feldhamsterschonfläche zu sichern. Die Zuchtstation verpflichtet sich alle im Bauabschnitt A1 des Vorhabens Nr. 5/5a aufgefundenen Feldhamster in seine Haltung und Erhaltungszucht aufzunehmen. Zudem verpflichtet sich die Zuchtstation die abgefangenen Feldhamster und/oder ihre Nachkommen auf der vom Vorhabenträger gesicherten Fläche (A_{CEF1}) auszuwildern. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Falle einer Auswilderung die Fläche für 25 Jahre zu sichern. Dem Vorhabenträger werden zur Sicherung des Maßnahmenkonzepts (V_{AR9} und A_{CEF1}) Nebenbestimmungen auferlegt, die die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen sicherstellen sollen (vgl. Kap. A.V.1.f)(bb) (7) – (11). Auch unter den Voraussetzungen des § 43m EnWG sieht die Planfeststellungsbehörde darüber hinaus keinen weiteren Regelungsbedarf.

Dem Einwand des Bundesamtes für Naturschutz es handele sich bei der Zwischenhälterung für den Feldhamster nicht um „gängige Praxis“ widerspricht die Planfeststellungsbehörde mit Verweis auf die Arbeitshilfe der Bundesnetzagentur und des Bundesamts für Naturschutz zu artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen. Hier wird die Zwischenhälterung von Feldhamstern, als konstellationsabhängige Minderungsmaßnahme für Individuen deren Zahl aus populationsökologischer Sicht zu gering für eine Umsiedelung ist, vorgeschlagen¹⁹⁹. Im Abschnitt A1 wurden zwar mehrere Feldhamsterbaue, hauptsächlich in einem kleinen Umkreis in der Niederen Börde bei Meitzendorf (km 10) aufgefunden. Nachweise von Feldhamstern konnten jedoch nicht erbracht werden. In Sachsen-Anhalt sind die Siedlungsdichten für Feldhamster seit Jahren sehr gering²⁰⁰.

(5) Weitere im LBP festgesetzte Maßnahmen²⁰¹:

Die weiteren im LBP genannten Maßnahmen werden im Regiedokument zu § 43m EnWG und der Anlage 1²⁰² zu diesem Planfeststellungsbeschluss nicht modifiziert.

¹⁹⁹ BNetzA & BfN (2024): Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau. Erarbeitet im Auftrag der Task Force Netze. Stand 19.07.2024.; S. 55f

²⁰⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, H3, Kap. 4, Tab. 26; L5.1, Kap.8.4

²⁰¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

²⁰² Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

(a) A_{CEF}1 „Schaffung von Ausgleichshabitaten, Erhaltungszucht sowie Wieder-aussiedlung des Feldhamsters“:

Ursprünglich hatte der Vorhabenträger den Entfall der Maßnahme A_{CEF}1²⁰³ unter der Begründung vorgesehen, dass die Maßnahme als unverhältnismäßig einzustufen sei, da der rechtzeitige Nachweis der Wirksamkeit dieser vor dem geplanten Baustart mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet werden könne²⁰⁴. Aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz war eine Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters in Anbetracht des Schutzstatus als bundesweit vom Aussterben gefährdete und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art, den Kartierungsnachweisen im Eingriffsbereich, der Lage des Vorhabens in der Magdeburger Börde – bekanntermaßen einem der wichtigsten Feldhamstergebiete Deutschlands – und der Möglichkeit, Minderungsmaßnahmen unmittelbar nach räumlicher Konkretisierung des Vorhabens zu planen und vorzubereiten zu können, sowohl fachlich als auch rechtlich nicht nachvollziehbar. Die Schädigung von Lebensstätten sowie die Verletzung und Tötung von Individuen durch Eingriffe in Habitatflächen sei vorrangig durch räumliche und technische Maßnahmen zu vermeiden (z. B. Feintrassierung, Unterquerung). Soweit eine räumliche oder technische Vermeidung nachweislich nicht möglich sei, könne die Verletzung und Tötung von Individuen durch Vergrämung (eigenständiges Abwandern der Tiere) z. B. durch Anlage von Schwarzbrachen, durch Abfangen mit anschließender Umsetzung oder Umsiedelung der Individuen vermindert werden. Der Abfang zusammen mit Maßnahmen der Habitatentwertung (Vergrämung) – in Kombination mit der Entwicklung oder Optimierung einer (im Hinblick auf Nahrung und Prädatorenschutz) geeigneten temporären Ausweichfläche in räumlicher Nähe – verspreche hierbei die höchste Wirksamkeit. Nach Auffassung des Bundesamtes für Naturschutz stellte der Verzicht auf adäquate Schutz- und Minderungsmaßnahmen für den Feldhamster weder vor dem Hintergrund des § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG noch der Eingriffsregelung eine Option dar. Das Bundesamt für Naturschutz verwies insofern auf die Berücksichtigung zusätzlicher Fragen des Umwelthaftungsrechts und des Umweltstrafrechts, die möglicherweise zu Verfahrensrisiken führen könnten.

Auf die Kritik des Bundesamtes für Naturschutz wurde der Entfall der Maßnahme A_{CEF}1 aus dem Regiedokument zu § 43m EnWG gestrichen, sodass diese nunmehr umgesetzt wird. Des Weiteren wurde die Maßnahme A_{CEF}1 im Rahmen der Deckblattänderung vom 31.10.2024 angepasst.

Im weiteren Verfahren hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde den Vertrag mit der Zuchtstation (Zoo Leipzig) vorgelegt. Im Maßnahmenblatt A_{CEF}1 ist bestimmt, dass die Maßnahme spätestens zu Baubeginn ihre Funktionsfähigkeit erreicht haben muss und deren Wirksamkeit vor Baubeginn durch einen Bericht über die Durchführung von Funktionskontrollen durch die Ökologische Baubegleitung (V 1) nachzuweisen ist²⁰⁵. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

²⁰³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2 in der Fassung der Ausgangsunterlagen; ursprüngliche Bezeichnung der Maßnahme A_{CEF}1 „Optimierung der Deckungsverfügbarkeit für den Feldhamster“.

²⁰⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG in der Fassung der Ausgangsunterlagen.

²⁰⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.1.

(b) A_{CEF}3 „Anbringen von Ersatzquartieren/künstlichen Nisthilfen“:

Ein privater Einwender hat die Inanspruchnahme seines Grundstücks (Flur 2, Flurstück 3/1, Gemarkung Meitzendorf) zur Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}3 (Anbringen von Ersatzquartieren/künstlichen Nisthilfen) abgelehnt. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass die Abstimmungen zu den vorgesehenen CEF-Maßnahmen parallel zur laufenden Planung stattfänden und zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen seien. CEF-Maßnahmen würden jedoch nur auf solchen Flächen umgesetzt, hinsichtlich derer eine Einigung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer zustande gekommen sei. Im weiteren Verfahren hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass die o. g. Fläche gesichert werden konnte. Die Maßnahme A_{CEF}3 wird somit auch auf der o. g. Fläche umgesetzt.

(6) Zusammenfassung der umzusetzenden Maßnahmen:

Da es im Verfahrensverlauf Änderungen der umzusetzenden Maßnahmen gab, erfolgt im Folgenden eine Zusammenfassung.

Die vorstehenden Ausführungen zugrunde legend entfallen mangels verfügbarer Maßnahmenflächen folgende Maßnahmen²⁰⁶:

- A_{CEF}5 Anlage von Gehölz- bzw. Heckenstrukturen für Gebüschbrüter des Halboffenlandes
- A_{CEF}9 – Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker für den Kiebitz – Anlage von Gras- und Buntbrachestreifen
- A_{CEF}10 – Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für Bodenbrüter
- A_{CEF}11 – Angepasste Ackerbewirtschaftung zur temporären Herstellung von Nahrungshabitaten für die Saatgans

Aufgrund der nur teilweise verfügbarer Maßnahmenflächen wird die Maßnahme A_{CEF}7 „Anlage einer temporären Ackerbrache für das Rebhuhn“ mit reduziertem Umfang umgesetzt und aufgrund einer nur teilweisen zeitlichen Verfügbarkeit baubegleitend umgesetzt²⁰⁷.

Die Maßnahme V_{AR}9 „Vorabkontrolle und Umsiedlung des Feldhamsters“ wird in angepasster Form umgesetzt²⁰⁸.

Die weiteren im Landschaftspflegerischen Begleitplan²⁰⁹ genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden nicht gestrichen oder angepasst. Minderungsmaßnahmen, die in Anlage 1²¹⁰ zu diesem Planfeststellungsbeschluss nicht aufgeführt sind, oder für die ausreichend verfügbare Flächen gelistet sind, sind verfügbar und können hinsichtlich der Maßnahmenfläche vollumfänglich planfestgestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat dies geprüft und bestätigt. Die Erläuterung und Herleitung der Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind, auch wenn sie dort nicht als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnah-

²⁰⁶ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen).

²⁰⁷ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG).

²⁰⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 4.

²⁰⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

²¹⁰ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen).

men ermittelt und bezeichnet werden, auch im Anwendungsbereich des § 43m EnWG geeignet, um die Maßnahmen festzulegen. Mit diesen Minderungsmaßnahmen wird die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet. So sind folgende Minderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.f)) und Zusagen (Kap. A.VI.1.a)) teilweise vorgenommenen Ergänzungen und Konkretisierungen geeignet, verhältnismäßig und verfügbar und sind daher vom Vorhabenträger umzusetzen:

- V_{AR}4 – Ausweisung von Bautabubereichen,
- V_{AR}5 – Abfangen und Umsiedeln von Amphibien, Amphibienschutzeinrichtung,
- V_{AR}6 – Aufstellen eines Schutzzaunes in den Nachweisbereichen des Feldhamsters,
- V_{AR}7 – Schonung von gehölzgebundenen Reptilienhabitaten,
- V_{AR}8 – Vergrämung und Abfangen von Reptilien, Reptilienschutzeinrichtung,
- V_{AR}10 – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung,
- V_{AR}11/V_{FFH}11 – Bauzeitenregelung in besonders sensiblen Bereichen,
- V_{AR}12 – Versetzung von Habitatbäumen,
- V_{AR}13 – Vergrämung von Brutvögeln,
- V_{AR}14/V_{FFH}14 – Besatzkontrolle von Quartierbäumen/potenziellen Habitatbäumen/zurückzubauenden Maststandorten,
- V_{AR}15 – Prüfung auf Erhalt von Habitatbäumen im Bereich des Provisoriums,
- V_{AR}16 – Einsatz von Vogelschutzmarkern im Bereich der Freileitung,
- V_{AR}17/V_{FFH}17 – Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM),
- V_{FFH}18 – Monitoring (Beweissicherung) in Verbindung mit der bauzeitlichen Gewässerbenutzung,
- V_{FFH}19 – Erkundungsbohrungen/Errichtung einer Grundwassermessstelle,
- V_{FFH}20 – Bauzeitenregelung für die Einleitung in die Ohre,
- V_{FFH}21 – Umverlegung von Einleitstellen,
- V22 – Bauzeitlicher Biotopschutz,
- A_{CEF}1 – Schaffung von Ausgleichshabitaten, Erhaltungszucht sowie Wiederaussiedlung des Feldhamsters,
- A_{CEF}2 – Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien,
- A_{CEF}3 – Anbringen von Ersatzquartieren/künstlichen Nisthilfen,
- A_{CEF}4 – Sicherung von Habitatbäumen,
- A_{CEF}8 – Anlage einer ruderalen Ackerbrache mit Hochstauden, Anlage von Ackerrandstreifen (temporär) für das Braunkehlchen und das Rebhuhn.

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen und Details zur Durchführung sind den Maßnahmenblättern des LBP²¹¹ zu entnehmen.

²¹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf vorgezogene Ausgleichmaßnahmen des Vorhabens „BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.1 - AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt Bau-km 200+000 bis 211+161“:

Die Autobahn GmbH des Bundes und die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) haben auf vorhabenbedingt beanspruchte Flächen²¹² hingewiesen, deren Inanspruchnahme sie unter der Begründung ablehnen, dass auf diesen Flächen vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (ACEF29, ACEF25, ACEF27, VASB7.1.2) des Vorhabens „BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.1 - AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt Bau-km 200+000 bis 211+161“ stattfinden bzw. bereits realisiert worden seien, hinsichtlich derer durch die baubedingten Flächeninanspruchnahmen des planfestgestellten Vorhabens Minderungen der Funktionserfüllung zu befürchten seien.

Hinsichtlich der durch die temporäre Zuwegung AF_Z_006 betroffenen Maßnahmenfläche ACEF29 (Feldlerche) des Vorhabens „BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.1 - AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt Bau-km 200+000 bis 211+161“ hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass die Zuwegung ca. 20 m parallel zur nördlichen Maßnahmengrenze verlaufe und damit innerhalb der im Maßnahmenblatt des LBP beschriebenen Meidezone (ACEF 29.1: Meidezone der Art 60 m zu Einzelgehölzen im Norden) liege. Von der Einhaltung einer Bauzeitenregelung könne abgesehen werden, da baubedingten Störungen der Art aufgrund der Lage der Zuwegung in der Meidezone und in Anbetracht der artspezifischen Fluchtdistanz von 20 m²¹³ nicht zu befürchten seien. Vor diesem Hintergrund sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Minderungen der Funktionserfüllung der Maßnahme ACEF29 des Vorhabens „BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.1 - AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt Bau-km 200+000 bis 211+161“ nicht zu befürchten.

An die Maßnahmenfläche ACEF29 grenzt zudem das Flurstück 15, Flur 35, Gemarkung Wolmirstedt, welches zunächst für die Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}5 (Anlage von Gehölz- bzw. Heckenstrukturen für Gebüschbrüter des Halboffenlandes) vorgesehen war. Hierdurch sieht die Autobahn GmbH eine Entwertung ihrer Maßnahme. Im Zuge der Deckblattänderung vom 31.10.2024 wurde das genannte Flurstück jedoch aus dem Maßnahmenblatt A_{CEF}5²¹⁴ gestrichen, sodass hier kein Konflikt besteht.

Hinsichtlich der temporären Flächeninanspruchnahme durch den Einleitpunkt E-A1-7a der bauzeitlichen Wasserhaltung der rückzubauenden Maststandorte Nr. 111 und 12_356n sowie den Mastneubau Nr. 356 hat der Vorhabenträger zugesagt (Kap. A.VI.2), die notwendige Flächen der Wasserhaltung außerhalb der Maßnahmenfläche der VASB7.1.2 des Vorhabens „BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.1 - AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt Bau-km 200+000 bis 211+161“ zu platzieren. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der geringen Fahrbreite zum Einleitungspunkt der max. 5 m Breite Eingriff in die Maßnahmenfläche nicht negativ auf die Funktionserfüllung als Leitstruktur für Fledermäuse zu beurteilen.

Hinsichtlich der durch die temporäre Zuwegung AF_Z_041 betroffenen Maßnahmenfläche ACEF25 des Vorhabens „BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.1 - AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt Bau-km 200+000 bis 211+161“ hat der Vorhabenträger ausge-

²¹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I6.1 Bl. 02, 03, 05A und 07A.

²¹³ Gassner et. al 2010.

²¹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.5.

führt, dass die Zuwegung zur Erreichbarkeit der geplanten bzw. rückzubauenden Maststandorte sowie des Baufeldes im Allgemeinen zwingend erforderlich sei. Aufgrund der Zusage des Vorhabenträgers (Kap. A.VI.1.a)) werden Individuenverluste für diesen Bereich vermieden, da der Vorhabenträger zugesagt hat die Inanspruchnahme außerhalb der Brutzeit vorzunehmen oder die Vermeidungsmaßnahme V_{AR}13.3 (Vergrämung von Bodenbrütern durch aktives Begehen)²¹⁵ umzusetzen. Vor diesem Hintergrund sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Minderungen der Funktionserfüllung der Maßnahme ACEF25 des Vorhabens „BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.1 - AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt Bau-km 200+000 bis 211+161“ nicht zu befürchten.

Darüber hinaus haben die Autobahn GmbH des Bundes und die DEGES auch die vorhabenbedingte Beanspruchung der Maßnahmenfläche ACEF27 (dauerhafte Schaffung von funktionsfähigen Feldhamsterumsiedlungsflächen) des Vorhabens „BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.1 - AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt Bau-km 200+000 bis 211+161“ abgelehnt, da das Maßnahmenziel, Beeinträchtigungen des Feldhamsters zu vermeiden, nicht gefährdet werden dürfe. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die Beanspruchung der Fläche nicht vermieden werden könne, der Eingriff aber durch die Maßnahme A_{CEF}1 (Schaffung von Ausgleichshabitaten, Erhaltungszucht sowie Wiederaussiedlung des Feldhamsters)²¹⁶ kompensiert werde. In diesem Zusammenhang haben die Autobahn GmbH des Bundes und die DEGES nach interner Abstimmung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Deckblattänderung vom 31.10.2024 kritisiert, dass die vorgesehene temporäre Maßnahme A_{CEF}1 aus ihrer Sicht keine ausreichende Kompensation für den dauerhaften Eingriff, der in die Maßnahmenfläche ACEF27 durch den Neubau eines Mastes entstehe, darstellen könne. Die Maßnahmenfläche A_{CEF}1 befinde sich innerhalb der Maßnahmenfläche ACEF27 des Vorhabens „BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.1 - AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt Bau-km 200+000 bis 211+161“. Es finde sich insoweit in den Planunterlagen kein substantieller Nachweis dafür, dass diese Fläche ausreichend Kapazität besitze, um weitere umgesiedelte Individuen aufzunehmen. Diesbezüglich wurde ein Austausch mit den Naturschutzbehörden empfohlen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers nicht. Bei der Inanspruchnahme der ACEF27 handelt es sich der Sache nach um eine notwendige Folgemaßnahme an einem anderen Vorhaben. Das Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers in Bezug auf den Feldhamster wird dem (noch) nicht gerecht. Da der Vorhabenträger im Erlasszeitpunkt noch keine geeigneten Ersatzflächen in das Planfeststellungsverfahren eingebracht hat, hat die Planfeststellungsbehörde von ihrem Ermessen dergestalt Gebrauch gemacht, dass sie sich die Entscheidung insoweit vorbehält (vgl. Kap. B.V).

(cc) Ausgleichszahlungen gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ist durch den Vorhabenträger einmalig ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme zu zahlen. Die Höhe des zu leistenden finanziellen Ausgleichs beträgt für das vorliegende Projekt 2,2 Mio. € (25.000 € je angefangener Leitungskilometer bei insgesamt ca. 87,92 km²¹⁷ Leitungslänge), der durch die Planfeststellungsbehörde festgesetzt wird.

²¹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, 3.10.

²¹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.1.

²¹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3, Kap. 1.2.3.46.

Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG. Nach dessen Wortlaut beträgt die Höhe der Ausgleichszahlung 25.000 Euro pro angefangenem Kilometer Trassenlänge. Damit setzt die Norm den Begriff der Trassenlänge als Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe der Zahlung fest. Der Begriff der „Trasse“ ist in § 3 Nr. 6 NABEG definiert als „die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche“. Die gemäß § 26 NABEG verfahrensrechtlich verbundenen Vorhaben 5 und 5a verlaufen im vorliegenden Abschnitt in paralleler Lage und bilden insofern eine, in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche, und daher eine Trasse im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 6 NABEG. Folglich ist auch bei der Bemessung der Ausgleichszahlung und der hierfür erforderlichen Bestimmung der „Trassenlänge“ die Trasse des vorliegenden Plans heranzuziehen. Diese beträgt 87,92 Kilometer und folglich 88 angefangene Kilometer Trassenlänge. Hieraus ergibt sich die festgesetzte Summe von 2,2 Mio. Euro.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Wirkraum der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens befinden sich Landschaftsschutzgebiete (LSG) (Kap. B.III.4.d)(aa)), ein Naturpark (Kap. B.III.4.d)(bb)), geschützte Landschaftsbestandteile (insbesondere gesetzlich geschützte Alleen) (Kap. B.III.4.d)(cc)) und Naturdenkmale (Kap. B.III.4.d)(dd)). Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Nationalparks und Biosphärenreservate sind hingegen nicht im Untersuchungsraum (UR) gelegen²¹⁸.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der im UR (500 m beidseits des Trassenverlaufs) des planfestgestellten Vorhabens gelegenen nachfolgenden geschützten Teile schon keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten, da eine Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht stattfindet²¹⁹:

Tabelle 21: Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Geschützter Teil	Bezeichnung	Trassenkilometer von ... bis
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Lindhorst-Ramstedter Forst (LSG0014BK_)	< 0,00 bis 4,80
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Fauler See (LSG0021BOE)	27,40 bis 27,80
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Henneberg und Osterberg (LSG0022BOE)	30,70 bis 31,15
Flächennaturdenkmal	FND „Teich“ (FND0039BOE)	36,45
Flächennaturdenkmal	FND „Enziantrift“ (FND0050BOE)	27,86
Flächennaturdenkmal	FND „Deltagraben“ (FND0046BOE)	27,69
Flächennaturdenkmal	FND „Hägebachaue-Westteil“ (FND0043OK_)	nordwestl. 3,50
Flächennaturdenkmal	FND „Hägebachaue-Ostteil“ (FND0042OK_)	nordwestl. 3,60
Flächennaturdenkmal	FND „Hägebachaue-Südteil“ (FND0044OK_)	nordwestl. 4,30
Flächennaturdenkmal	FND „Kreuzhoch mit Kuhschelle“ (FND0054OK_)	nördl. 1,70
Flächennaturdenkmal	FND „Olvenstedter Röthe“ (FND0004MD_)	östl. 17,80
Flächennaturdenkmal	FND0041OK_ – Quellgebiet „Der Spring“ (LK Börde)	nordwestl. 4,6
Naturdenkmal	ND „Ehemaliges Abbaugebiet der Ziegelei Olvenstedt“ (NDF0015OK_)	westl. 16,25 bis 16,43

²¹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 5.2.1.1.1, 9.2.1.1, 10.1

²¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 4.2.1.2.3, 4.2.6.2.1, 5.2.1.3.1.1.1.17, 5.2.1.3.1.1.2.17, 5.2.1.3.1.2.17; F, Kap. 8.3.1.14, 4.3.1.16.

Geschützter Teil	Bezeichnung	Trassenkilometer von ... bis
Naturdenkmal	ND „Grauwacken-Steinbruch Hohenwarsleben“ (ND0062OK)	15,60 bis 15,65

Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile ist damit ausgeschlossen, sodass eine weitere Betrachtung unterbleiben konnte.

(aa) Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiet (LSG0025BBG) „Bodeniederung“

Teile des Untersuchungsraumes des planfestgestellten Vorhabens liegen innerhalb des LSG „Bodeniederung“ (LSG0025BBG).

Das Landschaftsschutzgebiet dient als rechtsverbindlich festgesetztes Gebiet gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG dem Zweck des besonderen Schutzes von Natur und Landschaft, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter [...], der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Unterschutzstellung des LSG erfolgte gem. § 3 Abs. 1 bis 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ vom 04.12.1998 (nachfolgend LSG-VO genannt) aus den nachfolgenden Zwecken:²²⁰

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die untere Bode mitsamt Ufer- und Auenbereich sowie Teile der flach bis mäßig geneigten Talhänge, welche die großräumig strukturalarme Bördelandschaft gliedern und beleben. Neben der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung wird das Gebiet im Auenbereich durch Altwässer, feuchte Wiesen und Gehölzbestände geprägt, an den verhältnismäßig steileren Hangbereichen kommen Trockenrasen vor. Obstgehölze finden sich vor allem entlang der Wege. Besondere Bedeutung besitzt das Gebiet als Element des Biotopverbundes zwischen den bestehenden Landschaftsschutzgebieten „Saale“ und „Bodeniederung“ im Landkreis Aschersleben-Staßfurt. Bode und Saale insgesamt stellen einen Biotopverbund zwischen den Großräumen Elbaue und Harz dar.
- (2) Das Schutzziel dieser Verordnung ist:
 1. die Erhaltung oder Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
 3. die Nutzung und Entwicklung für die Erholung des in Abs. 1 beschriebenen Gebietes, insbesondere

²²⁰ Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Bodeniederung“ im Landkreis Bernburg vom 4. Dezember 1998. Der Landkreis Bernburg ging im Rahmen der Kreisgebietsreform in Sachsen-Anhalt am 01.07.2007 im neuen Salzlandkreis auf.

- Erhaltung naturnaher Gewässer und Sicherung der uferbegleitenden Vegetation bzw. Renaturierung naturferner Gewässerabschnitte;
- Sicherung der Überschwemmungsbereiche;
- Umwandlung von in Überschwemmungsbereichen gelegenen Äckern in extensiv genutztes Grünland oder in standortgerechte Gehölzbestände, soweit diese dem schadenlosen Abfluss des Hochwassers nicht entgegenstehen;
- Schutz des Bodens vor Erosion durch Niederschlagswasser;
- Gliederung und Belebung der Hänge durch Hecken, Feldgehölze, Sukzessionsflächen und Säume;
- Weiterführung der extensiven Nutzung der Feucht- und Trockenstandorte;
- Sicherung der Vegetation im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung;
- Pflanzenbau und Tierhaltung so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik die natürlichen Ressourcen so gering wie möglich belastet werden, insbesondere im Hinblick auf die Schonung naturnaher Biotope und Begrenzung der Emissionen. Soweit Regeln umweltschonender Landwirtschaft entwickelt sind, soll sie der Landnutzer berücksichtigen;
- Umwandlung standortfremder Gehölzpflanzungen in naturnahe Waldgesellschaften;
- Entwicklung vielfältiger Waldmäntel mit vorgelagerten Saumstreifen;
- Entwicklung des Gebietes als Element des regionalen Biotopverbundes;
- Sicherung des Gebietes für die naturverträgliche Erholung.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. gem. § 4 Abs. 1 der LSG-VO „Bodeniederung“ sind in den LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern oder den in § 3 Abs. 1 bis 2 genannten besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Ferner nimmt § 4 Abs. 2 der LSG-VO „Bodeniederung“ eine Auflistung befreiungspflichtiger Maßnahmen im LSG vor. Insbesondere bedarf es gem. § 4 Abs. 2 einer Befreiung für:

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern, einschließlich der Befestigung der Bodenoberfläche, der Verlegung ortsfester Draht und Rohrleitungen, der Errichtung von Bade- und Campingplätzen sowie von Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen;

[...]

- e) den Wasserhaushalt nachteilig zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen;

- f) das Bodenrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder sonstige Art zu verändern;
[...]
- n) die Ruhe und den Naturgenuss durch jedweden Lärm zu stören (z. B. durch Tonwiedergabegeräte, Motocross);
- [...].

Von den vorgenannten Verboten des § 4 kann gem. § 7 LSG-VO die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewähren.

Zudem formuliert § 5 (Genehmigungsvorbehalte) verschiedene Handlungen, die einer schriftlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bedürfen. Dazu zählen unter anderem:

[...]

2. Plätze, Reit-, Wander- und Radwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu verändern oder zu versiegeln

- 3. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätzen mit Fahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen

[...]

- 5. Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen über die Unterhaltung hinaus auszubauen, zu erweitern oder zu verändern...

Gemäß § 7 Abs. 1 LSG-VO kann die untere Naturschutzbehörde von den vorgenannten Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen. gem. § 7 Abs. 1 LSG-VO ist eine Befreiung zu gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 a)) oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 b)) oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2). Ferner ist nach § 7 Abs. 1 der LSG-VO bestimmt, dass die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen ist. gem. § 7 Abs. 2 LSG-VO kann eine Befreiung unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Das durch den Landrat Bernburg am 04.12.1998 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ (LSG0025BBG) wird zwischen km 58,45 bis 59,05 durch die Vorzugstrasse gequert. Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 780 ha, liegt im Salzlandkreis südöstlich von Löbnitz (Bode) und umfasst den Auenbereich der Bode sowie zahlreiche Zuflüsse zur Bode. Die Flächenbeanspruchung des SOL mit ca. 3,63 ha beträgt insgesamt < 1 % der Gesamtfläche des LSG.

Die Querung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt zwischen der Bode östlich von Löbnitz und der Landesstraße 73 auf einer Länge von ca. 600 m in offener sowie in geschlossener Bauweise. Die Gesamtlänge der geschlossenen Querungen im LSG beträgt dabei ca. 250 m. Durch die offene Bauweise entsteht vor allem die großflächige Beanspruchung von Ackerflächen. Die naturschutzfachlich hochwertigen Strukturen der Bodeniederung sowie der Graben

im Park Löbnitz einschließlich begleitender Gehölzstrukturen werden in geschlossener Bauweise gequert, so dass für diese keine Eingriffe durch den SOL entstehen.²²¹

Durch den Neubau des SuedOstLink innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bodeniederung“ wird der Charakter des Gebietes nicht verändert. Es werden zudem keine Handlungen durchgeführt, die dem Schutzzweck nach § 3 der LSG-VO zuwiderlaufen, sodass der Verbotsstatbestand des § 4 Abs. 1 LSG-VO nicht erfüllt ist.

Dem liegt zugrunde, dass die temporären Flächeninanspruchnahmen zu einem Großteil landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Grünland) betreffen, sodass damit weder eine Änderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes oder des Naturgenusses einhergeht noch dies den Zugang zur freien Natur hindert²²². Zudem werden in geringerem Umfang Ruderalflächen beansprucht. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Möglichkeit nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt (A12, A17). Nicht als Eingriff in die Biotop- und Nutzungsstrukturen werden die Flächen der Wasserhaltung bewertet, da diese schonend und ohne Abtrag des Oberbodens erfolgt. Daher ist für diese Flächen keine Wiederherstellung im Sinne einer Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Die Flächen der Wasserhaltung werden nach dem Bauende zurückgebaut und wenn notwendig rekultiviert. Beeinträchtigungen wertgebender Biotopstrukturen werden durch die Errichtung bauzeitlicher Schutzmaßnahmen vermieden (V 22). Vorgesehen sind bedarfsweise ein Biotopschutzzaun (V 22.1) oder ein Einzelbaumschutz (V 22.2).

Darüber hinaus verbleibender Kompensationsbedarf wird über die Ökokontomaßnahme A/E 19 (Ökokonto „Sülzetal bei Sülldorf“) ausgeglichen bzw. ersetzt.

Die mit dem Vorhaben einhergehenden baubedingten Beeinträchtigungen lösen jedoch Verbotstatbestände gem. § 4 Abs. 2 der LSG-VO aus. Die Errichtung des SOL im LSG stellt eine bauliche Anlage dar. Während der Bauphase kann es durch den Baustellenverkehr oder die Bautätigkeiten an sich zu Störungen durch Lärm kommen. Im Zuge der geschlossenen Querung A1_057 ist zudem für die Start-/Zielgrube eine Grundwasserhaltung und Wasserableitung in die Bode (E-A1-59.1) und den Graben am Park Löbnitz (E-A1-59.2) erforderlich. Durch die Herstellung des Kabelgrabens kommt es zudem zu einer zeitlich befristeten Ablagerung des Bodenaushubes. Auch werden die Genehmigungstatbestände des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 LSG-VO ausgelöst, da mit dem Vorhaben der Neubau der Zuwegung A1_Z_149 sowie das Befahren der inneren Baustraße innerhalb des Schutzgebietes einhergeht.

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO trifft für das Vorhaben SOL im Teilabschnitt Erdkabel in Abschnitt A1 zu. Angesichts der maßgeblichen Bedeutung der Vorhaben im Rahmen des Netzausbaus erfordert das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Energiesicherheit die Erteilung einer Befreiung.

Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Befreiung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der LSG-VO „Bodeniederung“ bzw. nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 für die mit den baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen, Zuwegungen) einhergehenden befreiungspflichtigen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 der LSG-VO „Bodeniederung“.

²²¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.5.1.1.

²²² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.5.1.2.

Ebenso erteilt die Planfeststellungsbehörde die Genehmigung nach § 5 Abs. 2 LSG-VO für die Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 LSG-VO „Bodeniederung“, da der Charakter sowie der Schutzzweck des Schutzgebietes durch diese Handlungen nicht beeinträchtigt wird.

Landschaftsschutzgebiet (LSG0061BBG) „Wipperniederung“

Das LSG „Wipperniederung“ wurde mit der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Wipperniederung“ im Landkreis Bernburg vom 25. Juni 1998²²³ (LSG-VO „Wipperniederung“) festgesetzt. Das LSG „Wipperniederung“ umfasst eine Fläche von 261 ha und befindet sich im Salzlandkreis bei Ilberstedt. Es umfasst die Niederung am Unterlauf der Wipper kurz vor der Einmündung in die Saale und erstreckt sich zwischen Osmarsleben im Westen und Aderstedt im Osten. Die Wipper hat sich hier flach in die Landschaft gegraben, so dass größtenteils nur sanft geneigte Hänge die Niederung begrenzen. An wenigen Stellen bilden steilere Hänge markante Geländestufen und beleben die umliegende struktur-arme Agrarlandschaft. Die Talhänge sind stellenweise bewaldet. Ihre unmittelbare Aue wird eingenommen von Grünland unterschiedlichen Feuchtgrades, Waldreste werden von Baumarten der Hartholzaue bestimmt. In § 3 der LSG-VO „Wipperniederung“ sind die Schutzzwecke für das LSG niedergelegt. Diese bestehen darin,

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Wipper mitsamt Ufer- und Auenbereich sowie Teile der flach geneigten, stellenweise steilen Talhänge, welche das großräumig strukturarme nord-östliche Harzvorland gliedern und beleben. Neben der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung wird das Gebiet im Bereich der Aue durch Altwässer, feuchte Wiesen und Gehölzbestände geprägt, die steileren Talhänge sind teilweise bewaldet. Obstgehölze befinden sich vor allem entlang der Wege. Besondere regionale Bedeutung besitzt das Gebiet als Element des Biotopverbundes.

Das Schutzziel dieser Verordnung ist:

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
3. die Nutzung und Entwicklung für die Erholung des in Abs. 1 beschriebenen Gebietes, insbesondere
 - Erhaltung naturnaher Gewässer und Sicherung der uferbegleitenden Vegetation bzw. Renaturierung naturferner Gewässerabschnitte;
 - Sicherung der Überschwemmungsbereiche;
 - Umwandlung von in Überschwemmungsbereichen gelegenen Äckern in extensiv genutztes Grünland oder in standortgerechte Gehölzbestände, soweit diese dem schadlosen Abfluss des Hochwassers nicht entgegenstehen;
 - Schutz des Bodens vor Erosion durch Niederschlagswasser;

²²³ Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Wipperniederung“ im Landkreis Bernburg vom 25. Juni 1998.

- Gliederung und Belebung der Hänge durch Hecken, Feldgehölze, Sukzessionsflächen und Säume;
- Weiterführung der extensiven Nutzung der Feucht- und Trockenstandorte;
- Sicherung der Vegetation im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung;
- Pflanzenbau und Tierhaltung so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik die natürlichen Ressourcen so gering wie möglich belastet werden, insbesondere im Hinblick auf die Schonung naturnaher Biotope und Begrenzung der Emissionen. Soweit Regeln umweltschonender Landwirtschaft entwickelt sind, soll sie der Landnutzer berücksichtigen;
- Umwandlung standortfremder Gehölzpflanzungen in naturnahe Waldgesellschaften;
- Entwicklung vielfältiger Waldmäntel mit vorgelagerten Saumstreifen;
- Entwicklung des Gebietes als Element des regionalen Biotopverbundes;
- Sicherung des Gebietes für die naturverträgliche Erholung.²²⁴

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. gem. § 4 Abs. 1 der LSG-VO „Wippniederung“ sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Ferner nimmt § 4 Abs. 2 der LSG-VO „Wippniederung“ eine Auflistung befreiungspflichtiger Maßnahmen im LSG vor. Insbesondere bedarf es einer Befreiung für:

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern, einschließlich der Befestigung der Bodenoberfläche, der Verlegung ortsfester Draht und Rohrleitungen, der Errichtung von Bade- und Campingplätzen sowie von Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen;

[...]

- e) den Wasserhaushalt nachteilig zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen;
- f) das Bodenrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder sonstige Art zu verändern;

[...]

- n) die Ruhe und den Naturgenuss durch jedweden Lärm zu stören (z. B. durch Tonwiedergabegeräte, Motocross);

²²⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.5.2.1.

[...].

Von den vorgenannten Verboten des § 4 kann gem. § 7 LSG-VO die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewähren.

Zudem formuliert § 5 (Genehmigungsvorbehalte) verschiedene Handlungen, die einer schriftlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bedürfen. Dazu zählen unter anderem:

[...]

2. Plätze, Reit-, Wander- und Radwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu verändern oder zu versiegeln

3. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätzen mit Fahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen

[...]

5. Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen über die Unterhaltung hinaus auszubauen, zu erweitern oder zu verändern...

Diese sind aber für das LSG „Wippniederung“ nicht einschlägig.

Gemäß § 7 Abs. 1 LSG-VO kann die untere Naturschutzbehörde von den vorgenannten Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen. gem. § 7 Abs. 1 LSG-VO ist eine Befreiung zu gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 a)) oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 b)) oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2). Ferner ist nach § 7 Abs. 1 der LSG-VO bestimmt, dass die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen ist. gem. § 7 Abs. 2 LSG-VO kann eine Befreiung unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Vorliegend wird durch den geplanten Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens das LSG zwischen km 65,9 und 66,7 gequert, sodass baubedingte Flächeninanspruchnahmen nicht vermeidbar sind²²⁵. Die direkte Flächenbeanspruchung des SOL mit ca. 440 m² beträgt insgesamt < 1 % der Gesamtfläche des LSG. Die Querung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt zwischen der Kreisstraße 1374 und einem Wirtschaftsweg bei Bullenstedt auf einer Länge von ca. 280 m in geschlossener Bauweise. Lediglich ein Bereich des Baufeldes südlich der Wipper ragt in das LSG hinein. Eine Betroffenheit besteht dabei ausschließlich für eine Ackerfläche. Nicht als Eingriff in die Biotop- und Nutzungsstrukturen werden die Flächen der Wasserhaltung bewertet, da diese schonend und ohne Abtrag des Oberbodens erfolgen. Daher ist für diese Flächen keine Wiederherstellung im Sinne einer Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Die Flächen der Wasserhaltung werden nach dem Bauende zurückgebaut und wenn notwendig rekultiviert. Die naturschutzfachlich hochwertigen Strukturen der Wippniederung

²²⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.5.2.1.

einschließlich begleitender Gehölzstrukturen sowie ein Grünlandkomplex werden in geschlossener Bauweise gequert, so dass für diese keine Eingriffe durch den SOL entstehen.²²⁶

Beeinträchtigungen wertgebender Biotopstrukturen werden durch die Errichtung bauzeitlicher Schutzmaßnahmen vermieden (V 22). Vorgesehen sind bedarfsweise ein Biotopschutzzaun (V 22.1) oder ein Einzelbaumschutz (V 22.2).

Nach dem Bauende erfolgt eine vollständige Wiederherstellung der Biotopstrukturen entsprechend ihrem Ausgangszustand durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A12: Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes.²²⁷

Die aufgeführten baubedingten Auswirkungen des SOL erfüllen unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände i. S. d. § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 LSG-VO, da sie weder den Charakter des Gebietes verändern noch dem Schutzzweck nach § 3 der LSG-VO zuwiderlaufen. Die mit dem Vorhaben einhergehenden baubedingten Beeinträchtigungen lösen jedoch Verbotstatbestände gem. § 4 Abs. 2 der LSG-VO aus.

Die Errichtung des SOL im LSG stellt eine bauliche Anlage dar. Während der Bauphase kann es außerdem durch den Baustellenverkehr oder die Bautätigkeiten an sich zu Störungen durch Lärm kommen. Für den Aushub des Kabelgrabens wird die temporäre Lagerung von Boden erforderlich. Im Zuge der geschlossenen Querung ist zudem für die Start-/Zielgrube eine Grundwasserhaltung und Wasserableitung erforderlich und es werden ca. 10 m² Ackerfläche für die Errichtung von Arbeitsflächen im LSG beansprucht.

Es ist demnach eine Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 2 der LSG-VO „Wipperniederung“ erforderlich.

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO trifft für das Vorhaben SOL im Teilabschnitt Erdkabel in Abschnitt A1 zu. Angesichts der maßgeblichen Bedeutung der Vorhaben im Rahmen des Netzausbaus erfordert das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Energiesicherheit die Erteilung einer Befreiung. Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Befreiung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der LSG-VO „Wipperniederung“ für die mit den baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen, BE-Flächen) im LSG einhergehenden befreiungspflichtigen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 der LSG-VO „Wipperniederung“.

Landschaftsschutzgebiet (LSG0034BBG) „Saale“

Das LSG „Saale“ wurde mit der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Landkreis Bernburg vom 22. Dezember 1999²²⁸ sowie den Verordnungen zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Salzlandkreis vom 13. Juni 2019, 05.12.2019 und 01.03.2021 (LSG-VO „Saale“) festgesetzt. Das LSG „Saale“ mit der Kennziffer LSG0034BBG umfasst zwei Teilflächen mit einer Fläche von 5.159,33 ha im Salzlandkreis. Diese Teilflächen gehören zu dem großflächigen Gesamtgebiet LSG „Saale“ (LSG0034_) mit einer Gesamtfläche von 36.755,5 ha. Das LSG

²²⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.5.2.1.

²²⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.5.2.2.

²²⁸ Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Landkreis Bernburg vom 22. Dezember 1999.

weist drei Überschneidungsbereiche mit dem Untersuchungsraum des Teilabschnittes Erdkabel auf. Im Norden ca. bei km 68,4 bis 70,5 befindet sich ein Überschneidungsbereich mit dem UR in den Gemeinden Bernburg (Saale) und Plötzkau östlich des geplanten Trassenverlaufes. Innerhalb des Untersuchungsgebietes beinhaltet dieser Überschneidungsbereich des LSG Offenland und einzelne Gehölzbestände und umfasst eine Fläche von 85,61 ha. Weiter südlich ca. bei km 73,5 bis 77,0 entsteht ein Überschneidungsbereich von etwa 378,54 ha. Hier erfolgt in den Gemeinden Plötzkau, Alsleben (Saale) und Könnern eine Querung des LSG durch das Untersuchungsgebiet und durch den geplanten Trassenverlauf. Der Überschneidungsbereich beginnt im Nordwesten am Galgenhügel und verläuft nördlich der BAB 14 nach Osten. Dabei wird die Saale gequert und die Ortschaft Beesedau umgangen. Im Osten verläuft der Untersuchungsraum durch Offenland und quert die BAB 14. Im Süden ist der Überschneidungsbereich durch Offenland und den Siedlungsbereich Beesenlaublingen begrenzt. Am südwestlichen Rand des Überschneidungsbereiches mit dem LSG erfolgt eine erneute Querung der Saale. Im Westen erfolgt die Begrenzung durch das Industriegebiet Saalemühle Alsleben sowie durch Offenland. Weiter südlich entsteht der dritte Überschneidungsbereich am westlichen Rand des Untersuchungsraums nördlich der Ortschaft Trebnitz im Bereich des Pfaffenberges in der Gemeinde Könnern ca. bei km 79,1 bis 80,3 mit einer Fläche von 29,47 ha. Insgesamt quert das Untersuchungsgebiet das LSG auf einer Fläche von 493,62 ha, was einem Flächenanteil von etwa 9,57 % des LSG entspricht.

In § 3 der LSG-VO „Saale“ sind die Schutzzwecke für das LSG niedergelegt:

1. Der im Landkreis Bernburg liegende Teil der Saaleaue und der Saaletaihänge bildet den wertvollen Kern des Landschaftsschutzgebietes, der die großräumig strukturierten Ackerebenen des Östlichen und Nordöstlichen Harzvorlandes sowie des Halle-schen und Köthener Ackerlandes mit zahlreichen unterschiedlich geneigten und exponierten Standorten kleinräumig gliedert. Das enge, bis zu 120 m in die paläozoischen Gesteine eingeschnittene Durchbruchstal zwischen Friedeburg und Rothenburg gehört zu den landschaftlich bemerkenswertesten Teilen des Saaletals. Nördlich von Gnölbzig/Könnern tritt die Saale in das Buntsandsteingebiet ein, in dem sich das Tal zu einer breiteren Aue mit ehemals weiträumig mäandrierendem Flusslauf öffnet. Zahlreiche Altarme blieben erhalten. Die Überschwemmungsbereiche sind für den Naturschutz wie für den Hochwasserschutz gleichermaßen von hohem Wert. Auengrünland findet sich nur noch in einigen Teilbereichen der Aue. Während Hartholzauenwälder kleinflächig noch existieren kommen Arten der Weichholzaue nur am unmittelbaren Saum der festgelegten Ufer vor. Die steileren Hänge des Saaletales und seiner Nebentäler sind bewaldet bzw. verbuscht oder von Halbtrocken- und Trockenrasen, Streuobstwiesen oder krautigen Staudenfluren kleinflächig bedeckt. Halbtrocken- und Trockenrasen und Streuobstwiesen beherbergen gefährdete und seltene Pflanzenarten. Die Hangwälder repräsentieren die Einheit „Traubeneichen-Hainbuchen-Wald“ der potenziellen natürlichen Vegetation bzw. ihre Ersatzgesellschaften; naturnahe Waldflächen weisen einen relativ hohen Anteil an Winterlinde und Feldahorn sowie eine geophytenreiche Krautschicht auf. Die steilsten flachgründigen bis felsigen Hangpartien sind lokal waldfrei und tragen aufgrund der Niederschlagsarmut und der relativen Wärmegunst des Gebietes subkontinentale Steppenrasen bzw. submediterrane Felsfluren. Vielfach säumen Obstbaumalleen die Wege. Alle genannten Elemente haben Anteil am regionalen Biotopverbund. Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich für die naturgebundene Erholung.

2. Das Schutzziel dieser Verordnung ist:

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
3. die Nutzung und Entwicklung für die Erholung des in Abs. 1 beschriebenen Gebietes, insbesondere
 - Erhaltung naturnaher Gewässer und Sicherung der uferbegleitenden Vegetation bzw. Renaturierung naturferner Gewässerabschnitte;
 - Sicherung der Überschwemmungsbereiche;
 - Umwandlung von in Überschwemmungsbereichen gelegenen Äckern in extensiv genutztes Grünland oder in standortgerechte Gehölzbestände, soweit diese dem schadlosen Abfluss des Hochwassers nicht entgegenstehen;
 - Schutz des Bodens vor Erosion durch Niederschlagswasser;
 - Gliederung und Belebung der Hänge durch Hecken, Feldgehölze, Sukzessionsflächen und Säume;
 - Weiterführung der extensiven Nutzung der Feucht- und Trockenstandorte;
 - Sicherung der Vegetation im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung;
 - Pflanzenbau und Tierhaltung so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik die natürlichen Ressourcen so gering wie möglich belastet werden, insbesondere im Hinblick auf die Schonung naturnaher Biotope und Begrenzung der Emissionen. Soweit Regeln umweltschonender Landwirtschaft entwickelt sind, soll sie der Landnutzer berücksichtigen;
 - Umwandlung standortfremder Gehölzpflanzungen in naturnahe Waldgesellschaften;
 - Entwicklung vielfältiger Waldmäntel mit vorgelagerten Saumstreifen;
 - Entwicklung des Gebietes als Element des regionalen Biotopverbundes;
 - Sicherung des Gebietes für die naturverträgliche Erholung.²²⁹

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. gem. § 4 Abs. 1 der LSG-VO „Saale“ sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

²²⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.5.2.1.

Ferner nimmt § 4 Abs. 2 der LSG-VO „Saale“ eine Auflistung befreiungspflichtiger Maßnahmen im LSG vor. Insbesondere bedarf es gem. § 4 Abs. 2 LSG-VO einer Befreiung für:

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern, einschließlich der Befestigung der Bodenoberfläche, der Verlegung ortsfester Draht und Rohrleitungen, der Errichtung von Bade- und Campingplätzen sowie von Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen;

[...]

- e) den Wasserhaushalt nachteilig zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen;
- f) das Bodenrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder sonstige Art zu verändern;

[...]

- h) Flurgehölze aller Art, wie Baumreihen oder Gruppen, Einzelbäume, Gebüsch und Hecken zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;

[...]

- n) die Ruhe und den Naturgenuss durch jedweden Lärm zu stören (z. B. durch Tonwiedergabegeräte, Motocross);

[...].

Von den vorgenannten Verboten des § 4 kann gem. § 7 LSG-VO die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewähren.

Zudem formuliert § 5 (Genehmigungsvorbehalte) verschiedene Handlungen, die einer schriftlichen Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde bedürfen. Dazu zählen unter anderem:

[...]

2. Plätze, Reit-, Wander- und Radwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu verändern oder zu versiegeln

3. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätzen mit Fahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen

[...]

Gemäß § 7 Abs. 1 LSG-VO kann die untere Naturschutzbehörde von den vorgenannten Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen. gem. § 7 Abs. 1 LSG-VO ist eine Befreiung zu gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 a)) oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 b)) oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern (§ 7 Abs. 1 Nr. 2). Ferner ist nach § 7 Abs.

1 der LSG-VO bestimmt, dass die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen ist. gem. § 7 Abs. 2 LSG-VO kann eine Befreiung unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Vorliegend wird durch den geplanten Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens das LSG zwischen km 73,7 und 76,72 durch die Vorzugstrasse gequert, sodass baubedingte Flächeninanspruchnahmen nicht vermeidbar sind²³⁰. Die Flächenbeanspruchung des SOL mit ca. 26,2 ha beträgt insgesamt < 1 % der Gesamtfläche des LSG. Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt die Lage des SOL innerhalb des LSG. Die Querung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt zwischen der Kreisstraße 2108 und der Landesstraße 149 auf einer Länge von ca. 3.000 m in offener sowie in geschlossener Bauweise. Die Gesamtlänge der geschlossenen Querungen im LSG beträgt dabei ca. 640 m. Durch die offene Bauweise entsteht vor allem die großflächige Beanspruchung von Ackerflächen. Kleinflächig werden darüber hinaus Straßen und Wege einschließlich ihrer begleitenden Ruderalfluren und Gehölzstrukturen beansprucht.²³¹

Beeinträchtigungen wertgebender Biotopstrukturen werden durch die Errichtung bauzeitlicher Schutzmaßnahmen vermieden (V 22). Vorgesehen sind bedarfsweise ein Biotopschutzzaun (V 22.1) oder ein Einzelbaumschutz (V 22.2).

Nach dem Bauende erfolgt eine vollständige Wiederherstellung der Biotopstrukturen entsprechend ihrem Ausgangszustand durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A12: Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes, A24: Wiederherstellung von Gehölzstrukturen und A17: Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren. Darüber hinaus verbleibender Kompensationsbedarf wird über die Ökokontomaßnahme A/E 19 (Ökokonto „Sülzetal bei Sülldorf“) ausgeglichen bzw. ersetzt.²³²

Die aufgeführten baubedingten Auswirkungen des SOL erfüllen unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände i. S. d. § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 LSG-VO, da sie weder den Charakter des Gebietes verändern noch dem Schutzzweck nach § 3 der LSG-VO zuwiderlaufen. Die mit dem Vorhaben einhergehenden baubedingten Beeinträchtigungen lösen jedoch Verbotstatbestände gem. § 4 Abs. 2 der LSG-VO aus.

Die Errichtung des SOL im LSG stellt eine bauliche Anlage dar. Zudem ist für die Erreichbarkeit der Baustelle das Befahren außerhalb der öffentlichen Wege erforderlich sowie der Ausbau vorhandener Wege. Während der Bauphase kann es durch den Baustellenverkehr oder die Bautätigkeiten an sich zu Störungen durch Lärm kommen. Für den Aushub des Kabelgrabens wird die temporäre Lagerung von Boden erforderlich. Im Zuge der geschlossenen Querungen A1_514 und A1_076 sowie der offenen Querung A1_586 ist zudem eine Grundwasserhaltung und Wasserableitung erforderlich.

Es ist eine Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 2 der LSG-VO „Saale“ erforderlich. Darüber hinaus bedürfen die Veränderung, Versiegelung oder Neuanlage von Straßen und Wege sowie das Fahren außerhalb öffentlich gewidmeter Verkehrswege einer Genehmigung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LSG-VO).

²³⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.5.3.1.

²³¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.5.3.1.

²³² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.5.3.2.

Entsprechend den Ausführungen führen die baubedingten Auswirkungen des SOL unter Berücksichtigung der Wiederherstellungsmaßnahmen nicht zu einer Veränderung des Charakters des Gebietes, da unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Schutzzweckgefährdung verhindert wird.

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO trifft für das Vorhaben SOL im Teilabschnitt Erdkabel in Abschnitt A1 zu. Angesichts der maßgeblichen Bedeutung der Vorhaben im Rahmen des Netzausbaus erfordert das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Energiesicherheit die Erteilung einer Befreiung. Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Befreiung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der LSG-VO „Saale“ für die mit den baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen, Zuwegungen) im LSG einhergehenden befreiungspflichtigen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 der LSG-VO „Saale“ sowie die Genehmigung für den Ausbau vorhandener Wege und das Befahren außerhalb öffentlicher Wege nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 2 LSG-VO.

Landschaftsschutzgebiet (LSG0109BK_) „Ohre- und Elbniederung“

Teile des Untersuchungsraumes des planfestgestellten Vorhabens liegen innerhalb des LSG „Bohre- und Elbniederung“ (LSG0109BK_).

Das Landschaftsschutzgebiet dient als rechtsverbindlich festgesetztes Gebiet gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG dem Zweck des besonderen Schutzes von Natur und Landschaft, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter [...], der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Unterschutzstellung des LSG dient gem. § 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung des Landkreises Börde über das Landschaftsschutzgebiet „Ohre- und Elbniederung“ vom 21.09.2016 (nachfolgend LSG-VO genannt) den nachfolgenden Zwecken:

- (1) Das LSG „Ohre- und Elbniederung“ gehört zum überwiegenden Teil zu den Landschaftseinheiten Tangermünder und Dessauer Elbetal, reicht aber bis in die Landschaftseinheiten Ohreniederung und hinein. Das Elbetal wird außerdeichs von ackerbaulicher Nutzung dominiert, einige Auenwaldflächen blieben jedoch hier erhalten. Innerdeichs sind weite Auenwiesen landschaftsbildprägend. Diese schließen vielfach Einzelbäume, Gehölzgruppen, Flutrinnen und Altwässer ein.

Durch flurnahe Grundwasserstände in den Niederungen sind die Böden meist grundwasserbestimmt. Als natürliche Vegetation sind hier Weich- und Hartholzauenwälder vorherrschend. Durch die Lage im mitteldeutschen Trockengebiet, bedingt durch den Einfluss des Harzes, mit mittleren Jahresniederschlägen von ca. 500 mm, kommen im LSG gleichzeitig auch zahlreiche wärmeliebende Arten vor, die hier teilweise ihre nördliche Verbreitungsgrenze haben, Sowohl Flora als auch Fauna sind sehr vielfältig ausgeprägt. Insbesondere auf Grund der großen Gewässer innerhalb des LSG hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für viele Zug- und Rastvögel. Der Charakter des Gebietes wird im Wesentlichen bestimmt durch die Schönheit und Vielfalt der Flussniederungen von Elbe und Ohre als ein Mosaik aus:

1. verschiedenen Feuchtbiotopen;

2. mehreren Komplexen von Auenwaldresten;
3. Wiesenflächen verschiedener Feuchtestufen;
4. Äckern;
5. Feldgehölzen sowie wege- und gewässerbegleitenden Gehölzen;
6. zahlreichen natürlichen und künstlich entstandenen Stillgewässern, u. a. Jersleber See“ und „Adamsee“ sowie
7. den naturnahen Fließgewässern Ohre und Elbe.

(2) Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, vorrangig um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner derzeitigen Naturausstattung wegen der besonderen Bedeutung für den überregionalen Biotopverbund sowie für die naturverträgliche Erholung;
3. die Erhaltung und Wiederherstellung von Altwässern als naturnahe Biotope in möglichst großer Vielfalt der verschiedenen Sukzessionsstadien;
4. die Erhaltung und Neuanlage von Kleingewässern sowie die naturnahe Entwicklung der durch den Sand- und Kiesabbau entstandenen und entstehenden Seen mit vielfältiger Verlandungs-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie Flachwasserbereichen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (nach den aktuellen Roten Listen);
5. die Erhaltung der Fließgewässer einschließlich der Sicherung und Wiederherstellung ihrer ökologischen Durchgängigkeit als gliedernde und verbindende Landschaftselemente mit weitgehend unverbautem, strukturreichem und naturnahem Erscheinungsbild, ausgeprägter Gewässerdynamik, Mäander- und Kolkbildungen, Altarmen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Sand- und Kiesbänken;
6. die Erhaltung und Entwicklung extensiv bewirtschafteter Dauergrünlandflächen, insbesondere von Feucht- und Nasswiesen sowie Halbtrocken- und Trockenrasen sowie die Rückführung von Ackerland in Grünland auf typischen Grünlandstandorten als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (nach aktuellen Roten Listen);
7. die Erhaltung und Neuanlage von Flurholzstreifen sowie Baumreihen und Hecken unter anderem an Wegen, Vorflutern oder Bewirtschaftungsgrenzen mit heimischen standorttypischen Gehölzarten zur Gliederung des Landschaftsbildes und Schaffung von Biotopverbundsystemen;
8. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und der vorkommenden Campingplätze, Freibäder, Gartenlauben und Wochenendhauskolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen;

9. die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna, vor allem von bestandsgefährdeten und für die Region typischen Tier- und Pflanzenarten, als Ausdruck eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushaltes;

10. die Nutzung der Funktion des Gebietes der Pufferzone für das Naturschutzgebiet „Rögatzer Hang – Ohremündung“ sowie für eine Vielzahl von Naturdenkmälern und nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen sensiblen Bereichen von Natur und Landschaft;

11. die Erhaltung und Förderung der Eigenart, Schönheit und Ruhe des gesamten Gebietes zur Eignung für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;

12. die Vergrößerung der Waldfläche durch Aufforstung mit einheimischen standorttypischen Bäumen und Sträuchern in naturnaher Artenzusammensetzung;

13. die Vermehrung von Waldflächen mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern sowie einem hohen Anteil anstehendem und liegendem Totholz;

14. die Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Waldrändern, die als Waldsaumzone gestaltet den abgestuften Übergang zu Feldflur, Gewässern und Siedlungen darstellen und zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten;

15. die Erhaltung und Wiederherstellung von Wegrainen, Ruderalflächen und sonstigen ungenutzten Flächen als wichtige Rückzugsgebiete und Leitstrukturen für Tier und Pflanzenarten der Feldflur;

16. die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion als Rastgebiet, beispielsweise durch Schaffung und Sicherung geeigneter Rastflächen für verschiedene Rastvögel;

17. der Schutz aller gebietstypischen Arten von Wiesenbrütern wie bspw. Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen und Grauammer, Sicherung geeigneter Wiesenbrüterflächen und Schutz der Brutvorkommen durch angepasste Bewirtschaftung der Flächen.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist ein wichtiger Bestandteil für ein vielfältig strukturiertes Biotopverbundsystem zwischen den überregionalen Verbundeinheiten Drömling und Elbe und Ohretal, die sowohl als FFH-Gebiet (DE3533-301, DE 3736-301, DE 3637-301, DE 3936-301, DE 3735-301) als auch als SPA-Gebiet (DE 3532-401, DE 3437-401) europäischen Schutzstatus besitzen. Als Schutz- und Erhaltungsziel des Gebietes wird insbesondere die Bewahrung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG bestimmt. Gleiches gilt sowohl für die im Gebiet vorkommenden Populationen von Brutvogel- als auch Zugvogelarten sowie der weiteren nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG und Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG geschützten Tier- und Pflanzenarten. Die maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten sind zusammenfassend im Anhang B dieser Verordnung aufgelistet.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. gem. § 4 Abs. 1 der LSG-VO „Ohretal- und Elbniederung“ sind in den LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern oder den in § 3

Abs. 1 bis 3 genannten besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Ferner nimmt § 4 Abs. 2 der LSG-VO „Ohretal- und Elbniederung“ eine Auflistung befreiungspflichtiger Maßnahmen im LSG vor. Insbesondere bedarf es gem. § 4 Abs. 2 einer Befreiung für:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, Camping-, Zelt- und Lagerplätzen, Sportanlagen und militärischer Anlagen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen bzw. nicht anzeigepflichtig oder nur vorübergehender Art sind. [...]

[...]

13. die Veränderung oder Beeinträchtigung der Bodengestalt durch Entnahme oder Aufschüttung von Bodenbestandteilen und Einbringen von Stoffen aller Art, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Tongruben; zulässig bleibt das kleinflächige Ausgleichen von Bodenabsenkungen auf Ackerflächen und deren Zufahrten zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftbarkeit der Flächen;

[...]

16. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. ä.;

[...]

20. die Beschädigung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Feldgehölzen, Bäumen, Hecken und Gebüsch;

[...].

Von den vorgenannten Verboten des § 4 kann gem. § 6 Abs. 1 LSG-VO die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewähren. gem. § 6 Abs. 1 kann eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Zudem formuliert § 5 (Genehmigungsvorbehalte) verschiedene Handlungen, die einer schriftlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bedürfen. Dazu zählen unter anderem:

[...]

5. die Errichtung oder wesentliche Veränderung ortsfester ober- und unterirdischer Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen jeglicher Art, Einfriedungen (Kulturzäune der Forstwirtschaft und Weidezäune sind genehmigungsfrei nach dieser Verordnung), offener Schutzhütten, öffentlicher Toiletten, öffentlicher Spiel-, Grill-, Rast-, Biwak- und Badeplätze, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;

6. Plätze und Wege neu anzulegen, zu verbreitern oder deren Ausbauart zu verändern sowie Reit-, Wander- oder Radwanderwege neu auszuweisen;

7. das Betreiben oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätze, sofern es nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient;

[...].

Gemäß § 5 Abs. 2 wird die Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder Teile desselben oder der Schutzzweck gem. § 3 LSG-VO nicht beeinträchtigt werden.

Das durch den Landkreis Börde mit Verordnung vom 13.09.2016 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Ohre- und Elbniederung“ (LSG0109BK_) wird zwischen km 4,55 bis 5,35 durch die Vorzugstrasse gequert. Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 7.350 ha und liegt im Bördkreis, nordwestlich der Ortschaft Jersleben, und umfasst eine strukturreiche Kulturlandschaft aus Ackerflächen, gliedernden Gehölzstrukturen und dem Fließgewässer Ohre sowie Zuflüsse zur Ohre. Die Flächenbeanspruchung des SOL mit ca. 16,3 ha beträgt insgesamt < 1 % der Gesamtfläche des LSG.

Die Querung des Landschaftsschutzgebietes durch die Freileitung erfolgt zwischen der Ohre und einem Wirtschaftsweg westlich von Jersleben. Die Ohre sowie der Buschgraben werden dabei von der Freileitung überspannt. Die Flächenbeanspruchung erfolgt auf Acker- und Grünlandflächen sowie teilweise vorhandenen Wirtschaftswegen durch den Ausbau von Zuwegungen, der Errichtungen von Arbeitsflächen sowie der Mastneubauten. Zudem werden die Ohre sowie der Buschgraben von der Freileitung überspannt. Dabei werden die Mastfundamente ausschließlich außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Biotopen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet. Insgesamt beträgt die Querungslänge des SOL im Schutzgebiet ca. 750 m. Die Errichtung des SOL im LSG erfolgt dabei als Hybridleitung unter Mitnahme der 380-kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld. Der bisherige Verlauf der vorgenannten 380-kV-Freileitung im LSG wird in diesem Zuge auf einer Länge von ca. 740 m zurückgebaut. Gleichzeitig erfolgt der Um- und Rückbau der 380-kV-Freileitung Helmstedt-Wolmirstedt im LSG sowie die Errichtung eines bauzeitlichen Provisoriums (mit der Option der Dauernutzung) auf einer Länge von ca. 270 m im LSG.²³³

Durch die Errichtung der Freileitung kommt es baubedingt zu großflächigen Flächenbeanspruchungen von Acker- und Grünlandbiotopen und wegebegleitenden Ruderalfluren sowie z. T. zum Eingriff in Sträucher und Feldhecken. Darüber hinaus entstehen anlagebedingte Neuversiegelungen durch Mastneubauten. Neben den vorgenannten Eingriffen sind zudem eine Feldhecke und eine Baumgruppe von betriebsbedingten Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Unabhängig von der indirekten Flächenbeanspruchungen (vgl. K15 Tabelle 2) entsteht insgesamt eine Überspannung des LSG durch den Schutzstreifen von insgesamt 108.200 m².²³⁴

Nicht als Eingriff in die Biotop- und Nutzungsstrukturen werden die Flächen der Wasserhaltung bewertet, da diese schonend und ohne Abtrag des Oberbodens erfolgt. Daher ist für diese

²³³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K15, Kap. 1.5.1.1.

²³⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K15, Kap. 1.5.1.2.

Flächen keine Wiederherstellung im Sinne einer Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Die Flächen der Wasserhaltung werden nach dem Bauende zurückgebaut und wenn notwendig rekultiviert. Beeinträchtigungen wertgebender Biotopstrukturen werden durch die Errichtung bauzeitlicher Schutzmaßnahmen vermieden (V 22 – „Bauzeitlicher Biotopschutz“). Vorgesehen sind bedarfsweise ein Biotopschutzzaun (V 22.1) oder ein Einzelbaumschutz (V 22.2). Nach dem Bauende erfolgt eine vollständige Wiederherstellung der Biotopstrukturen entsprechend ihrem Ausgangszustand durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A12, A13, A14, A17 und A20.²³⁵

Darüber hinaus verbleibender Kompensationsbedarf wird über die Ökokontomaßnahme A/E 18 (Umwandlung von Acker in Sandtrockenrasen, Teil 2) sowie die Maßnahme E 24 (Entwicklung von standortgerechten Traubeneichen-Linden-Hainbuchenwäldern mit breiten Waldrändern) ausgeglichen bzw. ersetzt.

Durch den Neubau des SuedOstLink innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ohre- und Elbniederung“ wird durch die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des SOL unter Berücksichtigung der Wiederherstellungsmaßnahmen der Charakter des Gebietes nicht verändert. Dem liegt zugrunde, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Schutzzweckgefährdung verhindert wird und die Errichtung des SOL unter der Mitnahme der bestehenden 380-kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld erfolgt. Diese wird zudem im Bestand zurückgebaut.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden aufgrund bauzeitlicher Maßnahmen jedoch Verbotstatbestände gem. § 4 Abs. 2 der LSG-VO ausgelöst, die sich durch die Errichtung baulicher Anlagen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO), der Veränderung der Bodengestalt durch Entnahme oder Aufschüttung von Bodenbestandteilen und Einbringen von Stoffen aller Art (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 13 LSG-VO), der Beseitigung von Flurgehölzen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 20 LSG-VO) und der Störung von Ruhe der Natur durch Baustellenlärm (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 16 LSG-VO) als bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sowie entstehende Mastfundamente und die Überspannung der Freileitung über das LSG als anlagebedingte Auswirkungen ergeben. Diese bedürfen einer Befreiung. Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 LSG-VO trifft für das Vorhaben SOL im Teilabschnitt Freileitung im Abschnitt A1 zu. Angesichts der maßgeblichen Bedeutung der Vorhaben im Rahmen des Netzausbaus erfordert das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Energiesicherheit die Erteilung einer Befreiung.²³⁶

Darüber hinaus unterliegen die Errichtung und wesentliche Veränderung ortsfester Drahtleitungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO), die Errichtung von Baustraßen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5) und das Betreiben und Abstellen von Fahrzeugen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6) dem Erlaubnisvorbehalt der LSG-VO. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 LSG-VO liegen vor, da wie oben festgestellt, der Charakter des Gebiets nicht beeinträchtigt wird.

Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 der LSG-VO „Ohre- und Elbniederung“ für die mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahmen einhergehenden be-

²³⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K15, Kap. 1.5.1.2.

²³⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K15, Kap. 1.5.1.3.

freiungspflichtigen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 13, 16 und 20 LSG-VO sowie die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6, Abs. 2 LSG-VO für die erlaubnispflichtige Leitungserrichtung, den Wegeausbau und den Fahrzeugverkehr.

Landschaftsschutzgebiet (LSG0080OK_) „Hohe Börde“

Teile des Untersuchungsraumes des planfestgestellten Vorhabens liegen innerhalb des LSG „Hohe Börde“ (LSG0080OK_).

Das Landschaftsschutzgebiet dient als rechtsverbindlich festgesetztes Gebiet gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG dem Zweck des besonderen Schutzes von Natur und Landschaft, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter [...], der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Unterschutzstellung des LSG erfolgt gem. § 2 der Verordnung des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ vom 13.12.2000 (nachfolgend LSG-VO genannt) aus den nachfolgenden Zwecken:

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Gebietes ist zu erhalten und im Sinne einer nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung für Land- und Forstwirtschaft und Naherholung sowie für den Arten- und Biotopschutz zu entwickeln. Der landschaftliche Charakter des Gebietes wird bestimmt durch die während und nach der Eiszeit entstandenen Hügel und Geländekanten, die den Übergang von der Hohen Börde zur Niederen Börde markieren sowie den dazwischenliegenden kleinen Niederungen der hier entspringenden Fließgewässer. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung (Wiese oder Weide) der Hügelkuppen oder deren Umwandlung in Wald bzw. Feldgehölz ließ eine große Zahl ökologisch bedeutsamer Biotope entstehen, die über Wege- und Gewässerränder miteinander verbunden sind und gemeinsam mit alten aufgelassenen Sand-, Gestein- und Tonabbauflächen sowie rekultivierten Müllkippen einen Biotopverbund bilden. Dieser Biotopverbund wird teilweise durch sehr große intensiv genutzte Ackerflächen unterbrochen. Der Große Wartberg, die mit 145 m Höhe höchste Erhebung des Gebietes, stellt mit dem Aussichtspunkt auf der Bismarckwarte sowie seinen größeren parkartigen Gehölzbeständen einen zentralen Schwerpunkt der Naherholung dar. Ebenso sind der Felsenberg, der Teufelsküchenberg, der Rasthofberg und der Drömseberg mit dem Markwuhneweg bedeutende Aussichtspunkte und Schwerpunkte der Naherholung. Große Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen die teilweise noch vorhandenen Obstbaumalleen, die nach dem 2. Weltkrieg angelegten Pappelreihen sowie die in den 1980er Jahren angelegten Flurholzstreifen. Einige Ortsränder sind noch so erhalten, wie sie durch die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung in den vergangenen Jahrhunderten entstanden sind. Diese durch Nutzgärten, Obstgehölze (Streuobstwiesen), kleinen Äckern und Wiesen geprägten Ortsränder stellen erhaltens- und schützenswerte Elemente der Kulturlandschaft dar. Die Magdeburger Börde ist durch Böden gekennzeichnet, die sich in Folge von Klima, historischer und rezenter Nutzung auf Löss gebildet haben. Steppenähnliche Verhältnisse, auch bedingt durch die historische Nutzung, haben zur Bildung von Schwarzerde auf Löss geführt. Diese ist in unterschiedlicher Mächtigkeit und Ausbildung (Schwarzerde, Grieserde, Braunschwarzerde) in der Region verbreitet. Auf Hügelkuppen und in Hanglagen sind beträchtliche Erosionserscheinungen zu erkennen.

Der besondere Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Biotopvielfalt und des Biotopverbundes des Gebietes, insbesondere um die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern;
 2. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung sowie Abgrabungen und Aufschüttungen;
 3. die Erhaltung und Wiederherstellung von nicht oder nur eingeschränkt genutzten Gewässerrandstreifen (Gehölze, Krautsäume oder extensives Feuchtgrünland) und deren Verbreiterung auf ein ökologisch erforderliches Maß als wesentliche Leitlinie des Biotopverbundes;
 4. die Förderung einer nachhaltigen umweltschonenden Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft sowie zum Schutz des Bodens, des Wassers, der Arten und Biotope und damit zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
 5. die Erhaltung, Pflege und Umgestaltung von Flurgehölzen, Windschutzpflanzungen und Baumreihen, insbesondere an Wegen, Fließgewässern oder Bewirtschaftungsgrenzen mit dem Ziel der Herstellung naturnaher Gehölze aus einheimischen standortgerechten Arten der potentiell natürlichen Vegetation, die das Landschaftsbild gliedern und eine wichtige Funktion im Biotopverbund besitzen;
 6. die Erhaltung der historisch gewachsenen Ortsränder mit Gärten, Obstanlagen, Wiesen und kleinen Ackerparzellen in ihrer Strukturvielfalt sowie die landschaftliche Einbindung der nicht landschaftstypischen Ortsränder und Gartenlaubenkolonien sowie sonstiger im Außenbereich bestehender baulicher Anlagen (z B. alte Stallanlagen, Kläranlagen, Pumpstationen,
 7. die Erhaltung und Pflege von Wegrainen, Ruderalstellen, Streuobstwiesen, Wiesen, und Trockenrasen als artenreiche Biotope ohne Gehölze oder nur mit einzelnen freistehenden Bäumen;
 8. die Erhaltung der Artenvielfalt der Pflanzen und Tiere insbesondere solcher Arten, die im Bestand bedroht oder für die Landschaft typisch sind;
 9. die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbundes, des Erosionsschutzes und des Landschaftsbildes, wie z. B. die Anlage von Wegrainen, Hecken, Flurholzstreifen oder Baumreihen;
 10. Erhaltung und Verbesserung der Eignung des Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft.
- (3) Dem Schutzzweck stehen die in den gemeindlichen Planungen vorgesehenen Gebiete für Sport, Freizeit und Erholung östlich von Wellen (am Schwimmbad), nördlich von Gersdorf (ehemalige Geflügelfarm), nordwestlich von Hohenwarsleben (Flächen für Sport und Erholung), nordöstlich von Hohenwarsleben und östlich von Hohenwarsleben (ehemalige Müllkippe) nicht entgegen, sofern der in Abs. 1 und 2 beschriebene Schutzzweck nicht gefährdet wird und bauliche Anlagen nur für unmittelbar dem Sport und der

Erholung dienende Zwecke in geringer Zahl und Größe und nur für den Bedarf der Gemeinde errichtet werden sollen.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. gem. § 4 LSG-VO „Hohe Börde“ sind in den LSG alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Dazu zählen insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsflächen, ortsfester Elektrofzuleitungen oder Rohrleitungen, Camping-, Zelt- und Lagerplätzen, Sportanlagen und militärische Anlagen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen;

[...]

4. die Herstellung von Aufschüttungen und Ausgrabungen jeder Größe;

5. die Benutzung von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Wegen, Parkplätzen oder Hausgrundstücken, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft oder der Imkerei dienen;

[...]

7. die Verursachung von ruhestörendem Lärm, insbesondere durch Gebrauch von Tonwiedergabegeräten außerhalb von Ortschaften und Kleingartenanlagen und außerhalb genehmigter Veranstaltungen;

8. die Beseitigung von Feldgehölzen, Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feldrainen oder bisher ungenutzten Flächen (Brachland) oder deren Beeinträchtigung durch ortsfremde Materialien außerhalb von Ortschaften und Kleingartenanlagen;

[...].

Zudem formuliert § 3 (Erlaubnisvorbehalte) verschiedene Handlungen, die einer schriftlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bedürfen. Dazu zählen gem. § 3 Abs. 1 LSG-VO unter anderem:

1. Die Neuanlage, Verbreiterung, oder erstmalige Versiegelung von Wegen sowie die Anlage von Rastplätzen;

[...]

Von den vorgenannten Verboten des § 4 kann gem. § 5 LSG-VO die untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe von § 44 i.V.m. § 51a NatSchG LSA eine Befreiung gewähren. Diese umfasst die Verbote nach § 4 sowie die Handlungen, für die keine Erlaubnis nach § 3 der LSG-VO erteilt werden kann.

Das durch den Landkreis Bördekreis am 13.12.2000 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ (LSG0080OK_) wird zwischen km 14,82 bis 15,54 durch die Vorzugstrasse gequert. Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 2.384 ha, liegt im Bördekreis südöstlich von Hohenwarsleben. Die Flächenbeanspruchung des SOL mit ca. 11,6 ha beträgt insgesamt < 1 % der Gesamtfläche des LSG.

Die Querung des Landschaftsschutzgebietes durch die Freileitung erfolgt unmittelbar westlich des Autobahnkreuzes Magdeburg. Die Flächenbeanspruchung erfolgt auf Ackerflächen sowie im Bereich der autobahnbegleitenden Gehölzstrukturen durch den Ausbau von Zuwegungen, der Errichtungen von Arbeitsflächen sowie der Mastneubauten. Dabei werden die Mastfundamente ausschließlich außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Biotopen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet. Insgesamt beträgt die Querungslänge des SOL im Schutzgebiet ca. 550 m. Die Errichtung des SOL im LSG erfolgt dabei als Hybridleitung unter Mitnahme der 380-kV-Freileitung Wolmirstedt-Förderstedt. Der bisherige Verlauf der vorgenannten 380-kV-Freileitung im LSG wird in diesem Zuge auf einer Länge von ca. 800 m zurückgebaut. Gleichzeitig erfolgt die Errichtung eines bauzeitlichen Provisoriums auf einer Länge von ca. 615 m im LSG.²³⁷

Durch die Errichtung der Freileitung kommt es baubedingt zu großflächigen Beanspruchungen von Ackerbiotopen und wegebegleitenden Ruderalfluren sowie zum Eingriff in Feldgehölze und Feldhecken. Darüber hinaus entstehen anlagebedingte Neuversiegelungen durch Mastneubauten. Neben den vorgenannten Eingriffen ist zudem eine Feldhecke von betriebsbedingten Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffen. Der Umfang der baubedingten Auswirkungen umfasst 72.325 m², der anlagebedingten Auswirkungen 365 m² und der betriebsbedingten Auswirkungen 440 m². Unabhängig von den vorgenannten direkten Flächenbeanspruchungen entsteht insgesamt eine Überspannung des LSG durch den Schutzstreifen von 43.045 m². Insgesamt wird das LSG damit auf ca. 11,6 ha beansprucht.

Nicht als Eingriff in die Biotop- und Nutzungsstrukturen werden die Flächen der Wasserhaltung bewertet, da diese schonend und ohne Abtrag des Oberbodens erfolgt. Daher ist für diese Flächen keine Wiederherstellung im Sinne einer Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Die Flächen der Wasserhaltung werden nach dem Bauende zurückgebaut und wenn notwendig rekultiviert. Beeinträchtigungen wertgebender Biotopstrukturen werden durch die Errichtung bauzeitlicher Schutzmaßnahmen vermieden (V 22 – „Bauzeitlicher Biotopschutz“). Vorgesehen sind bedarfsweise ein Biotopschutzzaun (V 22.1) oder ein Einzelbaumschutz (V 22.2). Nach dem Bauende erfolgt eine vollständige Wiederherstellung der Biotopstrukturen entsprechend ihrem Ausgangszustand durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A12, A14, A17 und A20.²³⁸

Darüber hinaus verbleibender Kompensationsbedarf wird über die Ökokontomaßnahme A/E 19 (Sülzetal bei Sülldorf) sowie die Maßnahmen A/E 21 (Eingrünung KÜS/KAS Hohe Börde) und A/E 23 (Rückbau Stallanlage Kroppenstedt sowie Entwicklung von mesophilem Grünland) ausgeglichen bzw. ersetzt.

Durch den Neubau des SuedOstLink innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hohe Börde“ wird durch die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des SOL unter Berücksichtigung der Wiederherstellungsmaßnahmen der Charakter des Gebietes nicht verändert. Dem liegt zugrunde, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Schutzzweckgefährdung verhindert wird und die Errichtung des SOL unter der Mitnahme der bestehenden 380-kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld erfolgt. Diese wird zudem im Bestand zurückgebaut.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden aufgrund bauzeitlicher Maßnahmen jedoch Verbotstatbestände gem. § 4 der LSG-VO ausgelöst, die sich durch die Errichtung baulicher

²³⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K15, Kap. 1.5.2.1.

²³⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K15, Kap. 1.5.2.2.

Anlagen (vgl. § 4 Nr. 1 LSG-VO), der Aufschüttungen des Bodens in jeder Größe, z. B. durch Bodenaushub für die Mastfundamente der Mastneubauten (vgl. § 4 Nr. 4 LSG-VO), der Benutzung von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Wegen (vgl. § 4 Nr. 5 LSG-VO), der Störung von Ruhe der Natur durch Baustellenlärm (vgl. § 4 Nr. 7 LSG-VO) und der Beseitigung von Flurgehölzen (vgl. § 4 Nr. 8 LSG-VO) als bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sowie entstehende Mastfundamente und die Überspannung der Freileitung über das LSG als anlagebedingte Auswirkungen ergeben. Diese bedürfen eines Antrages auf Befreiung. Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 LSG-VO trifft für das Vorhaben SOL im Teilabschnitt Freileitung im Abschnitt A1 zu. Angesichts der maßgeblichen Bedeutung der Vorhaben im Rahmen des Netzausbaus erfordert das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Energiesicherheit die Erteilung einer Befreiung. Darüber hinaus unterliegen die Neuanlage, Verbreiterung oder erstmalige Versiegelung von Wegen dem Erlaubnisvorbehalt der LSG-VO.²³⁹

Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 5 der LSG-VO „Hohe Börde“ für die mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahmen einhergehenden befreiungspflichtigen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5, 7 und 8 sowie die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 LSG-VO für den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO erlaubnispflichtigen Ausbau von Wegen.

(bb) Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA)

Im Untersuchungsraum der Vorzugstrasse ist der Naturpark „Unteres Saaletal“ in Sachsen-Anhalt ausgewiesen. Der Naturpark ist gebietsanteilig in drei Zonen eingeteilt. Die Zone I beinhaltet Naturschutzzonen (NSG), die Zone II Landschafts- und Erholungszonen (LSG) und die Zone III Puffer- und Entwicklungszonen. Der Untersuchungsraum verläuft flächenmäßig nur durch die Zonen II und III. Der Untersuchungsraum der Vorzugstrasse verläuft von Nord nach Süd und quert dabei an zwei Stellen großflächig den Naturpark „Unteres Saaletal“ (Allgemeinverfügung 2005). Die Gesamtgröße des Naturparks beträgt ca. 40.782 ha, davon liegen ca. 1.736 ha im Untersuchungsraum.

Der Naturpark weist zwei Überschneidungsbereiche mit dem Untersuchungsraum des Teilabschnittes Erdkabel auf. Der nördliche Überschneidungsbereich liegt etwa bei km 57,9 bis 59,1 in der Gemeinde Nienburg (Saale) und umfasst ca. 80,28 ha, was einem Flächenanteil von etwa 0,20 % der Gesamtfläche des Naturparks entspricht. Dieser Überschneidungsbereich enthält Bereiche der Zone II (Landschaftsschutz- und Erholungszone) des Naturparks. Im Norden wird der Überschneidungsbereich durch die Ortschaft Löbnitz (Bode) und das Fließgewässer Bode begrenzt. Im Osten läuft der Untersuchungsraum durch Offenland und Gehölze. Im Süden wird der Naturpark durch die Landesstraße L 73 sowie das Autobahnkreuz Staßfurt der BAB 14 und im Westen durch die Ortschaft Hohenerxleben begrenzt. Der südliche Überschneidungsbereich liegt bei km 65,3 bis 81,9, umfasst eine Fläche von 1.756,60 ha, was einem Flächenanteil von etwa 4,31 % der Gesamtfläche des Naturparks entspricht und quert dabei überwiegend den geplanten Trassenverlauf. Lediglich zwischen km 67,2 und 69,5 befindet sich der Überschneidungsbereich östlich des geplanten Trassenverlaufes. Der Naturpark verläuft im Überschneidungsbereich durch die Gemeinden Ilberstedt, Bernburg (Saale), Plötzkau, Alsleben (Saale) und Könnern und umfasst Bereiche der Zone II (Landschaftsschutz- und Erholungszone) und der Zone III (Puffer- und Entwicklungszone) des Naturparks. Der Überschneidungsbereich folgt dem Verlauf der BAB 14 von Ilberstedt bis zum Galgenberg

²³⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K15, Kap. 1.5.2.3.

nordwestlich von der Ortschaft Könnern und umfasst überwiegend Offenlandschaft sowie Gehölze, die Saale und Siedlungsbereiche.

Der Vorhabenträger stellt nachvollziehbar dar, dass baubedingte Störungen infolge der Wirkfaktoren 1-1.2 „Überbauung/Versiegelung – bauzeitlich“ sowie 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen“ sicher auszuschließen sind.

(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile

Schutz der Alleen nach § 29 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 NatSchG LSA

Alleen sind gem. § 29 Abs. 1 S. 2 und 3 i.V.m. § 21 NatSchG LSA unter Schutz gestellt. Nach § 21 Abs. 1 S. 1 NatSchG LSA sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt.

Gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 NatSchG LSA sind die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, verboten.

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden im Bereich des Erdkabels insgesamt 13 Bäume gesetzlich geschützter Alleen (§ 29 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA) im Bereich der baubedingten Flächeninanspruchnahmen erheblich beeinträchtigt²⁴⁰. Bei der Errichtung der Freileitung gehen baubedingt insgesamt 86 Bäume gesetzlich geschützter Alleen (§ 29 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA) durch Zuwegungen, Arbeitsflächen sowie die Vorzugstrasse und das Provisorium verloren. Außerdem ist während des Betriebes der Freileitung im Rahmen der Trassenunterhaltung eine Aufwuchshöhenbeschränkung für Gehölzstrukturen vorgesehen, die in diesen Bereichen zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen führen. Diese Beeinträchtigung umfasst eine gesetzlich geschützte Baumreihe (3 Bäume) innerhalb des Schutzstreifens.

Ungeachtet der Berücksichtigung des Eingriffs im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG geht aus der Tabelle 22 hervor, dass im Bereich des Erdkabels durch die Pflanzung von 13 Bäumen die Wiederherstellung vor Ort erfolgt (Maßnahme A14 – „Wiederherstellung von Gehölzstrukturen“). Im Bereich der Freileitung erfolgt die Wiederherstellung durch Pflanzung von insgesamt 55 Bäumen (Maßnahme A14 – „Wiederherstellung von Gehölzstrukturen“). Dort wo aufgrund der Aufwuchshöhenbeschränkung im Rahmen der Trassenunterhaltung keine Wiederherstellung möglich ist, kann durch die Maßnahme A17 – „Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren“ ein Großteil der Biotopstrukturen wiederhergestellt werden. Hinsichtlich der betriebsbedingten Beeinträchtigung der Baumreihe kommt es nicht zu einer vollständigen Entfernung von Gehölzen, sondern lediglich zu deren Einkürzung, so dass keine Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sind.

²⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.6.1., Kap. 1.6.1.2 Tabelle 6.

Tabelle 22: Beeinträchtigung und Kompensation für betroffene gesetzlich geschützte Alleen gem. § 29 Abs. 1 S. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA

Trassen- km von ... bis ...	Bestand		Betroffen- heit	Planung		Fläche (m²) / Anzahl	Maß- nahme
	Bio- top- code	Biotoptyp		Bio- top- code	Biotoptyp		
Teilabschnitt Erdkabel - Baubedingte Beeinträchtigung							
23,15 bis 23,23	HRC	Baumreihe aus überwie- gend nicht- heimischen Gehölzen	Vor- zugstrasse	HRB	Baumreihe aus überwie- gend heimi- schen Gehöl- zen	10 Bäume	A14
28,6 A1_Z_50 2	HRA	Obstbaum- reihe (1 Baum)	Zuwegung	HRA	Obstbaum- reihe	1 Baum	A14
35,8 A1_Z_50 5	HAA	Junge Obst- baumreihe (2 Bäume)	Zuwegung	HAA	Junge Obst- baumreihe	2 Bäume	A14
Teilabschnitt Freileitung - Baubedingte Beeinträchtigung							
3,40 bis 3,46	URA/ HAC	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten/ Junge Allee aus überwie- gend heimi- schen Gehöl- zen (9 Bäume)	Vor- zugstrasse	URA/ HAC	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten/ Junge Allee aus überwie- gend heimi- schen Gehöl- zen	9 Bäume	A14
3,56 bis 3,63	URA/ HAC	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Ar- ten/Junge Al- lee aus über- wiegend heimi- schen Ge- hölzen (6 Bäume)	Vor- zugstrasse	URA/ HAC	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Ar- ten/Junge Al- lee aus über- wiegend heimi- schen Ge- hölzen	6 Bäume	A14
3,95	HRB	Baumreihe aus überwie- gend heimi- schen Gehöl- zen (4 Bäume)	Vor- zugstrasse	URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	200	A17

5,92 bis 6,02	FGK/ HRB	Graben mit artenarmer Vegetation (sowohl unter als auch über Wasser)/ Baumreihe aus überwie- gend heimi- schen Gehöl- zen (12 Bäume)	Provisorium	FGK/ HRB	Graben mit artenarmer Vegetation (sowohl unter als auch über Wasser)/ Baumreihe aus überwie- gend heimi- schen Gehöl- zen	12 Bäume	A14
6,31 bis 6,34	FGK/ HRC	Graben mit artenarmer Vegetation (sowohl unter als auch über Wasser)/ Baumreihe aus überwie- gend heimi- schen Gehöl- zen (13 Bäume)	Provisorium	FGK/ HRC	Graben mit artenarmer Vegetation (sowohl unter als auch über Wasser)/ Baumreihe aus überwie- gend heimi- schen Gehöl- zen	13 Bäume	A14
9,95 bis 10,00	FGK/ HRB	Graben mit artenarmer Vegetation (sowohl unter als auch über Wasser)/ Baumreihe aus überwie- gend heimi- schen Gehöl- zen (4 Bäume)	Provisorium	FGK/ HRB	Graben mit artenarmer Vegetation (sowohl unter als auch über Wasser)/ Baumreihe aus überwie- gend heimi- schen Gehöl- zen	4 Bäume	A14
10,30	URA/ HRB	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten/Baumrei- hen aus überwiegend heimischen Gehölzen (5 Bäume)	Provisorium	URA/ HRB	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten/Baum- reihe aus überwiegend heimischen Gehölzen	5 Bäume	A14
10,45	FGK/ HRC	Graben mit artenarmer Vegetation (sowohl unter als auch über Wasser)/ Baumreihe	Arbeitsflä- chen				Keine

		aus überwie- gend nicht- heimischen Gehölzen (3 Bäume)					
10,77	URA/ HRB	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Ar- ten/Baum- reihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (22 Bäume)	Arbeitsflä- chen	URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	989	A17
12,13 bis 12,15	URA/H RA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Ar- ten/Obst- baumreihe (6 Bäume)	Arbeitsflä- chen	URA/H RA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Ar- ten/Obst- baumreihe	6 Bäume	A14
16,15	HRB	Baumreihe aus überwie- gend heimi- schen Gehöl- zen (2 Bäume)	Arbeitsflä- chen	URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	273	A17
Teilabschnitt Freileitung – Betriebsbedingte Beeinträchtigung							
10,75 bis 10,76	HRB	Baumreihe aus überwie- gend heimi- schen Gehöl- zen	Schutzstrei- fen	HRB	Baumreihe aus überwie- gend heimi- schen Gehöl- zen	545	

Für die vorstehend aufgeführten Alleen hat der Vorhabenträger die Erteilung einer Ausnahme beantragt. Eine solche ist weder in § 29 BNatSchG noch in § 21 NatSchG LSA vorgesehen. Aus diesem Grund legt die Planfeststellungsbehörde den Antrag auf Ausnahme als Antrag auf Befreiung aus und gewährt für den Eingriff gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 S. 2 NatSchG LSA (vgl. Kap. A.III.1.c)).

Unter Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG sind alle denkbaren öffentlichen Interessen zu verstehen²⁴¹. Sie sind überwiegend, wenn sie sich in der Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes als gewichtiger erweisen²⁴². In der Rechtsprechung bejaht worden ist dies bspw. für die Sicherung von Arbeitsplätzen und das

²⁴¹ Lütke/Ewer/Heugel, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67, Rn. 9.

²⁴² Schumacher/Fischer-Hüftle/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 67, Rn. 9.

Interesse am planmäßigen Kohleabbau wie auch das Interesse an einer kontinuierlichen Energieversorgung²⁴³ oder die Errichtung von Windenergieanlagen²⁴⁴. Die Befreiung muss darüber hinaus nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auch „notwendig“ sein. Eine Befreiung ist indes nicht erst dann notwendig, wenn den öffentlichen Interessen auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen²⁴⁵.

Das hier planfestgestellte Vorhaben stellt eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage dar, was sich bereits der gesetzgeberischen Wertung des § 1 S. 3 NABEG sowie des § 1 Abs. 1 S. 1, 2 BBPIG entnehmen lässt. Danach ist die Realisierung der in der Anlage zum BBPIG aufgeführten Vorhaben, so auch das planfestgestellte Vorhaben, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung wiegt schwerer als die o.g. Beeinträchtigung der geschützten Allee. Es ist anerkannt, dass die Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung einen essenziellen Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge darstellt und von außerordentlich hohem Gewicht ist²⁴⁶. Das Vorhaben ist daher auch vernünftigerweise geboten; der dies rechtfertigende Bedarf ist überdies gesetzlich festgestellt.

„GLB zum Schutz der Großtrappe“ (GLB0002BK)

Innerhalb des Untersuchungsraumes des Teilabschnittes Erdkabel liegt der Geschützte Landschaftsbestandteil „GLB zum Schutz der Großtrappe“ (GLB0002BK_).²⁴⁷ Nach § 4 S.1 der VO sind in den Großtrappenschongebieten alle Handlungen verboten, die die Gebiete zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können. Dazu gehören insbesondere Baumaßnahmen aller Art (Nr.1), das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen außerhalb von Wegen oder auf nicht dafür zugelassenen Wegen (Nr. 3) und das Betreten der Schongebietsflächen außerhalb der Wege (Nr. 4).

Im Untersuchungsraum wurde die Großtrappe jedoch nicht nachgewiesen.

(dd) Naturdenkmale

Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 BNatSchG). Es werden sowohl Flächennaturdenkmale (FND) als auch Naturdenkmale (ND) betrachtet. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 28 Abs. 2 BNatSchG).

Im Untersuchungsraum der Vorzugstrasse im **Teilabschnitt Erdkabel** befinden sich insgesamt drei Flächennaturdenkmale. Hierbei handelt es sich um das FND „Teich“ bei Trassen-km 36,45 nordöstlich von Bahrendorf, das FND „Enziantrift“ bei Trassen-km 27,86 östlich von

²⁴³ VG Cottbus, Beschl. v. 05.02.2007 – 3 L 3/07 Rn. 17, juris.

²⁴⁴ OVG NRW, Beschl. v. 09.06.2017 – 8 B 1264/16 juris Rn. 39 ff., juris

²⁴⁵ OVG NRW, Urt. v. 11.09.2012 – 8 A 104/10 Rn. 43, juris.

²⁴⁶ Vgl. EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C 2019:622 Rn. 155-157, Doel.

²⁴⁷ Verordnung des Landkreis Börde zum Schutz der Großtrappe vom 28.11.2012.

Wanzleben und südlich von Schleibnitz sowie das dem FND „Enziantrift“ naheliegende FND „Deltagraben“ bei Trassen-km 27,69 südöstlich von Schleibnitz. Es wurden im Salzlandkreis zwar punktuelle Naturdenkmale ausgewiesen, aufgrund fehlender Verortung müssen diese nach Rücksprache mit dem Landkreis für den Untersuchungsraum der Vorzugstrasse im Teilabschnitt Erdkabel nicht berücksichtigt werden.

Höherwertige Biotope einschließlich Naturdenkmale wurden mit der Biotoptypenkartierung erfasst. Sofern Naturdenkmale oder erkennbarer Altbaumbestand im Gelände angetroffen wurden, wurde dieser dokumentiert. Bei den ermittelten Biotopeingriffen sind keine potenziellen Betroffenheiten von Naturdenkmälern ableitbar. Durch den SuedOstLink im Teilabschnitt Erdkabel entstehen keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf Naturdenkmale oder Flächennaturdenkmale, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Im Untersuchungsraum der Vorzugstrasse im **Teilabschnitt Freileitung** befinden sich insgesamt neun Naturdenkmale. Davon sind sechs Flächennaturdenkmale und drei punktuelle Naturdenkmale im Untersuchungsraum der Vorzugstrasse ausgewiesen.

Bei den **Flächennaturdenkmälern** handelt es sich um die FND „Hägebachau-Westteil“ bei Trassen-km 3,50, FND „Hägebachau-Ostteil“ bei Trassen-km 3,70 und FND „Hägebachau-Südteil“ bei Trassen-km 4,10, alle nördlich von der Ortschaft Samswegen gelegen sowie um das FND „Kreuzhoch mit Kuhschelle“ bei Trassen-km 1,50 südwestlich von Alt und Neu Olvenstedt und das FND „Olvenstedter Röthe“ bei Trassen-km 17,40 nordöstlich von Samswegen. Zudem liegt das FND „Quellgebiet - „Der Spring“ innerhalb des UR.

Die punktuellen **Naturdenkmale** sind das ND „Ehemaliges Abbaugelände der Ziegelei Olvenstedt“ bei Trassen-km 16,25 bis 16,43 westlich von Alt Olvenstedt nördlich der Großen Sülze, das ND „Roßkastanienallee Dahlenwarsleben“ bei Trassen-km 9,90 bis 11,20 nördlich von Dahlenwarsleben und das ND „Grauwacken-Steinbruch Hohenwarsleben“ bei Trassen-km 15,60 bis 15,65 südöstlich von Hohenwarsleben.

Für die angesprochenen Naturdenkmäler und Flächennaturdenkmäler wird eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung zunächst ausgeschlossen.

Jedoch werden für das Naturdenkmal „Roßkastanienallee Dahlenwarsleben“ erhebliche Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft aufgeführt.

Es kommt unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung (V 22.2 Bauzeitlicher Biotopschutz: Teilmaßnahme Einzelbaumschutz) zur baubedingten Beeinträchtigung der Landschaft durch Veränderung von Biotopstrukturen von sehr hoch, hoch und mittel bedeutsamen Landschaftselementen innerhalb des hoch bedeutsamen Naturdenkmales „Roßkastanienallee Dahlenwarsleben“ (Konflikt L1). Zudem wird eine baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch visuelle Wirkungen im Naturdenkmal „Roßkastanienallee Dahlenwarsleben“ ausgelöst (Konflikt L4).

Mangels des Vorliegens einer Schutzgebietsverordnung, die Verbotstatbestände aufführte, bleibt es bei der Anwendung von § 28 Abs. 2 BNatSchG. Danach ist die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen, verboten. [...] Dabei genügt es bereits, wenn sich mit der jeweiligen Handlung die Möglichkeit einer Beeinträchtigung verbindet. Vorliegend kommt es durch

das Aufstellen eines Schutzgerüsts im Bereich des Naturdenkmals und der damit verbundenen Fällungen von drei Einzelbäumen der Allee²⁴⁸ sowie der Rückschnittarbeiten jedenfalls zu Veränderungen, ggf. auch zu Beschädigungen des Naturdenkmals.

Eine Befreiungserteilung für Eingriffe in Naturdenkmale ist in Ausnahmefällen möglich, wenn die strengen Schutzvorschriften gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Eine Befreiung kann gem. § 67 BNatSchG erteilt werden, wenn die Durchführung der naturschutzrechtlichen Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führt oder wenn andere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses die Befreiung rechtfertigen. Voraussetzung ist, dass die Eingriffe nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturdenkmals führen oder dass durch geeignete Maßnahmen eine Kompensation der Auswirkungen sichergestellt wird. [...] Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch das Schutzgerüst nicht zu erwarten. Dem Vorhabenträger wird durch die Nebenbestimmung Kap. A.V.1.f)(aa)7. aufgegeben, die Rückschnittmaßnahmen auf ein erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Der Rückschnitt darf nicht über das hinausgehen, was im Rahmen der regulären Unterhaltungsmaßnahmen für die bestehende 380-kV-Leitung Lauchstädt–Klostermansfeld–Wolmirstedt erforderlich ist.

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG trifft für das Vorhaben SOL, Abschnitt A1 zu. Angesichts der maßgeblichen Bedeutung des Vorhabens im Rahmen des Netzausbaus erfordert das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Energiesicherheit die Erteilung einer Befreiung. Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 28 Abs. 2 BNatSchG zum Aufstellen des Schutzgerüsts und zur Vornahme des erforderlichen Rückschnitts im Bereich des Naturdenkmals ND0046OK „Roßkastanienallee Dahlenwarsleben“.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch § 22 Abs. 1 NatSchG LSA ergänzt. Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Von diesen Verboten kann gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ist ein Ausgleich jedoch nicht möglich, kommt eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 3 nicht in Betracht. In solchen Fällen bleibt lediglich die Möglichkeit einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG. Vor diesem Hintergrund ist hier die Abgrenzung zwischen Ausgleich und Ersatz ausschlaggebend.

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden im Bereich des Erdkabels gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA) im Bereich der baubedingten Flächeninanspruchnahmen auf 1.105 m² erheblich beeinträchtigt²⁴⁹. Darüber hinaus gehen anlagebedingt ca. 30 m² eines nach § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotops durch die Errichtung des Oberflurschranks E240 dauerhaft verloren. Bei der Errichtung der Freileitung gehen baubedingt insgesamt 24.258 m² gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA) durch Zuwegungen, Arbeitsflächen sowie die Vorzugstrasse und das Provisorium temporär verloren.

²⁴⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap.8.9.2.2.

²⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.6.1., Kap. 1.6.1.2 Tabelle 6.

Durch die erheblichen Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschützten Biotopen entsteht im Bereich des Erdkabels ein baubedingter Ausgleichsbedarf von insgesamt 1.105 m² und ein anlagebedingter Ausgleichsbedarf von 30 m². Im Bereich der Freileitung entsteht baubedingt ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 24.258 m².

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass durch die Wiederherstellung vor Ort (überwiegend flächenidentisch) im Bereich des Erdkabels ein Ausgleich auf 1.405 m² Fläche erfolgt. Im Bereich der Freileitung erfolgt durch die Wiederherstellung vor Ort (flächenidentisch) ein Ausgleich auf 23.002 m² Fläche.

Nach dem Bauende erfolgt im Bereich des Erdkabels eine vollständige Wiederherstellung der Biotopstrukturen baubedingter Beeinträchtigungen entsprechend ihrem Ausgangszustand sowie durch Zwischenbepflanzungen bei anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A14 – „Wiederherstellung von Gehölzstrukturen (inkl. Streuobstwiesen)“. Im Bereich der Freileitung kann ein Großteil der Biotopstrukturen baubedingter Beeinträchtigungen entsprechend ihrem Ausgangszustand durch Umsetzung der Maßnahmen A14 – „Wiederherstellung von Gehölzen“ sowie A17 – „Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren“ wiederhergestellt werden.

Tabelle 23: Beeinträchtigung und Ausgleich für betroffene gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA

Trassen- km von ... bis ...	Bestand		Betroffen- heit	Planung		Fläche (m²) / Anzahl	Maß- nahme
	Bio- top- code	Biotoptyp		Bio- top- code	Biotoptyp		
Teilabschnitt Erdkabel - Baubedingte Beeinträchtigung							
67,2 A1_WA_554	HBB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	Zuwegung	HBB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	90	A14
37,2 A1_Z_019	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	Zuwegung	HBB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	165	A14
44,8 A1_Z_061	HHC	Feldhecke mit standort- fremden Ge- hölzen	Zuwegung	HBB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	65	A14
41,89 bis 41,92	HHC	Feldhecke mit standort- fremden Ge- hölzen	Vor- zugstrasse	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	355	A14

Trassen- km von ... bis ...	Bestand		Betroffen- heit	Planung		Fläche (m²) / Anzahl	Maß- nahme
	Bio- top- code	Biotoptyp		Bio- top- code	Biotoptyp		
72,42	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	Vor- zugstrasse	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	235	A14
87,80 bis 87,83	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	Rohrausle- gung	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	195	A14
Teilabschnitt Freileitung – baubedingte Beeinträchtigungen							
9,8 AF_Z_06 8	HGA	Feldgehölz aus überwie- gend heimi- schen Arten	Zuwegung	HGA	Feldgehölz aus überwie- gend heimi- schen Arten	61	A14
1,45 bis 1,55	FGK/ HHB	Graben mit artenarmer Vegetation (sowohl unter als auch über Wasser)/ Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	Provisorium	FGK/ HHB	Graben mit artenarmer Vegetation (sowohl unter als auch über Wasser)/ Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	1.253	A14
1,78 bis 1,90	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	Vor- zugstrasse	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	1.414	A14
2,00 bis 2,07	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	Vor- zugstrasse	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	464	A14
3,57 bis 3,59	HHa	Strauchhe- cke aus überwiegend einheimi- schen Arten	Vor- zugstrasse	HHa	Strauchhe- cke aus über- wiegend ein- heimischen Arten	106	A14
3,68 bis 3,92	HFA	Weidenge- büsch außer- halb von	Vor- zugstrasse	HFA	Weidenge- büsch außer- halb von	4.786	A14

		Auen (überwiegend heimische Arten)			Auen (überwiegend heimische Arten)		
5,00 bis 5,10	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	Vorzugstrasse	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	1.150	A14
5,43 bis 5,48	HGA	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	Vorzugstrasse	HGA	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	1.106	A14
5,82 bis 5,88	HGB	Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten	Provisorium	HGB	Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten	1.625	A14
6,80 bis 6,82	HHa	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	Provisorium	HHa	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	787	A14
10,30	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	Provisorium	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	258	A14
10,68 bis 10,70	HGA	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	Arbeitsfläche	HGA	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	83	A14
10,72 bis 10,74	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	Arbeitsflächen	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	928	A14
12,08 bis 12,11	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	Arbeitsflächen	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	359	A14
14,88	HHa	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	Provisorium	HHa	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	80	A14

14,97 bis 15,02	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	Arbeitsflä- chen	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	2.772	A14
15,09 bis 15,17	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	Arbeitsflä- chen, Provi- sorium, Vor- zugstrasse	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	7.078	A14
Teilabschnitt Erdkabel - Anlagenbedingte Beeinträchtigungen							
72,42	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	Oberflur- schrank E240	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	30	A14

Soweit der ursprüngliche Biotoptyp und der geplante Biotoptyp in fachlicher Hinsicht zu weit voneinander abweichen, um eine Gleichartigkeit herzustellen, kann hierbei von einer flächenidentischen Wiederherstellung nicht ausgegangen werden. Es handelt sich jedoch um eine Kompensationsmaßnahme, bei der die Wiederherstellung durch einen ähnlichen Biotoptypen mit einer insgesamt gleichwertigen oder sogar höherwertigen Bedeutung für die biologische Vielfalt genügt. Für die vorstehend aufgeführten Biotope erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen vor. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch die flächenidentische Wiederherstellung ausgeglichen.

Im Rahmen der Maßnahme A14 („Wiederherstellung von Gehölzstrukturen (inkl. Streuobstwiesen)“) und A17 (Wiederherstellung von Stauden- und Ruderalfluren“) werden in den Bereichen, in denen gehölzdominierte Biotope wie Baumgruppen, Feldgehölze, Gebüsche oder Feldhecken durch die Erdkabelverlegung oder die Errichtung der Freileitung betroffen sind, wo technisch möglich nach Beendigung der Baumaßnahmen sowie Rückbau der Baueinrichtungsflächen Gehölze entsprechend der ursprünglichen Artenzusammensetzung gepflanzt²⁵⁰. Hierbei werden gebietseigene bzw. standortheimische Bäume bzw. Sträucher verwendet. Zur Gewährleistung des Anwuchses der Gehölze werden als Mindestmaß (Bäume und Sträucher) für Baumarten Heister verwendet, die zweimal verpflanzt wurden und eine Höhe von 125 cm bis 150 cm aufweisen; Sträucher in einer Höhe zwischen 60 cm und 100 cm sind ebenfalls zweimal zu verpflanzen. Im Bereich der Freileitung sind auf Flächen, die im Wald- und Hagplan (vgl. Teil 4.3.12) als bauzeitlicher Eingriffsbereich gekennzeichnet sind, zur Wiederbegrünung ausschließlich Sträucher, die verpflanzt und eine Höhe zwischen 60 cm und 100 cm haben, vorzusehen. Es werden Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss vorgesehen. Die Gehölzan-

²⁵⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 6.1.3.1, 6.1.3.2.

pflanzungen werden während der ersten drei Jahre nach Durchführung der Maßnahme hinsichtlich des Anwuchserfolges kontrolliert, und es sind ggf. Gehölze nachzupflanzen, sofern eine Negativkontrolle erfolgt.

Im Hinblick auf die Wiederherstellung des Arbeitsstreifens sowie der BE-Flächen und die trassennahen Ausgleichsmaßnahmen weist PLEdoc GmbH darauf hin, dass Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen dürfen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Der Vorhabenträger nimmt die Aussage zur Kenntnis und weist darauf hin, dass durch Wiederherstellungsmaßnahmen der ursprüngliche Biotopzustand hergestellt wird. Dadurch ergibt sich keine Veränderung gegenüber dem Ausgangszustand des Schutzstreifens. Die Anforderungen werden jedoch für die Bauvorbereitung und Bauausführung beachtet. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Im Teilbereich Freileitung können aufgrund bestehender Aufwuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen der Freileitung nicht alle Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG ausgeglichen bzw. wiederhergestellt werden, so dass für diese eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist. Voraussetzung für die Erteilung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Dies ist dadurch erfüllt, da das Vorhaben im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG). Angesichts der maßgeblichen Bedeutung der Vorhaben im Rahmen des Netzausbaus erfordert das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Energiesicherheit die Erteilung einer Befreiung.

Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten für die in der nachstehenden Tabelle 24 benannten betroffenen, nach § 30 Abs. 1 BNatSchG sowie 22 Abs. 1 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der Freileitung.

Tabelle 24: Beeinträchtigung und Ersatz für betroffene gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA

Trassen- km von ... bis ...	Bestand		Betroffen- heit	Planung		Fläche (m²) / Anzahl	Maß- nahme
	Bio- top- code	Biotoptyp		Bio- top- code	Biotoptyp		
Teilabschnitt Freileitung - Betriebsbedingte Beeinträchtigung							
0,39 bis 0,46	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	Schutzstrei- fen	HHB	Strauch- Baumhecke aus überwie- gend heimi- schen Arten	802	Auf- wuchsbe- schrän- kung, da- her keine Wieder- herstel- lung not- wendig

1,47	HHa	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	Schutzstreifen	HHa	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	134	Aufwuchsbeschränkung, daher keine Wiederherstellung notwendig
1,86 bis 1,89	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	Schutzstreifen	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	343	Aufwuchsbeschränkung, daher keine Wiederherstellung notwendig
3,86 bis 3,92	HFA	Weidengebüsch außerhalb von Auen (überwiegend heimische Arten)	Schutzstreifen	HFA	Weidengebüsch außerhalb von Auen (überwiegend heimische Arten)	267	Aufwuchsbeschränkung, daher keine Wiederherstellung notwendig
5,40 bis 5,45	HGA	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	Schutzstreifen	HGA	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	407	Aufwuchsbeschränkung, daher keine Wiederherstellung notwendig
5,82 bis 5,90	HGB	Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten	Schutzstreifen	HGB	Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten	1.912	Aufwuchsbeschränkung, daher keine Wiederherstellung notwendig
10,72 bis 10,74	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	Schutzstreifen	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	221	Aufwuchsbeschränkung, daher keine Wieder-

							herstellung notwendig
15,05	HGA	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	Schutzstreifen	HGA	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	291	Aufwuchsbeschränkung, daher keine Wiederherstellung notwendig
15,17	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	Schutzstreifen	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	30	Aufwuchsbeschränkung, daher keine Wiederherstellung notwendig
15,42 bis 15,52	HHa	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	Schutzstreifen	HHa	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	609	Aufwuchsbeschränkung, daher keine Wiederherstellung notwendig
16,70	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	Schutzstreifen	HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	1.278	Aufwuchsbeschränkung, daher keine Wiederherstellung notwendig
16,88	HHa	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	Schutzstreifen	HHa	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	124	Aufwuchsbeschränkung, daher keine Wiederherstellung notwendig

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen umfassen auf einer Fläche von 6.963 m² 12 gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Schutzstreifens. Aufgrund der notwendigen Aufwuchshöhenbeschränkung durch die Freileitung kommt es nicht zur vollständigen Entfernung von Gehölzstrukturen, sondern lediglich zu deren Einkürzung, sodass für diese Biotope keine Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig sind.

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was bereits über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist.

Die Nebenbestimmungen A.V.1.f)(aa)1 und 2 dienen der Konkretisierung der Aufgaben der ökologischen Baubegleitung und der Sicherstellung der naturschutzfachlichen Vorgaben.

(aa) Vorliegen eines Eingriffs

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als "landschaftsfremdes Element" besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Sofern die Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich "möglich" bezeichnen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon ausgegangen, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten ("worst-case"), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut²⁵¹ hinreichend zu würdigen.

²⁵¹ Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, sind damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

Ebenfalls für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzubeziehen sind Vermeidungsmaßnahmen. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm²⁵². Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begründung und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabenbereich werden ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten LBP²⁵³ Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz (einschließlich Ersatzgeldzahlung) erfolgen in Sachsen-Anhalt nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. Runderlass des MLU vom 12.3.2009 und ergänzend nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2009)²⁵⁴.

Um dem Worst-Case-Szenario Rechnung zu tragen, wurden zur Einstufung der funktionalen Bedeutung der berichtspflichtigen Gewässer außerdem die Zustandserfassung nach Biotop- und Nutzungstypen in Anlehnung an die Eingriffsregelung in Thüringen (TMLNU THÜRINGEN (HRSG.) 2005) herangezogen, da in der Regelung für Sachsen-Anhalt eine Zuordnung von Wertpunkten und Bedeutungsklassen nicht vorhanden war. Dabei entscheidet die bessere Bewertung (Zustandsbewertung nach WRRL vs. Biotop- und Nutzungstypen) über die Zuweisung der funktionalen Bedeutung des jeweiligen berichtspflichtigen Gewässers im Untersuchungsraum der Vorzugstrasse.²⁵⁵

Es wurde seitens des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) angemerkt, dass die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) verabschiedet wurde, um eine einheitliche Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der damit verbundenen Kompensationserfordernisse in Deutschland zu gewährleisten. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass die BKompV deshalb nicht berücksichtigt wurde, weil die Planung des Vorhabens schon vor Einführung der BKompV begonnen wurde und eine Umstellung erheblichen Mehraufwand bedeutet hätte, was den eigentlichen Vorteilen der Anwendung der BKompV gegenüberstand. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen.

Gegen die Anwendung der jeweils landesspezifischen Leitfäden zur Abhandlung der Eingriffsregelung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts einzuwenden. Auf Grundlage des § 15 Abs. 8 BNatSchG wurde am 19.02.2020 die Bundeskompensationsverordnung (nachfolgend: BKompV) beschlossen. Die BKompV ist im Bundesgesetzblatt (BGBl 2020 I, 02.06.2020, S. 1088 ff.) veröffentlicht worden und am 03.06.2020 in Kraft getreten. Auch wenn die BKompV damit vor Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG in Kraft getreten ist, sind deren Vorgaben aufgrund der Übergangsregelung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 BKompV nicht anzuwenden. gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 BKompV findet die Verordnung unter anderem keine Anwendung auf Eingriffe in Natur und Landschaft, deren Zulassung vor dem 03.06.2020 bei einer

²⁵² BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.), juris, Rn. 19.

²⁵³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I.

²⁵⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 5.1.2., 5.1.2.1.

²⁵⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 4.2.3.2.1.

Behörde beantragt wurde. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass bei Vorhaben, die dem Zulassungsverfahren des NABEG unterliegen, auf die Einreichung des Antrags auf Planfeststellung nach § 19 NABEG abzustellen ist²⁵⁶. Hinsichtlich des Vorhabens Nr. 5 Abschnitt A1 ist der Antrag auf Genehmigung nach § 19 NABEG bereits am 15.05.2020, also vor dem 03.06.2020 gestellt worden. Unschädlich ist, dass im Vorhaben Nr. 5a Abschnitt A1 der Antrag auf Genehmigung nach § 19 NABEG erst am 06.08.2021 gestellt worden ist. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich insoweit, dass im Fall einer zeitlich versetzten Antragsstellung bei Vorhaben, für die nach § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung ergeht, die beim vorlaufenden Vorhaben zu Anwendung kommende Kompensationsregelung, gleichermaßen für das nachlaufende Vorhaben anzuwenden ist²⁵⁷. Von einer freiwilligen Beantragung nach § 17 Abs. 2 BKompV wurde aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstatus abgesehen.

Schutzgüter gem. der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. Runderlass des MLU vom 12.03.2009 sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild²⁵⁸. Diese wird über die folgenden Schutzgüter abgebildet:

- -Pflanzen/Tiere
- -Boden
- -Wasser
- -Luft
- -Landschaftsbild

Schutzgüter gem. der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2009) sind die Leistungsfähigkeit (und Funktionsfähigkeit) des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild (§ 8 SächsNatSchG). Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird über die folgenden Schutzgüter abgebildet:

- -Arten- und Biotope
- -Boden
- -Grund- und Oberflächengewässer
- -Klima/Luft

Ausgehend davon sind hier folgende, im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigende mögliche Beeinträchtigungen festzustellen:

Tabelle 25: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung/Konflikt	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
Boden	Baubedingte Beeinträchtigungen			

²⁵⁶ BT-Drs.19/17344, S. 173.

²⁵⁷ BT-Drs.19/17344, S. 173.

²⁵⁸ gem. dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt können über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen die abiotischen Schutzgüter Wasser, Luft und Boden, die biotischen Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild meist hinreichend berücksichtigt werden.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung/Konflikt	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	Baubedingte Beeinträchtigung durch Schadverdichtung (Konflikt Bo2)	Vorhaben 5 und 5a ²⁵⁹	V2, V23	Auch unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind baubedingt nachteilige erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten. Unter Einhaltung und konsequenter Umsetzung der genannten Maßnahmen können verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch das Vorhaben auf Flächen mit geringer Bedeutung sowie durch Konflikt Bo3 betroffene Flächen mit Maßnahme V25 weitgehend vermieden werden. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahme V23 auf durch Konflikt Bo2 betroffenen Flächen mittlerer bis hoher Bedeutung und unter Berücksichtigung der Maßnahme V24 auf durch Konflikt Bo4 betroffenen Flächen mittlerer bis hoher Bedeutung verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen. Die Archivfunktion von Böden (Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung) kann im Regelfall nicht wiederhergestellt werden. Es verbleibt demnach Kompensationsbedarf.
	Baubedingte Beeinträchtigung durch Erosion (Konflikt Bo3)		V2, V25	
	Baubedingte Beeinträchtigung durch Bodenbewegung, -lagerung und -vermischung (Konflikt Bo4)		V2, V24	
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Anlagebedingter Verlust durch dauerhafte Überbauung/ Versiegelung (Konflikt Bo1)	Vorhaben 5 und 5a	keine	Der Konflikt kann nicht vermieden werden. Der Verlust von Bodenfunktionen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
Wasser	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingte Beeinträchtigung von Fließgewässern durch temporäre Überbauung/Versiegelung (Konflikt W1)	Vorhaben 5 und 5a, 2 Fließgewässer 2. Ordnung, Zuwegungen (Zuwegungsoptimierung), kleinräumige Gewässer-Verrohrung	V3	Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind baubedingt dennoch nachteilige erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten. Für die Auswirkungen einer temporären Überbauung / Versiegelung im Zuge der Errichtung kleinräumiger Gewässer-Verrohrungen sind keine konkreten

²⁵⁹ Aufgrund der Komplexität aus sich großflächig überlagernden Bodenfunktionen und sich in vielen Bereichen überlagernden Auswirkungen durch Bo1 bis Bo4 kann eine Gesamtgröße des Umfangs für die Einzelkonflikte Bo1 bis Bo4 nicht angegeben werden. Der Kompensationsbedarf und die LBP-Maßnahmen werden für das Schutzgut Boden nicht konfliktbezogen, sondern funktionsbezogen, jeweils pro Naturraum (D29, D20) ermittelt.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung/Konflikt	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
				Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglich. Somit verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die für betroffene Fließgewässer nicht ausgeschlossen werden können. Mit Abschluss der Bauphase werden die Gewässerverrohrungen einschließlich der Überschüttungen entfernt und alle gequerten Fließgewässer und die Gewässerrandstreifen initial wiederhergestellt (A15). Es besteht kein Kompensationsbedarf.
	Beeinträchtigung von Fließgewässern durch Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (Konflikt W2)	Vorhaben 5 und 5a, 2 Fließgewässer 2. Ordnung, notwendige Bodenarbeiten in Folge der kleinräumigen Gewässerverrohrung, Verlust Uferstrukturen und der Gewässersohle	V3	Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind baubedingt dennoch nachteilige erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten. Für die Auswirkungen einer temporären Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes im Zuge der Errichtung kleinräumiger Gewässerverrohrungen sind keine konkreten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglich. Somit verbleiben baubedingt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die für betroffene Fließgewässer nicht ausgeschlossen werden können. Mit Abschluss der Bauphase werden die Gewässerverrohrungen einschließlich der Überschüttungen entfernt und alle gequerten Fließgewässer und die Gewässerrandstreifen initial wiederhergestellt (A15). Es besteht kein Kompensationsbedarf.
	Beeinträchtigung von Fließgewässereinzugsgebieten durch Bauwasserhaltung (Konflikt W3)	Vorhaben 5 und 5a insbesondere Grundwasserabsenkungen während der Bauwasserhaltung, 36 EZG von Fließgewässern mit Wasserhaltungsbereichen (WHB), in 3 EZG erfolgt die Wasserhaltung ohne eine Versickerung oder Einleitung des Wassers aus bauzeitlicher Grundwasserhaltung in die jeweiligen Einzugsgebiete	V3, V27	Das Risiko einer Beeinträchtigung der Fließgewässer kann während der Bauphase, unter Einhaltung und konsequenter Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen, so weit reduziert werden, dass verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung/Konflikt	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	Beeinträchtigung von Stillgewässereinzugsgebieten durch Bauwasserhaltung (Konflikt W4)	Vorhaben 5 und 5a, insbesondere Grundwasserabsenkungen während der Bauwasserhaltung, 5 EZG von Stillgewässern mit Wasserhaltungsbereichen (WHB), davon können 3 EZG temporär trockenfallen	V3, V27	Das Risiko einer Beeinträchtigung der Stillgewässer kann während der Bauphase, unter Einhaltung und konsequenter Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen, so weit reduziert werden, dass verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.
	Beeinträchtigung von Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen durch Bauwasserhaltung (Konflikt W5)	Vorhaben 5 und 5a, insbesondere Grundwasserabsenkungen während der Bauwasserhaltung, 2 EZG von Wassergewinnungsanlagen mit Wasserhaltungsbereichen (WHB)	V3	Unter Einhaltung und konsequenter Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen können die identifizierten Wahrscheinlichkeiten einer Schutzzweckgefährdung hinsichtlich des Grundwasserdargebotes (für die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen) während der Bauphase so weit reduziert werden, dass eine Gefährdung des Schutzzweckes durch das Bauvorhaben SOL jeweils ausgeschlossen werden kann. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.
	Schutzgutübergreifendes Gefährdungspotenzial durch Schadstoffverfrachtung im Bereich von Grundwasserabsenkungen (Konflikt W6)	Vorhaben 5 und 5a, insbesondere Grundwasserabsenkungen während der Bauwasserhaltung, im Bereich von 13 Altlastenverdachtsflächen	V3, V26	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind baubedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
Klima und Luft	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft durch temporäre Überbauung und/oder Veränderung von Biotopstrukturen (Konflikt Lu1)	Vorhaben 5 und 5a, lokale lufthygienisch bedeutsame Landschaftselemente mit geringer, mittlerer und hoher Immissionschutzfunktion	keine	Der Konflikt kann nicht vermieden werden. Vom Eingriff durch den Konflikt sind im Teilabschnitt Erdkabel ausschließlich Flächen mit geringer lufthygienischer Bedeutung betroffen. Diese können durch die Maßnahmen zur Wiederherstellung A 12 „Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes“ sowie A 14 „Wiederherstellung von Gehölzstrukturen“ wiederhergestellt werden. Ein darüber hinausgehender Kompensationsbedarf besteht nicht. Im Freileitungsabschnitt entsteht auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen A12 und A14 ein Kompensationsbedarf.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung/Konflikt	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	Baubedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima durch temporäre Überbauung und /oder Veränderung von Biotopstrukturen (Konflikt K1)	Vorhaben 5 und 5a, lokale bioklimatisch bedeutsame Landschaftselemente mit mittlerer, hoher und sehr hoher Klimaschutzfunktion	keine	Der Konflikt kann nicht vermieden werden.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft durch Veränderung von Biotopstrukturen (Lu2)	Vorhaben 5 und 5a,	keine	Die Versiegelungen haben aufgrund ihrer Geringfügigkeit in lufthygienischer Hinsicht auf regionaler Ebene keine Wirksamkeit, sodass anlagebedingt keine unvermeidbaren (erheblichen) nachteiligen Beeinträchtigungen entstehen.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima durch Veränderung von Biotopstrukturen (Konflikt K2)	Vorhaben 5 und 5a, lokale bioklimatisch bedeutsame Landschaftselemente mit mittlerer, hoher und sehr hoher Klimaschutzfunktion	keine	Der Konflikt kann nicht vermieden werden.
Pflanzen, Tiere & Biologische Vielfalt	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingter Verlust von Gehölzstrukturen (Konflikt B1)	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld (Teilabschnitt Erdkabel 10.157 m ²)	V22	Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind baubedingt nachteilige erhebliche Umweltbeeinträchtigungen nicht zu erwarten.
	Baubedingter Verlust von Grünland (Konflikt B2) ²⁶⁰	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld (Teilabschnitt Erdkabel 60.201 m ²)	keine	Durch Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert, aber nicht unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert bzw. vermieden werden.
	Baubedingter Verlust von Ackerflächen (Konflikt B3)	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld (Teilabschnitt Erdkabel 4.625.127m ²)		
	Baubedingter Verlust von Gartenbaubiotopen (Konflikt B4)	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld (Teilabschnitt Erdkabel 16.044 m ²)		
	Baubedingter Verlust von Fließgewässerbiotopen (B5)	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld (Teilabschnitt Erdkabel 3.576 m ²)		
	Baubedingter Verlust von Stauden- und Ruderalfluren (B7)	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld		

²⁶⁰ Der Ausgleich bzw. Ersatz der baubedingten Konflikte B2 bis B9 sowie der anlagebedingten Konflikte B10 und B21 erfolgt in der Gesamtheit durch die Maßnahme A12 bis A17 sowie A/E 18, A/E 19, A 20, A/E 21 und E 24. Die Maßnahmen können daher nicht anteilig einzelnen Konflikten zugeordnet werden.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung/Konflikt	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
		(Teilabschnitt Erdkabel 81.408 m ²)		
	Baubedingter Baumverlust (B8)	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld (Teilabschnitt Erdkabel 18 Einzelbäume)	V1, V22	Durch Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert, aber nicht unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert bzw. vermieden werden.
	Baubedingter Strauchverlust (B9)	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld (Teilabschnitt Erdkabel 1 Einzelstrauch)	V1	Durch Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert, aber nicht unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert bzw. vermieden werden.
	Baubedingte Beeinträchtigung von Stillgewässerbiotopen durch Wasserhaltung/ Grundwasserabsenkung (B12)	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld	V1, V27	Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind baubedingt nachteilige erhebliche Umweltbeeinträchtigungen nicht zu erwarten.
	Baubedingte Beeinträchtigung von Fließgewässern durch Wasserhaltung/ Grundwasserabsenkung (B13)	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld	V1, V27	
	Baubedingter Verlust von Gehölzstrukturen durch Wasserhaltung/Grundwasserabsenkung (B14)	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld, (Daukuhle im Teilabschnitt Freileitung)	V1, V27	
	Baubedingte Beeinträchtigung von Wald-FFH-Lebensraumtypen durch Wasserhaltung/Grundwasserabsenkung (B16)	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld (Teilabschnitt Erdkabel LRT 91F0: 47.433 m ²)	V1, V27	
	Baubedingte Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Gehölzstrukturen (B17)	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld (Teilabschnitt Erdkabel 1.359 m ²)	V1, V22, V _{AR4}	Durch Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert, aber nicht unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert bzw. vermieden werden.
	Baubedingte Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Stillgewässerbioto-	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld	V1, V27	Durch Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung/Konflikt	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	pen durch Wasserhaltung/Grundwasserabsenkung (B18)			baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert und unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert bzw. vermieden werden. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.
	Baubedingte Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Gehölzstrukturen durch Wasserhaltung/Grundwasserabsenkung (B19)	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld	V1, V27	
	Baubedingte Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Wäldern durch Wasserhaltung/Grundwasserabsenkung (B20)	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld	V1, V27	
	Baubedingte Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Fließgewässern (B22)	Vorhaben 5 und 5a, gesamtes Baufeld	V1	Durch Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht vermieden werden.
	Baubedingte Beeinträchtigungen von Brutvögeln durch Verlust von Habitatstrukturen (Konflikt T1)	Vorhaben 5 und 5a, gesamter Trassenverlauf	V1, VAR4, VAR10, VAR15	Der Konflikt T1 kann nicht durch geeignete Maßnahmen gemindert oder vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben im Bereich des Erdkabels für die Feldlerche, den Neuntöter, das Rebhuhn, die Saatgans, den Bluthänfling und die Wachtel, im Bereich der Freileitung für die Feldlerche, den Feldsperling, den Gelbspötter, den Kiebitz, den Star, den Turmfalken und den Wanderfalken.
	Baubedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln durch Fallenwirkung und Individuenverluste (Konflikt T2)		V1, VAR10, VAR11/ VFFH11, VAR13, VAR14/ VFFH14, VAR16, V22	Der Konflikt T2 kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemindert oder vermieden werden.
	Baubedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln sowie Zug- und Rastvögeln durch akustische und optische Reizauslöser (Konflikt T3)		V1, VAR10, VAR11/ VFFH11, VAR13, VAR16, V22	Der Konflikt T3 kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden.
	Baubedingte Beeinträchtigung von Säugetieren (ohne Fledermäuse) durch		V1, VAR6, VAR9, VFFH18, VFFH19,	Der baubedingt für den Feldhamster entstehende Konflikt T4 kann durch die vorgesehe-

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung/Konflikt	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	Überbauung oder direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (Konflikt T4)			nen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.
	Baubedingte Beeinträchtigung von Säugetieren (ohne Fledermäuse) durch Fallenwirkung und Individuenverlust (Konflikt T5)		V1, VAR4, VAR6, VAR9,	Der Konflikt T5 (für Fischotter, Biber und Feldhamster) kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig vermieden werden.
	(temporärer) Quartierverlust für Fledermäuse (Konflikt T6)		V1, VAR4, VAR14/ VFFH14, VAR15	Der baubedingt für Fledermäuse entstehende Konflikt T6 kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.
	Bauzeitliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse durch Individuenverluste (Konflikt T7)		V1, VAR11/ VFFH11, VAR14/ VFFH14, VAR15 V22	Der baubedingt für Fledermäuse entstehende Konflikt T7 kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig vermieden werden.
	Baubedingte Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Erschütterungen/Vibrationen (Konflikt T8)		V1, VAR11/ VFFH11,	Der baubedingt für Fledermäuse entstehende Konflikt T8 kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig vermieden werden. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.
	Baubedingte Beeinträchtigungen von Reptilien durch Überbauung, direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen oder Bodenveränderungen (Konflikt T9)		Keine	Für den Konflikt gibt es keine geeigneten Maßnahmen, so dass dieser nicht vermieden werden kann.
	Baubedingte Beeinträchtigungen von Reptilien durch Fallenwirkung und Individuenverluste (Konflikt T10)		V1, VAR7, VAR8, VAR11/ VFFH11,	Der baubedingt für Reptilien entstehende Konflikt T10 kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig vermieden werden. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.
	Baubedingte Beeinträchtigung von Amphibien durch Überbauung, Veränderung von Vegetations-/Biotopstruktu-		V1, VAR4, VAR5	Der baubedingt für Amphibien entstehende Konflikt T11 kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung/Konflikt	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	ren oder Bodenveränderungen (Konflikt T11)			
	Baubedingte Beeinträchtigungen von Amphibien durch Fallenwirkung und Individuenverluste (Konflikt T12)		V1, VAR5	Der baubedingt für Amphibien entstehende Konflikt T12 kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig vermieden werden. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.
	Baubedingte Beeinträchtigungen der xylobionten Käfer durch Verlust von potenziellen Habitatbäumen (Konflikt T13)		V1, VAR12, VAR14/ VFFH14	Die baubedingt für Xylobionte Käfer entstehenden Konflikte T13, T14 können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig vermieden werden. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.
	Baubedingte Beeinträchtigungen der xylobionten Käfer durch potenzielle Individuenverluste (Konflikt T14)		V1, VAR12, VAR14/ VFFH14, V22	
	Baubedingte Beeinträchtigungen von Fischen durch direkte Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) durch Gewässereinleitungen (Konflikt T15)		V1, VFFH18, VFFH19, VFFH20, VFFH21	Die baubedingt für Fische entstehenden Konflikte T15, T16 können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig vermieden werden. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.
	Baubedingte Beeinträchtigungen von Fischen durch Nährstoffeintrag (Stickstoff- und Phosphatverbindungen) (Konflikt T16)			
	Baubedingte Beeinträchtigungen von Amphibien durch Wasserhaltung/ Grundwasserabsenkung (T20)	Vorhaben 5 und 5a, Teilabschnitt Freileitung	V1, V27	Die baubedingt für Amphibien entstehende Konflikte T20 kann durch die vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig vermieden werden. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
	Anlagebedingter Verlust von Gehölzstrukturen (Konflikt B6)	Vorhaben 5 und 5a, Teilabschnitt Erdkabel Versiegelung/Überbauung, Oberflurschrank E240, dauerhafter Verlust einer Strauch-Baumhecke sowie die Herstellung einer Zuwe-	Keine	Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) nicht vermieden werden.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung/Konflikt	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
		gung zu zwei Mastbauten (30 m²) und Teilabschnitt Freileitung 56 m²		
	Anlagebedingter Verlust von Ackerflächen (Konflikt B10)	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelung/Überbauung, KAS Golbitz und Oberflurschränke im Teilabschnitt Erdkabel (18.125 m²), sowie im Bereich der KÜS/KAS Hohe Börde und der Mastneubauten im Teilabschnitt Freileitung (27.740 m²)	Keine	
	Anlagebedingter Verlust von Stauden- und Ruderalfluren (Konflikt B11)	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelung/Überbauung, KAS Golbitz (Zuwegung bei km 87,8) im Teilabschnitt Erdkabel		
	Anlagebedingter Verlust von Grünland (Konflikt B21)	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelung/Überbauung, KÜS/KAS Hohe Börde (Mastneubaten) im Teilabschnitt Freileitung		
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Brutvögeln durch Individuenverluste auf Grund von Kollision (Kollisionsgefahr) (T17)	Vorhaben 5 und 5a, Teilabschnitt Freileitung	V1, V _{AR} 16	Der Konflikt T17 kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für Weißstorch sowie weitere Gänse und Schwäne vermieden werden. Für den Kiebitz kann der Verlust von zwei Bruthabitaten nicht vermieden werden. Es verbleibt somit eine erhebliche Beeinträchtigung.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Brutvögeln durch Kullissenwirkung (T21)	Vorhaben 5 und 5a, Teilabschnitt Freileitung	V1	Der anlagebedingt für Brutvögel entstehende Konflikt T21 kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Brutvögeln durch direkte Veränderung der Vegetations-/Biotopstrukturen (T18)	Vorhaben 5 und 5a	V1, V _{AR} 17/ V _{FFH} 17	Der baubedingt für Brutvögel entstehende Konflikt T18 kann durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Brutvögeln durch Fallenwirkung und Individuenverluste (T19)	Vorhaben 5 und 5a	V1, V _{AR} 17/ V _{FFH} 17	Der anlagebedingt für Brutvögel entstehende Konflikt T19 kann durch die vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig vermieden werden. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung/Konflikt	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen (B23)	Vorhaben 5 und 5a, Teilabschnitt Freileitung (2.096 m²)	keine	Die Konflikte B23, B24, B25 und B26 können nicht gemindert oder vermieden werden.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Einzelbäumen (B24)	Vorhaben 5 und 5a, Teilabschnitt Freileitung (13 Einzelbäume)	keine	
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Einzelsträuchern (B25)	Vorhaben 5 und 5a, Teilabschnitt Freileitung (3 Einzelsträucher)	keine	
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Gehölzstrukturen (B26)	Vorhaben 5 und 5a, Teilabschnitt Freileitung (8.101 m²)	keine	
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Reptilien durch direkte Veränderung der Vegetations-/Biotopstrukturen (T23)	Vorhaben 5 und 5a	V _{AR17} / V _{FFH17}	Der Konflikt T23 kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht gemindert oder vermieden werden.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Reptilien durch Fallenwirkung und Individuenverluste (T24)		V _{AR17} / V _{FFH17}	Der Konflikt T24 kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vollständig vermieden werden. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.
Landschaft	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch Veränderung von Biotopstrukturen (Konflikt L1)	Vorhaben 5 und 5a. Der Konflikt L1 umfasst für den Teilabschnitt Erdkabel Betroffenheiten der sehr hoch, hoch und mittel bedeutsamen Landschaftselemente sowie hoch bedeutsame Kulturlandschaften (Unteres Saaletal). Die Betroffenheiten sind nicht aufsummierbar, so dass kein Umfang der Beeinträchtigung benannt werden kann. Im Teilabschnitt Freileitung umfassen die Betroffenheiten das Schutzgebiet (ND „Roßkastanienallee Dahlenwarsleben“) und sehr hoch, hoch und mittel bedeutsame Landschaftselemente. Die Betroffenheiten sind nicht aufsummierbar, so dass kein Umfang der Beeinträchtigung benannt werden kann.	keine	Soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht bereits aufgrund des Verhältnisses der Landschaftsstrukturelemente zur Gesamtflächengröße der großflächigen Umweltbestandteile ausgeschlossen werden können, verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG. Beeinträchtigungen der Landschaft können durch die Wiederherstellung der baubedingt und betriebsbedingt beseitigten Vegetationsbestände kompensiert werden. Unter Berücksichtigung der Entwicklungszeit dieser Bestände bis zur vollen Funktionsfähigkeit dieser Vegetationsbestände wird es erforderlich, zusätzliche Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Landschaft kann prinzipiell durch – Schaffung charakteristischer, naturraumtypischer Strukturen – Rückbau ästhetisch störender Elemente in der Landschaft

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung/Konflikt	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
				– Erhöhung der Strukturvielfalt durch Einbringen von Gehölz- und Saumstrukturen vorrangig im betroffenen Landschaftsraum erreicht werden und ist nicht quantifizierbar.
	Baubedingte Beeinträchtigung landschaftsbildprägender Gehölze (Konflikt L2)	Vorhaben 5 und 5a, im Teilabschnitt Erdkabel 77 St. im Baufeldrand und 34 St. im Baufeld sowie im Teilabschnitt Freileitung 19 St. im Baufeldrand und 44 St. im Baufeld	V22.2	Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V22.2 kann der Konflikt nicht gänzlich vermieden werden. Beeinträchtigungen der Landschaft können durch die Wiederherstellung der baubedingt und betriebsbedingt beseitigten Vegetationsbestände kompensiert werden. Unter Berücksichtigung der Entwicklungszeit dieser Bestände bis zur vollen Funktionsfähigkeit dieser Vegetationsbestände wird es erforderlich, zusätzliche Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.
	Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch akustische Wirkungen (Konflikt L3)	Vorhaben 5 und 5a, Landschaftsbildräume hoher und sehr hoher Bedeutung, im Teilabschnitt Erdkabel auch die bedeutsame Kulturlandschaft „Unteres Saaletal“	keine	Die Konflikte können nicht vermieden werden. Die Wirkung der Konflikte L3 und L4, welche durch Lärm und optische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, führen zu einer Minderung der Erholungseignung. Sie sind nach Abschluss der Baumaßnahme sowie der „Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes“ (Ausgleichsmaßnahme A12) und der Wiederherstellung von Vegetationsstrukturen (Ausgleichsmaßnahmen A13 – A17) beendet und bedürfen keiner zusätzlichen Kompensation. Der Landschaftsraum steht nach Abschluss der Baumaßnahme der Erholungsnutzung uneingeschränkt zur Verfügung.
	Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch visuelle Wirkungen (L4)		keine	
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
	Anlagebedingte visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Konflikt L7)	Vorhaben 5 und 5a, Schutzstreifen der Freileitung (Freihaltung)	Keine	Die erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft, welche durch die Errichtung der Freileitung hervorgerufen wird, ist nicht (vollständig) durch Maßnahmen kompensierbar, sofern kein Rückbau von mastartigen Anlagen in gleichem Umfang

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung/Konflikt	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
				vorgesehen ist. Für diese Beeinträchtigungen ist vom Eingriffsverursacher eine Ersatzzahlung zu entrichten.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung landschaftsbildprägender Gehölze (Konflikt L5)	Vorhaben 5 und 5a, Schutzstreifen der Freileitung (Freihaltung) im Bereich landschaftsbildprägender Gehölze in dem abgegrenzten Landschaftsbildraum Niedere Börde (Konflikt L5) sowie im Bereich landschaftsbildprägender Gehölzflächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Ohre- und Elbeniederung und Hohe Börde (Konflikt L6)	keine	Die Konflikte können nicht vermieden werden. Beeinträchtigungen der Landschaft können durch die Wiederherstellung der baubedingt und betriebsbedingt beseitigten Vegetationsbestände kompensiert werden. Unter Berücksichtigung der Entwicklungszeit dieser Bestände bis zur vollen Funktionsfähigkeit dieser Vegetationsbestände wird es erforderlich, zusätzliche Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung landschaftsbildprägender Gehölzflächen (Konflikt L6)			

Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wurde, soweit bekannt und relevant, im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter²⁶¹ berücksichtigt²⁶².

Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen V_{AR}14/VFFH14 und V_{AR}15 auch an den Standorten umgesetzt werden, an denen der Konflikt T7 besteht – und dies nicht bereits durch die Maßnahmenpläne abgedeckt ist –, wurde dem Vorhabenträger die Nebenbestimmung Kap. A.V.1.f)(bb)6. auferlegt.

(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ergibt sich zusammenfassend aus Unterlage I, Kap. 7.1 (Überblick Kompensationsbedarf und –umfang) sowie Anlage I1 (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zwar gleichrangig nebeneinander, die Planfeststellungsbehörde legt indes fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist²⁶³. Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers methodisch und inhaltlich zu eigen, diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

²⁶¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, I, Kap. 5.2.1 bis 5.2.6.

²⁶² Unterlagen nach § 21 NABEG, I, Kap. 5.2.7.

²⁶³ Lütke, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15, Rn. 29.

Soweit im Übrigen in Kompensationsflächen für andere Vorhaben eingegriffen wird, steht die Eingriffsregelung dem nicht entgegen. Es muss allerdings gerade auch in diesem Fall das Ziel der Wahrung der ökologischen Gesamtbilanz beachtet werden. Dies ist gegeben, wenn die Eingriffe in Kompensationsflächen für andere Vorhaben durch Wiederherstellungsmaßnahmen kompensiert werden. Denn dann kann die Kompensationsverpflichtung für das andere Vorhaben weiterhin erfüllt werden. Um die bereits erfolgte Wertpunktsteigerung der Ausgleichsflächen zu kompensieren, wird der Wertpunkteverlust über die Biotopbilanz ausgeglichen. Damit wird den Anforderungen einer ausgeglichenen ökologischen Gesamtbilanz genügt.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken²⁶⁴. Welche zum Teil auch multifunktional wirkenden Maßnahmen zum Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzusetzen sind, ergibt sich bereits aus der Darstellung unter Kap. B.I.6.d) (Ausgleichsmaßnahmen gem. Eingriffsregelung).

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes aufbessert²⁶⁵. Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die im Planfeststellungsbeschluss in Kapitel Kap. B.I.6.d)) dargelegten Maßnahmen bindend sind und der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG sowie der Verminderung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 43m EnWG dienen. Insofern ist eine Abweichung von den gem. § 21 NABEG eingereichten Unterlagen möglich.

Der Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch dauerhafte Versiegelung sowie die Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme werden durch die Kompensationsmaßnahmen A12 bis E25 ausgeglichen.

Im Schutzstreifen im Bereich von Gehölzen kann der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt werden, so dass die Beeinträchtigungen neben den Maßnahmen zur Wiederherstellung (A12 – A17) durch die Ausgleichsmaßnahmen A20, A/E18, A/E19, A/E21, A/E22, A/E23, E24, E25 ausgeglichen werden.

Im Abschnitt A1 erfolgt weder im Teilabschnitt Erdkabel noch im Teilabschnitt Freileitung eine Inanspruchnahme von Wald. Damit ergeben sich keinerlei forstrechtliche Ersatzbedarfe durch Neuaufforstung, und es besteht in Bezug auf Wald keine Notwendigkeit für Kompensationsmaßnahmen und deren Bilanzierung.

²⁶⁴ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10, NuR 2010, 646, Rn. 23.

²⁶⁵ Lütke, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15, Rn. 22.

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Zeitraum und die Art der rechtlichen Sicherung ergibt sich aus den planfestgestellten Maßnahmenblättern und ist für den Vorhabenträger verbindlich planfestgestellt.

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmung Nr.3 in Kap. A.V.1.f)(aa) wird der dauerhafte Erhalt der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewährleistet und sichergestellt, dass die Kompensationsflächen für ihre ökologische Funktion erhalten bleiben.

Die Stadt Kroppenstedt hat in ihrer Stellungnahme vorgebracht, dass keine Einwände gegen die Maßnahme A/E 23 bestehen, vor Beginn der Maßnahme allerdings Schachtscheine der betroffenen Versorgungsträger einzuholen sind. Dies hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger als Nebenbestimmung aufgegeben A.V.1.f)(bb)5.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich die Fläche für die Maßnahme A/E 18 in einem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 6 „Teile des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe“ befinde. Diese seien schwerpunktmäßig für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde steht die Lage innerhalb des Vorbehaltsgebiets der Umsetzung der Maßnahme somit nicht entgegen.

Der Landkreis Stendal kritisiert in seiner Stellungnahme die fehlende Nachvollziehbarkeit der Wertpunkte für die Maßnahmen A/E 18 und E 24 im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Insbesondere fehle ein Hinweis darauf, wo die Ermittlung der Wertpunkte dokumentiert sei. Für die Maßnahme E 24 werde die Ermittlung der Wertpunkte zwar korrekt in Tabelle 34 der Unterlage I1 vorgenommen, für die Maßnahme A/E 18 bleibe der angegebene Wert von 110.000 Wertpunkten hingegen unklar. Der Vorhabenträger hat darauf hingewiesen, dass die Ermittlung und Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen in der Unterlage Teil I1 beschrieben ist. Die Herleitung der Maßnahme A/E 18 ist in Kapitel 4.1 der genannten Unterlage dokumentiert. Da es sich bei dieser Maßnahme um ein bereits anerkanntes und umgesetztes Ökokonto (Aktenzeichen 70N/2021-05733) handelt, ist eine erneute Bilanzierung nicht erforderlich. Die dem Soll-Wert angerechneten 110.000 Biotopwertpunkte werden gem. der vertraglichen Regelung mit dem Ökokonto-Inhaber dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die Darstellungen des Vorhabenträgers nachvollziehbar, so dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Soweit der Landkreis Stendal darüber hinaus anmerkt, der Vorhabenträger habe sich bei den Maßnahmen A/E18 und E24 nicht mit einer möglichen Artenschutzproblematik auseinandergesetzt, hat der Vorhabenträger zugesichert, im Zuge der Ausführungsplanung der Maßnahme E 24 potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu berücksichtigen (Kap. A.VI.1.a)). Die Ökokonto-Maßnahme A/E18 wurde bereits umgesetzt, weshalb diese nicht weiter zu betrachten ist. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Bauernverband Börde kritisiert die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hinsichtlich der Maßnahme E 24 wird kritisiert, dass sie keinen erkennbaren Zusammenhang mit dem Bauprojekt im Landkreis Börde habe und keinen direkten Ausgleich für die Eingriffe vor Ort darstelle. Der Verband lehnt zudem grundsätzlich die Umwandlung von Ackerland in Wald ab, da es zahlreiche Alternativen gebe, die den Artenschutz, die Artenvielfalt und die Biodiversität effektiver fördern könnten. Stattdessen fordert der Verband eine produktionsintegrierte Kompensation (PIK), die direkt in den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt

wird. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass zahlreiche Vorschläge der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt ignoriert worden seien, ohne dass dies begründet worden sei. Ähnlich kritisch sieht der Verband die Maßnahme A/E 18, da auch diese Maßnahme in einem anderen Gebiet umgesetzt werde und keinen funktionsgerechten Ausgleich darstelle. Zudem bemängelt der Verband den Wegfall der Maßnahme E 25, die die Herstellung von Windschutzhecken vorsah. Die Begründung, dass es an verfügbaren Flächen mangle, sei nicht stichhaltig, da es in der Region zahlreiche alte, sanierungsbedürftige Heckenreihen gebe. Eine Erneuerung dieser Hecken könnte nicht nur Nistplätze für bedrohte Vogelarten wie den Rotmilan schaffen, sondern auch den Erosionsschutz für Ackerflächen verbessern. Der Verband fordert daher dringend, diese Maßnahme umzusetzen. Grundsätzlich solle bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen auf die Kompetenz der Stiftung Kulturlandschaft zurückgegriffen werden. Der Vorhabenträger erklärt in seiner Erwiderung, dass unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen seien, wobei der betroffene Naturraum als Bezugsraum diene. Im Fall des SuedOstLinks beträfen die Eingriffe die Naturräume D29 „Wendland und Altmark“ sowie D20 „Mitteldeutsches Schwarzerdegebiet“. Die Maßnahmen E 24 und A/E 18 lägen im Naturraum D29 und seien daher geeignete Kompensationsmaßnahmen. Die Maßnahme A/E 18 basiere auf einem anerkannten und bereits umgesetzten Ökokonto, das von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt worden sei. Die Maßnahme E 24 stamme aus dem Flächenpool eines Eigentümers, der die Fläche aktiv angeboten habe, und stelle eine funktionale Kompensation dar. Auch sei die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt in die Planung einbezogen worden. Zwei ihrer Vorschläge, die Maßnahmen A/E 19 und A/E 23, seien nach fachlicher Prüfung übernommen worden. Die Maßnahme A/E 19 stelle mit 500.000 Wertpunkten dabei die umfangreichste Kompensationsmaßnahme des Abschnitts dar. Die Aussage, dass die Maßnahme E 25 „Herstellung von Windschutzhecken“ aus Mangel an verfügbaren Flächen entfalle, wird vom Vorhabenträger zurückgewiesen. Stattdessen handele es sich hierbei um eine fiktive Maßnahme zur Ermittlung der Höhe einer Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG. Die Verwendung dieser Ersatzzahlung liege jedoch nicht im Einflussbereich des Vorhabenträgers, sondern werde gem. der Ersatzzahlungsverordnung geregelt. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Die Lage der Maßnahmen innerhalb des betroffenen Naturraums D29 erfüllt die Anforderungen an eine funktionale und räumlich angemessene Kompensation. Auch hinsichtlich der Maßnahme E25 schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Erklärung des Vorhabenträgers an. Nach § 4 Abs. 2 der Ersatzzahlungsverordnung Sachsen-Anhalt sind die Mittel aus der Ersatzzahlung zweckgebunden für Projekte zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu verwenden. Die Prioritäten für die Auszahlung werden von der oberen Naturschutzbehörde gesetzt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Landkreis Börde fordert in seiner Stellungnahme die Übergabe der zur Führung des Kompensationsverzeichnisses erforderlichen Daten in einem digitalen Format. Dem hat der Vorhabenträger durch eine Zusage entsprochen (Kap.A.VI.2).

Soweit die Autobahn GmbH des Bundes in ihrer Stellungnahme Bedenken bezüglich einer Überschneidung der Maßnahme A/E 19 mit einer seitens der Stellungnehmerin umgesetzten Maßnahme E3 auf dem Flurstück 10002, Flur 431 der Gemarkung Magdeburg äußert, hat der Vorhabenträger erwidert, dass für das gegenständliche Vorhaben lediglich 500.000 der ca. 1,5 Mio. Wertpunkte aus dem Ökokonto „Sülzetal bei Sülldorf“ beansprucht würden. Eine Überla-

gerung durch die Maßnahmen könne daher ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers. Laut Plan der Stellungnehmerin umfasst deren Anteil nur einen Bruchteil der Maßnahme, so dass beide Vorhabenträger die Maßnahme beanspruchen können, ohne dass eine Überschneidung zu befürchten ist. Die Forderung der Stellungnehmerin nach einer Alternativlösung ist daher zurückzuweisen.

Den Forderungen der Autobahn GmbH hinsichtlich der Anpflanzungen und der Arbeiten im Bereich dieser ist der Vorhabenträger durch eine Zusage nachgekommen (Kap. A.VI.1.a)2.).

Es wurde zudem seitens der Stadt Staßfurt darauf hingewiesen, dass die sich aus der Unterlage I ergebenden naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes Staßfurt auch mit dem Maßnahmenkatalog des Landschaftsplanes der Gemeinde Förderstedt abzugleichen und mit der Stadt Staßfurt (Fachdienst 61) abzustimmen seien. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass die Aussagen zur Kenntnis genommen werden, der Ausgleich über die vorgesehenen Maßnahmen jedoch erreicht werden kann und kein Erfordernis für zusätzliche Kompensationsmaßnahmen bestehe, so dass ein Abgleich mit dem genannten Maßnahmenkatalog nicht erforderlich sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde Förderstedt (Stand 2007) bereits lineare Maßnahmen wie Baumreihen, Hecken oder Baumgruppen entlang von Straßen und Gewässern festgelegt sind. Sofern die betroffenen Baumreihen gemäß dem Landschaftsplan bereits realisiert wurden und als gesetzlich geschützte Biotope oder Alleen erfasst sind, werden diese in geschlossener Bauweise gequert, wodurch keine Beeinträchtigung dieser Biotope zu erwarten ist. Bei Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt wurden, ist eine Umsetzung ebenfalls unter der Voraussetzung einer geschlossenen Bauweise und entsprechender Verlegetiefe möglich, wenn die Pflanzarten mit dem Vorhabenträger abgestimmt werden. In Fällen von offenen Querungen wird ebenfalls eine Abstimmung mit dem Vorhabenträger erforderlich sein. Auch wenn in bestimmten Bereichen auf eine Pflanzung von Bäumen im Schutzstreifen verzichtet werden muss, bleibe das Ziel des Landschaftsplans, eine lineare Gehölzstruktur zu entwickeln, weiterhin erreichbar. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

(cc) Agrarstrukturelle Belange

Bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Dies ergibt sich u.a. aus § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Aussagen zu Auswirkungen auf die Agrarstruktur können den Teilen L8 sowie L18 entnommen werden. Die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch naturschutzfachliche Maßnahmen findet in Abschnitt A1 in Sachsen-Anhalt im Landkreis Börde durch eine Heckenpflanzung in einem Umfang von 2,4 ha auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Kreises von 159.890 ha (= 0,0015 %) statt. Im Salzlandkreis wird durch eine Heckenpflanzung eine Fläche von 0,04 ha einer landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einer Gesamtgröße von 109.790 ha (0,000004 %) in Anspruch genommen. In Relation zu den verfügbaren Landwirtschaftsflächen ist der Flächenverlust daher äußerst gering und führt zu keinerlei Auswirkungen auf die Agrarstruktur in den sachsen-anhaltinischen Landkreisen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass nach erfolgter Anwendung der Maßnahmen Betroffenheiten hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange in bedeutendem Umfang verbleiben.

Ertragsausfälle, die während der Bauphase trotz der Umsetzung von entgegenwirkenden Maßnahmen durch z.B. unwirtschaftliche Rest- und Splitterflächen, unterbrochene Wegebeziehungen oder nicht nutzbare Flächen entstehen, werden privatrechtlich entschädigt.

Beeinträchtigungen der Nutzfunktion der landwirtschaftlichen Flächen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen und der Rückgabe der beanspruchten Flächen verbleiben, können über geeignete nachsorgende Maßnahmen gemindert oder beseitigt werden. Diese Maßnahmen werden in Unterlage L2.1, Kap. 5.1.5 beschrieben. Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen im Bereich des Baumgriffs, denen nach korrekter Umsetzung aller in Unterlage L2.1 beschriebenen Maßnahmen Ertragsausfälle entstehen, werden für diesen Nutzungsausfall privatrechtlich entschädigt.

(dd) Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen können, wie unter Kap. B.III.4.f)(aa) und B.III.4.f)(bb) aufgezeigt, überwiegend vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden. Es verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (Teilabschnitte Erdkabel und Freileitung) sowie des Schutzgutes Landschaft (Teilabschnitt Freileitung), die nicht vollständig durch Maßnahmen kompensiert werden. Es verbleibt demnach die Notwendigkeit für Ersatzzahlungen, siehe Kap. B.III.4.f)(ee).

Für die Realisierung der Vorhaben streitet ein durch die Energiewende beförderter Anstieg des Bedarfs an erneuerbaren Energien, wodurch zusätzliche Transportkapazitäten im Übertragungsnetz erforderlich werden, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können²⁶⁶. Der Deckung dieses Bedarfs dienen die hier genehmigten Vorhaben. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellt die Energiewende, der die Vorhaben ebenfalls dienen, ein zentrales Instrument dar²⁶⁷. Dass die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten sind, wurde auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt²⁶⁸.

Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an möglichst unbeeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zurück. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt damit zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft aus. Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich trotz der verbleibenden Beeinträchtigungen zulässig.

(ee) Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG

Wie unter Kap. B.III.4.f)(aa) und B.III.4.f)(bb) aufgezeigt, können durch das Vorhaben SOL, Abschnitt A1 erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (Teilabschnitte Erdkabel

²⁶⁶ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.

²⁶⁷ BT-Drs. 17/12638, S. 12.

²⁶⁸ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. –, NVwZ 2021,951, Rn. 960 f..

und Freileitung) sowie des Schutzgutes Landschaft (Teilabschnitt Freileitung) nicht vollständig durch Maßnahmen kompensiert werden.

Sofern ein Eingriff zugelassen wird, obwohl Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Die Ermittlung der erforderlichen Ersatzzahlung erfolgt getrennt für die Beeinträchtigungen mit flächenhaftem Kompensationsbedarf (Schutzgut Boden) sowie für die Beeinträchtigungen mit Rückbaubedarf (Schutzgut Landschaft). Die Ermittlung der Ersatzzahlung wird dabei innerhalb des LBP getrennt betrachtet für die Teilabschnitte Erdkabel und Freileitung.

Gemäß § 2 Absatz 1 Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (Ersatzzahlungsverordnung, NATSCHRERSZV ST 2006) „bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlung mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4 nach den Kosten, die für die unterbliebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hätten aufgewendet werden müssen“. Diese Vorgehensweise zur Ermittlung der Ersatzzahlung gilt für die Kompensationsdefizite der Beeinträchtigungen mit flächenhaftem Kompensationsbedarf.

Gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sollen auf winderosionsgefährdeten Äckern möglichst senkrecht zur Hauptwindrichtung Windschutzhecken aus gebietseigenen bzw. standortheimischen Bäumen bzw. Sträuchern gepflanzt werden. Aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit ist diese Maßnahme nicht durchführbar, sodass auf Grundlage der fiktiven Maßnahme (E 25 – Herstellung von Windschutzhecken (fiktive Maßnahme zur Ermittlung einer Ersatzzahlung) die Höhe der Ersatzzahlung i. S. v. § 15 Abs. 6 BNatSchG ermittelt wird.

Insgesamt ergibt sich für die Teilabschnitte Erdkabel und Freileitung für Beeinträchtigungen mit flächenhaftem Kompensationsbedarf eine Ersatzzahlung in folgenden Höhen:

- Teilabschnitt Erdkabel: **935.960 €**
- Teilabschnitt Freileitung: **307.854 €**

Die Festlegungen des § 2 Absatz 4 Ersatzzahlungsverordnung sind für die Ermittlung der Ersatzzahlung der Kompensationsdefizite für Beeinträchtigungen mit Rückbaubedarf zu berücksichtigen.

Die erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft, welche durch die Errichtung der Freileitung hervorgerufen wird (Konflikt L7), ist nicht (vollständig) durch Maßnahmen kompensierbar, sofern kein Rückbau von mastartigen Anlagen in gleichem Umfang vorgesehen ist. Für diese Beeinträchtigungen ist vom Eingriffsverursacher eine Ersatzzahlung zu entrichten, welche auf Grundlage der Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (Ersatzzahlungsverordnung) zu ermitteln ist. Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Eingriffe in das Landschaftsbild beträgt **68.367 €**.

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Eingriffe im Abschnitt A1 des SuedOst-Links in das Schutzgut Boden sowie das Schutzgut Landschaft beträgt insgesamt **1.312.181 €**.

(ff) Bauausführung und Überwachung

Die Nebenbestimmungen Kap. A.V.1.g)1. und A.V.1.h)(aa) und (bb) dienen der Konkretisierung der Aufgaben der ökologischen Baubegleitung und der Sicherstellung der naturschutzfachlichen Vorgaben.

Soweit von mehreren Einwendern Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen gefordert wurden, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung Kap. A.V.1.g)2. aufgegeben.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Vorschriften zu Schutzgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG) sowie § 49 WG LSA i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG und § 50 WG LSA i.V.m. § 38 Abs. 4 S. 2, Abs. 5 WHG zwingende Vorgaben. Das planfeststellte Vorhaben berührt das Grundwasser, Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete sowie im Rahmen von Gewässerquerungen oberirdische Gewässer und Gewässerrandstreifen. Der Vorhabenträger hat die Genehmigung/Zulassung in Überschwemmungsgebieten²⁶⁹, die Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern²⁷⁰ und die Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen²⁷¹ beantragt. Daher waren insgesamt die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG, die Schutzvorschriften nach §§ 78, 78a WHG und die Vorgaben der § 49 WG LSA i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG und § 50 WG LSA i.V.m. § 38 Abs. 4 S. 2, Abs. 5 WHG näher zu prüfen.

(aa) Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele wurde vom Vorhabenträger ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil J) vorgelegt, in dem geprüft wurde, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper) eine Beeinträchtigung ihrer Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL - § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL - § 47 WHG) zu erwarten ist. Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das hier planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist. Die im Fachgutachten genannten Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der beteiligten Fachbehörden nicht zu beanstanden.

²⁶⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.2.

²⁷⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.3.

²⁷¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.4.

(1) Oberirdische Gewässer

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab. Bezugsraum ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen hier Wirkrelevanz für den Wasserkörper haben.²⁷² Zur Einstufung des Zustands sieht § 5 Abs. 1 S. 2 OGewV eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu; die übrigen Komponenten haben lediglich eine unterstützende Funktion.²⁷³ Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 S. 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen.

Eine nähere Untersuchung ist entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkungspfad gibt.²⁷⁴ Relevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen.²⁷⁵ Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insbesondere jüngere valide Daten vor.²⁷⁶

Eine Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente verschlechtert.²⁷⁷ Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung zu unterlassen.²⁷⁸ Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet.²⁷⁹ Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens liegen 14 Oberflächenwasserkörper nach WRRL (Teil J, Tab. 3-1 u. 7-1). Betroffen sind die OWK DERW_DEST_MEL03OW02-00 – „Ohre - von oh. Mdg. Bauerngraben Jeseritz bis oh. Mdg. Seegraben“ mit den Gewässern „Wiepgraben“, „Ohre“, „Buschgraben“, „Zufluss zum Mordgraben“, „Mordgraben“, „Graben an Daukuhle“, „Daukuhle (Teich)“, „Daukuhlengraben (links)“, „Nebenarm Kleingraben“ und „Zufluss Kleingraben“, DERW_DEST_MEL03OW24-00 – „Mittellandkanal – von Landesgrenze NI bis Doppelsparschleuse Hohenwarthe“ mit dem Gewässer „Mittellandkanal“,

²⁷² BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, Rn. 506 u. 543.

²⁷³ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 182 u. 188 f.

²⁷⁴ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163.

²⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 196 u. 225.

²⁷⁶ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, Rn. 488 f.

²⁷⁷ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433, Rn. 69, Weservertiefung.

²⁷⁸ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433, Rn. 69, Weservertiefung.

²⁷⁹ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, Rn. 584.

DERW_DEST_MEL03OW11-00 – „Mönchgraben“ mit den Gewässern „Mönchgraben“ und „Graben von Dahlenwarsleben“, DERW_DEST_MEL03OW11-00 – „Große Sülze“ mit den Gewässern „Florenne“, „Telzgraben“, „Kleine Sülze“, „Große Sülze“, „Autobahngraben“ und „Jugendobjektgraben“, DERW_DEST_MEL03OW09-00 – „Schrote – von Quelle bis Ortsrand MD-Diesdorf“ mit den Gewässern „Schrote“ und „Siegrenne“, DERW_DEST_MEL07OW08-00 – „Seerennengraben“ mit den Gewässern „Seerennengraben“, „Fließgraben“ und „Fauler Seerennengraben“, DERW_DEST_MEL07OW10-00 – „Sülze und Zuflussgräben von Quelle bis Salzstellen Sülldorf“ mit den Gewässern „Sülze“ und „Nebengraben zur Sülze“, DERW_DEST_SAL19OW11-00 – „Marbe – von Quelle bis Förderstedt Bahnlinie“ mit den Gewässern „Mooschachtgraben“, „Marbegraben“, „Graben am Feldweg“, „Stichgraben zum Marbegraben“ und „Graben vom Graseweg“, DERW_DEST_SAL19OW01-00 – „Bode – von Wehr Staßfurt bis Mündung in die Saale“ mit den Gewässern „Bode“, „Rennegraben“ und „Graben im Park Löbnitz“, DERW_DEST_SAL07OW01-00 – „Wipper – von uh. Mdg. Eine bis Mündung in die Saale“ mit den Gewässern „Wipper“ und „Flutgraben Bullenstedt“, DERW_DEST_SAL06OW01-00 – „Saale – von uh. Mdg. Weiße Elster bis oh. Mdg. Wipper“ mit den Gewässern „Münzbach“, „Saale“ und „Kuhfurt“, DERW_DEST_SAL08OW07-00 – „Fuhne“ mit den Gewässern „Flutgraben Könnern“, „Lebendorfer Weggraben“ und „Bahnhofsgraben Könnern“, DERW_DEST_SAL19OW17-00 – „Liethen – von oh. Mdg. Kabelgraben bis Mündung in die Bode“ und DERW_DEST_SAL08OW10-00 – „Plötze“ mit den Gewässern „Börnchen“ und „Pfingstangergraben Golbitz“. Eine Darstellung der OWK findet sich in den Wasserkörpersteckbriefen.²⁸⁰

Die vorgenannten OWK sind bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ausgesetzt. Dies betrifft vor allem Wirkungen durch Rodungen, (offene) Gewässerquerungen, Einleitung bauzeitlicher Grundwasserhaltung, Behelfsbrücken, bauzeitliche Gewässerüberfahrten, Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Baumaschinen und Baufahrzeuge sowie Veränderungen der Temperaturverhältnisse der OWK durch Wärmeabstrahlung der Erdkabel. Daneben hat der Vorhabenträger weitere Wirkfaktoren untersucht, hinsichtlich derer bau- und anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens zumindest denkbar sind. Die Herstellung der Freileitung geht zudem insbesondere mit Wuchsbeschränkungen, der Trassenpflege und Wartungsarbeiten einher.

Tabelle 26: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten OWK

OWK (Nummer)	Zustand		Fließgewässer sowie einmünd. Kleingewässer ²⁸¹	Kilometrierung	Betroffenheit durch das Vorhaben	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁸²	Schutzmaßnahmen
	Chemie	Ökologie					
DERW_DEST_MEL03OW02-00	Nicht gut	Mäßig	Wiepgraben	0+400	Einleitung (E-A1-1)	Baube-dingt WF 3-3:	Begrenzung der

²⁸⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 3.1 und 7.1; J1.1.

²⁸¹ In erster Linie wurde die direkte Betroffenheit von berichtspflichtigen OWK untersucht. Der Vorhabenträger hat in die Begutachtung zudem relevante Kleingewässer eingeschlossen, welche in berichtspflichtigen OWK münden und somit indirekte Auswirkungen haben (vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 3.3 ff., Tab. 3-1 u. 3-2). Diese sind in der Tabelle kursiv dargestellt.

²⁸² Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage J, Kap. 3.3.2, 3.4.2, 3.5.2, 3.6.2, 3.7.2, 3.8.2, 3.9.2, 3.10.2, 3.11.2, 3.12, 7.3.2, 6.3.3, 7.3.4, 7.3.5, 7.3.6.

OWK (Nummer)	Zustand		Fließgewässer sowie einmünd. Kleingewässer ²⁸¹	Kilometrierung	Betroffenheit durch das Vorhaben	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁸²	Schutzmaßnahmen
	Chemie	Ökologie					
„Ohre - von oh. Mdg. Bauerngraben Jeseritz bis oh. Mdg. Seegraben“			Ohre	4+600	Einleitung (E-A1-8a)	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse WF 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag WF 6-6: Deposition Betriebsbedingt WF 2-1: Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen	Einleitmenge (2- bis 3-fach MQ); Anlassbezogener Einsatz von Wasseraufbereitungsanlagen; Reduktion der Verweilzeit im Absetzcontainer; Mechanische Belüftung; Absetzcontainer; Sicherung gegen Ufer- und Boden-erosion
			Buschgraben	4+700	Einleitungen (E-A1-9, E-A1-10, E-A1-11)		
			Zufluss zum Mordgraben	1+400	Einleitung (E-A1-2)		
			Mordgraben	1+900 2+200	Einleitungen (E-A1-3, E-A1-4)		
			Graben an Daukuhle	3+700	Einleitung (E-A1-6)		
			Daukuhle (Teich)	3+900	Querung Freileitung		
			Daukuhlengraben (links)	3+900	Einleitung (E-A1-7a)		
			Nebenarm Kleingraben	4+200	Einleitung (E-A1-7b)		
			Zufluss Kleingraben	4+200	Einleitung (E-A1-31)		
DERW_DEST_MEL03OW24-00 „Mittellandkanal - von Landesgrenze NI bis Doppelsparschleuse Hohenwarthe“	Nicht gut	Mäßig	Mittellandkanal	6+800	Querung durch Freileitung	Betriebsbedingt WF 2-1: Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen	Keine erforderlich
DERW_DEST_MEL03OW11-00 „Mönchgraben“	Nicht gut	Mäßig	Mönchgraben	6+100 6+300 8+200	Einleitungen (E-A1-13, E-A1-14, E-A1-16)	Baube-dingt WF 2-1: Veränderung von	Wiederherstellung Ufergehölze und

OWK (Nummer)	Zustand		Fließgewässer sowie einmünd. Kleingewässer ²⁸¹	Kilometrierung	Betroffenheit durch das Vorhaben	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁸²	Schutzmaßnahmen
	Chemie	Ökologie					
			Florenne	8+900 9+500 9+700	Einleitungen (E-A1-17, E-A1-18, E-A1-20a) Bauzeitl. Verrohrung für Mastdemontage 344	Vegetations- und Biotopstrukturen WF 3-1: Veränderung des Bodens	geschädigter Funktionen/Strukturen; Erosionsschutzmaßnahmen; Begrenzung der Einleitmenge (2- bis 3-fach MQ); Anlassbezogener Einsatz von Wasseraufbereitungsanlagen; Reduktion der Verweilzeit im Absetzcontainer; Mechanische Belüftung; Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung eines belasteten Grundwasserabstroms bzw. Behandlung gehobenen Wassers vor der Wiedereinleitung; Sicherung gegen Ufer- und Boden-erosion
			Graben von Dahlenwarsleben	10+500	Querung durch Freileitung	WF 3-3: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse WF 3-4: Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag WF 6-6: Deposition Betriebsbedingt WF 2-1: Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen	
DERW_DEST_MEL03OW11-00 „Große Sülze“	Nicht gut	Unbefriedigend	Telzgraben	11+600	Einleitung (E-A1-22)	Baube- dingt WF 3-3: Veränderung der	Begrenzung der Einleitmenge (2-
			Kleine Sülze	13+800	Einleitung (E-A1-25)		

OWK (Nummer)	Zustand		Fließgewässer sowie einmünd. Kleingewässer ²⁸¹	Kilometrierung	Betroffenheit durch das Vorhaben	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁸²	Schutzmaßnahmen
	Chemie	Ökologie					
			Große Sülze	16+700	Einleitungen (E-A1-28, E-A1-29)	hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	bis 3-fach MQ); Anlassbezogener Einsatz von Wasseraufbereitungsanlagen; Reduktion der Verweilzeit im Absetzcontainer; Mechanische Belüftung; Absetzcontainer; Sicherung gegen Ufer- und Boden-erosion
			Auto- bahngraben	15+500	Einleitung (E-A1-26)	WF 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	
			Jugendobjektgraben	17+600	Einleitung (E-A1-30)	WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag WF 6-6: Deposition Betriebsbedingt WF 2-1: Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen	
DERW_DEST_MEL03OW09-00 „Schrote – von Quelle bis Ortsrand MD-Diesdorf“	Nicht gut	Unbefriedigend	Schrote	19+775	Geschl. Querung HDD Einleitung (E-A1-20.1g)	Baubedingt WF 2-1: Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen	Wiederherstellung Ufergehölze und geschädigter Funktionen/Strukturen; Erosionsschutzmaßnahmen; Begrenzung der Einleitmenge (2- bis 3-fach MQ); Anlassbezogener Einsatz von
			Siegrenne	20+00	Bauzeitl. Gewässerüberfahrt/ Verrohrung	WF 3-1: Veränderung des Bodens WF 3-3: Veränderung der hydrologischen /	

OWK (Nummer)	Zustand		Fließgewässer sowie einmünd. Kleingewässer ²⁸¹	Kilometrierung	Betroffenheit durch das Vorhaben	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁸²	Schutzmaßnahmen
	Chemie	Ökologie					
						hydrodynamischen Verhältnisse WF 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag WF 6-6: Deposition Betriebsbedingt WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Erdkabel)	Wasseraufbereitungsanlagen; Reduktion der Verweilzeit im Absetzcontainer; Sicherung gegen Ufer- und Boden-erosion
DERW_DEST_MEL07OW08-00 – „Seerengraben“	Nicht gut	Mäßig	Seerengraben	26+543	Geschl. Querung HDD Einleitung (E-A1-27.1g, E-A1-27.1h)	Baube-dingt WF 3-3: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	Begrenzung der Einleitmenge (2- bis 3-fach MQ); Anlassbezogener Einsatz von Wasseraufbereitungsanlagen; Reduktion der Verweilzeit im Absetzcontainer; Mechanische Belüftung und Bauzeitenregelung;
			Fließgraben	31+565	Geschl. Querung HDD Einleitung (E-A1-32.1)		
			Fauler Seerengraben	27+417	Geschl. Querung HDD Einleitung (E-A1-27.2g)	WF 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse WF 3-5:	

OWK (Nummer)	Zustand		Fließgewässer sowie einmünd. Kleingewässer ²⁸¹	Kilometrierung	Betroffenheit durch das Vorhaben	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁸²	Schutzmaßnahmen
	Chemie	Ökologie					
						Veränderung der Temperaturverhältnisse (Einleitung) WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag WF 6-6: Deposition <u>Betriebsbedingt</u> WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Erdkabel)	Sicherung gegen Ufer- und Boden-erosion
DERW_DETH_MEL07OW10-00 – „Sülze und Zuflussgräben von Quelle bis Salzstellen Sülldorf“	Nicht gut	Schlecht	Sülze	34+179	Geschl. Querung HDD Einleitung (E-A1-35.3g)	<u>Baube-dingt</u> WF 3-3: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse WF 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Einleitung)	
			Neben-graben zur Sülze	35+800	Einleitung (E-A1-36.1)		

OWK (Nummer)	Zustand		Fließgewässer sowie einmünd. Kleingewässer ²⁸¹	Kilometrierung	Betroffenheit durch das Vorhaben	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁸²	Schutzmaßnahmen
	Chemie	Ökologie					
						WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag WF6-3 Schwermetalle WF 6-6: Deposition Betriebsbedingt WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Erdkabel)	
DERW_DEST_SAL19OW11-00 – „Marbe – von Quelle bis Förderstedt Bahnlinie“	Nicht gut	Schlecht	Moos-schacht-graben	52+200	Einleitung (E-A1-52.1g)	Baube-dingt WF 2-1 Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen WF 3-1 Veränderung des Bodens WF 3-3: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse WF 3-4 Veränderung der hydrochemischen	Wiederherstellung Ufergehölze und geschädigter Funktionen/Strukturen; Erosionsschutzmaßnahmen; Begrenzung der Einleitmenge (2- bis 3-fach MQ); Anlassbezogener Einsatz von Wasseraufbereitungsanlagen; Reduktion der Verweilzeit im Absetzcontainer; Mechanische Belüftung und
			Marbe-graben	52+815	Geschl. Querung HDD Einleitung (E-A1-53.2g)		
			Graben am Feldweg	49+449	Geschl. Querung HDD Einleitung (E-A1-50.1g) Bauzeitl. Gewässerüberfahrt/ Verrohrung		
			Stichgraben zum Marbe-graben	52+484	Geschl. Querung (B0_229a)		
			Graben vom Gra-seweg	52+955	Geschl. Querung (B0_261)		

OWK (Nummer)	Zustand		Fließgewässer sowie einmünd. Kleingewässer ²⁸¹	Kilometrierung	Betroffenheit durch das Vorhaben	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁸²	Schutzmaßnahmen
	Chemie	Ökologie					
						Verhältnisse WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Einleitung) WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag WF6-2 Organische Verbindungen WF6-3 Schwermetalle WF 6-6: Deposition <u>Betriebsbedingt</u> WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Erdkabel)	Bauzeitenregelung; Überwachungskonzept bzgl. Menge und der Qualität der Gewässer; Absetzcontainer und Sicherung gegen Ufer- und Boden-erosion
DERW_DETH_SAL19OW01-00 – „Bode – von Wehr Staßfurt bis Mündung in die Saale“	Nicht gut	Schlecht	Bode	58+475	Geschl. Querung HDD Einleitung (E-A1-59.1)	<u>Baube-dingt</u> WF 3-3: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse WF 3-4 Veränderung der	Begrenzung der Einleitmenge (2- bis 3-fach MQ); Anlassbezogener Einsatz von Wasseraufbereitungsanlagen; Reduktion der Verweilzeit im
			Rennegraben	56+200	Einleitung (E-A1-56.1)		
			Graben im Park Löbnitz	58+594	Geschl. Querung HDD Einleitung (E-A1-59.2)		

OWK (Nummer)	Zustand		Fließgewässer sowie einmünd. Kleingewässer ²⁸¹	Kilometrierung	Betroffenheit durch das Vorhaben	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁸²	Schutzmaßnahmen
	Chemie	Ökologie					
						hydrochemischen Verhältnisse WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Einleitung) WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag WF6-2 Organische Verbindungen WF6-3 Schwermetalle WF 6-6: Deposition Betriebsbedingt WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Erdkabel)	Absetzcontainer; Mechanische Belüftung und Bauzeitenregelung; Überwachungskonzept bzgl. Menge und der Qualität der Gewässer; Absetzcontainer und Sicherung gegen Ufer- und Boden-erosion
DERW_DEST_SAL19OW17-00 – „Liethe – von oh. Mdg. Kabelgraben bis Mündung in die Bode“	Nicht gut	Schlecht	Graben am Postweg	62+00	Einleitung (E-A1-63.1)	Baube-dingt WF 3-3: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	Begrenzung der Einleitmenge (2- bis 3-fach MQ); Anlassbezogener Einsatz von Wasseraufbereitungsanlagen;

OWK (Nummer)	Zustand		Fließgewässer sowie einmünd. Kleingewässer ²⁸¹	Kilometrierung	Betroffenheit durch das Vorhaben	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁸²	Schutzmaßnahmen
	Chemie	Ökologie					
						WF 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Einleitung) WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag WF 6-6: Deposition Betriebsbedingt WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Erdkabel)	Reduktion der Verweilzeit im Absetzcontainer; Mechanische Belüftung und Bauzeitenregelung; Absetzcontainer und Sicherung gegen Ufer- und Boden-erosion
SAL07OW01-00 – „Wipper – von uh. Mdg. Eine bis Mündung in die Saale“	Nicht gut	Unbefriedigend	Wipper	65+790	Geschl. Querung (B0_143) Einleitung (E-A1-65.1g)	Baube- dingt WF 3-3: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse WF 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	Begrenzung der Einleitmenge (2- bis 3-fach MQ); Anlassbezogener Einsatz von Wasseraufbereitungsanlagen; Reduktion der Verweilzeit im Absetzcontainer;
			Flutgraben Bullenstadt	66+400	Einleitung (E-A1-66.2g)		

OWK (Nummer)	Zustand		Fließgewässer sowie einmünd. Kleingewässer ²⁸¹	Kilometrierung	Betroffenheit durch das Vorhaben	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁸²	Schutzmaßnahmen
	Chemie	Ökologie					
						WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Einleitung) WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag WF6-2 Organische Verbindungen WF6-3 Schwermetalle WF 6-6: Deposition Betriebsbedingt WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Erdkabel)	Mechanische Belüftung und Bauzeitenregelung; Überwachungskonzept bzgl. Menge und der Qualität der Gewässer; Absetzcontainer und Sicherung gegen Ufer- und Boden-erosion
DERW_DESN_SAL06OW01-00 – „Saale – von uh. Mdg. Weiße Elster bis oh. Mdg. Wipper“	Nicht gut	Unbefriedigend	Münzbach	71+403	Geschl. Querung HDD Einleitung (E-A1-72.2)	Baube-dingt WF 3-3: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse WF 3-4 Veränderung der hydrochemischen	Begrenzung der Einleitmenge (2- bis 3-fach MQ); Anlassbezogener Einsatz von Wasseraufbereitungsanlagen; Reduktion der Verweilzeit im Absetzcontainer;
			Saale	74+229	Geschl. Querung HDD Einleitung (E-A1-75.2g)		
			Kuhfurt	76+717	Geschl. Querung Einleitungen (E-A1-77.1, E-A1-77.2)		

OWK (Nummer)	Zustand		Fließgewässer sowie einmünd. Kleingewässer ²⁸¹	Kilometrierung	Betroffenheit durch das Vorhaben	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁸²	Schutzmaßnahmen
	Chemie	Ökologie					
DERW_DESN_SAL08OW07-00 – „Fuhne“	Nicht gut	Mäßig	Flutgraben Könnern	82,70 84,00	Einleitungen (E-A1.77.1, E-A1.77.2)	Verhältnisse WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Einleitung)	Überwachungskonzept bzgl. Menge und der Qualität der Gewässer; Absetzcontainer und Sicherung gegen Ufer- und Boden-erosion
			Lebendorfer Weggraben	R3+027	Geschlossene Querung (B0_223c)	WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	
			Bahnhofsgraben Könnern	85+000	Geschl. Querung HDD Einleitung (E-A1-85.1g, (E-A1-85.2g)	WF6-2 Organische Verbindungen WF6-3 Schwermetalle WF 6-6: Deposition Betriebsbedingt WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Erdkabel)	
DERW_DESN_SAL08OW10-00 – „Plötze“	Nicht gut	Gut	Börnchen	86+306	Geschl. Querung HDD Einleitung (E-A1-86.1g)	Baube-dingt WF 3-3: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	Begrenzung der Einleitmenge (2- bis 3-fach MQ); Anlassbezogener Einsatz von Wasseraufbereitungsanlagen; Reduktion der Verweilzeit im
			Pfingstangergraben Golbitz	87+50	Einleitung (E-A1-87.2)	WF 3-5: Veränderung der	

OWK (Nummer)	Zustand		Fließgewässer sowie einmünd. Kleingewässer ²⁸¹	Kilometrierung	Betroffenheit durch das Vorhaben	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁸²	Schutzmaßnahmen
	Chemie	Ökologie					
						Temperaturverhältnisse (Einleitung) WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag WF 6-6: Deposition <u>Betriebsbedingt</u> WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Erdkabel) <u>Baubebedingt</u> WF 3-3: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Einleitung) WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag <u>Betriebsbedingt</u>	Absetzcontainer; Mechanische Belüftung und Bauzeitenregelung; Absetzcontainer und Sicherung gegen Ufer- und Boden-erosion

OWK (Num- mer)	Zustand		Fließge- wässer sowie <i>einmünd. Kleinge- wässer</i> ²⁸¹	Kilo- metrie- rung	Betroffen- heit durch das Vorha- ben	Wesentli- che Wirk- faktoren ²⁸²	Schutz- maßnah- men
	Che- mie	Ökolo- gie					
						WF 3-5: Verände- rung der Tempera- turverhält- nisse (Erd- kabel)	

Der Vorhabenträger hat in Teil J (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie), Kap. 3.2 bis 3.12 sowie 7.2 bis 7.6 der Unterlagen gem. § 21 NABEG zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass keine der dargestellten Wirkfaktoren eine Verschlechterung des ökologischen und/oder chemischen Zustands der OWK erwarten lassen.

Größere Gewässer werden in geschlossener Bauweise gequert, sodass wesentliche baubedingte Auswirkungen umgangen werden. Abflusshindernisse und negative qualitative und quantitative Verschlechterungen sind insoweit nicht festzustellen. Für die Errichtung von Zuwegungen für Baufahrzeuge sind an den Gewässern Siegrenne und Graben am Feldweg bauzeitliche Gewässerüberfahrten vorgesehen, die eine vorübergehende Umleitung und Verrohrung der Gewässer erfordern. Im Falle der Florenne ist zur Herstellung einer Arbeitsfläche für den Mastrückbau des Masten Nr. 344 ebenfalls eine bauzeitliche Verrohrung und Geländeprofilierung samt vorübergehender Entfernung des Bewuchses vorgesehen. Die Rohre werden dem Bachgefälle folgend verlegt und mit Kies überschüttet. Dadurch kommt es zu Eingriffen in die Gewässersohle und die Uferbereiche. Baubedingte Sedimentverlagerungen, die eine Gewässertrübung hervorrufen, führen zu keiner nachhaltigen Verschlechterung der hydromorphologischen und biologischen Qualitätskomponenten berichtspflichtiger OWK. Auswirkungen von Eingriffen in den Uferbewuchs werden minimiert, indem Eingriffsorte von niedriger ökologischer Werthaltigkeit und mit nur periodischer Wasserführung gewählt werden. Die Querung der Siegrenne erfolgt innerhalb einer Vegetationslücke, sodass dort kein standortgerechter Bewuchs entfernt werden muss. Der Rohrdurchschnitt wird jeweils anhand einer hydraulischen Berechnung so gewählt, dass ein schadloser Abfluss möglich bleibt. Kurzzeitige Veränderungen der lokalen Fisch- und Makroinvertebraten-Zönose bewegen sich im natürlichen Schwankungsbereich und sind hinnehmbar. Aufgrund der hohen Mobilität der Fische und Migrationsmöglichkeiten der Mikrozoobenthos können sie schnell in andere Habitate wandern bzw. verdriftet werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist mit einer zügigen Wiederbesiedlung zu rechnen. Die hydraulische Kapazität der Leitungen wird an die vorzufindende hydrologische Situation angepasst. Mit der Maßnahme „A15 – Wiederherstellung von Fließgewässerbiotopen“²⁸³ wird sichergestellt, dass der Ursprungszustand des Uferbewuchses und Gewässerrandstreifens sowie der Gewässerlauf der Abschnitte zeitnah wiederhergestellt werden. Die begrenzte Dauer und Kleinräumigkeit im Vergleich zur Gesamtlänge lassen eine ökologische und chemische Beeinträchtigung nicht erwarten. Bauwasserhaltungen werden für ca. 30 Tage eingerichtet und Gewässerüberfahrten bzw. Gewässerverrohrungen für ca. 6 Monate. Die kurzzeitigen

²⁸³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.15.

Störungen bewegen sich im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite. Nach Ende der Bautätigkeit regenerieren sich Flora und Fauna in Folge wasserdynamischer Prozesse rasch.

Die Einleitung von gefördertem Grundwasser in die OWK kann zu einer Verschlechterung ihres ökologischen oder chemischen Zustands führen. Dies betrifft vor allem Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse und der Temperaturverhältnisse sowie den Eintrag von Nährstoffen (insbesondere Stickstoff- und Phosphatverbindungen), organischen Verbindungen und Schwermetallen. Die im Zuge der Bauwasserhaltung in die OWK einzuleitenden Wassermengen werden deren Fassungsvermögen nicht überschreiten, sodass eine hydraulische Überbelastung vermieden wird. Zudem wird nicht an allen Einleitstellen parallel Wasser in die Vorfluter geleitet. Verschlechterungen des Gewässerzustandes durch Nitrat oder andere Schadstoffe sind ebenfalls nicht zu befürchten. Der Vorhabenträger hat mögliche Veränderungen der hydrochemischen Verhältnisse und Stickstoff- und Phosphatverbindungen im einzuleitenden Grundwasser untersucht. In einigen Fällen weist das Grundwasser Belastungen mit Chlorid, Sulfat und Pflanzennährstoffen auf. In den überwiegenden Fällen ist von einer zusätzlichen Belastung jedoch nicht auszugehen, da die Grundwasserwerte jeweils geringer als die bereits bestehenden Werte der Oberflächengewässer sind oder die berechneten Mischkonzentrationen oder die Mischkonzentrationen an den repräsentativen Messstellen unterhalb der Anforderungswerte bzw. als kritisch angesehenen Konzentrationswerten liegen. Kurzweilige Konzentrationserhöhungen schaden nicht. Der mit der Grundwassereinleitung verbundene Stoffeintrag in die OWK wirkt sich aufgrund seines lediglich temporären Charakters, seiner lokalen Begrenzung im Verhältnis zur Gesamtlänge der OWK und der Durchmischung in den Vorflutern (Verdünnungseffekt) aller Voraussicht nach nur geringfügig auf den chemischen und biologischen Zustand der OWK aus. Häufig sind Wasserorganismen bereits an erhöhte Werte angepasst. Zudem sind aufgrund zusätzlicher weiterer vorherrschender Faktoren (etwa geogene Hintergründe, Auswaschung aus dem Trägergestein, Zersetzungs Vorgänge etc.) nicht alle potentiellen Veränderungen auf die Bauwasserhaltung zurückzuführen. Mit Hilfe von Absetzcontainern und anlassbezogenen Wasseraufbereitungsanlagen sollen Einträge organischer Verbindungen unterbunden werden. Belüftungs- und Absetzvorgänge sorgen für eine ausreichende Oxidation. Die Einleitstellen werden zusätzlich gegen Ufererosion gesichert, um Bodenspülungen entgegenzuwirken. Dem Vorhabenträger wird ein sorgsames Monitoring auferlegt. Im Fall der Wipper und Ohre (V_{FFH}18 „Monitoring (Beweissicherung) in Verbindung mit der bauzeitlichen Gewässerbenutzung“)²⁸⁴ ist ein besonderes Monitoring vorgesehen, welches die Einleitqualität überwachen und gewährleisten sollen, um die Schädigung aquatischen Lebens aufgrund erhöhter Schadstoffwerte zu vermeiden. Die Maßnahmen V_{FFH}20 „Bauzeitenregelung für die Einleitung in die Ohre“ und V_{FFH}21 „Umverlegung von Einleitstellen“²⁸⁵ dienen dem Schutz der Fische vor erhöhten Beeinträchtigungen durch die Einleitungen.

Es werden die Altlastenverdachtsflächen Nr. 26145 (Müllkippe Albertinensee Förderstedt) und Nr. 27034 (Umspannwerk Förderstedt) im Bereich des OWK „Marbe“, Nr. 00380 (Müllkippe) im Bereich des OWK „Bode“, Nr. 00547 (Kippe am Sandberg) und Nr. 00581 (Agrarflugplatz Ilberstedt) im Bereich des OWK „Wipper“, Nrn. 01401 (Haar- und Borstenzurichterei), 01395 (Müllkippe an der Straße), 01411 (Bahnhof), 00011 (ACZ, Reparaturstützpunkt) und 01394 (Müllkippe an der Kiesgrube) im Bereich der OWK „Saale“, Nr. 01608 (Stall) und Nr. 01610 (Landtechnikstation) im Bereich des OWK „Fuhne“ geschnitten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind mangels organoleptischen Auffälligkeiten und hervorgetretenen altlastenseitigen

²⁸⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3.15.

²⁸⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3.17-3.18.

Belastungen mit organischen Verbindungen über die Einleitung keine negativen Beeinflussungen ersichtlich.

Mögliche bau- und betriebsbedingte Veränderungen der Temperaturverhältnisse der OWK sind nach Würdigung der vom Vorhabenträger erstellten Antragsunterlagen auszuschließen. Die Wassermenge der als Vorfluter dienenden OWK fungiert bei der Einleitung als Temperaturpuffer und gleicht Temperaturunterschiede mit dem lediglich begrenzten, aus Absetzcontainern einzuleitenden Wasser aus. Wärmeemissionen der Erdkabel sind aufgrund ihrer Entfernung zu den OWK nicht geeignet, deren ökologischen und chemischen Zustand zu verschlechtern. Die Mindestüberdeckung beträgt bei geschlossenen Querungen 550 cm und bei offenen zwischen 130 cm und 150 cm. Auch durch weitere bau- und anlagebedingte Vorhabenwirkungen ist mit keiner Verschlechterung der eingangs genannten OWK zu rechnen. Hierzu wird auf die für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers²⁸⁶ verwiesen.

Gehölze direkt unter der Freileitungstrasse sind im Rahmen der Trassenpflege zu begrenzen, damit Bäume nicht in die Leitungen hineinwachsen oder hineinfallen können. Im Abschnitt A1 sind hiervon im geringen Maße auch die OWK „Ohre“ im Uferbereich des Stillgewässers Daukuhle, „Mittellandkanal“ (Einzelgehölze), „Mönchgraben“ im Uferbereich des Grabens von Dahlenwarleben und „Große Sülze“ im Uferbereich des Gewässers Kleine Sülze betroffen. Die Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen ist im Vergleich zu der Gesamtlänge der OWK jedoch äußerst kleinflächig. Ökologisch wertvolle Biotope werden nicht gequert. Die Wirkungen sind daher als gering einzustufen.

Der Vorhabenträger hat vorsorglich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Gewässer sowie Gewässerrandstreifen vorgesehen. Zu nennen sind neben der Umweltbaubegleitung²⁸⁷ insbesondere die Maßnahmen V23 „Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“, V25 („Erosionsschutz, Prüfung und Umsetzung“), V26 („Vermeidung von Schadstoffverfrachtung im Bereich von Grundwasserabsenkungen“) und V27 („Schutz von grundwasserabhängigen Biotopen und Gewässern bei Grundwasserabsenkung“)²⁸⁸. Unter Würdigung dieser Maßnahmen sowie der weiteren vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,²⁸⁹ schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung des Vorhabenträgers an, dass insgesamt keine Verschlechterung der vom Vorhaben berührten OWK zu erwarten ist.

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen, da es die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der OWK nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht gefährdet. Maßnahmen, die innerhalb des Flussbettes geplant sind, stehen mit dem Vorhaben nicht in Konflikt. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung, konzeptionelle Maßnahmen, Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen und Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich. Die betroffenen OWK werden überwiegend geschlossen unterquert. Im Bereich der Gewässerquerungen befinden sich somit keine Querungsbauwerke. Geplante Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge stehen mit dem Vorhaben ebenso wenig in Konflikt wie Maßnahmen zur Strukturverbesserung und Verbesserung der linearen

²⁸⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 2.3.1., 3.2.

²⁸⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 1.1-1.3.

²⁸⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2 Kap. 2.2-2.5.

²⁸⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 3.3-3.12, 7.3-7.6.

Durchgängigkeit. Naturschutzbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindern Schadstoffeinträge. Maßnahmen zur eigendynamischen Gewässerentwicklung sind nicht gefährdet. Vereinzelt vorgesehene Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen und der Belastungen aus anderen diffusen Quellen, zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln sowie Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen, Maßnahmen zur Eindämmung eingeschleppter Spezies und vertiefende Untersuchungen und Kontrollen können weiterhin durchgeführt werden. Auch die Herstellung bzw. Erhaltung des gehölzfreien Zustands im Schutzstreifen der Freileitung verhindert die Zielerreichung nicht. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die Zielsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele unter Beachtung der von den Wasserbehörden vorgegebenen Anforderungen und Nebenstimmungen sind nicht festzustellen.

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf die im Untersuchungsraum vorhandenen OWK gegeben. Das Landratsamt Salzlandkreis²⁹⁰ und das Landratsamt Börde²⁹¹ haben als zuständige Untere Wasserbehörden in Sachsen-Anhalt gem. § 13 Abs. 1 WG LSA keine wesentlichen Bedenken geäußert.

(2) Grundwasser

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind ausweislich § 5 Abs. 1 S. 1 GrwV die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern, insbesondere liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird.²⁹²

Das planfestgestellte Vorhaben betrifft die GWK DEST_OT 2 – „Colbitz-Letzlinger-Heide, Moränen-landschaft“, DEST_OT 4 – „Flechtinger Höhenzug“, DEST_EN 3 – „Magdeburger Trias-landschaft und Elbtal“, DEST_SAL_GW_066 – „Triaslandschaft Börde“, DEST_SAL_GW_021 – „Bernburger-Ascherslebener Triaslandschaft“ und DEST_SAL_GW_020 – „Wettiner Permo-karbon“.²⁹³

Auch die GWK sind bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ausgesetzt. Wesentliche Wirkungen werden durch die Rodungen, Zuwegungen, Arbeitsflächen, offenen Baugruben (Drainwirkungen), Mastfundamente für die Freileitung, Bettungsmaterialien, Wasserhaltungsmaßnahmen, Erdkabelführung (Schutzrohre), Nebenanlagen und die Abwärme des Erdkabels hervorgerufen. In der nachfolgenden Tabelle werden die betrachteten GWK und möglichen Wirkungen zusammengefasst.

²⁹⁰ Stellungnahme des Salzlandkreises v. 10.04.2024.

²⁹¹ Stellungnahme des Landkreises Börde v. 21.03.2024.

²⁹² EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391, Rn. 94, Zubringer Ummeln.

²⁹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 4.1, 8.1, J1.2.

Tabelle 27: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten GWK

GWK Nummer	Zustand		Fläche GWK (km ²)	Länge im GWK (km)	Vorhabenbestandteil	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁹⁴	Schutzmaßnahmen
	Menge	Chemie					
DEST_OT 2 „Colbitz-Letzlinger-Heide, Moränen-landschaft“	Gut	Gut	624,1	10,5	Grundwasserentnahme Mastfundamente	Baubedingt WF 1-1: Überbauung/Versiegelung WF 3-1: Veränderung des Bodens und Untergrundes	Rückbau der Baustelleneinrichtung und Rekultivierung; Keine Düngung der Flächen vor Versickerung; Ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers
DEST_OT 4 „Flechtlinger Höhenzug“	Gut	Schlecht	336,9	11,6	Grundwasserentnahme Mastfundamente; KAS Höhe Börde; Grundwasserentnahme Leitungsbau	WF 3-3: Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag Anlagebedingt WF 1-1: Überbauung/Versiegelung Betriebsbedingt WF 2-1: Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen (Wuchsbeschränkung Freileitung) WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse (Wärmeimmission Erdkabel)	Rückbau der Baustelleneinrichtung und Rekultivierung; BBB zur Einhaltung des Bodenschutzkonzepts; Keine Düngung der Flächen vor Versickerung
DEST_EN 3	Gut	Schlecht	500,7	23,4	Grundwasserentnahme	Baubedingt WF 1-1:	

²⁹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 4.3.2, 4.4.2, 4.5.2, 4.6.2, 4.7.2, 4.8.2, 4.9.2, 4.10.2, 4.11.2.

GWK Nummer	Zustand		Fläche GWK (km ²)	Länge im GWK (km)	Vorhabenbestandteil	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁹⁴	Schutzmaßnahmen
	Menge	Chemie					
„Magdeburger Triaslandschaft und Elbtal“						Überbauung/Versiegelung WF 3-1: Veränderung des Bodens und Untergrundes WF 3-1: Veränderung der hydrologischen/hydrochemischen Verhältnisse WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag <u>Anlagebedingt</u> WF 1-1: Überbauung/Versiegelung <u>Betriebsbedingt</u> WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse	
DEST_SAL_GW_066 „Triaslandschaft Börde“	Gut	Gut	863,6	19,4	Grundwasserentnahme	<u>Baubedingt</u> WF 1-1: Überbauung/Versiegelung WF 3-1: Veränderung des Bodens und Untergrundes WF 3-3: Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse WF 6-1:	Rückbau der Baustelleneinrichtung und Rekultivierung; BBB zur Einhaltung des Bodenschutzkonzepts; Keine Düngung der Flächen vor Versickerung; Ergänzendes Monitoring und Probenahmeprogramm Grundwasser

GWK Nummer	Zustand		Fläche GWK (km ²)	Länge im GWK (km)	Vorhabenbestandteil	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁹⁴	Schutzmaßnahmen
	Menge	Chemie					
						Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag WF 6-2, 6-3 u. 6-8 Organische Verbindungen, Schwermetalle und endokrin wirksame Stoffe Anlagebedingt WF 1-1: Überbauung/Versiegelung Betriebsbedingt WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse	
DEST_SAL_GW_021 „Bernburger-Ascherslebener Triaslandschaft“	Gut	Schlecht	407,5	21,2	Grundwasserentnahme	Baubedingt WF 1-1: Überbauung/Versiegelung WF 3-1: Veränderung des Bodens und Untergrundes WF 3-1: Veränderung der hydrologischen/hydrochemischen Verhältnisse	
DEST_SAL_GW_020 „Wettiner Permokarbon“	Gut	Schlecht	307,4	1,7	Grundwasserentnahme; KÜS/ KAS Golbitz	Anlagebedingt WF 1-1: Überbauung/Versiegelung Betriebsbedingt WF 3-5:	Rückbau der Baustelleneinrichtung; Rekultivierung und Wiederaufforstung; BBB zur Einhaltung des Bodenschutzkonzepts;

GWK Nummer	Zustand		Fläche GWK (km ²)	Länge im GWK (km)	Vorhabenbestandteil	Wesentliche Wirkfaktoren ²⁹⁴	Schutzmaßnahmen
	Menge	Chemie					
						Veränderung der Temperaturverhältnisse	Ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers

Auch in Bezug auf das Grundwasser ist ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG ausgeschlossen. Der Vorhabenträger hat in seinen Unterlagen ausführlich und fachlich nachvollziehbar dargelegt, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der betrachteten GWK führen. Umfang und Intensität der vorhersehbaren Auswirkungen sind gering.

Die Absenkung des Grundwassers im Rahmen der Grundwasserhaltung während der Bauphase ist kurzweilig (30 bis 180 Tage) und im Vergleich zur Gesamtgröße der GWK ist die Wirkung nur kleinflächig. Hinzu kommt, dass die Wasserhaltungsmaßnahmen für die Sektionen nicht gleichzeitig, sondern zeitlich aufeinanderfolgend wirksam werden. Das Grundwasserdargebot wird durch die sehr geringen Entnahmemengen nicht beeinflusst. In der nächsten Neubildungsphase wird ein zeitweiliger Bilanzverlust wieder ausgeglichen. Die Entnahmemengen wurden dem Grundwasserdargebot entsprechend geprüft. Temporäre Überbauungen durch Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen sind ebenfalls von untergeordneter Bedeutung. Insbesondere das Aufbringen von Mineralgemischen mit Geovlies als Trennschicht schützt als durchlässige Trennschicht vor negativen Auswirkungen auf die Bodendurchlässigkeit. Es werden allgemeine und ortskonkrete Vermeidungsmaßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz vor, während und nach der Bauphase vorgegeben (Maßnahmen V23 bis V27),²⁹⁵ welche die ökologisch-funktionale Kontinuität gewährleisten und den Eintritt Bodenverdichtungen und sonstigen Schäden nach dem gegenwärtigen Stand verhindern.

Eine durch die Rodungen hervorgerufene Erhöhung der Nitratkonzentration im Sickerwasser hält sich angesichts des geringen Rodungsanteils und der zeitnahen Rekultivierung in Grenzen. In drei Wasserhaltungsbereichen (WHB-A1-51.2, WHB-A1-59.1 und WHB-A1-65.1) im GWK „Börde“ befinden sich teilweise im Anstrombereich die Altlastenverdachtsflächen Nr. 26145 (Müllkippe Albertinesee Förderstadt), Nr. 27034 (Umspannwerk Förderstedt) und Nr. 00581 (Agrarflugplatz Ilberstedt). Es ist nicht von einer altlastseitigen Belastung des gehobenen Grundwassers auszugehen. Dennoch sind ein vertiefendes Monitoring und eine anlassbezogene und bedarfsorientierte technische Aufbereitung vorgesehen. Im Bereich der restlichen GWK befinden sich keine Schadstoffbelastungen, sodass der chemische Zustand laut Fachgutachten nicht verschlechtert wird. Die Maßnahme „V24 – Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“²⁹⁶ sowie in den Nebenbestimmungen spezifizierte Überwachungs- und Schutzmaßnahmen (u.a. ÖBB) sollen Schadstoffeinträge und eine Verschlechterung des chemischen Zustands verhindern. Im Fall von Schadstoffbelastungen wird der Trassenverlauf geändert bzw. belasteter Bodenaushub ausgekoffert und fachgerecht entsorgt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Normen, des Standes der Technik sowie einer entsprechenden Bauausführung werden die Schadstoffeinträge infolge des Baustellenbetriebes nur geringfügige Auswirkungen haben.

²⁹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 2.

²⁹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 2.2.

Aufgrund der nur punktuellen und kleinflächigen dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Überbauungen und Versiegelungen im Rahmen der Errichtung von der Kabelabschnittsstation (KAS) bzw. Kabelübergabestation (KÜS) Hohe Börde und der KAS Golbitz sowie den Oberflurschränken einschließlich der Zuwegungen mit einem Flächenbedarf von insgesamt 11.330 m² für die Nebenbauwerke zum Erdkabel, 17.750 m² für die Nebenbauwerke zur Freileitung und 33.500 m² für die Mastfundamente im Verhältnis zur Gesamtausdehnung der GWK ist eine wesentliche Veränderung des GWK wegen einer möglicherweise verringerten Versickerung und Grundwassernachbildung nicht zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der Nebenbauwerke und Mastfundamente wird ortsnahe über eine Mulde oder Rigole versickert, sodass das Grundwasserangebot nicht wesentlich reduziert wird. Die Fundamente stellen ebenso nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter dar und können problemlos um- oder unterströmt werden.

Im Schutzstreifen der Erdkabel sind tiefwurzelnde Gehölze zu vermeiden. Die Bereiche unter den Freileitungen müssen vereinzelt von hochwachsenden Gehölzen freigehalten werden. Bei Überspannung von Wald erfordert die Erhaltung der Sicherheitsabstände und Einhaltung der Freihaltungs- sowie Schutzvorschriften eine regelmäßige Trassenpflege. Dies kann aufgrund der Abhängigkeit der GWK von der Art der Vegetation Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung haben. Durch Wahl eines geeigneten Konzeptes zur anderweitigen Bepflanzung werden die Auswirkungen jedoch geringgehalten. Im Falle einer kurzzeitigen Kahlfäche ist die Grundwasserneubildung sogar höher. Die Trassenpflege erfolgt zudem im Verhältnis zur Gesamtausdehnung der betroffenen GWK nur sehr kleinräumig, sodass nicht von einem Einfluss auf die Grundwasserneubildung auszugehen ist.

Die Temperaturerhöhungen des Grundwassers im Nahbereich der Erdkabel und von diesen ausgehend in tiefere Bodenschichten sind zwar nicht unwesentlich, treten jedoch nur kleinräumig und in Tiefen > 1 m auf, sodass der Wirkungsbereich im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers nicht schwerwiegt. Die für die Bodenfunktionen ausschlaggebenden und ökologisch relevanten oberflächennahen Bereiche werden nicht schwerwiegend beeinflusst. Der Wärmehaushalt wird vorwiegend durch Witterungen und jahreszeitlich dynamische Schwankungen bestimmt. Langfristige Folgen und das Risiko einer nachhaltigen Verschlechterung des Grundwasserzustands aufgrund von Verdunstung sind nicht zu erwarten.

Auch durch weitere baubedingte Vorhabenwirkungen ist mit keiner Verschlechterung der GWK zu rechnen. Hierzu wird auf die für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers²⁹⁷ verwiesen.

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit dem Verbesserungsgebot. Maßnahmen etwa zur Verringerung von Nährstoffeinträgen werden durch das Vorhaben ebenso wenig gefährdet oder beeinträchtigt wie konzeptionelle Maßnahmen.

Wie vom Vorhabenträger plausibel dargelegt, liegt auch kein Verstoß gegen das für GWK spezifische Trendumkehrgebot vor. Die mengenmäßige Zustandsbeurteilung sämtlicher GWK zeigt eine „gute“ Einschätzung. Nur die GWK DEST_OT 2 und DEST_SAL_GW_066 befinden sich zudem in einem guten chemischen Zustand. Für die GWK sind keinerlei signifikante Trends vorgesehen. Sämtliche GWK weisen keinerlei signifikante Trends bezüglich prioritärer Stoffe auf.

²⁹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 4.2-4.7, 8.2-8.4.

Trinkwasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen die weiteren Anforderungen des § 47 WHG in Bezug auf das Grundwasser gegeben. Die im Verfahren beteiligten Unteren Wasserbehörden gem. § 13 Abs. 1 WG LSA haben keine wesentlichen Bedenken geäußert.

Soweit die Bauernverbände Börde e.V. und Sachsen-Anhalt e.V.²⁹⁸ auf die baubedingte Schädigung vorhandener Drainagen, Sperrwirkungen der Leitungszone und deren Auswirkungen auf Grundwasserkörper und den Bodenwasserhaushalt bzw. langfristige Folgeschäden wie auch die Erwärmungsaspekte hingewiesen haben, sind diese Einwände zurückzuweisen. Der Vorhabenträger hat erläutert, nach Abschluss der Arbeiten die Drainagesysteme wieder in ihren funktionalen Ausgangszustand zu versetzen. Durch die geordnete Wiederanbindung beeinträchtigter Drainagesysteme seien keine Folgeschäden im Bodenwasserhaushalt zu erwarten. Die Leitungszone werde noch mit Wasser durchdrungen und zur Verhinderung von Sperrwirkungen seien Drainagen oder wasserstauende Riegel vorgesehen. Dies ist auch in den Nebenbestimmungen verankert (vgl. A.V.2.b)8). In Bezug auf die Erwärmung hat der Vorhabenträger erneut ausgeführt, dass die Auswirkungen der Erwärmung durch die Erdkabel vernachlässigbar seien und von den klimatischen Faktoren überschattet würden. Dies sei anhand langfristiger Gefäßversuche und Freilandversuche festgestellt worden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger mit diesen Ausführungen in Kombination mit den Erläuterungen in Teil J der Unterlagen gem. § 21 NABEG ausreichend und nachvollziehbar dargelegt, dass der Wasserhaushalt insgesamt nicht wesentlich und nachhaltig negativ beeinflusst wird und vor- sowie nachsorgende Maßnahmen verbleibende Risiken ausschließen.

(bb) Sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Das Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen sowie der Nebenstimmung und unter Berücksichtigung der Zusagen des Vorhabenträgers schließlich auch den sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen.

(1) Wasserschutzgebiete

Vorliegend sind sämtliche bauliche Maßnahmen außerhalb von festgesetzten WSG belegen. Es werden somit keine in WSG-Verordnungen festgelegten Verbotstatbestände verletzt, die einer Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG bedürfen.

(2) Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind Landflächen, die vom Wasser eines ausufernden, das Gewässerbett verlassenden fließenden oberirdischen Gewässers eingenommen werden.²⁹⁹ Der Definition des § 76 Abs. 1 S. 1 WHG zufolge sind dies Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

²⁹⁸ Stellungnahme des Bauernverbandes Börde e.V. v. 21.03.2024; Stellungnahme des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. v. 21.03.2024; Einbringung im Erörterungstermin.

²⁹⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 76 Rn. 5-7; Landmann/Rohmer, UmwR, 104. EL September 2024, § 76, Rn. 3-6.

Die Landesregierung setzt Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung fest (§ 76 Abs. 2 WHG). Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen generell untersagt. Zudem schreibt § 78a Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 WHG vor, dass die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, das Ablagern und nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt sind. Entsprechende Regelungen finden sich in Sachsen-Anhalt in § 101 WG LSA.

Gem. § 78 Abs. 5 WHG kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigt werden, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, es den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird (Nr. 1) oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (Nr. 2). Ähnlich lautet § 78a Abs. 2 WHG, wonach im Einzelfall Maßnahmen zugelassen werden können, wenn Belange des Allgemeinwohls dem nicht entgegenstehen (Nr. 1), der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Nr. 2) und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind (Nr. 3) oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. gem. § 78 Abs. 8 und § 78a Abs. 6 WHG gelten für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 3 WHG die Regelungen in § 78 Abs. 1 bis 7 und § 78a Abs. 1 bis 5 WHG entsprechend.

Das planfestgestellte Vorhaben durchquert die festgesetzten Überschwemmungsgebiete „Bode“ (km 58+369 bis 58+707), „Wipper mit Lieth“ (km 65+618 bis 66+023) sowie „Saale“ (km 73+905 bis 74+502).³⁰⁰ Zudem überspannen drei Freileitungen auf einer Flussgebietsstrecke von ca. 250 m das Überschwemmungsgebiet der „Ohre“ (zwischen Masten Nrn. 107 und 108, 108n und 109n und 14_354a und 16_354n).³⁰¹ Bei den Gebieten handelt es sich um HQ100-Gebiete, welche auf Grundlage von § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG per Rechtsverordnungen festgesetzt wurden.³⁰² Als dauerhafte Anlagen verbleiben im Erdleitungsbereich das HGÜ-Kabelsystem, Schutzstreifen und das Kabelschutzrohrsystem, und im Freileitungsbereich das Freileitungssystem. Die Masten und Mastfundamente befinden sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Die Errichtung baulicher Anlagen in den Überschwemmungsgebieten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zulassungsfähig. Der Vorhabenträger hat zur Überzeugung der Bundes-

³⁰⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.2.1, K2.2.2, K2.2.3, K2.2.4.

³⁰¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K12.2.1.

³⁰² Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+160) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000) v. 18.09.2012; Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wipper mit Lieth vom Flusskilometer km 1+363 bis km 66+545 v. 20.04.2022; Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Saale von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis Rothenburg (km 59+600) v. 15.02.2013; Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ohre von der Ohremündung (km 3+110) bis Alter Jahrstedter Drömling (km 76+020) v. 17.12.2013.

netzagentur dargelegt, dass es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Überschwemmungsgebiete kommt und auch sonst die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall gem. § 78 Abs. 5 S. 1 und 2 WHG gegeben sind.³⁰³ Aufgrund der geschlossenen Bauweise werden in den Gebieten keine Baumaßnahmen vorgenommen. Auch die Überspannung mit der Freileitung geht mit keinen Baumaßnahmen innerhalb des Überschwemmungsgebietes einher. Die Start- und Zielgruben wie auch die Mastbauwerke und -fundamente liegen außerhalb der Überschwemmungsgebiete. Ein wesentlicher Verlust von Rückhalteraum ist angesichts der grabenlosen Unterquerung der Gebiete nicht ersichtlich. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sich an der Oberfläche keine dauerhaften Anlagen befinden, welche die Hochwasserrückhaltung beeinflussen könnten. Der geringe Anteil der beanspruchten Flächen im Verhältnis zur Größe der Gebiete wie auch die Bodenschutzmaßnahmen (V23 bis V25)³⁰⁴ führen zu keinem nennenswerten Funktionsverlust.³⁰⁵ Es gibt keine Auswirkungen auf den Wasserstand oder Abfluss bei Hochwasser. Bestehende Hochwasserschutzanlagen werden nicht beeinträchtigt. In der geschlossenen Unterquerung und Einhaltung technischer Vorgaben ist bereits eine hochwasserangepasste Ausführung des Vorhabens zu sehen. Baustelleneinrichtungs-, Lagerflächen und Umfahrungen sind außerhalb der Überschwemmungsgebiete angelegt. Von den in Sachsen-Anhalt zuständigen Unteren Wasserbehörden wurden keine wesentlichen Bedenken geäußert.³⁰⁶ Eine Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG kann jedenfalls erteilt werden.

Nutzungen nach § 78a Abs. 1 WHG gehen mit den Maßnahmen nicht einher, da in den Überschwemmungsgebieten keine Baumaßnahmen, insbesondere auch nicht das Vertiefen und Erhöhen der Erdoberfläche, vorgesehen sind.

§ 77 Abs. 1 S. 1 WHG regelt, dass Gebiete i.S.d. § 76 WHG, also auch nicht festgesetzte Gebiete, als Rückhalteflächen zu erhalten sind. Rückhalteflächen sind solche Flächen seitlich zum Fließgewässer, die auf Grund ihrer topographischen Beschaffenheit objektiv geeignet sind, im Überschwemmungsfall Wasser zu sammeln, zurückzuhalten oder schadlos abfließen zu lassen, um Gefahren für die hochwasserrechtlichen Schutzgüter zu vermeiden oder zu verringern. Die Rückhaltefläche findet ihre räumlichen Grenzen am Maßstab des HQ100, da die Norm § 77 WHG unter dem Gesichtspunkt ihrer Sicherungsfunktion an § 76 Abs. 2 WHG zu orientieren ist.³⁰⁷ Es sind keine Risikogebiete oder ausgewiesene Flächen nach Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) betroffen.

Die Forderung des Salzlandkreises als Untere Wasserbehörde, in Bezug auf die zu querenden Überschwemmungsgebiete gutachterlich zu den Voraussetzungen unter § 78 Abs. 5 Nr. 1 lit. a und d WHG und den Auswirkungen auf die Nachbarschaft Stellung zu nehmen, ist zurückzuweisen. In K2.2 und K12.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG wird eine solche Prüfung bereits vorgenommen.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat angesichts der Betroffenheit der Hochwasserschutzanlagen auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit von Deichen gem. § 96 bis 97 WG LSA hingewiesen. Laut § 96 Abs. 1 S. 1 WG

³⁰³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.2.1, K2.2.2, K2.2.3, K2.2.4, K12.2.1 jeweils Kap. 2.

³⁰⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 2.

³⁰⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 5.2.3.1.1.

³⁰⁶ Stellungnahme des Landkreises Börde vom 21.03.2024; Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis vom 10.04.2024

³⁰⁷ Landmann/Rohmer, UmwR, 104. EL Juni. 2024, § 77 Rn. 5; VGH München, Urt. v. 14.12.2016 – 15 N 15.1201 Rn. 43, juris.

LSA ist jede Benutzung des Deiches, außer zum Zweck der Deichunterhaltung verboten. Sonstige Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu 50 Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden (§ 96 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 WG LSA). Ebenso sind gem. § 97 Abs. 1 S. 1 WG LSA Maßnahmen verboten, welche die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen können. Die Unterhaltung der Deiche unterliegt dem Land (vgl. § 94 Abs. 3 i.V.m. Anlage 3 WG LSA). Für die bauzeitliche Entwässerung der Baugruben und Ableitung in die Saale sollen vorübergehend fliegende Leitungen über den Deich an der Saale bis zu der Einleitstelle E-A1.75.2g verlegt werden. Eine gesonderte Befreiung ist nicht notwendig. Nach Abstimmung mit dem Vorhabenträger hat das Landesverwaltungsamt keine wesentlichen Einwände gegen die Benutzung geäußert. Da die Deichunterhaltung weder unmöglich gemacht noch erschwert wird und auch die Sicherheit des Deiches nicht erschwert wird, liegen keine verbotenen Maßnahmen i.S.v. § 97 Abs. 1 WG LSA vor, welche einer Genehmigung gem. § 97 Abs. 3 WG LSA bedürfen. Es hat jedoch, wie vom Landesverwaltungsamt gefordert, eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft als für die Deichunterhaltung zuständige Behörde zu erfolgen. Dies steht einer Entscheidung jedoch vorliegend nicht entgegen. Die Zuständigkeitskonzentration liegt gem. § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG bei der Planfeststellungsbehörde. Mit den zuständigen Landesbehörden ist lediglich das Benehmen herzustellen. Diese sind dementsprechend mit der Entscheidung vertraut zu machen und ihnen muss Gelegenheit zur Geltendmachung wasserrechtlicher Belange gegeben werden. Eine bindende Wirkung kommt den Stellungnahmen nicht zu, sodass aus sachlichen Gründen abgewichen werden darf. Eine grundlegende Ablehnung wurde nicht geäußert. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit des Deiches ist durch die Einleitung nicht ersichtlich. Dem Vorhabenträger wird vorsorglich auferlegt, die Sicherheit und Unterhaltung der Gewässer und speziell des Deiches zu gewährleisten und sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft abzustimmen (vgl. A.V.1.c)). Hier sei zudem auf den allgemeinen Hinweis unter A.VIII verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde kann unter anderem auf Grundlage von § 75 Abs. 2 S. 2 u. 3 VwVfG nachträglich Auflagen festsetzen, ändern oder ergänzen, falls die Deichanlagen wider Erwarten gefährdet werden sollten.

(3) Anlagen in, an, über und unter Gewässern

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Der Begriff der Anlage umfasst jede für eine gewisse Dauer geschaffene ortsfeste oder ortsbewegliche Einrichtung, die geeignet ist, auf die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), den Zustand eines Gewässers (§ 3 Nr. 8 WHG), die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG) oder auf den Wasserabfluss einzuwirken.³⁰⁸ Anlagen in dem Sinne sind insbesondere bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücke, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Abs. 1 S. 2 WHG). „Schädliche Gewässerveränderungen“ liegen vor, wenn Veränderungen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonsti-

³⁰⁸ VGH Mannheim, Urt. v. 08.02.1993 – 8 S 515/92.

gen wasserrechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 3 Nr. 10 WHG). Das „Wohl der Allgemeinheit“ umfasst alle wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte wie auch andere Gesichtspunkte und setzt eine komplexe Abwägung und Ausgleichung der unterschiedlichen Interessen voraus.³⁰⁹

In Sachsen-Anhalt schreibt § 49 Abs. 1 S. 1 WG LSA eine Genehmigungspflicht für die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter oder über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich vor. Die Pflicht gilt nicht, wenn die Anlagen einer gestattungsbedürftigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden. Gem. § 49 Abs. 2 S. 1 WG LSA ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Das WHG und WG LSA finden gem. § 1 Abs. 2 WG LSA i.V.m. § 2 Abs. 2 WHG keine Anwendung auf Gräben, einschließlich Wege-, Eisenbahn- und Straßenseitengräben, die nicht dazu bestimmt sind, Grundstücke anderer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern, und Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind. Auch nach künstlicher Änderung gilt ein natürliches Gewässer als solches.

Tabelle 28: Übersicht über die in den Kreuzungsverzeichnissen gelisteten Gewässerquerungen im planfestgestellten Abschnitt im Bereich der Freileitungen³¹⁰ wie auch der Erdleitungen³¹¹

Gewässer	Bezeichnung	Kreuzungsnummer	Kreuzung zwischen Masten/ bei Trassenkilometer	Anlage
Gewässer II. Ordnung	Wiepgraben	1.03	1 und 2/ ca. 0+400	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Wolmirstedter Grenze	361n.01	5_361n und 363	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Mordgraben	360n.02 115.02	7_360n und 6_360a; 115 und 116/ ca. 1+900	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Straßengraben südlich der L 44/ Sam 15	356a.02	11_356a und 10_357n/ ca. 3+400	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Straßengraben nördlich L 44/ Sam 16	356a.06	11_356a und 10_357n/ ca. 3+400	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Graben an Daukuhle	356n.02	12_356n und 11_356/ ca. 3+700	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Graben an Daukuhle (verrohrt)	111.03	111 und 112	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Straßengraben nördlich der L 44/ Sam 16 (verrohrt)	111.08	111 und 112	Überspannung Freileitung

³⁰⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 6 Rn. 29.

³¹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.8 i.V.m. C4.3.1 u. C4.3.3.

³¹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C3.5.1 i.V.m. C2.3.1 u. C2.3.2.

Gewässer	Bezeichnung	Kreuzungsnummer	Kreuzung zwischen Masten/ bei Trassenkilometer	Anlage
Gewässer II. Ordnung	Daukuhlengraben links/ Sam 12/ Sam 13a	355n.02 355n.04 110n.02 110.01 110.06 111.02	13_355n und 12_356n; 110n und 111; 110 und 111; 111 und 112/ ca. 3+900	Überspannung Freileitung
Gewässer I. Ordnung	Ohre	354n.03 108n.04 107.02	15_354n und 14_354a; 108n und 109n; 107 und 108/ca. 4+600	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Buschgraben	354n.02 108n.03 107.01	15_354n und 14_354a/ca. 4+700	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Mönchgraben	350a.01 350a.02	19_350a und 18_351n/ ca. 6+050	Überspannung Freileitung
Gewässer I. Ordnung	Mittellandkanal	349n.05	21_349n und 20_350n/ ca. 6+850	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Florenne	343a.02 345n.01	28_343a und 27_344n; 25_345n und 25_346n/ ca. 9+720	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Graben von Dahlenwarsleben	340.02	340 und 341n	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Telzgraben	31n.03	32_31n und 33_32n/ ca. 11+600	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Kleine Sülze	36n.02	38_36n und 39_37n/ ca. 13+800	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Autobahngraben (verrohrt)	40n.02	42_40n und 43_41n/ ca. 15+450	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Große Sülze	43n.03	45_43n und 46_44n/ ca. 16+700	Überspannung Freileitung
Gewässer II. Ordnung	Schrote	1510	19+775	Geschlossene Querung Erdleitung
Gewässer II. Ordnung	Seerennengraben	1476	19+798	Geschlossene Querung Erdleitung
		1633	26+543	Geschlossene Querung Erdleitung
Gewässer II. Ordnung	Fauler Seerennengraben	402	27+417	Geschlossene Querung Erdleitung
Gewässer II. Ordnung	Fließgraben	444	31+565	Geschlossene Querung Erdleitung

Gewässer	Bezeichnung	Kreuzungsnummer	Kreuzung zwischen Masten/ bei Trassenkilometer	Anlage
Gewässer II. Ordnung	Sülze	1509	34+179	Geschlossene Quering Erdleitung
Gewässer II. Ordnung	Graben am Feldweg	554	49+449	Geschlossene Quering Erdleitung
Gewässer II. Ordnung	Stichgraben zum Marbegraben	602	52+484	Geschlossene Quering Erdleitung
Gewässer II. Ordnung	Marbegraben	615	52+815	Geschlossene Quering Erdleitung
Gewässer II. Ordnung	Graben vom Graseweg	621	52+955	Geschlossene Quering Erdleitung
Gewässer I. Ordnung	Bode	1124	58+475	Geschlossene Quering Erdleitung
Gewässer II. Ordnung	Graben im Park Löbnitz	1127	58+594	Geschlossene Quering Erdleitung
Gewässer I. Ordnung	Wipper	791	65+790	Geschlossene Quering Erdleitung
Gewässer II. Ordnung	Münzbach	1511	71+403	Geschlossene Quering Erdleitung
Gewässer I. Ordnung	Saale	1716	74+229	Geschlossene Quering Erdleitung
Gewässer II. Ordnung	Kuhfurt	1724	76+717	Geschlossene Quering Erdleitung
Gewässer II. Ordnung	Lebendorfer Weggraben	946	83+281	Geschlossene Quering Erdleitung
Gewässer II. Ordnung	Bahnhofsgaben bei Könnern	1758	84+938	Geschlossene Quering Erdleitung
Gewässer II. Ordnung	Börnchen	1495	86+306	Geschlossene Quering Erdleitung

Im Planfeststellungsabschnitt sind im Bereich von Gewässerquerungen Leitungs- und Einleitbauwerke geplant, welche unter den Gewässern liegen und dort verbleiben.³¹² Darüber hinaus werden Gewässer mit Freileitungen überspannt.³¹³ Aufgrund der Einwirkungsmöglichkeit

³¹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.3, C2.3.5, K3.1.

³¹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K12.3.

durch herabfallende Stoffe handelt es sich bei Freileitungen um Anlagen über Gewässern im genehmigungsrechtlichen Sinne. Eine Genehmigungspflicht besteht hinsichtlich sämtlicher oben gelisteter zu querender Gewässer. Die Bundesnetzagentur sieht keine Gründe i.S.v. § 49 WG LSA i.V.m. § 36 Abs. 1 WHG, die einer Genehmigung für den Bau und Betrieb der oben genannten Anlagen an, in und unter den Gewässern an den in den Antragsunterlagen bezeichneten Stellen³¹⁴ entgegenstehen.

Im Bereich der Erdkabel werden die Gewässer entsprechend der standardisierten technischen Ausführung in geschlossener Weise mittels HDD-Verfahren unterquert.³¹⁵ Dazu werden Arbeitsflächen, Start- und Zielgruben (mit oder ohne Baugrubenverbau) und Leitungsanlagen hergestellt. Während der Bauarbeiten sind im Zuge der geschlossenen Querung keine Eingriffe in das Flussbett und die Uferstreifen notwendig, sodass ein Einfluss auf das Abflussgeschehen und die Abflussdynamik und sonstige schädliche Gewässerveränderungen insoweit ausgeschlossen werden können. Durch einen vertikalen Abstand von der Oberkante des Kabelschutzrohrs zur Gewässersohle von mindestens 5.5 m bleiben zudem zukünftige Unterhaltungsmaßnahmen ohne weiteres möglich. Auch wird der Grundwasserfluss durch die Baumaßnahmen nicht nennenswert beeinflusst. Die Leitungen werden in größerem Abstand in der Mindestdiefe verlegt, damit spätere Gewässerausbaumaßnahmen wie Renaturierung möglich bleiben. Der Gewässerrandstreifen ist in Sachsen-Anhalt gem. § 50 Abs. 1 WG LSA an Gewässern I. Ordnung 10 m und an Gewässern II. Ordnung 5 m breit. Auf Grundlage dieser Vorgaben wurden in fachlichen Vorabstimmungen mit den Wasserbehörden und Gewässerunterhaltern einvernehmlich horizontale und vertikale Mindestabstände festgelegt, welche schädliche Gewässerveränderungen verhindern. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Baugruben wieder fachgerecht verfüllt und in den ursprünglichen Zustand versetzt. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und der ökologischen Funktion der Gewässer ist nicht zu erwarten. Die Unteren Wasserbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Anhörungsverfahren keine wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen die geschlossene Querung der vorgenannten Gewässer vorgetragen, da es sich bei der geschlossenen Querung mittels HDD um eine gewässerschonende Bauweise handele. Der Einschätzung schließt sich die Bundesnetzagentur an.

Im Bereich der Freileitungen werden Gewässer überspannt. Der auch hinsichtlich der Freileitungen mit den Wasserbehörden und Gewässerunterhaltern abgestimmte horizontale Abstand von 10 m zu Gewässern I. Ordnung und 5 m zu Gewässern II. Ordnung der Anlagenfundamente zur Böschungsoberkante wird ebenfalls eingehalten. Der Abstand der Leitungen oberhalb der Gewässer beträgt nicht weniger als 20 m. Dies lässt sich den Höhen der unteren Traversen an den Masten entnehmen.³¹⁶ Von schädlichen Beeinflussungen ist damit auch im Falle der Freileitungen nicht auszugehen. Auch die Auswirkungen der Trassenpflege (Schutzstreifen) im Bereich der gequerten Gewässer sind angesichts ihrer Kleinflächigkeit und ihrer geringen Eingriffsintensität als vernachlässigbar anzusehen.³¹⁷

Zur Optimierung der bauplanerischen Wegeführung werden die drei kleineren Gewässer Florenne, Siegrenne und Graben am Feldweg für die Herstellung fachgerechter Zuwegungen

³¹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.3, K12.3.

³¹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage K2.3.WUN (Eger), Unterlage K2.3.HO (Regnitz), Unterlage K2.3.HO (Schwesnitz) Unterlage K2.3.WUN (geschlossene Querungen), jeweils Kap. 1.8.

³¹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.10.

³¹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 7.2-6.

bauzeitlich verrohrt.³¹⁸ Angesichts der Verrohrung wurde ein vertikaler Abstand zur Gewässersohle von 1 m gewählt.³¹⁹ Für diese Verrohrung wird ein Rohr DN 400 oder DN 600 eingesetzt. Die Dimensionierung beruht auf hydraulischen Berechnungen, welche auf behördlich abgestimmten Abflussszenarien beruhen. Die Rohre werden dem Bachgefälle folgend verlegt und mit einem Geovlies sowie Schotter überdeckt. Durch die Verrohrung kommt es zu Eingriffen in die Gewässersohle sowie die Uferbereiche. Der Vorhabenträger hat in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Wasserführung der Gewässer wird während der Baumaßnahme aufrechterhalten und das Abflussregime nicht nachhaltig verändert. Die Beeinträchtigungen sind von geringer Dauer und umfassen einen kleinen Wirkungsbereich. Durch die Wahl von Abschnitten von untergeordneter ökologischer Relevanz bzw. Vegetationslücken werden die Gewässer und deren Umgebung größtmöglich geschont. Die Gewässersohle und Böschungsbereiche werden gegen Auskolkung und Erosion geschützt. Nach Verfüllung der Baugrube/des Rohrgrabens werden im Kreuzungsbereich Gewässersohle und Böschungen wiederhergestellt, wobei ggf. Rasensoden, Faschinen oder ähnliche Befestigungsmittel verwendet werden. Auflagen aus dem LBP werden dabei berücksichtigt. Aufgrund der schnellen Regenerationsfähigkeit der Fließgewässer nach dem Rückbau ist nicht von nachhaltigen Veränderungen auszugehen.

Die zuständigen Unteren Wasserbehörden haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Querungen in offener Bauweise der antragsgegenständlichen Gewässer vorgetragen. Für die Errichtung der Querungen sowie die Wiederherstellung der Uferbereiche sowie der Gewässer wurden Vorgaben formuliert. Der Vorhabenträger hat hinsichtlich einiger Forderungen in Bezug auf die Gewässerquerungen eine Umsetzung zugesichert. Diese wurden als Zusagen in den Beschluss aufgenommen (vgl. Kap. A.VI.1.b)). Forderungen nach Abstimmungen mit den Unteren Wasserbehörden oder Anträgen kann nur in Bezug auf die erforderliche Herstellung des Benehmens hinsichtlich wasserrechtlicher Fragen und der Gewässerunterhaltung gefolgt werden. Ansonsten ist auf die Konzentrationswirkung der Planfeststellung hinzuweisen, wonach die Zuständigkeitskonzentration gem. § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG bei der Planfeststellungsbehörde liegt. Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst sämtliche Genehmigungsakte und damit verbundene Pflichten und Anordnungen, die unmittelbar zur Durchführung des planfeststellungspflichtigen Vorhabens erforderlich sind und in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen.

In Bezug auf sonstige Querungen kleinerer Gräben und Straßenseitengräben untergeordneter Bedeutung und oftmals nur temporärer Wasserführung finden die § 49 WG LSA i.V.m. § 36 Abs. 1 WHG gem. § 1 Abs. 2 WG LSA i.V.m. § 2 Abs. 2 WHG keine Anwendung. Jedenfalls wäre aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht zu erwarten, dass der Vorhabenträger durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungsanlagen gegen die Vorgaben in § 36 Abs. 1 S. 1 WHG verstieße. Ausschlaggebend hierfür sind die gleichen Erwägungen, aufgrund derer die Genehmigungen nach § 49 WG LSA i.V.m. § 36 Abs. 1 WHG zu erteilen waren. Es ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt oder das Wasserhaushaltssystem auszugehen. Zudem wird die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

³¹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 3.3.2, 3.6.2, 7.5.2.

³¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.3.47.

Hinsichtlich der Einleitbauwerke zur Ableitung des gefassten Grund- und Niederschlagswassers ist eine Prüfung entbehrlich, da der Betrieb der Anlagen im Rahmen einer genehmigten Gewässerbenutzung erfolgt.³²⁰ Dies ist landesrechtlich normiert in § 49 Abs. 1 S. 1 WG LSA.

Soweit der Landkreis Börde fordert, dass die Dükerung der Gewässer in geschlossener Bauweise zu erfolgen hat und der Abstand der Start- und Zielgruben zur Böschungsoberkante mindestens 5 m betragen muss, ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger diese Vorgaben bereits einhält und somit kein Handlungsbedarf besteht. Gleiches gilt für Forderungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu der Deckblattänderung I. Die Nebenbestimmungen regeln einen entsprechenden Umgang und wurden lediglich ergänzt (vgl. A.V.1.c)).

Die Stadt Staßfurt hat auf deren Gewässerausbauplanung u.a. in den Ortsteilen Glöthe, Üllnitz und Förderstedt hingewiesen. Soweit die Stadt erklärt hat, für erforderliche Abstimmungen zur Verfügung zu stehen, hat der Vorhabenträger dies zur Kenntnis genommen. Ein Regelungsbedarf besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

(4) Gewässerrandstreifen

Gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 WHG ist im Bereich der Gewässerrandstreifen die Umwandlung von Grünland in Ackerland, das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit durch Landesrecht nicht anders bestimmt, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen sowie die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Zulässig sind lediglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Der Gewässerrandstreifen ist laut § 38 Abs. 3 S. 1 WHG fünf Meter breit. § 38 Abs. 3 S. 3 WHG i.V.m. § 50 Abs. 1 WG LSA schreibt in Sachsen-Anhalt vor, dass die Gewässerrandstreifen abweichend von § 38 Abs. 3 S. 1 WHG im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung zehn Meter und Gewässern zweiter Ordnung fünf Meter breit sind. Laut § 50 Abs. 2 WG LSA ist es in Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist. Der nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 WHG verbotene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch § 62 WHG und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert.

Sämtliche Gewässer, welche die Leitungen kreuzen, werden mit grabenlosem Verfahren mittels HDD-Verfahren gequert. Der Eintritts- und Austrittspunkt der Bohrungen liegen außerhalb der Gewässerrandstreifen. Die Mindestabstände werden eingehalten. Hinsichtlich der Leitungen verstößt das Vorhaben nicht gegen Verbotstatbestände nach § 38 Abs. 4 WHG.

An den Gewässern Siegrenne und Graben am Feldweg werden mangels Überfahrtemöglichkeiten aus bauplanerischen Gründen zur Herstellung von Zufahrten zum Trassenkorridor (Siegrenne) und zu dem Abtrommelplatz (Graben am Feldweg) temporäre Überfahrten errichtet.³²¹ Darüber hinaus erfordern die räumliche Nähe (11 m Luftlinie) der Florenne zum zurückzubauenden Masten Nr. 344, dessen Fundament in den Gewässerrandstreifen hineinragt, und die

³²⁰ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 36 Rn. 17.

³²¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.4, jeweils Kap. 1.4.

für den Rückbau des Masten benötigten Arbeitsflächen eine bauzeitliche Verrohrung der Florenne.³²² Die Gewässer werden verrohrt, indem geeignete und dem Wasserandrang entsprechende Rohre, deren Querschnitt aufgrund hydraulischer Berechnungen gewählt wurde (für die Siegrenne DN 600, den Graben am Feldweg DN 400 und die Florenne DN 600) dem Bachgefälle folgend im Gewässersohlbereich eingesetzt werden. Die Rohre werden mit einem Geovlies und Schotter überdeckt. Im Bereich des Grabens am Feldweg und der Florenne wird hierzu vorübergehend Bewuchs entfernt. Des Weiteren werden im Gewässerrandstreifen der Gewässer Mönchgraben und Graben von Dahlenwarsleben im Bereich des neu errichteten Provisoriums der Freileitung zur Freimachung des Baufeldes standortgerechte Gehölze entfernt. Während des Betriebes der Leitungen werden im Gewässerrandstreifen des Mönchgrabens schließlich 4 Eschengehölze dauerhaft entfernt, um eine Beeinträchtigung des Betriebs auszuschließen. Insgesamt sind die Verrohrungen bzw. Gewässerüberfahrten, die Freimachung des Baufeldes und die Trassenpflege unter dem Aspekt des § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WHG zu betrachten.

Im Gewässerrandstreifen sämtlicher Gewässer ist unter Umständen eine bauzeitliche Lagerung und Aufstellung von Geräten und Material unvermeidbar. An Einleitungsstellen aus Bauwasserhaltungen in verschiedene Gewässer sind zudem innerhalb der Gewässerrandstreifen Lastverteilungsplatten und Erosionsschutzmatten oder Vliesauslegungen vorgesehen.³²³ Es ist nicht auszuschließen, dass in diesen Lagerungen eine nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können, liegt. Zwar ist umstritten, ob eine zeitweise Verlegung von Materialien als Ablagerung i.S.d. § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 WHG zu sehen ist. Herkömmlicherweise wird unter Ablagern ein Niederlegen mit der Absicht einer dauerhaften Entledigung verstanden.³²⁴ Dies widerspricht jedoch dem Sinn und Zweck der Norm. Nr. 4 soll verhindern, dass sperrige Gegenstände, die von vornherein oder nach Abschwemmung den Wasserabfluss hemmen oder ganz zum Erliegen bringen.³²⁵ Bei sinngerechter Auslegung ist eine Ablagerung nicht nur dann anzunehmen, wenn sich der Besitzer der Sache endgültig entledigen wollte. Es reicht auch eine nicht nur vorübergehende Lagerung von Gegenständen, da auch sie den durchgängig zu sichernden Wasserabfluss behindern können.³²⁶ Nach ca. 6 Monaten Nutzung werden die temporären Brücken und Zuwegungen zusammen mit den abschirmenden Unterlagen entfernt. Die Wasserhaltungsmaßnahmen dauern bis zu 180 Tage an. Die Funktionen des Gewässerrandstreifens können durch die Gegenstände und Platten durchaus eingeschränkt werden. Insbesondere sind ein Wegspülen und Verstopfen des Wasserabflusses möglich. Daher ist vorsorglich auch eine Befreiung vom Verbot nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 WHG zu prüfen.

Weitere Verbotsverstöße sind nicht ersichtlich. Wassergefährdende Stoffe werden vom Gewässerrandstreifen ferngehalten.

Von den Verboten können nach § 38 Abs. 5 S. 1 WHG Befreiungen erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Das Wohl der Allgemeinheit ist in erster Linie auf wasserwirtschaftliche Gemeinwohlbelange bezogen. Nach überwiegender Auffassung ist der Gemeinwohlbezug in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG jedoch übergreifend zu verstehen und umfasst

³²² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K12.4, Kap. 1.4.

³²³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1 u. K13.1, jeweils Kap. 3.3 u. 4.1.

³²⁴ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 38 Rn. 47.

³²⁵ BT-Drs. 16/12275, S. 62.

³²⁶ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 38 Rn. 47.

auch sonstige, nicht wasserwirtschaftliche Belange des Allgemeinwohls, d.h. die gebündelten Interessen aller Bürger. Die Bewertung erfordert daher eine umfassende Abwägung.³²⁷ Gem. § 50 Abs. 3 WG LSA kann von dem Verbot nicht standortgebundener Anlagen und der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert und nachteilige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu erwarten sind.

Angesichts der maßgeblichen Bedeutung der Vorhaben im Rahmen des Netzausbaus erfordert das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Energiesicherheit die Erteilung einer Befreiung. Die Eingriffe in die Gewässerrandstreifen sind für die Errichtung der Leitungen zur Umsetzung des gesamten, bedeutenden Vorhabens notwendig. Das Gemeinwohl und positive Aspekte der Baumaßnahmen zur Herstellung der Leitungen wiegen schwerer als die möglichen Beeinträchtigungen. Die Eingriffe sind überwiegend von nur temporärer Dauer. Die Bauarbeiten beschränken sich auf wenige Monate. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger zur Wiederherstellung der Gewässerrandstreifen Maßnahmen vorgesehen hat. Die Überfahrten und Verrohrungen werden vollständig zurückgebaut und der Ursprungszustand, insbesondere evtl. vorhandener Bewuchs, wird wiederhergestellt.³²⁸ Insoweit ist planfestgestellte Maßnahme A 15 (Wiederherstellung der Fließgewässerbiotopen)³²⁹ anzuführen, welche der Wiederherstellung von Gewässerstrukturen dient. Auch evtl. vorgesehene Unterlagen der Baufahrzeuge, Lastverteilungsplatten und Erosionsschutzmatten und sonstige Gegenstände werden rückstandslos entfernt. Lediglich in Bezug auf die Entfernung von vier Eschengehölzen liegt eine dauerhafte Veränderung vor. Trotz der dadurch entstehenden Lücke bleibt die Funktion des Gewässerrandstreifens jedoch erhalten. Die Gewässerrandstreifen werden mit Röhrichten, Hochstauden und standorttypischen Gehölzen bepflanzt, um Tier- und Pflanzenarten einen neuen Lebensraum zu bieten. Die Ansiedlung der Gehölzstrukturen in Verbindung mit stützenden Elementen schützen vor Erosion, mechanischen Einwirkungen und hydraulischer Beanspruchung. Die Maßnahme A 14 (Wiederherstellung von Gehölzstrukturen)³³⁰ zur Wiederherstellung der ursprünglichen Biotopfunktionen flankiert A 15 und stellt eine entsprechende natürliche Gehölzstruktur sicher. Da die Maßnahmen im Bereich des Mönchgrabens nicht ausdrücklich verortet sind, werden sie dem Vorhabenträger vorsorglich ausdrücklich in den Nebenbestimmungen auferlegt (vgl. A.V.1.c)). Mögliche verbleibende Beeinträchtigungen wurden erfasst, bewertet und ausgeglichen.³³¹ Die Maßnahmen sind erforderlich, damit die betroffenen Gewässerrandstreifen trotz ihrer Inanspruchnahme weiterhin der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der oben genannten Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen können. Der Vorhabenträger hat zudem die Einhaltung wesentlicher Vorgaben der Unteren Wasserbehörden zugesagt (vgl. Kap. A.VI.1.b)). Forderungen, welche sich eindeutig aus dem Gesetz ergeben, hat die Planfeststellungsbehörde mangels Erforderlichkeit nicht aufgenommen.

Die Befreiung ist darüber hinaus erforderlich, da das Verbot anderenfalls im konkreten Fall zu einer unbilligen Härte führt. Eine möglichst gradlinige Trassierung vom gesetzten Anfangs- zum Endpunkt unter vollständiger Umgehung ökologisch wertvoller Bereiche oder Gewässer

³²⁷ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 6 Rn. 26-29.

³²⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.4 u. K12.4, jeweils Kap. 1.4.2 und 2.

³²⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.15.

³³⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.14.

³³¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I.

bei gleichzeitiger Beachtung des Bündelungsgebotes und Berücksichtigung vorhandener Infrastruktur ist nicht möglich. Maßgebliche Aspekte werden durch die Beachtung der Trassierungskriterien hinreichend in Einklang gebracht. Ohne Befreiung könnte der Vorhabenträger den mit § 11 Abs. 1 EnWG obliegenden gesetzlichen Auftrag zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes nicht erfüllen.

Die zuständigen Wasserbehörden haben keine wesentlichen Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Gewässerrandstreifen geäußert. Dem Vorhabenträger wird daher eine Befreiung von den von den Verboten nach § 38 Abs. 4 S. 2 WHG i.V.m. § 50 Abs. 3 WG LSA erteilt.

h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 S. 4 ROG).

Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu beachten (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG).

§ 18 Abs. 4 S. 2 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht (§ 18 Abs. 4 S. 4 NABEG). Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen (§ 18 Abs. 4 S. 5 NABEG).

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen; BT-Drs. 19/7375 S. 78. Auch die in widersprochenen Zielen der Raumordnung zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange sind zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG). Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG). Zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen des vorliegenden Beschlusses

über die Planfeststellung werden die Ergebnisse der bundesfachplanerischen Beurteilung in Bezug genommen.

Folgende Planwerke waren für die Planfeststellungsbehörde verbindlich im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 3 NABEG und wurden in der Bundesfachplanung nicht abschließend behandelt:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der so genannte Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (im Folgenden BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des BRPH erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gem. § 18 Abs. 4 S. 3 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden.

Die Frage der rechtlichen Bindungswirkung stellt sich bei der angewendeten Prüfmethodik erst, wenn ein Ziel inhaltlich dem Vorhaben entgegensteht. In einem solchen Fall müsste entweder das Vorhaben hinter dem entsprechenden Ziel der Raumordnung zurückstehen oder über einen nachträglichen Widerspruch gem. § 5 Abs. 2 NABEG die Bindungswirkung für das Vorhaben aufgehoben werden. Jedoch ist bereits die Prüfung der inhaltlichen Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Raumordnungsziel zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vereinbarkeit zu bejahen ist, so dass die Frage nach der Bindungswirkung des Raumordnungsziels dahingestellt bleiben konnte. Soweit die Übereinstimmung mit zu beachtenden Zielen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern.

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde.

Darüber hinaus ist gegen die Beurteilung der BFP-Entscheidung nichts zu erinnern, da die Trasse des planfestgestellten Vorhabens ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors verläuft. Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert die Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht. Die Maßgabe, wonach im Trassenkorridor enthaltene Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen sind, wird in Bezug auf die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eingehalten.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und Konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen. Soweit der Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen

der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren abschließend beurteilt wurden.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens, sowohl Erdkabel als auch Freileitungsabschnitt, sind mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet. Dies betrifft den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021.

Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bundesfachplanung konnte der BRPH nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden, da diese mit der Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 im Abschnitt A1 am 02. April 2020 abgeschlossen wurde.

Erfordernisse der Raumordnung dieses Raumordnungsplans, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein. Im Einzelnen betrifft dies die Ziele II.2.3, da das Vorhaben im vorliegenden Abschnitt in keinem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG und Risikogebiete liegt, ebenso wie die Ziele III.1 und III.2. Diese beziehen sich auf den Schutz vor Meeresüberflutungen. Solche Ereignisse können auf Grund der geographischen Lage des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden betrachtungsrelevanten Ziele I.1.1., I.2.1, II.1.2, II.1.3 und II.2.3 begründet.

BRPH I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der BRPH führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Auch die Empfindlichkeit des planfestgestellten Vorhabens gegenüber Auswirkungen von Hochwasserereignissen ist in die Betrachtung einzubeziehen.

Der Vorhabenträger hat die Schutzwürdigkeit des Vorhabens nachvollziehbar als hoch bewertet, da es sich um eine kritische Infrastruktur gem. BSI-Kritisverordnung, um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI), und um ein länderübergreifendes Vorhaben handelt, das aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Empfindlichkeit des Erdkabels hat der Vorhabenträger nachvollziehbar als gering bewertet, weil die möglichen Auswirkungen auf in mindestens 1,30 m unter der Erdoberfläche verlegte Kabel bzw. auf die baulichen Freileitungsanlagen gering sind und diese im Bereich von Gewässerquerungen i. d. R. deutlich tiefer und zudem hier in Schutzrohren verlaufen.

Bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen gem. § 8 NABEG hat der VHT Informationsquellen öffentlicher Stellen, mit Bezug zum Hochwasserschutz ausgewertet. Ausgewertet wurden Datensätze der fachbehördlichen Kartendienste auf Landes- und Regionalebene zu Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisikogebieten sowie Gefahrenkarten, Geodaten zu Einzugsgebieten und Gewässermessnetzdaten. Eine abschließende Aufstellung der herangezogenen Daten ist der Unterlage Teil M entnehmbar. Bereits auf Ebene der Bundesfachplanung erfolgte eine hochwasserschutzbezogene Auswertung, mit dem Bewertungsergebnis „Konformität“. Die erneute Datenabfrage bei öffentlichen Stellen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen gem. § 21 NABEG, lässt im Resultat der Auswertung keine neuen Konflikte mit dem Belang Hochwasserschutz erkennen. Auch wenn Hochwasserereignisse selbst nicht ausgeschlossen werden können, ist die Wahrscheinlichkeit einer Beschädigung der Erdkabel bzw. der baulichen Anlagen einer Freileitung im Hochwasserfall als äußerst gering einzustufen. Die Erdkabel des Vorhabens sind in Schutzrohren, mit einem Mindestmaß an Überdeckung, deutlich unterhalb der Geländeoberkante verlegt. In sensibleren Querungsbereichen, bspw. an Gewässern, erfolgt eine noch tiefere Verlegung zur Geländeoberkante. Grundsätzlich werden für das Vorhaben keine dauerhaften oberflächennahen Bauwerke in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Erhöhte hochwasserbedingte Risiken bzw. erhöhte klimawandelbedingte Risiken sind für das Vorhaben nicht erkennbar.

BRPH I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Hochwasserereignissen und damit verbunden den skizzierten Auswirkungen des Klimawandels sowie der erhobenen Datengrundlagen wird auf die Ausführungen zum Ziel I.1.1 verwiesen.

Auf Basis der benannten Datengrundlagen, die der Vorhabenträger von der Bundesfachplanung zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität³³² übergeprüft hat, wurde im Zuge der Ermittlung der Vorzugstrasse die Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbar belangen berücksichtigt. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG), denen jeweils über Kriterien räumlich bestimmbar belange zugeordnet wurden, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde u.a. aus dem Ziel II.1.3 des BRPH der Planungsleitsatz 33 „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ abgeleitet. Aus dem Ziel II.2.3 wurde der Planungsleitsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgeleitet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in den Fachuntersuchungen der Planfeststellungsunterlage, darunter die Umweltverträglichkeitsprüfung und der wasserrechtliche Fachbeitrag, berücksichtigt. Hierdurch konnte der strategischen Einbeziehung des Hochwasserschutzes sowie den Auswirkungen des Klimawandels vorausschauend Rechnung getragen werden. So werden keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen vom Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a Abschnitt A1 in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Durch den Klimawandel erhöhte Risiken auf das Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt A1 sind nicht erkennbar. Das Vorhaben ist mit dem Ziel I.2.1 vereinbar.

BRPH II.1.2 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 verwiesen. Im Planungsgebiet besteht keine hinreichend verfestigte Planung im Sinne des Ziels, weshalb auch keine Notwendigkeit besteht einen Raum für Verstärkungsmaßnahmen zum Hochwasserschutz bzw. Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.3 vereinbar.

BRPH II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

³³² Vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.

1. *Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.*
2. *Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.*

Mithilfe der Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens werden die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u. a. durch Maßnahmen erreicht werden wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung oder das flächensparende Bauen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 verwiesen. Das Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a in Abschnitt A1 hat grundsätzlich nur eine kleinräumige Wirkung auf Böden im Allgemeinen und auf das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen im Besonderen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass Auswirkungen auf den unmittelbaren beanspruchten Bereich beschränkt sind. Erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen, die das Versickerungs- und Rückhaltevermögen in einem Umfang reduzieren, als dass sich Hochwasserrisiken verändern, sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.3 vereinbar.

BRPH II.2.3 (Z) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:

1. *Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
2. *weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
3. *Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.*

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Mit der Aufstellung und Berücksichtigung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG) (vgl. Teil C1.1), in denen auch räumlich bestimmbare Belange gewürdigt worden sind, konnten für die Trassenführung Inanspruchnahmen weniger geeigneter Flächen verringert werden. Die Festlegung unter II.2.3 wird insbesondere vom PL 50 (Meidung von Überschwemmungsgebieten) erfasst. Sofern der Verlauf der Vorzugstrasse des Vorhabens SuedOstLink ausgewiesene Überschwemmungsgebiete dennoch überwinden muss, wird unter

Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen des Fach- und Landesrechts (vgl. Unterlage Teil K2.2), das Überschwemmungsgebiet in geschlossener Bauweise unterquert bzw. im Bereich der Freileitung überquert. Das Vorhaben wird im betroffenen Bereich in hochwasserangepasster Bauweise geplant und ausgeführt. Der Hochwasserrückhalt, der Wasserstand, der Abfluss bei Hochwasser und der Hochwasserschutz werden durch die geschlossene Unterquerung des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt. Grundsätzlich werden für das Vorhaben keine dauerhaften oberflächennahen Bauwerke in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet, sodass negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben ist mit der Zielfestlegung II.2.3 vereinbar.

Im Übrigen gilt, dass der SuedOstLink als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) eingestuft ist. Es ist ein länderübergreifendes Vorhaben gem. BBPIG, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt worden sind. Das Vorhaben unterliegt dem NABEG und ist somit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der SuedOstLink als Vorhaben der öffentlichen Versorgung kann somit gem. Nr. 1 des Ziels II.2.3 auch innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden. Darüber hinaus kann der SuedOstLink als Vorhaben der öffentlichen Versorgung auch gem. § 78 Abs. 5 WHG innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden, da das Vorhaben als Erdkabelvorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und, soweit erforderlich, hochwasserangepasst ausgeführt wird. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.2.3 vereinbar

i) Forstwirtschaft

Im Abschnitt A1 finden weder im Teilabschnitt Erdkabel noch im Teilabschnitt Freileitung befristete bzw. vorübergehende oder dauerhafte Waldumwandlungen im Sinne des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA) statt.³³³

Da im Abschnitt A1 keine befristete bzw. vorübergehende oder dauerhafte Waldumwandlung im Sinne der jeweiligen Waldgesetze stattfinden, ergeben sich keinerlei forstrechtliche Ersatzbedarfe durch Neuaufforstung und es besteht auch keine Notwendigkeit für Ersatzmaßnahmen und deren Bilanzierung.³³⁴

(aa) Genehmigung für die Erstaufforstung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG LSA

Für die bislang nicht forstlich genutzte Ackerfläche auf dem Flurstück Nr. 381 (Gemeinde Hassel, Gemarkung Sanne) wird die Genehmigung zur Erstaufforstung von 17.250 m² gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG LSA erteilt.

Das für die Ersatzaufforstung vorgesehene Flurstück ist Bestandteil der im Landschaftspflegebegleitplan festgesetzten, trassenfernen Ersatzmaßnahme E 24 (Entwicklung von standortgerechten Traubeneichen-Linden-Hainbuchenwäldern mit breiten Waldrändern).³³⁵

³³³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 8.8; I, Kap. 1.1 und 10.5.

³³⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A, Kap. 8.8.

³³⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.24; I6.3, Blatt 04.

Ziel ist die Entwicklung eines Traubeneichen-Hainbuchenwaldes in der oben aufgeführten Gemeinde. Die vorgesehene Ersatzaufforstungsfläche befindet sich in der Planungsregion im Bereich der Gemeinde Hassel (Gemarkung Sanne) und ist in den Planunterlagen dargestellt.³³⁶

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG LSA bedarf die Erstaufforstung von Flächen der Genehmigung der Forstbehörde. Diese wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gebündelt.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 LWaldG LSA darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Naturschutzes oder der Landschaftspflege der Erstaufforstung entgegenstehen oder erhebliche Nachteile für die benachbarten Grundstücke zu erwarten sind und den Erfordernissen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann. Dies ist hier nicht gegeben.

Der Landkreis Stendal ist vorliegend durch die Ökokontomaßnahme E/A 18 und die Maßnahme E 24 betroffen. Im Rahmen der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A/E 18 wird intensiv genutztes Ackerland in einen sonstigen Sandtrockenrasen umgewandelt,³³⁷ so dass insoweit keine forstrechtlichen Belange gegeben sind. Die Umsetzung der geplanten Ersatzmaßnahme E 24 ist dagegen in besonders geeigneten Teilbereichen landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker), teilweise angrenzend an vorhandene Waldbestände vorgesehen.³³⁸ Geplant ist die Aufforstung mit Laubgehölzen zur Entwicklung von Traubeneichen-Hainbuchenwäldern nach Bauabschluss.³³⁹ Da im Zuge der Durchführung der Maßnahme E 24 auf dem Flurstück Nr. 381 (Gemeinde Hassel, Gemarkung Sanne) Wald im Sinne des § 2 LWaldG entsteht und Wald im Norden und Süden an das Flurstück bzw. die Maßnahmenfläche grenzt, sind insoweit forstrechtliche Belange gegeben und im Verfahren zu beachten, auch wenn die Aufforstung nicht als forstrechtlicher Ersatz für Waldverlust dient.

Entgegenstehende Gründe i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 2 LWaldG LSA sind nicht ersichtlich, sodass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gegeben sind. Die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 LWaldG LSA anzuhörenden Naturschutz-, Landwirtschafts- und Regionalplanungsbehörden haben i. R. d. Anhörungsverfahrens keine Einwände gegen die Erstaufforstungsflächen erhoben. Nach den o. g. Maßgaben steht die geplante Erstaufforstung in Einklang mit den am Standort bestehenden Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und es sind keine erheblichen Nachteile für die benachbarten Grundstücke zu erwarten. Der Landkreis Stendal wurde als gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 LWaldG LSA für die Entscheidung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG LSA zuständige untere Forstbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt und hat der Maßnahme E 24 ebenfalls zugestimmt, sofern – wie hier – die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 2 LWaldG LSA gegeben sind und die Landesentwicklungsbehörden, die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark und die zuständigen Naturschutzbehörden keine Belange vorgetragen, welche der Erstaufforstung an dieser Stelle entgegenstehen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen sind damit erfüllt.

Die Flächen für die Ökokontomaßnahme E/A 18 (Umwandlung von Acker in Sandtrockenrasen, Teil 2) auf dem Flurstück Nr. 5/4 (Gemeinde Tangermünde, Gemarkung Storkau) und für

³³⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.24; I6.3, Blatt 04.

³³⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 11.2.2.1.

³³⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 11.2.2.1.

³³⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 11.2.2.1.

die Maßnahme E 24 (Entwicklung von Traubeneichen-Linden-Hainbuchenwäldern mit breiten Waldrändern) auf dem Flurstück Nr. 381 (Gemeinde Hassel, Gemarkung Sanne) liegen insbesondere außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten.

Gesetzlich geschützte Biotope sind auf der für die Maßnahme E 24 beanspruchten Ackerfläche ebenfalls nicht vorhanden. Eine Gehölzschutzproblematik liegt ebenfalls nicht vor.

Soweit der Landkreis Stendal als Untere Forstbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens gefordert hat, ihm die Fertigstellung der Erstaufforstung anzuzeigen, konnte dem durch eine entsprechende Zusage des Vorhabenträgers (Kap. A.VI.2) abgeholfen werden. Nach § 2 Abs. 3 LWaldG LSA hat die Untere Forstbehörde zum Nachweis der Waldstruktur und ihrer Entwicklung sog. Waldverzeichnisse für Wälder zu führen. Hierfür benötigt sie die Information zur Fertigstellung der Erstaufforstung E 24, um diese nach Abnahme der Forstkultur als Waldfläche ins Waldverzeichnis einzutragen. Dies wird durch die Zusage des Vorhabenträgers sichergestellt (s. Kap. A.VI.2). Der Landkreis Stendal hat als Untere Forstbehörde weitere Forderungen erhoben, denen ebenfalls entsprochen wurde. Hierzu wird auf die Nebenbestimmungen im Kap. A.V.1.b) des Beschlusses verwiesen. Im Hinblick auf die Verwendung von Forstvermehrungsgut entsprechend den Herkunftsempfehlungen im Land Sachsen-Anhalt (Stand März 2023) hat die Einwenderin diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die Erbanlagen des Ausgangsmaterials für forstliches Vermehrungsgut ganz wesentlich den waldbaulichen und finanziellen Erfolg bestimmen. Die Herkunftsempfehlungen beruhen auf wissenschaftlichen Grundlagen, langjährigen Versuchen und Bewertungen praktischer Anbauerfahrungen. Gerade unter sich verändernden waldbaulichen Rahmenbedingungen (Klimaveränderungen) trage die Wahl standortsangepasster und forstlich geeigneter Herkünfte entscheidend zum waldbaulichen Erfolg bei und erhöhe zudem die Stabilität von Waldbeständen für künftige Extremwetterereignisse. Der Vorhabenträger hat demgegenüber zudem vorgetragen, dass sowohl die Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Land Sachsen-Anhalt (Stand März 2023) als auch das Merkblatt Pflanzenzahlen zur künstlichen Bestandesbegründung des Landes Sachsen-Anhalt, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (Auflage 2017), im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

j) Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar.

Kulturdenkmäler sind gem. § 2 Abs. 1 DSchG LSA gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind.

Zur Vorbereitung der Baumaßnahme hat der Vorhabenträger die Betroffenheit des Schutzgutes kulturelles Erbe nach Abstimmung mit den zuständigen Landesämtern in Sachsen-Anhalt ausgewertet³⁴⁰. Laut der Unterlage zur Bodendenkmalpflege erfolgte eine nicht-invasive Untersuchung der bekannten und vermuteten archäologischen Fundstellen und eine invasive Prospektion auf Grundlage der mit den Landesämtern erfolgten Abstimmung.³⁴¹

³⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap 3.2.10.3.1-2 und Kap. 7.2.10.3.1-2.

³⁴¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L7 und L17, jeweils Kap. 1.4 und 1.5.

(aa) Baudenkmäler

§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 DSchG LSA definiert Baudenkmäler als bauliche Anlagen. Dazu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, produktions- und verkehrsbedingte Reliefformen sowie Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen. Ausstattungsstücke und Zubehör sind, sofern sie mit einem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden, wie diese zu behandeln.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich im Teilabschnitt Erdkabel insgesamt 28 eingetragene Baudenkmale und Denkmalensembles, wobei keine im Bereich der Baumaßnahmen liegen. Berührungen (Querungen) von Baudenkmalen und -ensembles durch die Trasse gibt es im Abschnitt A1 nicht. Die geringste Entfernung eines nicht direkt gequerten Baudenkmales liegt bei 24 m für einen Distanzstein bei km 56,01 (Verortung ungenau, Lagebeschreibung in Denkmalliste „B 71, Abschnitt 0,3; bei km 1,0 nahe der WEA“), wobei insgesamt ein Objekt zwischen 100 und 200 m entfernt ist, zwischen 200 und 300 m keine Objekte vorkommen, fünf Objekte zwischen 300 und 400 m und 22 Objekte mehr als 500 m entfernt sind.³⁴² Die Gebäude, für die innerhalb des Untersuchungsraums ein potenzielles Risiko von Gebäudeschäden besteht, werden nicht auf der Denkmalliste des Landes Sachsen-Anhalt geführt.³⁴³ Im Untersuchungsraum des Teilabschnitts der Freileitung befindet sich insgesamt ein eingetragenes Baudenkmal, wobei im Bereich der Baumaßnahmen keine Kulturdenkmale aus der Liste des LDA Sachsen-Anhalt liegen. Die Entfernung zu der Mühle als Baudenkmal bei km 4,75 beträgt 535 m. Ein ausgewiesener Umgebungsschutzbereich liegt für diese nicht vor.³⁴⁴

Im Untersuchungsraum des Erdkabelabschnitts befinden sich insgesamt 28 Baudenkmale, wobei keine im Bereich der Baumaßnahmen liegen. Die geringste Entfernung zwischen der Trasse und einem Distanzstein beträgt 24 m. Zu den übrigen Gebäuden beträgt der Abstand mindestens 141 m. Auch hier liegt kein ausgewiesener Umgebungsschutzbereich vor.³⁴⁵ Zudem gehen von dem Vorhaben als Erdkabel auch keine Sichtbeeinträchtigungen für etwaige Baudenkmäler aus.

Vor diesem Hintergrund werden Baudenkmäler durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Ersetzung einer etwaigen denkmalrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung im hiesigen Planfeststellungsverfahren bedurfte es daher nicht.

(bb) Bodendenkmäler

Für Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sowie für Arbeiten in Grabungsschutzgebieten, die Kulturdenkmale zutage fördern oder gefährden könnten, ist eine Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DSchG LSA erforderlich. Ziel des Genehmigungsvorbehalts ist es, schon eine mögliche Gefährdung von Bodendenkmälern auszuschließen und eine wissenschaftliche Steuerung der Erdarbeiten zu ermöglichen. Für die Erlaubnispflicht genügt die Vermutung, dass im Zuge der Grabungen

³⁴² Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap 3.2.10.3.1.

³⁴³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 4.10.2.1

³⁴⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 7.2.10.3.1.

³⁴⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 3.2.10.3.1.

bzw. Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. Bei Hinweisen von Behörden, etwa auf Bodendenkmalverdachtsflächen, liegt regelmäßig eine derartige Vermutung nahe.

Der Vorhabenträger hat mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Landesmuseum für Vorgeschichte (LDA) in Sachsen-Anhalt eine Vereinbarung zur bodendenkmalpflegerischen Begleitung des Vorhabens geschlossen.³⁴⁶ Die Auswertung der Verdachtsflächen erfolgte allein durch das Landesdenkmalamt. In Sachsen-Anhalt wurde die gesamte Trasse untersucht und Fundstellen ausgewiesen und kartiert. Relevante Funde werden ausgegraben. Die Durchführung aller die Archäologie und den Bodendenkmalschutz betreffenden Maßnahmen wurden allein durch die Landesdenkmalämter durchgeführt und eine Freigabe der Trasse erfolgt erst nach Abschluss der Arbeiten.³⁴⁷ Durch Aufnahme einer Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.j)) wird sichergestellt, dass auch erst nach Freigabe mit dem Bau begonnen wird. Eine Erlaubnis oder Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DSchG LSA ist daher nicht erforderlich.

Soweit der Salzlandkreis auf noch ausstehende archäologische Arbeiten hinweist, hat der Vorhabenträger darauf verwiesen, mit dem LDA Sachsen-Anhalt in Austausch zu stehen.

Der Landkreis Börde führt in seiner Stellungnahme die Anforderungen an den Denkmalschutz und eine entsprechende Dokumentation an. Entsprechend der Abstimmungen mit dem LDA Sachsen-Anhalt und der Unterlage L7 ist ein 2-stufiges Verfahren mit entsprechender Dokumentation vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

I) Straßen und Wege

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Straßenrechts vereinbar. Es sind keine materiell-rechtlichen Einschränkungen ersichtlich, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

(aa) Anbauverbote und Anbaubeschränkungen

Vom planfestgestellten Vorhaben werden die Bundesautobahnen A2, A14, A36, Bundesstraßen B1, B71, B81, B189, B246A, Landesstraßen L44, L48, L49, L50, L63, L65, L69, L73, L148, L149 und Kreisstraßen K1160, K1163, K1165, K1167, K1223, K1224, K1374, K1655, K2108 ebenso wie eine Reihe Gemeinde- und sonstiger öffentlicher Straßen und Wege gequert³⁴⁸.

³⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 8.9.

³⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L7 und L17, jeweils Kap. 3.2.

³⁴⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5 (Erdkabel), Kreuzungsnr. 1213, 1187, 1209, 1216, 1196, 1225, 371, 377, 381, 383, 384, 389, 1632, 1682, 405, 422, 441, 448, 450, 451, 452, 455, 1224, 1071, 1079, 1088, 1093, 1194, 1098, 1105, 1215, 1210, 520, 527, 531, 535, 536, 541, 556, 1544, 586, 588, 591, 595, 607, 622, 1211, 1203, 1663, 1212, 1197, 1221, 1697, 684, 706, 707, 711, 733, 768, 770, 771, 772, 776, 784, 795, 1136, 814, 817, 834, 837, 1205, 1237, 1217, 1183, 1220, 1523, 1721, 901, 1239, 1728, 917, 918, 1182, 1155, 1156, 1673, 945, 1158, 1159, 1160, 1761, 1242, 1236, 1768; C4.3.8 (Freileitung), Kreuzungsnr. PWOL.08, PWOL.10, PWOL.11, 2.03, 29.01*, 30.05, 340.03, 342n.03, 343n.03, 343a.03, 344n.01, 344n.04, 344n.05, 344n.11, 345n.05, 349n.01, 349n.02, 349n.04, 349n.06, 349n.09, 351n.02, 352n.01, 352n.02, 352n.03*, 352n.04, 354n.04, 354a.01, 354a.06*, 354a.07, 354a.08, 355n.03, 356a.03*, 356a.04, 356a.05, 357n.01, 360n.01, 360n.03, 28.05, 29n.02, 29n.03, 31n.02, 33n.01, 33n.03, 33n.05, 34n.06, 34n.07, 36n.01, 36n.03, 38n.04, 39n.04, 39n.06, 39n.07, 39n.10, 40n.03, 41n.02, 42n.01, 42n.02, 43n.02, 44n.01, 45n.01, 45n.02, 48n.03, 48n.04, 106n.01, 106n.02, 108n.05*, 109n.01*, 109n.02, 109n.07*, 109n.08, 109n.09, 110n.03,

Das planfestgestellte Vorhaben liegt teilweise in straßenrechtlichen Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone. Betroffen davon sind die Bundesautobahnen A14, A36, Bundesstraßen B81, B246A, Landesstraßen L49, L50, L63, L65, L69, L73, L148, L149 und Kreisstraßen K1163, K1223, K1224, K1374, K2108³⁴⁹. Der Vorhabenträger hat insoweit für die Errichtung der baulichen Anlagen (Masten der 525-kV-Höchstspannungsfreileitung³⁵⁰, Gleichstrom-Erdkabelverlegung V5 und V5a, Lichtwellenleiter, Kennzeichnungspfähle sowie der notwendigen baulichen Maßnahmen (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen inkl. Bodenmieten, Bau-, Start- und Zielgruben))³⁵¹ im Nahbereich dieser Straßen die erforderliche Ausnahmegenehmigung sowie Zustimmung beantragt³⁵².

Für die genannten Abstandsunterschreitungen wird im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG seitens der Planfeststellungsbehörde die Ausnahme ersetzt.

Bundesfernstraßen

§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) schreibt vor, dass längs von Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m von Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen (Anbauverbotszone). Das Bauverbot bezieht sich bei Leitungsmasten auf die Spitze (Außenkante) der Traverse bzw. den Bauraum des Fundaments (Außenkante Fundament) und auch der Bereich des Schutzstreifens der Freileitung ist zu berücksichtigen. Laut Satz 2 gilt dies entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Für deren Beurteilung kommt nicht nur dem Element der Sichtbehinderung und der Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit des Straßenverkehrs Bedeutung zu, sondern auch etwaigen nachteiligen Auswirkungen auf den Straßenkörper sowie vor allem der Behinderung künftiger Straßenbaumaßnahmen³⁵³. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf somit einer Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG. Diese kann zulassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.

Vorliegend liegen keine Neubaumasten der im Rahmen des Abschnitts A1 der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a zu errichtenden 525-kV-Höchstspannungsfreileitung, die in Teilbereichen als Hybridleitung (Hybrid) unter der Mitnahme der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klos-

107.03, 108.01, 108.02, 109.01, 109.05*, 109.06, 109.07, 110.02, 110.03, 110.07, 111.01*, 111.04*, 111.05*, 111.06, 111.07, 113.01, 115.01, 115.03.

³⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Anlage 1 und Anlage 2; L20.1, Kap. 2.3.3.2.1, Tab. 4; C2.3.3.1 bis C2.3.3.46; C4.3.3.01 bis C4.3.3.25.

³⁵⁰ In Teilbereichen als Hybridleitung (AC/DC) unter der Mitnahme der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/538/536 bzw. der 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt 437/438.

³⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 5.4.3, Kap. 5.4.4; C2.3, Kap. 1.2.2.2, Kap. 1.2.2.3, Kap. 1.2.2.6; C2.3.4, Bauwerksnr. A1_OFS_E310 (Anbaubeschränkungszone der BAB A14), A1_OFS_E410 (Anbaubeschränkungszone der BAB A14); C2.3.2.31, C2.3.2.42; C2.3.3.31, C2.3.3.42; L20.1, Kap. 2.3.3.2.1, Tab. 4.

³⁵² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Anlage 1 und Anlage 2; L20.1, Kap. 2.3.3.2.1; C2.3.3.1 bis C2.3.3.46; C4.3.3.01 bis C4.3.3.25.

³⁵³ Marschall, FStrG, 6. Auflage, § 9, Rn. 4.

termansfeld 535/538/536 bzw. der 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt 437/438 ausgeführt wird, innerhalb der Anbauverbotszonen von Bundesautobahnen und Bundesstraßen gelegen³⁵⁴. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG ist für die Masten daher nicht erforderlich.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat insoweit kritisiert, dass in den Lageplänen³⁵⁵ für den Freileitungsabschnitt die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, die temporäre Errichtung und der Betrieb von Freileitungsprovisorien sowie die Trassierungs-km des Vorhabens nicht dargestellt sind, weshalb eine konkrete Prüfung der Betroffenheit nicht möglich sei. Der Vorhabenträger hat dem entgegengehalten, dass die Anbauverbotszonen der Straßen von Neubaumasten und ihren Bestandteilen freigehalten würden und eine Auflistung der in Anbaubeschränkungszone gelegenen Masten bzw. deren Bestandteile in Unterlage L20.1, Kap. 2.3.3.2.1 erfolge. Die Trassenkilometer könnten der Unterlage A2.1, A2.2 und A2.3 entnommen und die Betroffenheit anhand der Mastnummern in den Lagepläne³⁵⁶ und dem Kreuzungsverzeichnis³⁵⁷ nachvollzogen werden. Eine Anpassung der Lagepläne³⁵⁸ sei vor diesem Hintergrund nicht vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde konnte die Darstellung in den Planunterlagen nachvollziehen und die Betroffenheit entsprechend prüfen, sodass auch sie keinen Anpassungsbedarf hinsichtlich der Lagepläne³⁵⁹ des Freileitungsabschnitts sieht.

Von der 525-kV-Höchstspannungserdleitung werden die BAB A14, A36 sowie die B81 und B246A in geschlossener Bauweise im HDD-Verfahren unterquert³⁶⁰. Bei der Verlegung der Gleichstrom-Erdkabel handelt es sich nicht um Hochbauten, sodass es hierfür nicht der Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG bedarf. Im Zuge der geschlossenen Bauweise können jedoch die zur Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels im HDD-Verfahren erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen mit den Bodenmieten und Start- und Zielgruben „Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs“ darstellen, für die innerhalb der Anbauverbotszone eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG erforderlich ist.

Durch die o. g. Querungen³⁶¹ und die Parallellage³⁶² der Erdkabeltrasse ergeben sich in den nachfolgenden Bereichen der

- Bundesautobahn: A14 (Parallellage: Trassenkilometer (km) 82+91 bis 83+22 (Sektion 41); Querung: km 58+97 bis 59+17 (Sektion 26), km 72+73 bis 72+94 (Sektion 35), km 84+17 bis 84+28 (Sektion 43)) und A36 (Querung: km 64+3 bis 64+53 (Sektion 30) und
- Bundesstraßen: B81 (Querung: km 32+16 bis 32+26 (Sektion 09)) und B246A (Querung: km 38+52 bis 38+61 (Sektion 12))

³⁵⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L20.1, Kap. 2.3.3.2.1.

³⁵⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.3.

³⁵⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.3.

³⁵⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.8.

³⁵⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.3.

³⁵⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.3.

³⁶⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5, Kreuzungsnr. 450, 451, 452, 770, 771, 772, 1098, 1138, 1159.

³⁶¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Anlage 2, Lfd. Nr. A1_K7_026, A1_K7_031, A1_K7_040, A1_K7_053, A1_K7_011, A1_K7_015.

³⁶² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Anlage 1, Lfd. Nr. A1_K7_046.

Überschneidungen der Arbeitsstreifen, Kennzeichnungspfähle³⁶³, Baustraßen sowie Baustelleneinrichtungsflächen (inkl. Bodenmieten, Bau-, Start- und Zielgruben) mit den Anbauverbotszonen, bei denen der Abstand von 40 m / 20 m unterschritten wird.

Vorliegend kann die Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG für diese Abstandsunterschreitungen zugelassen werden, da Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Dem liegt zugrunde, dass das planfestgestellte Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG, §1 Abs. 2 S. 1 NABEG).

Die von der 525-kV-Höchstspannungsfreileitung (in Teilbereichen unter Mitnahme der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/538/536 bzw. der 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt 437/438), der 380-kV-Freileitung Helmstedt – Wolmirstedt 491/492, dem 2-systemigen Provisorium 535/536 Nord sowie den Bestandsfreileitungen gekreuzten Straßen werden während der Bauphase beim Seilzug sowie rückwärtigen Seilzug entweder kurzzeitig gesperrt oder durch Schleif- oder Schutzgerüste (ggf. mit Schutznetz) vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen gesichert.³⁶⁴ Die Schutzgerüste mit Schutznetz sind in den Rechtserwerbsplänen³⁶⁵ verzeichnet.

Die Schutzgerüste mit Schutznetz werden in der Anbauverbotszone (40 m/20 m) der gekreuzten Bundesautobahnen A2, A14 (bestehend und geplant), Bundesstraßen B1, B71, B189, Landesstraße L48 und Kreisstraßen K1160, K1165 errichtet und bedürfen somit der Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 24 Abs. 9 StrG LSA.

Vorliegend kann die Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 24 Abs. 9 StrG LSA zugelassen werden, da Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Dem liegt zugrunde, dass das planfestgestellte Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG).

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen kann zwar nicht abschließend beurteilt werden, wie die Schutzgerüste jeweils konkret ausgestaltet werden (z. B. genaue Größe, technische Gestaltung), da dies erst Gegenstand der Ausführungsplanung ist.

Zur Sicherstellung, dass die Ausführungsplanung den Anforderungen eines sicheren, störungsfreien und ausbaufähigen Verkehrsablaufs entsprechen, wird der Vorhabenträger jedoch verpflichtet, die für die jeweiligen Schutzgerüste noch zu erstellende Ausführungsplanung dem zuständigen Straßenbaulastträger vier Wochen vor dem Baubeginn vorzulegen, mit diesem abzustimmen und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen. Die errichteten Schutzgerüste dürfen den Straßenkörper, einschließlich des Straßenzubehörs, nicht beschädigen. Des Weiteren hat die Überspannung der Straßen unter Beachtung der DIN EN 50341 für die Definition des Mindestabstands zwischen Leiterseil und Fahrbahnoberfläche zu erfolgen. Da es im Übrigen insbesondere eine geübte Praxis für die Ausgestaltung entsprechender Schutzgerüste gibt und es sich um eine Standardmaßnahme beim Bau von Freileitungsvorhaben handelt, konnte sich die Planfeststellungsbehörde weitergehender Regelungen enthalten und die Details der Ausführungsplanung überantworten.

³⁶³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 5.4.4; C2.3, Kap. 1.2.2.6, Tab. 4.

³⁶⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.2, Kap. 1.3.13.

³⁶⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D7.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 24 Abs. 9 StrG LSA wird für die Errichtung der Schutzgerüste an den Bundesautobahnen A2, A14 (bestehend und geplant), Bundesstraßen B1, B71, B189, Landesstraße L48 und Kreisstraßen K1160, K1165 in Verbindung mit Nebenbestimmungen, die eine Beeinträchtigung straßenrechtlicher Belange ausschließen, daher zugelassen.

Darüber hinaus bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des FBA, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkungszone). Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG nur dann versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind mit dem Erdboden verbundene und aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, die überwiegend ortsfest benutzt werden und durch die eigene Schwere auf dem Erdboden ruhen. Zu den durch Legaldefinition fingierten baulichen Anlagen zählen auch Aufschüttungen, Lager- und Abstellflächen, und Stellplätze für Kraftfahrzeuge, § 2 Abs. 1 S. 3 BauO LSA. Zudem sind nicht nur Hochbauten und Anlagen, die einer Baugenehmigung bedürfen, sondern auch Rohrleitungen unter der Oberfläche umfasst³⁶⁶. Weiter muss die bauliche Anlage im Kontext des Straßenbaurechts eine straßenrechtliche Relevanz aufweisen, d. h. in erster Linie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs betroffen sein.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (100 m) der Bundesautobahn A14 sind folgende Neubaumasten gelegen³⁶⁷:

- Mast 30 der 525-kV-Höchstspannungsfreileitung³⁶⁸,
- Mast 31_30n, 33_32n, 34_33n, 35_34n, 41_39n der 525-kV-Höchstspannungsfreileitung unter Mitnahme der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung 437/438³⁶⁹.

Ebenso werden die Masten

- 17_352n und 29_343n der 525-kV-Höchstspannungsfreileitung unter der Mitnahme der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung 535/538/536³⁷⁰,
- 30 der 525-kV-Höchstspannungsfreileitung³⁷¹,
- 107n und 108n der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung 491/492³⁷²

³⁶⁶ BVerwG, Urt. v. 11.04.1986, 4 C 42/83, juris, Rn. 5 ff.

³⁶⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L20.1, Kap. 2.3.3.2.1, Tab. 4.

³⁶⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.3.9.

³⁶⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.3.9, C4.3.3.10, C4.3.3.11, C4.3.3.13.

³⁷⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.3.5, C4.3.3.6, C4.3.3.9.

³⁷¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.3.9.

³⁷² Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.3.21, C4.3.3.22, C4.3.3.23.

in einem Abstand von unter 100 m zur im Bau befindlichen BAB A14³⁷³ errichtet, womit sie innerhalb der Anbaubeschränkungszone dieser Straße liegen und somit der straßenverkehrsrechtlichen Zustimmung bedürfen. Das Zustimmungserfordernis zur Baubeschränkungszone gilt insoweit nach § 9 Abs. 4 FStrG bei geplanten Bundesfernstraßen vom Beginn der Veröffentlichung der Pläne im Internet oder ihrer Auslegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen oder er ihnen zugänglich gemacht wird. Für den Abschnitt 1.1 „Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis Anschlussstelle Wolmirstedt“ der BAB A14 erging der Planfeststellungsbeschluss am 14.10.2020 (<https://www.deges.de/projekte/projekt/a-14-abschnitt-1-1-as-dahlenwarsleben-bis-as-wolmirstedt/>). Der offizielle Baubeginn erfolgte am 04.12.2023. Die Planung des Ausbauvorhabens ist somit hinreichend verfestigt und die Auswirkungen künftiger Straßenbaumaßnahmen erkennbar, sodass auch bzgl. der im Bau befindlichen BAB A14 das Zustimmungserfordernis zur Baubeschränkungszone zu beachten ist.

Des Weiteren erfolgt die Gleichstrom-Erdkabelverlegung (inkl. Markierung mit Kennzeichnungspfählen³⁷⁴ über dem Kabel) innerhalb der 100 m bzw. 40 m breiten Anbaubeschränkungszone der

- Bundesautobahn: A14 (Parallellage: km 21+19 bis 22+45 (Sektion 03), km 59+74 bis 61+38 (Sektion 28), km 64+87 bis 65+77 (Sektion 30), km 82+91 bis 83+22 (Sektion 41), km 83+49 bis 84+17 (Sektion 43); Querung: km 58+97 bis 59+17 (Sektion 26), km 72+73 bis 72+94 (Sektion 35), km 84+17 bis 84+28 (Sektion 43)) und A36 (Querung: km 64+3 bis 64+53 (Sektion 30)) und
- Bundesstraßen: B81 (Querung: km 32+16 bis 32+26 (Sektion 09)) und B246A (Querung: km 38+52 bis 38+61 (Sektion 12))³⁷⁵.

Mit dem Bau geht zudem die Errichtung des Arbeits- und Schutzstreifens mit Baustraßen und Baustelleneinrichtungsf lächen inkl. der Bodenmieten, Start- und Zielgruben einher³⁷⁶. Hierauf hat auch die Autobahn GmbH des Bundes in ihrer Stellungnahme vom 20.03.2024 hingewiesen. Des Weiteren befinden sich Oberflurschränke (Erdungsstelle Muffe 310, 410)³⁷⁷ innerhalb der Anbaubeschränkungszone (100 m) der BAB A14.

Für die vorstehend genannten baulichen Anlagen ist eine straßenrechtliche Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG erforderlich, da Auswirkungen auf den Verkehr nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

In der Stellungnahme vom 20.03.2024 hat das Fernstraßen-Bundesamt hinsichtlich des Vorhabens insgesamt keine grundsätzlichen Einwände hinsichtlich baulicher Anlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG erhoben. Das Fernstraßen-Bundesamt

³⁷³ VKE 1.1 AS Dahlenwarsleben – AS Wolmirstedt (VKE 4151).

³⁷⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3, Kap. 1.2.2.6, Tab. 4.

³⁷⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Anlage 1, Lfd. Nr. A1_K7_003, A1_K7_030, A1_K7_033, A1_K7_046, A1_K7_050, Anlage 2, Lfd. Nr. A1_K7_026, A1_K7_031, A1_K7_040, A1_K7_053, A1_K7_011, A1_K7_015.

³⁷⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3.1.1, C2.3.3.1 bis C2.3.3.3, C2.3.3.25 bis C2.3.3.33, C2.3.3.35, C2.3.3.37, C2.3.3.38, C2.3.3.41 bis C2.3.3.44; C2.3.2.1 bis C2.3.2.3, C2.3.2.25 bis C2.3.2.33, C2.3.2.35, C2.3.2.37, C2.3.2.38, C2.3.2.41 bis C2.3.2.44.

³⁷⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.4, Bauwerksnr. A1_OFS_E310, A1_OFS_E410; C2.3.3.31, C2.3.3.42.

hat kritisiert, dass auf der Grundlage der Unterlagen gem. § 21 NABEG nicht abschließend beurteilt werden könne, wie die Belange des geltenden Bedarfsplans für Bundesfernstraßen 2016³⁷⁸ berücksichtigt worden seien und insbesondere um Berücksichtigung des Bedarfsplanprojekts Nr. B246a-G20-St (Lfd. Nr. 1257, 2-streifiger Neubau der Bundesstraße 246a, Ortsumfahrung (OU) Altenweddingen, Dringlichkeit: Weiterer Bedarf) gebeten. Grundlage für den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen 2016 ist insoweit der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030, den die Bundesregierung am 3. August 2016 beschlossen hat. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass die Wirkzone für indirekte Beeinträchtigungen des genannten Bedarfsplanprojekts nur minimal durch die temporär notwendige Zuwegung entlang des Grabens 9 (Zulaufgraben zur Sülze) berührt werde. Mögliche Beeinflussungen auf den Baustellenverkehr würden im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung zwischen dem Vorhabenträger und dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmt. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Betroffenheit in Bezug auf den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen 2016, insbesondere das Bedarfsplanprojekt Nr. B246a-G20-St, gering ausfällt. Sie konnte die Betroffenheit anhand der Planunterlagen³⁷⁹ nachvollziehen. Die entlang des Grabens 9 gelegenen Zuwegungen A1_Z_041 und A1_Z_042 sind in den Lageplänen³⁸⁰ dargestellt. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Gründe, die gegen eine Erteilung sprechen, sind nicht ersichtlich. Behinderungen oder Gefährdungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind durch die überschaubaren, unauffälligen, randständigen Anlagen nicht zu befürchten. Die Farbgestaltung und Konstruktion der kleinen Nebenbauwerke lenken Verkehrsteilnehmer nicht vom Verkehr ab. Darüber hinaus wurden zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der gequerten Bundesautobahnen A2, A36 und A14 Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.i)) aufgenommen. Baustellenanlagen sind nur zeitlich begrenzt aufgebaut. Gründe i. S. v. § 9 Abs. 3 FStrG, die eine Versagung der Zustimmung begründen, hat das Fernstraßen-Bundesamt nicht vorgetragen.

Die Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Ost) hat als Straßenbaulastträger der Bundesautobahnen in ihrer Stellungnahme vom 20.03.2024 auf die vom Erdkabel- und Freileitungsabschnitt betroffenen Bundesautobahnen A14, A36 und A2 sowie auf die in ihrer Rechtsträgerschaft stehenden betroffenen Ingenieurbauwerke (Regenrückhaltebecken / Versickerbecken BW 4136631³⁸¹, BW 4136630³⁸², BW4236628³⁸³, BW 4236627³⁸⁴, BW4336609³⁸⁵; Absetzbecken / Pumpanlage (Druckrohrleitung DN 100) BW 4136607³⁸⁶; Lärmschutzwand BW 4235530³⁸⁷) hingewiesen. Die Trassierung des Vorhabens wurde mit der Autobahn GmbH abgestimmt. Die seitens der Autobahn GmbH des Bundes vorgebrachten Forderungen und Auflagen sind zudem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.i)) und Zusagen des Vorhabenträgers (Kap. A.VI.1.d)) Teil des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses geworden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn nicht durch Immissionsbelastungen oder infolge geöffneter Tierschutzzäune beeinträchtigt oder gefährdet wird.

³⁷⁸ Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG).

³⁷⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, C2.3.3, C4.3.3.

³⁸⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3.10, C2.3.3.10.1, C2.3.2.10.

³⁸¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2.29 (km 62+450).

³⁸² Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2.29 (km 63+950).

³⁸³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2.31 (km 66+000).

³⁸⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2.31 (km 66+350 bis 66+450).

³⁸⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2.44 (km 84+900 bis 85+000).

³⁸⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2.30 (km 64+300 bis 64+400).

³⁸⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2.30 (km 64+500).

Hinsichtlich der Ingenieurbauwerke hat die Autobahn GmbH des Bundes weiter auf die Auflagen und Forderungen der vorangegangenen Stellungnahmen vom 16.11.2022, 13.12.2022, 06.04.2023 und 31.05.2023 sowie Abstimmungstermine am 14.10.2022, 16.05.2023 verwiesen. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die Informationen der Stellungnahmen sowie aus den gemeinsamen Abstimmungsterminen mit der Autobahn GmbH des Bundes im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen berücksichtigt worden seien und auch weiterhin in der Bauvorbereitung und Ausführungsplanung berücksichtigt würden. Entsprechend den Vorabstimmungen mit der Autobahn GmbH des Bundes werden die Erdkabel im HDD-Verfahren in einer Tiefe von bis zu 22 m verlegt, sodass eine zukünftige Überbauung dieser möglich sein wird. Des Weiteren wird der Vorhabenträger die Geodaten zur Lärmschutzwand BW 4235530 bei der Straßenverwaltung unter straßenverwaltung.ost@autobahn.de (inkl. der unterschriebenen Verpflichtungserklärung zur Abrufung der Bestandsdaten) abzurufen und entsprechend bei der Ausführung zu berücksichtigen (Kap. A.VI.1.d)). Per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.i)) wird dem Vorhabenträger zudem aufgegeben, für die Querungen der Ingenieurbauwerke der Autobahn GmbH des Bundes im Rahmen der Ausführungsplanung Querschnitte zu erstellen und der Autobahn GmbH des Bundes vorzulegen. Bei der Verlegung der Gleichstromerdkabel ist zu den Ingenieurbauwerken ein Mindestabstand von 10 m von der Außenkante des Bauwerks bis zum Böschungsrand der Baugrube einzuhalten. Des Weiteren wird festgelegt, dass die Zufahrten zu den Regenrückhaltebecken BW 4136632³⁸⁸ und 4336611³⁸⁹ im Bereich der Wasserableitungen E-A1-59.2 und E-A1-83.1g sowie die beiden Tore und die Zufahrt zum Regenrückhaltebecken BW 4236627 für den Betriebsdienst jederzeit zugänglich sein müssen.

Vom Vorhaben betroffen sind die Kreuzungsbauwerke A1_063 (km 64+300 bis 64+500; BAB A 36 Betriebs-km 120,265), A1_472 (km 72+700 bis 73+000; BAB A14 Betriebs-km 150,24 Anschlussstellenast) und A1_105 (km 84+100 bis 85+800; BAB A14 Betriebs-km 139,63) der Autobahn GmbH des Bundes. Die Autobahn GmbH des Bundes hat insoweit darauf hingewiesen, dass die Start- und Zielgruben des Erdkabelabschnitts der geplanten Querungen der Bundesautobahnen grundsätzlich außerhalb der Straßengrundstücke vorzusehen sind. Der Vorhabenträger hat dies zugesagt (Kap. A.VI.1.d)).

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesagt (Kap. A.VI.1.d)), eine Vereinbarung über den Belang „Mitbenutzung der Bundesautobahnen“ (Kreuzungen bzw. Straßenflächen) abzuschließen, um das Straßenbenutzungsrecht eingeräumt zu bekommen. Die vertragliche Sicherung der Kreuzung erfolgt über eigenständige Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern oder Baulastträgern.

In Bezug auf Ausbauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes auf die im Bau befindliche BAB A14³⁹⁰ hingewiesen. Es müsse ein reibungsloser Bauablauf des Streckenabschnitts der BAB A14 ermöglicht werden und neben den erforderlichen Höhen (mindestens 7,50 m über Fahrbahnoberkante) seien auch die Abstände (Baufeldgrenzen) zu beachten. Der Vorhabenträger hat daraufhin dargelegt, dass die erforderlichen Höhen von mindestens 7,50 m über der Fahrbahnoberkante und Baufeldgrenzen eingehalten würden³⁹¹. Zudem werde er weiterhin in

³⁸⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2.26 (km 59+100).

³⁸⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2.43 (km 83+300).

³⁹⁰ VKE 1.1 AS Dahlenwarsleben – AS Wolmirstedt (VKE 4151).

³⁹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.6.25, C4.3.6.31, C4.3.6.36.

enger Abstimmung mit der Bauausführung der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) stehen, um Planänderungen oder Anpassungen in den Bauvorgaben frühzeitig abzustimmen und entsprechend in der Ausführung zu berücksichtigen.

Die DEGES hat mit Stellungnahme vom 06.06.2024 sowie im Erörterungstermin am 25.06.2024 gefordert, dass das Vorhaben den erforderlichen Raumbedarf der Errichtung der BAB A14 inklusive der Ingenieurbauwerke berücksichtigt und hierzu eine Kollisionsliste eingebracht, in der die Punkte aufgelistet sind, an welchen es zu Kollisionen zwischen dem Vorhaben und der Autobahntrasse der BAB A14 kommt.

Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die Kollisionsliste im gemeinsamen Abstimmungstermin vom 10.07.2024 vorgestellt worden und die darin aufgeführten Kollisionen gemeinsam gelöst werden konnten. Demnach verursachen die vorhabenbedingten Kreuzungen der BAB A14 bei Bau-km 200+314³⁹², 200+550³⁹³, 200+900³⁹⁴, 201+045³⁹⁵, 204+572³⁹⁶, 204+900 bis 205+200³⁹⁷, 205+510³⁹⁸, 205+740 bis 205+890³⁹⁹, 206+150⁴⁰⁰, 206+400⁴⁰¹, 206+650⁴⁰², 206+890⁴⁰³, 207+280⁴⁰⁴ keinen Konflikt oder verursachte Konflikte wurden von Seiten der DEGES unter dem Hinweis auf die Freihaltung der Lichtraumprofile für den Bau der BAB A14 akzeptiert. Der Vorhabenträger hat hierzu zugesagt (Kap. A.VI.1.d)), die Mindestluft-raumhöhe (BAB-Höhen) gem. der Stellungnahme vom 06.06.2024 in seiner Montageaus-schreibung einzuhalten. Er werde die Höhenkurven der 525-kV-Freileitung an die DEGES übersenden und die Baustelleneinrichtungsflächen der Freileitung außerhalb der Arbeitsflä-chen der DEGES platzieren. Des Weiteren seien Einigungen über die Zwangspunkte und frei-zuhaltenden Höhen, die Aufstellung von Baukränen (Zeitraum, Flächen) sowie die Zeiträume

³⁹² VZ-Kragarm: Provisorium quert die BAB A14 von West nach Ost im Bereich / nahe Wegweise AS Dahlenwarleben.

³⁹³ Neubautrasse quert die BAB A14 von West nach Ost.

³⁹⁴ Provisorium quert die BAB A14 von West nach Ost.

³⁹⁵ BW 01A: Provisorium quert östlich der BAB A14 den neu herzustellenden Wirtschaftsweg Nr. 1.

³⁹⁶ BW 06A: Provisorium tangiert östlich der BAB A14 die Auf-/Abfahrt der B71n an der AS Haldensleben.

³⁹⁷ BW 07A, ABW 03, 04, 05, VZ Kragarm: Provisorium nähert sich östlich der BAB A14, quert die Trasse und verläuft dann westlich nahe der BAB A14. Dabei tangiert es den Bauwerksbereich von ABW 04 und die BE-Bereiche ABW 03 und 05 sowie der VZ-Kragarm Wegweiser AS Haldensleben. Die Provisoriumsführung wurde von der DEGES unter der Voraussetzung des Rückbaus bis März 2027 akzeptiert.

³⁹⁸ BW 08Ü: Neubautrasse quert östlich der BAB A14 den umverlegten Wirtschaftsweg Nr. 10 (Bleicher Weg).

³⁹⁹ ABW 07, 08, VZ-Kragarm: umzubauende Bestandstrasse quert die BAB A14 von West nach Ost und tangiert die BE-Bereiche der ABW 07 und 08 sowie der VZ-Kragarm Vorwegweiser AS Haldensleben. Die DEGES hat eine Lösung mit geringem Platzbedarf zugesagt.

⁴⁰⁰ BW 09.1A: Neubautrasse tangiert westlich der BAB A14 die Baustraße und den Bauwerksbereich der Behelfsbrücke 09.1A. Die Ausführungsplanung der BAB A14 wurde in der Trassenanpassung der Freileitung berücksichtigt.

⁴⁰¹ BW 09A, ABW09: Neubautrasse quert die BAB A14 von West nach Ost und tangiert den BE-Bereich BW 09 und den Bauwerksbereich ABW09. Die DEGES hat im Abstimmungstermin der vom Vorhabenträger vorgestellten Variante 1 zugestimmt und plant den Amphibiendurchlass im Konfliktbereich entsprechend der Restriktionen durch die Freileitung, mit anderen Bauverfahren zu realisieren.

⁴⁰² BW 10Ü, ABW11: Neubautrasse quert östlich der BAB A14 die neu auszubauende K1160 und tangiert den BE-Bereich BW10Ü und den Bauwerksbereich ABW11. Die DEGES hat im Abstimmungstermin der vom Vorhabenträger vorgestellten Variante 1 zugestimmt und plant den Amphibiendurchlass im Konfliktbereich entsprechend der Restriktionen durch die Freileitung, mit anderen Bauverfahren zu realisieren.

⁴⁰³ BW 11A: Neubautrasse quert östlich der BAB A14 den neu auszubauenden Radweg.

⁴⁰⁴ BW 12Ü: Neubau- und Bestandstrasse queren östlich der BAB A14 die umzuverlegende L44.

für den Bau der Bauwerke erzielt worden. Die Planfeststellungsbehörde sieht vor dem Hintergrund, dass der Vorhabenträger umfassende Zusagen ausgesprochen hat, keinen weiteren Handlungsbedarf.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Deckblattänderung I hat die DEGES mit Stellungnahme vom 13.12.2024 ferner mitgeteilt, dass sich zwischen dem Vorhaben und der planfestgestellten Streckenplanung der im Bau befindlichen A 14 (VKE 4151 – AS Dahlenwarleben bis AS Wolmirstedt) keine Konflikte ergeben. Die im Bau befindliche BAB A14 ist in den Lageplänen⁴⁰⁵ verzeichnet. In Anbetracht der Berücksichtigung der im Bau befindlichen BAB A14 in den Planunterlagen und der vom Vorhabenträger und der DEGES dargelegten gemeinsamen Abstimmungen (Protokoll vom 26.11.2024) sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Regionalbereich Mitte (LSBB RB Mitte) hat mit Stellungnahme vom 12.03.2024 der Querung der in den Landkreisen Börde gelegenen Bundesstraßen B81 und B246A unter Berücksichtigung ihrer geforderten Auflagen zugestimmt. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben im Einklang mit öffentlich-rechtlichen des Straßenrechts. Die geforderte Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels mit einer Mindestüberdeckung von 1,20 m wird ausweislich der Beschreibung des Bauablaufs⁴⁰⁶ bei der geschlossenen Unterquerung der Straßen eingehalten. Hinsichtlich der 525-kV-Höchstspannungsfreileitung hat der Vorhabenträger die zur Einhaltung der Mindestabstände geltende DIN EN 50341 und Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) zugesagt (Kap. A.VI.1.d)). Des Weiteren wurden die ortskonkreten Kreuzungswinkel mit den jeweiligen Kreuzungspartnern abgestimmt und sind als Grundlagen neben den anerkannten Regeln der Technik in die Detailplanung der Kreuzungen eingeflossen.

Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen

Nach § 24 Abs. 1 S. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. Bauliche Anlagen, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, § 24 Abs. 1 S. 2 StrG LSA. Gem. § 24 Abs. 9 StrG LSA können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn ihre Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Für Gemeindestraßen bestimmt § 50 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA, dass die Gemeinden durch Satzung vorschreiben können, dass bestimmte Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ebenfalls dem Anbauverbot (§ 24 Abs. 1 StrG LSA) unterliegen. Vorliegend bestehen hinsichtlich der im Nahbereich des Vorhabens gelegenen Gemeindestraßen schon keine Hinweise auf den Erlass

⁴⁰⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.3.09, 4.3.3.17, C4.3.3.21, C4.3.3.23.

⁴⁰⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.7.2.2.

einer Satzung. Des Weiteren werden sonstige öffentliche Straßen von der Regelung des § 24 Abs. 1 StrG LSA nicht erfasst.

Vorliegend sind keine Neubaumasten der im Rahmen des Abschnitts A1 der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a zu errichtenden 525-kV-Höchstspannungsfreileitung, die in Teilbereichen als Hybridleitung (Hybrid) unter der Mitnahme der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klosternsiefeld 535/538/536 bzw. der 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Förderstedt 437/438 ausgeführt wird, innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen von Landes- und Kreisstraßen gelegen⁴⁰⁷. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 24 Abs. 9 StrG LSA bzw. die Zustimmung nach § 24 Abs. 2 S. 1 StrG LSA ist für die Masten daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben erfordert aber aufgrund der 525-kV-Höchstspannungserdleitung eine straßenrechtliche Begutachtung der Bereiche rund um die Landesstraßen L49, L50, L63, L65, L69, L73, L148, L149 und Kreisstraßen K1163, K1223, K1224, K1374, K2108⁴⁰⁸.

Durch die Querungen⁴⁰⁹ (offene oder geschlossene Bauweise) der Erdkabeltrasse mit den Bereichen der

1. Landesstraßen: L49 (km 18+86 bis 18+95 (Sektion 01)), L50 (km 26+17 bis 26+3 (Sektion 05), km 39+24 bis 39+34 (Sektion 13), km 57+78 bis 57+88 (Sektion 25), km 82+91 bis 83+22 (Sektion 41)), L63 (km 52+45 bis 52+54 (Sektion 22)), L65 (km 69+51 bis 69+66 (Sektion 33)), L69 (km 43+77 bis 43+88 (Sektion 16)), L73 (km 58+97 bis 59+17 (Sektion 26)), L148 (km 83+49 bis 85+5 (Sektion 42)), L149 (km 76+7 bis 76+79 (Sektion 37)),
2. Kreisstraßen: K1163 (km 26+67 bis 26+76 (Sektion 05)), K1223 (km 21+19 bis 22+45 (Sektion 03)), K1224 (km 35+8 bis 35+89 (Sektion 11)), K1374 (km 65+64 bis 65+73 (Sektion 31)), K2108 (km 69+89 bis 70 (Sektion 33), km 73+65 bis 73+74 (Sektion 36))

ergeben sich jeweils Überschneidungen der Arbeitsstreifen, Lichtwellenleiter⁴¹⁰, Kennzeichnungspfähle⁴¹¹, Baustraßen sowie Baustelleneinrichtungsflächen (inkl. Bodenmieten, Bau-, Start- und Zielgruben) mit den Anbauverbotszonen, bei denen der Abstand von 20 m unterschritten wird. Bei der Verlegung der Gleichstrom-Erdkabel handelt es sich nicht um Hochbauten i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StrG LSA, sodass es hierfür nicht der Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 9 StrG LSA bedarf. Im Zuge der offenen oder geschlossenen Bauweise können jedoch die zur Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen mit den Bodenmieten, Bau-, Start- und Zielgruben vom Verbotstatbestand nach § 24 Abs. 1 S. 2 StrG LSA erfasste „Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs“ darstellen, für die innerhalb der Anbauverbotszone eine Ausnahme erforderlich ist.

Für die in Unterlage K7 Anlage 2 beantragten Abstandsunterschreitungen wird die Ausnahme gem. § 24 Abs. 9 StrG LSA zugelassen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung liegen vor. Die Baustelleneinrichtungsflächen inkl. der Bodenmieten und Baugruben werden

⁴⁰⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L20.1, Kap. 2.3.3.2.1.

⁴⁰⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Anlage 1 und Anlage 2.

⁴⁰⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Anlage 2, Lfd. Nr. A1_K7_004, A1_K7_008, A1_K7_013, A1_K7_001, A1_K7_006, A1_K7_017, A1_K7_019, A1_K7_021, A1_K7_024, A1_K7_027, A1_K7_036, A1_K7_044, A1_K7_047, A1_K7_051, A1_K7_034, A1_K7_039, A1_K7_042.

⁴¹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3, Kap. 1.2.2.3.

⁴¹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 5.4.4; C2.3, Kap. 1.2.2.6, Tab. 4.

lediglich temporär für den Zeitraum der Bauphase angelegt und nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückgebaut. Die Beachtung des Anbauverbots ist im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs daher nicht erforderlich, um den mit dem Gesetz angestrebten baulichen Zustand in der engeren Schutzzone der Straßen zu erhalten und führt somit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte. Im Hinblick auf die bestehende und künftig zu erwartende Verkehrssituation sowie künftige Straßenbaumaßnahmen sind keine Einschränkungen zu befürchten. Das Vorhaben steht im gewichtigen öffentlichen Interesse an der Umsetzung der Energiewende, wie sich nicht zuletzt aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG) und dem bestätigten Netzentwicklungsplan Strom (§ 1 Abs. 2 S. 1 NABEG) ergibt und ist somit auch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Darüber hinaus wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Rohrverlegung nicht gefährdet. Geschlossene Querungen erfolgen in ausreichender Tiefe, um die Standsicherheit der Straße nicht zu gefährden. Die wesentlichen Bauarbeiten beschränken sich auf die Baustelleneinrichtungsflächen inkl. der Bodenmieten, Bau-, Start- und Zielgruben. Die Straßen bleiben weiterhin benutzbar. Im Zuge der Baumaßnahmen entstandene Verschmutzungen bzw. Verunreinigungen der Straße sind unverzüglich zu beseitigen, § 17 Abs. 1 S. 1 StrG LSA, § 32 Abs. 1 StVO. Hierauf hat auch der Salzlandkreis hingewiesen. Die zeitliche Dauer des Verfahrens und der Baustelleneinrichtungen sind begrenzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten bestehen keinerlei Einschränkungen für den Verkehr. Die Anlagen weisen eine Dimension und Positionierung zur Straße auf, die eine Behinderung oder Gefährdung von Verkehrsteilnehmern nicht befürchten lässt. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.i)) sind Einflüsse auf den Straßenverkehr ausgeschlossen.

Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen nach § 24 Abs. 2 S. 1 StrG LSA der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungspflicht gilt auch entsprechend für bauliche Anlagen, die nach der Bauordnung zustimmungsbedürftig sind, § 24 Abs. 2 S. 2 StrG LSA. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind mit dem Erdboden verbundene und aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, die überwiegend ortsfest benutzt werden und durch die eigene Schwere auf dem Erdboden ruhen. Zu den durch Legaldefinition fingierten baulichen Anlagen zählen auch Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager- und Abstellflächen, und Stellplätze für Kraftfahrzeuge, § 2 Abs. 1 S. 3 BauO LSA. Die Zustimmung darf nach § 24 Abs. 3 StrG LSA nur versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Hingegen unterliegen Gemeindestraßen nur dann dem Zustimmungserfordernis der Anbaubeschränkungszone, sofern die Gemeinde dies durch Satzung

bestimmt hat, § 50 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA. Vorliegend bestehen hinsichtlich der im Nahbereich des Vorhabens gelegenen Gemeindestraßen schon keine Hinweise auf den Erlass einer Satzung. Des Weiteren werden sonstige öffentliche Straßen von der Regelung des § 24 Abs. 2 StrG LSA nicht erfasst, sodass es hierfür nicht der Zustimmung bedarf.

Die gegenständlichen zum Trassenbau notwendigen Anlagen (Gleichstrom-Erdkabel, Lichtwellenleiter, Kennzeichnungspfähle, Arbeitsstreifen, Baustraßen sowie Baustelleneinrichtungsflächen inkl. Bodenmieten, Bau-, Start- und Zielgruben) befinden sich in den Beschränkungszonen der

3. Landesstraßen: L49 (Querung: km 18+86 bis 18+95 (Sektion 01)), L50 (Parallellage: 55+41 bis 56+01 (Sektion 25); Querung: km 26+17 bis 26+3 (Sektion 05), km 39+24 bis 39+34 (Sektion 13), km 57+78 bis 57+88 (Sektion 25), km 82+91 bis 83+22 (Sektion 41)), L63 (Querung: km 52+45 bis 52+54 (Sektion 22)), L65 (Querung: km 69+51 bis 69+66 (Sektion 33)), L69 (Querung: km 43+77 bis 43+88 (Sektion 16)), L73 (Querung: km 58+97 bis 59+17 (Sektion 26)), L148 (Querung: km 83+49 bis 85+5 (Sektion 42)), L149 (Querung: km 76+7 bis 76+79 (Sektion 37)),
4. Kreisstraßen: K1163 (Parallellage: 27+35 bis 27+5 (Sektion 06); Querung: km 26+67 bis 26+76 (Sektion 05)), K1223 (Querung: km 21+19 bis 22+45 (Sektion 03)), K1124 (Querung: km 35+8 bis 35+89 (Sektion 11)), K1374 (Querung: km 65+64 bis 65+73 (Sektion 31)), K2108 (Querung: km 69+89 bis 70 (Sektion 33), km 73+65 bis 73+74 (Sektion 36))

und bedürfen daher der straßenrechtlichen Zustimmung.

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Regionalbereich Mitte (LSBB RB Mitte) hat mit Stellungnahme vom 12.03.2024 der Querung der in den Landkreisen Börde gelegenen Landesstraßen L49 und L50 unter Berücksichtigung ihrer geforderten Auflagen zugestimmt. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen des LSBB RB Mitte verwiesen.

Die Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich West (LSBB RB West) hat mit Stellungnahme vom 18.03.2024 keine grundsätzlichen Einwände hinsichtlich baulicher Anlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone der im Salzlandkreis gelegenen Landesstraßen L50, L63, L65, L69, L73, L148 und L149 vorgebracht.

Der Landkreis Börde hat in straßenbau- und verkehrstechnischer Hinsicht keine grundsätzlichen Einwände hinsichtlich der im Landkreis gelegenen, vom Vorhaben gekreuzten Kreisstraßen K1160, K1163, K1165, K1167, K1223, K1224 vorgetragen. Hinsichtlich der Überspannung der Kreisstraßen K1160, K1165 und K1167 von der 525-kV-Höchstspannungsfreileitung (unter Mitnahme der 380-kV-Freileitung 437/438 oder 535/538/536) hat der Landkreis Börde die Einhaltung eines Mindestabstands von 15 m (10 m Höhe zzgl. Schutzabstand bzw. Sicherheitsbereich zur Freileitung von 5 m), gemessen von der Oberkante (OK) der Fahrbahn, gefordert. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass im Kreuzungsbereich der K1160 der Abstand zwar nur 12,76 m betrage, dieser jedoch ausreichend sei und die nach den Regeln der Technik zwischen der Fahrbahn und den Leiterseilen erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten würden. In den Kreuzungsbereichen der K1165 und K1167 sei der Abstand aufgrund der Lage im Spannungsfeld hingegen größer. Die Kreuzungsbereiche der Kreisstraßen K1160, K1165 und K1167 mit der 525-kV-Höchstspannungsfreileitung (unter Mitnahme der 380-kV-Freileitung 437/438 oder 535/538/536) sowie sämtliche Informationen über die Höhen (Anlage und Gelände/Objekte), Abstände, Seile und deren Durchhänge, Masttypen, -arten und -skizzen, sind

in den Planunterlagen (Kreuzungsverzeichnis; Lage- und Trassen- bzw. Höhenpläne)⁴¹² dargestellt. Der projektierte (Mindest-)Bodenabstand für die 525-kV-Gleichstrom-Leiterseile beträgt 15,00 m und der projektierte (Mindest-)Bodenabstand der 380-kV-AC-Leiterseile 12,00 m⁴¹³. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

In Bezug auf die durch das Erdkabel unterquerten Kreisstraßen K1223, K1163 und K1224 hat der Landkreis Börde die Ausführung in geschlossener Bauweise (Standard HDD) in einer Mindestdtiefe von ca. 1,50 m und im rechten Winkel gefordert. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben im Einklang mit öffentlich-rechtlichen des Straßenrechts. Der Vorhabenträger hat darauf verwiesen, dass die Forderung den dokumentierten Ergebnissen der mit dem Kreuzungspartner geführten Vorabstimmung entspreche. Ausweislich der Planunterlagen⁴¹⁴ erfolgen die Kreuzungen der K1223, K1163 und K1224 in geschlossener Bauweise unter Einhaltung der bei HDD Bohrungen vorgesehenen Mindestüberdeckung von 3,0 m. Aufgrund der vorgesehenen Abstimmungen⁴¹⁵ zwischen dem Vorhabenträger und den Straßenbaulastträgern sieht die Planfeststellungsbehörde jedoch keinen Regelungsbedarf.

Der Landkreis Börde hat ferner gefordert, dass dem zuständigen Straßenbaulastträger die Ausführungsplanung zur Freigabe vorzulegen ist. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass Abstimmungen mit den Kreuzungspartnern in der Ausführungsplanung geführt würden und die vertragliche Sicherung der Kreuzungen über eigenständige Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge mit dem Straßenbaulastträger erfolge. Dies ist auch im Erläuterungsbericht⁴¹⁶ vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund sind die Anforderungen von § 24 Abs. 2 StrG LSA erfüllt und die Zustimmung der o. g. Straßenbaubehörden kann als erteilt angesehen werden. Versagungsgründe gegen die Erteilung der Zustimmung nach § 24 Abs. 3 StrG LSA sind nicht ersichtlich. Wie auch hinsichtlich der Anbauverbotszone bestehen angesichts der überwiegend zeitlichen Begrenzung der baulichen Maßnahmen und des geringen Umfangs der Anlagen keine Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Das Verkehrsaufkommen erhöht sich lediglich während der Baumaßnahmen.

⁴¹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.8, Kreuzungsnr. 354a.06*, 354a.07, 109n.07*, 109n.08, 109.05*, 109.06, 33n.01, 344n.11; C4.3.3.04, C4.3.3.22, C4.3.3.11, C4.3.3.08; C4.3.6.06, C4.3.6.33, C4.3.6.37, C4.3.6.15, C4.3.6.10.

⁴¹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3, Kap. 1.1.

⁴¹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.7.2.2; C2.3.5 (Kreuzungsnr. 377, 1079, 1682); C2.3.3.11, C2.3.3.5, C2.3.3.3.

⁴¹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.7.2.2.

⁴¹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 4.4, 13.4.

(bb) Sondernutzungserlaubnisse für öffentliche Straßen

Die Errichtung von Straßenquerungen, besonderer Baustellen- und Transportverkehr sowie Straßenzu- und Abfahrten für den Baustellenverkehr sind erlaubnispflichtig. Der Vorhabenträger hat Sondernutzungserlaubnisse für alle genutzten Straßen beantragt⁴¹⁷. Das Logistikkonzept ist in der Beschreibung des Bauablaufs⁴¹⁸ dargestellt. Des Weiteren hat der Vorhabenträger für die Errichtung der Erdkabeltrasse ein Wegekonzept⁴¹⁹ mit Übersichts- und Lageplänen⁴²⁰ sowie für die 525-kv-Freileitung einen Wegenutzungsplan⁴²¹ erstellt.

Bundesfernstraßen

Der Gebrauch der Bundesfernstraße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (§ 7 Abs. 1 S. 1 FStrG). gem. § 8 Abs. 1 FStrG ist eine Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung, die einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung i. S. d. § 8 Abs. 1 FStrG ist anzunehmen, wenn der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird oder werden kann, während die (sonstige) Benutzung der Straße, die keinen Gemeingebrauch darstellt, die öffentliche Zweckbindung der Straße unberührt lässt⁴²².

Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten nach § 8a Abs. 1 S. 1 FStrG als Sondernutzung i. S. d. § 8 Abs. 1 FStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Die Regelung des § 8a FStrG ist auf Bundesautobahnen weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar⁴²³. Ist nach den Regeln des Straßenverkehrsrechts für die übermäßige Straßenbenutzung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es gem. § 8 Abs. 6 S. 1 FStrG keiner Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG, jedoch ist die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde vorher zu hören (Sätze 2 und 3). Ferner bedarf es keiner Erlaubnis nach § 8a Abs. 2 FStrG für die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesstraße zusteht, das Fernstraßen Bundesamt nach § 9 Abs. 2 FStrG zugestimmt oder nach § 9 Abs. 8 eine Ausnahme zugelassen haben (Nr. 1). Selbiges gilt hinsichtlich Zufahrten und Zugängen in einem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des Wege- und Gewässerplans (Nr. 2).

Von der 525-kv-Freileitung werden die Bundesautobahnen A2, A14 und Bundesstraßen B1, B71, B189 gekreuzt⁴²⁴. Einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG bedarf es für die Überspannung der gekreuzten Straßen nicht. Zwar werden die gekreuzten Straßen infolge der Überspannung zu anderen Zwecken als dem Verkehr genutzt, sodass die Inanspruchnahme durch die Versorgungsleitungen nicht mehr als Gemeingebrauch anzusehen ist

⁴¹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K6, Kap. 1.3.1, 1.4.1.

⁴¹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.4.

⁴¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3,

⁴²⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3.01-03; C.2.3.3.Sektion.

⁴²¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.2, Kap. 1.4.1.2; C4.3.1; C4.3.2.

⁴²² Marschall, § 8 FStrG, Rn. 1.

⁴²³ Vgl. Erbs/Kohlhaas/Häberle FStrG § 8a Rn. 1; BVerwG NJW 1983, 1747 (BVerwG, Urteil vom 24-09-1982 - 4 C 36/79).

⁴²⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.8, Kreuzungsnr. 39n.06, 39n.07, 34n.07, 39n.04, 48n.03, 45n.02, 29.01*, 30.05, 344n.01, 28.05, 29n.02, PWOL.11.

(vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 FStrG)⁴²⁵. Dennoch handelt es sich bei den Überspannungen unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 10 FStrG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 1 StrG LSA nicht um Sondernutzung. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für die Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. Handelt es sich, wie vorliegend, um eine auf Dauer angelegte bauliche Anlage, kann zwar von einer vorübergehenden Verkehrsbeeinträchtigung nicht mehr die Rede sein. Dennoch ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht. Selbiges gilt hinsichtlich der überspannten Landes- (L44, L48) und Kreisstraßen (K1160, K1165, K1167, K1655)⁴²⁶. Ausweislich seiner Antragsunterlagen⁴²⁷ beabsichtigt der Vorhabenträger für die Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen entsprechende Gestattungsverträge mit den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast zu schließen.

Ferner sind während der Bauphase beim Seilzug sowie dem rückwärtigen Seilzug temporär Schutzgerüste über den zu kreuzenden bzw. gekreuzten Bundesautobahnen A2, A14⁴²⁸ und Bundesstraßen B1, B71, B189 vorgesehen⁴²⁹.

Insoweit liegt jeweils eine Sondernutzung i.S.d. § 8 FStrG, § 18 StrG LSA vor. So ist auch in der Literatur anerkannt, dass das temporäre Aufstellen von Bauzäunen und Baugerüsten eine Sondernutzung darstellt.⁴³⁰ Dies bezieht sich zwar nur auf die Errichtung innerhalb des öffentlichen Straßenraums. Eine Sondernutzung ist jedoch nicht nur dann anzunehmen, wenn die Nutzung in dem zum widmungsgemäßen Gemeingebrauch zur Verfügung gestellten Straßenraum selbst stattfindet, sondern auch, wenn diese auch nur geringfügig, körperlich in diesen Straßenraum hineinwirkt.⁴³¹ Dies ist zumindest hinsichtlich des verkehrsbezogenen Einwirkungsbereichs der Fall, dessen Höhe regelmäßig dem von festen Gegenständen freizuhaltenen Lichtraumprofil der Straße entspricht. Eine Sondernutzung wird in der Rechtsprechung erst dann verneint, wenn die Errichtung in einer Höhe im Luftraum über dem Straßenkörper erfolgt, dass sie den Verkehrsablauf nicht mehr behindern kann.⁴³² Die Unterlagen nach § 21 NABEG treffen keine konkrete Aussage zur geplanten Höhe der Schutzgerüste, sodass eine Sondernutzung durch die Inanspruchnahme des Luftraums über dem gekreuzten Straßenkörper jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Der Luftraum über dem Straßenkörper gilt als Bestandteil der Straße nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 FStrG bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 StrG LSA. Der

⁴²⁵ BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, juris, Rn. 10.

⁴²⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.8, Kreuzungsnr. 356a.03*, 356a.05, 42n.02, 111.04*, 111.07, 340.03, 344n.11, 354a.06*, 354a.07, 33n.01, 109n.07*, 109n.08, 109.05*, 109.06.

⁴²⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5 (Erdkabel) und C4.3.8 (Freileitung).

⁴²⁸ Bestehende und im Bau befindliche BAB A14 (VKE 1.1 AS Dahlenwarsleben – AS Wolmirstedt (VKE 4151)).

⁴²⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D7.

⁴³⁰ Grupp, in: Marschall, FStrG, 6. Auflage 2012, § 8 Rn. 5; Wolfrath, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Auflage 2021, § 8 Rn. 3.

⁴³¹ Müller/Schulz, § 8 FStrG, Rn. 2.

⁴³² Vgl. VGH München (8. Senat), Urt. v. 04.09.2024 – 8 B 24.979, Rn. 26 (4 m); OVG Münster (11. Senat), Beschluss vom 16.12.2015 - 11 E 1160/15, Rn. 3 (2,50 m); VGH München, Urt. v. 22.11.2006 - 8 BV 05.1918, NVwZ-RR 2007, 223 (Balkon 3 m über Gehweg).

Vorhabenträger wird zudem per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.i)) zur Sicherstellung verpflichtet, dass die zur baulichen Aufhängungen der Leitungsseile an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen errichteten Schutzgerüste den Straßenkörper, einschließlich des Straßenzubehörs, nicht beschädigen dürfen.

Straßen und Verkehrswege sollen für den Transport von Kabeltrommeln und durch den Baustellenverkehr genutzt werden. Die Fahrzeuge für den Kabeltransport überschreiten ein zulässiges Gesamtgewicht von 44 t, sodass entsprechende Transportgenehmigungen für Schwerlasttransporte gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 5, 18, 22 StVO erforderlich werden⁴³³. Genehmigungen für Schwertransporte sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Maßnahmen zur Ausgestaltung (z. B. Asphaltabstreifer, Einhaltung von Haltesichtweiten etc.) sowie die Einholung verkehrsrechtlicher Anordnungen nach § 45 StVO (z. B. Baustellenbeschilderung, Geschwindigkeitstrichter, Straßensperrungen etc.) und § 46 StVO (z. B. Ausnahme vom Verbot, an nicht gekennzeichneten Anschlussstellen ein- oder auszufahren (§ 46 Abs. 2a Nr. 1a, 18 Abs. 2, Abs. 10 S. 1 StVO)) erfolgen durch das ausführende Tiefbauunternehmen. Die Stadt Staßfurt hat hinsichtlich der Nutzung durch Baustellen- bzw. Schwerlastverkehr auf die ggf. beschränkte Tragfähigkeit der Fahrbahnen hingewiesen. Zur Herstellung einer ausreichenden Nutzungssituation der Straßen werden temporäre Ertüchtigungsmaßnahmen (z. B. provisorische Fahrspuren, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen, Sicherung und Stabilisierung von Brücken mittels Stahlplatten, Freischnitt Lichtraumprofil, Aufweitung Kreuzungsbereich, Demontage von Beschilderung, Lichtsignalanlagen, Leitplanken) durchgeführt, welche nach Abschluss der Bauarbeiten ebenso wie auch Baustraßen zurückgebaut und die beanspruchten Flächen in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Unterhaltungspflichtigen in ihren ursprüngliche Zustand zurückversetzt werden⁴³⁴. Durch die vorstehenden Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Verkehrsfluss infolge von Verkehrsraumeinschränkungen nicht beeinträchtigt wird. Entsprechenden Forderungen seitens der Autobahn GmbH des Bundes, der Gemeinde Bördeland und des Salzlandkreises ist damit genüge getan.

Für die Realisierung des Vorhabens sind Ertüchtigungsmaßnahmen (Kabeltransport und/oder Tiefbau) hinsichtlich der Bundesautobahn A14 und den Bundesstraßen B81 und B246A sowie die Errichtung temporärer Baustellenzufahrten geplant⁴³⁵. Soweit die Baustellenzufahrten im Zusammenhang zur zugelassenen Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Anbauverbots- und/oder Anbaubeschränkungszonen der Bundesstraßen B81 und B246A stehen (Kap. B.III.4.I)(aa)), bedarf es gem. § 8a Abs. 2 Nr. 1 FStrG keiner Sondernutzungserlaubnis. Dauerhafte Zufahrten an Bundesfernstraßen werden zudem weder errichtet noch geändert⁴³⁶.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat mit Stellungnahme vom 20.03.2024 auf die nachfolgenden im Wegekonzept⁴³⁷ und in den Lageplänen⁴³⁸ dargestellten Behelfsausfahrten an der BAB A14 hingewiesen:

⁴³³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.4.1.1.

⁴³⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.2, Kap. 1.4.1.2; C2.3, Kap. 1.3, Tab. 1.

⁴³⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3, Anlage 1, Lfd. Nr. A1_W_004-2, A1_W_004-3, Anlage 2, Lfd. Nr. A1_Z_014, A1_Z_127, A1_Z_501, A1_Z_504, A1_Z_507, A1_Z_516, A1_Z_523, A1_Z_529; C2.3.3.1, C2.3.3.1.1, C2.3.3.12, C2.3.3.12.1, C2.3.3.13, C2.3.3.35, C2.3.3.8, C2.3.3.9, C2.3.3.42, C2.3.3.43, C2.3.3.38, C2.3.3.39, C2.3.3.28, C2.3.3.29; D7.

⁴³⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K6, Kap. 1.3.1.

⁴³⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3, Anlage 2.

⁴³⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3.1.1, C2.3.3.28, C2.3.3.35, C2.3.3.38, C2.3.3.43; C2.3.2.28, C2.3.2.35, C2.3.2.38, C2.3.2.38, C2.3.2.43.

Tabelle 29: Errichtung und Nutzung von Behelfsausfahrten an Autobahnen

Trassen-km SOL	Art der Inanspruchnahme	Betroffenheit BAB (ca. Betriebs-km)
17+600 bis 17+700	Baustraße (Zuwegung) für Kabeltransport A1_Z_507	Abfahrt von BAB A14 Anschlussstellenast Magdeburg-Stadtfeld (201,1)
61+900 bis 62+150	Baustraße A1_Z_529	Abfahrt von BAB A14 PWC-Anlage Alter Postweg (160,8)
72+850	Baustraße (Zuwegung) für Tiefbau A1_Z_127	Abfahrt von BAB A14 Anschlussstellenast Plötzkau (150,24)
77+200 bis 77+300	Baustraße (Zuwegung) für Kabeltransport A1_Z_523	Abfahrt von BAB A14 (146,1)
83+100	Baustraße (Zuwegung) für Kabeltransport A1_Z_516	Abfahrt von BAB A14 Anschlussstellenast Könnern (140,8)

Hinsichtlich dieser hat die Autobahn GmbH des Bundes unter Verweis auf das ihrer Stellungnahme als Anlage 3 beigefügte Informationsblatt Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten deutlich gemacht, dass der Anschluss von Baustraßen an die Fahr- bzw. Standstreifen der Bundesautobahnen sowie an deren Rastanlagen grundsätzlich nicht gestattet sei. Die Errichtung und Nutzung von Behelfsausfahrten an Bundesautobahnen bedürfe einer Ausnahmegegenehmigung nach § 46 Abs. 2a StVO sowie einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich auf laufende Abstimmungen mit der Autobahn GmbH des Bundes zum Abschluss von Nutzungsvereinbarungen für provisorische Behelfsausfahrten und die sich aus den Planunterlagen⁴³⁹ ergebenden Sondernutzungen verwiesen. Das Informationsblatt zur Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten enthält zudem etwaige Auflagen und Bedingungen für die bauliche Gestaltung und Nutzung der Behelfszufahrten.

Da die o.g. Inanspruchnahmen⁴⁴⁰ schon jetzt feststehen, sind die dafür benötigten Sondernutzungserlaubnisse auch bereits auf Ebene der Planfeststellung zu erteilen. Die erforderlichen Sondernutzungen werden von der Planfeststellungsbehörde – gem. § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – nach §§ 8 Abs. 1 S. 2, 8a Abs. 1 FStrG zugelassen. Die Nutzungen beeinträchtigen straßenrechtliche Belange nur geringfügig und dienen öffentlichen Belangen von außergewöhnlichem Gewicht. Aufgrund der Konzentrationswirkung ist die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständig.

Soweit die Autobahn GmbH des Bundes darüber hinaus darauf hingewiesen hat, dass nicht sie, sondern die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Straßenbaulastträger/Eigentümer der im Wegekonzept⁴⁴¹ angegebene Baustellenzufahrt A1_Z_504 ist, wurde dies im Zuge der Deckblattänderung I vom 31.10.2024 entsprechend korrigiert.

Landes-, Kreis-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen

Hinsichtlich der klassifizierten öffentlichen Straßen (§ 3 Abs. 1 StrG LSA) ist eine Sondernutzungserlaubnis für deren Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich, § 18 Abs. 1 S. 1 und 2 StrG LSA. Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gestattet (Gemeingebrauch), § 14 Abs. 1 S. 1 StrG LSA. Ist eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegegenehmigung erforderlich, bedarf es gem. § 19 StrG LSA keiner

⁴³⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3, Anlage 1, Anlage 2.

⁴⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3, Anlage 1, Lfd. Nr. A1_W_004-2, A1_W_004-3, Anlage 2, Lfd. Nr. A1_Z_014, A1_Z_127, A1_Z_501, A1_Z_504, A1_Z_507, A1_Z_516, A1_Z_523, A1_Z_529; C2.3.3.1, C2.3.3.1.1, C2.3.3.12, C2.3.3.12.1, C2.3.3.13, C2.3.3.35, C2.3.3.8, C2.3.3.9, C2.3.3.42, C2.3.3.43, C2.3.3.38, C2.3.3.39, C2.3.3.28, C2.3.3.29; D7.

⁴⁴¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3, Anlage 2.

Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 StrG LSA. § 22 Abs. 2 S. 1 StrG LSA ordnet Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zu Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten der Sondernutzung zu, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Als Änderung gilt auch, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen soll, § 22 Abs. 2 S. 2 StrG LSA. Den Zufahrten oder Zugängen stehen auch die Anschlüsse nichtöffentlicher Wege gleich, § 22 Abs. 2 S. 3 StrG LSA. Nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 StrG LSA besteht eine Erlaubnispflicht nicht für die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die Straßenbaubehörde nach § 24 Abs. 2 StrG LSA zustimmt oder nach § 24 Abs. 9 StrG LSA eine Ausnahme zugelassen hat.

Das Vorhaben betrifft verschiedene erlaubnispflichtige Nutzungen der Landes-, Kreis-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen, die im Wegekonzept⁴⁴² und den dazugehörigen Lageplänen⁴⁴³ dargestellt sind. Dies sind folgende:

- Während der Bauphase werden beim Seilzug sowie rückwärtigen Seilzug temporär Schutzgerüste über der zu kreuzenden bzw. gekreuzten Landesstraße L48, Kreisstraßen K1160 und K1165 sowie sonstigen öffentlichen Straßen⁴⁴⁴ installiert⁴⁴⁵.
- Zunächst werden Straßen für den Baustellen- und Schwertransport als Zuwegungen zu Muffengruben, Bohrplätzen und Baustelleneinrichtungsflächen benötigt⁴⁴⁶. Der Schwertransport bedarf einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO, die im Einzelfall je nach Transport zu beantragen ist.
- Die diversen Straßenquerungen im Tiefbauverfahren⁴⁴⁷ gehen mit einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzung einher. Zu dem Straßenkörper zählen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA auch der Straßenunterbau, der Straßengrund, Gräben und Böschungen, die von dem Tiefbau potentiell betroffen sind.
- Auch die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten und einer Baustelleneinrichtung⁴⁴⁸ sind als Sondernutzung einzustufen.
- Die Errichtung dauerhafter Zufahrten zum Straßenanschluss über sonstige öffentliche Straßen⁴⁴⁹.
- Zuwegung zur KÜS Hohe Börde über eine dem landwirtschaftlichen Betrieb gewidmete öffentliche Straße⁴⁵⁰,
- Zufahrt zur KAS Golbitz über eine sonstige öffentliche Straße (Wirtschaftsweg)⁴⁵¹,

⁴⁴² Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3, Anlage 1, Anlage 2.

⁴⁴³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2; C2.3.3; C4.3.1; C4.3.2; C4.3.3; D7.

⁴⁴⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.8 (Kreuzungsnr. 344n.05, 48n.04), D7.08, D7.15.

⁴⁴⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D7.

⁴⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3, Anlage 1.

⁴⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3, Anlage 1.

⁴⁴⁸ VG Leipzig, Urt. v. 21.10.2016, 1 K 1631/15, Rn. 24, juris.

⁴⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K6, Anlage 1, Wegstrecke Nr. A1_W_150, A1_W_237.

⁴⁵⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K1.1.4.2, K1.1.4.4.

⁴⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K1.2.4.5, K1.2.4.3.

- Diverse temporäre Baustellenzufahrten zu Landes-, Kreis-, Gemeindestraßen, sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen sowie die damit verbundenen Ertüchtigungen (Kabeltransport, Tiefbau) sind Sondernutzungen gem. § 22 Abs. 2 S. 1 StrG LSA⁴⁵². Soweit es sich um Zufahrten im Zusammenhang zur zugelassenen Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Anbauverbots- und/oder Anbaubeschränkungszone (Kap. B.III.4.1)(aa)), bedarf es gem. § 22 Abs. 3 Nr. 1 StrG LSA keiner Sondernutzungserlaubnis⁴⁵³.

Diese Nutzungen sind grundsätzlich zulassungsfähig, da den verkehrsrechtlichen Anforderungen entsprochen werden kann und die Verkehrsanbindungen und Zuwegungen nicht unzumutbar erschwert werden. Es ist anzunehmen, dass sich während der Bauzeit erhöhtes Verkehrsaufkommen nach Abschluss der Bauarbeiten erheblich reduziert. Die Bauphasen werden so kurz wie möglich gehalten. Temporäre Beeinträchtigungen der verkehrsorientierten Zweckbestimmung von Straßen sind notwendige Folge sämtlicher Baumaßnahmen mit verstärkter Straßeninanspruchnahme und aufgrund der Zulassung öffentlichen Verkehrs auf öffentlichen Straßen hinzunehmen. Der Erhalt eines einwandfreien Straßennetzes wird durch die Beweissicherungsmaßnahmen wie auch die Pflicht zur Schadensbeseitigung gewährleistet. Ausweislich der Beschreibung des Bauablaufs⁴⁵⁴ ist im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens vorgesehen. Demnach erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn eine gemeinsame Begehung der als Zuwegungen und zum Kabeltransport vorgesehenen Wege und Straßen mit Vertretern des Vorhabenträgers, des beauftragten Tiefbauunternehmens sowie den Straßenbaulastträgern bzw. zuständigen Gemeinden, Wegeverbänden, Realverbänden etc. Dabei werden vorhandene Schäden z. B. in Form von Datenblättern mit Zustandsfotos dokumentiert und ggf. erfolgt auch eine Vermessung, z. B. bei bereits vorhandener Rissbildung oder Sackungen in den Verkehrswegen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die benutzten Straßen und Wege wiederhergestellt. Das Protokoll, das vorab erstellt wurde, dient dabei als Grundlage, um evtl. vom Bauvorhaben verursachte Schäden und deren Umfang festzustellen, ggf. unter Einsatz von Vermessungsergebnissen. Nach Beseitigung der Schäden werden die Straßen und Wege auf Basis eines Übergabeprotokolls an den Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer des Weges übergeben. Vor diesem Hintergrund verbleiben keine Zweifel, dass im Zuge der Realisierung des Vorhabens verursachte Schäden an Straßen behoben bzw. ersetzt werden.

Unter Beachtung der die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistenden Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.i)) sind Ausschlussgründe, die der Erteilung einer Erlaubnis entgegenstehen für die Planfeststellungsbehörde weder ersichtlich noch seitens zuständigen Träger öffentlicher Belange für Verkehr vorgetragen worden. Darüber hinaus steht den geringfügigen temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen das erhebliche öffentliche Interesse am Netzausbau gegenüber.

Allerdings kann auf der Grundlage der Antragsunterlagen die jeweilige Ausgestaltung (z. B. der Baustellenzufahrten, Nutzzeiten, Verkehrszeichenpläne etc.) nicht abschließend beurteilt werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die konkrete Ausgestaltung erst im Zuge der Ausführungsplanung durch die im Zeitpunkt des Abschlusses des Planfeststellungsverfahrens noch nicht feststehenden vorhabenträgerseitig beauftragten Bauunternehmungen erfolgt. Aus diesem Grund sind die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse für die Inanspruchnahme

⁴⁵² Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3, Anlage 2; D7.

⁴⁵³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3, Anlage 2; K7, Anlage 1 und Anlage 2.

⁴⁵⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.3.2.1; C4.2, Kap. 1.3.2.1.

der im Vorhabenbereich gelegenen Straßen als Zuwegungen sowie für die damit verbundenen Ertüchtigungen (z. B. Tiefbaumaßnahmen etc.) nach §§ 18 Abs. 1 S. 2, 22 Abs. 2 StrG LSA unter dem Vorbehalt der Prüfung und Abstimmung der Ausführungsplanung in diesem Beschluss zugelassen worden. Der Vorhabenträger hat insoweit die Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde sowie der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse grundsätzlich zuständigen Straßenbaubehörden rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen und mit diesen abzustimmen. Für den Fall, dass das Einvernehmen der Straßenbaubehörden nicht erlangt werden kann, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung vor. Der Entscheidungsvorbehalt erfolgt vor dem Hintergrund, dass eine abschließende Entscheidung über die Anlage der Zuwegungen und damit verbundenen Ertüchtigungsmaßnahmen auf der Grundlage der Unterlagen nach § 21 NABEG mangels der Darstellung der konkreten Ausgestaltung noch nicht abschließend möglich ist.

Entgegen der Auffassung des Salzlandkreises ist aufgrund der Konzentrationswirkung die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständig. Der Salzlandkreis hatte insoweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens erklärt, dass die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung der Baustellenzufahrten auf Kreisstraßen erteilt werde.

Die Stadt Staßfurt hat bzgl. der Zuwegung und Nutzung der in ihrem Stadtgebiet gelegenen Wege und Straßen vor der Umsetzung von Maßnahmen detaillierte Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger, ihr und den Eigentümern der Flächen gefordert. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich eine Zusage (Kap. A.VI.2) erteilt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach § 23 Abs. 1 StrG LSA sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht richtet, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt. Für die Kreuzung von öffentlichen Straßen sind daher separate privatrechtliche Verträge abzuschließen.

(cc) Bundeswasserstraßen

Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) bedarf es einer Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Genehmigung für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen einschließlich des Verlegens, der Veränderung und des Betriebs von Seekabeln in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Die Genehmigung darf gem. § 31 Abs. 5 S. 1 WaStrG nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung nach § 31 Abs. 5 S. 2 WaStrG gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens werden die Bundeswasserstraße „Saale“ unterquert und die Bundeswasserstraße „Mittellandkanal“ überspannt⁴⁵⁵. Hierauf sowie auf die notwendige Beteiligung der jeweils zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter (WSA) hat

⁴⁵⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5, C4.3.8.

die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) hingewiesen. Für die Saale ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe (WSA Elbe; früher: WSV Magdeburg) und für den Mittellandkanals das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal Uelzen (WSA MLK 1ESK) zuständig. Mit diesen sind zur Kreuzung der Bundeswasserstraßen Kreuzungsvereinbarungen abzuschließen.

Saale

Bei der Errichtung der 525-kV-Höchstspannungserdleitung des Abschnitts A1 der Vorhaben 5 und 5a wird die Saale inkl. ihrer beidseitig befindlichen Hochwasserschutzanlagen ca. 2,5 km nördlich der Ortschaft Alsleben bei Halle (Saale) bei Trassenkilometer (km) 074+229 (Kreuzungsnr. 1716)⁴⁵⁶ in geschlossener Bauweise im Horizontalspülbohrverfahren (HDD) unterquert⁴⁵⁷. Dies entspricht Saale-km 47 bis 49. Bei der Errichtung und beim Betrieb der Gleichstrom-Erdkabeltrasse unterhalb der Saale inkl. ihrer Hochwasserschutzanlagen kann eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sodass diese nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG genehmigungspflichtig sind.

Der Vorhabenträger hat die Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung als Teil der Planfeststellungsunterlagen mitbeantragt und hierzu nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund des Vorgehens im HDD-Verfahren mit einem kabelgeführten Ortungsverfahren (Wire Line) keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes und der Sicherheit der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind⁴⁵⁸. Die Unterquerung der Saale und ihrer Hochwasserschutzanlagen erfolgt im HDD-Verfahren in drei Arbeitsphasen (1. Pilotbohrung, 2. Aufweitbohrung(en) und 3. Leitungseinzug) gem. Arbeitsblatt DWA A-125 / DVGW GW 304, Punkt 6.1.3.3 und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und insbesondere der für das Horizontalspülbohrverfahren einschlägigen Richtlinien und Regelwerke⁴⁵⁹. Zur Ausführung der Pilotbohrung ist ein kabelgeführtes Ortungsverfahren vorgesehen⁴⁶⁰. Im Vorfeld wurde zur Bestimmung der Bodenschichten und -kennwerte Baugrundaufschlüsse durchgeführt und ein geotechnischer Bericht erstellt, wonach die angetroffenen Baugrundsichten für das HDD-Verfahren geeignet sind⁴⁶¹. An der Querungsstelle erfolgen insgesamt vier Bohrungen, in denen Schutzrohre aus Polyethylen (PE) eingebracht werden, bevor in den nachfolgenden Arbeitsschritten die parallele Einziehung der HGÜ- und Lichtwellenleiterkabel (LWL) stattfindet. Der geplante Abstand zwischen den einzelnen HDD-Bohrungen setzt sich aus dem (in Abhängigkeit der Bohrtiefe und Baugrundeigenschaften) thermisch erforderlichen Mindestwert für den Betrieb der HGÜ-Leiter sowie der normativ vorgegebenen verfahrenstechnischen Bohrtoleranz zusammen⁴⁶². Die Gradienten wurde auf der Grundlage der gem. den Technischen Richtlinien des DCA empfohlenen Überdeckungswerte unter zusätzlich konservativer Beaufschlagung in Abhängigkeit der Bohrlänge festgelegt⁴⁶³. Die mit Bohrklein aufgeladene Bohrspülung wird an den Anfangs- und Endpunk-

⁴⁵⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5, C2.3.2.36.

⁴⁵⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K10, Kap. 2.

⁴⁵⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K10, Kap. 3.1 bis 3.5.

⁴⁵⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K10, Kap. 3.1, 3.3.

⁴⁶⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K10, Kap. 3.1.

⁴⁶¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K10, Kap. 3.2; L1.

⁴⁶² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K10, Kap. 3.1, K10.2.

⁴⁶³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K10, Kap. 3.3.

ten der Bohrung in entsprechenden Auffanggruben gesammelt und nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht entsorgt⁴⁶⁴. Für den Übergang auf die offene Trasse des SOL werden auf beiden Seiten der Querung Baugruben hergestellt, an denen die Schutzrohre abgegriffen und auf die Regelverlegetiefe geführt werden⁴⁶⁵. Die Baugruben werden außerhalb des Gewässerandstreifens sowie mit ausreichendem Abstand zu den Anlagen der Bundeswasserstraße gem. den geltenden technischen Bestimmungen angelegt und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder fachgerecht verfüllt und in den ursprünglichen Zustand versetzt⁴⁶⁶. Die Markierung der Kreuzungsstelle erfolgt durch Hinweisschilder nach der DIN 4065⁴⁶⁷. Des Weiteren ist vorgesehen, dass in Abhängigkeit der zum Einsatz kommenden Bohrtechnik vom ausführenden Unternehmen vor Baubeginn ein Sicherheits- bzw. Havariekonzept erarbeitet und mit der Planfeststellungsbehörde abgestimmt wird⁴⁶⁸. Durch den Betrieb der Gleichstrom-Erdkabeltrasse unterhalb der Saale ist aufgrund der Verlegetiefe ein Einfluss auf die funktechnischen Kommunikationswege (radargestützte Navigation, Binnenschiffahrtfunk, WSV-Richtfunkstrecken) nicht zu erwarten⁴⁶⁹. Anlagen an und in Bundeswasserstraßen sind nach den Regeln der Technik und den „Empfehlungen für Ufereinfassungen“ (EAU) zu errichten (Kap. A.V.1.i)). Der Vorhabenträger hat zudem zugesagt (Kap. A.V.1.i)), dafür Sorge zu tragen, dass sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase der Bauwerke keine Stoffe in Wasserstraßen gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen. Einleitungen aller Art und deren Ausgestaltung werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem WSA abgestimmt und bei Bedarf vor Inbetriebnahme durch dieses abgenommen.

Das WSA Elbe hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens gegen die Verlegung der Gleichstrom-Erdkabeltrasse unterhalb der Saale keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Etwaige Hinweise zum HDD-Verfahren (Einhaltung DWA-A125, Abschnitte 10.3.1, 10.3.4, 10.3.5, 10.3.6) wurden nach Angaben des Vorhabenträgers bei der Erstellung der Planunterlagen⁴⁷⁰ berücksichtigt. Das WSA Elbe hat weiter hinsichtlich des Verbaus der für die HDD notwendigen Start- und Zielgruben darauf hingewiesen, dass diese mindestens dem mittleren Hochwasser (MHW) entsprechen müssen. Abweichungen seien insofern bei Beachtung der jahreszeitlichen Wasserstandsentwicklung und Bauzeit denkbar. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass konkrete Abstimmungen zum Verbau der Start- und Zielgruben im Rahmen der Erstellung der Kreuzungsverträge geführt werden. Der Vorhabenträger wird per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.i)) verpflichtet, die konkrete Bauausführungsplanung zur Kreuzung der Bundeswasserstraßen (Saale und Mittellandkanal) (Baublaufbeschreibungen, Bauzeitenplan, bemaßte bautechnische Konstruktionsunterlagen, geprüfte statische Berechnungen, Schwimmstabilitätsnachweise, etc.) mit dem jeweiligen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzustimmen und diesem sowie der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, vorzulegen.

Hinsichtlich der Kreuzungsstandorte (geplant SI-km 47,50; alternativ SI-km 48,15) hat das WSA Elbe angemerkt, dass die Angaben zur Istsohle fehlen. Falls diese nicht existieren würden, sei eine aktuelle Peilung durchzuführen und für den Fall, dass dies nicht möglich sei, die

⁴⁶⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K10, Kap. 3.1.

⁴⁶⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K10, Kap. 3.1.

⁴⁶⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K10, Kap. 3.1.

⁴⁶⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K10, Kap. 3.1.

⁴⁶⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K10, Kap. 3.4.

⁴⁶⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K10, Kap. 3.5.

⁴⁷⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K10, Kap. 3.1, 3.3; K10.2.

Daten der letzten Flächenpeilung des WSA zugrunde zu legen. Das WSA Elbe hat weiter ausgeführt, dass die Höhe der Sollsohle im Kreuzungsbereich in Bezug auf den Bemessungswasserstand (NAW) bei SI-km 47,50 ca. 57,65 m NN und bei SI-km 48,15 ca. 57,66 m NN betrage. Die laut dem Merkblatt DWA-A 125 einzuhaltende Scheitelüberdeckung von mindestens 5,00 m zwischen Ist-/Sollsohle zur OK des Mantelschutzrohres sei auf die tieferliegende Sohle zu beziehen. Der Vorhabenträger hat erwidert, diese Informationen in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Er wird zudem per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.i)) zur Einhaltung einer Mindestüberdeckung von 1,50 m (11. VV-WSD Ost 21-1) im Ufer- und Böschungsbereich verpflichtet.

Das WSA Elbe hat ferner einen Hinweis dazu erteilt, dass sich die interpolierten Werte für die Wasserstandshauptzahlen am geplanten Kreuzungsstandort im System DHHN 2016 betragen:

SI-km 47,50 (geplanter Kreuzungsstandort)
NW 59,88
MNW 60,02
MW 60,54
MHW 62,64
HW 65,80

Der Vorhabenträger hat hierauf zugesagt (Kap. A.VI.1.d)), die vorstehende Information im Zuge der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus hat das WSA Elbe sowie auch im Erörterungstermin am 25.06.2024 darauf hingewiesen, dass es sich zum derzeitigen Verfahrensstand erfahrungsgemäß als schwierig erweise, alle erforderlichen Auflagen und Bedingungen festlegen zu können, um der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsverfahrens vollumfänglich gerecht zu werden. Im Planfeststellungsbeschluss sei daher eine Regelung festzuschreiben, die gewährleiste, dass nach Festlegung einer verbindlichen Trasse rechtzeitig eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) nach Bundeswasserstraßengesetz beantragt und ein Gestattungs- bzw. Nutzungsvertrag abgeschlossen werde, in dem alle fachtechnischen Details, terminliche Absprachen und dergleichen für die Bauausführung, der Unterhaltung und ggf. einem späteren Rückbau unter Berücksichtigung der laufenden Schifffahrt verbindlich geklärt würden. Die Aufnahme einer derartigen Nebenbestimmung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht geboten, da die beantragte Genehmigung mangels des Vorliegens von Versagungsgründen nach § 31 Abs. 5 S. 1 WaStrG zu erteilen ist. Das Vorhaben lässt insoweit in Anbetracht der in den Planunterlagen getroffenen Vorkehrungen (HDD-Verfahren mit kabelgeführten Ortungsverfahren) und unter Beibehaltung der bisher gepflegten engen Zusammenarbeit zwischen dem Vorhabenträger und dem WSA Elbe keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes und der Sicherheit der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs befürchten. Die im Zuge der Ausführungsplanung festzulegenden fachtechnischen Details sowie terminlichen Absprachen für die Bauausführung und Unterhaltung sind Gegenstand der für die Querung der Bundeswasserstraße abzuschließenden Kreuzungs- bzw. Nutzungsvereinbarung.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt mit diesem Planfeststellungsbeschluss – gem. § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – die vom Vorhabenträger beantragte Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungs-

erdleitung des Abschnitts A1 der Vorhaben 5 und 5a unterhalb der Saale inkl. ihrer Hochwasserschutzanlagen bei Trassenkilometer (km) 074+229 (Kreuzungsnr. 1716; Saale-km 47 bis 49)⁴⁷¹ nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG. Darüber hinaus ist das planfestgestellte Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG), sodass eine Erteilung der Genehmigung nach § 31 Abs. 5 S. 2 WaStrG gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit möglich gewesen wäre.

Mittellandkanal

Bei der Errichtung der 525-kV-Höchstspannungsfreileitung des Abschnitts A1 der Vorhaben 5 und 5a wird unter Mitnahme der 380-kV-Freileitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/538/536 als Hybridfreileitung auf einem gemeinsamen Mastgestänge der Mittellandkanal nordwestlich von Barleben im Spannungsfeld von Mast 20_350n bis Mast 21_349n (Trassenkilometer 0 bis 19+2; Kreuzungsnr. 349n.05)⁴⁷² überspannt. Dies entspricht Mittellandkanal-km 312+301. Die Mastfundamente befinden sich außerhalb des Dammfußbereiches, jedoch bedarf es während der Bauzeit für die Aufrechterhaltung des Stromflusses der 380-kV-Bestandsfreileitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/538/536 die Errichtung eines 2-systemigen Provisoriums über den Mittellandkanal⁴⁷³. Bei der Überspannung und Errichtung des Provisoriums kann eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sodass diese nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG genehmigungspflichtig sind.

Der Vorhabenträger hat die Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung als Teil der Planfeststellungsunterlagen mitbeantragt und hierzu nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der eingehaltenen Mindestabstände, der Mindestlichthöhe und geplanten Kennzeichnung (Kugelmärker pro Erdseil) der Freileitungen keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes und der Sicherheit der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind⁴⁷⁴. Die seitens des WSA MLK 1ESK im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachte Forderung der Beachtung der Mindestlichthöhe von 15,30 m (Berechnung: 10,50 m im Kreuzungsbereich über dem Bezugswasserspiegel von 65,30 m zzgl. Mindestabstand von 4,80 m nach der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1), Tabelle 5.12 „Mindestabstände von Freileitungen zu gekreuzten Straßen, Eisenbahnen und schiffbaren Wasserwegen“ von November 2013) und der vom Amt für Binnen-Verkehrstechnik in Koblenz (ABVT) durchgeführten radartechnischen Begutachtung vom 28.02.2023 (Az. F241-213.3-1) wurden bei der Erstellung der Planunterlagen⁴⁷⁵ berücksichtigt. Demnach wird die geforderte Mindestlichthöhe um ca. 4 m überschritten, sodass insgesamt ein Abstand von 19,37 m eingehalten wird. Die Leitung wird zudem entsprechend der radartechnischen Begutachtung des ABVT mit vier schwarzen Kugelmärkern vom Typ A (für geraden Fahrwasserverlauf), je zwei Kugelmärker pro Erdseil oberhalb des Fahrwassers des Mittellandkanals, wechselseitig mit einem Versatzmaß von ca. 12 m, gekennzeichnet⁴⁷⁶. Die Errichtung von Masten der 525-kV-Freileitung auf Flächen des WSA ist nicht geplant⁴⁷⁷, insoweit wurde auch der Hinweis des

⁴⁷¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5, C2.3.2.36.

⁴⁷² Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.8.

⁴⁷³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K18, Kap. 3.

⁴⁷⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K18, Kap. 3.

⁴⁷⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K18, Kap. 3; C4.3.6 Blatt 08.

⁴⁷⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K18, Kap. 3.

⁴⁷⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K18, Kap. 3.

WSA MLK 1ESK, dass Flächen des WSA für die Standorte der erforderlichen Masten (einschließlich Gründung) nicht zur Verfügung stehen beachtet. Die Ausweisung der Maststandorte des Provisoriums, welches ebenfalls als Freileitung ausgeführt wird, erfolgt hingegen erst im Zuge der Ausführungsplanung.

Des Weiteren hat das WSA MLK 1ESK darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Betriebswegen als Teil der Bundeswasserstraße Mittellandkanal (z.B. Baustellen-Zuwegung zu den zu errichtenden Masten bzw. für Rückbaumaßnahmen) der Beantragung einer Einzelgenehmigung nach der Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung (WaStrBAV) bedarf und für die temporäre (Nutzung des Betriebsweges als Baustellen-Zufahrt, Errichtung eines Provisoriums für die rückzubauende 380-kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermannsfeld) sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Neubau der 525-kV-Freileitung über dem Mittellandkanal) jeweils ein Nutzungsvertrag abzuschließen ist. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, sich mit dem WSA MLK 1ESK hinsichtlich der Art der Vereinbarung für die Nutzung (Kreuzungsvertrag / Mitnutzungsvereinbarung) abzustimmen und weitere Maßnahmen zu ergreifen. Die privatrechtliche Sicherung befindet sich in Vorbereitung, sodass zeitnah eine Kontaktaufnahme zum WSA MLK 1ESK erfolgen werde.

Das WSA MLK 1ESK hat ferner kritisiert, dass es ihm zum derzeitigen Verfahrenszeitpunkt und auf der Basis der vorliegenden Unterlagen und der Planungstiefe nicht möglich sei, eine abschließende Festlegung der erforderlichen Auflagen und Bedingungen zu treffen, die bei der Kreuzung des Mittellandkanals mit Höchstspannungsleitungen einschl. Rückbau der 380 kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermannsfeld sowie der Errichtung eines Provisoriums zu beachten seien. Im Planfeststellungsbeschluss sei daher eine Regelung festzuschreiben, die gewährleiste, dass der Vorhabenträger nach der Erstellung einer tiefergehenden Planung/Ausführungsplanung beim WSA MLK 1ESK eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) nach Bundeswasserstraßengesetz beantrage, in der alle fachtechnischen Details, terminliche Absprachen und dergleichen für die Bauausführung, der Unterhaltung und ggf. einem späteren Rückbau unter Berücksichtigung der laufenden Schifffahrt verbindlich geklärt würden. Die Aufnahme einer derartigen Nebenbestimmung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht geboten, da die beantragte Genehmigung mangels des Vorliegens von Versagungsgründen nach § 31 Abs. 5 S. 1 WaStrG zu erteilen ist. Das Vorhaben lässt insoweit in Anbetracht der in den Planunterlagen getroffenen Vorkehrungen (Abstandseinhaltung, Kennzeichnung) keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes und der Sicherheit der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs befürchten. Die fachtechnischen Details sowie terminlichen Absprachen für die Bauausführung und Unterhaltung können aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Zuge der Ausführungsplanung einer Lösung zugeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss – gem. § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – die vom Vorhabenträger beantragte Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Überspannung des Mittellandkanals durch die 525-kV-Höchstspannungsfreileitung (unter Mitnahme der 380-kV-Freileitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermannsfeld 535/538/536 auf einem gemeinsamen Mastgestänge) des Abschnitts A1 der Vorhaben 5 und 5a im Spannungsfeld von Mast 20_350n bis Mast 21_349n (Trassenkilometer 0 bis 19+2; Kreuzungsnr. 349n.05; Mittellandkanal-km 312+301)⁴⁷⁸ inkl. der während der Bauzeit erforderlichen Errichtung eines 2-systemigen Provisoriums über den Mittellandkanal nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG. Darüber hinaus ist das planfestgestellte Vorhaben aus

⁴⁷⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4, Kap. 3.8.

Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG). Es liegen somit auch die Voraussetzungen von § 31 Abs. 5 S. 2 WaStrG vor.

m) Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. gem. § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG sind dabei vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Hinsichtlich des Betriebes und der Errichtung der Anlagen kommen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Anwendung.⁴⁷⁹ Zum Schutz der Kabelanlage wird ein Schutzstreifen eingerichtet. Im Schutzstreifen bestehender kreuzender Gas- und Energieleitungen und -anlagen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb beider Anlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dies wird durch die unter Kap. A.V.1.I)1). festgesetzte Nebenbestimmung sichergestellt. Die Sicherheitsabstände und -bestimmungen insbesondere der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH und der GDMcom GmbH werden berücksichtigt. Laut Unterlage zur Sicherheit des Vorhabens⁴⁸⁰ sind in dem vorliegenden Abschnitt ausschließlich Standard-Verlegeverfahren vorgesehen. Es werden kunststoff-isolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis 525 kV verbaut. Dieses Verlegeverfahren entspricht gem. § 3 Abs. 5 S. 3 BBPlG den Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 Abs. 1 EnWG.

Soweit die Avacon Netz GmbH einer Überbauung von Anlagen nicht zustimmt und vorträgt, dass eine Umverlegung der Anlagen möglichst vermieden werden solle, hat der Vorhabenträger erwidert, dass die vertragliche Sicherung der Kreuzung über eigenständige Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern oder Baulastträgern erfolge. Dabei werden auch die bautechnisch spezifischen Anforderungen zur baulichen Ausführung festgelegt. Grundsätzlich sei im Projekt SuedOstLink eine Unterquerung von Fremdleitungen vorgesehen. In bestimmten Fällen von erdverlegten Energieversorgungsleitungen wurden jedoch mit den Leitungsbetreibern Vereinbarungen über eine Tieferlegung derer Leitungen zugunsten einer offenen Bauweise im Bereich des Kreuzungsbauwerks des SuedOstLink geschlossen bzw. sollen noch geschlossen werden. Gleichzeitig sind die entsprechenden Tieferlegungen der Fremdleitungen als notwendige Folgemaßnahmen Gegenstand des planfestgestellten Planes. In diesen Fällen, von denen auch Leitungen (20kV-Energieversorgungserdleitung (Kreuzungsnummer A1-1378 Bauwerk A1_645, Lageplan C2.3.2.12 sowie 20kV-Energieversorgungserdleitung (Kreuzungsnummer 514; Bauwerk A1_227; Lageplan C2.3.2.15 / C2.3.2.16)) der Avacon Netz GmbH betroffen sind, werde die Bestandsleitung in ausreichender Tiefe verlegt, sodass der SuedOstLink in offener Bauweise hergestellt und eine thermische Beeinflussung ausgeschlossen werden könne. Vor diesem Hintergrund sowie dem Umstand das diesem Einwand zusätzlich auch durch die Nebenbestimmung A.V.1.I) 3. abgeholfen wurde, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

⁴⁷⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 5.1.

⁴⁸⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L4.

Soweit die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH eingewendet hat, dass Versorgungsanlagen Bestandsschutz genießen und falls aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig seien oder andere Aufwendungen entstehen sollten, der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten trage, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt sei, hat der Vorhabenträger erwidert, dass die vertragliche Sicherung der Kreuzung über eigenständige Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern oder Baulasträgern erfolge. In diesem Zusammenhang erfolge jedoch auch die Festlegung der bautechnisch spezifischen Anforderungen zur baulichen Ausführung und insbesondere auch die geforderte Regelung der Kostenübernahme. Fragen der Kostentragung sind jedoch schon gar nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf. Hinsichtlich des Entschädigungsverfahrens wird auf Kap. C.I sowie im Übrigen auch auf die Nebenbestimmung A.V.1.I) 3 verwiesen.

Eine private Einwenderin betreibt in der Gemarkung Langenweddingen einen Windpark, der sich nordwestlich der Ortschaft Langenweddingen im Landkreis Börde befindet. Er besteht derzeit aus sechs Windkraftanlagen verschiedener Größen und wird im Bereich fTK-KM 27,3 — 30,7 von der geplanten Trasse des sogenannten Südostlink (BBPIG Vorhaben Nummer 5 und Nummer 5a — Abschnitt A 1) durchquert. Hierzu hat diese im Rahmen des Anhörungsverfahrens und weitergehend auch im Erörterungstermin am 25.06.2024 beanstandet, dass eine solche Querung des Windparks zu nicht unerheblichen Problemen führen könne und mit großen Risiken behaftet sei. Es bestehe eine nicht unerhebliche Gefahr für das geplante Vorhaben selbst. Darüber hinaus werde die Einwenderin durch das geplante Vorhaben in dem Betrieb und der Aufrechterhaltung des Windparks beeinträchtigt. Hierzu hat der Vorhabenträger erwidert, der Bereich Langenweddingen sei in der Unterlage B4.1.3 Grobanalyse der Unterlagen nach § 21 NABEG (verkürzte bzw. vollständige Grobprüfung) untersucht worden.⁴⁸¹ Neben dem Trassenvorschlag (TV) wurden zwei Alternativen untersucht und miteinander verglichen. Im Ergebnis der Prüfung werden die Alternativen Langenweddingen I und II aufgrund der bautechnischen Mehraufwände, bedingt durch einen längeren und weniger geraden Verlauf sowie einer zusätzlichen geschlossenen Querung im Verlauf der Alternative Langenweddingen II, zurückgestellt. Vorhandene erdverlegte Energiekabel werden bei der Trassierung des SOL berücksichtigt. Der SOL bzw. dessen Trassierung gewährleisten die technische Sicherheit für Energieanlagen gem. § 49 EnWG. Der Vorhabenträger gehe davon aus, dass dies auch auf den Windpark zutrifft. Eine gegenseitige Beeinflussung der Anlagen während des Betriebs sei damit ausgeschlossen.

Diesen nachvollziehbaren Ausführungen folgt die Planfeststellungsbehörde. Wie es auch der Vorhabenträger selbst vorträgt, gibt es bislang keine verbindlichen Abstandsvorgaben für Windenergieanlagen zu Erdkabeln nach § 2 Abs. 5 BBPIG. Allgemein anerkannte Regeln der Technik, die bestimmte Abstände fordern, liegen damit insoweit nicht vor. Unter der technischen Sicherheit von Energieanlagen, deren Gewährleistung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG verlangt wird, ist die „Ungefährlichkeit dieser Anlagen für Menschen und Sachen“ zu verstehen.⁴⁸² Damit wird keine faktisch unmögliche völlige Risikolosigkeit, sondern eine nach sachlichen Vertretbarkeits- bzw. Zumutbarkeitskriterien hinreichende Gefahrminderung vorausgesetzt, der eine Abwägung von potenziellem Schadensumfang, Eintrittswahrscheinlichkeit

⁴⁸¹ Unterlage gem. § 21 NABEG, B4, Kap. 1.3.

⁴⁸² BT-Drucks. 13/7274, S. 14; s. auch Görisch, in: Kment, EnWG, 3. Auflage 2023, § 49, Rn. 6

und Risikominimierungsaufwand zugrunde liegt.⁴⁸³ Je größer der drohende Schaden ist, desto weiter muss nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenvorsorgerechts die Wahrscheinlichkeit des Gefahreintritts gesenkt werden.⁴⁸⁴ Völlige Risikofreiheit ist hingegen nicht machbar, wenn man die Nutzung der Technik nicht generell verbieten will.⁴⁸⁵ Insgesamt ist davon auszugehen, dass § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG im Vergleich zu anderen Normen des technischen Sicherheitsrechts (z.B. im Atomrecht) einen eher niedrigen Sicherheitsstandard aufstellt.⁴⁸⁶ Insofern ist im vorliegenden Fall zunächst zu berücksichtigen, dass von der hier genehmigungsgegenständlichen erdverlegten Höchstspannungsleitung – anders als die beispielsweise bei Gasfernleitungen der Fall sein mag – im Falle einer Beschädigung von außen im Regelfall, keine besonderen Gefahren für die Umgebung ausgehen. Weiter darf nicht übersehen werden, dass Windenergieanlagen selbst bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen und vor allem ausreichend standsicher sein müssen. Ein Versagen von Windkraftanlagen muss daher in der Abwägung nicht besonders berücksichtigt werden. Der Vorhabenträger hat gleichwohl im Rahmen der Planung einen Mindestabstand zu Windkraftanlagen (WKA) von 35 m (Turmachse zum äußeren Kabel) zu Grunde gelegt und bei einer Risikobewertung berücksichtigt. Der angesetzte Mindestabstand ist das Ergebnis einer Studie des DVGW hinsichtlich der Mindestabstände von Gashochdruckleitungen DN900 bis DN1400 zu WKA bei einer Überdeckung von 80 cm. Hiernach ist ein Abstand von 35 m ausreichend. Vorliegend ist sogar von einer Regelüberdeckung von 1,3 bis 1,5 m auszugehen, wobei bei geschlossenen Querungen, z. B. in Abhängigkeit vom Bauverfahren oder von den zu querenden Objekten sogar noch größere Mindestüberdeckungen erforderlich werden können.⁴⁸⁷ Denn auch entsprechend der oben aufgeführten Maßstäben nach § 49 EnWG genügt dieser Abstand. Das technische Sicherheitsrisiko ist damit in ausreichender Weise minimiert.

Dieselbe Einwenderin hat sowohl im Anhörungsverfahren als auch im Erörterungstermin am 25.06.2024 weiter vorgetragen, es sei nicht unüblich, Windenergieanlagen (WEA) mit Nabenhöhen von bis zu 170 m und Rotordurchmessern von bis zu 160 m zu errichten. Zukünftig sei mit deutlich höheren WEAs (Gesamthöhen bis zu 300 m) zu rechnen. Durch den Betrieb einer WEA werde die Nutzung in unmittelbarer Umgebung nicht unerheblichen Gefahren ausgesetzt. Aus diesem Grunde müssen sich besondere Schutzobjekte, zu denen insbesondere Einrichtungen der Energieversorgung gehören, in ausreichendem Abstand zu den Anlagen befinden. Grund hierfür sei, dass trotz ordnungsgemäßen Betrieb einer WEA einer Gefährdung der Schutzobjekte hervorgerufen werden könne. Denn bei einer WEA handle es sich um eine technische Anlage, bei der bestimmte Gefahrenszenarien nicht ausgeschlossen werden können. Hiervon umfasst seien insbesondere: der Abwurf eines Rotorblattes oder Teilen davon, der Abwurf und Fall von Eisfragmenten, der Abwurf des gesamten Maschinenhauses und das Umkippen des gesamten Turmes. Um diese Gefährdungspotenziale zu verringern und im bestmöglichen Fall zu verhindern, seien zwischen einer WEA und dem Schutzobjekt – gesetzlich bestimmte – Mindestabstände unbedingt einzuhalten. Diese haben ihre Grundlage in sicherheitstechnischen Überlegungen. Denn hierdurch solle das technische Risiko, welches durch den Betrieb einer WEA zwingend besteht, auf ein Maß begrenzt werden, was

⁴⁸³ Görisch, in: Kment, EnWG, 3. Auflage 2023, § 49, Rn. 6; Sächsisches OVG, Urteil vom 12.01.2022, Az. 4 C 19/09, Rn. 59

⁴⁸⁴ OVG Münster, Urteil vom 04.09.2017, Az. 11 D 14/14.AK, Rn. 145 – zitiert nach juris, vgl. auch Bourwieg, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Aufl. 2023, § 49, Rn. 22; König, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 49 EnWG Rn. 17

⁴⁸⁵ van Rienen/Wasser, in: Theobald/Kühling, EnWG, 120. EL 2023, § 49 Rn. 13

⁴⁸⁶ OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.06.2011, Az. 7 MS 72/11, Rn. 58 – zitiert nach juris; König, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 49 EnWG, Rn. 17

⁴⁸⁷ Unterlage gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 5.2.2; C2.1, Kap. 1.2.1.1, Kap. 1.2.1.5

als noch verträglich hinzunehmen sei. Aus diesem Grunde sei bei der Errichtung einer WEA ein Mindestabstand von 1,1 H zu linienförmigen Schutzobjekten, wie Bahn- oder Autobahntrassen oder anderen trassenförmigen Leitungen einzuhalten. Durch Einhaltung der Mindestabstände solle vermieden werden, dass die vorbenannten Schadensszenarien möglichst keine Auswirkungen auf diese besonderen Schutzobjekte haben kann. Vor diesem Hintergrund erschließe sich schlichtweg nicht, weshalb die geplante Leitung durch den Windpark hindurchgeführt werde. Dadurch werden nicht nur die zwingend vorgesehenen Mindestabstände nicht eingehalten, sondern gänzlich umgangen. Zudem bestehe die nicht unerhebliche Gefahr, dass mit dem geplanten Trassenverlauf der Betrieb der Windenergieanlage gefährdet werde. Dadurch werde die Einwenderin in ihren grundrechtlich geschützten Positionen beeinträchtigt. Zum einen bestehe die Gefahr, dass bei einer etwaigen Schädigung der geplanten Trasse die zukünftige Nutzung der Windenergieanlagen untersagt werde. Hierdurch habe die Einwenderin nicht unerhebliche wirtschaftliche Konsequenzen zu tragen. Sie wäre mithin in ihren Eigentumsrechten und der Berufsausübung eingeschränkt. Darüber hinaus seien derzeit Planungen über ein entsprechendes „Repowering“ dieser Anlagen eingeleitet worden. Es sei gerade der gesetzgeberische Wille, bestehende Anlagen durch größere zu ersetzen, anstatt weitere Flächen für neue Windenergieanlagen geringerer Leistungen auszuweisen und entsprechend zu versiegeln.

Demgegenüber hat der Vorhabenträger erwidert, dass gem. den verfügbaren Daten des Geodatenportals Sachsen-Anhalt für die Anlagen eine Höhe von bis zu 133,80m angenommen werden können. Die konkreten Höhen der Anlagen werden in der Einwendung nicht benannt. Die technische Sicherheit werde gem. § 49 EnWG durch die Abstände zwischen den Windenergieanlagen und dem SOL gewährleistet. Es sei zudem nichtzutreffend, dass es verbindliche Abstandsvorgaben für Windenergieanlagen zu Erdkabeln nach § 2 Abs. 5 BBPIG gebe. Allgemein anerkannte Regeln der Technik lägen ebenfalls nicht vor. Der Vorhabenträger widerspricht außerdem der Aussage, dass der geplante Trassenverlauf den Betrieb der Windenergieanlage gefährde. Dies sei weder während der Bauphase noch in einem möglichen Reparaturfall zu erwarten. Kurzzeitige Einschränkungen können nur durch die notwendige Umverlegung eines WEA-Anschlusskabels entstehen.

Auch diesen nachvollziehbaren Ausführungen folgt die Planfeststellungsbehörde. Es liegt insbesondere keine Verletzung der Grundrechte des Einwenders vor. Den Grundrechten ist im Rahmen der vorstehenden durch den Vorhabenträger getätigten Abwägung ausreichend Rechnung getragen worden. Es liegt kein Verstoß gegen Art. 14 GG vor: Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistet nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen. In der Zukunft liegende bloße Chancen und Verdienstmöglichkeiten werden von Art. 14 Abs. 1 GG demgegenüber nicht geschützt.⁴⁸⁸ Ein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums lässt sich aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie nicht ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.⁴⁸⁹ Eigentum im Sinne des Art. 14 GG ist auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.⁴⁹⁰ Die Erstreckung des Eigentumsschutzes bei Gewerbebetrieben auf „alles das, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Ge-

⁴⁸⁸ BVerfG, Beschluss vom 22.01.1997, Az. 2 BvR 1915/91, Rn. 66

⁴⁸⁹ BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, Rn. 402

⁴⁹⁰ Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 101. EL Mai 2023, Art. 14, Rn. 200 m.w.N.

werbebetriebes ausmacht“, führt jedoch nicht dazu, dass alle rechtlichen und faktischen Gegebenheiten von Art. 14 Abs. 1 GG erfasst sind, die sich wertsteigernd, wertbegründend oder werterhaltend für den Gewerbebetreibenden auswirken.⁴⁹¹ Wie bereits durch den Vorhabenträger nachvollziehbar ausgeführt, wird der Betrieb des Windparks durch den Bau des SOL/Abschnitt A1 nicht gefährdet, eingeschränkt, oder gar gänzlich untersagt. Es steht auch die Anordnung von entsprechenden behördlichen Maßnahmen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten; insbesondere haben sich die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange nicht entsprechend geäußert. Anhaltspunkte dafür, dass ein Repowering der Windenergieanlagen der Einwenderin alleine durch die Leitungstrasse nachhaltig beeinträchtigt wird, sind weder ersichtlich noch dargetan. Damit fehlt es an einem Eingriff in das Eigentum des Einwenders. Sowohl während der Bauphase als auch nach Ende der Bauarbeiten wird der Einwender den Windpark wie zuvor nutzen und betreiben können. Selbst wenn der Betrieb des Windparks wie vom Einwender behauptet bzw. befürchtet beeinträchtigt würde, wäre der damit einhergehende Eingriff in das Eigentum des Einwenders verfassungsrechtlich gerechtfertigt: Die Planrechtfertigung für den SOL/Abschnitt A1 liegt vor und die Abwägung ist fehlerfrei erfolgt.⁴⁹² Es liegt auch kein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG vor. Zwar trifft es zu, dass das Betreiben eines Windparks von Art. 12 Abs. 1 GG geschützt ist.⁴⁹³ Ein Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG liegt indes nur bei Regelungen mit Berufsbezug sowie sonstigen Regelungen mit objektiv berufsregelnder Tendenz vor.⁴⁹⁴ Ohne eine Beschränkung auf Regelungen mit „objektiv berufsregelnder Tendenz“ würde Art. 12 Abs. 1 GG konturenlos werden, da fast jede Regelung Rückwirkungen auf die Berufsfreiheit haben kann.⁴⁹⁵ Hiernach stellt der Erlass eines Planfeststellungsbeschluss, der Auswirkungen auf den Windpark hat, schon keinen Eingriff dar. Die Regelungen haben objektiv keine berufsregelnde Tendenz. Selbst wenn man einen Eingriff in Gestalt einer Berufsausübungsregelung bejaht, wäre dieser verfassungsrechtlich gerechtfertigt: Die Freiheit der Berufsausübung kann beschränkt werden, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen.⁴⁹⁶ Wie oben zu Art. 14 GG dargelegt, liegt die Planrechtfertigung für den SOL vor (s.o.) und die Abwägung ist fehlerfrei erfolgt. Ein Eingriff, soweit man ihn bejaht, wäre damit verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

n) Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden im Bereich der Erdkabel ergeben sich in erster Linie aus temporären Flächeninanspruchnahmen durch Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Schutzstreifen. Anlagebedingt kommt es zu dauerhaften Neuversiegelungen in Höhe von 3.482 m² durch die KAS Golbitz (2.810 m²) und Oberflurschränke (672 m²)⁴⁹⁷. Insgesamt gehen mit den Vorhaben im Erdkabelbereich damit Veränderungen des Bodens und Untergrundes, Versiegelungen, Verdichtung, Wassererosion, Bodenbewegungen im Bereich

⁴⁹¹ Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 101. EL Mai 2023, Art. 14, Rn. 206

⁴⁹² Unterlage gem. § 21 NABEG, B1.4.3

⁴⁹³ vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.06.2020, Az. 1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17, Rn. 93 bzgl. des Betriebes eines Offshore-Windparks

⁴⁹⁴ Jarass, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 12, Rn. 18 ff.

⁴⁹⁵ Jarass, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 12, Rn. 20

⁴⁹⁶ st. Rspr. BVerfG, s. BVerfG, Urteil vom 11.06.1958, Az. 1 BvR 596/56, Rn. 74; BVerfG, Urteil vom 2.03.2010, Az. 1 BvR 256/08, Rn. 297

⁴⁹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 4.5.5.

des Arbeitsstreifens und betriebsbedingte Wärmeemissionen einher⁴⁹⁸. Temporäre Grundwasserabsenkungen im Zusammenhang mit der Verlegung der Erdkabel führen auch bei Böden mit hoher und mittlerer Wertigkeit nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen⁴⁹⁹ und auch Wärmeimmissionen⁵⁰⁰ der Erdverkabelung begründen im Abschnitt A1 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Im Bereich der Freileitung ergeben sich Auswirkungen auf den Boden im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Herstellung der Mastfundamente sowie temporär mit Blick auf die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und Provisorien. Im Abschnitt A1 kommt es zu einer dauerhaften Neuversiegelung in Höhe von 14.683 m² durch den Neubau der Strommasten (11.447 m²) und die KAS/KÜS Hohe Börde (2.997 m²). Insgesamt gehen mit den Vorhaben im Freileitungsbereich damit Veränderungen des Bodens und des Untergrundes, Versiegelung, Verdichtung, Wassererosion und Bodenbewegungen im Bereich des Arbeitsstreifens einher⁵⁰¹. Temporäre Grundwasserabsenkungen in Zusammenhang mit der Verlegung der Freileitung führen auch bei den Böden hoher und mittlerer Wertigkeit zu keiner erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung⁵⁰².

Daneben kann es sowohl im Erdkabel- als auch im Freileitungsbereich zu einer Bodenverdichtung durch die Befahrung/Nutzung von Flächen als Zuwegungen kommen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere dem § 1 S. 3 BBodSchG durch die im Bodenschutzkonzept⁵⁰³ sowie in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans⁵⁰⁴ vorgesehenen notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz Rechnung getragen. Diese sind zur Erhaltung oder Wiederherstellung der am Standort vor der Baumaßnahme angetroffenen natürlichen Bodenfunktionen oder zur Herstellung der für das Rekultivierungsziel notwendigen Bodenqualität erforderlich und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die Erstellung des Bodenschutzkonzepts erfolgte insbesondere unter Einbeziehung der DIN 19639:2019-09 „Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben“⁵⁰⁵. Die Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen hat der Vorhabenträger im Bodenmanagementkonzept⁵⁰⁶ nachvollziehbar aufgezeigt. Insofern hat der Vorhabenträger nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Forderung des Landkreises Stendal hinsichtlich des Vorsehens von Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen entsprochen. Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG, den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich. Zwar verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung, jedoch handelt es sich bei dieser Bodenveränderung nicht um eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG. Da es sich bei den versiegelten Flächen im Verhältnis zu den Vorhaben 5 und Vorhaben 5a lediglich um kleinflächige Versiegelungen handelt und diese weit überwiegend mit natürlichem Boden überdeckt werden und folglich einen Großteil der Bodenfunktion wieder übernehmen, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Dies

⁴⁹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 4.5.5.

⁴⁹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 4.5.5.

⁵⁰⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E4.1, E4.1.1, E4.2, E4.3.

⁵⁰¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 8.5.5.

⁵⁰² Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 8.5.5.

⁵⁰³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, L12.1.

⁵⁰⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

⁵⁰⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1 Kap. 1.2, L12.1 Kap. 1.2.

⁵⁰⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.2, L12.2.

gilt ebenso für die versiegelten Flächen der Mastfundamente im Bereich der Freileitung. Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden, insbesondere durch Verdichtung, werden für die Erdkabelbereiche sowie für den Neu- und Umbau der Freileitungsbereiche soweit minimiert bzw. vermieden, dass es sich um keine schädlichen Bodenveränderungen handelt.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind aufgrund der umzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen so gering, sodass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten und die Abwehr- und Vorsorgepflichten (vgl. § 1 S. 2, § 4 Abs. 1, § 7 BBodSchG) umgesetzt sind. Durch die Installation einer Bodenkundlichen Baubegleitung⁵⁰⁷ werden ein weitestgehend schonender Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bei der Baumaßnahme sichergestellt. Eine bodenkundliche Baubegleitung mit den dafür erforderlichen Fachkenntnissen wird durch eine Zertifizierung des Bundesverband Boden e.V. oder geeignete Referenzen gem. DIN 19639:2019-09 Anhang C „Fachkenntnisse – Bodenschutz“ nachgewiesen⁵⁰⁸. Die Qualität des Fachpersonals wird damit ausreichend sichergestellt.

Die Bodenkundliche Baubegleitung begleitet ausweislich des planfestgestellten Maßnahmenblattes zum LBP⁵⁰⁹ (V2) die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bodenschutzkonzept und erstreckt sich über alle Bauphasen (bauvorgreifende, -vorauslaufende, -begleitende, -abschließende sowie -nachsorgende Maßnahmen) hinweg. Zudem überwacht sie die sachgerechte Lagerung von Fremdmaterialien und das Vorgehen beim Antreffen unbekannter Altlasten. Ebenso ist sie mit der Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bodenschutzkonzept betraut. Insofern wird der Forderung eines privaten Einwenders zur dauerhaften Bodenkundlichen Baubegleitung hinreichend Rechnung getragen. Soweit der Bauernverband Börde e.V. und ein privater Einwender kritisieren, dass der Bodenkundlichen Baubegleitung ein Weisungs- und insbesondere ein „Veto“-Recht fehle, weist die Planfeststellungsbehörde diesen Einwand zurück. Der Vorhabenträger bindet eine Fachfirma über das Baumanagement ein. Die Firma ist entsprechend zertifiziert und wird stetig Empfehlungen und Berichte an den Vorhabenträger abgeben und die Einhaltung der Maßnahmen zum Bodenschutz sowie der Nebenbestimmungen überwachen. Sollten die Bodenverhältnisse aufgrund von z.B. Nässe einen Baustopp erforderlich machen, wird dieser im Interesse des Bodenschutzes umgesetzt. Ein „Veto“-Recht der Bodenkundlichen Baubegleitung ist insofern zum Schutz des Bodens nicht notwendig.

Der erforderliche Bodenabtrag wird fachgerecht, mit minimaler und standortangepasster Eingriffsintensität durchgeführt⁵¹⁰. Daneben wird durch einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt, dass keine Verunreinigung des Bodens zu erwarten ist. Die Bodenverdichtung im Rahmen der Herstellung der Kabelgräben inkl. Linkboxen und Muffengruben, Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich der Erdkabel sowie im Rahmen der Errichtungen auf bzw. an den Maststandorten, Montageflächen und Zuwegungen im Bereich der Freileitungen wird - soweit dies aufgrund der Bodenfeuchte und -konsistenz oder aufgrund

⁵⁰⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 1.2.

⁵⁰⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1 Kap. 6.5, L12.1 Kap. 6.5.

⁵⁰⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 1.2.

⁵¹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.4, L12.1 Kap. 5.1.3.4.

des Kontaktflächendrucks der Fahrzeuge und/oder der Verwendung von Radfahrzeugen erforderlich ist - durch geeignete Lastverteilungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten (Maßnahme V23 „Vermeidung von Schadverdichtungen“)⁵¹¹. Bei den Rückbaumaßnahmen im Freileitungsbereich werden zudem aufgrund der Gefahr des Eintrags schwermetallhaltiger Farbabplatzungen in den Arbeitsbereichen Planen ausgelegt (Maßnahme A20 „Entsiegelung durch Mastrückbau“)⁵¹². Für Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, grundwassergeprägte oder erosionsgefährdete Böden, oder an sonstigen besonderen Standorten sind darüber hinaus zusätzliche Bodenschutzmaßnahmen vorgesehen⁵¹³. Zum weitgehenden Erhalt der Bodenfunktion wird der Boden gem. DIN 19639:2019-09 lagegerecht wiedereingebaut (Maßnahmen V24 „Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“ und A12 „Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes“)⁵¹⁴. Dabei wird im Rahmen der Rückverfestigung auf eine über die technisch erforderliche Verdichtung hinausgehende Verdichtung mittels Planierraupen zur Vermeidung von Schadverdichtungen verzichtet. Die Zwischenlagerung des Bodenaushubs erfolgt unter Beachtung der DIN 18915:2018-06, DIN 19639:2019-09 und DIN 19731:2023-10⁵¹⁵. Als Schutz gegen Erosion, Vernässung und unerwünschten Aufwuchs werden die Bodenmieten bei voraussichtlichen Lagerzeiten von über 2 Monaten – soweit nach Witterung und Jahreszeit möglich – unmittelbar begrünt, ansonsten kann eine Abdeckung mit Vlies zielführend sein. Hinsichtlich erosionsgefährdeten Böden kann eine unmittelbare Begrünung auch bei einer Lagerdauer unter zwei Monaten erfolgen oder eine Abdeckung mit Langstroh, Jute-, Kokos- oder Holzwollmatten. Der aufgenommene Boden wird nach Bodenschichten getrennt gelagert und anschließend lagegerecht wiedereingebaut, um eine Vermischung von Ober- und Unterboden zu verhindern und Wiederherstellung der Bodenfunktion nach dem Wiedereinbau des Bodens zu gewährleisten. Dies hat der Vorhabenträger dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte ergänzend zur ohnehin vorgesehenen Berücksichtigung durch die planfestgestellte Maßnahme V24⁵¹⁶ zugesagt und wurde von der Planfeststellungsbehörde mit Zusage unter A.VI.2 A.VI.1.c) aufgenommen, da diese Forderung ein Teilbestandteil einer umfangreichen Maßnahme zum Bodenschutz ist und dies durch das vorgenannte Amt ausdrücklich gewünscht wurde. Auch der Forderung der Autobahn GmbH des Bundes hinsichtlich der getrennten Lagerung von Rasen und Mutterboden ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde damit entsprochen worden. Die Stadt Staßfurt hat ebenfalls eine sorgfältige Trennung der Bodenschichten sowie die Wiederherstellung der Bodenfunktion gefordert. Auch diesen Forderungen wird durch die vorgesehenen Maßnahmen entsprochen. Die Trennung erfolgt auf Grundlage der Kriterien separat zu lagernder Bodenschichten nach DIN 19639:2019-09⁵¹⁷. Weiter trifft das Bodenschutzkonzept auch Vorgaben zur Entsorgung und Verwertung von Bodenmaterial⁵¹⁸. Der Verwendungs- und Verwertungsplan von Bodenaushub sind im Bodenmanagementkonzept⁵¹⁹ geregelt, ebenso der Umgang mit belastetem Bodenaushub (Altlasten). Im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung erfolgen analytische Bodenuntersuchungen gem. der in Sachsen-Anhalt gültigen Mitteilung Nr. 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA

⁵¹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 2.1 und L2.1, Kap. 5.1.3.1, L12.1, Kap. 5.1.3.1.

⁵¹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.20.

⁵¹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.2, L12.1, Kap. 5.2.

⁵¹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 2.2, 4.12 und L2.1, Kap. 5.1.3.9, L12.1, Kap. 5.1.3.9.

⁵¹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.6, L12.1, Kap. 5.1.3.6.

⁵¹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 2.2, L12.1, Kap. 2.2.

⁵¹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.3, L12.1, Kap. 5.1.3.3.

⁵¹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.8, L12.1, Kap. 5.1.3.8.

⁵¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.2, Kap. 5.1, 5.2, L12.2, Kap. 5.1, 5.2.

M20)⁵²⁰. Des Weiteren erfolgen im Verwertungskonzept konkrete Aussagen zur Entsorgung der ermittelten Massen nach DIN 19731⁵²¹. Die untere Bodenbehörde des Salzlandkreises äußert gegen die dargestellte Vorgehensweise keine Bedenken. Ihre Forderungen zum Schutz, zur Verwertung des Bodens und zum Umgang mit Bodenbelastungen hat der Vorhabenträger zugesagt (vgl. Zusage unter A.VI.1.c).

Schließlich werden die Bodenfunktionen durch nachsorgende Maßnahmen (A12 „Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes“) wiederhergestellt und bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert.

Soweit mehrere private Einwender den vollständigen Rückbau des Mastfundaments auf ihrem Grundstück fordern, weist die Planfeststellungsbehörde diesen Einwand zurück. So erfordern die gesetzlichen Vorgaben etwa aus § 4 Abs. 1 und 3 S. 1 BBodSchG sowie § 5 BBodSchG keinen vollständigen Rückbau von Mastfundamenten. Die durch Fundamente im Boden hervorgerufenen Verdichtungen und Verdrängungen von Bodenorganismen sind lediglich lokaler Natur. Eine Schädigung von Bodenfunktionen, die die Schwelle der konkreten Gefahr übersteigt, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Durch die Entfernung der Versiegelung wird der Boden in seiner Leistungsfähigkeit i. S. d. § 1 BBodSchG so weit wie möglich und zumutbar erhalten oder wiederhergestellt, sodass darüber hinaus gehende Rückbaumaßnahmen nicht erforderlich sind. Der Vorhabenträger sieht den Rückbau der Bestandsfundamente sowie der Fundamente der neuen Freileitung in der Regel bis zu einer Tiefe von mindestens 1,50 m (Mindestrückbau) unter Erdoberkante vor. Dies ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

Hinsichtlich des Einwands eines privaten Einwenders zum vollständigen Rückbau der Mastfundamente des Provisoriums stellt sich die Situation anders dar. Der Vorhabenträger sieht dort in der Regel Auflastfundamente oder Abankerungen vor. Für diese sei der vollständige Rückbau vorgesehen. Vor diesem Hintergrund weist die Planfeststellungsbehörde den Einwand zurück.

Mehrere private Einwender haben zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes zudem eine Dokumentation hinsichtlich Flurschäden/Bodenverdichtungen vor und nach der Baumaßnahme für die genutzten (landwirtschaftlichen) Flächen gefordert. Ausweislich des Bodenschutzkonzeptes erfolgt eine Beweissicherung im Rahmen der bauvorauslaufenden Maßnahmen sowie eine Durchführung von Abnahmeprüfungen im Rahmen der bauabschließenden Maßnahmen⁵²². Dies erachtet die Planfeststellungsbehörde als ausreichend und weist die Einwendung zurück.

Den Forderungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt in Bezug auf die Sicherung der in den Stellungnahmen genannten Festpunkten ist die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme der Nebenbestimmung unter A.V.1.k) Ziff. 8 nachgekommen. Durch diese Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die zu schützenden Festpunkte (insbesondere auch die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt als von übergeordneter Bedeutung gekennzeichneten Festpunkte) durch die Baumaßnahmen nicht gefährdet werden.

⁵²⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.2, Kap. 2.3.2, L12.2 Kap. 2.3.2.

⁵²¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.2, Kap. 5.1.2 und 5.2, L12.2 Kap. 5.1.2 und 5.2.

⁵²² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 3.2, L12.1, Kap. 3.2.

Soweit die Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt die Berücksichtigung des potenziell vom Vorhaben Nr. 5a betroffenen Ökologischen Großprojekts Erdgasfeld der Altmark gefordert hat, hat der Vorhabenträger diesbezüglich eine Abfrage der Koordinaten der aktiven und zurückgebauten Verrohrungen von ehemaligen Erdgasbohrungen zugesagt (vgl. Zusage unter A.VI.2).

Die Gemeinde Bördeland verweist auf die hochwertigen Schwarzerdeböden in ihrer Region und fordert eine bodenkundliche als auch eine hydrologische Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) mit der erforderlichen Sachkunde und Zuverlässigkeit gem. §18 BBodSchG. Da der Vorhabenträger diesen Forderungen mit den vorgesehenen Maßnahmen entspricht, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf. Die Forderung der Gemeinde Bördeland in Bezug auf die Vorlage der Nachweisführung der Bodenbewegung hat der Vorhabenträger zugesagt und wurde von der Planfeststellungsbehörde in der Zusage unter A.VI.2 aufgenommen.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt verweist auf lösshaltige Böden im Abschnitt nördlich von Ilberstedt und fordert, dass diese bei der Anwendung des Spülbohrungsverfahrens aufgrund der erhöhten Erosionsgefahr berücksichtigt werden. Zudem sollten Untergrundversinkungen von Wasser in Gebieten mit Lössverbreitung grundsätzlich nicht in Nähe baulicher Anlagen vorgenommen werden. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die vorgenannten Hinweise im Rahmen der Erstellung der Kreuzungsverträge seitens des Baumanagements zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde hat unter A.VI.2 eine entsprechende Zusage aufgenommen.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt verweist des Weiteren auf mehrere Querungen von Georisiken (Abschnitt zwischen Hohendodeleben und Welsleben, Abschnitt zwischen Üllnitz und Neugattersleben, Abschnitt nördlich von Ilberstedt). Da in diesen Gebieten jedoch Hinweise auf Subrosionsauswirkungen im Vorhabensbereich und der näheren Umgebung nicht dokumentiert sind, beläuft sich die Gefährdung nach Auskunft des Landesamtes auf sehr gering bis gering. Die Planfeststellungsbehörde sieht insofern keinen Regelungsbedarf. Der Vorhabenträger hat die vom Landesamt bereitgestellten Informationen zu Risiken aus (Alt-)Bergbau und Geologie bei Erstellung der Planunterlagen berücksichtigt und Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorgesehen.

Der Forderung des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und eines privaten Einwenders in Form der Vorlage des Protokolls der Bodenkundlichen Baubegleitung nach Abschluss der Baumaßnahmen an die jeweiligen Eigentümer und Betreiber ist die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung unter A.V.1.k) Ziff. 7 nachgekommen.

Ein privater Einwender fordert die Verwendung lokaler Böden bei Wiederverfüllung zum Schutz seiner landwirtschaftlichen Flächen. Der Vorhabenträger sieht für den (Wieder-)Einbau im Allgemeinen die Verwendung von zwischengelagertem örtlichem Boden vor, sofern dieser den thermisch erforderlichen Eigenschaften entspricht. Soweit aus verschiedenen bodenmechanischen Gründen der Bodenaushub nicht für den direkten Wiedereinbau in den Kabelgraben geeignet ist⁵²³, wird eine Behandlung erforderlich. Diese erfolgt durch Konditionierung (Zugabe von Stoffen zur Regulierung des Wassergehaltes), Klassierung (Beschränkung des Größtkorns/Brechen des Überkornanteils) oder Aufbereitung des Bodens (Zumischung bspw. von Ton/Schluff, Sanden oder Kiesen). Diese Maßnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf die Leitungszone. In der darüber liegenden Zone, welche auch den Hauptwurzelraum gängiger

⁵²³ vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.2, L12.2.

Acker- und Grünlandkulturen umfasst, wird der sachgerecht getrennt gelagerte Boden ohne Aufbereitung wieder eingebaut. Infolgedessen und unter Berücksichtigung der beschriebenen bodenschonenden Bauweise werden die Bodenfunktionen, d.h. auch die Wasser- und Nährstoffspeicherkapazität, nicht eingeschränkt und der Anbau landwirtschaftlicher Kulturen in Form der gängigen fachlichen Praxis ist oberhalb der Leitungszone uneingeschränkt möglich. Die Planfeststellungsbehörde hält die Vorgehensweise des Vorhabenträgers für nachvollziehbar. Der Schutz des Bodens wird durch die vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet, eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt oberhalb der Leitungszone im Rahmen der gängigen fachlichen Praxis möglich. Daher ist den Belangen des Einwenders nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen worden. Auch der Forderung der Autobahn GmbH des Bundes hinsichtlich der Verfüllung mit vorhandenem Erdreich und ggf. Austausch von nicht verdichtbarem Material ist damit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen.

Der Landkreis Börde hat im Anhörungsverfahren zur Deckblattänderung I gefordert, Verunreinigungen des Bodens oder Verdachtsmomente hinsichtlich möglicher Verunreinigungen dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Diese nachvollziehbare, dem Bodenschutz dienende Forderung wurde in die Nebenbestimmungen aufgenommen (vgl. A.V.1.k)).

Soweit die Gemeinde Hohe Börde in Bezug, auf die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke, und eine private Einwenderin kritisieren, dass die Planung des Vorhabenträgers den Bodenschutz in Bezug auf die wertvollen Böden im Bereich der Gemeinde Hohe Börde nicht hinreichend berücksichtigt hat, weist die Planfeststellungsbehörde diesen Einwand zurück. So greift der Vorhabenträger zur Beurteilung des Schutzgutes Boden auf Daten von Fach- und Landesbehörden (bspw. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau) sowie eigenen Erhebungen (z. B. Bodenkundliche Felderfassung, Baugrunduntersuchung) zurück. Der Vorhabenträger hat für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar die durch die Gemeinde Hohe Börde benannte sehr hohe Bedeutungsstufe der Bodenfunktion "Bodenfruchtbarkeit" in großen Teilen der Gemeinde Hohe Börde in den Unterlagen dargestellt und berücksichtigt⁵²⁴. Zudem sieht der Vorhabenträger umfassende Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der am Standort vor der Baumaßnahme betroffenen natürlichen Bodenfunktionen oder zur Herstellung der für das Rekultivierungsziel notwendigen Bodenqualität erforderlich und bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind.

Soweit ein privater Einwender fordert, dass Mutterboden nicht mittels Raupen abgeschoben werden soll, sondern der Abtrag mittels Bagger zu erfolgen habe und die Höhe der Bodenmieten zu begrenzen ist, sieht der Vorhabenträger diese Vorgehensweisen im Rahmen des Maßnahmenblattes des LBP (Maßnahme V24 „Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“) vor⁵²⁵. Auch die weiteren Forderungen des Einwenders in Form von Begrünung der Oberbodenmieten nach 2 Monaten Liegezeit sowie die Vornahme von Bodenschutzmaßnahmen im Hinblick auf schlechte Witterungsverhältnisse sieht der Vorhabenträger in der vorgenannten Maßnahme vor. Auch die geforderte Trennung des verwendeten Materials durch Geotextil vom Oberboden wird in der Maßnahme V23 „Vermeidung von Schadverdichtungen“⁵²⁶ vorgesehen. Diese Maßnahmen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss

⁵²⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F2.2.4.1.1, F2.2.4.1.2.

⁵²⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2 Kap. 2.2.

⁵²⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 2.1.

planfestgestellt. Insofern besteht kein weiterer Regelungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde. Aufgrund der expliziten Forderung durch den Einwender und der Tatsache, dass diese Anforderungen lediglich Einzelbestandteile einer umfangreichen Maßnahme sind, hat der Vorhabenträger diesbezüglich teilweise Zusagen ausgesprochen, die die Planfeststellungsbehörde unter A.VI.1.c) aufgenommen hat. Dies betrifft auch die weitere Forderung des Einwenders bezüglich der Auflockerung des Bodens auf Ackerflächen nach ggf. eingetretener Bodenverdichtung durch die Baumaßnahmen.

Soweit ein privater Einwender fordert, dass auf seinen Ackerflächen der Überschussboden abzufahren ist, weist die Planfeststellungsbehörde diesen Einwand teilweise zurück. Der Überschussboden wird zunächst – wie vom Vorhabenträger vorgesehen⁵²⁷ – möglichst durch Überhöhung von bis zu 0,1 m am Entstehungsort wieder eingebaut und nicht verwertet oder entsorgt. Dies entspricht dem Vermeidungsgebot des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), das gem. der DIN 19731 (2023-10) auch für Bodenmaterial und Baggergut gilt, das z.B. bei Baumaßnahmen anfällt. Sollte ein ortsnaher Wiedereinbau nicht möglich sein, wird erst dann der Überschussboden einer externen Verwertung oder Entsorgung zugeführt. Die Ergebnisse der Deklarationsanalyse sind hierbei zu beachten⁵²⁸.

Weitere Bedenken (u.a. vom Deutschen Bauernbund e.V.) in Bezug auf Wärmeemissionen konnte der Vorhabenträger, wie bereits unter Kap. B.III.4.a) dargestellt, anhand seiner Wärmetransportberechnungen und Ausführungen zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen mit Testflächen ausräumen⁵²⁹.

Die von einzelnen Landwirten geäußerten Bedenken hinsichtlich der zu treffenden Bodenschutzmaßnahmen wurden überwiegend bereits im Rahmen der landwirtschaftlichen Abwägung berücksichtigt (vgl. Kap. B.III.5.f)). Zahlreiche der in verschiedenen Einwendungen geforderten Maßnahmen finden sich im Bodenschutzkonzept⁵³⁰ des Vorhabenträgers wieder. Damit gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung, dass das Bodenschutzkonzept zusammen mit den in Kap. A.V.1.k) und A.V.1.d) getroffenen Nebenbestimmungen einen umfassenden Berücksichtigung Schutz bodenschutzrechtlicher Belange gewährleisten kann.

o) Bauordnungsrecht

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Bauordnungsrechts vereinbar. Die für die Kabelübergabestation (KÜS) Hohe Börde und die Kabelabschnittsstationen (KAS) Hohe Börde und Golbitz gem. § 58 BauO LSA erforderlichen Baugenehmigungen (§ 71 Abs. 1 BauO LSA) wird im Rahmen der Planfeststellung erteilt. Die vom Vorhabenträger eingereichten baurechtlichen Anträge für die Kabelübergabestation (KÜS) Hohe Börde und die Kabelabschnittsstationen (KAS) Hohe Börde (Teil K 1.1.1 bis K 1.1.10.4.) und für die Kabelabschnittsstation (KAS) Göbeln (K 1.2.1 bis K 1.2.10.4) genügen zur Prüfung der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit.

⁵²⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.3.8.2.2.4.

⁵²⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.3.8.2.3.1.

⁵²⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E4.1, E4.1.1, E4.2, E4.3.

⁵³⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1.

(aa) KÜS und KAS Hohe Börde

Die KÜS und die KAS Hohe Börde fallen in den Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts und bedürfen nach den landesspezifischen bauordnungsrechtlichen Regelungen einer Baugenehmigung.

Eine Kabelübergabestation dient als Trennstelle und dem Übergang von Freileitung auf Erdkabel bzw. umgekehrt. Eine KÜS enthält für jedes DC-System (Plus- und Minuspol) diverse Hochspannungsgeräte wie z. B. Leitungstrenner und Leitungserder, Kombiwandler sowie Ableiter. Die Freileitung wird innerhalb der KÜS auf einem Portal abgespannt und mit den aufgeführten Freiluftgeräten über eine Seilverbindung miteinander verbunden und anschließend über ein Kabelendverschlussgerüst in das Erdreich geführt, bzw. umgekehrt.

Kabelabschnittsstationen dienen als Trennstelle zur Segmentierung der Gleichstrom (DC) Kabelstrecke mit Zugänglichkeit des Kabelleiters und des Kabelschirms, um Fehler im Kabel bzw. an den Kabelmuffen genau lokalisieren zu können. Sie sind zur Unterstützung der Kabelfehlerortung und zur Reduzierung der Kabelfehlerortungszeit ohne destruktive Eingriffe in das DC-Kabelsystem notwendig. Eine KAS besteht aus Bauwerken für die innere Infrastruktur und elektrischen Anlagen.

Die KÜS und die KAS Hohe Börde haben eine Abmessung von 100 mal 109 m und somit eine Gesamtfläche von ca. 10.900 qm.

Die KÜS und die KAS Hohe Börde bestehen dabei aus den folgenden Bauteilen:

- Betriebsgebäude

Das Betriebsgebäude ist erdgeschossig und weist eine Länge von 25,24 m und eine Breite von 13,99 m auf. Die brutto Geschossfläche beträgt 353,11 qm. Das Gebäude ist als Gebäude der Gebäudeklasse 1 einzuordnen (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 BauO LSA). In dem Betriebsgebäude sind die Leittechnik und die Batterien für die Notstromversorgung im Falle eines Stromausfalls untergebracht. Die Nutzung der Gebäude ist rein technisch, in den geplanten Gebäude sind keine Arbeitsplätze/ Aufenthaltsräume oder dergleichen vorgesehen. Lediglich im Störfall oder für den zyklischen Wartungsfall ist die Servicegruppe vor Ort. Diese Servicegruppe besteht aus eingewiesenem Fachpersonal des Vorhabenträgers.

- Notstromaggregat

Das Notstromaggregat stellt eine einzelne Raumzelle mit den Abmessungen 3,35m Länge x 2,60m Höhe x 2,44m Breite dar. Mit einer Grundfläche von 7,81 m² und einer Höhe von ca. 0,15 m ergibt sich hieraus ein Gebäude der Gebäudeklasse 1. Die Netzersatzanlage ist für den Blackout-Fall vorgesehen, bei dem von einem flächendeckenden Stromausfall des Übertragungsnetzes für eine unbestimmte Zeit auszugehen ist (Netzweite Störung).

- Einfriedung

Die Einfriedung der KAS erfolgt mit einem Doppelstabmattenzaun mit Stacheldraht. Die Gesamthöhe beträgt 3,125 m. mit einer Gesamtlänge von 362 lfdm. Die Einfriedung enthält ein zweiflügeliges Tor mit einer Breite von ca. 6,10 m.

- Zuwegung

Die Zuwegung erfolgt über eine neu geplante Zufahrt abgehend von dem bestehenden Feldweg in asphaltierter Bauweise.

- Geländeregulierung

Das Ursprungsgelände hat eine Geländehöhe von 99,0 mNN bis 97,5 mNN und für den Betrieb der Anlage ist eine ebene Höhe notwendig, sodass eine Geländeregulierung auf 98,10 mNN vorgenommen werden muss.

- Löschwassertank

Errichtung eines 100m³ Löschwassertanks im Einfahrtsbereich mit einer Entnahmestelle neben der Feuerwehraufstellfläche.

- Blitzschutzmasten

Der Blitzschutz der Anlage erfolgt durch Blitzschutzmasten mit einer Höhe von 23 m.

Die genaue Ausführung, die Lage sowie die Abmessungen der Bauwerke sind den Planunterlagen Teil K 1.1.1, K 1.1.1.2, K1.1.1.3, K 1.1.1.9, K 1.1.2.1, K1.1.2.4, K 1.1.3.4 zu entnehmen.

Gemäß § 58 BauO LSA bedürfen die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von baulichen Anlagen grundsätzlich einer Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die Baumaßnahme also, soweit sie genehmigungsbedürftig ist und soweit eine Prüfung erforderlich ist, dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 71 BauO LSA). Sind bauliche Anlagen, wie hier, Teil eines planfeststellungs-bedürftigen Netzausbauvorhabens, ist eine Baugenehmigung gem. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG entbehrlich. Die Baugenehmigung nimmt dann an der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses teil.

Die auf dieser Basis zu betrachtenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden beachtet. Die Errichtung der KÜS und KAS Hohe Börde analog der vorgelegten Antragsunterlagen wird durch die Nebenbestimmung Kap. A.V.1.m)(aa) sichergestellt. Die entscheidungsrelevanten Bauvorlagen werden planfestgestellt.

Vor diesem Hintergrund liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten baulichen Anlagen, der Errichtung der Einfriedung, der Zuwegung und der Geländemodellierung vor. Die Genehmigung ist gem. § 71 Abs. 1 BauO LSA zu erteilen, da dem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben keine baurechtlich zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(1) Genehmigungspflichtiges Vorhaben

Bei der Errichtung der geplanten Bauwerke handelt sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben gem. § 58 Abs. 1 BauO LSA.

(2) Bauliche Anlage

Das Vorhaben besteht aus baulichen Anlagen. Bauliche Anlagen sind nach § 2 Abs. 1 S. 1 BauO LSA unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.

Die für die Baumaßnahmen temporär, sowie für die Betriebsphase dauerhaft, zu errichtenden baulichen Anlagen sind den Planunterlagen Teil K 1.1.0 bis K 1.1.10.4 zu entnehmen.

Bei den im Rahmen der KÜS und der KAS Hohe Börde zu errichtenden baulichen Anlagen handelt es sich nicht um Sonderbauten gem. § 2 Abs. 4 BauO LSA. Es handelt sich insbesondere nicht um einen Sonderbau gem. § 2 Abs. 4 Nr. 20 BauO LSA. Danach sind Sonderbauten bauliche Anlagen und Räume, von denen wegen ihrer Art oder Nutzung Gefahren ausgehen, die den Gefahren ähnlich sind, die von den in Nummer 1 bis 19 genannten baulichen Anlagen und Räumen ausgehen. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor:

Dagegen spricht vorliegend, dass es sich weder um eine Nutzung mit erhöhter Verkehrsfahr, noch um eine bauliche Anlage mit einem generell hohen Gefahrenpotential handelt. Die Arbeitstätigkeiten auf dem Betriebsgelände zur Wartung und Instandhaltung der Kommunikationsanlagen begrenzen sich auf wenige Arbeitstage im Jahr. Während dieser Wartungsarbeiten muss lediglich Fachpersonal die KÜS und die KAS Hohe Börde betreten, um die Anlage und die telekommunikationstechnischen Einrichtungen zu prüfen und ggf. warten zu können. Für den Regelbetrieb ist demgegenüber kein Personal vor Ort erforderlich.

Auf dem Betriebsgelände ist kein dauerhafter Aufenthalt von Arbeitspersonal vorgesehen.

(3) Keine entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Baurechts

Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben unter Berücksichtigung der unter Kap. A.V.1.m) genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Gemäß § 62 Satz 1 BauO LSA sind im Baugenehmigungsverfahren in Sachsen-Anhalt die Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit

1. dem städtebaulichen Planungsrecht,
 2. den Anforderungen nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und
 3. und der anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- zu prüfen.

Da hier über die Baugenehmigung im Rahmen der umfassenden Planfeststellung entschieden wird, die sämtliche öffentlich-rechtlichen Beziehungen gestaltet (Gestaltungswirkung) und erforderliche Genehmigungen ersetzt (Konzentrationswirkung - § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 HS. 2, S. 2 VwVfG), richtet sich das baurechtliche Prüfprogramm ausschließlich nach dem öffentlichen Baurecht; für das Bauplanungsrecht unter Berücksichtigung des Fachplanungsprivilegs (§ 18 Abs. 4 S. 6 f. NABEG, § 38 S. 1 BauGB).

Die Gemeinde Hohe Börde sowie das Landkreis Börde als untere Baubehörde wurden beteiligt. Vom Landkreis wurden keine Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert. Die Gemeinde Hohe Börde hat Bedenken gegen die geplante Erschließung geäußert (vgl. B.III.5.e)) Durch die Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.m)(aa) wird gewährleistet, dass die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Börde in die bauvorbereitende und anschließende Bauphase eingebunden wird.

(4) Bauplanungsrecht

Das Bauvorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Im Planfeststellungsverfahren gilt § 38 BauGB. Die Vorschrift setzt voraus, dass ein Vorhaben überörtlicher Bedeutung vorliegt und die Gemeinde beteiligt wird. Das hier planfestgestellte Vorhaben stellt ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung dar. Die Gemeinde Hohe Börde wurde im Verfahren beteiligt. Nach § 38 S. 1 BauGB ist die Vorschrift des § 35 BauGB nicht anzuwenden. Allerdings sind städtebauliche Belange im Rahmen der Abwägung weiterhin zu berücksichtigen, § 38 S. 1 BauGB. Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 38 BauGB hat zur Folge, dass die Vorschriften der §§ 29 ff. BauGB nicht strikt zu beachten sind. Vielmehr schwächt § 38 BauGB zwingendes Bauplanungsrecht auf Abwägungserheblichkeit ab. Es wird zu einem Belang in der Abwägung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG. Aus diesem Grund wird auf das Bauplanungsrecht im Rahmen der Abwägung (siehe Kap. B.III.5.e)) eingegangen.

(5) Abstandsflächen

Die strikt geltenden Abstandsflächen werden bei der Planung grundsätzlich beachtet.

Für Gebäude und Anlagen, von denen eine Wirkung wie von Gebäuden ausgeht, gilt in Sachsen-Anhalt: Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Der Abstand beträgt 0,4 H, mindestens jedoch 3 m (§ 6 Abs. 5 BauO LSA).

Die oberirdisch gelegenen Betriebsgebäude der KAS Hohe Börde halten zu den Nachbargrenzen die erforderlichen Abstandsflächen nach allen Seiten ein⁵³¹.

Die durch die Einfriedung und die Blitzschutzmasten ausgelösten Abstandsflächen liegen ebenfalls auf dem eigenen Grundstück.

(6) Sicherung der Erschließung

Die Erschließung ist ebenfalls gesichert.

Der Vorhabenträger hat für die Errichtung der KÜS und der KAS Hohe Börde eine Zuwegungsplanung⁵³² vorgelegt. Die Anlagenzufahrt zur neu zu errichtenden KÜS Hohe Börde erfolgt als Anschluss an den bestehenden Feldweg. Der Weg verbindet die Gemeinde Niederndodeleben mit der Autobahn A14 in Nordosten mit ca. 500 m Entfernung zum Autobahnkreuz Magdeburg. Die bestehende Wegeverbindung stellt eine öffentliche Verkehrsfläche dar. Die Verkehrsfläche ist dem landwirtschaftlichen Verkehr gewidmet. Die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse für den Baustellenverkehr, die Errichtung der dauerhaften Zufahrt zum Straßenanschluss der KÜS/KAS Hohe Börde (Wegstrecke A1_W_150) sowie die dauerhafte Nutzung der sonstigen öffentlichen Straße als Zuwegung werden erteilt (Kap. A.III.4 und Kap. B.III.4.I)(bb)).

Die Befahrbarkeit der neuen Einmündung, der Zufahrtsstraße inkl. Ausweichstelle sowie die Ein- und Ausfahrt zur geplanten Anlage wurde mit Schleppkurven überprüft. Die Ausweichstelle im rechten Fahrbahnbereich wird als Feuerwehrbewegungsfläche vorgesehen. Gemäß den Vorgaben der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr des Bundeslandes Sachsen-

⁵³¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Kapitel K, Unterlage K.1.1.3.7

⁵³² Unterlagen gem. § 21 NABEG, Kapitel K, Unterlage K.1.1.4.2

Anhalt ist eine Bewegungsfläche von 7,00 m Breite und 12,00 m Länge mit zusätzlichen Übergangsbereichen vorgeschrieben. Die Zufahrt wird so ausgeführt, dass das zulässige Gesamtgewicht von 16,000 to für Fahrzeuge für Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen zu gewährleistet wird.

Die Gemeinde Hohe Börde hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die Erschließung der KÜS und der KAS Hohe Börde nicht gesichert ist. Bei den Zuwegungen handele es sich um Straßen, die bisher nur für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet seien. Für den Ausbau der Zuwegung sei der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages erforderlich. Der private Feldweg mündet in den Olvenstedter Weg/ Kreuzung Schäferbreite und ist Bestandteil des planfestzustellenden Wegekonzeptes. Somit ist eine gesicherte Erschließung festzustellen. Erforderliche Sondernutzungserlaubnisse werden planfestgestellt. Der Feldweg ist auch grundsätzlich geeignet, den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen. Der Vorhabenträger wird etwaig erforderlichen Verträge für den Ausbau schließen und dafür Sorge tragen, dass die Zuwegung samt Medienversorgung den Erfordernissen der KÜS und der KAS entsprechen. In welchen Umfang bauliche Maßnahmen im Bereich der Zuwegung erforderlich sind, wird im Rahmen der Ausbauplanung geprüft. Die grundsätzliche Geeignetheit der Zuwegung wurde aber bereits durch den Vorhabenträger geprüft.

Die Erschließung kann auch mit Blick auf die Entwässerung als gesichert angesehen werden. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird im Rahmen der Planfeststellung erteilt.

Die Erschließung kann somit insgesamt als gesichert angesehen werden.

(7) Geländeregulierung

Die Errichtung der KAS und KÜS Hohe Börde erfordert eine Geländeregulierung⁵³³. Die durch die Geländeregulierung hervorgerufenen Eingriffe werden ausgeglichen.

(8) Standsicherheit

Der Vorhabenträger hat mit Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG keinen Standsicherheitsnachweis vorgelegt. Soweit Standsicherheitsnachweise, wie vorliegend, nicht von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sind, müssen der Nachweise vom jeweiligen Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben sein und spätestens mit der Baubeginnanzeige nach § 61 Abs. 5 Satz 2, § 71 Abs. 8 BauO LSA der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Durch eine Nebenbestimmung wird somit sichergestellt, dass der Vorhabenträger den Standsicherheitsnachweis vor Baubeginn bei der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Börde und der Planfeststellungsbehörde vorlegen muss.

(9) Brandschutz

Der Vorhabenträger hat ein Brandschutzkonzept als Brandschutznachweis für das Betriebsgebäude und das Notstromaggregat vorgelegt⁵³⁴. In Thüringen müssen bauliche Anlagen gem. § 14 BauO LSA so errichtet, geändert und instandgehalten werden, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird

⁵³³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Kapitel K, Unterlage K.1.1.2.3

⁵³⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Kapitel K, Unterlage K.1.1.6.5

und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Planung sieht vor, dass die tragenden Wände und Stützen, die Außenwände, die Trennwände, die Decken der baulichen Maßnahmen entsprechend den Brandschutzanforderungen der BauO LSA mit entsprechenden Baustoffeigenschaften und entsprechenden Feuerwiderstand ausgelegt werden.

Das Betriebsgebäude wird als freistehendes Gebäude errichtet, die Mindestabstände von 5 m zu Nachbargebäuden auf dem gleichen Grundstück werden eingehalten. Die Länge sowie die Breite des Gebäudes sind kleiner 40 m. Es sind daher keine Brandwände nach § 29 BauO LSA notwendig.

Im Brandfall unterweist der Anlagenverantwortliche die Einsatzkräfte und koordiniert deren Zutritt zum Gelände. Der Feuerwehreinsatzleiter erhält vom Anlagenverantwortlichen unter anderem Auskunft bezüglich des Anlagenzustandes (z. B. Freischaltung, Erdung, anstehende Spannung), gefährlicher Stoffe, Zugang zum Brandherd und Löschwasserstellen.

Die Versorgung/Vorhaltung mit Löschwasser erfolgt über einen neu zu errichtenden Löschwasserbehälter mit 100 m³ Speichervolumen

Der Vorhabenträger hat mit Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG das o. g. Brandschutzkonzept beigelegt. Dieses ist gem. der Nebenbestimmung Kap.A.V.1.m)(aa) 1.c.4. ebenfalls dem Fachdienst Bauaufsicht des Landkreises Börde vorzulegen.

(10) Betriebszeiten

Die KÜS und die KAS Hohe Börde werden ohne ständiges Bedien- und Wartungspersonal betrieben. Die Nutzung des Gebäudes ist somit rein technisch. Im Regelbetrieb werden regelmäßig Wartungen durchgeführt. Im Falle von Betriebsstörungen (Notfall) können Servicearbeiten zur Tages- und Nachtzeit aufgrund von Störungen nicht ausgeschlossen werden.

(11) Arbeitsschutz

Die KÜS und die KAS Hohe Börde mit allen dazugehörigen Nebeneinrichtungen werden nach den gültigen Regeln der Technik und den Vorschriften des Arbeitsschutzes gebaut und betrieben.

Die Anlage gilt als „abgeschlossene elektrische Betriebsstätte“. Sie ist grundsätzlich nicht besetzt. Die Steuerung und Überwachung erfolgt über Fernsteuerung durch den Vorhabenträger. Nur zur Kontrolle sowie bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen befindet sich Personal in der KÜS und der KAS Hohe Börde. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten gestattet. Fachfremdes Arbeitspersonal wird über das Verhalten in elektrischen Anlagen unterwiesen und durch eine Bauaufsicht beaufsichtigt.

Fachliches Fremdpersonal wird mit den örtlichen Betriebsverhältnissen vertraut gemacht. Ein qualifizierter Bauleiter wird namentlich vor Baubeginn benannt.

Eigenes Personal wird regelmäßig über die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften unterwiesen.

Die Grenzen der Arbeitsbereiche werden zur Abwehr von Gefahren aus der elektrischen Betriebsstätte eindeutig kenntlich gemacht.

(12) Schutz der Nachbarschaft

Die KÜS und die KAS Hohe Börde ist komplett mit einem Anlagenzaun mit Stacheldraht gem. VDE eingefriedet, um Unbefugten den Zutritt zum Gelände zu verwehren. Warnschilder sind ringsum in genügender Menge angebracht. Die Betriebsgebäude sind verschlossen.

(bb) KAS Golbitz

Die KAS Golbitz fällt ebenfalls in den Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts und bedarf nach den landesspezifischen bauordnungsrechtlichen Regelungen einer Baugenehmigung.

Kabelabschnittsstationen dienen als Trennstelle zur Segmentierung der Gleichstrom (DC) Kabelstrecke mit Zugänglichkeit des Kabelleiters und des Kabelschirms, um Fehler im Kabel bzw. an den Kabelmuffen genau lokalisieren zu können. Sie sind zur Unterstützung der Kabelfehlerortung und zur Reduzierung der Kabelfehlerortungszeit ohne destruktive Eingriffe in das DC-Kabelsystem notwendig. Eine KAS besteht aus Bauwerken für die innere Infrastruktur und elektrischen Anlagen.

Die KAS Golbitz hat eine Abmessung von 100 mal 108 m und somit eine Gesamtfläche von ca. 10.800 qm.

Die KAS Golbitz besteht dabei aus den folgenden Bauteilen:

- **Betriebsgebäude**

Das Betriebsgebäude ist erdgeschossig und weist eine Länge von 25,24 m und eine Breite von 13,99 m auf. Die brutto Geschossfläche beträgt 353,11 qm. Das Gebäude ist somit als Gebäude der Gebäudeklasse 1 einzuordnen (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 BauO LSA). In dem Betriebsgebäude sind die Leittechnik und die Batterien für die Notstromversorgung im Falle eines Stromausfalls untergebracht. Die Nutzung der Gebäude ist rein technisch, in den geplanten Gebäude sind keine Arbeitsplätze/ Aufenthaltsräume oder dergleichen vorgesehen. Lediglich im Störfall oder für den zyklischen Wartungsfall ist die Servicegruppe vor Ort. Diese Servicegruppe besteht aus eingewiesenem Fachpersonal des Vorhabenträgers.

- **Notstromaggregat**

Das Notstromaggregat stellt eine einzelne Raumzelle mit den Abmessungen 3,35m Länge x 2,60m Höhe x 2,44m Breite dar. Mit einer Grundfläche von 7,81 m² und einer Höhe von ca. 0,15 m ergibt sich hieraus ein Gebäude der Gebäudeklasse 1. Die Netzersatzanlage ist für den Blackout-Fall vorgesehen, bei dem von einem flächendeckenden Stromausfall des Übertragungsnetzes für eine unbestimmte Zeit auszugehen ist (Netzweite Störung).

- **Einfriedung**

Die Einfriedung der KAS erfolgt mit einem Doppelstabmattenzaun mit Stacheldraht. Die Gesamthöhe beträgt 3,125 m. mit einer Gesamtlänge von 362 lfdm. Die Einfriedung enthält ein zweiflügeliges Tor mit einer Breite von ca. 6,10 m.

- **Zuwegung**

Die Zuwegung erfolgt über eine neu geplante Zufahrt abgehend von dem bestehenden Feldweg in asphaltierter Bauweise.

- Geländeregulierung

Das Ursprungsgelände hat eine Geländehöhe von 95,0 mNN bis 97,98 mNN und für den Betrieb der Anlage ist eine ebene Höhe notwendig, sodass eine Geländeregulierung auf 96,55 mNN vorgenommen werden muss.

- Löschwassertank

Errichtung eines unterirdischen Löschwassertanks mit einem Volumen von 100m³.

- Blitzschutzmasten

Der Blitzschutz der Anlage erfolgt durch Blitzschutzmasten mit einer Höhe von 23 m.

Die genaue Ausführung, die Lage sowie die Abmessungen der Bauwerke sind den Planunterlagen Teil K 1.2.1, K 1.2.1.2, K1.2.1.3, K 1.2.1.9, K 1.2.2.1, K1.2.2.4, K 1.2.3.4 zu entnehmen.

Gemäß § 58 BauO LSA bedürfen die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von baulichen Anlagen grundsätzlich einer Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die Baumaßnahme also, soweit sie genehmigungsbedürftig ist und soweit eine Prüfung erforderlich ist, dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 71 BauO LSA). Sind bauliche Anlagen, wie hier, Teil eines planfeststellungs-bedürftigen Netzausbauvorhabens, ist eine Baugenehmigung gem. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG entbehrlich. Die Baugenehmigung nimmt dann an der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses teil.

Die auf dieser Basis zu betrachtenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden beachtet. Die Errichtung der KAS Golbitz analog der vorgelegten Antragsunterlagen wird durch die Nebenbestimmung Kap. A.V.1.m)(bb) sichergestellt. Die entscheidungsrelevanten Bauvorlagen werden planfestgestellt.

Vor diesem Hintergrund liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten baulichen Anlagen, der Errichtung der Einfriedung, der Zuwegung und der Geländemodellierung vor. Die Genehmigung ist gem. § 71 Abs. 1 BauO LSA zu erteilen, da dem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben keine baurechtlich zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(1) Genehmigungspflichtiges Vorhaben

Bei der Errichtung der geplanten Bauwerke handelt sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben gem. § 58 Abs. 1 BauO LSA.

(2) Bauliche Anlage

Das Vorhaben besteht aus baulichen Anlagen. Bauliche Anlagen sind nach § 2 Abs. 1 S. 1 BauO LSA unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.

Die für die Baumaßnahmen temporär, sowie für die Betriebsphase dauerhaft, zu errichtenden baulichen Anlagen sind den Planunterlagen Teil K 1.2.0 bis K 1.2.10.4 zu entnehmen.

Bei den im Rahmen KAS Golbitz zu errichtenden baulichen Anlagen handelt es sich nicht um Sonderbauten gem. § 2 Abs. 4 BauO LSA. Es handelt sich insbesondere nicht um einen Sonderbau gem. § 2 Abs. 4 Nr. 20 BauO LSA. Danach sind Sonderbauten bauliche Anlagen und Räume, von denen wegen ihrer Art oder Nutzung Gefahren ausgehen, die den Gefahren ähnlich sind, die von den in Nummer 1 bis 19 genannten baulichen Anlagen und Räumen ausgehen. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor:

Dagegen spricht vorliegend, dass es sich weder um eine Nutzung mit erhöhter Verkehrsgefahr, noch um eine bauliche Anlage mit einem generell hohen Gefahrenpotential handelt. Die Arbeitstätigkeiten auf dem Betriebsgelände zur Wartung und Instandhaltung der Kommunikationsanlagen begrenzen sich auf wenige Arbeitstage im Jahr. Während dieser Wartungsarbeiten muss lediglich Fachpersonal die KAS Golbitz betreten, um die Anlage und die telekommunikationstechnischen Einrichtungen zu prüfen und ggf. warten zu können. Für den Regelbetrieb ist demgegenüber kein Personal vor Ort erforderlich.

Auf dem Betriebsgelände ist kein dauerhafter Aufenthalt von Arbeitspersonal vorgesehen.

(3) Keine entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Baurechts

Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben unter Berücksichtigung der unter Kap. A.V.1.m)(bb) genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Gemäß § 62 Satz 1 BauO LSA sind im Baugenehmigungsverfahren in Sachsen-Anhalt die Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit

1. dem städtebaulichen Planungsrecht,
 2. den Anforderungen nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und
 3. und der anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- zu prüfen.

Da hier über die Baugenehmigung im Rahmen der umfassenden Planfeststellung entschieden wird, die sämtliche öffentlich-rechtlichen Beziehungen gestaltet (Gestaltungswirkung) und erforderliche Genehmigungen ersetzt (Konzentrationswirkung - § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 HS. 2, S. 2 VwVfG), richtet sich das baurechtliche Prüfprogramm ausschließlich nach dem öffentlichen Baurecht; für das Bauplanungsrecht unter Berücksichtigung des Fachplanungsprivilegs (§ 18 Abs. 4 S. 6 f. NABEG, § 38 S. 1 BauGB).

Die Stadt Könnern sowie der Salzlandkreis als untere Baubehörde wurden beteiligt. Vom Salzlandkreis und der Stadt Könnern wurden keine Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert. Die Stadt Könnern hat darauf hingewiesen, dass für die Nutzung und das Befahren von Wirtschaftswegen eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist. Die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse werden im Rahmen der Planfeststellung im Einvernehmen mit dem Salzlandkreis erteilt. Durch die Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.m)(bb)3). wird gewährleistet, dass die untere Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises in die bauvorbereitende und anschließende Bauphase eingebunden wird.

(4) Bauplanungsrecht

Das Bauvorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Im Planfeststellungsverfahren gilt § 38 BauGB. Die Vorschrift setzt voraus, dass ein Vorhaben überörtlicher Bedeutung vorliegt und die Gemeinde beteiligt wird. Das hier planfestgestellte Vorhaben stellt ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung dar. Die Gemeinde Hohe Börde wurde im Verfahren beteiligt. Nach § 38 S. 1 BauGB ist die Vorschrift des § 35 BauGB nicht anzuwenden. Allerdings sind städtebauliche Belange im Rahmen der Abwägung weiterhin zu berücksichtigen, § 38 S. 1 BauGB. Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 38 BauGB hat zur Folge, dass die Vorschriften der §§ 29 ff. BauGB nicht strikt zu beachten sind. Vielmehr schwächt § 38 BauGB zwingendes Bauplanungsrecht auf Abwägungserheblichkeit ab. Es wird zu einem Belang in der Abwägung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG. Aus diesem Grund wird auf das Bauplanungsrecht im Rahmen der Abwägung (siehe Kap. B.IV.5.e) eingegangen.

(5) Abstandsflächen

Die strikt geltenden Abstandsflächen werden bei der Planung grundsätzlich beachtet.

Für Gebäude und Anlagen, von denen eine Wirkung wie von Gebäuden ausgeht, gilt in Sachsen-Anhalt: Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Der Abstand beträgt 0,4 H, mindestens jedoch 3 m (§ 6 Abs. 5 BauO LSA)⁵³⁵.

Die oberirdisch gelegenen Betriebsgebäude der KAS Golbitz halten zu den Nachbargrenzen die erforderlichen Abstandsflächen nach allen Seiten ein.

Die durch die Einfriedung und die Blitzschutzmasten ausgelösten Abstandsflächen liegen ebenfalls auf dem eigenen Grundstück.

(6) Sicherung der Erschließung

Die Erschließung ist ebenfalls gesichert.

Der Vorhabenträger hat für die Errichtung der KAS Golbitz eine Zuwegungsplanung vorgelegt⁵³⁶. Die Anlagenzufahrt zur neu zu errichtenden KAS Golbitz erfolgt als Anschluss an den bestehenden Wirtschaftsweg. Der bestehende Wirtschaftsweg befindet sich in der Gemeinde Könnern, ca. 300 m östlich der Autobahn A14 und ist als sonstige öffentliche Straße gewidmet. Der Standort der Kabelabschnittsstation befindet sich derzeit in einer landwirtschaftlich genutzten Umgebung.

Der bestehende Wirtschaftsweg soll für die Errichtung der Zuwegung in seinem derzeitigen Zustand erhalten bleiben. Die Befahrbarkeit der neuen Einmündung, der Zufahrtsstraße inkl. Ausweichstelle sowie die Ein- und Ausfahrt zur geplanten Anlage wurde mit Schleppkurven überprüft. Die Ausweichstelle im rechten Fahrbahnbereich wird als Feuerwehrebewegungsfläche vorgesehen. Gemäß den Vorgaben der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr des Bundeslandes Sachsen-Anhalt ist eine Bewegungsfläche von 7,00 m Breite und 12,00 m Länge mit zusätzlichen Übergangsbereichen vorgeschrieben. Die Zufahrt wird so ausgeführt,

⁵³⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Kapitel K, Unterlage K.1.2.3.7

⁵³⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Kapitel K, Unterlage K.1.2.4.5

dass das zulässige Gesamtgewicht von 16,000 to für Fahrzeuge für Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen zu gewährleistet wird.

Die Stadt Könnern hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die Wirtschaftswege in der Einheitsgemeinde Könnern als sonstige öffentliche Straßen eingestuft sind, aber für Fahrzeuge aller Art (VZ 250) gesperrt sind. Von der Beschränkung ausgenommen sei lediglich der landwirtschaftliche Verkehr (ZZ 1026-36). Für Baustellenfahrzeuge (ZZ 1028-30) gelte die Beschränkung uneingeschränkt. Vor diesem Hintergrund wurde die entsprechenden Sondernutzungserlaubnisse durch den Vorhabenträger im Rahmen des vorliegenden Antrags zur Genehmigung gestellt. Die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse für den Baustellenverkehr, die Errichtung der dauerhaften Zufahrt zum Straßenanschluss der KAS Golbitz (Wegstrecke A1_W_237) sowie die dauerhafte Nutzung der sonstigen öffentlichen Straße als Zuwegung werden erteilt (Kap. A.III.4 und Kap. B.III.4.I)(bb)).

Die Erschließung kann auch mit Blick auf die Entwässerung als gesichert angesehen werden. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird im Rahmen der Planfeststellung erteilt.

(7) Geländeregulierung

Die Errichtung der KAS Golbitz erfordert eine Geländeregulierung⁵³⁷. Die durch die Geländeregulierung hervorgerufenen Eingriffe werden ausgeglichen.

(8) Standsicherheit

Der Vorhabenträger hat mit Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG keinen Standsicherheitsnachweis vorgelegt. Soweit Standsicherheitsnachweise, wie vorliegend, nicht von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sind, müssen der Nachweise vom jeweiligen Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben sein und spätestens mit der Baubeginnanzeige nach § 61 Abs. 5 Satz 2, § 71 Abs. 8 BauO LSA der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Durch eine Nebenbestimmung wird somit sichergestellt, dass der Vorhabenträger den Standsicherheitsnachweis vor Baubeginn dem Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises und der Planfeststellungsbehörde vorlegen muss.

(9) Brandschutz

Der Vorhabenträger hat ein Brandschutzkonzept als Brandschutznachweis für das Betriebsgebäude und das Notstromaggregat vorgelegt⁵³⁸. In Sachsen-Anhalt müssen bauliche Anlagen gem. § 14 BauO LSA so errichtet, geändert und instandgehalten werden, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Planung sieht vor, dass die tragenden Wände und Stützen, die Außenwände, die Trennwände, die Decken der baulichen Maßnahmen entsprechend den Brandschutzanforderungen

⁵³⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Kapitel K, Unterlage K.1.2.2.3

⁵³⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Kapitel K, Unterlage K.1.2.6.1

der BauO LSA mit entsprechenden Baustoffeigenschaften und entsprechenden Feuerwiderstand ausgelegt werden.

Das Betriebsgebäude wird als freistehendes Gebäude errichtet, die Mindestabstände von 5 m zu Nachbargebäuden auf dem gleichen Grundstück werden eingehalten. Die Länge sowie die Breite des Gebäudes sind kleiner 40 m. Es sind daher keine Brandwände nach § 29 BauO LSA notwendig.

Im Brandfall unterweist der Anlagenverantwortliche die Einsatzkräfte und koordiniert deren Zutritt zum Gelände. Der Feuerwehreinsatzleiter erhält vom Anlagenverantwortlichen unter anderem Auskunft bezüglich des Anlagenzustandes (z. B. Freischaltung, Erdung, anstehende Spannung), gefährlicher Stoffe, Zugang zum Brandherd und Löschwasserstellen.

Die Versorgung/Vorhaltung mit Löschwasser erfolgt über einen neu zu errichtenden unterirdischen Löschwasserbehälter mit 100 m³ Speichervolumen.

Der Vorhabenträger hat mit Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG das o. g. Brandschutzkonzept beigefügt. Dieses ist gem. der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.m)(bb)4. ebenfalls dem Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises vorzulegen.

(10) Betriebszeiten

Die KAS Golbitz wird ohne ständiges Bedien- und Wartungspersonal betrieben. Die Nutzung des Gebäudes ist somit rein technisch. Im Regelbetrieb werden regelmäßig Wartungen durchgeführt. Im Falle von Betriebsstörungen (Notfall) können Servicearbeiten zur Tages- und Nachtzeit aufgrund von Störungen nicht ausgeschlossen werden.

(11) Arbeitsschutz

Die KAS Golbitz mit allen dazugehörigen Nebeneinrichtungen wird nach den gültigen Regeln der Technik und den Vorschriften des Arbeitsschutzes gebaut und betrieben.

Die Anlage gilt als „abgeschlossene elektrische Betriebsstätte“. Sie ist grundsätzlich nicht besetzt. Die Steuerung und Überwachung erfolgt über Fernsteuerung durch den Vorhabenträger. Nur zur Kontrolle sowie bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen befindet sich Personal in der KAS Golbitz. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten gestattet. Fachfremdes Arbeitspersonal wird über das Verhalten in elektrischen Anlagen unterwiesen und durch eine Bauaufsicht beaufsichtigt.

Fachliches Fremdpersonal wird mit den örtlichen Betriebsverhältnissen vertraut gemacht. Ein qualifizierter Bauleiter wird namentlich vor Baubeginn benannt.

Eigenes Personal wird regelmäßig über die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften unterwiesen.

Die Grenzen der Arbeitsbereiche werden zur Abwehr von Gefahren aus der elektrischen Betriebsstätte eindeutig kenntlich gemacht.

(12) Schutz der Nachbarschaft

Die KAS Golbitz ist komplett mit einem Anlagenzaun mit Stacheldraht gem. VDE eingefriedet, um Unbefugten den Zutritt zum Gelände zu verwehren. Warnschilder sind ringsum in genügender Menge angebracht. Die Betriebsgebäude sind verschlossen.

5. Abwägung

a) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG

Auf das vorliegende Vorhaben findet § 43m EnWG Anwendung (s. Kap.B.II.4.g)). Als Rechtsfolge ergibt sich u. a., dass nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen ist. Aus diesem Grund wird die vom Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung⁵³⁹ in der Abwägung nicht berücksichtigt.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat mit Stellungnahme vom 21.03.2024 Bedenken an der Nichtbeachtung der bereits erarbeiteten und vorliegenden Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht⁵⁴⁰) geäußert. Nach Ansicht des BfN ist ein Verzicht auf die Einbeziehung dieser Erkenntnisse nicht gem. § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG geboten, da aufgrund der bereits abgeschlossenen UVP keine zusätzlichen Nachermittlungen erforderlich würden, die eine zeitliche Verzögerung zur Folge hätte, mithin der Beschleunigungszweck von § 43m EnWG nicht konterkariert würde.

Die Planfeststellungsbehörde hält das Vorgehen aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts indes für zulässig. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist die im Rahmen der jeweiligen SUP ermittelte Datengrundlage für die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Abwägung im Planfeststellungsverfahren maßgeblich und zugleich abschließend, gleich welchen Abstraktionsgrades die voran gegangene SUP gewesen ist⁵⁴¹.

Nach § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG ist die Regelung in § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG zur Abwägung in der Planfeststellung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Dies gilt hier insbesondere für die Belange des Naturschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, des Klimaschutzes, des Artenschutzes, des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Denkmalpflege, soweit sie nicht als zwingendes Recht bereits behandelt wurden.

Somit ist die zuvor in der Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A durchgeführte strategische Umweltprüfung (SUP) in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts A1 auszuwerten. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt A1 umfasst die Trassenkorridorsegmente (TKS) 001, 003, 004a, 004c, 006b, 007a, 007b, 007cb, 007e, 009b des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors⁵⁴². Vor dem Hintergrund,

⁵³⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F.

⁵⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F.

⁵⁴¹ BT-Drs. 20/5830, S. 47.

⁵⁴² Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt A1, Kap. A.

dass für die Vorhaben 5 und 5a gem. § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung erfolgt, ist die Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A für das Vorhaben 5a in gleichem Maße heranzuziehen.

In der Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A wurde eine SUP in Bezug auf die Erdkabeltrasse⁵⁴³ sowie die Freileitungstrasse⁵⁴⁴ durchgeführt. In Kap. 5 der SUP erfolgte jeweils zunächst eine Ermittlung der vorhabenbezogenen (allgemeinen und spezifischen) Empfindlichkeit und des Konfliktpotentials in Bezug auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die schutzgutbezogene Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen fand in Kap. 6 statt. Hieran anknüpfend erfolgte in Kap. 7 die schutzgutbezogene vorläufige Bewertung der zuvor ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen im Untersuchungsraum.

Dies vorangestellt wurden die o. g. Belange in der SUP in Bezug auf die Erdkabel- und Freileitungstrasse mit folgenden Ergebnissen ermittelt, beschrieben und bewertet.

(aa) Immissionsschutz

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit wurden insgesamt fünf Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (Erdkabel: *Wohn-/Wohnmischbauflächen (Bestand / geplant); Industrie-/Gewerbeflächen (Bestand / geplant); Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen; weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen; Flächen besonderer funktionaler Prägung (Bestand/geplant); schutzgutrelevante Waldfunktionen*. Freileitung: *Wohn-/Wohnmischbauflächen (Bestand / geplant); Industrie-/Gewerbeflächen (Bestand / geplant); Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen; weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen; Flächen besonderer funktionaler Prägung (Bestand/geplant); schutzgutrelevante Waldfunktionen; schutzgutrelevante geschützte Wälder*) ermittelt und beschrieben⁵⁴⁵. Demgegenüber wurden das SUP-Kriterium „schutzgutrelevante geschützte Wälder“ für das Schutzgut Menschen, insb. menschliche Gesundheit mangels Relevanz oder Vorkommen teilweise nicht berücksichtigt⁵⁴⁶.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam in Bezug auf die Erdkabeltrasse zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen sind⁵⁴⁷. In Bezug auf die Freileitungstrasse kam die vorläufige Bewertung hingegen zum Ergebnis, dass sich hinsichtlich des Schutzguts Menschen erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien ausschließen lassen⁵⁴⁸. Im Einzelnen:

Erdkabel

⁵⁴³ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK).

⁵⁴⁴ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL).

⁵⁴⁵ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 6.3.1, Tab. 90; SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 6.3.1, Tab. 82.

⁵⁴⁶ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 4, Kap. 6.3.1, Tab. 90; SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 4, Kap. 6.3.1, Tab. 82.

⁵⁴⁷ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.1.

⁵⁴⁸ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.1.

Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts A1 aus Trassenkorridorsegmenten (TKS), für die in der SUP überwiegend keine (TKS 007a und 007cb, jeweils 0 %) bis sehr wenige (TKS 001, 003, 004a, 006b, 007b, 007e, jeweils weniger als 5 %) als auch ein bisschen mehr (TKS 004c und 009b, zwischen 11 % und 16 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁵⁴⁹.

Bereiche mit größerer Siedlungsdichte bzw. möglicher Engstellenbildern wurden hinsichtlich der TKS 004c und 009b angenommen⁵⁵⁰. Im TKS 004c wurden vorhandene Planflächen für Industrie und Gewerbe über die gesamte TK-Breite festgestellt. Im TKS 009b ergab sich in Höhe von Könnern aufgrund von in den Korridor hineinreichenden Industrie- und Gewerbeflächen (sowohl Bestandsflächen als auch Planflächen) in Kombination mit der BAB A9 eine Engstelle im TKS.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere Wohn- und Wohnmischbauflächen auch Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen sowie weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen aufgrund der direkten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens. Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt⁵⁵¹, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt⁵⁵². Hinsichtlich der Wohn- und Wohnmischbauflächen ist zu beachten, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen theoretischer Natur sind, da wegen des Planungsgrundsatzes der Nutzungstrennung eine Querung von Ortschaften nicht erfolgt. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme wurde ferner davon ausgegangen, dass durch die anlagebedingten Inanspruchnahmen von Flächen für Siedlungen, Camping- und Wochenendhausnutzung, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen deren schutzgutspezifische Nutzung dauerhaft erheblich eingeschränkt bzw. nicht mehr möglich sein wird.

Allerdings befindet sich das Erdkabel überwiegend in einem deutlichen Abstand zu Gebieten, die dem Wohnen dienen, sodass die daraus resultierenden tatsächlichen betriebsbedingten Immissionsbelastungen allenfalls geringfügig sind (vgl. Kap. B.III.4.a). Auch insofern ist das Vorhaben somit nicht zu beanstanden.

⁵⁴⁹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.8, Tab. 109.

⁵⁵⁰ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.1.

⁵⁵¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2/16, 4 A 3/16, 4 A 4/16, 4 A 5/16, 4 A 6/16, juris, Rn. 87

⁵⁵² Vgl. St. Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1/16, juris, Rn. 151; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, juris, Rn. 164

Zuletzt sind die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna ebenfalls allenfalls geringfügig, sodass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist.

Freileitung

Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts A1 ausschließlich aus Trassenkorridorsegmenten (TKS), für die in der SUP keine (TKS 001, 003, 004a, 007a, 007b, 009b, jeweils 0 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁵⁵³.

Dem liegt zugrunde, dass Flächen mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen nicht betroffen sind und die im Untersuchungsraum vorhandenen Siedlungen sowie weiteren zum Schutzgut Menschen zählenden Kriterienflächen zumeist relativ kleinflächig und überwiegend randlich gelegen sind⁵⁵⁴. Aufgrund der gesetzlich festgesetzten Vorgaben, möglicher Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen und aufgrund der überwiegend nur punktuellen bzw. kleinflächigen und temporären Eingriffe durch das Vorhaben wurden keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

In der SUP wurde weiter dargelegt, dass aufgrund der einzuhaltenden Abstände jedoch Ausschlussflächen entstehen, in denen die Freileitung nicht errichtet werden darf. Infolgedessen komme es zu einer Reduzierung des Passageraums innerhalb der Trassenkorridore, die es bzgl. der anderen Schutzgüter zu berücksichtigen gelte⁵⁵⁵. Bereiche mit größerer Siedlungsdichte bzw. möglicher Engstellenbildung wurden insoweit insbesondere im TKS 001 angenommen.

Damit befindet sich die Freileitung überwiegend in einem hinreichenden Abstand zu Gebieten, die dem Wohnen dienen, sodass die daraus resultierenden tatsächlichen betriebsbedingten Immissionsbelastungen allenfalls geringfügig sind (vgl. Kap. B.III.4.a). Das Vorhaben ist somit nicht zu beanstanden.

(bb) Naturschutz und Landschaftspflege

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden insgesamt sechs Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (Erdkabel: *Vogelschutz- und FFH-Gebiete; besonderer Artenschutz; weitere planungsrelevante Arten (Anhang II FFH-RL); Naturschutzgebiete (Bestand / geplant); gesetzlich geschützte Biotop- / nach Landesrecht geschützte Biotop-; Ökokontoflächen; Biotop- und Nutzungstypen; Biotopverbund; schutzgutrelevante Waldfunktionen; IBAs; sonstige regional bedeutsame Gebiete für Avifauna; LSG (Bestand / geplant); geplante Schutzgebiete*. Freileitung: *Vogelschutz- und FFH-Gebiete; besonderer Artenschutz; weitere planungsrelevante Arten (Anhang II FFH-RL); Naturschutzgebiete; gesetzlich geschützte Biotop- / nach Landesrecht geschützte Biotop-; Ökokontoflächen; Biotop- und Nutzungstypen; Biotopverbund; LSG; geplante Schutzgebiete*) ermittelt und beschrieben⁵⁵⁶. Dem-

⁵⁵³ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.8, Tab. 98.

⁵⁵⁴ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.1.

⁵⁵⁵ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.1.

⁵⁵⁶ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 6.3.2, Tab. 93; SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 6.3.2, Tab. 84.

gegenüber wurden in Bezug auf die Erdkabeltrasse die SUP-Kriterien „*Nationalparks; Nationale Naturmonumente; Biosphärenreservate Kernzone; Biosphärenreservate Pflege-/Entwicklungszone; schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; Waldstilllegungsflächen; UNESCO-Weltnaturerbe; Ramsar-Gebiete; Life-Projekte der europäischen Kommission*“ und in Bezug auf die Freileitungstrasse die SUP-Kriterien „*Nationalparke; Nationale Naturmonumente; Biosphärenreservate Kernzone; Biosphärenreservate Pflege-/Entwicklungszone schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; schutzgutrelevante Waldfunktionen; Waldstilllegungsflächen; UNESCO-Weltkulturerbe; Ramsar-Gebiete; IBAs; sonstige regional bedeutsame Gebiete für Avifauna; Life-Projekte der europäischen Kommission*“ für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁵⁵⁷.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam sowohl in Bezug auf die Erdkabel- als auch Freileitungstrasse zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen sind⁵⁵⁸. Im Einzelnen:

Erdkabel

Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts A1 sowohl aus TKS, für die in der SUP sehr wenige (TKS 004c, 006b, 007a, 007b, 007cb, jeweils unter 5 %) bis wenige (TKS 001, 003, 004a, 007e, jeweils unter 10 %) als auch etwas mehr (TKS 009b, 13 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁵⁵⁹. Der relativ geringe Flächenanteil wurde vor allem auf die starke Überprägung der Landschaft mit ackerbaulich genutzten und somit überwiegend struktur- bzw. biotoparmen Flächen zurückgeführt⁵⁶⁰.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere höherwertige Biotopstrukturen mit Baumreihen und Feldgehölzen (vor allem entlang von Straßen und Wegen), Fließ- und Stillgewässer samt Ufervegetation und Waldflächen durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens⁵⁶¹. In der SUP wurde hierzu dargelegt, dass besonders bei Wäldern und auch bei gehölzgeprägten Biotop- und Nutzungsstrukturen die Flächeninanspruchnahme nicht nur baubedingt zu einer Änderung der Biotope führt, sondern auch das anlagebedingte Freihalten des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen dauerhafte Auswirkungen auf diese hat. In Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope / nach Landesrecht geschützte Biotope und Ökokontoflächen führt die SUP zudem aus, dass diese in allen TKS über das ganze Trassenkorridornetz verteilt, sowohl kleinflächig, als auch in größeren Komplexen vorkommen, insbesondere auch im Bereich von bestehenden Schutzgebieten. Hinsichtlich dieser wurde die Möglichkeit bedacht, deren Betroffenheit durch die alternative technische Ausführung (geschlossene Bauweise) zu vermeiden.

⁵⁵⁷ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 4, Kap. 6.3.2, Tab. 93; SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 6.3.2, Tab. 84.

⁵⁵⁸ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.2; SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.2.

⁵⁵⁹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.8, Tab. 109, Kap. 7.1.2.

⁵⁶⁰ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.2.

⁵⁶¹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.2.

Auch die Querung von Naturschutzgebieten in offener Bauweise wurde in der SUP als Auslöser voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen betrachtet, wenn ein Umgehen der Flächen nicht möglich ist. Hierzu wurde dargelegt, dass die sehr vereinzelt im Untersuchungsraum gelegenen vorhandenen sowie geplanten Naturschutzgebiete meist nur randlich in die Trassenkorridore reichen bzw. kleinflächig in den TKS liegen⁵⁶². Aufgrund dieser Lage in den TKS wurde die Umgehung der meisten Schutzgebiete in der SUP als gut möglich eingeschätzt.

Ebenso stellte die SUP im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen bei geschlossener Bauweise keine erheblichen Beeinträchtigungen fest. Aufgrund des nur randlichen Hineinreichens in den Untersuchungsraum bzw. Trassenkorridor wurde auch hier angenommen, dass die meisten Natura 2000-Gebiete umgangen werden können⁵⁶³. Im TKS 007a wird das FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ gequert. Diesbezüglich wurde anhand der potentiellen Trassenachse die Möglichkeit der Gebietsquerung in geschlossener Bauweise aufgezeigt.

Hinsichtlich der Arten des besonderen Artenschutzes, der Brut-, Zug- und Rastvögel sowie der weiteren planungsrelevanten Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) wurde in der SUP festgestellt, dass diese vom Vorhaben überwiegend durch baubedingte temporäre Wirkungen betroffen sind, die Betroffenheit sich jedoch für die meisten Arten durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß senken lässt⁵⁶⁴. Nur für baumbewohnende sowie gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten sowie für Gehölzbrüter des Halboffenlandes und des Waldes, Brutvögel der Moore, Sümpfe und Feuchtwiesen konnte in der SUP das Vorliegen von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine genaue Verortung dieser möglicherweise betroffenen Arten war aufgrund der nur vereinzelt und nicht flächendeckend vorliegenden aktuellen Artnachweise nicht sachgerecht möglich. Im Ergebnis wurde in der SUP nachvollziehbar das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für alle Arten entweder ausgeschlossen oder als mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben eingeschätzt.

In der SUP wurde ferner dargelegt, dass auch bei Optimierung des potentiellen Trassenverlaufs die Betroffenheit der kleinflächig und vereinzelt in allen TKS vorkommenden Gehölzstrukturen des Offenlandes (teilweise auch gesetzlich geschützt) nicht auszuschließen sind⁵⁶⁵. Hinsichtlich der kleinflächig und verteilt in allen TKS vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope wurde angenommen, dass diese bei einer Optimierung des Trassenverlaufes i.d.R. umgangen oder mittels geschlossener Bauweise unterquert werden können.

Freileitung

Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts A1 aus Trassenkorridorsegmenten (TKS), für die in der SUP keine (TKS 007a, 007b, jeweils 0%) bis sehr wenige (TKS 001, 003, 004a, 009b, jeweils zwischen 2% bis 5%) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁵⁶⁶.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere in größeren Komplexen auftretende gesetzlich

⁵⁶² SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.2.

⁵⁶³ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.2.

⁵⁶⁴ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.2.

⁵⁶⁵ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.2.

⁵⁶⁶ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.8, Tab. 98.

geschützte Biotope und Ökokontoflächen (auch im Bereich bestehender Schutzgebiete), durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens⁵⁶⁷.

Im Hinblick auf den Artenschutz wurde in der SUP dargelegt, dass die Arten des besonderen Artenschutzes vom Vorhaben durch baubedingte/betriebsbedingte temporäre Wirkungen und durch anlagebedingte dauerhafte Wirkungen betroffen sind⁵⁶⁸. Es wurde angenommen, dass sich die temporäre Betroffenheit für die meisten Arten durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzieren lässt. Nur hinsichtlich der kollisionsgefährdeten Vogelarten (Zug- und Rastvögel) konnten anlagenbedingte voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Ergebnis wurde das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG für alle Arten, bis auf bei einzelnen nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten, entweder ausgeschlossen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit als nicht gegeben eingestuft.

Darüber hinaus konnten für das außerhalb der TKS vorkommende Europäische Vogelschutzgebiet „Auewald Plötzkau“ potenzielle vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigungen nicht für alle betrachtungsrelevanten Vogelarten im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ausgeschlossen werden⁵⁶⁹.

(cc) Bodenschutz

Für das Schutzgut Boden und Fläche wurden insgesamt vier Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (Erdkabel: *natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit; Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte; Retentionsvermögen inkl. Filterfunktion; grundwasserbeeinflusste Böden; stauwasserbeeinflusste Böden; organische Böden (Moore und Moorböden); verdichtungsempfindliche, erosionsgefährdete Böden; schutzgutrelevante Waldfunktionen; Geotope; Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung (einschließlich seltener Böden und Archivböden)*). Freileitung: *natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit; Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte; Retentionsvermögen inkl. Filterfunktion; grundwasserbeeinflusste Böden; stauwasserbeeinflusste Böden; organische Böden (Moore und Moorböden); verdichtungsempfindliche, erosionsgefährdete Böden; schutzgutrelevante Waldfunktionen; Geotope*) ermittelt und beschrieben⁵⁷⁰. Demgegenüber wurden in Bezug auf die Erdkabeltrasse das SUP-Kriterium „*schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder*“ und in Bezug auf die Freileitungstrasse die SUP-Kriterien „*schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung (Archivböden); seltene Böden*“ für das Schutzgut Boden und Fläche mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁵⁷¹.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam in Bezug auf die Erdkabeltrasse zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, währenddessen das Schutzgut Fläche aufgrund der gerin-

⁵⁶⁷ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.2.

⁵⁶⁸ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.2.

⁵⁶⁹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.2.

⁵⁷⁰ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 6.3.3, Tab. 96; SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 6.3.3, Tab. 87.

⁵⁷¹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 4, Kap. 6.3.3, Tab. 96; SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 4, Kap. 6.3.3, Tab. 87.

gen Flächenversiegelung im Raum und der fast ausschließlich temporären Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt wird⁵⁷². In Bezug auf die Freileitungstrasse kam die vorläufige Bewertung zum Ergebnis, dass hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche jeweils keine erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt wurden⁵⁷³. Im Einzelnen:

Erdkabel

Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts A1 sowohl aus TKS, für die in der SUP fast keine (TKS 007cb, 2 %) als auch deutlich mehr (TKS 001, 007a, 007b, 007e, 009b, zwischen 65 und 78 %) bis sehr viele (TKS 003, 004a, 004c, 006b, zwischen 89 % und 97 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁵⁷⁴. Verortet wurden die Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden großflächig bzw. zum Teil flächendeckend⁵⁷⁵. Hinsichtlich des TKS 001 wurde aufgrund des bei Samswegen / Jersleben großräumig in nahezu der gesamten TK-Breite vorhandenen organischen Bodens lediglich ein sehr schmaler Passageraum festgestellt. Des Weiteren liegen in den TKS 007a und 007e Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung derart großflächig vor, dass der Passageraum im Korridor erheblich eingeschränkt ist bzw. keine Möglichkeit der Umgehung vorhanden ist.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere verdichtungsempfindliche Böden, organische Böden, Böden mit besonderem Standortpotenzial / Extremstandorte, Geotope sowie Wälder mit der Waldfunktion Bodenschutz aufgrund der Flächeninanspruchnahmen, vor allem während der Bauphase. Als Schwerpunkt möglicher erheblicher Umweltauswirkungen wurden die verdichtungsempfindlichen Böden eingestuft und bei der Bewertung der Verdichtungsempfindlichkeit sowohl organische als auch grund- und stauwasserbeeinflusste Böden berücksichtigt. Ferner wurde der Festsetzung und Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz, des Bodenschutzkonzepts und der Bodenkundlichen Baubegleitung besonders große Bedeutung beigemessen.

In der SUP wurden auch in den TKS vorhandene Geotope betrachtet, hinsichtlich derer bei Flächeninanspruchnahme, auch bei Unterbohrung, von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen war. Eine grundsätzliche Umgehungsmöglichkeit wurde jedoch nicht ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Wälder mit schutzgutrelevanter Waldfunktion (Bodenschutzwälder) wurden auch kumulative Auswirkungen der oft standörtlich benachbarten Böden mit besonderen Standorteigenschaften bedacht. Es wurde davon ausgegangen, dass alle Bodenschutzwälder umgangen werden können.

Für Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte (v. a. Bereiche um Fließgewässer), die in einigen TKS kleinräumig ausgeprägt vorliegen, wurde anhand der potentiellen Trassenachse eine Umgehung dieser Flächen als grundsätzlich möglich eingestuft.

⁵⁷² SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.3.

⁵⁷³ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.3.

⁵⁷⁴ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.8, Tab. 109.

⁵⁷⁵ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.3.

Darüber hinaus wurde in der SUP dargelegt, dass auf Bundesfachplanungsebene hinsichtlich der Einbringung von Fremdmaterial, der Umlagerung des Bodens, geogener Belastungen, Schadstoffmobilisation und Georisiken (Gebiete mit hohen Grundwasserständen mit Flurabstand von $\leq 2\text{m}$, Erdfallgebiete, oberflächennah anstehendes Festgestein in Tiefen von $\leq 2\text{m}$) keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden konnten⁵⁷⁶.

Freileitung

Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts A1 ausschließlich aus Trassenkorridorsegmenten (TKS), für die in der SUP keine (TKS 001, 003, 004a, 007a, 007b, 009b, jeweils 0 %) voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwartet wurden⁵⁷⁷. Es wurden insofern keine Konfliktschwerpunkte oder Querriegel festgestellt.

In der SUP wurde dargelegt, dass im Norden des TKS 001 stauwasserbeeinflusste Böden über die gesamte Korridorbreite flächig vorhanden sind, die weder umfahren noch überspannt werden können und dass sich grundwasserbeeinflusste Böden verstreut in den TKS befinden⁵⁷⁸. Aufgrund der nur temporären Wasserhaltung zur Trockenhaltung der Baugruben (zeitliche Beschränkung auf wenige Tage bis einige Wochen) wurde jedoch nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen gerechnet, da hinsichtlich der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung insofern die Vergleichbarkeit mit einer mehrwöchigen Trockenperiode angenommen wurde. Des Weiteren wurde der Verlust von Boden und die Einschränkung ihrer Funktionen durch Überbauung im Verhältnis zu den großflächig ausgewiesenen Flächen besonderer Bodenfunktionen als verhältnismäßig gering und daher unerheblich eingestuft.

Darüber hinaus wurde in der SUP dargelegt, dass auf Bundesfachplanungsebene hinsichtlich der Einbringung von Fremdmaterial, der Umlagerung des Bodens, geogener Belastungen, Schadstoffmobilisation (Quecksilber, Radon, Uran, Arsen) und Georisiken (Altbergbau, Erdfallgebiete) keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden konnten⁵⁷⁹.

(dd) Gewässerschutz

Für das Schutzgut Wasser wurden insgesamt sechs Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (Erdkabel: *Fließgewässer; Stillgewässer; Uferzonen nach § 61 BNatSchG; Wasserkörper (Oberflächengewässer) gem. Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)*); *schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder (bzgl. Umweltziel Nr. 5 „Erhalt der Nutzbarkeit des Grundwassers; Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers; Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung vorsorgender Grundwasserschutz; Änderungen des Grundwasserspiegels sind zu vermeiden, wenn sie zu Beeinträchtigungen oder der Zerstörung von Biotopen (Lebensräumen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten) führen Grundwasservorkommen sind (flächendeckend vor Belastung) zu schützen“*); *schutzgutrelevante Waldfunktionen; Wasserschutzgebiete Zone I; Wasserschutz-*

⁵⁷⁶ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.3; Kap. 6.3.3; Kap. 1.6.3.5.

⁵⁷⁷ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.8, Tab. 98.

⁵⁷⁸ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.3.

⁵⁷⁹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.3, Kap. 5.1.5.3, Kap. 1.6.3.5.

gebiete Zone II; Wasserschutzgebiete Zone III; Wasserschutzgebiete (geplant); Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen; raumordnerische Festlegungen zur Wasserwirtschaft (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung); Gebiete mit geringem / sehr geringem Geschütztheitsgrad des Grundwassers; Gebiete mit geringem Flurabstand < 2 m; Grundwasserkörper gem. Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); Vorranggebiete Hochwasserschutz; festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Freileitung: Fließgewässer; Stillgewässer; Uferzonen nach § 61 BNatSchG und Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG; Wasserkörper (Oberflächengewässer) gem. Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); Grundwasserkörper gem. Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); Umweltqualitätsnormen der EU, insb. Maßnahmen nach Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); Vorranggebiete Hochwasserschutz; festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) ermittelt und beschrieben⁵⁸⁰. Demgegenüber wurden in Bezug auf die Erdkabeltrasse die SUP-Kriterien „Umweltqualitätsnormen der EU, insb. Maßnahmen nach Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder (bzgl. Umweltziel Nr. 3 „Schutz der Gewässer vor schädlichen Gewässerveränderungen sowie Nähr- und Schadstoffeinträgen, Sanierung geschädigter Gewässer, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wassergewinnung“); Heilquellenschutzgebiete“ und in Bezug auf die Freileitungstrasse die SUP-Kriterien „schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; schutzgutrelevante Waldfunktionen; Heilquellenschutzgebiete; Wasserschutzgebiete Zone I, Zone II, Zone III (geplant); Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen; Gebiete mit geringem / sehr geringem Geschütztheitsgrad des Grundwassers; Gebiete mit geringem Flurabstand < 2m; Umweltqualitätsnormen der EU, insb. Maßnahmen nach Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)“ für das Schutzgut Wasser mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁵⁸¹.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam in Bezug auf die Erdkabeltrasse zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen sind⁵⁸². In Bezug auf die Freileitungstrasse kam die vorläufige Bewertung hingegen zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Wasser keine erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt wurden⁵⁸³. Im Einzelnen:

Erdkabel

Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts A1 weit überwiegend aus TKS, für die in der SUP keine (TKS 003, 004a, 004c, 006b, 007a, 007cb, jeweils 0 %) bis wenige (TKS 001, 007b, 007e, 009b, zwischen 2 % bis 3 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁵⁸⁴.

In der SUP wurde dargelegt, dass aufgrund einer möglichen Veränderung von Uferzonen und Beeinträchtigung von Schutzfunktionen hinsichtlich der vorhandenen, wenn auch sehr klein-

⁵⁸⁰ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 6.3.4, Tab. 99; SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 6.3.4, Tab. 89.

⁵⁸¹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 4, Kap. 6.3.4, Tab. 99; SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 4, Kap. 6.3.4, Tab. 89.

⁵⁸² SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.4.

⁵⁸³ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.4.

⁵⁸⁴ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.8, Tab. 109.

flächig ausgeprägten Fließ- und Stillgewässer und deren Uferzonen nach § 61 BNatSchG sowie Oberflächenwasserkörper nach WRRL vorsorglich voraussichtlich erhebliche Auswirkungen angenommen wurden⁵⁸⁵. Aufgrund der kleinräumigen Ausprägung wurde davon ausgegangen, dass diese Bereiche im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden können.

In Bezug auf Fließgewässer sind für den in der BFP festgelegten Trassenkorridor die größeren Fließgewässerquerungen der Ohre (TKS 001), Saale (TKS 009b) und der Bode (TKS 007e) relevant⁵⁸⁶. In der SUP wurde insoweit festgestellt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für Fließgewässer durch deren geschlossene Unterquerung ausgeschlossen werden können. Dies schließt auch die Oberflächenwasserkörper nach WRRL sowie die Uferzonen nach § 61 BNatSchG im Bereich der geschlossenen Querung mit ein.

Hinsichtlich der erheblichen Auswirkungen auf Uferzonen nach § 61 BNatSchG wurden zu erwartende negative Wechselbeziehungen bzw. kumulative Wirkungen auf Stillgewässer sowie infolgedessen auch eine mögliche Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bedacht.

In der SUP wurde ferner dargelegt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf Wasserschutz- bzw. Flussuferschutzwäldern (schutzgutrelevante Waldfunktion) zu einem Verlust der Wasserschutz- bzw. Flussuferschutzfunktionen sowie der Verlust dieser Funktionen in Wechselbeziehung zu erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt führen können⁵⁸⁷. Für diese Bereiche wurde die Umgehungsmöglichkeit im Trassenkorridor als grundsätzlich gegeben eingestuft.

Freileitung

Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts A1 ausschließlich aus Trassenkorridorsegmenten (TKS), für die in der SUP keine (TKS 001, 003, 004a, 007a, 007b, 009b, jeweils 0 %) voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwartet wurden⁵⁸⁸. Es wurden insofern keine Konflikt-schwerpunkte oder Querriegel festgestellt⁵⁸⁹.

(ee) Klima/Luft

Für das Schutzgut Luft und Klima wurden insgesamt zwei Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (Erdkabel und Freileitung: *bedeutsame regional- / lokalklimatische Verhältnisse; schutzgutrelevante Waldfunktionen*) ermittelt und beschrieben⁵⁹⁰. Demgegenüber wurde in Bezug auf die Erdkabel- und Freileitungstrasse das SUP-Kriterium „*schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder*“ für das Schutzgut Luft und Klima mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁵⁹¹.

⁵⁸⁵ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.4.

⁵⁸⁶ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.4.

⁵⁸⁷ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.4.

⁵⁸⁸ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.8, Tab. 98.

⁵⁸⁹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.4.

⁵⁹⁰ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 6.3.5, Tab. 102; SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 6.3.5, Tab. 91.

⁵⁹¹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 4, Kap. 6.3.5, Tab. 102; SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 4, Kap. 6.3.5, Tab. 91.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam in Bezug auf die Erdkabeltrasse zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Luft und Klima voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen aufgrund von bau- und anlagebedingten Gehölzverlusten und der damit verbundenen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Klimafunktion nicht auszuschließen sind⁵⁹². Hierbei ist zu beachten, dass die Klimaschutzfunktion der Wälder aufgrund der Vorsorgefunktion für das menschliche Wohlbefinden mit dem Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit in engem Zusammenhang steht.

Erdkabel

Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts A1 weit überwiegend aus TKS, für die in der SUP keine (TKS 001, 003, 004a, 004c, 006b, 007a, 007b, 007cb, 007e, 009b, jeweils 0 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁵⁹³.

In der SUP wurde dargelegt, dass entsprechende Waldflächen in den TKS nur sehr kleinräumig und äußerst vereinzelt sowie zumeist randlich vorkommen.⁵⁹⁴ Aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung innerhalb des Trassenkorridors wurde eine räumliche Meidung der betreffenden Waldflächen als möglich eingestuft.

Freileitung

In Bezug auf die Freileitungstrasse kam die vorläufige Bewertung hingegen zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Luft und Klima ein Eintreten von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszuschließen ist⁵⁹⁵. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts A1 ausschließlich aus Trassenkorridorsegmenten (TKS), für die in der SUP keine (TKS 001, 003, 004a, 007a, 007b, 009b, jeweils 0 %) voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwartet wurden⁵⁹⁶.

(ff) Landschaft und Erholung

Für das Schutzgut Landschaft wurden insgesamt vier Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (Erdkabel: *geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23-29 BNatSchG (auch geplante Schutzgebiete); schutzwürdige Landschaften; bedeutsame Kulturlandschaften; mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung (z. B. Erholungswälder); geplante Schutzgebiete (bei ausreichend verfestigtem Planungsstand)*. Freileitung: *geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23-29 BNatSchG (auch geplante Schutzgebiete); bedeutsame Kulturlandschaften; mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung (z. B. Erholungswälder); geplante Schutzgebiete (bei ausreichend verfestigtem Planungsstand); Landschaftsbild*) ermittelt und beschrieben⁵⁹⁷. Demgegenüber wurde in Bezug auf die Erdkabeltrasse das SUP-Kriterium „*UNESCO-Weltkulturerbestätten und Welterbestätten mit Zusatz Kulturlandschaft; vorhanden und geplant*“

⁵⁹² SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.5.

⁵⁹³ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.8, Tab. 109.

⁵⁹⁴ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.5.

⁵⁹⁵ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.5.

⁵⁹⁶ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.8, Tab. 98.

⁵⁹⁷ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 6.3.6, Tab. 104; SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 6.3.6, Tab. 93.

und in Bezug auf die Freileitungstrasse die SUP-Kriterien „*UNESCO-Weltkulturerbestätten und Welterbestätten mit Zusatz Kulturlandschaft; vorhanden und geplant; schutzwürdige Landschaften*“ für das Schutzgut Landschaft mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁵⁹⁸.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam in Bezug auf die Erdkabeltrasse zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Landschaft nur wenige voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen verbleiben, die nicht ausgeschlossen werden können⁵⁹⁹. In Bezug auf die Freileitungstrasse kam die vorläufige Bewertung zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Landschaft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind⁶⁰⁰. Im Einzelnen:

Erdkabel

Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts A1 weit überwiegend aus Trassenkorridorsegmenten (TKS) 001, 003, 004a, 004c, 006b, 007a, 007b, 007cb, 007e, 009b, die keine (0 %) voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen⁶⁰¹.

In der SUP wurde dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen lediglich im Falle der Betroffenheit des Schutzziels Wald bzw. Waldflächen nicht ausgeschlossen werden konnten. Dies betraf jedoch andere TKS als diejenigen des Abschnitts A1.

Bei der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Flächen wurde zudem aufgrund deren Kleinflächigkeit oder deren randlicher Lage im Trassenkorridor eine räumliche Meidung der entsprechenden Flächen innerhalb des Trassenkorridorverlaufs als möglich eingestuft⁶⁰².

Freileitung

Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts A1 aus Trassenkorridorsegmenten (TKS), für die in der SUP überwiegend keine (TKS 007a, 0%), sehr wenige (TKS 001, 4%) bis wenige (TKS 003, 004a, 007b, jeweils unter 10%) als auch deutlich mehr (TKS 009b, 46%) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁶⁰³.

In der SUP wurde dargelegt, dass hinsichtlich derjenigen Bereiche, die durch strukturarme intensiv genutzte Agrarlandschaft geprägt oder durch Vorbelastungen (z. B. große Windparks) überprägt sind, von keinen erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird⁶⁰⁴. Des Weiteren wurde angenommen, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das einzige zu berücksichtigende ausgewiesene Naturschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestand-

⁵⁹⁸ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 4, Kap. 6.3.6, Tab. 104; SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 4, Kap. 6.3.6, Tab. 93.

⁵⁹⁹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.6.

⁶⁰⁰ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.6.

⁶⁰¹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.8, Tab. 109.

⁶⁰² SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.6.

⁶⁰³ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.8, Tab. 98.

⁶⁰⁴ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.6.

teile, Flächen mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen (Sichtschutzwald) sowie Naturdenkmale ausgeschlossen oder mittels Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

Demgegenüber konnten auf der Ebene der Bundesfachplanung für die großflächig ausgewiesenen, bestehenden (und ein geplantes) Landschaftsschutzgebiete, den Naturpark sowie für regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung (in Form von Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus sowie Rad- und Wanderwegen) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden⁶⁰⁵. In der SUP wurde dargelegt, dass insoweit in den TKS 001, 003, 004a potentielle Konfliktbereiche westlich und östlich von Wolmirstedt (für das LSG „Ohre- und Elbniederung“) sowie zwischen Samswegen und Mose (für das LSG „Lindhorst - Ramstedter Forst“) und im Westen zwischen Dahlenwarleben und Schnarsleben (für das LSG „Hohe Börde“) – jeweils innerhalb des TKS und der visuellen Wirkzonen I und II – entstehen.

Ferner wurde in der SUP festgestellt, dass im TKS 007b potenzielle Konfliktbereiche am äußersten Südrand zwischen Förderstedt und Glöthe für das Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus „Albertinensee“ Förderstedt (Nr. 2)“ liegen (jedoch begrenzt auf den TKS bzw. die visuelle Wirkzone I)⁶⁰⁶. Zudem konnten voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen in den TKS 001 und 007b für Teilbereiche des Jacobswegs sowie im TKS 001 für Teilbereiche des Aller-Elbe-Radwegs (jedoch jeweils begrenzt auf den TKS bzw. die visuelle Wirkzone I) nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wurde für das TKS 009b herausgestellt, dass ein großer Flächenkomplex rund um das Saaletal im Südosten des Untersuchungsraums besteht, der sich aus dem LSG „Saale“ und dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (jeweils innerhalb des TKS und der visuellen Wirkzonen I und II) und dem Saaleradwanderweg (jedoch begrenzt auf den TKS bzw. die visuelle Wirkzone I) zusammensetzt⁶⁰⁷.

(gg) Denkmalpflegerische Belange

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden insgesamt zwei Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (Erdkabel: *Baudenkmale; besonders ausgewiesene Bodendenkmale; sonstige Bodendenkmale und Verdachtsflächen; Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen und sonstigen Kulturdenkmalen; schutzgutrelevante Waldfunktionen; bedeutsame Kulturlandschaftsbestandteile*. Freileitung: *Baudenkmale; besonders ausgewiesene Bodendenkmale; sonstige Bodendenkmale und Verdachtsflächen*) ermittelt und beschrieben⁶⁰⁸. Demgegenüber wurden in Bezug auf die Erdkabeltrasse die SUP-Kriterien „UNESCO-Welterbestätten; archäologisch bedeutsame Landschaften“ und in Bezug auf die Freileitungstrasse die SUP-Kriterien „UNESCO-Welterbestätten; archäologisch bedeutsame Landschaften; Umgebungsschutzbereich von Baudenkmalen und sonstigen Kulturdenkmalen; schutzgutrelevante Waldfunktionen; bedeutsame Kulturlandschaftsbestandteile“ für das

⁶⁰⁵ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.6.

⁶⁰⁶ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.6.

⁶⁰⁷ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.6.

⁶⁰⁸ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 6.3.7, Tab. 107; SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 6.3.7, Tab. 96.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁶⁰⁹.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam in Bezug auf die Erdkabeltrasse zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind⁶¹⁰. In Bezug auf die Freileitungstrasse kam die vorläufige Bewertung hingegen zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden⁶¹¹. Im Einzelnen:

Erdkabel

Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts A1 aus TKS, für die in der SUP überwiegend keine (TKS 007a und 007cb, jeweils 0 %) bis wenige (TKS 001, 003, 004c, 006b, 007b, 007e, 009b, jeweils unter 10 %) als auch etwas mehr (TKS 004a, 11 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁶¹².

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere Baudenkmale und Bodendenkmalflächen bei direkter Flächeninanspruchnahme, da deren vollständige Erhaltung nur durch eine Flächenumgehung gewährleistet wäre⁶¹³. Aufgrund der überwiegend geringen Ausdehnung und verstreuten Lage der Flächen wurden die Umgehungsmöglichkeiten in vielen Fällen für möglich gehalten.

In der SUP wurde ferner nachvollziehbar dargelegt, dass im TKS 004a großflächige Bodendenkmalflächen vorliegen, deren Umgehung aufgrund starker Verengungen des Passageraums erschwert ist.

Freileitung

Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts A1 ausschließlich aus Trassenkorridorsegmenten (TKS), für die in der SUP keine (TKS 001, 003, 004a, 007a, 007b, 009b, jeweils 0 %) voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwartet wurden⁶¹⁴.

(hh) Ergebnis

Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Berücksichtigung der angeordneten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen als nicht so schwerwiegend eingestuft, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Dem steht ein gewichtiges öffentliches

⁶⁰⁹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 4, Kap. 6.3.7, Tab. 107; SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 4, Kap. 6.3.7, Tab. 96.

⁶¹⁰ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.6.

⁶¹¹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.7.

⁶¹² SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (EK), Kap. 7.1.8, Tab. 109.

⁶¹³ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A, Kap. 7.1.7.

⁶¹⁴ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt A (FL), Kap. 7.2.8, Tab. 98.

Interesse an dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG), gegenüber.

b) Eigenwasserversorgung

Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen wurden bereits unter Kap. B.III.4.g) nach Maßgabe des § 43m EnWG in die planfeststellungsrechtliche Abwägung eingestellt. Einer selbstständigen Würdigung bedarf hingegen noch die Betroffenheit der Grundwassernutzung zu privaten Zwecken.

Zu nennen sind in diesem Kontext vor allem bauzeitlich berührte Einzelwasserversorgungen. Die mögliche Beeinträchtigung solcher Anlagen hat der Vorhabenträger im Vorfeld der Antragstellung untersucht.⁶¹⁵ Im Hinblick auf Einzelwasserversorgungsanlagen hat der Vorhabenträger dargelegt, dass die Mehrheit der Einzelwasserversorgungsanlagen entweder nicht oder nur in tolerierbarem Maße tangiert werden. Im Hinblick auf die Freileitung sind keinerlei negative Auswirkungen zu verbuchen.⁶¹⁶ Wegen möglichen Beeinträchtigungen, Bauwasserhaltungen und einer potenziellen Reduzierung der Grundwasserneubildung hat der Vorhabenträger hinsichtlich der Anlagen 2 (QE_A_1026) und 3 (Bohrbrunnen Beesedau) im Bereich der Erdleitung sowie Anlage 1 (QE_A_100) im Bereich der Freileitung eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.⁶¹⁷ Der Vorhabenträger ergreift ausweislich der Unterlagen vorsorgende Maßnahmen, um den Wasserhaushalt der Landschaft und Böden möglichst wenig zu beeinflussen und eine Veränderung des Einzugsgebietes bzw. der Wassermengen zu vermeiden. Dem Risiko von Verunreinigungen wird ebenso entgegengewirkt. Um Risiken für Trinkwasserfassungen zu vermeiden, ergreift der Vorhabenträger vorsorglich abgestimmte Schutz-, Sicherungs- und Monitoringmaßnahmen. Hierdurch soll Havarien und Schadstoffeinträgen in Gewässer und Böden entgegengewirkt werden. Eine Präzisierung und Ergänzung der in den Unterlagen vorgesehenen Maßnahmen erfolgt durch die umfangreichen Auflagen zum Schutz der Trinkwasserversorgungen, die den Bedenken weiterer Stellungnehmer Rechnung tragen (vgl. Kap. A.V.1.c)). Wie oben bereits dargestellt (vgl. Kap. B.III.4.g)(aa)(2)), ist von einer negativen Beeinflussung des Grundwassers durch Temperaturerhöhungen auf Grundlage bisheriger Erkenntnisse nicht auszugehen. Im Falle mittlerer und hoher Risiken einer Qualitätsveränderung wird während den Bauarbeiten vorsorglich Ersatzwasser in Trinkwasserqualität bereitgestellt, damit die Wasserversorgung stets sichergestellt ist. Im Rahmen der hydrogeologischen Bauüberwachung finden regelmäßig Untersuchungen statt. Nach Abschluss der Arbeiten wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Die zuständigen Wasserbehörden haben keine wesentlichen Einwände geäußert. Die Bundesnetzagentur ist der Auffassung, dass Grundwasserbenutzungen durch mögliche vorhabenbedingte Wirkungen unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger in L6.3 und L16.3 der Unterlagen gem. § 21 NABEG vorgeschlagenen vorsorgenden Maßnahmen hinnehmbar sind, und schließt sich den insoweit schlüssigen und nachvollziehbaren Einschätzungen des Vorhabenträgers an. Um nicht auszuschließende negative Auswirkungen auf das Grundwasser

⁶¹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.3, L16.3.

⁶¹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L16.3, Kap. 5

⁶¹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.3, Kap. 5; L16.3, Kap. 5.

auf ein aus wasserwirtschaftlicher Perspektive tolerierbares Maß zu minimieren, hat die Planfeststellungsbehörde die unter Kap. A.V.1.c) und Kap. A.V.2 genannten Nebenbestimmungen festgelegt. Insbesondere werden Beweissicherungsmaßnahmen näher bestimmt.

Darüberhinausgehende grundsätzliche Bedenken gegenüber der Grundwassernutzung und deren Auswirkungen auf anliegende private Nutzer wurden nicht geäußert.

c) Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden; § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 S. 4 ROG. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen; § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG (2023) sind Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung einschließlich in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG. Daneben sind auch landesplanerische Grundsätze der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 ROG bzw. § 4 LEntwG LSA i.V.m. § 3 Abs. 4 ROG) in den entsprechenden Abwägungsentscheidungen einzustellen und zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 2 bis 4 NABEG keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors; § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich; § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG.

Soweit die Übereinstimmung mit zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern.

Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen

Erfordernisse der Raumordnung vereinbar, hierbei bestand jedoch der Bedarf einzelne Bewertungen aus der Bundesfachplanung zu aktualisieren. Die hiervon betroffenen Bestandteile der Entscheidung über die Bundesfachplanung wurden bereits dargestellt.

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung wurden folgende Planwerke berücksichtigt:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der so genannte Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), in Kraft getreten am 09.09.2021.
- Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (ST-01), in Kraft getreten am 12.03.2011, die Bundesnetzagentur hat über die rechtsverbindlichen Ziele des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 eine Mitteilung erhalten und dieser nicht widersprochen. Jedoch hat die förmliche Beteiligung bereits vor dem In-Kraft-Treten des NABEG selber stattgefunden, auch ist der LEP noch vor dem NABEG selbst in Kraft getreten. Insoweit besteht keine Bindungswirkung hinsichtlich festgesetzter Ziele. Eine erstmalige Befassung der Festlegungen, im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Flächen durch die Standorte der erforderlichen Nebenbauwerke, erfolgt unter B.III.5.c)(cc).
- Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (ST-02), in Kraft getreten am 05.07.2006, entfaltet hinsichtlich seiner Ziele keine Bindungswirkung. Darüber hinaus ist, bezogen auf den Verlauf der Trasse, gegenüber der Bundesfachplanungsentscheidung nichts zu erinnern. Eine erstmalige Befassung, im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Festlegungen durch die Standorte der erforderlichen Nebenbauwerke, erfolgt jedoch unter B.III.5.c)(cc).
- Die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (ST-02A) wurde bereits im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung abschließend in Form der ersten Entwurfsfassung bewertet. Die hier relevante fünfte Fassung vom 23.12.2024 ist als in Aufstellung befindlich zu berücksichtigen. Eine erstmalige Befassung mit den Zielfestsetzungen, als sonstige Erfordernisse der Raumordnung, im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Festlegungen durch die Standorte der erforderlichen Nebenbauwerke, erfolgt jedoch unter B.III.5.c)(cc).
- Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg – Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ (ST-05) in Kraft getreten am 16.04.2024 entfaltet keine Bindungswirkung hinsichtlich seiner Ziele für die Planfeststellungsbehörde, da die nach § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG erforderliche Mitteilung über das In-Kraft-Treten des Plans der BNetzA noch nicht zugegangen ist. Jedoch gilt im Übrigen auch, dass keine Gebietsfestlegungen von der Trasse berührt werden, sodass eine weitere Befassung entfällt.

Darüber hinaus gibt es noch Planwerke, die sich derzeit in Aufstellung befinden, welche jedoch noch nicht den Planstand erreicht haben, dass die Ziele gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG als „in Aufstellung befindlich“ gelten:

- Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (ST-01a),
- Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (ST-04).

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde.⁶¹⁸ Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen. Der Vorhabenträger hat auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden angenommen. Für die bereits behandelten Belange gilt weiterhin, dass die Umsetzung der Maßnahmen Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens ist.

Schließlich liegt für die zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

(1) Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)

Wie bereits für die Ziele der Raumordnung dargelegt, wurden auch die Grundsätze des BRPH sowohl im Hinblick auf den Abschnitt „Erdkabel“ als auch auf den Abschnitt „Freileitung“ auf die Vereinbarkeit mit dem Vorhaben untersucht.

Grundsätze der Raumordnung, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit diesen Grundsätzen überein. Grundsätze in Abschnitt III. des BRPH können aus offensichtlichen räumlichen wie inhaltlichen Gründen außer Betracht bleiben, da beim gegenständlichen Vorhaben aufgrund seiner geografischen Lage nicht mit Meeresüberflutungen zu rechnen ist bzw. das Vorhaben keine Konflikte mit dem Belang des

⁶¹⁸ Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt C v. 18.12.2019 (Az.6.07.00.02/5-2-3/25.0), S. 115 ff.

Schutzes vor Meeresüberflutungen auslösen kann. Darüber hinaus sind diejenigen Erfordernisse der Raumordnung nicht betrachtungsrelevant, die sich nicht unmittelbar an die Netzausbauplanung, sondern an einen anderen Adressatenkreis richten. Im Einzelnen sind dies die Grundsätze I.1.2, I.2.2, I.3 und II.1.6, die Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes adressieren sowie die Grundsätze II.1.5, II.1.7 und II.2.1, die eine Flächensicherung durch die Raum- und die wasserwirtschaftliche Fachplanung anstreben bzw. die an die Träger der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung gerichtet sind. Darüber hinaus sind die Grundsätze II.2.2 und II.3. nicht betrachtungsrelevant da keine Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG und keine Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG in relevanter Weise durch das Vorhaben betroffen sind.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden maßgeblichen Grundsätzen II.1.1, II.1.4., II.2.2 und II.3 begründet.

II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Eine Minimierung von Hochwassern kann je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern. Eine Verringerung des Schadenspotentials kann beispielsweise durch eine hochwasserangepasste Bauweise bewirkt werden.⁶¹⁹ So werden im Vorhaben keine Vorranggebiete für den Hochwasserschutz gequert und keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Dadurch wird eine Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten verhindert. Die Verlegung von Erdkabeln bzw. das Aufstellen von Freileitungen, sofern sie sich nicht in Überschwemmungsgebieten vermeiden lässt, führt nicht zu einer dauerhaften Verschlechterung des Hochwasserrisikos, die Geländeoberfläche wird nach Durchführung der Verlegearbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, bzw. das Überschwemmungsgebiet wird in geschlossener Bauweise unterquert bzw. hinsichtlich der Freileitung überspannt. Bei dem geplanten Vorhaben wie bei diesem Vorhaben ist allenfalls zeitlich und volumenmäßig begrenzt mit einer Beeinflussung von Hochwasser zu rechnen. Die lässt sich bei Erfordernis durch entsprechende Bauabläufe weiter minimieren. So werden z. B. Niederschlags- und Baugrubenwasser ortsnah in Vorfluter wieder eingeleitet. Das Vorhaben wird somit, soweit erforderlich, hochwasserangepasst ausgeführt, beeinträchtigt als Erdkabelvorhaben die Hochwasserrückhaltung und Hochwasserschutz nicht und verändert den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig.

⁶¹⁹ Vgl. Begründung Grundsatz II.1.1 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf die Ausführungen zum Ziel I.1.1 verwiesen.

Im Ergebnis wird die Konformität des Vorhabens mit dem Grundsatz II.1.1 festgestellt. Der Vorhabenträger hat bereits bei der Trassierung die verfügbaren Daten öffentlicher Stellen einbezogen. Zum anderen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Hochwasserschutzes nicht erheblich. Die Gefährdung der Erdkabel durch Hochwasserereignisse ist verhältnismäßig gering.

II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

Der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen sind wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind zum Beispiel Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.⁶²⁰ Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 unter 0 verwiesen. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Stellungnahmen der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden vorgebracht, die auf die Nutzung oder die beabsichtigte Nutzung von Flächen, die vom Vorhaben in Anspruch genommen werden, als Retentionsraum schließen lassen. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.1.4 vereinbar.

⁶²⁰ Vgl. Begründung Grundsatz II.1.4 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.

II.2.2 (G) *In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:*

- 1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von inlandsweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.*
- 2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.*

Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen (s. o.), die am Übergang von der Bundesfachplanung zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität geprüft wurden, wurde eine Analyse durchgeführt. Diese Analyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbar belangen. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde, u. a. Ziel II.2.3 im Planungsgrundsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgebildet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in dieser Analyse berücksichtigt. So werden im Vorhaben keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Dadurch wird eine Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten verhindert.

Die Verlegung von Erdkabeln und Freileitungen, sofern sie sich nicht in Überschwemmungsgebieten vermeiden lässt, führt nicht zu einer dauerhaften Verschlechterung des Hochwasserrisikos, die Geländeoberfläche wird nach Durchführung der Verlegearbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, bzw. das Überschwemmungsgebiet wird in geschlossener Bauweise unterquert. Bei einem Erdkabelvorhaben wie bei diesem Vorhaben ist allenfalls zeitlich und volumenmäßig begrenzt mit einer Beeinflussung von Hochwasser zu rechnen. Die lässt sich bei Erfordernis durch entsprechende Bauabläufe weiter minimieren. Das Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Versorgung kann gem. § 78 Abs. 5 WHG auch innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden, da das Vorhaben als Erdkabelvorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und, soweit erforderlich, hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Im SOL-Abschnitt A1 werden die im geschlossenen Verfahren (HDD) so gequert, dass die Gebiete während der Bauzeit weder durch die Kabelverlegung noch durch Baustelleneinrichtungsflächen beansprucht werden. Das Vorhaben ist somit mit dem Grundsatz II.2.2 vereinbar.

II.3 (G) *In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:*

1. *Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur, außer Häfen und Wasserstraßen, sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
2. *weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
3. *bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.*

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen, die am Übergang von der BFP zum PFV auf ihre Aktualität geprüft wurden, wurde im Rahmen der Alternativenbetrachtung und Ermittlung der VT (vgl. Unterlage B) eine Analyse durchgeführt. Diese Analyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung vom Vorhaben mit räumlich bestimmbar Belangen. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde, u. a. Ziel II.3 im Planungsgrundsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgebildet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in dieser Analyse berücksichtigt. So werden im Vorhaben keine oberirdischen baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten errichtet. Dadurch wird eine Betroffenheit von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten verhindert.

Die Verlegung von Erdkabeln, sofern sie sich nicht in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten vermeiden lässt, führt nicht zu einer dauerhaften Verschlechterung des Hochwasserrisikos, die Geländeoberfläche wird nach Durchführung der Verlegearbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Bei einem Erdkabelvorhaben wie diesem, ist allenfalls zeitlich und volumenmäßig begrenzt mit einer Beeinflussung von Hochwasser zu rechnen. Die lässt sich bei Erfordernis durch entsprechende Bauabläufe weiter minimieren.

Der SuedOstLink ist als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) eingestuft. Es ist ein länderübergreifendes Vorhaben gem. BBPIG, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt worden sind. Das Vorhaben unterliegt dem NABEG und ist somit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der SuedOstLink als Vorhaben der öffentlichen Versorgung kann somit gem. Nr. 1 des Ziels II.2.3 auch innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.3 vereinbar.

Das Erdkabel im Abschnitt A1 quert mehrere Überschwemmungsgebiete des nach § 76 WHG. Auf dem Trassenkilometer 59,4 quert die Vorzugstrasse das Überschwemmungsgebiet HQ100 nach § 76 Abs. 2 WHG „Bode Nr. 1“ auf einer Länge von 60 m, auf den Kilometern 66,5-66.7 wird das Überschwemmungsgebiet HQ 100 nach § 76 Abs. 2 WHG „Wipper mit Liethe“ auf einer Länge von 200 m gequert, abschließend wird auf den Trassenkilometern 75,1 – 75,3 wird das Überschwemmungsgebiet HQ 100 nach § 76 Abs. 2 WHG „Saale 1“ auf einer

Länge von 250 m gequert. Auch die Freileitung quert ein Überschwemmungsgebiet HQ 100 i.S.d. § 76 Abs. 2 WHG. Auf dem Freileitungstrassenkilometer 4,7 quert die Leitung das Überschwemmungsgebiet HQ100 nach § 76 Abs. 2 WHG „Ohre“ auf einer Länge von 30 m.

Über den Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz sind benannte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG im Zusammenhang mit raumbedeutsamen Vorhaben zu berücksichtigen. Folgende Maßnahmen werden durch den Vorhabenträger ergriffen, um das Konfliktpotenzial zu reduzieren:

- Angepasste Feintrassierung und Bauverfahren (beispielhaft HDD)
- Bautabuflächen
- Eingeengter Arbeitsstreifen
- Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen

In den konkreten Konfliktbereichen kann durch diese Maßnahmen eine Beeinträchtigung der dem Hochwasserschutz dienenden Flächen vermieden werden. Es treten lediglich temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auf, die zusätzlich vermindert werden können durch:

- Schutz von Bodenverdichtung
- Bodenlockerung/Rekultivierung nach Beendigung der Baumaßnahmen
- Umsetzung von Maßnahmen nach einem Bodenschutzkonzept, Überwachung durch Bodenbaubegleitung
- Hydrologische Baubegleitung

Nach diesen Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen ist von einer Konformität des Vorhabens mit den entsprechenden raumordnerischen Belangen auszugehen.

Daneben quert das Erdkabel im Abschnitt A1 mehrere ausgewiesene Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Auf dem Trassenkilometer 59,4 bis 59,6 wird das Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Bode Nr. I“ auf einer Länge von 200 m gequert, auf den Trassenkilometern 59,5 bis 59,9 wird das Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Bode Nr. III“ auf einer Länge von 430m gequert, auf den Trassenkilometern 66,4 - 66,9 wird das Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Wipper Nr. II“ gequert, auf den Trassenkilometern 75,1 bis 75,7 wird das Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Saale Nr. IV“ auf einer Gesamtlänge von 600m gequert. Die Freileitung quert ebenfalls ein Vorranggebiet Hochwasserschutz. Auf den Trassenkilometern 4,4 - 5,6 Hochwasserschutz „Ohre Nr. 1“ auf einer Länge von 1.210 m gequert. Doch auch in diesen Gebieten kann durch die benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die bereits im Hinblick auf die Belange Überschwemmungsgebiete dargelegt wurden, Konformität erreicht werden.

(2) Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Region Magdeburg (ST-02A)

Verschiedene Gebietsfestsetzungen der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg werden sowohl im Abschnitt Erdkabel als auch im Abschnitt Freileitung gequert. Mitunter kann hinsichtlich der Querungen jeweils Konformität zwischen Vorhaben und raumordnerischen Belang erreicht werden.

Auf den Trassenkilometer 26,2 – 26,4 und erneut bei Trassenkilometer 26,7 quert das Vorhaben geplante Vorrangstandorte (im Entwurf) mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen „Magdeburg/Sülzetal“. Die Standorte sollen nach Zielentwurf Kap. 5.1 des Plans durch internationale Kooperation entwickelt werden. Dabei führt der Vorhabenträger aus, dass durch die Maßnahme der angepassten Feintrassierung das Konfliktpotenzial beim Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für Industrieansiedlung reduziert wurde. In dem Konfliktbereich wird durch diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme die Beeinträchtigung des Standortes erheblich reduziert. Es treten nur temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auf. Durch Abstimmungen mit den Plangebern wurde dabei gewährleistet, dass eine Verlegung des Erdkabels nicht in relevanten Gebieten der ausgewiesenen Flächen erfolgt, sondern einzig eine randliche Berührung. Dies wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft der Region Magdeburg in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2024 so bestätigt. Insoweit kann von einer Konformität ausgegangen werden.

Auf den Trassenkilometern 54,2 – 55,2 wird das Vorranggebiet Windenergie „Förderstedt“ im Entwurf auf einer Länge von 960 m gequert (vgl. Ziel in Aufstellung 5.4.1). Durch die hier antragsgegenständliche Feintrassierung kann das Konfliktpotenzial auf ein Mindestmaß reduziert werden. Es treten dabei lediglich temporäre baubedingte Beeinträchtigungen auf. Insoweit ist die erforderliche Konformität vorhanden.

Auf den Trassenkilometern 83,8 bis 84,2 und 84,4 - 84,7 kommt es zu Querungen eines Vorrangstandorts mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlung „Könnern“ auf 340 und 200 m. Dieser Standort soll nach Zielentwurf, Kap. 5.1 des Plans durch interkommunale Kooperation entwickelt werden. Dabei führt der Vorhabenträger aus, dass durch die Maßnahme der angepassten Feintrassierung das Konfliktpotenzial beim Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für Industrieansiedlung reduziert werden kann. In dem Konfliktbereich wird durch diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme wird die Beeinträchtigung des Standortes erheblich reduziert. Es treten nur temporäre baubedingte Beeinträchtigungen aus. Durch die oben bereits bezeichneten Abstimmungen mit den Plangebern wurde auch hier gewährleistet, dass eine Verlegung des Erdkabels nicht in relevanten Gebieten der ausgewiesenen Flächen erfolgt, sondern einzig eine randliche Berührung. Insoweit kann von einer Konformität ausgegangen werden.

Hinsichtlich des Abschnitts Freileitung kommt es zu keiner Querung von Gebietsbereichen bzw. Belangen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial durch die Vorzugstrasse.

(cc) Erstmalige Befassung mit Belangen der Raumordnung

Erfordernisse der Raumordnung für bisher nicht oder nicht abschließend bewertete Sachverhalte sind ebenfalls näher zu untersuchen und gegebenenfalls in das Planfeststellungsverfahren zu integrieren. Dies betrifft etwa die Nebenanlagen bzw. notwendigen Anlagen, die in der Bundesfachplanungsentscheidung nicht betrachtet wurden.

Kabelabschnittsstationen (KAS), Kabelübergabestationen (KÜS) und Kabelmonitoringstationen (KMS) werden als Nebenbauwerke und damit Bestandteile des Vorhabens behandelt, die ungeachtet ihrer bei Einzelbetrachtung ggf. nicht gegebenen Raumbedeutsamkeit (Rauminanspruchnahme/Fläche, Raumbeeinflussung, Überörtlichkeit) hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Erfordernisse der Raumordnung hin zu prüfen sind.

Im Abschnitt A1 befindet sich die KAS Golbitz, welche aufgrund ihrer Auswirkungsintensität betrachtungsrelevant ist. Im Ergebnis ist diese jedoch mit den raumordnerischen Anforderungen vereinbar. Die KAS Golbitz ist bei km 87,1 am südlichen Abschnittsende von A1, etwa auf Höhe des Ortsteils Golbitz (Könnern), östlich der BAB 14, geplant. Am vorgesehenen KAS-Standort werden keine Vorrangausweisungen berührt. Es wird einzig ein Bereich eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt dauerhaft flächig in Anspruch genommen. Innerhalb eines Vorbehaltsgebietes, welche bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben soll, ist diesem bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Eine grundsätzliche Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund des technischen Erfordernisses zur Errichtung einer KAS in definierten Abständen entlang der Trasse, im Zusammenwirken mit der großräumigen Ausweisung des Vorbehaltsgebietes, nicht möglich. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung des durch Betriebsflächen, Betriebsgebäude und technische Geräte in Anspruch genommenen Bereiches nicht mehr möglich. Um eine Verminderung der Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bodennutzung zu erzielen, wird die KAS an einem bestehenden Wirtschaftsweg positioniert, womit weitere Flächeninanspruchnahmen für Zuwegungen vermieden werden. Der Flächenbedarf am geplanten KAS-Standort wird auf das notwendige Mindestmaß reduziert. Ausgehend von der in Anspruch genommenen Fläche, im Vergleich zur Gesamtflächengröße des ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes (KAS-Flächenanteil an VB LW: 0,004 %), ist nicht von einem erheblichen Entgegenstehen der raumordnerischen Festlegung insgesamt, bzw. einer erheblichen Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch den kleinräumigen Flächenentzug auszugehen. In Bezug zur betrachteten KAS ergeben sich vor dem raumordnerischen Hintergrund folglich keine raumbedeutsamen Auswirkungen.

Im Freileitungs-Abschnitt A1 befindet sich keine KMS, jedoch ist die Errichtung einer KÜS mit integrierter KAS (aufgrund von baulichen, betrieblichen sowie volkswirtschaftlichen Synergien hinsichtlich der Erschließung und einer gemeinsamen Nutzung bestimmter Anlagenbestandteile) am Standort „Hohe Börde“ (KÜS/KAS Hohe Börde) angedacht. Die KÜS/KAS Hohe Börde ist bei Trassenkilometer 18,3 im Bereich einer Landwirtschaftsfläche geplant. Am Standort werden keine Vorranggebiete berührt. Es wird einzig ein Bereich eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft des LEP Sachsen-Anhalt dauerhaft flächig in Anspruch genommen. Innerhalb eines Vorbehaltsgebietes, welches bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben soll, ist diesem bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Eine grundsätzliche Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund des technischen Erfordernisses zum Übergang von Freileitung auf Erdkabel, im Zusammenwirken mit der großräumigen Ausweisung des Vorbehaltsgebietes, nicht möglich. Dort ist eine landwirtschaftliche Nutzung des durch Betriebsflächen, Betriebsgebäude und Betriebswege in Anspruch genommenen Bereiches nicht mehr möglich. Der Vorhabenträger führt schlüssig aus, dass eine Verminderung der Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bodennutzung erzielt werden kann, da das Nebenbauwerk parallel an einem vorhandenen Weg positioniert wird, womit zum einen weitere Flächeninanspruchnahmen für Zuwegungen verringert und zum anderen ungünstig zu bewirtschaftende Flächenzuschnitte auf den Agrarflächen vermieden werden. Der Flächenbedarf am geplanten KÜS/KAS-Standort würde außerdem auf das notwendige Mindestmaß reduziert. Ausgehend von der in Anspruch genommenen Fläche, im Vergleich zur Gesamtflächengröße des ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes (KÜS/KAS-Flächenanteil an VB LW: 0,004%), ist nicht von einem erheblichen Entgegenstehen zur raumordnerischen Festlegung insgesamt,

bzw. einer erheblichen Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch den kleinräumigen Flächenentzug auszugehen. In Bezug zur betrachteten KÜS/KAS ergeben sich vor dem raumordnerischen Hintergrund folglich keine raumbedeutsamen Auswirkungen.

Soweit die Gemeinde Bördeland darauf hinweist, im Rahmen der Raumordnung die Ausweisung eines Vorranggebietes Landwirtschaft des Ersten Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg Rechnung zu tragen, kann diesem Vortrag entgegnet werden, dass dies im Rahmen der Bundesfachplanung und in Unterlage L10.2 durch den Vorhabenträger hinreichend getan wurde. Soweit ein Privater einwendet, ein Windpark sei in einem Vorranggebiet des „Sachlichen Teilplan Energie des regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg“ angesiedelt und hätte bei den Konflikten der Raumordnung anders berücksichtigt werden müssen, ist dies zurückzuweisen. In der Stellungnahme der Planungsregion Magdeburg vom 18.03.2024 wurde ausgeführt, dass bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie für die Planungsregion Magdeburg“ zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte gemäß des WindBG die bestehenden Windparks zwar moderat erweitert wurden, allerdings habe man dabei die Vorhaben 5 und 5a der Bundesbedarfsplanung umfassend berücksichtigt. Insoweit wurde seitens der Planungsgeber dem Vorhaben zugestimmt. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass der Plan, wie bereits aufgezeigt, noch nicht über in Aufstellung befindliche Ziele gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG verfügt und insoweit schon keine Berücksichtigungspflicht besteht.

Weitere, nicht bereits auf Bundesfachplanungsebene abschließend abgewogene betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung sind entlang der Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht vorhanden. Die vorstehende Bewertung der Planfeststellungsbehörde entspricht im Übrigen der Einschätzung der für die Raumordnung zuständigen Stellen.

(dd) Berücksichtigung bauleitplanerischer Belange

Der Vorhabenträger hat den Verlauf der Trasse im Erdkabel-Abschnitt A1 hinsichtlich der Überschneidung mit bestehender bzw. hinreichend verfestigter Bauleitplanung untersucht. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass insgesamt Konformität mit bestehender Bauleitplanung erreicht werden kann. Auf den Trassenkilometern 24,65 – 24,67 berührt der Schutzstreifen der Vorzugstrasse im Aufweitungsbereich den FNP Wanzleben-Börde im äußeren Winkel im Rahmen der maßstabsbedingten Unschärfe (150 qm). Auch auf den Trassenkilometern 26,24 - 26,72 wird der FNP Wanzleben-Börde in Bezug auf eine Vorhaltefläche für großflächige Industrieansiedlung gem. Ziel 57 des Landesentwicklungsplanes aus dem FNP Wanzleben-Börde im äußeren, nordwestlichen Randbereich gequert. Der Schutzstreifen der Vorzugstrasse berührt bei Trassenkilometer 83,95 – 83,96 eine Gewerbefläche des FNP Könnern im äußersten Winkel eines Böschungsbereiches der Autobahnüberführung im Rahmen der maßstabsbedingten Unschärfe (ca. 30 qm). Mithin werden im Gesamtergebnis durch das Erdkabel im Abschnitt A1 durch die Vorzugstrasse keine bauleitplanerischen Belange berührt, da die Konformität jeweils gegeben ist.

Auch im Hinblick auf den Verlauf der Trasse im Freileitungs-Abschnitt von A1 bezüglich der Überschneidung mit bestehender bzw. hinreichend verfestigter Bauleitplanung wurde durch den Vorhabenträger untersucht. Auf den Trassenkilometer 10,3 – 10,6 wird der Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet der BAB 14“ vom 15.04.2004 der Gemeinde Meitzendorf gequert. Das Gewerbegebiet wird im Bereich unbebauter Fläche von einer angedachten Hybridleitung,

die von einer Bestandsleitung herangeführt wird, gequert. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur BFP für das Vorhaben Nr. 5 ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridor ist für die Planfeststellung der Energieleitungen eine Veränderungssperre erlassen worden. Städtebauliche Belange wurden in Abstimmung zwischen Planträgern und Vorhabenträgern berücksichtigt, sodass Konformität erreicht wurde. Auf den Trassenkilometern 10,8 – 11,0 wiederum wird eine im FNP der Einheitsgemeinde Niedere Börde ausgewiesene geplante Baufläche zwischen den Verkehrswegen der L 47, B 71 bzw. BAB 14 gequert. Im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des FNP wurde zu absehbaren Einschränkungen auf die gewerbliche Baufläche Stellung genommen. In einem möglichen zukünftigen Bebauungsplanverfahren sind die Einschränkungen zu berücksichtigen und die VHT sowie die Bundesnetzagentur wären frühzeitig zu beteiligen. Auf diesem Wege kann Konformität erreicht werden. Im Ergebnis stehen der Vorzugstrasse keine bauleitplanerischen Belange unüberwindbar entgegen, sodass die Konformität mit dem Vorhaben auch in den Bereichen km 10,3-10,6 und km 10,8-11,0 erreicht werden kann.

d) Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar kommt es durch das Vorhaben naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum. Zur Sicherung des technisch bedingten Schutzstreifens sowie der Zuwegungen zum Schutzstreifen wird dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Die Bautätigkeit erfordert darüber hinaus hinsichtlich temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen die vorübergehende Inanspruchnahme von privatem Eigentum. Die Eigentümer werden nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen sowohl für temporäre als auch dauerhafte Flurstückinanspruchnahmen entschädigt. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich zudem in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Soweit verschiedene Einwender eine Entwertung ihrer Immobilien durch die räumliche Nähe zu dem plangestellten Vorhaben befürchten, ist der Planfeststellungsbehörde bewusst, dass die Nähe eines Wohngrundstückes oder von Nutzflächen zu dem hier planfestgestellten Vorhaben den Verkehrswert der jeweiligen Liegenschaften mindern kann. Gleichwohl stellt eine Grundstückswertminderung als mittelbare Eigentumsbeeinträchtigung per se keinen eigenständigen Abwägungsposten dar. Der Verkehrswert ist vielmehr nur ein Indikator für die gegebenen und erwarteten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks. In die Abwägung sind deshalb nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Unzumutbare Belastungen von Grundeigentümern liegen hier jedoch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Dass sich der Wert eines Grundstücks aufgrund von Veränderungen des Umfeldes ebenfalls verändert, ist im Übrigen der Situationsgebundenheit des Grundeigentums geschuldet und bis zu einem gewissen Grad, der hier nicht überschritten ist, grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen.⁶²¹

Insbesondere die Gemeinde Hohe Börde und einige private Einwender haben zudem i.R.d. Anhörungsverfahrens neben der bereits soeben beschriebenen Minimierung von Nachteilen

⁶²¹ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16 Rn. 51, juris.

für die mittelbar von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer auch eine Entschädigung der unmittelbar vom Leitungsausbau betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter für die Inanspruchnahme ihres Grundes und die Einräumung von Grunddienstbarkeiten sowie für bau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigung ihrer Grundstücke und die damit ggf. verbundene Wertminderung bzw. verursachten Schäden gefordert.

Der Vorhabenträger hat daraufhin sein Entschädigungskonzept und die gesetzlich vorgeschriebene Dienstbarkeitsentschädigung erläutert. Danach werden entstandene Vermögenseinbußen durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen. Sofern sich eine Flächeninanspruchnahme oder sonstige Beeinträchtigung nicht vermeiden lasse, würden entstandene Vermögenseinbußen grundsätzlich durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen. Nach dem Entschädigungskonzept erhielten die Eigentümer entsprechend den gesetzlichen Regelungen eine Entschädigung zum Ausgleich des erlittenen Rechtsverlusts (sog. Substanzentschädigung, z.B. Belastung von Grundstücken mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten) und des sonstigen normativ anerkannten Vermögensnachteils (sog. Folgenentschädigung, z.B. Entschädigung für Verluste, die der Eigentümer in seiner Erwerbstätigkeit erleidet). Dabei richte sich die Entschädigung der Wertminderung des Grundstücks nach Größe und Verkehrswert der gesicherten Fläche. Die Höhe der Dienstbarkeitsentschädigung richte sich u.a. nach Maßgabe von § 5a Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). In diesem Zusammenhang werde der Vorhabenträger auch ein Beweisicherungsverfahren mit entsprechender Wiederherstellung der genutzten Wege und Zuwegungen im Falle einer Beschädigung durchführen. Darüber hinaus erfolge eine Regulierung von Nachteilen für erhöhten Aufwand, für verlorengegangene Fördergelder sowie Wirtschafterschwernisse (z.B. bauzeitliche Umwege bzw. Wegemehrlängen oder auch temporär unwirtschaftliche Restflächen) und Flurschäden in der Bauphase für den Nutzungsberechtigten. Auch ggf. hervorgerufene Rand-/und Folgeschäden würden ausgeglichen. Zudem sei als Minimierungsmaßnahme insbesondere das Verwenden von Boden-/Stahlplatten zum Schutz des Bodens und von Zuwegungen vorgesehen.⁶²² Grundsätzlich würden alle Schäden ersetzt, die infolge der Baumaßnahmen entstehen. Entschädigungsregelungen, Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, jedenfalls nicht, soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend festgelegt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt. Der Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf. Im Übrigen wird auf Kap. C.I verwiesen.

Soweit der Bauernverband Börde e.V. im Fall der Übertragung von Dienstbarkeiten an Dritte fordert, dass der betroffene Flächeneigentümer vom Netzbetreiber darüber unterrichtet werden müsse, hat der Vorhabenträger erwidert, die privatrechtliche Sicherung des Leitungsrechtes unabhängig vom öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren erfolge. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Auch hier wird im Übrigen auf Kap. C.I verwiesen.

Eine private Einwenderin hat darauf hingewiesen, dass aufgrund der geplanten Bauvorhaben ihr Land erheblich an Wert verliere. Der Standort sei für die Gemeinde mittelfristig als Gewer-

⁶²² vgl. Unterlage gem. § 21 NABEG, L2.1

begebiert vorgesehen. Ihr werde somit eine Handhabe für ein vorgesehenes Baugebiet verwehrt. Sie behalte sich daher vor, den Vorhabenträger bzw. den Deutschen Bauservice für einen möglich später auftretenden finanziellen Schaden heranzuziehen. Der Vorhabenträger hat daraufhin erwidert, eine privatrechtliche Sicherung mit der Einwenderin sei bereits gütlich erfolgt, und dass eine Baulandklausel befristet auf 10 Jahre gewährt wurde. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht vor diesem Hintergrund insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit die Gemeinde Hohe Börde eine Kompensation für die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet und ebenso eine private Einwenderin eine Entschädigung für die Inanspruchnahme ihrer Flurstücke Flur 1/ Flurstück 22_3, Flur 1/ Flurstück 154_58, Gemarkung Jersleben, sowie für die temporäre Inanspruchnahme von Flur 3/ Flurstück 281_81, Flur 3/ Flurstück 512 und Flur 1/ Flurstück 363, alle Gemarkung Jersleben, verlangen, hat der Vorhabenträger erwidert, dass dieser eine Flur- und Aufwuchsschadenregulierungen für die durch die Bauarbeiten verursachten Schäden an den Feldfrüchten und der Ausfall der Ernte im Baujahr und in den 4 Folgejahren (anteilig) vornehme. Als Regulierungsgrundlage dienen die Tabellenwerte für die Flur- und Aufwuchsschadenregulierungen des jeweiligen Landesbauernverbandes. Darüberhinausgehende Entschädigungen seien nicht vorgesehen. Sollte ein Grundstücksnutzer nach Ablauf des o.g. Zeitraums eine Beeinträchtigung feststellen, so bestehe die Möglichkeit einer individuellen Regelung unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe hat darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Saalequerung bei Alsleben bei ca. SI-km 48,1 die bundeseigenen Flurstücke in der Gemarkung Alsleben, Flur 13, Flurstück 4 und Flur 1, Flurstück 132/2 sowie in der Gemarkung Beesenlaublingen, Flur 7, Flurstück 1618 und Flur 18, Flurstück 1 durch die Gewässerkreuzung in Anspruch genommen werden und für die dauerhafte Inanspruchnahme bundeseigener Flächen durch die Leitungskreuzung ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen sei. Sollten im Rahmen der Bauvorbereitung bzw. Baudurchführung zudem noch zusätzliche WSV-eigene Flächen in Anspruch genommen werden (Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen, Ablagerungsflächen etc.) bzw. die Durchführung der Saalequerungen über den Umfang der dauerhaften Inanspruchnahme hinausgehen, so sei dafür der Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages erforderlich. Daraufhin hat der Vorhabenträger erwidert, dass zum einen der Abschluss eines Gestattungsvertrages bereits angestoßen wurde und dieser abgestimmt werde und zum anderen, dass sofern zusätzliche WSV-Flächen im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung benötigt werden, bzw. Flächen des WSV für eine dauerhafte Inanspruchnahme erforderlich seien, der Vorhabenträger entsprechende Vereinbarungen mit dem WSV (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) abschließen werde. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht vor diesem Hintergrund insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Im Zuge der Deckblattänderung I vom 31.10.2024 hat der Vorhabenträger die Zuwegung A1_Z_186⁶²³ entlang der Schrote verworfen, womit sich die diesbezügliche Einwendung eines Privaten hierzu korrespondierend erledigt hat.

Soweit Wirtschaftseinheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch das Vorhaben betroffen sind, hat die Einwenderin gefordert, dass im Falle einer Umsetzung von Maßnahmen

⁶²³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3, Anlage 2; C2.3.3.1, C2.3.3.1.2; A1.3, Kap. 3.1 und 3.1.1.

auf diesen Flächen ein frühzeitiger Kontakt zu den jeweiligen Naturschutzbehörden und den Eingriffsverursachern der A&E-Maßnahmen (in der Regel die Landesstraßenbaubehörde) vor einem möglichen Eingriff durch den Maßnahmenträger zwingend erforderlich sei, um die Maßnahmen vorab abzustimmen. Zudem sei sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im betroffenen Planungsgebiet in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart auch nach dem Verfahren weiterhin bestehen. Hier werde im Rahmen der konkreten Planung die maßnahmenkonkrete Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Planfeststellungs-, Obere und Untere Naturschutzbehörde usw.) empfohlen. Außerdem sei es erforderlich, dass die Zuwegungen zu den Maßnahmenflächen in aktueller Lage bestehen und dauerhaft nutzbar bleiben oder anderweitig gewährleistet werden. Weiterhin sei planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld von Maßnahmenflächen, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei seien das planfestgestellte Maßnahmenziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Das gelte auch für direkt an das Verfahrensgebiet grenzende beabsichtigte Vorhaben.

Zu diesem Vortrag hat der Vorhabenträger erwidert, dass Eingriffe durch das Vorhaben in bestehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch durch eine angepasste Trassierungsplanung nicht vollständig vermieden werden können. Sofern Konflikte mit bestehenden Maßnahmenflächen entstehen, werden diese durch die Biotop- und Nutzungstypen ermittelt und im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt.⁶²⁴ Die entstehenden Eingriffe in Kompensationsmaßnahmen werden nach dem Bauende, wo immer möglich, wiederhergestellt.⁶²⁵ Aufgrund der Berücksichtigung im LBP sieht der Vorhabenträger kein Erfordernis, sich zu bereits hergestellten und umgesetzten Kompensationsmaßnahmen abzustimmen. Des Weiteren wurden planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorfeld der Planung bei den zuständigen Trägern öffentlicher Belange abgefragt. Sie seien als "bestehende Kompensationsflächen/Ökokonten" ein Bestandteil der Bestandserfassung und der Konfliktanalyse. Darüber hinaus wurden bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen im Zuge der flächendeckenden Biotop- und Nutzungstypenkartierung erfasst. Die Trassierungsplanung erfolgte unter Berücksichtigung der Eingriffsvermeidung und -minimierung gem. § 15 BNatSchG, so dass die durch das Vorhaben verursachte Flächenbeanspruchung auf ein Minimum reduziert wurde. Beeinträchtigungen von bereits bestehenden Kompensationsmaßnahmen können jedoch auch mit einer angepassten Feintrassierung nicht vollständig vermieden werden. Die betreffenden Maßnahmen werden, wo immer möglich, nach dem Bauende durch den Vorhabenträger wiederhergestellt.⁶²⁶ Darüber hinaus werde verbleibender naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf durch zusätzliche Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt.⁶²⁷ Unter Berücksichtigung der hier dargestellten Situation, sehe der Vorhabenträger kein Erfordernis sich zu bereits hergestellten und umgesetzten Kompensationsmaßnahmen abzustimmen. Diese finden mit der LBP-Methodik vollumfänglich Berücksichtigung. Es solle eine Mitteilung des BImA erfolgen, sofern sich Kompensationsmaßnahmen aktuell in Planung und Umsetzung befinden und sich mit dem Bauende des SOL überschneiden. Diese Maßnahmen sollten - nach gemeinsamer Abstimmung - erst nach dem Bauende des SOL hergestellt werden. Zudem seien durch das Vorhaben keine dauerhaften Veränderungen vorhandener öffentlicher und privater Straßen oder Wirtschaftswege erforderlich. Die Zuwegungen zu den Maßnahmenflächen seien damit weiterhin gewährleistet. Die betreffenden Maßnahmen werden, wo immer möglich, nach dem Bauende durch den Vorhabenträger wiederhergestellt. Neben den direkten Eingriffen

⁶²⁴ vgl. Unterlage gem. § 21 NABEG, I

⁶²⁵ vgl. Unterlage gem. § 21 NABEG, I2

⁶²⁶ vgl. Maßnahmen A 12 bis A 17, Unterlage gem. § 21 NABEG, I2

⁶²⁷ vgl. Maßnahmen A/E 18 bis E 25, Unterlage gem. § 21 NABEG, I2

durch baubedingte Flächenbeanspruchungen entstehen keine indirekten Beeinträchtigungen der Maßnahmenflächen. Sofern Maßnahmenflächen im Schutzstreifen des SuedOstLink nach dem Bauende nicht wiederhergestellt werden können, sei dennoch keine Verschlechterung des Maßnahmenziels zu besorgen, da durch das Vorhaben lediglich kleinflächige und punktuelle Eingriffe entstehen. Darüber hinaus werde verbleibender naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf durch zusätzliche Maßnahmen durch den Vorhabenträger ausgeglichen oder ersetzt. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

Weitere Einwendungen von Eigentümern liegen nicht vor. Eine existenzielle Betroffenheit der Einwender ist im Übrigen nicht ersichtlich. Ansonsten besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.

e) Kommunale Belange

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 S. 1, 7 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise "verbaut" werden.

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde, Gemeinde Kroppenstedt hat ausgeführt, dass sich Teile der Maßnahmenflächen im Gebiet eines Flurneuordnungsverfahrens befinden. Auf dem Flurstück 132/81, Flur 11, Gemarkung Kroppenstedt, solle im Rahmen des Flurordnungsverfahrens ein ländlicher Weg entstehen. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich ausgeführt, dass im Rahmen der Planungen zur Maßnahme A/E 23 "Rückbau Stallanlage Kroppenstedt sowie Entwicklung von mesophilem Grünland" keine Flächenbeanspruchung des benannten Flurstücks 132/81, Flur 11, Gemarkung Kroppenstedt, erfolgt. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Kroppenstedt angemerkt, dass eine Kostenübernahme für die Pflege und Unterhaltung der Maßnahmenfläche abgelehnt wird. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch den Vorhabenträger in enger Abstimmung mit der Stiftung Kulturland Sachsen-Anhalt. Eine Kostenbeteiligung der Stadt Kroppenstedt an der Maßnahme ist nicht erforderlich und demnach auch nicht vorgesehen.

Die Stadt Nienburg [Saale) hat darauf hingewiesen, dass für das Flurstück 1021, Flur 10 in der Gemarkung Neugattersleben ein Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens vorliegt für einen Solarpark gestellt wurde. Ob die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens vom Stadtrat der Stadt Nienburg [Saale) gebilligt wird, stand zum Zeitpunkt der Einwendung noch

nicht fest. Mit Blick auf ein mögliches Planverfahren hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass grundsätzlich ein Nebeneinander von Projekten zum Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Projekt SuedOstLink angestrebt wird. So besteht unter Berücksichtigung von entsprechenden Auflagen die grundsätzliche Möglichkeit, dass der Schutzbereich des Erdkabels mit Solaranlagen überbaut werden könnte, sodass sich die Projekte sich nicht zwangsläufig entgegenstehen. Eine entsprechende Abstimmung hat mit dem Vorhabenträger zu erfolgen.

Die Stadt Bernburg (Saale) hat ausgeführt, dass der Stadtrat am 29.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna beschlossen hat. Der Geltungsbereich befindet sich westlich der A 14 auf Aderstedter Gemarkung. Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes nochmal erweitert. Die Stadt Bernburg hat darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Trägerbeteiligung die Planfeststellungsbehörde beteiligt wird.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Große hat vorgetragen, dass das planfestzustellende Vorhaben das Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben und das geplante Flurbereinigungsverfahren OU Vahldorf tangiert. Aus diesem Grund bittet die Abteilung Agrarstruktur des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Große um weitere Beteiligung im Planungsprozess. Dass das Planfeststellungsverfahren eine Umsetzung der mit dem Flurbereinigungskonzept angestrebten Ziele negativ betrifft, wurde nicht vorgetragen. Der Vorhabenträger strebt einen entsprechenden Austausch an. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

Die Gemeinde Bördeland erläutert, dass hochwertige Böden die Grundlage für die landwirtschaftliche Prägung der Gemeinde Bördeland sind. Dem trage die Ausweisung des überwiegenden Areals der Gemeinde in Fortführung der Regionalen Entwicklungsplanung hier im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg vom 02.06.2016 als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Rechnung. Diese Ausweisung spiegelt sich auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland vom 22.12.2016 wider. Der Vorhabenträger trägt hierzu vor, dass für die Ermittlung der Raumwiderstände eine systematische Prüfung aller raumordnerischen Belange in Verbindung mit den entsprechenden Plänen, wie etwa den Landesentwicklungsplänen, Regionalplänen sowie der vorbereiteten Bauleitplanung mit Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen erfolgt ist. Innerhalb der Unterlage Teil L10.2 wurden die Vorbehalts- und Vorranggebiete Landwirtschaft umfassend berücksichtigt. Auf Grund der fast flächendeckenden Ausweisung, bezogen auf sowohl den Regionalplan als auch den Flächennutzungsplan, war innerhalb des Trassenkorridors eine schonendere Trassierung, bezogen auf den Belang der Landwirtschaft nicht möglich. Unter Verweis auf die Festlegungen zum Bodenschutz im Bodenschutzkonzept⁶²⁸ sowie in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans⁶²⁹ vorgesehenen notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz sowie die entsprechenden Nebenbestimmungen unter A.V.1.k sieht die Planfeststellungsbehörde dem Gewicht des Belangs „Boden“ in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

⁶²⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, L12.1.

⁶²⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

Der Schutzstreifen der Vorzugstrasse berührt im Aufweitungsbereich einer Querung den des Flächennutzungsplanes der Stadt Wanzleben-Börde im äußeren Winkel im Rahmen der maßstabsbedingten Unschärfe (150m²)⁶³⁰. Die Konformität mit dem Vorhaben kann somit festgestellt werden. Ebenso quert die Trasse eine Vorhaltefläche für großflächige Industrieansiedlungen gem. Ziel 57 des Landesentwicklungsplanes aus dem Flächennutzungsplan Wanzleben-Börde nur im äußeren, nordwestlichen Randbereich. Die Konformität mit dem Vorhaben ist also ebenfalls gegeben⁶³¹.

Der Schutzstreifen der Vorzugstrasse berührt ferner eine in Flächennutzungsplan der Stadt Könnern dargestellte Gewerbefläche im äußersten Winkel eines Böschungsbereiches der Autobahnüberführung im Rahmen der maßstabsbedingten Unschärfe (30m²)⁶³². Die Planung ist somit mit der diesbezüglichen kommunalen Planung vereinbar. Die Konformität mit dem Vorhaben ist gegeben.

Ausweislich der Unterlage L20.2 (Belange der Raumordnung und Bundesfachplanung, Teilabschnitt Freileitung) wird darauf verwiesen, dass in der Gemeinde Barleben/Meitzendorf die Fläche eines Gewerbegebietes im Bebauungsplan Nr. 10 (Gewerbegebiet an der BAB 14 der Gemeinde Meitzendorf) gequert wird. Konkret wird das Gewerbegebiet im Bereich bislang unbebauter Flächen von einer zur geplanten Hybridleitung heranzuführenden Bestandsleitung gequert. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors ist für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen bereits eine Veränderungssperre erlassen worden. Städtebauliche Belange wurden in Abstimmungen zwischen Planträger und Vorhabenträger berücksichtigt, so dass Konformität mit Blick auf die bauleitplanerischen Belange erreicht wird.

Im Bereich der Einheitsgemeinde Niedere Börde/Dahlenwarsleben ist der Flächennutzungsplan und ein in Planung befindliches Gewerbegebiet durch den Trassenverlauf betroffen⁶³³. Die Vorzugstrasse quert eine im Flächennutzungsplan ausgewiesene geplante gewerbliche Baufläche im Bereich zwischen den Verkehrswegen der L 47, B 71 und BAB 14. Im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde zu absehbaren Einschränkungen auf die geplante gewerbliche Baufläche Stellung genommen. In einem möglichen, nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind diese Einschränkungen zu berücksichtigen und der Vorhabenträger sowie die Planfeststellungsbehörde zu beteiligen, so dass die Konformität mit Blick auf die bauleitplanerischen Belange erreicht wird.

Die Gemeinde Hohe Börde führt aus, dass die Planungsalternative Trassenkorridor TKS 349 des Vorhabens Nr. 5a (SOL+) ein Gebiet, welches die Gemeinde Hohe Börde durch Satzung vom 13.01.2024 (Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde 2024 Nr. 2/1) mit einer Veränderungssperre belegt hat, um dort privilegierte Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zu sichern. Die Veränderungssperre betrifft einen Bereich von 200 m entlang der BAB A2. Sollte der TKS 349 dennoch umgesetzt werden sollen, drohen Schadensersatzansprüche der bereits beteiligten Investoren der Photovoltaikanlagen. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass – anders als von der Gemeinde Hohe Börde ausgeführt – das Vorhaben „SOL“ aus dem Vorhaben Nr. 5 BBPIG sowie dem südlichen Bestandteil von Vorhaben Nr. 5a BBPIG besteht. Das Vorhaben „SOL+“ bezeichnet den nördlichen Bestandteil

⁶³⁰ Unterlage gem. § 21 NABEG, Kapitel L, Unterlage L.10.2

⁶³¹ Unterlage gem. § 21 NABEG, Kapitel L, Unterlage L.10.2

⁶³² Unterlage gem. § 21 NABEG, Kapitel L, Unterlage L.10.2

⁶³³ Unterlage gem. § 21 NABEG, Kapitel L, Unterlage L.20.2

von Vorhaben Nr. 5a BBPIG. Das Vorhaben Nr. 5a BBPIG ist an dem Stützpunkt Kabelübergangsstation / Kabelabschnittsstation (KÜS / KAS) Hohe Börde in einen nördlichen und südlichen Bestandteil geteilt. Der nördliche Bestandteil des Vorhabens Nr. 5a / SOL+ ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Soweit die Gemeinde Hohe Börde darauf hinweist, dass sich das Gemeindegebiet durch den natürlich fruchtbaren Bördeboden und eine entsprechend starke landwirtschaftliche Nutzung auszeichnet und somit dem Schutz des (Acker-)Bodens herausragende Bedeutung zukomme, wird auf die Ausführungen im Kapitel Bodenschutz verwiesen (B.III.4.n). In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass Gemeinden auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG insbesondere die nachhaltige Störung konkretisierter kommunaler Planungen als eigenen Belang geltend machen können. Dies bedeutet die Betroffenheit durch Maßnahmen, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken. Zudem wird eine Gemeinde in eigenen Belangen berührt, wenn wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen werden. Belange des Bodenschutzes fallen nicht in den Bereich kommunaler Selbstverwaltung.

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des geplanten Vorhabens die Flurbereinigungsverfahren Leubnitz und Rodau befinden. Im Flurbereinigungsverfahren Leubnitz (Verfahrenskennzahl: 230021) finde zurzeit die Projektierung der Neuverteilung statt. Die neuen Flurstücke würden aufgrund der Einlagewerte der einzelnen Teilnehmer gebildet. Von der Teilnehmergeinschaft durchgeführte Baumaßnahmen seien indirekt durch den Leitungsbau betroffen, da sich die geplanten Baustellenzufahrten für das antragsgegenständliche Vorhaben teilweise auf den von der Teilnehmergeinschaft ausgebauten Maßnahmen befänden. Es betreffe mit der Baustellenzufahrt BO_Z_084 den Weg zum Galgenberg (MKZ 116 05-0). Der Einwender hat gefordert, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit durch die Baustellenzufahrten die ausgebauten Wege beschädigt oder zerstört werden. Der Vorhabenträger hat daraufhin erwidert, die aktuellen Verfahrensstände der Flurbereinigungsverfahren Leubnitz und Rodau seien bereits in seiner Planung und privatrechtlichen Sicherung berücksichtigt worden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen würden die benutzten Straßen und Wege wiederhergestellt. Vorab sei ein Protokoll erstellt worden, das dabei als Grundlage diene, um evtl. vom Bauvorhaben verursachte Schäden und deren Umfang festzustellen. Nach Beseitigung der Schäden würden die Straßen und Wege auf Basis eines Übergabeprotokolls an den Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer des Weges übergeben. Da sich die Wiederherstellung sowie die Beweissicherung aus den Planunterlagen ergeben, folgt die Planfeststellungsbehörde insoweit den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht diesbezüglich vor allem im Hinblick auf die Aufnahme entsprechender Zusagen des Vorhabenträgers (s. Kap. A.VI.2) keinen weiteren Regelungsbedarf.

Der Saale-Holzland-Kreis hat darauf hingewiesen, dass ihm bekannt ist, dass sich Flächennutzungspläne für einzelne Ortsteile der Gemeinde Heideland im Aufstellungsverfahren befanden bzw. befinden. Ob die Gemeinde weiterhin die Planungsabsichten verfolgt, sei ihm jedoch nicht bekannt. Darauf hat der Vorhabenträger erwidert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Daten zu Bauleitplanungen, geplanten Nutzungen, sonstigen städtebaulichen Planungen oder Satzungen nach BauGB der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen seien vollumfänglich berücksichtigt worden. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement hat im Hinblick auf nachträgliche Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung gebeten. Ferner hat er gebeten, eine Überplanung der Flächen mit ihm abzustimmen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass dieses Vorgehen seinem normalen Prozess der dinglichen Sicherung entspreche. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Städtebauliche Belange, die gegen die geplante Errichtung der KÜS und KAS Hohe Börde sprechen, wurden von der Gemeinde Hohe Börde sowie dem Landkreis Börde nicht vorgetragen. Eine diesbezügliche Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht ersichtlich. Negative Auswirkungen auf Städtebauliche Belange wurden von der Stadt Könnern sowie der Salzlandkreis auch nicht bzgl. der geplanten Errichtung der KAS Golbitz vorgetragen. Somit sind auch mit Blick auf die KAS Golbitz keine kommunalen Belange beeinträchtigt.

Weitere Einwände haben die betroffenen Gemeinden, soweit sie im Verfahren Stellung genommen haben, nicht erhoben und auch keine sonstigen gegenläufigen Planungsabsichten geltend gemacht. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden.

f) Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie betreffen darüber hinaus weitere Aspekte. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen neben dem Flächenentzug auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungsschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen. Der konkrete Blick auf das planfestgestellte Vorhaben zeigt jedoch, dass hinsichtlich dieser einzelnen Belange die konkrete Betroffenheit der Landwirtschaft als Ganzes als auch die Betroffenheit einzelner Betriebe gering ist.⁶³⁴

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben wird den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine privatrechtliche Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuordenbare weitere Nachteile wie Bewirtschaftungsschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 2 Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EnteigG LSA)). Entschädigungsfragen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Insoweit ergibt sich für die Planfeststellung kein Regelungsbedarf. Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt. Existenzgefährdungen sind für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei

⁶³⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L8, Kap. 1.7-1.10 und L18, Kap. 1.9.

ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen.⁶³⁵ Dass dieser Anhaltswert überschritten sein könnte, ist hier nicht ersichtlich und auch nicht im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben substantiiert vorgetragen worden. Eine Existenzgefährdung hat sich überdies nicht im Erörterungstermin ergeben. Es erübrigen sich deshalb hierzu auch weitere Ermittlungen oder Erwägungen durch die Planfeststellungsbehörde.

Die Gemeinde Hohe Börde, eine private Einwenderin und der Bauernverband Börde e.V. wenden ein, dass die bodengutachterlichen Bewertungen allesamt nicht unter realen Bedingungen im Gemeindegebiet der Hohen Börde durchgeführt wurden und daher nicht auf die Gemeinde Hohe Börde übertragbar seien. Die Untersuchungen der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg zu den Auswirkungen der Wärmeausbreitung in Böden Sachsen-Anhalts im Trassenverlauf des SuedOstLinks seien im Labor und nicht im Freiland erfolgt. Darüber hinaus seien durch die Erdkabel und ihre Wärmeentwicklung negative Auswirkungen auf die Ertragsfähigkeit des Bodens und des Pflanzenwachstums zu erwarten, dies insbesondere auch durch Eingriffe in wasserführende Schichten. Die Planfeststellungsbehörde stimmt zu, dass keine Freilanduntersuchungen stattgefunden haben. Gleichwohl hält sie das Vorgehen des Vorhabenträgers und die Ergebnisse der Laboruntersuchungen für aussagekräftig und hinreichend. So liegen dem Vorhabenträger ergänzend bereits abgeschlossene und noch laufende Freilandversuche der anderen Übertragungsnetzbetreiber vor. Er geht unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar davon aus, dass die Auswirkungen des Kabelbetriebs im Freiland geringer sind, als im Labor ermittelt. Der Vorhabenträger hat mittels eines Worst-Case-Ansatzes die Auswirkungen der Kabelerwärmung untersucht. Eine Untersuchung im Freiland im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde ist aus diesen Gründen nicht erforderlich. Die Wärme des Erdkabels hat auf das Pflanzenwachstum und den Ertrag (insbesondere im Vergleich zu Niederschlagsverhältnissen) lediglich untergeordneten Einfluss⁶³⁶. Der Vorhabenträger hat auch im Erörterungstermin nachvollziehbar dargestellt, dass auch im Hinblick auf die Thematik Wasser in den unteren Bodenschichten nicht das Erdkabel maßgebend ist, sondern der tatsächliche Niederschlag. Dies sei auch das Ergebnis der anderen Freilandversuche der anderen Übertragungsnetzbetreiber.

Die Gemeinde Hohe Börde kritisiert bezüglich der Wärmeentwicklung der Erdkabel weiter, dass die Einflüsse des Wärmeeintrags in den Bördeböden auf die sog. Vernalisation nicht hinreichend durch den Vorhabenträger geprüft wurden. Die Gemeinde rügt, dass z.B. der Winterweizen einen Kältereiz benötigt, damit dieser eine ertragssichernde Ährenbildung erzeugen kann. Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück. So hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, dass im Rahmen der Feldversuche in Osterrath auch Winterweizen erfolgreich angebaut wurde. Hier habe es schon bei maximaler Dauerlast keine Hinweise auf Ertragseinbußen, biotische Schadwirkungen oder Qualitätsminderungen gegeben. Es habe nur ein geringfügiges früheres Auflaufen gegeben, eine separate Ernte sei auch für die weiteren Feldfrüchte nicht erforderlich gewesen.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Bedenken mehrerer privater Einwender bezüglich der Kabelerwärmung im Bereich der Erdkabel und negative Auswirkungen durch die vorgesehenen

⁶³⁵ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a., juris, Rn. 71 f.; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

⁶³⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E4.

Maßnahmen (z.B. Bodenverdichtungen) auf die von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen und den Ertrag hat der Vorhabenträger dargestellt, dass die Bodenerwärmung lediglich marginal auf den Boden und den Wasserhaushalt im Boden wirkt⁶³⁷ und Maßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen auf den Boden möglichst gering zu halten. Im Hinblick auf den Aspekt der Bodenverdichtungen sieht der Vorhabenträger z.B. die Vornahme von Lastverteilungsmaßnahmen vor, die von den vorgenannten privaten Einwendern gefordert wurden. Die Planfeststellungsbehörde hält die Angaben des Vorhabenträgers für belastbar und fundiert und sichert mit den Nebenbestimmungen unter A.V.1.d) Ziff. 1 und A.V.1.k) Ziff. 5 ab, dass die Inanspruchnahme von Boden und landwirtschaftlichen Flächen auf ein möglichst geringes Maß reduziert wird. Die Bodenkundliche Baubegleitung, die von einer Fachfirma bereitgestellt wird und über die notwendigen Qualifizierungen verfügt, überwacht die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und gibt entsprechende Hinweise an den Vorhabenträger, wenn z.B. aufgrund besonderer Wetterlagen ein Baustopp zum Schutz des Bodens notwendig wird. Auch dieser Forderung der vorgenannten Einwender wird damit entsprochen. Hinsichtlich der offenen Bauweise stellt der Vorhabenträger dar, dass diese bodenschonend stattfinden wird. Durch den lageweisen Wiedereinbau der einzelnen Bodenschichten und die Wiederherstellung des separat gelagerten Oberbodens seien gleichbleibend stabil hohe Bodenfeuchtebedingungen im Hauptwurzelraum der gängigen Acker- und Grünlandkulturen (Winter- und Sommerweizen, Silomais, Raps) in 50 – 60 cm Tiefe gewährleistet. Das Einwurzeln vereinzelter Feinwurzeln in die Bettungszone oder tiefere Bodenschichten sei nicht zu vermeiden, schränke jedoch die Wasserversorgung der Pflanzenwurzeln nicht ein. Die Überdeckung der Bodenkabel mit in der Regel 1,30 m bis 1,50 m gewährleiste stabil hohe Bodenfeuchtebedingungen in der technischen Leitungszone (Erdkabel im Schutzrohr und Bettung). Die Erdkabel würden in diesen Bereichen in einer Tiefe verlegt werden, die deutlich unterhalb des Hauptwurzelraums gängiger Acker- und Grünlandkulturen liege. Es werde weder die Wasser- noch die Nährstoffspeicherkapazität eingeschränkt, sodass der Anbau von allen einjährigen landwirtschaftlichen Kulturen (z.B. Getreide, Hackfrüchte, Futterpflanzen) in Form der gängigen fachlichen Praxis im Schutzstreifen von Erdkabeln uneingeschränkt möglich bleibe. Dies gelte ebenfalls für einjährige Sonderkulturen. Etwaige Schäden werden durch den Vorhabenträger entschädigt.

Der Bauernverband Börde e.V. wendet ein, dass die teilweise diagonale Zerschneidung der Grundstücke der Bewirtschafter unangemessen sei. Die Bewirtschaftung werde dadurch teilweise unmöglich gemacht, da nicht alle Ecken und Orte auf dem Feld erreicht werden können. Im Sinne der minimalsten Beeinträchtigung von landwirtschaftlicher Produktion, würden andere Verläufe an den Rändern von Feldblöcken deutlich mehr Sinn machen. Falls dies ausbautechnischen oder finanziellen Gründen nicht möglich ist, sei das Schutzgut Boden zumindest mit größtem Einsatz zu schützen. Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück. Der Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft⁶³⁸ ist zu entnehmen, dass der Vorhabenträger die Auswirkungen auf Landwirtschaftsflächen in seine Planung einbezogen hat. Der dauerhafte Flächenentzug ist äußerst gering. Durch die überwiegend temporäre Inanspruchnahme entstehen keine dauerhaften agrarstrukturell relevanten unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen, Verkleinerungen von Feldblöcken und dauerhaften Teilungen. Es wird auch deutlich, dass der Vorhabenträger die Minimierung von Erwirtschaftungserschwernissen im

⁶³⁷ vgl. die Ausführungen zu der Einwendung der Gemeinde Hohe Börde bezüglich der Wärmeauswirkungen in diesem Kapitel und die Ausführungen in der Unterlage E.4 (Unterlagen gem. § 21 NABEG).

⁶³⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L8 und L18, jeweils Kap. 1.

Blick hat, indem etwa Oberflurschränke möglichst am Rande von Feldblöcken positioniert werden. Andererseits erscheint plausibel, dass dies technisch und planerisch nicht immer möglich ist. Ausweislich seiner Unterlagen ergreift der Vorhabenträger auf Grundlage seines Bodenschutzkonzeptes vor- und nachsorgende Maßnahmen zum Schutz des Bodens und hält hierzu auch Absprachen mit den Bewirtschaftern. Die Bewirtschaftungserschwernisse auf verbleibenden Restflächen werden durch den Vorhabenträger entschädigt. Beweissicherungsmaßnahmen im Voraus des Vorhabens tragen zur Rechtssicherheit der Bauern bei. Die landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens ist nach den Rekultivierungsmaßnahmen des Vorhabenträgers weiterhin möglich. Der Vorhabenträger hat schließlich auch eine Abstimmung hinsichtlich der Wiederherstellungsarbeiten zugesagt (vgl. A.VI.1.e)).

Mehrere private Einwender fordern, dass ihre hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen nicht für CEF-Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Der Vorhabenträger erwidert, dass keine Umsetzung auf den jeweiligen Flurstücken erfolge, wenn keine Einigung hinsichtlich der Inanspruchnahme erzielt werden könne. Von einer Enteignung werde kein Gebrauch gemacht. In dem Dokument „Darlegung der (Nicht-)Verfügbarkeiten von Minderungsmaßnahmen des Regiedokuments nach § 43 m“ wurde ein Teil der Flächen aufgrund der Ablehnung der Eigentümer als Flächen für die CEF-Maßnahmen gestrichen. Hiernach gelten Flurstücke als nicht verfügbar, deren Eigentümer oder Bewirtschafter die geplanten Minderungsmaßnahmen ablehnen oder auf mindestens zwei schriftliche Kontaktversuche nicht geantwortet haben. Hierzu gehört ein Teil der fraglichen Flächen. Der Vorhabenträger hat angegeben, dass für Teilflächen eine positive Prognose für den Vertragsabschluss besteht. Teilweise bestehende Dienstbarkeiten und Verträge ermöglichen ansonsten die Umsetzung. Insoweit bestehen keine Konflikte mehr hinsichtlich der Verortung der abgelehnten Maßnahmen.

Von privater Seite wird zudem eingewendet, die Belastungen durch die zusätzliche Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führe zu einer negativen Veränderung der Betriebsstruktur der Einwenderin und einem Flächenverlust, der nicht ausgeglichen werden könne. Es drohe ein Landabzug von 40%. Die Maßnahmen seien zudem nicht an die planfestgestellten Maßnahmen der A 14 angepasst und führten zu weiteren Zerschneidungen der Ackerschläge. Den Ausgleichsmaßnahmen werde daher insgesamt widersprochen. Der Vorhabenträger hat dargelegt, wie groß die Beanspruchung der Flächen des Einwenders ist. Bis auf die Maststandorte werde die Bewirtschaftung durch das Vorhaben primär nicht dauerhaft eingeschränkt. Im Rahmen der Deckblattänderung wurden hinsichtlich zwei CEF-Maßnahmen (A_{CEF5} und A_{CEF6}) die fraglichen Flächen der Einwenderin gestrichen. Hinsichtlich der übrigen Flächen wurden mehrere Kontaktversuche unternommen und es fand ein Ortstermin statt. Daraufhin hat der Vorhabenträger in dem Dokument „Darlegung der (Nicht-)Verfügbarkeiten von Minderungsmaßnahmen des Regiedokuments nach § 43 m“ einen Teil der Flächen aufgrund der Ablehnung der Eigentümerin gestrichen. Damit sei die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der bekannten Eigentums- und Pachtflächen durch CEF-Maßnahmen (25 Jahre) auf jeweils Null reduziert worden. Es verbleibe lediglich eine geringe temporäre Flächeninanspruchnahme durch CEF-Maßnahmen, hinsichtlich derer eine Abstimmung vorliege. Jedenfalls geht auch insoweit aus der Darstellung nicht-verfügbarer Flächen hervor, dass der Vorhabenträger die Ablehnung der dauerhaften Inanspruchnahme in seine Planung aufgenommen hat. Den Bedenken der Einwenderin wird damit Rechnung getragen. Von einem umfassenden dauerhaften Landabzug ist nicht auszugehen.

Der DLG e.V. hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Deckblattänderung geltend gemacht, dass entgegen einer Zusage des Vorhabenträgers, dass keine Bauwerke dort errichtet

werden, nunmehr mittig auf dem eigenen Flurstück, das als Ackerfläche genutzt wird, ein Oberflurschrank geplant sei. Der DLG fordert eine Verlegung an den Rand des Grundstücks und kritisiert Divergenzen zwischen den Unterlagen und dem Entwurf der Entschädigungsvereinbarung. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, als technisch erforderliche Einrichtungen von Erdkabeltrassen seien Oberflurschränke an Erdungsstandorten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Kabelanlage vorgesehen. Die Standorte seien abhängig von der vorauslaufenden Trassenlänge. Der kritisierte Standort A1_ME280 befinde sich aufgrund planerischer Einschränkungen ca. 100 m feldein. Eine Verschiebung auf den Feldweg sei angesichts der geschlossenen Querung aus technischer Sicht nicht möglich. Zudem sei die dauerhafte Inanspruchnahme mit 45 m² im Verhältnis zu einer Gesamtfläche des Feldes von 70 ha gering. Diesen Ausführungen kann die Planfeststellungsbehörde folgen. Oberflurschränke sind technisch notwendige Anlagen zur Durchführung der Fehlersuche und für Wartungsmessungen und Beherbergung der Erdungsanlagen. Es ist plausibel, dass diese in gewissen Abständen angelegt werden und eine Positionierung entlang der Trasse nicht beliebig erfolgen kann. Dem DLG e.V. steht insoweit eine Entschädigung entstehender Bewirtschaftungsschwernisse zu. Ansonsten überwiegt angesichts der kleinflächigen Inanspruchnahme das überwiegende öffentliche Interesse am Ausbau des Netzes.

Damit übereinstimmend hat auch der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. im Anhörungsverfahren zur Deckblattänderung erklärt, durch die Änderungen sei mit einer größeren Betroffenheit durch das Vorhaben zu rechnen. Die nun teilweise mittige Lage der Nebenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sei zu vermeiden. Die Standorte dürften die Bewirtschaftung nicht einschränken und keine unwirtschaftliche Restflächen entstehen lassen. Falls eine Verlegung technisch unmöglich sei, müsse für die Erschwernisse durch die Umwege und schlechte Erreichbarkeit der Flächen eine angemessene Entschädigung gestellt werden. Der Vorhabenträger hat erwidert, die Lage der oberirdischen Nebenanlagen werde durch technische und planerische Vorgaben bestimmt. Bei der Planung würden Bewirtschaftungsschwernisse vermieden. Falls eine Platzierung an den Grundstücksgrenzen nicht möglich sei, würden zumindest unwirtschaftliche Restflächen vermieden. Auch diesen Ausführungen kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und technischen Notwendigkeit folgen (s.o.). Der Bewirtschaftungsaufwand wird jedenfalls bei der Festlegung der Entschädigungssumme berücksichtigt.

Mehrere private Einwender fordern die Entschädigung von Aufwuchsschäden auf ehemaligen Maststandorten bis zur vollständigen Ertragskraft bzw. zeitlich unbeschränkt durch Hinzuziehung eines Gutachtens. Ein weiterer privater Einwender fordert die Feststellung und die Entschädigung der Wertminderung seines Grundstücks mittels eines Gutachtens. Darüber hinaus fordert ein anderer privater Einwender den Ausgleich von eventuellen Pachtminderungen auch für Folgeschäden. Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. und der Bauernverband Börde e.V. kritisieren eine Intransparenz in Bezug auf Entschädigungssätze. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte fordert ebenfalls eine Entschädigung der Eigentümer bzw. Bewirtschafter. Dem hält die Planfeststellungsbehörde für das hiesige Verfahren entgegen, dass Fragen der Entschädigung nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Gleichwohl verweist sie die Einwender auf die Erwidierungen des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger nimmt Flur- und Aufwuchsschadenregulierungen vor. Dabei werden die Tabellenwerte für die Flur- und Aufwuchsschadenregulierung des jeweiligen Landesbauernverbands herangezogen. Weiterhin verweist der Vorhabenträger darauf, dass dann, wenn nach Ablauf des vorgesehenen Entschädigungszeitraums von Baujahr und 4 Folgejahren eine Beeinträchtigung durch den Bewirtschafter festgestellt werden sollte, gegebenenfalls in Abstimmung mit

ihm und unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen individuelle Regelungen getroffen werden können. Hinsichtlich der Wertminderung wurden seitens des Vorhabenträgers bereits Rahmenverkehrswertgutachten in Auftrag gegeben. Diese wird ebenfalls entschädigt. Die Ansprache der Eigentümer erfolge zeitnah und individuell. Darüber hinaus erfolgt durch den Vorhabenträger dem Eigentümer gegenüber eine Entschädigungszahlung in Höhe des Pachtzinses (ein Jahr) für alle temporär in Anspruch genommenen Flächen.

Soweit ein privater Einwender Entschädigungen für das Feststellen/Vermessen der zur EU-Antragstellung nicht zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in den jeweiligen Bewirtschaftungseinheiten forderte, hat der Vorhabenträger die Zurverfügungstellung einer flurstückscharfen und georeferenzierten Shape-Datei zugesagt, sodass eine solche Entschädigung nicht notwendig ist. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter A.VI.1.e) entsprechend aufgenommen und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit mehrere private Einwender die Berücksichtigung ihrer Drainagen und die Wiederherstellung bei Beschädigung fordern, ist dem die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung unter A.V.1.d)Ziff. 3 nachgekommen. Durch diese Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass vorhandene Drainagen, Entwässerungsgräben sowie Bewässerungssysteme und Meliorationsanlagen möglichst nicht beschädigt und im Falle der Beschädigung ersetzt werden. Zudem hat der Vorhabenträger auf Anforderung der vorgenannten privaten Einwender, der Bauernverbände Sachsen-Anhalt e.V. und Börde e.V. sowie des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zugesagt, dass Abstimmungen mit den Landwirten hinsichtlich der Drainagen vorgenommen werden und ggf. durchzuführende Wiederherstellungsarbeiten an den Drainagen durch anerkannte Fachfirmen durchgeführt werden (vgl. Zusage unter A.VI.1.e)). Der Vorhabenträger sieht in der Bauvorbereitung und Bauausführung die Einholung von Auskünften über Drainagen vor. Diese müssen gem. der Nebenbestimmung unter A.V.1.d)Ziff. 3 auf Verlangen an die jeweiligen Bewirtschafter herausgegeben werden.

Der Forderung des Bauernverbandes Börde e.V. hinsichtlich der Wiederherstellung der von den Baumaßnahmen ggf. beschädigten Feldwege ist der Vorhabenträger mittels einer Zusage nachgekommen (vgl. Zusage unter A.VI.2). Eine weiterhin geforderte Beweisaufnahme zum Zustand der Straßen und Wege vor Aufnahme der Bauarbeiten sieht der Vorhabenträger vor. So findet vor Baubeginn eine gemeinsame Begehung der als Zuwegungen und für den Kabeltransport vorgesehenen Wege und Straßen statt, an der Vertreter des Vorhabenträgers, des beauftragten Tiefbauunternehmens sowie Realverbände teilnehmen. Dabei wird der Zustand der Wege und Straßen, einschließlich vorhandener Schäden, z. B. mittels Zustandsfotos auf Datenblättern, dokumentiert. Bei Bedarf wird auch eine Vermessung durchgeführt, etwa bei vorhandener Rissbildung oder Sackungen. Darüber hinaus berücksichtigt der Vorhabenträger ein Maschinenkataster. Dort wird geregelt, bei welchen Feuchtegraden welche Strecken und Wege und Flächen befahren werden können. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte fordert den Erhalt oder die Verbesserung der zu nutzenden Wirtschaftswege und Feldzufahrten sowie den Ersatz etwaig entstandener Schäden. Diesen Forderungen wird durch die vorgenannten Maßnahmen in Bezug auf die Bemühungen zum Erhalt der Wege und der Wiederherstellung bei etwaiger Beschädigung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprochen. Eine Verbesserung der Wege über den Ursprungszustand hinaus ist nicht vom Vorhabenträger zu verlangen.

Der Bauernverband Börde e.V. hat gefordert, detaillierte Informationen mitzuteilen, welche Maßnahmen künftig aufgrund möglicher Schädigungen der Leitungen im Schutzstreifen zu unterlassen sind und welche möglich bleiben. Es müsse Klarheit geschaffen werden darüber,

inwiefern eine weitere Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen möglich bleibt. Der Vorhabenträger hat hierzu erläutert, im Bereich der Schutzstreifen seien sämtliche Handlungen zu unterlassen, welche zu Beschädigungen der Kabelsysteme führen. Die Auslegungsstrombelastung der Anlage müsse erreichbar bleiben. Dies gelte insbesondere für den Fehlerfall. Unzulässig seien:

- Die Bebauung mit Gebäuden,
- die Flächenversiegelung,
- der Bodenauftrag und Bodenabtrag,
- tiefwurzelnde Gehölze und
- Einwirkungen in Bodentiefen größer als 0,8 m, wie Bodenbearbeitungsmaßnahmen, Setzen von Pfählen, Pfosten, Drainagearbeiten, Bohrungen, Erdarbeiten u.a.

Hingegen bleibe weiterhin möglich:

- Die landwirtschaftliche Nutzung,
- flachwurzelnde Gehölze wie Sträucher und Weihnachtsbaumkulturen,
- im Einzelfall nach Prüfung und Zustimmung: Sonderkulturen wie Kurzumtriebsplantagen, den Obstanbau, Schalenfrüchte etc. und
- die temporäre Lagerung von Wirtschaftsdüngern, Holpoltern oder Erntefrüchten.

Der Vorhabenträger hat insoweit zugesagt, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Bereich der Schutzstreifen möglich ist, soweit diese nicht zu Beschädigungen der Kabelanlage führen und/oder den sicheren Betrieb gefährden kann und die Erreichbarkeit im Fehlerfall gewährleistet ist. Dabei hat er die Zulässigkeit von Bewirtschaftungsmaßnahmen wie auch Einschränkungen zum Schutz vor mechanischen Einwirkungen auf die Leitungen festgelegt. Diese wurden unter A.VI.1.e) in den Beschluss aufgenommen. Damit ist der Forderung des Bauerverbandes nach Klarheit ausreichend Rechnung getragen worden. Durch die Zusage können die Bauern zudem mit einer gewissen Planungssicherheit rechnen. Nachweislich auf das Vorhaben zurückzuführende Bewirtschaftungsschwernisse hat der Vorhabenträger zu entschädigen.

Ein privater Einwender fordert für seine landwirtschaftlichen Maschinen im Freileitungsbereich eine Durchfahrtshöhe von mind. 8 m. Der Vorhabenträger hält diesbezüglich im Schutzstreifen die DIN VDE 0105-100 ein, die einen Mindestbodenabstand von 12 m und damit eine Durchfahrtshöhe von 8 m vorsieht. Insofern ist dieser Einwand nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend berücksichtigt.

Der Forderung eines privaten Einwenders, einen konkreten Ansprechpartner zu benennen, der dessen landwirtschaftlichen Belange bearbeitet, ist die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung unter A.V.1.d) Ziff. 3 nachgekommen.

Weiterhin wenden der Bauernverband Börde e.V. und der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. ein, dass die Unterlagen keine Angaben zum Rückbau der Erdkabelleitungen beinhalten. Es sei nicht ersichtlich, wie langlebig die Anlagen seien und es sollte geklärt werden, wie bodenschonend und aufwuchsschonend ein ggf. nötiger Austausch oder Rückbau der Anlagen erfolgen könne. Die Flächeneigentümer sollten berechtigt sein, den Ausbau der Anlagen verlangen zu können und wenn dies nicht möglich ist, müsse eine dauerhafte Entschädigung festgelegt werden. Für die Bauausführung sei vorzusehen, dass eine Technologie zur Anwendung kommt, die einen späteren Austausch des Kabels bestenfalls ohne neue Erdbewegungen ermöglicht. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich erwidert, dass die Lebensdauer des Kabels mindestens 40 Jahre beträgt. Oberirdische Anlagen (z.B. Oberflurschränke) und Anlagenteile würden bis zu einer Bearbeitungstiefe von 1,20 m nach endgültiger Stilllegung auf

Kosten des Vorhabenträgers entfernt, Markierungen zum Leitungsverlauf würden verbleiben, solange unterirdische Anlagenteile vorhanden seien. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwände zurück. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind Bau und Betrieb des Vorhabens und gerade nicht eine etwaige Rückbauverpflichtung des Vorhabenträgers. Nach Ablauf der Lebensdauer der technischen Anlagen obliegt es dem Vorhabenträger, ob er auf der Grundlage der dann geltenden Rechtslage einen Austausch der Leitungsteile vornimmt. Für den Fall, dass der Vorhabenträger seine Nutzung aufgibt, richten sich etwaige Rückbauverpflichtungen nach den Vorschriften des Zivilrechts.

Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden. Sie hält sich im Rahmen des für die Verwirklichung des Vorhabens Erforderlichen. Der Vorhabenträger bemüht sich zudem um einvernehmliche, möglichst verträgliche Lösungen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben nach § 1 Abs. 1 BBPlG von überragendem energiewirtschaftlichen und öffentlichen Interesse ist. Der Entzug und die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung stellen daher eine begründete Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen dar.

g) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch das planfestgestellte Vorhaben angemessen berücksichtigt. Diese Einschätzung wird durch die Untere Forstbehörde – den Landkreis Stendal – unter der Mitteilung der Fertigstellung der geplanten Erstaufforstung (s. Kap. A.VI.2 und Kap. B.III.4.i)) geteilt.

Bei der Entwicklung des Trassenverlaufs und der Trassenplanung für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a standen die Meidung von Waldflächen, die Eingriffsminimierung in Waldflächen (z. B. die Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite) sowie die Möglichkeit der Unterbohrung von Waldbereichen, insbesondere solcher mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen im Vordergrund der Planung.⁶³⁹ In Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten, der Topografie, des Baugrundes sowie der technischen Anforderungen kann im hiesigen Abschnitt A1 eine Inanspruchnahme von Wald vermieden werden.⁶⁴⁰ Im Erläuterungsbericht⁶⁴¹ und im Landschaftspflegerischen Begleitplan⁶⁴² wurden die vorhabenspezifischen Auswirkungen dargelegt. Danach finden im Abschnitt A1 weder im Teilabschnitt Erdkabel noch im Teilabschnitt Freileitung befristete bzw. vorübergehende oder dauerhafte Waldumwandlungen im Sinne der jeweiligen Waldgesetze – also Änderungen in eine andere Nutzungsart als Wald – statt, sodass sich auch keinerlei forstrechtliche Ersatzbedarfe durch Neuaufforstung ergeben und auch keine Notwendigkeit für Ersatzmaßnahmen und deren Bilanzierung besteht.⁶⁴³

Soweit das Bundesamt für Naturschutz im Rahmen des Anhörungsverfahrens festgestellt hat, dass Abschnitt A1 wenige Waldquerungen enthält und die Maßnahme A 14 (Wiederherstellung von Gehölzstrukturen) zur Vermeidung ungewollter Sichtbeziehungen in der Landschaft, zur Eingrünung der geplanten Kabelmonitoringstation oder zur Vervollständigung von Leitstrukturen für Fledermäuse eingesetzt werden kann, konnte der Vorhabenträger demgegenüber nachvollziehbar erwidern, dass weder im Teilabschnitt Erdkabel noch im Teilabschnitt Freileitung eine Inanspruchnahme von Wald erfolgt und die Umsetzung der Maßnahme A 14 lediglich

⁶³⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 8.8.

⁶⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 8.8.

⁶⁴¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1.

⁶⁴² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I.

⁶⁴³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 8.8; I Kap. 1.1 und Kap. 10.5.

auf Flächen vorhabenbedingt beanspruchter Hecken, Baumreihen, Baumgruppen etc. zum Tragen kommt. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich ergänzend festgestellt, dass im Abschnitt A1 keine Kabelmonitoringstation geplant sei und die Eingrünung der Kabelabschnittsstation „Golbitz“ sowie der Kabelübergangsstation/ Kabelabschnittsstation „Hohe Börde“ als Teil der geplanten Anlagen zudem unabhängig von der Maßnahme A 14 erfolge. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Der Bauernverband Börde e.V. hat in seiner Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens beanstandet, dass einige der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht angemessen bzw. falsch platziert seien. So hat der Einwender in seiner Stellungnahme u. a. die Maßnahmen E 24 und A/E 18 abgelehnt und diesbezüglich eingewendet, dass der Eingriff hierdurch nicht funktionsgerecht ausgeglichen werde und zudem in einem anderen Gebiet erfolgen würde, weil das geplante Vorhaben erst im Landkreis Börde beginne. Der Einwender hat zudem infrage gestellt, ob und inwiefern zwischen dem Eingriff und den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überhaupt ein hinreichender Zusammenhang besteht und hierdurch ein entsprechender Ersatz/Ausgleich für die Eingriffe vor Ort geschaffen werden könne. Darüber hinaus hat der Einwender das Pflanzen von Wäldern auf Ackerland grundsätzlich abgelehnt, weil es eine Vielzahl an Projekten gäbe, die für den Artenschutz, die Artenvielfalt und die Biodiversität hilfreicher wären. Nach Auffassung des Einwenders sollte die Kompensation vielmehr produktionsintegriert werden, indem etwa ein funktionsgerechter Ausgleich (d. h. insbesondere durch die Anwendung von PIK) dort umgesetzt werde, wo landwirtschaftliche Fläche von Eingriffen betroffen sei. Der Einwender hat in diesem Zusammenhang auf Vorschläge der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt verwiesen, deren Nicht-Berücksichtigung der Vorhabenträger bislang nicht begründet habe. Demgegenüber hat der Vorhabenträger nachvollziehbar vorgetragen, dass er bei der Suche nach geeigneten Maßnahmenflächen grundsätzlich einvernehmliche Lösungen mit Grundeigentümern anstrebt und beide Maßnahmen auf Flächen geplant seien, die direkt vom Flächeneigentümer an ihn herangetragen wurden. Die Maßnahme A/E 18 sei ein von der unteren Naturschutzbehörde anerkanntes Ökokonto, das bereits umgesetzt worden sei. Die Maßnahme E 24 stamme aus dem Flächenpool des Eigentümers. Da durch das geplante Vorhaben grundsätzlich Eingriffe in den Naturräumen D29 „Wendland und Altmark“ und D20 „Mitteldeutsches Schwarzerdegebiet“ entstünden⁶⁴⁴ und die Maßnahmen A/E 18 und E 24 im vorgenannten Naturraum D29 umgesetzt werden, seien die betreffenden Maßnahmen auch zur Kompensation der Eingriffe geeignet. Aufgrund der vielfältigen Eingriffe durch das geplante Vorhaben stellten sie auch eine funktionale Kompensation dar. Entgegen der Auffassung des Einwenders habe der Vorhabenträger zudem auch Vorschläge der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt berücksichtigt. So würden mit der Ökokontomaßnahme A/E 19, welche die größte Maßnahme in Abschnitt A1 darstelle, und der Maßnahme A/E 23 gerade Maßnahmen geprüft und – bei fachlicher Eignung – entsprechend umgesetzt, die von der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt vorgeschlagen wurden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht daher insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

⁶⁴⁴ Für eine ausführliche Herleitung des Eingriffsumfanges und des Kompensationsbedarfes s. Unterlagen gem. § 21 NABEG, I1.

h) Jagd und Fischerei

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist auch das Jagdausübungsrecht gem. § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG.⁶⁴⁵ In gleicher Weise stellen auch die Fischereiausübungsrechte private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Durch das Vorhaben kann es grundsätzlich zu Eingriffen in das Jagdausübungsrecht kommen. Der Vorhabenträger hat die Jagdreviere bei den zuständigen Behörden abgefragt und den Belang im Rahmen der „Abwägungsrelevante sonstige öffentliche oder private Belange“⁶⁴⁶ dargestellt. Demnach sind vom planfestgestellten Vorhaben möglicherweise Jagdreviere betroffen, hinsichtlich derer sich potentielle Auswirkungen auf jagdliche Belange im Sinne einer Jagdwertminderung durch

- die Einschränkung der Jagdausübung während der Bauphase (z. B. Einschränkung der Erreichbarkeit),
- partielle Störungen des Wildes durch den Baubetrieb (Licht, Lärm, Erschütterungen),
- Beeinträchtigungen des Wildbestandes aufgrund dauerhafter Veränderungen von Biotop- und Nutzungsstrukturen

ergeben können. Hierauf hat eine Jagdgenossenschaft hingewiesen. Die Auswirkungen auf die Jagdreviere sind erkennbar vernachlässigbar und kurzweilig. Unerträgliche Einschnitte in das Jagdausübungsrecht sind nicht ersichtlich. Möglicherweise verbleibende Einschränkungen sind im Rahmen der Abwägung angesichts des öffentlichen Interesses am flächendeckenden Netzausbau hinzunehmen. Für den Fall von Beeinträchtigungen wird auf die Hinweise zur Entschädigung unter C.I verwiesen. Weitere konkrete Belange der Jagdausübung wurden nicht vorgebracht. Das Vorhaben steht dem Belang der Jagdausübung nicht entgegen.

Durch das Vorhaben können grundsätzlich Belange der Fischereiwirtschaft berührt werden. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Erstellung der Unterlage L8 die Belange der Teichwirtschaft abgeprüft. Demnach sind potenziell teichwirtschaftlich genutzte Stillgewässer weder temporär noch dauerhaft von einer direkten Flächeninanspruchnahme betroffen.⁶⁴⁷ Allerdings können aufgrund der Annahmen der Wirkweiten relevanter Wirkfaktoren etwaige Betroffenheiten von teichwirtschaftlichen Betriebsstätten und Produktionsabläufen nicht ausgeschlossen werden. Zu den Faktoren möglicher Beeinträchtigungen zählen Veränderungen abiotischer Standortfaktoren, nichtstoffliche Einwirkungen und stoffliche Einwirkungen. Im Abschnitt A1 gibt es hingegen keine Standgewässer, die sich im Wirkungsbereich von Wasserhaltungsmaßnahmen befinden und teichwirtschaftlich genutzt werden.⁶⁴⁸

Bereits während der Planung wurden Konflikte mit agrarstrukturellen und teichwirtschaftlichen Belangen bestmöglich berücksichtigt, um Belastungen land- und teichwirtschaftlicher Betriebe zu vermeiden oder zu mindern. Zudem wurden für die Zeit vor, während und nach dem Bau umfassende Maßnahmen zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage vorgesehen. Auch für die teichwirtschaftlichen Belange wurden Vorgaben zur standardisierten technischen Ausführung und zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

⁶⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 04.03.1983 – 4 C 74.80, juris, Rn. 14.

⁶⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L10.1 u. L20.1.

⁶⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L8 u. L18, jeweils Kap. 2.

⁶⁴⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L8 u. L18, jeweils Kap. 2.2.2, 2.4.

in Planung und Bauausführung integriert.⁶⁴⁹ Teil der vorgesehenen Maßnahmen sind insbesondere Absetzcontainer, Wasseraufbereitungsanlagen, die Reduzierung der Lichtimmission und die Sicherung von Gewässern und empfindlichen Biotopen gegenüber Bodenerosion. Um verlorengegangene Nutzfunktionen hinsichtlich land- und teichwirtschaftlicher Nutzung schnellstmöglich wiederherzustellen, wurden ferner für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung Maßnahmen in einem Konzept zur Rekultivierung der beanspruchten Flächen gebündelt. Sollten Betroffenheiten durch Bau oder Betrieb des Erdkabels verbleiben, da z.B. Funktionseinschränkungen längerfristig auf Flächen verbleiben, werden diese entschädigt. Gleiches gilt für etwaig verbleibende Betroffenheiten in Bezug auf die teichwirtschaftlichen Betriebe und deren Produktionsstätten.

Der Salzlandkreis hat als Untere Jagd- und Fischereibehörde erklärt, dass aus jagd- und fischereirechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Vor diesem Hintergrund besteht für die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf. Dem Vorhabenträger wurde jedoch auferlegt, im Falle von Einleitungen in Oberflächengewässer die Fischereiberechtigten zu informieren.

i) Verkehr

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar (s. Kap. B.III.4.I)(cc)). Verbleibende Beeinträchtigungen wiegen im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der Höchstspannungsnetze zur Verbesserung der Stromübertragung vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

(aa) Straßen und Wege

Im Rahmen des Wegekzeptes⁶⁵⁰ getroffene Maßnahmen und hergestellte Ertüchtigungen werden nach Abschluss der Arbeiten vom Vorhabenträger wieder entfernt, Baustraßen zurückgebaut und die beanspruchten Flächen, in Abstimmung mit den Eigentümern und/oder Unterhaltungspflichtigen, in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt⁶⁵¹. Soweit der Baustellenverkehr und die Straßennutzung die technische Zweckbestimmung von Straßen übersteigen, werden beanspruchte Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Hinsichtlich der Transporte von Material hat der Vorhabenträger ein Logistikkonzept erstellt, Behinderungen und Gefährdungen des öffentlichen Verkehrsraumes zu minimieren⁶⁵².

Das Vorhaben quert an mehreren Stellen verschiedene Straßen und Wege. Die gekreuzten Straßen sind im „Kreuzungsverzeichnis“ aufgeführt⁶⁵³. Ausweislich der Angaben des Vorhabenträgers werden die jeweiligen straßenrechtlichen Regelungen und Vorgaben der Straßenbaulastträger etwa zu Kreuzungsverfahren oder bei der Erdkabeltrasse zur Mindestüberdeckung eingehalten⁶⁵⁴. Die Mindestüberdeckung richtet sich nach den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen sowie dem Vortriebsverfahren. Im Bereich von Bundesfernstraßen liegen

⁶⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L8 und L18, jeweils Kap. 2.3.

⁶⁵⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3.

⁶⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.4.2.4; C4.2, Kap. 1.4.1.2.

⁶⁵² Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.4.

⁶⁵³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5 (Erdkabel); C4.3.8 (Freileitung).

⁶⁵⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.7.2.2.

die Mindestüberdeckung bei 2,0 m und bei anderen klassifizierten Straßen bei 1,5 m. Bei HDD-Bohrungen wird die Mindestüberdeckung auf 3,0 m erhöht.

Die Stadt Staßfurt hat auf die Betroffenheit der in ihrem Stadtgebiet gelegenen Straßen und Wege hingewiesen. Bei der vorhabenbedingten Querung der Bode (km 58+8) wird auch der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Staßfurt liegende Europaradweg R1 berührt. Die Stadt Staßfurt hat insoweit gefordert, dass mögliche Berührungspunkte (u.a. Baustelleneinrichtung, Sperrungen) rechtzeitig mit ihr abgestimmt werden. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich eine Zusage erteilt (Kap. A.VI.2). Des Weiteren hat die Stadt Staßfurt darauf hingewiesen, dass für einen erforderlichen ortsverbindenden, straßenbegleitenden Radweg (Förderstedt – Neugattersleben) entlang der Landesstraße L50 ein ausreichend großer Korridor belassen werden sollte. Der Abstand sei im konkreten mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Halberstadt, abzustimmen. Die vorhabenbedingte Betroffenheit der L50 zwischen Förderstedt und Neugattersleben konnte anhand der Lagepläne⁶⁵⁵ nachvollzogen werden. In diesem Bereich verläuft die Erdkabeltrasse von km 55+41 bis 56+01 parallel zur L50 und quert die L50 bei km 57+78 bis 57+88. Die aufgrund der Betroffenheit der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone erforderliche Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung nach § 24 StrG LSA wird jeweils erteilt (Kap. B.III.4.I)(aa)). Da durch die Parallel- lage des Vorhabens die Anbauverbotszone der L50 (20 m) nicht betroffen ist und die Querung in geschlossener Bauweise erfolgt, kann von einem ausreichenden verbleibenden Abstand für einen straßenbegleitenden Radweg in diesem Bereich ausgegangen werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es für sämtliche Kreuzungen mit Bundesautobahnen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen entsprechender Kreuzungs- und Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast bedarf. Hierauf haben auch der Landkreis Börde und das Fernstraßenbundesamt hingewiesen. Ausweislich des Erläuterungsberichts⁶⁵⁶ ist vorgesehen, dass bei der Kreuzung von Straßen, mit dem jeweiligen Betreiber entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge abschlossen werden, die die wechselseitigen Rechte und Pflichten regeln und Kreuzungsverträge mit Kreuzungspartnern über den Planfeststellungsbeschluss hinaus gesondert geschlossen werden.

(bb) Sonstige Infrastruktur

Das Gleichstromerdkabel-Erdkabel kreuzt in geschlossener Bauweise die Bahnstrecken 6110 Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben (bei km 020+119)⁶⁵⁷, 6404 Magdeburg Hbf – Halberstadt (bei km 030+071)⁶⁵⁸, 6423 Schönebeck – Güsten (bei km 050+403)⁶⁵⁹, 6420 Köthen – Aschersleben (bei km 063+901)⁶⁶⁰, 6852 Bebitz – Alsleben (bei km 076+846)⁶⁶¹, 6851 Könnern – Baalberge (bei km 082+971)⁶⁶² und 6118 Berlin-Charlottenburg – Blankenheim (bei km 057+1)⁶⁶³ der DB InfraGO AG. Ferner wird bei der Errichtung der 525-kV-Freileitung unter

⁶⁵⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2.24, C2.3.2.25; C2.3.3.24, C2.3.3.25.

⁶⁵⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 4.4, 13.4.

⁶⁵⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5, Kreuzungsnr. 1519.

⁶⁵⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5, Kreuzungsnr. 438.

⁶⁵⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5, Kreuzungsnr. 572.

⁶⁶⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5, Kreuzungsnr. 1517.

⁶⁶¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5, Kreuzungsnr. 1749.

⁶⁶² Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5, Kreuzungsnr. 941.

⁶⁶³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2.25 (Querungsnr. A1_455).

Mitnahme der 380-kV-Freileitung Lauchstädt – Wolmirstedt – Klostermansfeld 535/538/536 die Bahnstrecke 6409 Glindenberg – Oebisfelde (zwischen den Masten 26_345n und 25_345n)⁶⁶⁴ der DB InfraGO AG gekreuzt. Mit der DB InfraGO AG sind zur Kreuzung der bundeseigenen Bahnanlagen vorrangig Kreuzungsvereinbarungen abzuschließen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine dem Vorhaben prinzipiell entgegenstehenden Belange geltend gemacht. Das Eisenbahn-Bundesamt hat auf die Betroffenheit der o. g. Bahnstrecken sowie auf die Stilllegung der Bahnstrecken 6118 Berlin-Charlottenburg – Blankenheim und 6852 Bebitz – Alsleben hingewiesen. Für die lediglich stillgelegten Bahnstrecken gilt mangels Entwidmung bzw. einer Freistellung von den Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG der eisenbahnrechtliche Fachplanungsvorbehalt (§ 38 BauGB), sodass sie bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Daneben hat das Eisenbahn-Bundesamt auf die Freistellung der ehemaligen Eisenbahnstrecke 6857 Schönebeck – Blumenberg von den Bahnbetriebszecken nach § 23 AEG hingewiesen, für die indessen der eisenbahnrechtliche Fachplanungsvorbehalt nicht gelte. Ausweislich der Kreuzungsverzeichnisse⁶⁶⁵ wird die ehemalige Eisenbahnstrecke 6857 Schönebeck – Blumenberg vom Vorhaben ohnehin nicht gekreuzt.

Des Weiteren hat der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht mit Stellungnahme vom 14.02.2024 mitgeteilt, dass die betroffenen nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom Vorhaben ausreichend berücksichtigt werden, sodass aus eisenbahntechnischer Sicht keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Die Belange der Flugsicherung werden durch das Vorhaben nicht berührt. Dies hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) bestätigt. Ebenso wenig werden Zuständigkeiten des Luftfahrt-Bundesamts und der Deutschen Flugsicherung GmbH berührt.

Darüber hinaus ist das Vorhaben, wie bereits in Kap. B.III.4.I)(cc) dargestellt, auch mit den Belangen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) vereinbar.

j) Versorgungsträger und Telekommunikation

Die Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar werden durch das Vorhaben Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber tangiert.⁶⁶⁶ Der Vorhabenträger hat indes aber dargelegt, dass die Mindestabstände zu den Anlagen Dritter eingehalten werden, entsprechende Schutzstreifen freigehalten werden, sichere Arbeitsräume sowie eine ausreichende Zugänglichkeit der Anlagen gewährleistet werden und etwaige Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen durch mögliche gegenseitige elektromagnetische Beeinflussung auf der Grundlage des Beeinflussungsgutachtens mit den Anlagenbetreibern abgestimmt werden.⁶⁶⁷ Darüberhinausgehende Mindestabstände zur Einhaltung von sicheren Arbeitsräumen, und im Besonde-

⁶⁶⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C4.3.8, Kreuzungsnr. 345n.03.

⁶⁶⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5 und C4.3.8.

⁶⁶⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5; L10.1 Kap. 2.3

⁶⁶⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2 Kap. 1.7.1.4., 1.7.2.3.

ren Abstände zur Vermeidung von elektrischen Einflüssen wurden mit den Betreibern abgestimmt.⁶⁶⁸ Ausweislich des Erläuterungsberichts,⁶⁶⁹ Kreuzungsverzeichnisses⁶⁷⁰ und den Lageplänen⁶⁷¹ wurden alle angezeigten Anlagen bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt. Sofern notwendig, wurde entweder durch den Vorhabenträger zugesagt, sich mit betroffenen Dritten im Rahmen der Bauphase abzustimmen sowie deren Anlagen zu schützen und zu sichern oder eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen (s. Kap.A.V.1.I) 1-3.).

Darüber hinaus wird im Wege der Nebenbestimmung auferlegt, dass im Schutzstreifen bestehender Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen aus Sicherheitsgründen keine Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Soweit für die Realisierung des Vorhabens die Durchführung von Maßnahmen im Schutzstreifen dieser Anlagen unvermeidbar sind, hat sich der Vorhabenträger hierzu mit dem jeweiligen Telekommunikationsbetreiber/Versorgungsträger rechtzeitig abzustimmen und die Besonderheiten der jeweiligen Leitungen zu berücksichtigen (s. Kap. A.V.1.I)1.-3.). Insbesondere sind die Mindestabstände einzuhalten. Durch die Beachtung der vorgebrachten Hinweise und Anforderungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betreiber bzw. Träger der betroffenen Anlage in der Regel wesentlich besser die für eine Sicherheitsunterweisung nötigen (Detail-)Kenntnisse über die technischen Merkmale der Anlage vermitteln können, obgleich der Vorhabenträger die technische Sicherheit des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich in eigener Verantwortung gewährleistet. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wurde insbesondere den Einwänden der Deutschen Telekom Technik GmbH NL Ost PT113 Sonderteam NBF/EMV, der PLEdoc GmbH, der Vodafone GmbH und der Autobahn GmbH des Bundes entsprochen und eine Beeinträchtigung fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen kann ausgeschlossen werden. Für an Anlagen Dritter entstandene Schäden kommt der Vorhabenträger auf. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation ausgeschlossen werden kann.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH NL Ost PT113 Sonderteam NBF/EMV hat gefordert, dass der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien weiterhin gewährleistet bleiben müsse. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, die vertragliche Sicherung der Kreuzungen erfolge über eigenständige Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern oder Baulastträgern. Dabei erfolge auch die Festlegung der bautechnisch spezifischen Anforderungen zur baulichen Ausführung. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht insb. vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Vorabstimmungen keinen weiteren Regelungsbedarf.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe hat eingewendet, dass das Kommunikationskabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (KOM-Kabel der WSV) durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt werde. Die Lage des Kabels sei in den beiliegenden Plänen dargestellt. Die Verlegetiefe betrage 0,8 m $\pm$ 0,2 m. Diese könne sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von den Angaben in den Leitungsplänen entbinde nicht von einer Haftung. Das Kabel unterliege dem Bestandsschutz und

⁶⁶⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2 Kap. 1.7.1.4.

⁶⁶⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 8.10.

⁶⁷⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5.

⁶⁷¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2.

dürfe nicht außer Betrieb gehen. Es werde daher um eine Berücksichtigung bei der Planung des Vorhabens die KOM-Kabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung gebeten. Die Kosten einer eventuellen Umverlegung habe der Verursacher zu tragen. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbinde die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierauf hat der Vorhabenträger erwidert, dass entsprechend den übergebenen Unterlagen der Verlauf des Kabels geprüft wurde. Eine Betroffenheit liege im Bereich der Gemeindestraße "Straße zwischen Poplitz und Beesedau" vor. Das Kabel war im Zuge der Planung für den Planfeststellungsantrag nicht bekannt, werde aber im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Konkrete Abstimmungen zur Ausführungsplanung und Bauvorbereitung werden im Rahmen der Erstellung der Kreuzungsverträge seitens des Baumanagements des Vorhabenträgers mit dem Kreuzungspartner geführt. Dabei erfolge ebenfalls die Regelung der Kostenübernahme. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die PLEdoc GmbH hat gefordert, dass eine ausreichende Bodenfreiheit der Leiterseile im Kreuzungsbereich mit den LWLKSR-Anlagen gewährleistet sein und zudem für die GasLINE generell gelten müsse, dass ein ungehinderter und schneller Zugriff auf die Anlagen, auch unter Verwendung von schweren Baumaschinen, jederzeit möglich ist. Zudem sei das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Transportfahrzeugen nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit dem Betreiber der LWL-KSR-Anlage erlaubt. Im Endausbau von Überfahrten im Schutzstreifenbereich dürfe grundsätzlich eine Deckung der LWL-KSR-Anlage von 1,0 m nicht unterschritten werden. Der Aufbau von Zuwegungen sei im Kreuzungs- und Parallelführungsbereich unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast so herzustellen, dass die Bildung von Setzungen im Bereich der LWL-KSR-Anlagen ausgeschlossen werden kann. Ggf. sei im Schutzstreifenbereich die Verlegung von lastverteilenden Platten vorzusehen. Es sei durch entsprechende Einbauten wie z. B. Leitplancken, Zäune o. ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Bereiche der LWL-KSR-Anlagen nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden. Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) dürfen nur außerhalb der Schutzstreifenbereiche der LWL-KSR-Anlagen ausgewiesen werden. Sollte dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, sei für eine Abstimmung der Beauftragte der GasLINE zu kontaktieren. Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen seien in den Schutzstreifenbereichen nicht zulässig. Außerdem seien die in der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG genannten Auflagen und Hinweise zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlagen zu beachten. Niveauänderungen im Schutzstreifenbereich seien nur nach vorheriger Absprache statthaft. Das Aufstellen von Baucontainern und auch eine vorübergehende Lagerung von Baumaterialien und Maschinen sei im Schutzstreifenbereich nicht erlaubt. Ein Einsatz von Maschinen im Schutzstreifenbereich der LWL-KSR-Anlage sei nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht erlaubt. Das ausführende Unternehmen sei im Rahmen der Sorgfalts- und Erkundungspflicht gehalten, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme über das Internet – Portal www.bil-leitungsauskunft.de diese Maßnahme anzuzeigen. Hierauf hat der Vorhabenträger erwidert, dass im Bereich der Leiterseile ein Mindestbodenabstand von 12 m jederzeit eingehalten werde, sodass nach der Durchführung der Baumaßnahme ein Zugriff auf die Anlagen jederzeit ungehindert möglich sei. Während der Baumaßnahme seien im Bereich der Leitungen temporäre Flächeninanspruchnahmen notwendig.⁶⁷² Die Baufirma nehme rechtzeitig vor Bau-

⁶⁷² Unterlage gem. § 21 NABEG, D7 Blatt 12.

beginn mit dem Betreiber Kontakt auf. Außerdem werden in der Bauvorbereitung und Bauausführung generell die Anforderungen der PLEdoc GmbH beachtet. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Regelungsbedarf.

Die Vodafone GmbH hat darauf hingewiesen, dass deren Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, werde mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag des Vorhabenträgers an TDRC-O.Dresden@vodafone.com benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten seien nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten. Darauf hat Vorhabenträger erwidert, dass die Anforderungen in der Bauvorbereitung und Bauausführung beachtet werden. Zudem erfolge vertragliche Sicherung der Kreuzung über eigenständige Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern oder Baulastträgern. Dabei erfolge auch die Festlegung der bautechnisch spezifischen Anforderungen zur baulichen Ausführung und die Regelung der Kostenübernahme. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Regelungsbedarf.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat eingewendet, dass eine Berechnung der konkreten Beeinflussung der Bestandsleitungen mit der geplanten Leitung, sowohl für den Erdkabelabschnitt als auch für den Freileitungsabschnitt, zu erstellen sei, in welchem die zusätzlichen Schutzmaßnahmen an unseren Kabeln dargelegt werden. Die Kostenübernahme der erforderlichen Maßnahmen erfolge durch den Vorhabenträger. Um die qualitätsgerechte Ausführung dieser Arbeiten sicherzustellen, müsse die Durchführung durch entsprechend zertifizierte Fachfirmen für Hochspannungs- und Beeinflussungsschutz erfolgen. Ebenfalls seien Arbeitsschutzmaßnahmen zur Sicherung von Personal und Anlagen zu betrachten. Hierauf hat der Vorhabenträger erwidert, dass dieser sowohl für die Freileitung als auch für das Erdkabel ein ortskonkretes Beeinflussungsgutachten erstelle, dass dem Einwender im Rahmen der Erstellung der Kreuzungsverträge zur Verfügung gestellt werde. Die vertragliche Sicherung der Kreuzung erfolge über eigenständige Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern oder Baulastträgern. Dabei erfolge auch die Festlegung der bautechnisch spezifischen Anforderungen zur baulichen Ausführung. Ein ortskonkretes Beeinflussungsgutachten werde auf Anforderung erstellt. Zum Abschluss der entsprechenden Verträge werde der Vorhabenträger rechtzeitig auf den Kreuzungspartner zukommen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht mit Blick auf die Nebenbestimmung unter A.V.1.I) 4. keinen weiteren Regelungsbedarf.

k) Belange der Bundeswehr

Die Belange der Bundeswehr sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden⁶⁷³. Bereits im Rahmen der Bundesfachplanung wurden die entsprechenden Belange durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingebracht. Der Vorhabenträger hat diese fortlaufend im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt. Im Ergebnis hat die zuständige Behörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwände gegen die Realisierung des Vorhabens vorgebracht.

⁶⁷³ Unterlagen nach § 21 NABEG, L10.1 Kap. 2.10.

I) Belange der Abfallwirtschaft

Die Belange der Abfallwirtschaft sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden.

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG. gem. § 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung der Abfälle, vgl. §§ 7 Abs. 2 S. 2, 15 Abs. 1 KrWG.

Vorliegend ist von diesen Vorschriften der Aushub aus Kabelgräben und Baugruben erfasst. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten für kontaminiertes Bodenmaterial sowie natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben werden, wenn diese Materialien nicht in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden⁶⁷⁴. Der Bodenaushub wird zwar teilweise zur Verfüllung der Baugruben verwendet und dient damit Bauzwecken. Vor der Wiederverfüllung von Baugruben wird das Bodenmaterial jedoch häufig behandelt⁶⁷⁵. Insofern verbleibt der Aushub nicht in seinem natürlichen Zustand. Das ausgehobene Bodenmaterial wird zudem für die Zeit der Baumaßnahmen zwischengelagert. Insoweit ist in Bezug auf das zwischengelagerte Bodenmaterial von einem Entledigungswillen auszugehen. Dieser ist gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG stets hinsichtlich solcher Stoffe anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an dessen Stelle tritt. Die Wiederverfüllung ist zwar eine neue Zweckbestimmung, diese tritt jedoch nicht unmittelbar an die Stelle der ursprünglichen Zweckbestimmung des Bodenaushubs. Aushub- und Abbruchmaterial bedürfen somit einer abfallrechtlichen Bewertung. gem. § 7 Abs. 2 und 3 KrWG sind die Bodenmaterialien unter Einhaltung von DIN 19731 und der BBodSchV einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.

Der Vorhabenträger hat in Unterlage L1 (Geotechnische Untersuchungen) der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Bewertung relevanter Altlastverdachtsflächen, Deponie- und Aufbereitungsstandorte sowie ortskonkreter Hinweise auf schädliche Gewässerveränderungen durchgeführt⁶⁷⁶. Im Abschnitt A1, Teilabschnitt Erdkabel wurden insgesamt 53 Altlastenverdachtsflächen (ALVF) im Abstand von max. 500 m beidseits der Trasse ermittelt. Davon befinden sich 4 ALVF im Landkreis Börde, 1 ALVF in der kreisfreien Stadt Magdeburg und 48 ALVF im Salzlandkreis.⁶⁷⁷ Im Freileitungsabschnitt wurden insgesamt 5 ALVF identifiziert, die sich in den Gemeinden Niedere Börde und Hohe Börde (Landkreis Börde) befinden.⁶⁷⁸ Für diese Altlastenverdachtsflächen erfolgte eine Gefährdungsbeurteilung in Form eines Altlastengutachtens⁶⁷⁹ im Hinblick auf die geplanten Bauarbeiten an der Trasse. Für 36 ALVF im Teilabschnitt Erdkabel und an 3 ALVF im Teilabschnitt Freileitung war dabei eine weitere Aktenrecherche erforderlich. Für 17 ALVF besteht nach der Abschichtung kein Risikopotential, so dass keine weitere Recherche erfolgte.⁶⁸⁰

⁶⁷⁴ Umkehrschluss aus § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG.

⁶⁷⁵ Unterlagen nach § 21 NABEG, L2.2, Kap. 5.1.3.1.

⁶⁷⁶ Unterlagen nach § 21 NABEG, L1 und L11, jeweils Kap. 2.2.5.

⁶⁷⁷ Unterlagen nach § 21 NABEG, L3.1-3, Kap. 4.1.

⁶⁷⁸ Unterlagen nach § 21 NABEG, L13, Kap. 4.1.

⁶⁷⁹ Unterlagen nach § 21 NABEG, L3.1 bis L3.3 inkl. Lagepläne L3.1.1 bis L3.3.3; L13 inkl. Lagepläne L13.1-3.

⁶⁸⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, L3.1-3, Kap. 4.1.

Im Ergebnis dieser Beurteilung lässt sich feststellen, dass im Erdkabelabschnitt des Abschnitts A für 32 Altlastenverdachtsflächen (Nrn. 15089, 15066, 15335, 47117, 26480, 26147, 00387, 00343, 00386, 01717, 00345, 00256, 00573, 01027, 01018, 01190, 01032, 00203, 01371, 01360, 01400, 00213, 01576, 01577, 00305, 01588, 00307, 01590, 01599, 00156, 01598, 00139) kein Gefährdungspotenzial besteht. Für 17 Altlastenverdachtsflächen (15096, 27034, 26145, 00547, 00131, 01382, 00011, 01401, 01394, 01395, 01411, 00157, 01605, 01606, 01608, 01607, 01610) besteht ein eventuelles Gefährdungspotenzial durch den Grundwasserpfad, ggf. durch potenzielle Wasserhaltungsmaßnahmen, wodurch sich ein Handlungserfordernis im Zuge der Bauausführung ergibt, sofern durch weitere Erkundungen der Verdacht eines Schadstoffeintrages ins Grundwasser nicht ausgeräumt werden kann. Als Alternative zu weiteren Erkundungen technische konstruktive Maßnahmen im Zuge der Bauausführung wurde empfohlen, die den Grundwasserstrom vom Standort in Richtung Trasse minimieren und eine möglichst geringe Beeinflussung der ALVF gewährleisten. Für 4 Altlastenverdachtsflächen (ALVF 26057, 00397, 00380, 00581) ergibt sich ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für den Direkt- und den Luftpfad, bei Wasserhaltungsmaßnahmen auch für den Grundwasserpfad.⁶⁸¹ Für die Altlastenverdachtsflächen, die durch die Baumaßnahme gequert werden oder sich in der Nähe von < 5 m zu dieser befinden und bei denen es daher zu einer Gefährdung durch den Direkt- und den Luftpfad kommen kann, wurden Nacherkundungen angesetzt.⁶⁸²

Für den Freileitungsabschnitt des Abschnitt A hat die Gefährdungsabschätzung ergeben, dass für 4 Altlastenverdachtsflächen (Nrn. 48148, 47208, 47209, 47030) kein Gefährdungspotenzial besteht und für eine Altlastenverdachtsfläche (Nr. 47059) ein eventuelles Gefährdungspotenzial durch den Grundwasserpfad, ggf. durch potenzielle Wasserhaltungsmaßnahmen besteht, wodurch sich ein potenzielles Handlungserfordernis im Zuge der Bauausführung ergibt, sofern durch weitere Erkundungen (bspw. das Errichten einer Grundwassermessstelle) der Verdacht eines Schadstoffanstroms über das Grundwasser nicht ausgeräumt werden kann. Als Alternative zu weiteren Erkundungen werden im Zuge der Bauausführung technisch konstruktive Maßnahmen empfohlen, die den Grundwasserstrom vom Standort in Richtung Maststandort minimieren und eine möglichst geringe Beeinflussung der ALVF gewährleisten.

Für den Fall, dass Belastungen des Bodens festgestellt werden, wurde dem Vorhabenträger mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.k) 2. aufgegeben, die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises zu informieren. Entsprechend der weiteren Empfehlung des Altlastengutachtens⁶⁸³ zum Auftreten organoleptischer oder anders auffälliger Böden wurde dem Vorhabenträger die Nebenbestimmung Kap. A.V.1.k) 1. aufgegeben. Des Weiteren werden die Ergebnisse und Festlegungen des Altlastengutachtens, soweit sie Aussagen zur Schadstoffbelastung enthalten, bei der Erstellung des Bodenmanagementkonzeptes berücksichtigt und die Mengen, welche der Verwertung/Beseitigung zugeführt werden, erfasst⁶⁸⁴.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Abfälle, insbesondere sämtliche mit dem Bodenaushub verbundenen Abfälle, werden ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt⁶⁸⁵. Baubedingte

⁶⁸¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, L3.1-3, Kap. 5.

⁶⁸² Unterlagen nach § 21 NABEG, L3.2, Kap. 5 und Tabelle 5.

⁶⁸³ Unterlagen nach § 21 NABEG, L3.1-3, L13, jeweils Kap. 5.

⁶⁸⁴ Unterlagen nach § 21 NABEG, L2.2, Kap. 5.1.2.

⁶⁸⁵ Unterlagen nach § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1, insb. 5.1.3.8.; L2.2, Kap. 5.1.2.

Fremdstoffe (Baustraßen, Geotextilien, Schotter, Abfälle, u.a.) werden vor Beginn der Rekultivierung aus dem Baufeld rückstandslos entfernt⁶⁸⁶. Dies wird im Zusammenhang mit der abschnittsweisen Freigabe von der Bodenkundlichen Baubegleitung (Maßnahme V2 – BBB) mit überwacht. Verbleibende baubedingte Abfälle und Fremdkörper (inklusive Einmischungen von Schotter, Geotextil etc.) werden abgesammelt⁶⁸⁷. In den Unterlagen sind Aufbereitungsmaßnahmen vorgesehen⁶⁸⁸. Geringwertiges Bodenmaterial wird entsorgt bzw. extern verwertet⁶⁸⁹. Die Verwertung erfolgt unter Beachtung der Angaben der abfalltechnischen Bodenbewertung, der Einbaubeschränkungen der Ersatzbaustoffverordnung sowie der LAGA M20⁶⁹⁰. Ein detailliertes Verwertungskonzept für ausgehobenen kontaminierten oder verdrängten Boden wird auf Grundlage der ermittelten Bodenmaterialien im Zuge der Ausführungsplanung nach DIN 19731 erstellt⁶⁹¹. Eine Überwachung erfolgt durch die bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V2 – BBB). Folgeschäden werden dokumentiert⁶⁹².

Darüber hinaus sind keine relevanten Stellungnahmen zu abfallrechtlichen Belangen erfolgt. Ebenso wenig liegen weitere Hinweise auf Betroffenheiten von Belangen der Abfallwirtschaft vor. Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

m) Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung

Die Belange des Bergbaus sind durch das planfestgestellte Vorhaben in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Bereits im Rahmen der Bundesfachplanung wurden die entsprechenden Belange berücksichtigt. Aus Sicht der Raumordnung bestanden keine Konflikte mit dem Vorhaben, auf die Ausführungen unter Kap. B.III.4.h) sowie Kap. B.III.5.c) wird verwiesen. Neben den überörtlichen, strategischen Belangen der Raumordnung wurden auch betriebliche bzw. wirtschaftliche Belange einzelner Abbaubetriebe bereits in der Bundesfachplanung geprüft und berücksichtigt. Im Ergebnis der Bundesfachplanung waren keine Konflikte mit den Belangen des Bergbaus festzustellen. Diese Feststellung wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens überprüft. Hierzu wurden neben den Belangen der Raumordnung auch die privaten, bzw. betrieblichen Belange des Bergbaus auf Basis aktualisierter Datengrundlagen und Abfragen bei den zuständigen Behörden überprüft. Zu diesem Zweck wurden Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse gem. § 7 BBergG, Bewilligungen gem. § 8 BBergG, Bergwerkseigentum gem. § 9 BBergG) sowie Altbergbaugebiete einschließlich Bergsenkungen, abgefragt.

Für die Vorhaben besteht keine bergrechtliche Betriebsplanpflicht. Ein Teil der zugelassenen Maßnahmen, i. e. die Herstellung der geschlossenen Querungen, fällt in den Anwendungsbereich des Bergrechts und ist insoweit auch bergrechtlich zulässig. Der Anwendungsbereich des § 127 BBergG ist eröffnet, da die Errichtung der Kabelschutzrohranlage in geschlossener Bauweise zum Teil mit Bohrungen erfolgt, die mehr als hundert Meter in den Boden eindringen. Die Aufnahme solcher Bohrungen ist nach § 127 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BBergG mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (vgl. Hinweis unter Kap. A.VIII). Eine Betriebsplanpflicht gem. § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG besteht für diese Bohrungen jedoch nicht. Ein bergrechtlicher

⁶⁸⁶ Unterlagen nach § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.9.

⁶⁸⁷ Unterlagen nach § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.4.1.

⁶⁸⁸ Unterlagen nach § 21 NABEG, L2.2, Kap. 5.1.3.

⁶⁸⁹ Unterlagen nach § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.8.

⁶⁹⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, L2.2, Kap. 5.2; Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.8.

⁶⁹¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, L2.2, Kap. 5.1.2.

⁶⁹² Unterlagen nach § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.4.4.

Betriebsplan ist weder mit Rücksicht auf den Schutz der an der zugelassenen Bohrungen Beschäftigten oder Dritter noch der Bedeutung des Betriebes erforderlich.

Im Abschnitt A1 liegen sechs Bergbauberechtigungen vor.⁶⁹³

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt weist in seiner Stellungnahme auf die bergbaurechtliche Bewilligung Aller hin, die von der Trassenvariante betroffen sei und hat angeboten, die Shapefiles zu übersenden. Der Vorhabenträger hat erwidert, diese für die Ausführungsplanung anzufordern und entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Bereits in früheren Stellungnahmen, im Rahmen der Antragskonferenz für Vorhaben Nr. 5, welches für die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Umweltvereinigungen sowie die interessierte Öffentlichkeit als schriftliches Verfahren gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 NABEG i. V. m. § 5 Abs. 6 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz) durchgeführt wurde sowie der Antragskonferenz für Vorhaben 5a hat das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt auf die Bergbauberechtigungen Kalibergbau Zielitz I (Nr. III-A-d/h-613/90/1007), Steinsalz Nienburger Mulde (Nr. II-B-d-334/16), Kalkstein Hohenerxleben (Nr. II-B-g-163/99), Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde (Nr. III-A-d/h-54/90/878), Solfeld Bründelscher Berg (Nr. II-B-d-168/01) sowie Kies und Kiessand Trebnitz (Nr. III-A-f-93/90/726) hingewiesen.

Der Vorhabenträger hat hierzu vorgetragen, dass er im weiteren Planungsverlauf, soweit dies nicht bereits geschehen ist, mit den Eigentümern des Bergwerkseigentums Kontakt aufnehmen wird. Mit der K+S Minerals and Agriculture GmbH, sowie der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH sowie der Solvay Chemicals GmbH hat der Vorhabenträger bereits sämtliche privatrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Darstellung und sieht hier keinen weiteren Handlungsbedarf.

Im Abschnitt A1, Teilabschnitt Freileitung liegt eine stillgelegte Kaligrube im Bereich der Neubaumasten 12_356n und 13_355n. Das Gebiet tangiert hier den Schutzstreifen etwa in Feldmittel. Die Masten liegen außerhalb des Gebiets.

In seiner Stellungnahme zur Deckblattänderung weist das Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt für den im Bereich der Ohre geänderten Trassenverlauf auf die sich dort befindliche Kaligrube „Bismarckshall“ bei Samswegen hinweisen. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass sich im Bereich der Grube keine Maststandorte oder Arbeitsflächen befinden. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

In Georisikogebieten des Erdkabelabschnitts werden mögliche Bodenbewegungen während der Betriebszeit berücksichtigt. Geologen definieren die Lastfälle und die Kabelschutzrohranlage wird im Rahmen der Ausführungsplanung erforderlichenfalls entsprechend angepasst. Alle Anpassungen erfolgen im geplanten Verlegesystem⁶⁹⁴.

Abwägungserhebliche Belange des Bergbaus oder der Rohstoffgewinnung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

⁶⁹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L10.1, Kap. 2.4.2.1.

⁶⁹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L10.1 Kap. 2.4.3.

n) Ordnungsrechtliche Belange

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft der Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Höchstspannungsleitung so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Kap. B.III.4.m) verwiesen wird.

Hinsichtlich der im Vorhabensbereich vorkommenden Kampfmittelverdachtsflächen hat der Vorhabenträger ein Räumkonzept erstellt, dass Maßnahmen zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel bei den Bauarbeiten und dem Betrieb definiert. Baugrundeingriffe sind nur nach vorlaufender Kampfmittelräumung zulässig. Die Kampfmitteluntersuchungen wurden als Vorarbeiten zum Planfeststellungsverfahren durchgeführt.⁶⁹⁵

Soweit der Salzlandkreis auf Kampfmittelverdachtsflächen hinweist und ein entsprechendes Vorgehen beim Auffinden von Kampfmitteln fordert, hat der Vorhabenträger erwidert, das Vorgehen zum Umgang mit Kampfmitteln mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt abgestimmt zu haben. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

In ca. 419 m Entfernung zur Trasse (Teilabschnitt Erdkabel) liegt die Beisanlage der Sosta stainless pipes GmbH.⁶⁹⁶ Das Unternehmen wird über das Vorhaben informiert. Da die Verlegung des Erdkabels im Erdreich erfolgt sind darüber hinaus keine Maßnahmen erforderlich.

Im Bereich des Freileitungsabschnitts liegt eine Biomethan-Anlage in 264 m Entfernung zur Trasse. Der in der Bauleitplanung empfohlene Abstand von 250 m wird eingehalten. Auch der von dem Betreiber geforderte Mindestabstand von einer Masthöhe wird durch die nächstgelegenen Masten mit einer Höhe von 75 bzw. 80 m eingehalten.⁶⁹⁷

Soweit das Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt in seiner Stellungnahme auf die mögliche Beeinträchtigung von Vermessungspunkten (Vermessungsmarken) nach § 5 VermGeoG LSA⁶⁹⁸ durch das planfestgestellte Vorhaben hinweist, hat der Vorhabenträger erwidert, die gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung zu beachten und zum Erhalt der Vermessungspunkte Maßnahmen zu ergreifen. Auf die entsprechenden Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VI.2 sowie die Nebenbestimmungen unter A.V.1.n) wird verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Ordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

o) Weitere Belange des Schutzes kritischer Infrastrukturen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes kritischer Infrastrukturen vereinbar. Dies hat auch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bestätigt.

⁶⁹⁵ Unterlagen nach § 21 NABEG, L10.1, Kap. 2.9.3; L20.1, Kap. 2.9.3.

⁶⁹⁶ Unterlagen nach § 21 NABEG, L10.1, Kap. 2.9.2 und 2.9.3.

⁶⁹⁷ Unterlagen nach § 21 NABEG, L20.1, Kap. 2.9.2 und 2.9.3

⁶⁹⁸ Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

p) Belange des Tourismus und der Erholung

Abwägungserhebliche touristische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Wander- und Radwegflächen in unmittelbarer Nähe der Trasse (z.B. Boderadweg, der geschlossen gequert wird; Aller-Elbe-Radweg, der überspannt wird) werden nicht dauerhaft und damit in hinnehmbarer Art und Weise in Anspruch genommen. Die Zugänglichkeit und Attraktivität der touristischen Routen in der Region bleiben dadurch bauzeitlich weitgehend und im Übrigen vollständig erhalten.

Abwägungserhebliche Belange des Tourismus stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

q) Belange Gewerbeausübung

Zu den abwägungserheblichen Belangen zählen auch solche der Gewerbewirtschaft und der Industrie. Mögliche Beeinträchtigungen durch die Baulogistik⁶⁹⁹ beschränken sich auf die Bauzeit und können durch eine Verlegung der Fahrten in die Nachtzeit minimiert werden, so dass diese hinnehmbar sind. Im Übrigen werden die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten von privaten und öffentlichen Grundstücken für die Inanspruchnahme entsprechend entschädigt⁷⁰⁰.

Soweit seitens der IHK Magdeburg auf die Berücksichtigung der Belange der Standortsicherung und -entwicklung von Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung eines überwiegenden Bestandsschutzes nach § 1 Abs. 10 BauNVO, hingewiesen wird, werden diese durch das Vorhaben berücksichtigt.

Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

6. Alternativen

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung des Vorhabenträgers auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Sie plant nicht selbst, darf ihre Prüfung umgekehrt aber nicht darauf beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange als die schonendere Alternative dargestellt hätte. Dies ist vielmehr ausschließlich der Maßstab der gerichtlichen Kontrolle der Alternativenprüfung⁷⁰¹. Demnach muss die Planfeststellungsbehörde alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen⁷⁰². Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung⁷⁰³. Dabei müssen nicht sämtliche, als ernsthaft in Betracht kommend in das Verfahren eingebrachte, Alternativen ausermittelt werden, sondern sie können schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden, wenn sie sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen⁷⁰⁴.

⁶⁹⁹ Dazu auch Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3 (Wegekonzept).

⁷⁰⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2 Kap. 1.3.1.2.

⁷⁰¹ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 Rn. 169 f.; BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15, BVerwGE 160, 263 Rn. 98.

⁷⁰² BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 Rn. 169.

⁷⁰³ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16 Rn. 25, juris.

⁷⁰⁴ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17 Rn. 109, juris; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 Rn. 172.

Linienförmige Infrastrukturvorhaben werfen die Frage nach Alternativen vor allem hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Nebenanlagen stellt sich zudem die Frage nach dem geeigneten Standort. Bei Stromleitungen kommt jedoch noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft zum einen die Frage nach den technischen Alternativen Erdkabel und Freileitung, zum anderen aber auch innerhalb der jeweiligen Alternative die technische Ausführung, beim Erdkabel z.B. die technische Ausführung in offener oder geschlossener Bauweise bzw. z.B. als HDD-Bohrverfahren oder als Microtunnel.

Ausgehend davon hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, welche räumlichen Alternativen zu der planfestgestellten Leitung und ihren Nebenanlagen ernsthaft in Betracht kommen, wobei mit Blick auf § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG nur Alternativen ernsthaft in Betracht kommen, die innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors verlaufen. Zudem ist geprüft worden, ob technische Alternativen in Betracht kommen. Dies betrifft insbesondere die technische Ausführung als Erdkabel oder Freileitung unter Beachtung der in § 3 BBPIG verankerten gesetzlichen Vorgaben. Ferner wurde die Standortwahl der Nebenbauwerke untersucht.

a) Ernsthaft in Betracht kommende räumliche Alternativen

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu dem von dem Vorhabenträger beantragten Vorhaben sind vorliegend solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen, und zum anderen sich nicht bereits aufgrund einer Grobanalyse als gegenüber dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben nachteiliger darstellen. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von dem Vorhabenträger eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden.⁷⁰⁵

In den Anträgen auf Planfeststellungsbeschluss (§ 19 NABEG), den Antragskonferenzen (§ 20 Abs. 1 NABEG), den Untersuchungsrahmen (§ 20 Abs. 3 NABEG) und während der Erarbeitung des Plans und der Unterlagen zu § 21 NABEG für die nun verbundenen Verfahren der Vorhaben Nr. 5 und 5a BBPIG haben der Vorhabenträger und beteiligte Dritte Vorschläge über alternative Trassenverläufe und technische Ausführungsalternativen vorgebracht. Diese hat der Vorhabenträger als Alternativen untersucht, sofern sie vom Untersuchungsrahmen umfasst sind oder nach Erlass des Untersuchungsrahmens vorgeschlagen wurden. Die Basis für den Alternativenvergleich bildet das bereits in der Bundesfachplanung entwickelte und für die Planfeststellung fortgeschriebene Zielsystem. Darin werden Planungsleitsätze (striktes Recht) und Planungsgrundsätze (der Abwägung zugängliche Belange) aus rechtlichen Normen und planerischen Vorgaben zusammengetragen. Anschließend wurden aus den Planungsleit- und -grundsätzen Kriterien abgeleitet, die die abstrakte Norm auf die spezifischen Eigenschaften des Vorhabens operationalisieren.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist zur Begrenzung des Prüfungsaufwands für die Erarbeitung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen der Sachverhaltsermittlung zulässig, bei dem vorab im Wege einer Grobanalyse frühzeitig Alternativen ausgeschieden werden können.⁷⁰⁶ Für die durchzuführende Grobanalyse von Alternativen muss die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt der jeweiligen Varianten daher nicht

⁷⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 Rn. 39; BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 Rn. 159; BVerwG, Beschl. v. 24.09.2009 – 9 B 10.09 Rn. 5, juris.

⁷⁰⁶ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, BeckRS 2020, 22736 Rn. 71.

gleichermaßen detailliert untersuchen. Das jeweilige Abwägungsmaterial muss in diesem Stadium und nach Lage der Dinge nur so genau und vollständig sein, dass es eine sachgerechte, vorauswählende Entscheidung von zu prüfenden Alternativen ermöglicht. Dies hängt von den jeweiligen Einzelfallumständen ab, ohne dass insoweit generelle inhaltliche Kriterien vorgegeben wären. Alternativen können insbesondere dann ausgeschieden werden, wenn die Verwirklichung einer Alternative aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten wenig realistisch ist, wenn der Alternative zwingende materielle Rechtsvorschriften entgegenstehen würden oder wenn mit der Alternative ein wesentliches Planungsziel des Vorhabenträgers verfehlt wird und sie sich auch nicht aus anderen Gründen als eindeutig vorzugswürdig erweist. Dabei müssen nicht für sämtliche Planungsalternativen Unterlagen mit gleichem Konkretisierungsgrad wie für die Vorzugsvariante erstellt werden; es reicht vielmehr aus, wenn die wesentlichen Unterschiede wahrnehmbar und für den mit den örtlichen Verhältnissen und den Besonderheiten der jeweiligen Trasse vertrauten Betrachter die Vor- und Nachteile der verschiedenen Alternativen erkennbar sind.

Die beschriebene Vorgehensweise konnte durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Ausgehend von den Darlegungen des Vorhabenträgers zu der von ihm vorgenommenen Alternativenprüfung hat die Planfeststellungsbehörde die aus ihrer Sicht entscheidungserheblichen Kriterien zusammengetragen und anschließend bezogen auf jene Kriterien eine eigene Bewertung der einzelnen ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen durchgeführt. Er hat dazu in angemessener Weise verschiedene Prüfschritte durchgeführt, um die Komplexität der Alternativenprüfung zu begrenzen, und sich so sukzessive dem Antragsgegenstand angenähert.⁷⁰⁷

Alternativen, die aufgrund der Gegebenheiten eindeutig nicht weiter in Betracht kommen, wurden im Rahmen einer verkürzten Grobprüfung zurückgestellt.⁷⁰⁸ Ein offensichtlicher und umfangreicher Verstoß gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien führt zu einem Ausschluss. Realisierungshemmnisse bestehen dort, wo erhebliche Konflikte die Projektziele voraussichtlich scheitern lassen und die Genehmigungsfähigkeit etwa aufgrund von Verstößen gegen Gesetze und Regelwerke auszuschließen ist.

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich des Erdkabelabschnitts sowie des Freileitungsabschnitts verkürzte Grobprüfungen räumlicher Alternativen vorgenommen. Eine vollständige Grobprüfung war im Abschnitt A1 angesichts der nachvollziehbaren Rückstellung eindeutig nicht vorzugswürdiger Varianten nicht erforderlich.

(aa) Verkürzte Grobprüfungen Erdkabel

Der Vorhabenträger hat in der Unterlage B4 in 17 Vergleichsabschnitten Alternativen zur Erdkabel-Vorzugstrasse innerhalb des in der Bundesfachplanung vorgegebenen Trassenkorridors geprüft und mit Blick auf die einschlägigen Trassierungskriterien und Betroffenheiten verschiedener Belange miteinander verglichen.⁷⁰⁹ Die Vergleiche sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

⁷⁰⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B, Kap. 3 u. 4.

⁷⁰⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4, B7.1.

⁷⁰⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.

Darüber hinaus haben Träger öffentlicher Belange und Einwender im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 22 NABEG Alternativen vorgeschlagen, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch eindeutig nicht vorzugswürdig gegenüber dem planfestgestellten Trassenvorschlag sind.

Der Deutsche Bauernbund e.V. wendet allgemein gegen das Vorhaben ein, Flurstücke dürften nicht unnötig zerschnitten werden, da ansonsten Bewirtschaftungerschwernisse und eine Senkung des Verkehrswertes zu befürchten seien. Die Leitungen seien parallel zu Flurstücksgrenzen, Feldwegen, Feldgehölzen usw. zu verlegen. Diese grundsätzliche Forderung ist jedoch zurückzuweisen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Trassierung von mehreren Faktoren abhängt. Der Vorhabenträger ist an die Trassierungskriterien unter Berücksichtigung der Planungsleit- und -grundsätze gebunden. Die Trasse ist einerseits möglichst kurz und gestreckt zu planen, andererseits sind technische, naturschutzfachliche, wirtschaftliche und planerische Aspekte zu berücksichtigen. Auch Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Teichwirtschaft und Eigenwasserversorgung können durch die Wirkungen des Vorhabens beeinträchtigt werden. Eine komplette Umgehung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist unter dieser Prämisse nicht möglich. Zudem verweist die Planfeststellungsbehörde auf das Bodenschutzkonzept des Vorhabenträgers. Vorsorgende Maßnahmen, wie auch solche zur Wiederherstellung und Rekultivierung, dienen der Vermeidung irreversibler schädlicher Bodenveränderungen, sodass eine Bewirtschaftung wieder möglich sein wird.⁷¹⁰

Ein Einwender hat sich gegen den Trassenverlauf im Bereich etwa zwischen Trassenkilometer 27,3 und 30,7 gewendet. Durch die Führung der Leitung durch seinen Windpark entstünden erhebliche Gefahren sowohl für die Windkraftanlagen wie auch das gegenständliche Vorhaben. Die Einhaltung der Mindestabstände zu den Windkraftanlagen sei unabdinglich. Es käme im Vergleichsabschnitt Langenweddingen lediglich die Alternative Langenweddingen II westlich des Windparks in Betracht. Gegen diese Alternative sprächen jedenfalls nicht die Mehrkosten, da auch die Querung des Windparks und dessen Leitungen mit erheblichem Aufwand verbunden sei. Die Kosten möglicher Folgeschäden seien ebenfalls beträchtlich hoch. Im Erörterungstermin hat der Einwender schließlich hinterfragt, ob das Risiko und die Kosten möglicher Havarien tatsächlich ausreichend in der Abwägung berücksichtigt worden seien. Die Kostenabwägung sei insofern nicht transparent. Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung nach einer Umgehung des Windparks zurück und folgt den nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers in seinen Unterlagen.⁷¹¹ Es ist nicht ersichtlich, dass der Trassenverlauf westlich des Windparks („Langenweddingen II“) die offensichtlich vorzugswürdige Trassenvariante darstellt. Die vom Einwender bevorzugte Alternative ist länger und erfordert die Querung eines flächenhaften Gehölzbestandes, welche wiederum kompensationspflichtige Eingriffe in das Biotop nach sich zöge. Eine geschlossene Querung wäre angesichts der vertrockneten Bestockung und aufgrund des abgelenkten Verlaufs aufwendiger. Im Gegensatz dazu verläuft die Vorzugstrasse gradlinig. Der zusätzliche Aufwand durch die offene Querung von Energieversorgungsleitungen im Windpark, welche bei der Planung berücksichtigt wurden, ist im Verhältnis zur erforderlichen Mehrlänge und der erforderlichen Querung des Gehölzbestands nachvollziehbar nicht ausschlaggebend. Es entsteht durch das Vorhaben auch kein hohes Risiko einer gegenseitigen Gefährdung. Die Vorgabe des § 49 Abs. 1 EnWG, Energieanlagen technisch sicher und auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik zu

⁷¹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L8 und L18, jeweils Kap. 1.

⁷¹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.1.3.

errichten und zu betreiben, verlangt lediglich eine nach sachlichen Vertretbarkeits- bzw. Zumutbarkeitskriterien hinreichende Gefahrenminimierung, welcher eine Abwägung von dem potentiellen Schadensumfang, der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Risikominimierungsaufwand zugrunde liegt.⁷¹² Die Kabel werden ausreichend tief verlegt, sodass sie nicht in einen thermischen oder spannungstechnischen Konflikt mit den bestehenden Leitungen geraten. Die vorgesehenen Mindestabstände zu den Windenergieanlagen beruhen auf einschlägigen Studien aus der Gas- und Mineralstoffindustrie zu dem Konflikt mit Windkraftenergieanlagen. Angesichts des gewählten Abstands von mindestens 35 m zu dem äußersten Leiter des SOL und der technischen Ausführung als Erdkabel ist das Gefährdungs- und Schadensrisiko hinreichend minimiert (vgl. Kap. B.III.4.m)), sodass dieser Aspekt nicht maßgeblich zu einer Gewichtung zugunsten der westlichen Alternative „Langenweddingen II“ führt. Dies gilt auch, soweit der Einwender die Möglichkeit von Beeinträchtigungen an der Trasse z.B. durch Abwurf des Maschinengehäuses oder Rotorblattabwurf vorträgt. Hierzu führt der Vorhabenträger nachvollziehbar aus, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit von Schäden an der HGÜ-Anlage ab dem gewählten Abstand von 35 m zwischen den Windenergieanlagen und der Kabeltrasse ausreichend klein sei, sodass auch hier das technische Sicherheitsrisiko in ausreichender Weise minimiert ist.

Eine Bewirtschafterin landwirtschaftlicher Flächen im Bereich des Vergleichsabschnitts Langenweddingen hat eingewendet, die Durchschneidung ihrer landwirtschaftlichen Flächen sei durch die Wahl der alternativen Trassenführung im Westen („Alternative Langenweddingen II“) entlang einer Hecke entsprechend Unterlage B4.1.3 zu vermeiden. Die zusätzliche Querung der Hecke könne der Trassenalternative nicht entgegengehalten werden. Deren Bestockung sei vertrocknet. Der Bereich erfülle schon länger nicht die Funktion einer Hecke. Sie diene noch nicht mal als Tot- und Altholzbestand. Der Bereich könne daher insgesamt offen gequert werden, sodass der Einwand der zusätzlichen geschlossenen Querung nicht greifen würde. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorgeschlagene Alternative jedoch auch ohne eine zusätzliche geschlossene Querung des Grabens dennoch zurückzustellen. Bei der Gewichtung der verschiedenen Kriterien und Belange erweist sich die Alternative Langenweddingen II nicht als offensichtlich vorzugswürdig. Bei einer offenen Querung des flächenhaften Gehölzbestands wären aufgrund der geringen Gehölzabstände zusätzliche kompensationspflichtige Eingriffe in das Biotop erforderlich. Die Alternative ist zudem 190 m länger als die Vorzugstrasse. Zudem wiegt der vorzugswürdige gradlinige Verlauf der Vorzugstrasse schwer. Die Alternative wäre mit einem Abknicken der Trasse verbunden. Es entsteht demnach auch ohne die weitere geschlossene Querung des Gehölzbestands ein Mehraufwand, der nachvollziehbarerweise zu einer Zurückstellung der Alternative führt. Es sind ansonsten keine wesentlichen Gründe erkennbar, die gegen die Vorzugstrasse sprechen. Aufgrund der Einhaltung der Abstände zu den Windkraftanlagen liegt auch in der Querung des Windparks kein Ablehnungsgrund (s.o.).

Soweit der Bauernverband Börde e.V. auf dem Erörterungstermin vorgetragen hat, im Vergleichsabschnitt Eulenberg sei bereits in der Bundesfachplanung eine Leitungsführung als Freileitung entlang der A 14 im Rahmen der Industrieansiedlung Eulenberg deutlich vorzuziehen gewesen, ist dies zurückzuweisen. Im Rahmen der Bundesfachplanung fand zu diesem Bereich eine Prüfung alternativer Verläufe sowie der Möglichkeit von Freileitungsausnahmen, insbesondere auf Grundlage der in der Antragskonferenz gestellten Freileitungsprüfverlangen

⁷¹² BVerfG Urt. V. 08.08.1978 – 2 BvL 8/77, Rn. 112 ff.

gemäß § 3 Abs. 3 BBPIG statt. Hierzu gab es Plangeber-Abstimmungen mit der Stadt Magdeburg auch hinsichtlich des Gewerbegebiets Eulenberg und einer möglichst randlichen Querung. Die Realisierung als Freileitung in diesem Bereich kam bereits in der Bundesfachplanung nicht ernsthaft in Betracht und wurde, da die Stadt Magdeburg kein Freileitungsprüfverlangen gestellt hatte, ermessensfehlerfrei verworfen. Der Bundesfachplanungsentscheidung kommt diesbezüglich eine entsprechende Präjudizwirkung zu, soweit darin Bereiche des Trassenkorridors festgelegt wurden, die für eine Freileitung im Zulassungsverfahren geeignet sind. Im vom Einwender benannten Bereich war eine Freileitung danach nicht vorgesehen. Für das hiesige Planfeststellungsverfahren ist die Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verbindlich. Auch wenn eine abschließende Entscheidung über die technische Ausführungsvariante der Planfeststellungsentscheidung vorbehalten ist, sind keine Gründe ersichtlich, dass eine Freileitung im benannten Bereich erneut ernsthaft in Betracht käme. Insoweit hält die Planfeststellungsbehörde an der Bundesfachplanungsentscheidung sowie der zur Planfeststellung beantragten Vorzugstrasse im Bereich Eulenberg fest. Ansonsten ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger grundsätzlich von Bündelungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht hat.

(bb) Verkürzte Grobprüfungen Freileitung

Im Rahmen der Grobprüfung zu dem nördlichen Freileitungsabschnitt (vgl. B.III.6.b) hat der Vorhabenträger insgesamt 8 Vergleichsabschnitte hinsichtlich möglicher Alternativen untersucht und die Vorteile sowie Nachteile der Varianten abgewogen.⁷¹³ Die Vergleiche sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Die Gemeinde Hohe Börde hat gefordert, den Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 des BBPIG mit dem des Vorhabens Nr. 5a nördlich des Gebietes der Gemeinde Hohe Börde zu einem Korridor zusammenzulegen. Hierzu werden verschiedene Gründe, allen voran der Boden-, Natur- und Landschaftsschutz, angeführt, die gegen die Trassenentscheidung sprächen. Die Planfeststellungsbehörde weist diese Forderung zurück. Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt A1 ist der Verlauf des Vorhabens Nr. 5 von der Abschnittsgrenze Abschnitte A2 / A1 bis zum Umspannwerk Wolmirstedt (= NVP Wolmirstedt) sowie der Verlauf des Vorhabens Nr. 5a von der Abschnittsgrenze Abschnitte A2 / A1 bis zum Standort KÜS / KAS Hohe Börde (Landkreis Börde). Der Verlauf des Vorhabens Nr. 5a BBPIG nördlich des Standorts KÜS / KAS Hohe Börde (= nördlicher Bestandteil des Vorhabens Nr. 5a BBPIG) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Die Abschnittsbildung, die mit der Wahl gewisser Knotenpunkte verbunden ist, ist in dem Zusammenhang nicht zu beanstanden (vgl. B.II.3).

(cc) Ergebnis der Grobanalyse

Im Ergebnis der Grobanalyse haben sich die ausgeschlossenen Trassenvorschläge und Alternativen als eindeutig nicht vorzugswürdig erwiesen. Sie wurden daher vom Vorhabenträger zurückgestellt und nicht weiter als ernsthaft in Betracht kommend untersucht. In keinem Vergleichsabschnitt war daher eine vollständige Grobprüfung erforderlich. Der planfestgestellte Trassenvorschlag A1 (Vorzugstrasse) wurde somit als eindeutig vorzugswürdig ermittelt. Folglich entfällt der vertiefte Alternativenvergleich.

⁷¹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B7.1.

Dabei hat der Vorhabenträger in ausreichendem Maße in die Abwägung einzubeziehende Gesichtspunkte berücksichtigt und Planungsleit- und -grundsätze beachtet. In der Hinsicht war der Vorhabenträger nachweislich bestrebt, im Rahmen der technischen Möglichkeiten und Wirtschaftlichkeit die Prinzipien der Gradlinigkeit, Trassenbündelung, Minimierung der Flächenzerschneidung bzw. Flächeninanspruchnahme und Schonung der Natur miteinander zu vereinbaren. Im Falle nachvollziehbarer und begründeter Einwände und Vorschläge hat der Vorhabenträger Anpassungen vorgenommen, um eine möglichst ausgewogene Trassierung zu erreichen.

Hinsichtlich des genauen Verlaufs der Trassenvorschläge und Alternativen wie auch deren begutachteten Auswirkungen wird auf die Ausführungen in den Grobprüfungen verwiesen.⁷¹⁴

b) Freileitungsprüfverlangen

In der Antragskonferenz im Rahmen der Bundesfachplanung am 03.05.2017 und 08.05.2017 haben betroffene Gebietskörperschaften gem. § 3 Abs. 3 S. 1 BBPlG die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung verlangt. Nach Prüfung der planerischen und technischen Realisierbarkeit sowie öffentlicher und privater Belange wurde dem Vorhabenträger im Untersuchungsrahmen auferlegt, die technische Ausführung als Freileitung für Teile des Abschnitts A zu prüfen. Von der Vorgabe sind der Abschnitt zwischen Trassenkorridorkilometer 0,0 und 19,2 vom UW Wolmirstedt bis Raum Magdeburg-Olvenstedt (als Hybrid-Fernleitung) und der Abschnitt zwischen Trassenkorridorkilometer 43,3 und 50,5 (ausschließlich als DC-Fernleitung) betroffen.⁷¹⁵

Für den nördlichen Freileitungsprüfabschnitt (km 0,0 – 19,2) hat der Vorhabenträger eine vertiefende Abwägung der Vorteile und Nachteile der beiden technischen Ausführungsvarianten Erdkabel und Freileitung vorgenommen.⁷¹⁶ Hierzu hat er nach einer Standortsuche für die KÜS/KAS (vgl. B.III.6.c)(aa)) jeweils auf Grundlage von vier Unterabschnitten jeweils eine Vorzugstrasse für den Trassenvorschlag Freileitung und für die Alternative Erdkabel ermittelt.⁷¹⁷ Die Herleitung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Beim Vergleich der Vorzugstrassen für die Ausführung als Freileitung und Erdkabel kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass die Alternative Erdkabel zurückzustellen ist.⁷¹⁸ Gegen die Ausführung als Erdkabel sprechen insbesondere die Betroffenheit des vom Aussterben bedrohten Feldhamsters die intensivere Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und Umweltbestandteile sowie die größere Beanspruchung von Flächen privater Dritter. Schließlich ist die Freileitungsvariante rund 12,5 % günstiger als die Erdkabelverlegung. Für die Freileitung spricht zudem die Bündelungsoption mit Bestandsleitungen und die geringere Betroffenheit von Eigenwasserversorgungen. Die raumwirksame Sichtbarkeit und leichten Betriebsgeräusche der Freileitung wiegen nicht so schwer, dass die Nachteile der Erdkabelverlegung in dem Bereich übertroffen werden. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Hinsichtlich des südlichen Freileitungsprüfabschnitts (tkm 43,3 – 50,5) wurde die technische Alternative „Freileitung“ zurückgestellt.⁷¹⁹ Für das Vorhaben Nr. 5a ist einzig die Umsetzung als Erdkabel zulässig. Für den durchgeführten Vergleich bedeutet dies, dass die Ausführung

⁷¹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.1 und B7.1.

⁷¹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B2, Kap. 1.

⁷¹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B2, Kap. 2.

⁷¹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B2, Kap. 2.4 und 2.5.

⁷¹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B2, Kap. 2.6.

⁷¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B2, Kap. 3.

Freileitung (Vorhaben 5) / Erdkabel (Vorhaben 5a) verglichen wurde mit der Ausführung Erdkabel (Vorhaben 5) / Erdkabel (Vorhaben 5a). Die Nachteile der Freileitung für das Vorhaben 5 hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sowie des Landschaftsbildes überwiegen die der kombinierten Erdkabelverlegung (Nr. 5 und Nr. 5a BBPlG). Ein wesentlicher Ablehnungsgrund liegt in der doppelten, unterschiedlichen Betroffenheit durch die Freileitung (Vorhaben Nr. 5 BBPlG) und die Erdleitung (Vorhaben Nr. 5a BBPlG). Dies würde den wesentlichen Trassierungskriterien, namentlich dem Bündelungsgebot, der Wirtschaftlichkeit, sonstigen Belangen und einer Akzeptanz in der Bevölkerung zuwiderlaufen. Da es bei einer durchgängigen Erdkabelverlegung in dem Abschnitt keiner Überleitung in eine Freileitung bedarf, sind außerdem keine zusätzlichen Nebenbauwerke erforderlich.

Die Gemeinde Hohe Börde hat sich gegenüber der Erdkabelverlegung des Vorhabens 5a nördlich der KÜS Hohe Börde ablehnend geäußert und die Verlegung einer Freileitung gefordert. Das Gemeindegebiet zeichne sich aufgrund der natürlich fruchtbaren Böden durch eine starke landwirtschaftliche Nutzung aus, sodass dem Schutz des Ackerbodens ein herausragendes Gewicht zukomme. Zudem lägen die Voraussetzungen für eine Freileitungsausnahme gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BBPlG von dem Vorrang der Erdkabelverlegung vor. Bei Umplanung in eine Freileitung könne schließlich auch die Kabelübergabestation (KÜS) entfallen. Diese Forderung ist jedoch zurückzuweisen. Der nördliche Bestandteil des Vorhabens Nr. 5a (SüdOstLink+), auf den sich die Forderung der Gemeinde bezieht, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Ansonsten ist der Vorhabenträger dem beantragten und im Untersuchungsrahmen aus dem Bundesfachplanungsverfahren festgelegten Freileitungsprüfverlangen hinsichtlich des Vorhabens Nr. 5 BBPlG nördlich der KÜS durch größtmögliche Realisierung als Freileitung nachgekommen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung der Kabelabschnittstation (KAS) als Trennstelle zur Gewährleistung der Kontrolle und Fehlerlokalisierung an den Kabeln und Kabelmuffen an der Stelle aus technischen Gründen in jedem Fall zwingend erforderlich wäre.

c) Standortwahl Nebenbauwerke

Es waren die Standorte für zwei Kabelabschnittstationen (KAS) sowie eine Kabelübergabestation (KÜS) zu prüfen.

(aa) KAS und KÜS Hohe Börde

Zunächst war zu prüfen, ob die im Nördlichen Freileitungsprüfabschnitt erforderlichen Nebenanlagen, die KAS sowie die KÜS, an voneinander unabhängigen Standorten zu errichten sind oder beide Anlagen sinnvollerweise an einem gemeinsamen Standort zu realisieren sind. In einer verkürzten Grobprüfung kam der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass eine getrennte Verortung als deutlich nachteilig zu bewerten und daher nicht weiter zu verfolgen ist. Dies begründet der Vorhabenträger damit, dass eine getrennte Errichtung dem Bündelungsgebot widerspräche, mehr Raum einnehme und bautechnisch aufwendiger wäre. Die KAS ist durch die Parallellage der Kabelgräben von Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a und als Anfangspunkt der Erdkabeltrasse zwingend am gleichen Standort wie die KÜS vorzusehen. Durch eine Zusammenlegung werden erkennbar der Aufwand und die Flächeninanspruchnahme (um 0,34 ha) verringert. Sonstige Nachteile sind nicht ersichtlich.⁷²⁰ Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Ausführungen als nachvollziehbar.

⁷²⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B2, Kap. 2.3.

Es waren sodann Standorte für die erforderliche KAS/KÜS zu untersuchen. Die Anforderungen an die Standortsuche werden maßgeblich geprägt von den technischen Anforderungen an die zusammengelegten Anlagen. Diese stellen sich wie folgt dar⁷²¹:

- Flächenbedarf: ca. 1,1 ha
- Mindestens eine KAS in einem Abstand von 100 km
- Zwangspunkt KÜS als Übergang von Freileitung in Erdkabel
- Bestehende Vorbelastung durch Gebäude, Freileitungen, Windparks, Umspannwerke etc.
- Gute Anbindungsmöglichkeit zur Hochspannungstrasse
- Gute Erreichbarkeit ohne zusätzlichen Wegeausbau
- Ebenes Gelände mit tragfähigem Baugrund
- Lage möglichst direkt an der Vorzugstrasse
- Ausreichende Platzverfügbarkeit zur Umsetzung beider Vorhaben an einem Standort
- Sicherstellung einer durchgängigen Leitungsverbindung

Darüber hinaus gilt es einige Negativkriterien hinsichtlich der geeigneten Standortwahl zu betrachten. Diese betreffen u.a. das Vorhandensein von Wohnbebauung und sensiblen Einrichtungen, Mischbauflächen, Campingplätze, Ferien- und Wochenendhaussiedlungen sowie siedlungsnahen Freiräume mit hoher oder sehr hoher Bedeutung des Landschaftsbildes, planerische Vorgaben und naturschutzfachliche Aspekte (geschützte Teile von Natur und Landschaft, Natura-2000-Gebiete, Biotop, Waldgebiete etc.).⁷²²

Neben den vorgenannten technischen Positivkriterien und den Negativkriterien werden außerdem Abwägungskriterien berücksichtigt. Diese stellen sich wie folgt dar⁷²³:

- Wohnumfeld: 400 m zur Wohnbebauung und sensiblen Einrichtungen
- Ökokontoflächen/bestehende Kompensationsflächen
- Fremdleitungsbestand
- Richtfunkstrecken

Ausgehend von den o. g. Kriterien hat der Vorhabenträger die Standortsuche im Bereich zwischen Trassenkilometer 17,9 und 19,2 angesetzt. Es wurden der Standort Magdeburg-Olvenstedt (nördlicher Vorschlagsstandort) und der Standort Alternative Süd (südlicher Vorschlagsstandort) betrachtet. Dabei hat der Vorhabenträger nachvollziehbar die einzelnen Kriterien abgeprüft und bewertet. Hinsichtlich der Tragfähigkeit, Erreichbarkeit, Vorbelastung und Einsehbarkeit bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Standorten. Aus der Prüfung der Negativkriterien und sonstigen Abwägungskriterien ergibt sich jedoch, dass der Standort Magdeburg-Olvenstedt nachteilig zu bewerten ist. Der Planungsraum wird durch die Anbauverbotszone der B1 und BAB A 14 im Norden und Osten begrenzt. Südlich des Standorts verlaufende Bestandsleitungen verhindern eine optimale Ausrichtung der KÜS/KAS. Die Anbindung der Freileitung wird zudem durch die B1 erheblich erschwert. Es wären erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden geschützten Gehölzstrukturen und insbesondere den Jugendobjektgraben als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG und Fließgewässer zu befürchten. Die Bildung von schwer zu bewirtschaftenden Splitterflächen würde

⁷²¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B2, Kap. 2.3.2 ff.

⁷²² Unterlagen gem. § 21 NABEG, B2, Kap. 2.3.4.2

⁷²³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage B8.1, Kap. 2.1.2.

ebenfalls gegen den Standort sprechen. Insgesamt wären die räumlichen Einschränkungen nicht unerheblich.⁷²⁴ Die Prüfung der Abwägungskriterien zeigt, dass der Standort „Hohe Börde“ eindeutig vorzugswürdig ist. Der Vorhabenträger konnte nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nachvollziehbar darlegen, dass trotz der exponierten Lage keine Störungen des Landschaftsbildes durch die KAS/KÜS an diesem Standort zu erwarten sind. Auch die technischen Anforderungen sind erfüllt.⁷²⁵ Hinsichtlich des Landschaftsbildes werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um die KAS/KÜS größtmöglich in das Landschaftsbild einzufassen. Vorhandene Vegetation kann die Anlage weiter abschirmen.

In einer Gesamtschau folgt die Planfeststellungsbehörde den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keine Veranlassung zu einer Prüfung von weiteren Standortalternativen für die KAS/KÜS. Sowohl die Negativ- als auch Positiv- und Abwägungskriterien werden durch die Standortwahl erfüllt.

Soweit die Gemeinde Hohe Börde die Errichtung der KÜS auf dem Gemeindegebiet ablehnt, da das Vorhaben 5a auch als Freileitung umzusetzen sei und die KÜS damit überflüssig sowie technisch und wirtschaftlich ineffizient sei, ist ihr Vortrag zurückzuweisen. Der fragliche Abschnitt nördlich der Gemeinde Hohe Börde, dessen Umsetzung hiermit hinterfragt wird, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sodass das Vorbringen ins Leere geht (s.o.).

(bb) Kabelabschnittstation (KAS) Golbitz

Ferner hat der Vorhabenträger auch hinsichtlich der an der südlichen Abschnittsgrenze bei Golbitz erforderlichen KAS eine Standortsuche und -optimierung durchgeführt. Dabei wurde lediglich ein möglicher KAS-Standort untersucht. Auch insoweit spielen die technischen Anforderungen an eine KAS für die Standortsuche eine wesentliche Rolle. Diese stellen sich wie folgt dar⁷²⁶:

- Flächenbedarf: ca. 11.000 m²
- Mindestens eine KAS in einem Abstand von 100 km
- Gute Erreichbarkeit ohne zusätzlichen Wegebau
- Ebenes Gelände
- Lage direkt an der Vorzugstrasse
- Nach Möglichkeit gute Einpassung in die Landschaft (zumindest teilweise Sichtschutz vorhanden)
- Bestehende Vorbelastungen des Landschaftsbildraumes bspw. durch Freileitungen, Windparks etc.

Die Negativkriterien betreffen u. a. das Vorhandensein von Wohnbebauung und sensiblen Einrichtungen, Mischbauflächen, Campingplätze, Ferien- und Wochenendaussiedlungen sowie siedlungsnahe Freiräume mit hoher oder sehr hoher Bedeutung des Landschaftsbildes, planerische Vorgaben und naturschutzfachliche Aspekte (geschützte Teile von Natur und Landschaft, Natura-2000 Gebiete, Biotop, Waldgebiete etc.).⁷²⁷

⁷²⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B2, Kap. 2.3.5, Tab. 3, Kap. 2.3.8.

⁷²⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B10, Kap. 2.4.

⁷²⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B10, Kap. 1, 2.

⁷²⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B10, Kap. 2.1.1.

Die Abwägungskriterien stellen sich wie folgt dar⁷²⁸:

- Wohnumfeld: 400 m zur Wohnbebauung und sensiblen Einrichtungen
- Ökokontoflächen/bestehende Kompensationsflächen
- Fremdleitungsbestand
- Richtfunkstrecken

Ausgehend von den o. g. Kriterien hat der Vorhabenträger den bereits im Antrag nach § 19 NABEG vorgeschlagenen Standort für die KAS an der südlichen Abschnittsgrenze auf Realisierbarkeit geprüft. Dabei hat er nachvollziehbar die einzelnen Kriterien abgeprüft und bewertet. Es sind keinerlei Kriterien ersichtlich, welche gegen die Errichtung der KAS an diesem Standort sprechen. Insbesondere ist das Landschaftsbild angesichts der landwirtschaftlichen Nutzung und der Zerschneidung durch die BAB 14 von geringem Wert. Eine direkte Sichtlinie zu den umliegenden Ortsteilen wird durch lockere Baumreihen durchbrochen und zusätzlich durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Eingrünungstreifen verhindert. Auch die technischen Erfordernisse sind gegeben. Eine Anbindung ist vorhanden und das Geländere relief ist zur Errichtung geeignet.

Diese Ausführungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Eindeutig vorzuziehende Standortalternativen sind nicht ersichtlich. Der gewählte Standort erfüllt die wesentlichen Standortkriterien.

d) Ergebnis

Als Ergebnis der Grobprüfungen sowie der Prüfung von im Anhörungsverfahren vorgeschlagenen Alternativen wurde die planfestgestellte Antragstrasse unter Berücksichtigung der Belange Raumordnung, Umwelt, Technik und Wirtschaftlichkeit als vorzugswürdig ermittelt. Ein vertiefter Alternativenvergleich entfiel damit. Die Standorte der KAS/KÜS sowie der KAS Golbitz erfüllen alle Kriterien, die eine geeignete Standortwahl voraussetzt.

7. Ausführungen zu § 13 KSG

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des Lokalklimas und der Luftreinhaltung werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße berührt. Luftverunreinigende Stoffe werden durch den Betrieb der Erdkabel zwar nicht emittiert. Temporär gehen jedoch lufthygienisch bedeutsame und klimatisch bedeutsame Landschaftselemente verloren. Aufgrund von Bauarbeiten für den Erdkabelabschnitt werden 28.427 m² Fläche mit Immissionsschutzfunktion und 28.510 m² Fläche mit bioklimatischer Ausgleichsfunktion beansprucht, die durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen betroffen sind. Für den Freileitungsabschnitt wird eine Fläche von insgesamt 26.637 m² mit Immissionsschutzfunktion vorübergehend für bauliche Maßnahmen beansprucht. Dauerhaft betroffen sind 5.276 m² lokal bedeutsamer, lufthygienisch wirksamer Landschaftselemente, da hier eine Aufwuchshöhenbeschränkung erforderlich ist. Baubedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von Flächen mit bioklimatischer Ausgleichsfunktion von 53.435 m² von denen in Abhängigkeit von Bedeutung, Empfindlichkeit und Wirkintensität bei 52.059 m² eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung vorliegt. Betriebsbedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von Flächen mit bioklimatischer Ausgleichsfunktion von 5.276 m², die durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen betroffen sind.

⁷²⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B10, Kap. 2.1.2.

Die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind zwar nicht vermeidbar, können aber durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinnehmbar. Insoweit sind auch die positiven, indirekten Auswirkungen der Vorhaben auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu berücksichtigen, die dem Klimaschutz und der Luftreinhaltung zugutekommen.

Auch globale Klimaauswirkungen, welche nach § 13 KSG bei Fachplanungen zu berücksichtigen sind, sind nach überschlägiger Betrachtung nicht in dem Maße zu erwarten, dass sie mit zumutbarem Aufwand einer eingehenderen Untersuchung bedürften. Nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten, § 1 S. 1 KSG. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG verlangt, von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO²-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.⁷²⁹

Ausweislich der Rechtsprechung ist es nicht geboten, dass die Verwaltung in aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen einsteigt. Angesichts dessen ist die Erhebung von Daten, um die spezifischen Treibhausgasemissionen des gegenständlichen Vorhabens präzise zu ermitteln, mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Kostenaufwand verbunden. Vor allem die Ermittlung und Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen für die planfestgestellten Leitungsanlagen, mithin den von durch Bau, Unterhaltung und Instandhaltung der Anlage ausgelösten Treibhausgasemissionen, würde in Anbetracht der Geringfügigkeit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen

Bei der Bewertung der vorhabenbedingten, globalen Klimaauswirkungen ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende steht und ganz konkret auch dazu dient, die Möglichkeit der Einspeisung von CO²-frei erzeugtem Windstrom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz zu verbessern, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Somit dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch dem Schutz des Globalklimas, was die mit dem Vorhaben zwangsläufig einhergehenden Auswirkungen auf das Lokalklima umso weniger gewichtig erscheinen lässt.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt insbesondere auch das aktuelle Klimaschutzprogramm der Bundesregierung und die darin enthaltenen Maßnahmen.⁷³⁰ Die Bundesregierung legt gem. § 9 Abs. 1 S. 2 KSG in ihrem Klimaschutzprogramm fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren (§ 4 Abs. 1 S. 1 KSG i.V.m. Anlage 1 zum KSG) ergreifen wird. Das Klimaschutzprogramm für den Sektor Energiewirtschaft sieht als wesentliche Maßnahme zur CO²-Minderung den Ausbau der erneuerbaren Energien auf 65 % Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030 vor. Zu diesem Zweck ist der Netzausbau zu beschleunigen (vgl. Ziffer 3.4.1.2 im Klimaschutzprogramm 2030). Die Vorhaben sind unter Nr. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG im Bundesbe-

⁷²⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21 – juris.

⁷³⁰ Vgl. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050.

darfsplan geführt. Der Gesetzgeber hat gem. § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG die Eignung der im Bundesbedarfsplan geführten Vorhaben zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen festgestellt. Damit leisten die planfestgestellten Vorhaben einen Beitrag zur verbesserten Einspeisung von aus erneuerbaren Energien CO²-frei erzeugtem Strom in das Übertragungsnetz und dienen damit dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen.⁷³¹ Dies wird auch dadurch gestützt, dass die beantragten Vorhaben im Startnetz des aktuellen Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 enthalten sind. Der von der Bundesnetzagentur genehmigte Szenariorahmen, welcher gem. § 12a Abs. 1, § 12b EnWG die Grundlage für den Netzentwicklungsplan ist, richtet sich gem. § 12a EnWG an den aktuellen energie- und klimapolitischen Zielstellungen der Bundesregierung aus und berücksichtigt bereits die Auswirkungen auf das globale Klima. Somit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass dem Berücksichtigungsgebot vorliegend hinreichend Rechnung getragen wird.

In der Abwägung überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt die Projektziele des Vorhabens, insbesondere die Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Beitrag zur Energiewende, die geringfügigen negativen Umweltauswirkungen auf das Klima und die Luft.

IV. Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

V. Entscheidungsvorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG

Die Planfeststellungsbehörde hat sich in diesem Planfeststellungsbeschluss eine nachträgliche Entscheidung vorbehalten.

§ 74 Abs. 3 VwVfG sieht vor, dass die Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten ist, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Vorschrift ermöglicht damit einen Konflikttransfer, der im Planfeststellungsrecht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Ein Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG erfasst die Fallkonstellation, dass die Entscheidung zum Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses feststeht, Teilentscheidungen zu seinem Inhalt aber entweder sachgerecht noch nicht getroffen werden können oder aus sonstigen berechtigten Gründen zurückgestellt werden sollen, wenn die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen darf, dass der noch ungelöst gebliebene Konflikt im Zeitpunkt der Planfeststellung in einem anderen Verfahren in Übereinstimmung mit seiner eigenen planerischen Entscheidung bewältigt werden wird. Die Planfeststellungsbehörde muss die wesentliche Konzeption der Planung, alle substanziellen Fragen und grundsätzliche Interessenkonflikte hinreichend konkret feststellen und regeln. Der Entscheidungsvorbehalt kann einzelne abtrennbare

⁷³¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.11.2022 – 4 A 17/20–, juris Rn. 24.

Teile der Gesamtplanung betreffen, also des Vorhabens selbst oder isolierbare Nebenentscheidungen.

Lassen sich bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses hingegen nachteilige Wirkungen des Vorhabens mit der Zuverlässigkeit voraussagen, die für Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG ausreicht, scheidet ein Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG aus. Er scheidet ebenso aus, wenn nachteilige Wirkungen dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach § 75 Abs. 2 Sätze 2-4 VwVfG zuzuordnen sind.

Zusätzlich müssen Gründe dafür vorliegen, die Planungsentscheidung unter Ausschluss des vorbehaltenen Teils bereits jetzt zu treffen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn der Planfeststellungsbeschluss vernünftigerweise keinen Aufschub duldet. Liegen hingegen keine Gründe dafür vor, die Entscheidung ohne den vorbehaltenen Teil zu treffen, wäre keine Notwendigkeit für eine Vorbehaltsentscheidung gegeben.

Die Zulässigkeit des Entscheidungsvorbehalts im engeren Sinne ist ihrerseits an Voraussetzungen gebunden. Diese stellen sicher, dass die Planfeststellungsbehörde trotz der vorbehaltenen Entscheidung eine fehlerfreie Abwägungsentscheidung trifft. § 74 Abs. 3 VwVfG setzt insoweit voraus, dass die vorbehaltene Teilentscheidung abtrennbar ist, eine abschließende Entscheidung im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht möglich ist und gleichwohl sichergestellt ist, dass der noch ungelöste Konflikt in einem nachgelagerten Verfahren gelöst werden kann. Abtrennbarkeit ist gegeben, wenn der Entscheidungsvorbehalt keinen Planungstorso verursacht und die vorbehaltene Entscheidung den bereits getroffenen Planfeststellungsbeschluss nicht infrage stellt. Dabei ist das Abwägungsgebot zu beachten. Auch ohne die vorbehaltene Teilregelung muss eine ausgewogene, keine regelungsbedürftige Interessenlage offenlassende, abwägungsfehlerfreie Regelung getroffen werden. Der Vorbehalt ist unzulässig, wenn die ausgeklammerten Konflikte etwa aufgrund ihres Gewichts das Vorhaben insgesamt unausgewogen erscheinen lassen.

Des Weiteren steht die Entscheidung über den Entscheidungsvorbehalt im planerischen Ermessen der Planfeststellungsbehörde.⁷³²

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Teile des Vorhabens befinden sich innerhalb von Flächen, welche als funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der BAB A 14, VKE 1.1 – AS Dahlenwarsleben und AS Wolmirstedt dienen. Hierzu erging am 14.10.2020 ein Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt (Az. 308.2.2-31027-F1.11). In dem Planfeststellungsbeschluss wurde u.a. die Maßnahme A_{CEF}27 („Anlage von Feldhamsterumsiedlungsflächen westlich / östlich der Trasse“) auf einer Fläche von 36,72 ha (Flurstücke im Landkreis Börde, Gemeinde Nedere Börde, Gemarkung Klein Ammensleben) planfestgestellt. Die Maßnahme bezweckt den Lebensraum für den Feldhamster zu sichern und Individuen aus dem Bau- und Aktionsraum umzusiedeln und somit eine Beeinträchtigung des Feldhamsters zu vermeiden. Bei den Flächen handelt es sich um Ackerbiotope. Die Maßnahme wurde in Verbindung mit den Maßnahmen V_{ASB/FFH}1 („Bauzeitenregelung“), V_{ASB/FFH}18 („Umweltbaube-

⁷³² Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage, § 74 Rn. 204; Wysk in Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rn. 178.

gleitung“), V_{ASB}23 („Feinkartierung und Umsiedlung des Feldhamsters“), V_{ASB}24 („Feldhamstergerechte Leiteinrichtung“), V_{ASB}25 („Anlage von Feldhamsterdurchlässen“) und V_{ASB}33 („Monitoring im Bereich der CEF Maßnahmenflächen für den Feldhamster“) planfestgestellt.

Das hier gegenständliche Vorhaben nimmt die Maßnahmenfläche der A_{CEF}27 für den Autobahnbau zwischen TKM 9+40 bis 9+70 (SOL Abschnitt A1) dauerhaft und temporär in Anspruch. Die dauerhafte Inanspruchnahme ergibt sich durch die geplante Errichtung des Masts 27_344n auf einer Fläche von 0,25 ha. Die vier erforderlichen Mastfundamente versiegeln in Summe 4 m². Die durch den Mast überbaute Fläche beträgt 200m². Der Mast stellt jedoch zugleich eine Ansitzwarte für Greifvögel dar, wodurch aus umweltfachlicher Sicht die Feldhamsterschonfläche teilweise ihre Funktion in Größenordnung von 0,25 ha verliert.

Eine temporäre Beanspruchung über einen Zeitraum von ca. 3 Jahren erfolgt durch die Arbeitsflächen für die neu zu errichtende Freileitung zwischen TKM 9+15 und 9+65 und das parallel verlaufende Provisorium (Seilzugfläche, Schutzgerüste, Mastmontagefläche). Die temporären Beeinträchtigungen beanspruchen eine Fläche von ca. 5 ha. Eine dadurch entstehende Randfläche von 0,75 ha wird von der übrigen Feldhamsterschonfläche abgeschnitten und somit funktionslos. Vor diesem Hintergrund geht die Planfeststellungsbehörde von einem temporären Funktionsverlust von insgesamt 5,75 ha aus.

Der Vorhabenträger beabsichtigte den vorstehend aufgeworfenen Konflikt durch die Umsetzung seines Maßnahmenkonzepts für den Feldhamster auf Grundlage von § 43m EnWG zu lösen (V_{AR}9 und A_{CEF}1).

Die DEGES GmbH wurde von der Autobahn GmbH des Bundes als zuständige Straßenbaulastträgerin mit der Planung und dem Bau der BAB A14 beauftragt. Mit Stellungnahme der DEGES vom 20.03.2024 wendete sie ein, dass die Inanspruchnahme der CEF-Maßnahme im Falle der unumgänglichen Durchquerung vom Vorhabenträger gesondert zu kompensieren sei. Im Anhörungsverfahren zur Deckblattänderung I hat die DEGES GmbH mit Stellungnahme vom 13.12.2024 weiter ausgeführt, dass das Maßnahmenziel nicht gefährdet werden dürfe. Die vom Vorhabenträger zur Kompensation vorgesehene Maßnahme A_{CEF}1 sei auch keine ausreichende Kompensation für die dauerhafte Inanspruchnahme durch den Maststandort. Darüber hinaus besitze die für die BAB A 14 vorgesehene Maßnahmenfläche wohl keine ausreichende Kapazität, um weitere Individuen, die aufgrund des Leitungsvorhabens des Vorhabenträgers umgesiedelt werden müssen, aufzunehmen. Eine Untersuchung dieser Problematik habe jedenfalls nicht stattgefunden. Der Vorhabenträger hat daraufhin erwidert, die Flächeninanspruchnahme der Maßnahme A_{CEF}27 für das Autobahnvorhaben sei unvermeidbar. Der Vorhabenträger hat zugesichert, den Verlust der Maßnahmen zu kompensieren, Abstimmungen im engen Austausch mit der DEGES GmbH und der Naturschutzbehörde vorzunehmen, und den temporären Eingriff durch Wiederherstellungsmaßnahmen auszugleichen, so dass keine Gefährdung des Maßnahmenziels zu besorgen sei.

In dem darauffolgenden Termin am 04.02.2025 fand eine Abstimmung zur Inanspruchnahme der Feldhamsterschonfläche der Autobahn GmbH (A_{CEF}27) statt. Hierbei wurde festgehalten, dass die DEGES bzw. Autobahn GmbH der geplanten Kompensation zustimmt, sofern der Vorhabenträger geeignete Kompensationsflächen mit einer Größe von 13 ha an anderer Stelle temporär bereitstellt. Die Eignung der Potenzialflächen sei durch einen Feldhamsterexperten und der Unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen. Insgesamt sollen die im Rahmen von Maßnahme V_{AR}9 auf der fraglichen Fläche abgesammelten Feldhamster zusammen mit Feldhamstern aus der Aufzuchtstation entsprechend Maßnahme A_{CEF}1 auf einer Fläche von 30 ha

angesiedelt werden. Nach Abschluss des Vorhabens werde die beanspruchte Fläche wiederhergestellt und der Maßnahme A_{CEF}27 voll zur Verfügung stehen.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt der Einwendung zu, dass das vom Vorhabenträger in Ansatz gebrachte Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers nicht hinreichend ist, um den Konflikt zu lösen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde stellt sich die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme und die sich hieraus resultierende Ausgleichspflicht als notwendige Folgemaßnahme an einer anderen Anlage dar, § 75 Abs. 1 Hs. 1 VwVfG. Das Ab sammeln der Feldhamster (V_{AR}9) und das Verbringen in eine Aufzuchtstation mit anschließendem Aussetzen der vermehrten Feldhamster (A_{CEF}1) vermag den Eingriff in die Feldhamsterschonfläche der Autobahn GmbH nicht hinreichend auszugleichen.

Nebenbestimmungen können die Beanspruchung der Flächen zwar abmildern, sie jedoch nicht gänzlich verhindern. Eine Ansiedlung von Feldhamstern ist während der Bauarbeiten auf den Flächen nicht möglich. Das Fehlen von Ersatzflächen kann damit durch Anordnungen nach § 74 Abs. 2 VwVfG im Planfeststellungsbeschluss nicht gelöst werden. Da die nachteiligen Wirkungen der Planung andererseits hinreichend konkret absehbar sind, sind sie auch nicht dem Bereich von § 75 Abs. 2 VwVfG zuzuordnen. Es verbleibt nur die Möglichkeit, die Entscheidung hinsichtlich der fraglichen Flächennutzung vorzubehalten.

Wie geschildert, setzt die Anwendbarkeit von § 74 Abs. 3 VwVfG voraus, dass sich die konkrete Möglichkeit des Eintritts nachteiliger Wirkungen eines planfestgestellten Vorhabens in absehbarer Zeit abzeichnet, deren Ausmaß jedoch noch nicht abzuschätzen ist. Die Entscheidung über die Umsetzung und Trassierung des Vorhabens steht fest. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Leitungsabschnitts samt temporärer Arbeitsflächen ist positiv zu bewerten. Grundlage für die Bewertung der Berührung öffentlicher Belange und Belange Dritter sind die bereits vorliegenden Gutachten für den Freileitungsabschnitt. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Errichtung und dem Betrieb des Mastes und der Freileitung insgesamt keine zwingenden rechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Offen bleiben lediglich Detailfragen zur Lösung des Konflikts hinsichtlich der genannten Feldhamsterschonfläche für den Bau der BAB A14 der Autobahn GmbH. Der Entscheidungsvorbehalt verhindert deren Inanspruchnahme.

Der verbleibende Konflikt in Bezug auf die Ausgleichsflächen für die BAB A14 kann dadurch gelöst werden, dass die erforderliche Feldhamsterschonfläche als Ganzes an anderer Stelle hergestellt wird. Im räumlich-funktionalen Bereich der temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen der Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}27 der Autobahn GmbH sind geeignete Drittflächen vorhanden. Deren Eignung für den Einzelfall muss jedoch noch vom Vorhabenträger untersucht, von der Planfeststellungsbehörde geprüft und sodann in das Planfeststellungsverfahren eingebracht werden. Der Vorhabenträger befindet sich nach eigenen Angaben derzeit in Vertragsverhandlungen mit entsprechenden Bewirtschaftern, da er aus Gründen der Beschleunigung eine freihändige Sicherung der Flächen bevorzugt. Darüber hinaus sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Umstände ersichtlich, die gegen eine Lösbarkeit des Konflikts in einem nachgelagerten Planergänzungsverfahren sprechen.

Die vorbehaltene Teilentscheidung ist vom Planfeststellungsbeschluss abtrennbar. Vorliegend handelt es sich bei den Planungsdetails bzw. der Verortung der Ausgleichsflächen um abtrennbare Teilfragen, die als Aspekte der Ausgestaltung des Vorhabens in einer späteren Teilentscheidung ausgefüllt werden können. Das Gesamtkonzept lässt sich hier stufenweise verwirklichen. Durch den Entscheidungsvorbehalt wird auch kein durch die Vorhaben ausgelöster

Konflikt seiner späteren Bewältigung entzogen. Die Planfeststellung der restlichen Freileitungs- und Erdkabelabschnitte und der Nebenanlagen stellt die vorbehaltene Entscheidung über die Genehmigung des Abschnitts nicht infrage. Es entsteht kein Planungstorso. Die Berührung öffentlicher Belange und von Belangen Dritter durch den später zu genehmigenden Abschnitt hat kein solches Gewicht, dass die hier getroffene Planfeststellungsentscheidung nachträglich unausgewogen erscheinen kann oder regelungsbedürftige Interessenlagen offenbleiben. Die temporäre Verlegung und Verortung von Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz des Feldhamsters sind Detailfragen der Planung, welche dem restlichen Teil des Vorhabens nicht diametral entgegenstehen und das „Ob“ der Vorhabenumsetzung insgesamt nicht zu behindern drohen. Es handelt sich nicht um Kernpunkte der planerischen Konfliktbewältigung.

Schließlich ist die Planungsentscheidung unter Ausschluss des vorbehaltenen Teils bereits jetzt zu treffen. Die Herstellung des Vorhabens duldet keinen Aufschub. Dies wird schon dadurch deutlich, dass die Realisierung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Abschnitt A1 des SuedOstLinks, in dessen unmittelbarer Nähe die im Bau befindliche BAB A14 belegen sein wird, ist von systemkritischer Bedeutung. Solange der verfahrensgegenständliche Trassenabschnitt nicht realisiert wird, ist die schnellstmögliche Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens zur flächendeckenden Übertragung der Energie als energiepolitisches und energiewirtschaftliches Ziel aus technischen Gründen nicht möglich.

Sonstige Gründe, die dem Erlass der vorbehaltenen Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Abwägung der von den Vorhaben berührten Belangen sowie des Artenschutzes zu der Einschätzung gelangt, dass eine abschließende Entscheidung über die Umsetzung des Abschnitts zwischen TKM 9+15 und 9+65 noch nicht möglich ist und im hiesigen Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43b EnWG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 74 Abs. 3 VwVfG vorzubehalten ist.

VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Sachverhalt

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsleitung mit einer Spannungsebene von 525 kV zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt und Isar (BBPlG Nr. 5) und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin und Isar (BBPlG Nr. 5a). Den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gem. § 19 NABEG betreffend den Abschnitt A1 „Sachsen-Anhalt“ des Vorhabens Nr. 5 hat der Vorhabenträger am 17.07.2020 eingereicht. Am 06.08.2021 ist der Antrag für Abschnitt A1 für Vorhaben Nr. 5a gefolgt, mit dem der Vorhabenträger zugleich eine einheitliche Entscheidung gem. § 26 S. 2 NABEG für beide Vorhaben (5 und 5a) beantragt hat. Das Vorhaben Nr. 5a hat die Planfeststellungsbehörde sodann in die Planfeststellung für Vorhaben Nr. 5 einbezogen. Der Vorhabenträger hat im Rahmen des eröffneten Planfeststellungsverfahrens mit den Unterlagen gem.

§ 21 NABEG am 30.11.2023 Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzung⁷³³ eingereicht. Mit der Beantragung der ersten Planänderung am 31.10.2024 (Deckblatt I) gingen kleinere Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnisansprüche in Bezug auf die Freileitungen einher.

Für die Herstellung des Abschnitts A1 werden baubegleitende Wasserhaltungsmaßnahmen an Kabel- und Entwässerungsgräben, den Start- und Zielgruben für Querungen (HDD und Pilotrohrvortrieb) und den Nebenbauwerken notwendig. Zudem erfordern die Errichtung von 69 Fundamenten für Neubaumasten und der Rückbau von 45 Fundamenten ebenfalls Wasserhaltungsmaßnahmen.

Der Grundwasserspiegel soll im Bereich der Kabelgräben und Mastfundamente mithilfe verschiedener Entwässerungsverfahren im oberflächennahen Grundwasserleiter gesenkt werden. Vorgesehen sind die offene Wasserhaltung mittels Pumpsümpfen oder randlichen Gräben und die geschlossene Wasserhaltung mit vertikalen Anlagen, d.h. Vertikalbrunnen oder Dräns bzw. Lanzen. Abhängig von den hydrogeologischen Randbedingungen kann eine Kombination offener und geschlossener Wasserhaltung erforderlich sein. In einigen Abschnitten wird ein Baugrubenverbau erforderlich. Hierzu werden als Horizontalbegrenzung Stahlspundwände, Bohrpfehlwände oder eine Kombination beider Verbausysteme eingesetzt. Die Entwässerungsbereiche und der Umfang der jeweiligen Grundwasser-Entnahme sind in den Übersichten zur Grundwasserabsenkung dargestellt.⁷³⁴

Eine Versickerung des geförderten Grundwassers ist aufgrund der überwiegend geringen Wassermengen technisch häufig umsetzbar. Die Wasserableitung erfolgt in den Fällen vom Entwässerungsteilbereich über sog. fliegende Leitungen innerhalb des erweiterten Arbeitsstreifens in Richtung einer Versickerungs- bzw. Verrieselungsfläche. Ein Bodenabtrag findet nicht statt. Eine räumlich gleichmäßige und breitflächige Verteilung der einzuleitenden Raten dient der Erosionsvermeidung. In vielen anderen Fällen begünstigen die örtlichen Gegebenheiten die Einleitung in ein Oberflächengewässer in unmittelbarer Nähe der Wasserhaltung. Auf diesem Wege sollen insbesondere hydraulische Kurzschlüsse in durchlässigen bis hochdurchlässigen Horizonten vermieden werden. In diesen Fällen soll das geförderte Grundwasser über fliegende Leitungen in leistungsfähige Vorfluter geleitet werden. Zur Verhinderung von Ausspülungen an der Uferböschung und Sohle werden teilweise gewässernah mobile Lastverteilungsplatten bis zur Uferböschung sowie Erosionsschutzmatten oder Vliesauslagen eingesetzt. In jedem Fall sind Anlagen zur Wasserbehandlung vorgesehen. Grundwasserabsenkungs- bzw. Entnahmebereiche wie auch die Einleitstellen und Einleitmengen sind in den Übersichten zu den Einleitstellen und Einleitmengen⁷³⁵ dargestellt. Die Einleitmengen wurden an die Aufnahmefähigkeit der Vorfluter und Einleitstellen angepasst. Im Bereich der Versickerungsflächen wird eine räumlich gleichmäßige und breitflächige Verteilung der einzuleitenden Raten gewählt.

Zur Herstellung von Zufahrten zur Arbeitsfläche für die Demontage des Mastes 344, zum Trassenkorridor und zu dem Abtrommelplatz bzw. Gewässerüberfahrten werden die Gewässer Florenne, Siegrenne und Graben am Feldweg temporär verrohrt.⁷³⁶ Dazu werden geeignete und dem Wasserandrang entsprechende Rohre (DN 400, DN 500 oder DN 600) dem Bachge-

⁷³³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1 und K3.3.

⁷³⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1, jeweils Kap. 3.1; K3.1.1.3.1-K3.1.40.3.1.

⁷³⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1.1 – K3.1.40, jeweils Anlage 3.1 und 3.2.

⁷³⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.3.18 u. K2.19, jeweils Kap. 1.4.

fälle folgend im Gewässersohlbereich eingesetzt werden. Die Dimensionierung beruht auf hydraulischen Berechnungen, welche auf behördlich abgestimmten Abflussszenarien beruhen. Die Rohre werden mit einem Geovlies und Schotter überdeckt. Durch die Verrohrung kommt es zu Eingriffen in die Gewässersohle sowie die Uferbereiche. Die Gewässersohle und Böschungsbereiche werden gegen Auskolkung und Erosion geschützt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden im Bereich der Überfahrten die Gewässersohle und Böschungen wiederhergestellt.

Schließlich plant der Vorhabenträger die Einleitung von Niederschlagswasser, das sich auf den im Abschnitt A1 vorgesehenen Flächen der Kabelabschnittstation (KAS) bzw. Kabelübergabestation (KÜS) Hohe Börde (die KAS ist in den Bereich der KÜS integriert), der KAS Golbitz und der Oberflurschränke (Linkboxen) ansammelt.⁷³⁷ Das auf den Flächen der KÜS/KAS Hohe Börde und KAS Golbitz anfallende Niederschlagswasser wird über randliche Drainagegräben mit durchlässigem Material, Drainageleitungen mit einem Durchmesser von DN80 und DN150 sowie ein Sammelrohr DN 160 in Absetz- und Rigolenschächte und anschließend eine Rigole geleitet. Wasser aus den Bankettbereichen der Anlagenstraßen und Zuwegungen wird über Drainagen bzw. Mulden vor dem Feldbereich abgefangen und in den Untergrund versickert. Die Betriebsgebäude werden jeweils mit humusierten Gründächern ausgestattet. Das dort anfallende Niederschlagswasser wird über Regenwasserkanäle in Löschwasserbehälter geführt. Überschüssiges Wasser (ab Füllmenge von 100 m³) wird über einen Notüberlauf in einen weiteren Regenwasserkanal in die Rigolen geleitet. Die Maße der Anlagen orientieren sich an dem errechneten Andrang. Die Oberflurschränke hingegen verfügen aufgrund der Materialeigenschaften und geringen Größe über keine Anlagen zum Sammeln, gezielten Ableiten und Behandeln des Regenwassers. Dieses fließt auf natürlichem Wege ab. Die Schmutzwasserableitung ist nicht Teil der Anträge. Schmutzwasser werden in Sammelgruben gesammelt und regelmäßig fachgerecht entsorgt.

Die zuständigen Unteren Wasserbehörden haben nach Abgabe von Stellungnahmen und im Erörterungstermin in der Sache jeweils keine wesentlichen Einwände hinsichtlich der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vorgebracht. Die in den Stellungnahmen genannten Nebenbestimmungen des Landkreises Börde⁷³⁸ wurden in den Planfeststellungsbeschluss integriert. Sie umfassen insbesondere vorsorgende Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Beweissicherung und zur Vor-/Nachsorge.

2. Rechtliche Würdigung

Die beantragten Baumaßnahmen und Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauarbeiten sind als Gewässerbenutzungen gem. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Über die Erlaubnis entscheidet gem. § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung.⁷³⁹ Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gem. § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde. Das erforderliche Benehmen wurde über die erfolgte Behördenbeteiligung mit den gem. § 13 Abs. 1 WG LSA in Sachsen-Anhalt zuständigen Unteren Wasserbehörden hergestellt.

⁷³⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.3.

⁷³⁸ Stellungnahme des Landkreises Börde v. 21.03.2024, S. 7 ff.

⁷³⁹ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116, Rn. 450.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG sind Erlaubnis und Bewilligung nur zu versagen, wenn gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässerveränderungen sind gem. der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für die negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können.⁷⁴⁰ Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen.⁷⁴¹ Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasser-rahmenrichtlinie konkretisiert, deren Bestimmungen zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei Einhaltung der unter A.V.2 festgelegten Nebenbestimmungen sind die vorgebrachten Belange Dritter gewahrt. Sofern vorgesehen ist, dass sich der Vorhabenträger wegen des weiteren Vorgehens mit Dritten abzustimmen hat, legt die Planfeststellungsbehörde die Prognose zugrunde, dass die Abstimmungen erfolgreich sein werden. Sollte eine der in dieser Entscheidung angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, auf Antrag eines Beteiligten eine eigene Entscheidung zu treffen.

Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gem. § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Landkreis Börde und der Salzlandkreis haben gefordert, bei baubedingten Grundwasserabsenkungen eine beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Diese Forderung ist jedoch zurückzuweisen. Die Zuständigkeitskonzentration liegt gem. § 19 Abs. 1 WHG bei der Planfeststellungsbehörde. Mit den zuständigen Landesbehörden ist gem. § 19 Abs. 3 WHG lediglich das Benehmen herzustellen. Die Wasserbehörden sind dementsprechend mit der Entscheidung vertraut zu machen und ihnen muss Gelegenheit zur Geltendmachung wasserrechtlicher Belange gegeben werden. Eine bindende Wirkung kommt den Stellungnahmen jedoch nicht zu, sodass aus sachlichen Gründen abgewichen werden darf.⁷⁴² Die Anträge sind bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen und diese entscheidet unter Berücksichtigung der behördlichen Stellungnahmen über die wasserrechtlichen Erlaubnisse. Die Anträge hat der Vorhabenträger auch bereits so gestellt, dass eine Bewertung der Ausmaße und Auswirkungen überprüfbar ist.

⁷⁴⁰ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 25.

⁷⁴¹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 15.

⁷⁴² Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 19 Rn. 25.

a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Der Vorhabenträger hat für die Verlegung der Gleichstromkabel sowie die Herstellung und den Rückbau von Mastfundamenten Entwässerungsmaßnahmen beantragt. Die beantragten Maßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar (Entnahme, Zutagefördern, Zutageleiten sowie Ableiten von Grundwasser). Diese bedürfen gem. § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Grundwasserhaltung bewirkt ein Zutagefördern im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 WHG als ein planmäßiges Emporheben mittels besonderer technischer Einrichtungen⁷⁴³. Dabei ist es unerheblich, ob das geförderte Grundwasser anschließend zu einem bestimmten Zweck genutzt wird oder nicht.⁷⁴⁴

Die in dem Zutagefördern von Grundwasser bestehende Gewässerbenutzung ist nach § 12 WHG erlaubnisfähig. Die Grundwasserentnahme in den Kabelgräben sowie den Start- und Zielgruben der Querungen und den Baugruben begründet nicht den Versagungsgrund der schädlichen Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

Vorliegend beschränkt sich die Grundwasserhaltung auf die Bauzeit der Kabelgräben, der Querungen sowie der Herstellung und des Rückbaus von Mastfundamenten. Die Grundwasserentnahmen finden abhängig vom Baufortschritt jeweils nur an wenigen Standorten gleichzeitig statt, sodass die im selben Zeitraum entnommenen Mengen räumlich und zeitlich beschränkt sind. Pro Entnahmebereich in den Kabelgräben, Querungsgruben und sonstigen Baugruben liegt die Dauer der Grundwasserhaltung zwischen 30 und 180 Tagen.

Mengenmäßige Beeinträchtigungen des Grundwassers sind aufgrund der Bauwasserhaltung grundsätzlich nicht zu erwarten. Die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Entnahmemengen⁷⁴⁵ wurden den hydrogeologischen Gegebenheiten entsprechend festgelegt. Die geplante teilweise Reinfiltration des gehobenen Grundwassers zur Stützung des Grundwasserkörpers, die ortsnahe Wiedereinleitung des sonstigen gehobenen Grundwassers in denselben oberen Grundwasserleiterbereich und die lokale Versickerung von Niederschlagswasser stellen zudem sicher, dass das entnommene Wasser – abzüglich der mengenmäßig zu vernachlässigenden Verdunstungsmengen – dem Grundwasser mittelfristig bilanziell wieder zufließt. Mit der nächsten Neubildungsphase ist der zeitweilige Verlust wieder ausgeglichen. Eine mengenmäßige Beeinträchtigung des Grundwassers liegt daher lediglich temporär und wasserwirtschaftlich nur in sehr geringem Umfang vor. Auch hinsichtlich der Qualität des Grundwasserkörpers ist bei Durchführung der geplanten Vorsorge- und Monitoringmaßnahmen sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen keine negative Beeinträchtigung zu befürchten. Dies gilt insbesondere auch für Absenkungsbereiche, die (teilweise) von Altlastenverdachtsflächen berührt werden. Hier sind besondere Vorsorgemaßnahmen vorgesehen (V 26 – Schutz vor Gefährdung durch Schadstoffverfrachtung im Bereich von Grundwasserabsenkungen),⁷⁴⁶ um einen Kontaminationseintrag zu verhindern.

Schädliche Gewässerveränderungen sind in Bezug auf Eigenwasserversorgungsanlagen (Brunnen) im erweiterten Untersuchungsraum von 300 m beidseitig der Kabeltrasse nicht zu erwarten. Diese können durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen zwar beeinträchtigt werden.

⁷⁴³ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 68.

⁷⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07, juris, Rn. 11.

⁷⁴⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1, jeweils Kap. 3.1 u. 4.1; K3.1.1-40.3.1.

⁷⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 2.4.

Der Vorhabenträger hat jedoch in dem hydrogeologischen Fachgutachten („Hydrologisches Fachgutachten zu Eigenwasserversorgungsanlagen“⁷⁴⁷) die Auswirkungen der Grundwasserhaltung auf die vorgenannten Brunnen untersucht. Zwar sind für einige Trinkwasseranlagen bau- und anlagebedingt Risiken ermittelt worden⁷⁴⁸, für welche Anträge auf Gewässerbenutzung gestellt wurden. Bei Umsetzung der Maßnahmen und Inhalts- und Nebenbestimmungen ist der Schutz der Gewässer jedoch in ausreichendem Maße gewährleistet (vgl. Kap. B.III.5.b)). Zudem sind mangels Querung oder räumlicher Nähe auch keine hydraulischen oder hydrochemischen Beeinflussungen von Trinkwasserschutzzonen zu befürchten. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Darstellungen zu den hydrologischen Verhältnissen und Karten sind im Übrigen plausibel und nachvollziehbar.

Sonstige schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nach Würdigung der Unterlagen gem. § 21 NABEG und Berücksichtigung der Stellungnahmen der Wasserbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht zu erwarten.

Auch der Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auf Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser an den benannten Standorten auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gem. § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Die lediglich temporären und zeitlich versetzten Wasserhaltungen erfolgen örtlich beschränkt und nur in geringem Umfang. Negative Auswirkungen auf den konkreten Grundwasserkörper, auf die Sättigung der oberen Bodenschicht oder auf den Wasserhaushalt insgesamt sind aufgrund dessen nicht zu erwarten (vgl. Kap. B.III.4.g)(aa)(2)). Zudem sind keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis beeinträchtigt werden könnten (vgl. Kap. B.III.5.b)). Dem steht die Realisierbarkeit eines Vorhabens von erheblicher Allgemeinwohlbedeutung gegenüber, sodass kein Grund ersichtlich ist, die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen. Der Vorhabenträger hat in seinem hydrologischen Gutachten insoweit den Nachweis geführt, dass für alle Quellen und Eigenwasserversorgungsbrunnen, deren Einzugsgebiete nicht von der Kabeltrasse gequert werden und die nicht im Bereich von Absenkungstrichtern einer Bauwasserhaltung liegen, keine hydrogeologischen Risiken bestehen. Darüber hinaus stellen die unter Kap. A.V.1.c) festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen unter Kap. A.VI.1.b) sicher, dass Grundwassernutzungen Dritter nicht oder nicht mehr als erforderlich beeinträchtigt werden. Gegenteiliges wurde von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Eigentümern der Trinkwasseranlagen im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen. Da die Realisierbarkeit der Vorhaben ein Allgemeinwohlbelang von herausragender Bedeutung ist, sind keine Gründe ersichtlich, die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen.

Soweit das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt darauf hinweist, dass in den gequerten Bachauen flurnahes Grundwasser zu erwarten ist, hat der Vorhabenträger dies zur Kenntnis genommen. Falls sich hieraus im Rahmen der Durchführung des Vorhabens bisher unberücksichtigte Wasserbenutzungen ergeben, hat der Vorhabenträger dies den Nebenbestimmungen entsprechend anzuzeigen und etwaige Erlaubnisansprüche zu stellen (vgl.

⁷⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.3.

⁷⁴⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1, Anlagen 2 und 3.

A.V.2.a)). Bei Bedarf können nachträglich Nebenbestimmungen auferlegt werden (vgl. Hinweise unter A.VIII).

b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

(aa) Einleiten des gehobenen Grundwassers und Niederschlagswassers in Gewässer

Die beantragte lokale Versickerung des gehobenen Grundwassers und Niederschlagswassers mittels Reinfiltration sowie seine Einleitung in nahegelegene Fließgewässer sind erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 WHG. Sie stellen jeweils eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Auch diese Gewässerbenutzungen sind erlaubnisfähig. Die Wasserandrangsmengen fallen überwiegend gering aus, sodass grundsätzlich eine gewässerschonende Verrieselung möglich ist. Dass allerdings in Bereichen von gering durchlässigen Böden und verwitterten Festgesteinsablagerungen eine Einleitung in ausreichend leistungsfähige Vorfluter bevorzugt wird, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Negative Auswirkungen aufgrund der Einleitung des gehobenen Grundwassers und gestauten Niederschlagswassers im Bereich der Kabelgräben, Start- und Zielgruben der Querungen und der Baugruben in geeignete Vorfluter können ausgeschlossen werden. Wesentliche Gründe hierfür sind die im Verhältnis zur Aufnahmefähigkeit der Vorfluter geringen Wassermengen sowie die begrenzte Dauer der Benutzung.⁷⁴⁹ Eine Überbeanspruchung der Aufnahmekapazitäten oder nachteilige Veränderungen der Abflussmenge der Vorfluter sind insoweit nicht zu befürchten. Niederschlagswasser (Tag- und Sickerwasser), welches sich in den offenen Gräben bzw. Baugruben zusätzlich sammelt, wurde in den Berechnungen der anfallenden Wassermengen bereits berücksichtigt. Monitoringmaßnahmen gewährleisten die Einhaltung der Grenzen der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes. Auch die breitflächige Versickerung hat insoweit keine negativen Auswirkungen. Durch die Versickerung in räumlicher Nähe zum Entnahmebereich in den oberflächennahen Grundwasserleiter wird ein quantitativer Bilanzverlust vermieden. Das Grundwasser wird über Absetz-/Filterbecken (Sandfang) von Schmutz- und Trübstoffen befreit. Innerhalb des Arbeitsstreifens werden Anlagen zur Wasserbehandlung und Energieversorgung aufgestellt. Zudem wird durch Sicherung der Einleitstellen ein Ausspülen des Gewässerufers sowie der Gewässersohle verhindert. Für die Spülbohrverfahren verwendet der Vorhabenträger bentonitbasierte Spülmittel. Im Einzugsbereich der Bauwasserhaltung sind keine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen bekannt. Im Zuge der Versickerung werden nur diejenigen Stoffe bei Passieren der Aerationzone gelöst und transportiert, die durch die natürliche Grundwasserneubildung durch Niederschläge gelöst und transportiert werden. Die schadlose Einleitung bzw. Versickerung wird auch durch chemische Analysen sichergestellt. Schließlich können durch den vom Vorhabenträger zugesagten besonders sorgsamen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verunreinigungen des Grundwassers bzw. Änderungen seines chemischen Zustands ebenfalls ausgeschlossen werden. Insbesondere im Bereich von Altlastenverdachtsflächen werden mögliche Kontaminationen verhindert. So dienen Absetzcontainer der Trennung von störenden Trüb- und Feststoffen. Ein sachgerechter Umgang mit Baumaterial und Baumaschinen dient zusätzlich der Vermeidung schädlicher Einträge in den Untergrund. Die messtechnische Begleitung im Rahmen eines Monitorings stellt eine kontinuierliche

⁷⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1, jeweils Kap. 3.3 u. 4.1; K3.1.1-40.3.2.

Überwachung möglicher Einträge sicher. Darüberhinausgehende negative Auswirkungen sind durch die Einleitung bzw. Versickerung nicht zu erwarten.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG war die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Die Einleitung bzw. Versickerung erfolgt zeitversetzt und lediglich hinsichtlich geringer Wassermengen. Die Fließgewässer sowie die für die Versickerung vorgesehenen Böden werden in ihrer mengenmäßigen Aufnahmekapazität daher nicht überfordert. Eine Beeinträchtigung sonstiger Bewirtschaftungsinteressen ist nicht gegeben, umgekehrt aber sprechen für die Gewässerbenutzung weit überwiegende Allgemeinwohlbelange.

(bb) Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten Flächen

Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser, das sich im Bereich der KÜS/KAS Hohe Börde und der KAS Golbitz ansammelt, mittels lokaler Versickerungen in das Grundwasser⁷⁵⁰ bedarf einer Erlaubnis, da es sich um eine Gewässerbenutzungen i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt. Bei dem von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser i.S.v. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG, welches gem. § 55 Abs. 1 WHG so zu beseitigen ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (vgl. § 55 Abs. 2 WHG). Eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser gem. § 69 Abs. 1 WG LSA ist nur für Wohngrundstücke zulässig.

Der Erteilung einer Erlaubnis für die Niederschlagswasserversickerung in dem Bereich der KÜS/KAS Hohe Börde und der KAS Golbitz stehen keine Gründe entgegen. Nachteilige Veränderungen des Bodenwasserhaushalts und des Grundwassergefüges sind nicht zu erwarten. Mögliche Bedenken hinsichtlich der Verunreinigung von Grundwasserkörpern und Oberflächengewässern durch wassergefährdende Stoffe kann durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen (vgl. A.V.1.c)2 ff.), die Vorhaltung einer fachkundigen Baubegleitung sowie von entsprechenden Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz hinreichend Rechnung getragen werden. Das Niederschlagswasser aus den Hofflächen wird von Schmutzstoffen und Schlamm befreit. Die Wasserbehörden haben sich hinsichtlich der Niederschlagswasserversickerung nicht negativ geäußert.

Die Beseitigung von Niederschlagswasser, das sich auf den Flächen der Oberflurschränke ansammelt,⁷⁵¹ bedarf keiner Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Ein Einleiten von Niederschlagswasser liegt nur in einem gezielten Ableiten und Versickern. Darüber hinaus ist § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG zufolge Niederschlagswasser in dem Sinne nur das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Das Versickernlassen fällt nicht hierunter.⁷⁵² Vorliegend wird das Wasser auf den Flächen der Oberflurschränke auf natürliche Weise dem gegebenen Gefälle folgend abgeleitet. Es gibt aufgrund der geringen Größe keine Anlagen zum Sammeln oder gezielten Ableiten des anfallenden Regenwassers, sodass von einer natürlichen Regenwasserbeseitigung auszugehen ist.

⁷⁵⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.3.2 u. K3.3.3.

⁷⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.3.1.

⁷⁵² Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 46 Rn. 23; Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 104. EL Juni. 2024, § 46 Rn. 18.

Negative Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden in Bezug auf die Oberflurschränke keine Einwände vorgebracht.

(cc) Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Die Verlegung von Rohren und die Herstellung von Baugrubenverbauen (insbesondere Betonsohlen, Rohre und Spundwandverbau) sowie die Errichtung von Mastfundamenten in Baugruben mit hohen Wasserandrangsmengen stellen als Einbringen fester Stoffe in den Grundwasserkörper Grundwasserbenutzungen i. S. d. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Sie greifen dauerhaft in das quartäre Grundwasser ein. Die Benutzung lässt jedoch keine schädlichen Gewässerveränderungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erwarten.

Der Vorhabenträger verwendet für die im Boden verbleibenden Bauteile Baustoffe, welche nachweislich alle Anforderungen an eine Grundwasserverträglichkeit erfüllen. Die natürliche Durchlässigkeit und Grundwasserströmungsverhältnisse werden mit einer schichtweisen Rückverfüllung wiederhergestellt. Der Grundwasserstrom kann die im Boden verbleibenden Betonsohlen der Querungsbauwerke ungehindert umströmen. Die Auswirkungen sind weder nachhaltig noch weitläufig. Der Freisetzung von Schwermetallen kann, wie in den Nebenbestimmungen unter A.V.2.d) festgelegt, durch Einsatz chromatarmen Zements entgegengewirkt werden.

Auch ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gem. § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Die hier beschriebenen Gewässerbenutzungen sind für die Errichtung und den Betrieb der Hochspannungsleitungen erforderlich. Die Betonsohlen, Rohre und Spundwandverbau für die Querungsbauwerke erfüllen in der Betriebsphase der Vorhaben zwar keinen Zweck mehr. Ihr Verbleib im Boden hat jedoch keine negative Beeinflussung des Grundwassers zur Folge. Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der Realisierung der Vorhaben ist kein Grund ersichtlich, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen. Unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der auf Vorschlägen des Vorhabenträgers und der Wasserbehörden beruhenden Inhalts- und Nebenbestimmungen (vgl. A.V.2.b)) und Zusagen (vgl. A.VI.1.b)), die einen für das Grundwasser risikolosen Verbleib der Baugrubenverbaue gewährleisten sollen, spricht daher nichts gegen das Einbringen der Bauteile.

(dd) Einbringen von Stoffen in Oberflächengewässer

Für die Gewässerüberfahrten werden temporär Anlagen in das Gewässer eingebracht. Streitig ist, ob das Errichten ortsfester Anlagen in einem Gewässer (z.B. Anlagen zum Unterbrechen des Wasserspiegels, Haltepfähle) oder das Verlegen von Dükern, Rohren und Kabeln in oder auf dem Gewässerbett als „Einbringen von Stoffen“ i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu bewerten ist. Überwiegend wird vertreten, dass in diesen Fällen nicht von einem Einbringen von Stoffen auszugehen ist, da solche Anlagen nicht auf Auflösung im Gewässer, Fortschwämmen oder auf anderweitige wasserwirtschaftlich erhebliche Verbindung mit dem Wasser ausgelegt

sind.⁷⁵³ Teilweise wird der Begriff jedoch weiter verstanden. Ortsfeste Anlagen seien von dem Stoffbegriff umfasst, wenn das Vorhaben nicht anderweitig, insbesondere als landesrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, der vorherigen behördlichen Überprüfung unterliege.⁷⁵⁴ Das BVerwG hat die Frage in früheren Entscheidungen offen gelassen.⁷⁵⁵ Vorsorglich wird mit diesem Bescheid daher eine Erlaubnis für das mit der Errichtung Überfahrten erforderliche Herstellen fester Anlagen in Gewässern erteilt.

Auch insoweit sind schädliche Gewässerveränderungen und sonstige Versagungsgründe gem. § 12 Abs. 1 WHG nicht ersichtlich. Die Einschränkungen sind lediglich vorübergehend und von geringer Dauer. Die Rohre werden so gewählt, dass der Gewässerabfluss nicht behindert wird. Die Baumaterialien sind gewässerverträglich und schädliche Einträge werden durch entsprechende Maßnahmen verhindert. Die Gewässersohle und Böschungen werden wiederhergestellt.⁷⁵⁶ Weiteren Beeinträchtigung der Gewässer und Uferbereiche wird durch Auferlegung der Auflagen entsprechend Kap. A.V.1.c) und Zusagen unter A.VI.1.b) entgegengewirkt. Die Erlaubniserteilung liegt auch im Rahmen des pflichtgemäßen Bewirtschaftungs-ermessens gem. § 12 Abs. 2 WHG.

c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Der Gewässerlauf kleinerer Gräben und Bäche soll für Gewässerüberfahrten mittels Rohrleitungen umgeleitet werden. Eine solche Umleitung stellt eine erlaubnispflichtige Benutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern) dar, indem den Gewässern zum Zwecke der Erdkabelverlegung Wasser entzogen wird.

Schädliche Gewässerveränderungen oder sonstige Versagungsgründe (§ 12 Abs. 1 WHG) liegen trotz der Beeinträchtigungen der Gewässer und Uferbereiche nicht vor. Die Wirkungen sind lokal und zeitlich begrenzt. Angesichts der geringen Bedeutung der Gewässer und des schlechten ökologischen Zustands kann unter Beachtung der von den Wasserbehörden geforderten und in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen (vgl. A.V.1.c) und Kap. A.VI.1.b)) eine wasserrechtliche Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 12 Abs. 2 WHG für die Umleitungen in kleinem Umfang erteilt werden.

d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Erlaubnisbedürftig sind schließlich die beantragte Umleitung von Grundwasser durch Baugrubenverbau und Mastfundamente. Dies stellt sich als Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG dar und unterliegt daher nach § 8 Abs. 1 WHG ebenfalls der Erlaubnispflicht.

Schädliche Grundwasserveränderungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten. Für Baugrubenverbau und Tiefbauten im Grundwasserkörper werden grundwasserverträgliche Stoffe verwendet. Die aufstauende, absenkende und umleitende Wirkung auf das quartäre Grundwasser liegt in einer zwar nachweisbaren Größenordnung. Dies ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch hinnehmbar, wenn die Auswirkungen auf den Grundwasseraquifer durch Beweissicherungsmaßnahmen festgehalten werden. Schädliche

⁷⁵³ VGH Mannheim, Urt. v. 15.06.1977 – VII 2475/76; Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 28; Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 104. EL September 2024, § 9 Rn. 46-47.

⁷⁵⁴ VGH München, Urt. v. 16.12.1999 – 22 B 97.1171.

⁷⁵⁵ BVerwG, Beschl. v. 13.01.1970 – IV B 53/69; BVerwG, Beschl. v. 12.07.1971 – IV B 14/71.

⁷⁵⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 4.15.

Veränderungen können auf diese Weise rechtzeitig beobachtet und unterbunden werden. Die Nebenbestimmungen und Zusagen unter A.V.1.c) und Kap. A.VI.1.b) stellen dies sicher.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Nebenbestimmungen ist die Erlaubnis in Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen.

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen wurden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Behörde im öffentlichen Interesse festgelegt. Sie dienen entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG der Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen und der Reduzierung des baubedingten Risikos auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Vor- und nachsorgliche Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen bezwecken die Sicherung der Trinkwassergewinnung und betroffener Gewässer. Überwachungs- und Beweissicherungsmaßnahmen (Monitoring) sollen ferner der Informationsgewinnung zum Ausschluss negativer Einwirkungen auf die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit und des Wasserstandes und der Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Randbedingungen dienen. Die Forderungen, Wasserbehörden über bestimmte Ereignisse, Änderungen oder neue Erkenntnisse zu informieren dient dem Zweck, im Benehmen mit den Wasserbehörden zu entscheiden (§ 19 Abs. 3 WHG). Angesichts des hohen Stellenwertes einer Trinkwasserversorgung stellt insbesondere der Überwachungsumfang eine verhältnismäßige Form behördlicher Kontrolle dar.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind - soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird - nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

10557 Berlin

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EnteigG LSA), § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung und Bekanntgabe des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (www.netzausbau.de/vorhaben5-a1 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben5a-a1) zugänglich gemacht wird und der Planfeststellungsbeschluss zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Vorhaben voraussichtlich auswirken werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 NABEG gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekannt gegeben.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte mit Gebührenbescheiden vom 16.06.2020 für das Vorhaben 5 (Az.: 6.07.01.02/5-2-A1 GA) und vom 21.09.2021 für das Vorhaben 5a (Az.: 6.07.01.02/5a-2-A1 GA). Die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dass dem Vorhabenträger die in Kap. A.V.1.h) genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind. Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies setzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen. Ergibt sich aufgrund der nach Kap. A.V.1.h) bb) (2) vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

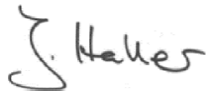
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 31.03.2025

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Netzausbau, RefL 803

Az. 6.07.01.02./5-2-1 #31

E. Abkürzungsverzeichnis

(G)	Grundsätze der Raumordnung
(Z)	Ziele der Raumordnung
μT	Mikrotesla
26. BImSchV	Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
A/E(-Maßnahme)	Ausgleichs- und Ersatz(-Maßnahme)
ABB	archäologische Baubegleitung
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AD	Autobahndreieck
Alt.	Alternative
ALVF	Altlastverdächtige Flächen
AN	Auftragnehmer
Anh.	Anhang
Arge SOL	Arbeitsgemeinschaft SuedOstLink
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
Aufl.	Auflage

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BAnz	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
Bauwerksnr.	Bauwerksnummer
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan – Bundesbedarfsplangesetz
BDF	Bodendauerbeobachtungsflächen
BeckRS	Beck Rechtsprechung
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz – Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz
BSI-Kritisverordnung	Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz – BSI-Kritisverordnung
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
BVVG	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	(engl.: continuous ecological functionality,) vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang
C-Gehalt	Gehalt an anorganisch und organisch gebundenem Kohlenstoff im Boden
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
dB	Schalldämmung
DB (AG)	Deutsche Bahn (Aktiengesellschaft)
dB(A)	Dezibel
DC	(engl.: Direct Current,) Gleichstrom
DEGES (GmbH)	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau (GmbH)
DFS	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 18915	DIN Baunorm für Bodenarbeiten

DIN 18916	DIN Baunorm für Fertigstellungspflege im Garten- und Landschaftsbau
DIN 18919	DIN Baunorm für Unterhaltungspflege
DIN 18920	DIN Baunorm für Vegetationstechnik im Landschaftsbau
DIN 19639	DIN Baunorm für Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN 19731	DIN Baunorm für Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
DIN 4124	DIN Baunorm für Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau
DIN 4150	DIN Baunorm für Erschütterungen im Bauwesen
DIN 45669	DIN Baunorm für Messung von Schwingungsimmissionen
DLM	Digitales Basis-Landschaftsmodell
DOW	Dow Olefinverbund GmbH
DSchG	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
DWA-Merkblatt	Regelwerk der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DWD	Deutscher Wetterdienst
e.V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
EBV	Ersatzbaustoffverordnung
EL	Ergänzungslieferung
engl.	englisch
EnteigG LSA	Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EPP	E-Power Pipe
et al.	(lat.: et alii,) und andere
etc.	(lat.: et cetera,) und so weiter
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EU-Kommission	Europäische Kommission
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EU-VSG	Europäische Vogelschutzgebiete
evtl.	eventuell
EZG	Einzugsgebiete
f./ff.	folgende/fortfolgende
FBA	Fernstraßen-Bundesamt
FCS-Maßnahme	(engl.: favorable conservation status,) Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes
FEO	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung/FFH-VP	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i.S.d. Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 33 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-RL als auch die Schutzgebiete der VSG-RL umfassen
FFH-VP-Info	Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
FGL	Ferngasleitung
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FKZ	Forschungskennziffer
FINr.	Flurstücknummer
FM-Kabel	Fernmelde-Kabel

FND	Flächenhaftes Naturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen – Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
fTK	festgelegter Trassenkorridor
FuE-Vorhaben	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
gem.	gemäß
GeolDG	Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben – Geologiedatengesetz
geschl.	geschlossen(e)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GLP	geschützter Landschaftsbestandteil
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GOK	Geländeoberkante
GP	geschützter Park
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
GW	Gigawatt/Grundwassermodell
GWK	Grundwasserkörper
GWMS	Grundwassermessstelle
h	(engl.: hour,) Stunde
ha	Hektar
HBB	Hydrogeologische Baubegleitung
HDD	Horizontal Directional Drilling
HGA	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten
HGÜ	Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung
HHA	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten

HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten
HQ-100-Gebiet	Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch betrachtet einmal in 100 Jahren zu erwarten ist
Hs.	Halbsatz
HSF	Biotop alter Streuobstbestand brach gefallen
HVAC	(engl.: high voltage alternative current,) Drehstrom-Hochspannungs-Übertragung
HVDC	Hochspannungs-Gleichstrom
Hz	Hertz
i.d.R.	in der Regel
i.e.	(lat.: id est,) das heißt
i.H.a.	im Hinblick auf
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.e.	im Rahmen einer/eines
i.R.v.	im Rahmen von
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IBA	(engl.: Important Bird and Biodiversity Areas,) Gebiete, die nach globalen Kriterien als wichtig für den Arten- und Biotopschutz eingestuft werden
ICNIRP	Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung
ILS	Integrierte Leitstelle
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
Kap.	Kapitel
KAS	Kabelabschnittstation
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KMS	Kabelmonitoringstation
Kreuzungsnr.	Kreuzungsnummer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz

KSR	Kabelschutzrohr
KÜS	Kabelübergangsstation
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
KWMBL	Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kuns
L	Landstraße
LAGA M20	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
lat.	Latein
LBP	Landschaftspflegerische Begleitplan
LDA Sachsen-Anhalt	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt
LEP	Landesentwicklungsplan
Lfd. Nr.	Laufende Nummer
LHW	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
lit.	(lat.: littera,) Buchstabe
LKW	Lastkraftwagen
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSBB	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiet-Verordnung
LWaldG LSA	Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt – Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt
LWL	Lichtwellenleiter
LWL-KSR	Lichtwellenleiter-Kabelschutzrohr
LWL-Station	Lichtwellenleiter-Station
LWL-ZS	Lichtwellenleiter-Zwischenstationen
m	Meter
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

m.W.v.	mit Wirkung vom
m ²	Quadratmeter
max.	maximal
mg/kg	Milligramm bzw. Millimol Substanz pro Kilogramm Körpergewicht
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
mm	Millimeter
MULE	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
MVL	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie
ND	Naturdenkmäler
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan Strom
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
nördl.	nördlich
NP	Naturpark
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWFreiV	Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser – Niederschlagswasserfreistellungsverordnung
o.Ä.	oder Ähnliches
o.g.	oben genannt(e)
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
öfftl.	öffentlich(e)

OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer – Oberflächengewässerverordnung
ONTRAS	ONTRAS Gastransport GmbH
östl.	östlich
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PCI	Vorhaben von gemeinsamem Interesse
PE	Polyethylen
PE-HD	Polyethylen mit hoher Dichte
PFV	Planfeststellungsverfahren
PG	Planungsgrundsatz
pH-Wert	Potenzial des Wasserstoffs
PKW	Personenkraftwagen
PL	Planungsleitsatz
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie – Planungssicherstellungsgesetz
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23.07.2013
PNVG	Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH
PP	Polypropylen
qm	Quadratmeter
Querungsnr.	Querungsnummer
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
Rs.	Rechtssache
Rw	Schalldämmungsindex in dB

S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	siehe
s.o.	siehe oben
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SG	Schutzgut
SG-ID	Schutzgebietsnummer
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
sog.	sogenannt(e)
SOL	SuedOstLink
Sp.	Spalte
SSK	Strahlenschutzkommission
ST	Sachsen-Anhalt
St.Rspr.	ständige Rechtsprechung
stA	standardisierte technische Ausführung
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
Sw	Stauwasserleitende Schicht im Unterboden
t	Tonne
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen
TA Luft	Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
TGL	Verzeichnis staatlicher Standards der DDR: Technische Gütevorschriften- und Lieferbedingungen-Verzeichnis staatlicher Standards der DDR
TH	Thüringen
ThürBGZustVO	Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Geologiedatengesetz – Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung
ThürBo	Thüringer Bauordnung
ThürBodSchG	Thüringer Bodenschutzgesetz

ThürDSchG	Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale – Thüringer Denkmalschutzgesetz
ThürEG	Thüringer Enteignungsgesetz
ThürLPIG	Thüringer Landesplanungsgesetz
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz
ThürWaldG	Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Thüringer Waldgesetz
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TKM	Trassenkilometer
TKS	Trassenkorridorsegment
TLDA	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
TLLLR	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
TLLLR	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TMUEN/TMLNU	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
u.	und
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
Ü.N.N.	über Normal Null
UAbs.	Unterabsatz
ÜBK	Übersichtsbodenkarte
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UNESCO	(engl.: United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization,) Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UR	Untersuchungsraum
Urt. v.	Urteil vom
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Umweltbehörde
V	Volt
v.	vom
v.a.	vor allem
VBG	Vorbehaltsgebiete
VdW	Vor-der-Wand-Verfahren
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VRG	Vorranggebiet(e)
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie
VT	Vorzugstrasse
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
westl.	westlich
WF	Wirkfaktor(en)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt
WHB	Wasserhaltungsbereich
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie
WSA Elbe	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe
WSG	Wasserschutzgebiet(e)
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Wunsiedel i.F.	Wunsiedel im Fichtelgebirge

z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017

F. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor; Teilabschnitte mit Freileitungseignung.....	61

G. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen.....	8
Tabelle 2: Weitere Unterlagen.....	15
Tabelle 3: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a der 26 BImSchV	91
Tabelle 4: Berechnete magnetische Flussdichte.....	92
Tabelle 5: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a 26. BImSchV.....	96
Tabelle 6: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a 26 BImSchV	96
Tabelle 7: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a der 26. BImSchV	101
Tabelle 8: Immissionswerte gem. AVV Baulärm	103
Tabelle 9: Beurteilungspegel 380-kV-Freileitungsabschnitt Helmstedt – Wolmirstedt - Umbaumaßnahme Mast 106n bis 111 TA Lärm	119
Tabelle 10: Beurteilungspegel Umbaumaßnahme - Mast 28 bis 30 bzw. Mast 340 bis 343 nach TA Lärm.....	120
Tabelle 11: Beurteilungspegel - Umbaumaßnahme Mast 47 bis 49 nach TA Lärm.....	121
Tabelle 12: Beurteilungspegel - Umbaumaßnahme Mast 106 bis 110 nach TA Lärm nach dem Verlauf aus der DB I	122
Tabelle 13: Ermittelte Immissionsorte im Umfeld der KAS Golbitz.....	124
Tabelle 14: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm	126
Tabelle 15: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten.....	127
Tabelle 16: Ermittelte Immissionsorte im Umfeld der KAS/KÜS Hohe Börde.....	128
Tabelle 17: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten.....	130
Tabelle 18: Natura 2000-Gebiete, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten	141
Tabelle 19: Natura 2000-Gebiete, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten	142
Tabelle 20: gem. § 43m EnWG entfallende Maßnahmen	153
Tabelle 21: Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	166

Tabelle 22: Beeinträchtigung und Kompensation für betroffene gesetzlich geschützte Alleen gem. § 29 Abs. 1 S. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA.....	191
Tabelle 23: Beeinträchtigung und Ausgleich für betroffene gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA.....	197
Tabelle 24: Beeinträchtigung und Ersatz für betroffene gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA.....	201
Tabelle 25: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung	206
Tabelle 26: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten OWK	227
Tabelle 27: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten GWK	244
Tabelle 28: Übersicht über die in den Kreuzungsverzeichnissen gelisteten Gewässerquerungen im planfestgestellten Abschnitt im Bereich der Freileitungen wie auch der Erdleitungen.....	253
Tabelle 29: Errichtung und Nutzung von Behelfsausfahrten an Autobahnen	288

H. Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen	422
Anlage 2: Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG	425

Anlage 1: Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minderungs- maßnahme	verfügbar (Ja/Nein)	Status Um- setzung
Staßfurt	Förderstedt	315/90	CEF 5	Nein	Entfall
Niedere Börde	Jersleben	155/10	CEF 7	Ja	Soll umge- setzt wer- den
Niedere Börde	Jersleben	303/14	CEF 7	Ja	
Niedere Börde	Jersleben	313/13	CEF 7	Ja	
Niedere Börde	Jersleben	309/12	CEF 7	Ja	
Niedere Börde	Jersleben	150	CEF 7	Ja	
Niedere Börde	Jersleben	363	CEF 7	Nein	
Niedere Börde	Jersleben	362	CEF 7	Ja	
Niedere Börde	Jersleben	368	CEF 7	Ja	
Niedere Börde	Groß Ammensle- ben	66/1	CEF 9	Nein	Entfall
Niedere Börde	Groß Ammensle- ben	66/2	CEF 9	Nein	
Niedere Börde	Groß Ammensle- ben	12/21	CEF 9	Nein	
Niedere Börde	Groß Ammensle- ben	12/13	CEF 9	Nein	
Niedere Börde	Groß Ammensle- ben	12/14	CEF 9	Nein	
Niedere Börde	Groß Ammensle- ben	12/15	CEF 9	Nein	
Niedere Börde	Groß Ammensle- ben	12/16	CEF 9	Nein	
Niedere Börde	Samswegen	157	CEF 10 Fläche 1	Nein	Entfall
Niedere Börde	Samswegen	152	CEF 10 Fläche 1	Nein	Entfall
Niedere Börde	Samswegen	155	CEF 10 Fläche 1	Nein	
Niedere Börde	Samswegen	156	CEF 10 Fläche 1	Nein	
Niedere Börde	Samswegen	158	CEF 10 Fläche 1	Nein	

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minderungs- maßnahme	verfügbar (Ja/Nein)	Status Um- setzung
Niedere Börde	Samswegen	153	CEF 10 Fläche 1	Nein	
Niedere Börde	Samswegen	154	CEF 10 Fläche 1	Nein	
Niedere Börde	Jersleben	170/133	CEF 10 Fläche 2	Nein	
Niedere Börde	Jersleben	146/1	CEF 10 Fläche 2	Nein	
Niedere Börde	Jersleben	147	CEF 10 Fläche 2	Nein	
Niedere Börde	Jersleben	148/2	CEF 10 Fläche 2	Nein	
Niedere Börde	Dahlenwarsleben	28/2	CEF 10 Fläche 3	Nein	
Niedere Börde	Dahlenwarsleben	28/4	CEF 10 Fläche 3	Nein	
Niedere Börde	Dahlenwarsleben	28/3	CEF 10 Fläche 3	Nein	
Niedere Börde	Dahlenwarsleben	25/1	CEF 10 Fläche 3	Nein	
Niedere Börde	Dahlenwarsleben	28/1	CEF 10 Fläche 3	Nein	
Hohe Börde	Niederndodeleben	1202	CEF 10 Fläche 4	Nein	
Hohe Börde	Niederndodeleben	1091	CEF 10 Fläche 4	Nein	
Hohe Börde	Niederndodeleben	1098	CEF 10 Fläche 4	Nein	
Hohe Börde	Niederndodeleben	1089	CEF 10 Fläche 4	Nein	
Hohe Börde	Niederndodeleben	513/77	CEF 10 Fläche 4	Nein	
Hohe Börde	Niederndodeleben	1086	CEF 10 Fläche 4	Nein	
Hohe Börde	Niederndodeleben	1101	CEF 10 Fläche 4	Nein	
Hohe Börde	Niederndodeleben	451/79	CEF 10 Fläche 4	Nein	Entfall
Hohe Börde	Niederndodeleben	79/2	CEF 10 Fläche 4	Nein	
Hohe Börde	Niederndodeleben	1095	CEF 10 Fläche 4	Nein	
Hohe Börde	Niederndodeleben	79/1	CEF 10 Fläche 4	Nein	

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minderungs- maßnahme	verfügbar (Ja/Nein)	Status Um- setzung
Steißfurt	Atzendorf	50	CEF 11	Nein	Entfall

Anlage 2: Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Im Nachfolgenden werden die einzelnen Minderungsmaßnahmen in Steckbriefen erläutert, bei welchen es aufgrund der Kriterien der Eignung, der Verfügbarkeit und der Verhältnismäßigkeit zu Rückstellungen von Einzelmaßnahmen kommt.

Vorauslaufend eine Legende der verwendeten Farben:

	Kriterium erfüllt.
	Kriterium bedingt erfüllt.
	Kriterium nicht erfüllt.

ACEF 5 Anlage von Gehölz- bzw. Heckenstrukturen für Gebüschbrüter des Halboffenlandes	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	- Anlage von Ausgleichsflächen (Heckenstrukturen innerhalb der Agrarlandschaft) für den anlage- und baubedingten Verlust von jeweils einem Bruthabitat des Neuntöters und des Bluthänflings - Lage der Ausgleichsflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort - Dauer der Flächensicherung: 25 Jahre
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Die in Teil I2 Kap. 4.5 angegeben Fläche konnten trotz hinreichender Bemühungen nicht gesichert werden. Das Dokument "Flächensicherung CEF-Maßnahmen - Nachweis der Flächenverfügbarkeit" (AG-Genehmigung vom 08.03.24) wurde berücksichtigt.
Verhältnismäßigkeit	- Der Bestand des Bluthänflings ist gefährdet (Kategorie 3 der Roten Liste von Bund/Länder), der Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend und nach BNatschG ist der Bluthänfling als besonders geschützt eingestuft. Die Kosten sind gering und der naturschutzfachliche Nutzen hoch. - Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer der Heckenstruktur zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend (zwei Jahre vor Baubeginn), sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme absehbar wäre. Unter dieser Voraussetzung ist die Maßnahme verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	- Die Maßnahme erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 43m EnWG nicht, da das Kriterium der Verfügbarkeit nicht erfüllt ist. - Die Maßnahme wird nicht umgesetzt, aber Vergrämuungsmaßnahmen intensiviert.

Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
-	
ACEF 7 Anlage einer temporären Ackerbrache für das Rebhuhn	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	- Anlage von Ausgleichsflächen (Ackerbrachen) für den baubedingten Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten des Rebhuhns - Lage der Ausgleichsflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort - Dauer der Flächensicherung: für die Dauer der Bauzeit
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Die in Teil I2 Kap. 4.7 angegebenen Flächen können bis auf eine Teilfläche in geringer Größe voraussichtlich gesichert werden.
Verhältnismäßigkeit	- Der Bestand des Rebhuhns ist stark gefährdet (Kategorie 2 der Roten Liste von Bund/Länder), der Erhaltungszustand ungünstig bis schlecht und nach BNatschG als besonders geschützt eingestuft. Die Kosten sind zumutbar und der naturschutzfachliche Nutzen hoch. - Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme absehbar wäre. Unter dieser Voraussetzung ist die Maßnahme verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme wird auf den gesicherten Flächen umgesetzt. Ein fachlich sinnvolle Gesamtflächengröße ist gegeben.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
Die Maßnahme dient als Ausgleich für den temporären Verlust von Habitaten für das Rebhuhn. Mit der Anlage von Ackerbrachen werden für das Rebhuhn günstige Ackerkulturen geschaffen. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Geplant ist die temporäre Anlage einer Ackerbrache, welche durch Selbstbegrünung erfolgt. Die Ackerbrache wird als Kurzzeitbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung angelegt. Die Brache bleibt möglichst ab dem Spätsommer bis zum Ausgang des Winters unbearbeitet. Ab Ende Februar bis Ende März ist die Fläche jährlich neu anzulegen (schwere Böden mit Problempflanzen = Pflügen; leichte Böden/ keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen). Für den gesamten Zeitraum ist auf Dünger zu verzichten. Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern (z. B. Acker-Kratzdistel, Weißer Gänsefuß, Stumpfbblätteriger Ampfer) erfolgt ein Schröpschnitt vor der Samenreife, wobei die Schnitt- oder Mulchhöhe bei min. 40 cm Höhe liegt. Die Flächen werden für den Zeitraum der Maßnahmedurchführung aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Die Flächen sind jährlich neu anzulegen. Es sind die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensiblen Zeiten zu beachten.	

ACEF 9 Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker für den Kiebitz – Anlage von Gras- und Buntbrachestreifen	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	- Anlage von Ausgleichsflächen (Grasstreifen, Buntbrache, Markierung und Umfahrung der Nester von Wiesenlimikolen) für den anlage- und baubedingten Verlust von 2 Brutrevieren des Kiebitzes - Lage der Ausgleichsflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort - Dauer der Flächensicherung: 25 Jahre
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Die in Teil I2 Kap. 4.9 angegebenen Flächen 1 und 2 konnten trotz hinreichender Bemühungen nicht gesichert werden. Das Dokument "Flächensicherung CEF-Maßnahmen - Nachweis der Flächenverfügbarkeit " (AG-Genehmigung vom 08.03.24) wurde berücksichtigt.
Verhältnismäßigkeit	- Der Bestand des Kiebitzes ist stark gefährdet (Kategorie 2 der Roten Liste von Bund/Länder), der Erhaltungszustand ungünstig bis schlecht und nach BNatschG als streng geschützt eingestuft. Die Kosten sind zumutbar für den hohen naturschutzfachlichen Nutzen. - Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamtbetriebnahme absehbar wäre. Unter dieser Voraussetzung ist die Maßnahme verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	- Die Maßnahme erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 43m EnWG nicht, da das Kriterium der Verfügbarkeit nicht erfüllt ist. - Die Maßnahme wird nicht umgesetzt, aber Vergrämnungsmaßnahmen intensiviert.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
—	
ACEF 10 Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für Bodenbrüter	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	- Anlage von 2 Ausgleichsflächen (Blühstreifen, Feldvogelfenster, Schwarzbrachestreifen) für den dauerhaften bau- und anlagebedingten Verlust von Bruthabitaten der Feldlerche - Lage der 2 Ausgleichsflächen jeweils im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort - Dauer der Flächensicherung: 25 Jahre
Prüfung der Maßnahme	

Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Die in Teil I2 Kap. 4.10 angegebenen Flächen konnten trotz hinreichender Bemühungen nicht gesichert werden. Das Dokument "Flächensicherung CEF-Maßnahmen - Nachweis der Flächenverfügbarkeit" (AG-Genehmigung vom 08.03.24) wurde berücksichtigt.
Verhältnismäßigkeit	- Der Bestand der Feldlerche ist gefährdet (Kategorie 3 der Roten Liste von Bund/Länder), der Erhaltungszustand ist ungünstig bis unzureichend und nach BNatschG als besonders geschützt eingestuft. Die Kosten sind zumutbar für den hohen naturschutzfachlichen Nutzen. - Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamtbetriebnahme absehbar wäre. Unter dieser Voraussetzung ist die Maßnahme verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	- Die Maßnahme erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 43m EnWG teilweise nicht, da das Kriterium der Verfügbarkeit nicht erfüllt ist. - Die Maßnahme wird nicht umgesetzt, aber Vergrämnungsmaßnahmen intensiviert.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
—	
ACEF 11 Angepasste Ackerbewirtschaftung zur temporären Herstellung von Nahrungshabitaten für die Saatgans (temporär)	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	- Anlage von Ausgleichsflächen (Anlocken der Saatgänse auf angebaute Kultur durch verzögerte Ernte) für baubedingte Störungen und Verlust von Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln - Lage der Ausgleichsflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort - Dauer der Flächensicherung: für die Dauer der Bauzeit
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Die in Teil I2 Kap. 4.11 angegebenen Fläche konnte trotz hinreichender Bemühungen nicht gesichert werden. Das Dokument "Flächensicherung CEF-Maßnahmen - Nachweis der Flächenverfügbarkeit" (AG-Genehmigung vom 08.03.24) wurde berücksichtigt. - Die Umsetzung der Maßnahme wird von Landwirten abgelehnt, da die angelockten Zugvögel diese Flächen auch nach Laufzeit der Maßnahme aufsuchen und Ernteauffälle verursachen

Verhältnismäßigkeit	• Der Bestand der Saatgans ist stark gefährdet (Kategorie 2 der Roten Liste von Bund/Länder) und nach BNatschG als besonders geschützt eingestuft. Die Kosten sind für den hohen naturschutzfachlichen Nutzen zumutbar. • Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme absehbar wäre. Unter dieser Voraussetzung ist die Maßnahme verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	• Die Maßnahme erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 43m EnWG nicht, da das Kriterium der Verfügbarkeit nicht erfüllt ist. • Die Maßnahme wird nicht umgesetzt, aber Vergrämnungsmaßnahmen intensiviert.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
—	